DEUTSCHLAND IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT

Karl Biedermann

Digitized by Google

CE LIVRE A ÉTÉ DONNÉ
A LA BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
ET UNIVERSITAIRE
en 1928 par la famille
du prof. Alexandre MAURER

BCU - Lausanne

1094174190

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutschland

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann,
Ordentlichem Honorarprofessor an der Universität Leipzig.

Erster Band.

Politische, materielle und sociale Zustände.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig,
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1880.

Digitized by Google

Deutschlands

Politische, materielle und sociale Zustände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann,

Ordentlichem Honorarprofessor an der Universität Leipzig.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

M. 8692.

Leipzig,

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.

1880.

CANTON DE VAUD BIBLIOTHÈQUE CANTONALE LIBERTÉ PATRIE

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

Digitized by Google

Vorrede zur ersten Auflage.

Die politische Geschichte Deutschlands im vorigen Jahrhundert ist Gegenstand mehrfacher, ausführlicher, zum Theil erschöpfender Bearbeitungen geworden. Von der Culturgeschichte desselben Zeitraumes haben nur einzelne Partieen, und auch diese meist nur beiläufig, anhangs- oder einleitungsweise, eine etwas umständlichere Erwähnung gefunden. Ein vollständiges Bild des gesammten Culturlebens, der politischen wie der literarischen, der religiösen wie der materiellen Zustände, der Verhältnisse des Reichs wie derjenigen der Einzelstaaten, der Formen der Gesellschaft wie des Geistes der Individuen, besitzen wir von dem Deutschland des 18. Jahrhunderts noch nicht. Ich habe den Versuch gewagt, ein solches Bild zu entwerfen. Ich habe in dem hier vorliegenden ersten Bande damit begonnen, die äußere Physiognomie des Deutschen Reichs während der Zeit, welche dessen Untergange unmittelbar vorherging, seinen Umfang, sein Ländergebiet, seine politische Eintheilung zu schildern. Ich habe das Verhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten, der kaiserlichen zu der landesherrlichen Gewalt, die Zustände des Reichstags und der Reichsgerichte, das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs, die politischen Parteien unter den Ständen und im Volke zu charakterisiren versucht. Uebergehend sodann zu den Einzelstaaten, habe ich den Geist der Regierenden wie der Regierten, die Stellung der Beamtenschaft, der Gerichte, der Landstände, Wesen und Bedeutung der öffentlichen Meinung und ihres Organs, der

Digitized by Google

Presse, in der damaligen Zeit, die Verhältnisse des Gemeindelebens in den Städten wie auf dem flachen Lande zu Gegenständen speciell eingehender Darstellungen gemacht. Vor allem aber kam es mir hier darauf an, die Rückwirkungen der politischen Zustände auf das materielle Leben des Volks und die Entwickelung seiner schaffenden, gewerblichen Thätigkeit zu veranschaulichen: den Druck, welchen die Finanzpolitik, das Steuerwesen und das Militärsystem jener Zeit auf dasselbe übten, die Erfolge einer, trotz solcher und anderer Hindernisse unermüdlich und kräftig emporstrebenden Betriebsamkeit auf den Gebieten der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie, sammt dem Antheil, welchen einzelne Regierungen an der Förderung und Entwickelung dieser Betriebsamkeit hatten, das Wachsthum und die Vertheilung der Bevölkerung, das Maß des Wohlbefindens und die Besitzverhältnisse der verschiedenen Schichten des Volks, sowie die socialen Einrichtungen zur Verbesserung der Lage aller oder einzelner derselben, ganz besonders die Zustände der unteren oder sogenannten arbeitenden Klassen, den Umfang der materiellen Noth und Armuth im vorigen Jahrhundert, die Anstalten zu deren Abhülfe oder Linderung, endlich die Anfänge jener Massenauswanderung, welche schon damals, bei einer verhältnißmäßig noch dünnen Bevölkerung Deutschlands, fremde Länder mit deutscher Gewerbskraft und deutschem Capital zu bereichern begann.

Auf diese Weise glaube ich ein nach allen Seiten hin möglichst vollständiges Bild der politischen, materiellen und socialen Zustände Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert gegeben zu haben.

Der zweite Band wird eine ähnliche Darstellung der geselligen, sittlichen, wissenschaftlichen, religiösen, pädagogischen, künstlerischen und literarischen Zustände hinzufügen.

Ich habe zum Gegenstande meiner culturgeschichtlichen Forschungen das 18. Jahrhundert gewählt, theils als einen der wichtigsten und interessantesten Zeitabschnitte unserer vaterländischen Geschichte überhaupt, theils weil dasselbe, als ganz nahe an die Gegenwart heranreichend, mannigfache Berührungspunkte und doch — dank den ge-

Digitized by Google

waltigen Umgestaltungen, welche alle Verhältnisse Deutschlands in den letzten funfzig Jahren erfahren haben — noch zahlreichere Contraste mit dieser darbietet. Das 18. Jahrhundert, dessen letzte Ausläufer die Betagtesten des jetztlebenden Geschlechtes noch mit eigenen Augen gesehen haben, erscheint ebendarum oft auch den Spätergeborenen als von Hause aus so bekannt, gleichsam durch lebendige Tradition so gegenwärtig, daß man es kaum der Mühe werth hält, demselben ein eigenes Studium zu widmen. Dennoch haben wol nur Wenige eine recht deutliche Anschauung von den damaligen Zuständen Deutschlands, die Meisten aber tragen sich mit allerhand unklaren oder geradezu irrigen Vorstellungen von jener Zeit. Und zwar nicht blos die, welche unmittelbar hinter der Grenzscheide des laufenden Jahrhunderts die „gute alte Zeit" suchen, deren Verschwundensein sie so sehr beklagen, nicht blos die, deren Augen, geblendet durch das Alpenglühen, welches von den Höhepunkten unserer classischen Literaturperiode zu uns herüberleuchtet, die tiefen Schatten nicht wahrnehmen, die oftmals dicht neben diesen glänzenden Höhen weithin sich ausbreiten, sondern auch die, welche in dem politischen, gewerblichen und socialen Leben unserer Großväter und Urgroßväter nichts als Unvollkommenheit, Verwirrung oder Erstarrung sehen und ebenso ungerecht gegen die Vergangenheit sind in einseitiger Ueberschätzung der Gegenwart, wie jene andern gegen die Gegenwart aus befangener Vorliebe für die Vergangenheit.

Solche Irrthümer von beiden Seiten auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, der Vergangenheit ihr Recht widerfahren zu lassen, ohne die Gegenwart mit ihren unleugbaren gewaltigen Fortschritten auf fast allen Gebieten des Culturlebens geringzuschätzen, die vielen Keime der Entwickelung besserer Zustände aufzuzeigen, welche jene Zeit in ihrem Schooße barg, ohne zu verschweigen, wie erst die unsrige diese Keime zur Entfaltung und Reife gebracht hat, war einer der Hauptgesichtspunkte des vorliegenden Unternehmens.

Im Uebrigen ist mein eifrigstes Bestreben bei dieser Arbeit darauf gerichtet gewesen, das von allen Seiten sich massenhaft herzudrängende

Digitized by Google

Material zu einem einheitlichen, abgerundeten, lebensvollen und durchsichtigen Bilde zu verarbeiten und zu vergeistigen, dem Leser die aufgewendete Mühe gewissenhaften und ausgebreiteten Forschens in nichts fühlen zu lassen, als in der erreichbar größten Vollständigkeit und Sicherheit der daraus gezogenen Resultate, durch Darbietung eines reichen und charakteristischen Details ihm die Trockenheit und Unbestimmtheit bloßer allgemeiner Anschauungen zu ersparen, doch aber auch seinen Blick von der zerstreuenden Mannigfaltigkeit dieser Einzelheiten immer wieder auf allgemeine, höhere und umfassendere Gesichtspunkte zurückzulenken. Zu diesem Zwecke habe ich, neben den bewährten Ergebnissen neuerer Geschichtsforschung über den von mir geschilderten Zeitabschnitt, vorzugsweise und im weitesten Umfange die zeitgenössische Literatur, insbesondere die zahlreichen Zeit- und Flugschriften, Reisebeschreibungen, Sittenschilderungen, Biographien und Correspondenzen des vorigen Jahrhunderts benutzt, und die in den Anmerkungen unter dem Texte enthaltenen Quellenangaben, deren Zahl sich nur allein für diesen ersten Band auf mehrere Hunderte beläuft, werden wenigstens so viel bezeugen, daß weder die Mühe des Suchens noch die des kritischen Sichtens gescheut, daß nirgends der bloße Reiz gefälliger Darstellung auf Kosten gewissenhafter Gründlichkeit erstrebt worden ist. Dagegen habe ich allerdings demselben Zwecke der Gemeinverständlichkeit und Anschaulichkeit ohne Bedenken manche strengere Anforderungen der gelehrten Systematik geopfert. So z. B. hätte diese wol erheischt, daß ich in einem besonderen Abschnitte die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei der deutschen Staaten im vorigen Jahrhundert schilderte. Ich habe jedoch vorgezogen, diese Maßregeln in ihrem Zusammenhange und ihrer Wechselwirkung mit den Zuständen des Volkslebens aufzuzeigen, und habe deshalb die Verbesserungen der bürgerlichen Rechtspflege und Gesetzgebung da angeführt, wo sie ihren stärksten Einfluß äußerten, bei dem materiellen Verkehrswesen, die wohlfahrtspolizeilichen Maßnahmen der Regierungen theils in dem Abschnitte von den Bevölkerungsverhältnissen,

Digitized by Google

theils in dem von dem materiellen Wohlbefinden der verschiedenen Volksklassen, den Arbeitern und den Arbeitslöhnen, dem Armenwesen u. s. w. Selbst Wiederholungen habe ich weniger ängstlich vermieden, als die ermüdende Trockenheit und pedantische Wortkargheit einer Darstellungsweise, welche dem Leser zumuthet, überall gerade denselben Weg zu gehen, auf welchen der Darsteller durch seine gelehrten Vorarbeiten geführt wurde.

Die Aufgabe, an welche ich mich gewagt, ist eine so große und schwierige, daß ich nicht hoffen kann, dieselbe auch nur annähernd in jener Vollständigkeit gelöst zu haben, welche zu erreichen mein lebhafter Wunsch war. Genug, wenn es mir gelungen ist, wenigstens einige nicht ganz verfehlte und erfolglose Schritte auf einer Bahn zu thun, deren beharrliche Verfolgung — davon bin ich überzeugt — unserer vaterländischen Geschichtschreibung neue, weite und fruchtbare Gebiete öffnen wird.

Leipzig, im Frühjahr 1854.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorrede zur zweiten Auflage.

Sowol der erste Band dieses Werkes („Politische, materielle und sociale Zustände Deutschlands im 18. Jahrhundert"), als auch des 2. Bandes 1. Theil („Geistige, sittliche und gesellige Zustände bis 1740"), waren schon längst im Buchhandel vergriffen. Doch wollte der Herr Verleger eine zweite Auflage davon erst dann veranstalten, wenn das ganze Werk vollendet sein würde. Dies ist nun geschehen; alsbald ist denn auch ein Neudruck jener beiden Bände veranstaltet und dergestalt beschleunigt worden, daß dieselben in zweiter Auflage gleichzeitig mit dem Schlußbande des Werkes erscheinen.

Anordnung und Eintheilung des Stoffes sind in beiden Bänden im Ganzen die gleichen geblieben. Auch am Inhalt ist wenig geändert. Die darin verzeichneten culturgeschichtlichen Resultate haben von Seiten der Kritik keinerlei Ausstellungen von Belang, auch durch die seit der ersten Auflage erschienenen neuen Forschungen auf diesem Gebiete keine wesentliche Berichtigungen erfahren. Es galt daher fast nur Ergänzungen durch Hinzufügung mancher seitdem mir zugänglich gewordenen Einzelheiten (zum Theil nach ungedruckten Quellen), ohne daß das Gesammtbild dadurch ein anderes ward. Es trifft dies im 1. Bande besonders die Partien: „Reichsgerichte", „Landwirthschaft", „Handel und Gewerbe", „Bevölkerungsverhältnisse", „materielle Zustände der Bevölkerung", „Arbeiterverhältnisse". Auch ist Manches hier, der Uebersichtlichkeit und Anschaulichkeit halber, etwas anders gruppirt worden.

Digitized by Google

Im Uebrigen habe ich an dem Grundsatze festgehalten, zu dem ich schon in der ersten Auflage mich bekannte: die Dinge so darzustellen, wie sie in der Wirklichkeit waren, nicht, wie sie auf dem Papiere standen. Ich bemerke dies ausdrücklich, damit man mir nicht ein Uebersehen vorwerfe, wo ich mit Absicht gehandelt habe. So z. B. ist unter den dem deutschen Kaiser im vorigen Jahrhundert noch verbliebenen persönlichen Rechten das Recht der Ertheilung von Meßprivilegien nicht aufgeführt. Theoretisch hatte er dasselbe; wie es aber damit in der Praxis stand, ist in dem Abschnitt „Handel und Gewerbe" nachgewiesen.

Im 1. Theile des 2. Bandes, in dem Abschnitt, der von Chr. Wolf handelt, war meine Darstellung der Ansichten dieses Philosophen über Wunder als nicht ganz zutreffend von einem hervorragenden Fachmann, Prof. Zeller, bezeichnet worden. Ich habe die einschlagenden Schriften Wolf's nochmals auf's genaueste durchgelesen, habe jedoch zu einer andern Auffassung derselben nicht zu gelangen vermocht. Bei Leibnitz waren die in der Zwischenzeit erschienenen beiden neuen Ausgaben von Foucher-Careil und von Onno Klopp in Betracht zu ziehen. Nur die letztere bot Anlaß zu einigen kleinen Zusätzen, und zwar weniger berichtigender, als blos ergänzender, beziehentlich bestätigender Natur. Die Erwartung, in einer dieser beiden Ausgaben die von mir auszugsweise in der ersten Auflage benutzten „Rößler-Handschriften" (R.-Hdschr.), d. h. die von Prof. Rößler 1857 im Archiv zu Hannover entdeckten und mir damals mitgetheilten Leibnitzischen Handschriften ganz oder doch in größerem Umfange verwerthet zu finden, traf nicht ein. Nur Onno Klopp hat zwei größere und ein paar kleinere Aufsätze aus diesen Handschriften (die, wie er selbst sagt, ihm zur Verfügung standen) abgedruckt; was aus den übrigen geworden, ist unaufgeklärt. Um so mehr freut es mich, wenigstens einen Theil davon und darin so manche werthvolle Spur Leibnitzischen Geistes in jenen Auszügen aufbewahrt und so vor dem Verschwinden gerettet zu haben.

Gekürzt habe ich, wo immer es ohne Nachtheil für den wesentlichen

Digitized by Google

Inhalt, dagegen zum Vortheil einer knapperen Darstellung geschehen konnte; so ist diesmal von den etwas weitläufigen Anführungen aus Dichtungen der zweiten schlesischen Schule, Günther's, Brockes', Hagedorn's u. s. w., das Meiste weggeblieben, da diese Dichtungen insgesammt auf Bibliotheken oder sonst zu haben sind.

Nicht ohne Befriedigung blicke ich auf die Thatsache hin, daß, obschon von den beiden jetzt in zweiter Auflage vorliegenden Bänden der eine 1854, der andere 1858 zuerst ans Licht trat, und obschon damals auf diesem Gebiete noch sehr wenig vorgearbeitet war, dennoch die von mir gewonnene Auffassung des deutschen Culturlebens im vorigen Jahrhundert durch die mancherlei Forschungen im Einzelnen, die seitdem erschienen, nicht widerlegt oder entkräftet, vielmehr in allem Wesentlichen nur noch mehr bestätigt worden ist.

Leipzig, im Juli 1880.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt. Deutschlands Umfang, Bevölkerung und politische Eintheilung im vorigen Jahrhundert . . . 1

Deutschlands Umfang und Länderbestand im vorigen Jahrhundert . . . 1
Schlesiens, Böhmens und Mährens Ausnahmestellung innerhalb des Reichs 3
Gebietsgröße und Einwohnerzahl, politische Eintheilung 4
Zahl und Größenverhältnisse der einzelnen Staaten 4
Der zerstückelte Süden und Westen und der compactere Norden und Osten 5
Die Reichskreise 6
Physiognomie der einzelnen Reichskreise. Der österreichische Kreis. Der burgundische Kreis. Der ober- und niedersächsische Kreis 7
Der westphälische Kreis. Der kurrheinische Kreis 8
Der oberrheinische Kreis 9
Der schwäbische Kreis. Der fränkische Kreis 10
Der bairische Kreis 11
Die außerhalb der Kreiseintheilung stehenden reichsunmittelbaren Länder. Die Reichsritterschaft 12

Zweiter Abschnitt. Die Reichsverfassung. — Der Kaiser und die Landesherren. — Kaiser und Reich. — Der Reichstag. — Die Reichsgerichte. — Das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs. — Die politischen Parteien unter den Ständen des Reichs und in der Nation 14

Kampf des monarchischen mit dem aristokratischen Princip in Deutschland und Sieg des letztern 14
Das Kaiserthum in der frühern und in der spätern Zeit 15
Rechte und Einkünfte des Kaisers 16

Digitized by Google

Seite

Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen . . . 17
Aristokratischer und particularistischer Charakter aller Grundgesetze des Deutschen Reichs 21
Particularistische Richtung des Kaiserthums selbst 22
Die Habsburger und ihre Hauspolitik 24
Das Reich und die Einzelsouverainetäten. Der Reichstag 25
Dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung 26
Die Reichsgerichte 31
Böses Beispiel der Kaiser 35
Störungen des Reichsfriedens 37
Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen gegen ihre Landesherren durch die Reichsgerichte 38
Auftreten der Reichsgerichte für die landesherrliche Autorität 40
Günstige Wirkungen der Reichsgerichte 41
Die Reichsarmee, ihr Sollbestand und ihre wirkliche Stärke 42
Zusammensetzung der Reichscontingente. Die Officiere 44
Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften. Löhnung 46
Anstalten für Verpflegung der Truppen u. s. w. Schwerfälligkeit der Bewegung der Reichstruppen 47
Gegenseitige Feindschaft der „Reichstruppen“ und der Truppen der größeren Stände. Das Reichsfestungswesen 48
Kehl und Philippsburg 49
Mainz 51
Das Reichsfinanzwesen. Die Reichssteuern: Kammerzieler und Römermonate 52
Parteistellung der einzelnen Reichsstände 54
Veränderte Parteistellung nach dem siebenjährigen Kriege 55
Joseph's Pläne und die Opposition dagegen. Der Fürstenbund . . . 56
Dessen angeblich tiefere Zwecke 57
Joseph's Stellung zur Reichsverfassung 59
Die Ansichten und Stimmungen des Volks in Bezug auf das Reich. Kaiserliche und ständische, österreichische und preußische Partei . . . 60
Friedrich's und Joseph's Verhältniß zu diesen Parteien 61
Die Vertheidiger der Kleinstaaterei 64
Die literarische Partei und ihre Stellung zum Nationalgeist 67
Die nationale Partei 68

Dritter Abschnitt. Die Einzelstaaten. — Landesherr und Unterthan. — Beamtenschaft. — Gerichte. — Landstände. — Presse und Preßpolizei. — Politischer und bürgerlicher Gemeingeist. — Gemeindewesen. — Die Reichsstädte . 72
Begründung des fürstlichen Absolutismus in den Einzelstaaten . . . 72
Umschwung der Ansichten durch Friedrich II.: der aufgeklärte Despotismus 74

Digitized by Google

Seite
Preußen und Oesterreich 75
Die Mittel- und Klein-Staaten. Humane und despotische Fürsten . . 76
Die Beamten, ihre persönliche und amtliche Stellung zum Landesherrn . 80
Besoldungen 82
Anstellung der Beamten, Aemterhandel, Nepotismus, Bevorzugung des Adels 84
Willkürliche Entlassung der Beamten 88
Allgemeiner Charakter des deutschen Beamtenthums im 18. Jahrhundert. Unordnung und Schlendrian im Geschäftsgange 89
Eigennutz und Willkür in Behandlung der Unterthanen 90
Joseph's II. Klagen über seine Beamten 92
Friedrich II. und seine Beamten 93
Das norddeutsche und das süddeutsche Beamtenthum 94
Die Stellung des Beamtenthums im 18. Jahrhundert, verglichen mit der im 17. und im 19. Jahrhundert 95
Beispiele von Selbständigkeit und Freimuth einzelner Beamten. Friedrich's II. Anweisungen an seine Minister 97
Das Verwaltungssystem des vorigen Jahrhunderts, verglichen mit dem heutigen in Bezug auf Centralisation und Vielregiererei 98
Größe des Beamtenpersonals 100
Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen durch die Landesgerichte . . 103
Cabinetsjustiz 104
Die Landstände. Oesterreich 108
Preußen 109
Baiern. Kurpfalz 110
Baden, Ansbach, Baireuth, Würzburg, Bamberg u. s. w. Kursachsen und Kurbraunschweig 111
Mecklenburg, Würtemberg, Kurhessen 113
Ursachen des Verfalls der Landstände. Versuch einer Wiederbelebung derselben zu Ende des Jahrhunderts 114
Die Presse oder Publicität. Zustand der Publicistik im Anfange des 18. Jahrhunderts 115
Ursachen des Entstehens einer politischen Tagespresse um die Mitte des 18. Jahrhunderts 116
Die politische Bücher- und Zeitschriftenliteratur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 117
Deren Wirksamkeit und Bedeutung für's Volk 119
Persönliche Stellung der politischen Schriftsteller jener Zeit 120
Theilnahme des Volks an der politischen Presse 121
Einfluß der Presse auf die herrschenden Kreise 122
Preßgesetzgebung und Preßpolizei im Reich und in den Einzelländern. Die Reichsgesetze über die Presse und ihre Vollziehung 123
Preußische Preßzustände 124
Oesterreichische Preßgesetzgebung 129

Digitized by Google

Seite

Die Preßpolizei in Sachsen 143
In Hannover 145
In Braunschweig, Holstein, Baden, Dessau, den thüringischen Staaten, in Baiern 146
In Würtemberg 147
Selbsthülfe kurcölnischer Officiere gegen die Presse. Die geistliche Preßpolizei. Allgemeiner Charakter der Preßpolizei im vorigen Jahrhundert 149
Einfluß der allgemeinen Staatsverhältnisse auf die Presse 152
Ihre Principlosigkeit in der Behandlung der öffentlichen Zustände . . . 154
Der Mangel bestimmter Parteigegensätze in der politischen Presse des 18. Jahrhunderts 155
Unklarheiten und Widersprüche in den politischen Ansichten damaliger Publicisten. Der politische Geist des Volkes 157
Mangel an Selbständigkeit und Selbstgefühl. Ursachen dieser Erscheinung. Einfluß der Reformation auf den politischen Geist des Volkes . . . 158
Die Geistlichkeit als Verkünderin der Lehre vom absoluten Gehorsam . . 159
Ebenso die Juristen 160
Der Einfluß der Höfe und der Beamtenschaft auf den Geist des Volkes. Beispiele von Servilität der Gelehrten 161
Absolutistische Neigungen der Aufklärer 163
Einfluß der schönen Literatur auf die politische Gleichgültigkeit des Volkes. Mangel eines kräftigen Gewerbestandes. Gedrücktheit der ländlichen Bevölkerung 164
Ursachen und Charakter der Anhänglichkeit der untern Klassen an die Person des Regenten 165
Charakteristik der einzelnen Staaten in Bezug auf den politischen Geist ihrer Bevölkerung. Die kleinen und mittlen Staaten 166
Oesterreich. Preußen 167
Allgemeines Bild des politischen Lebens Deutschlands im 18. Jahrhundert. Das Gemeindewesen des 18. Jahrhunderts. Mangel an bürgerlichem Gemeingeist 168
Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Regierungen: in Preußen . 169
In Hannover, Sachsen, Würtemberg; in Oesterreich und Baiern; in den geistlichen Ländern 171
Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Magistrat 172
Das Gemeindewesen auf dem Lande 174
Die Reichsstädte. Ihre vormalige Größe und Bedeutung 178
Ihr Verfall. Ihre ungünstige Stellung zu den fürstlichen Territorien . 179
Ihr Verhältniß zum Kaiserhofe. Verfall des innern Lebens der Reichsstädte 180
Die reichsstädtischen Verfassungen. Die mehr demokratischen Verfassungen der kleinen oberschwäbischen Städte 181
Die gemischten Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts. Das Adelsregiment in Ulm, Augsburg, Nürnberg u. a. 182
Die Justiz in den Reichsstädten 183

Digitized by Google

Seite

Vierter Abschnitt. Die Volkskraft im Dienste der herrschenden Kreise. — Militärwesen und Finanzwirthschaft . . . 185

Das Verhältniß der herrschenden Kreise zum Volke sonst und jetzt . . . 185
Das Militärwesen. Das Werbesystem und seine Nachtheile 186
Behandlung der Soldaten im Dienst und Verfahren gegen die Ausgedienten 188
Besserer Zustand des Militärs in Preußen und Oesterreich 190
Anfänge des Conscriptionssystems 191
Mangel einer nationalen Auffassung des Heerwesens. Widerstand gegen allgemeine Einführung des Conscriptionswesens 192
Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Officiersstellen. Friedrich's des Großen und Joseph's II. Ansichten darüber 193
Fortschritte in der Ausbildung des Officiersstandes während des vorigen Jahrhunderts 195
Stellung des Militärs zu den andern Ständen 196
Ansichten Friedrich's II. und Joseph's II. über das Duell. Truppenzahl in den verschiedenen deutschen Staaten 197
Soldatenhandel 200
Charakter der Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts 205
Die Steuersysteme des 18. Jahrhunderts 206
Nachahmung des französischen Systems der indirecten Abgaben; die „Regie" in Preußen 207
Die Accise und andere Verbrauchssteuern 208
Versuche mit dem impôt unique der Physiokraten. Art und Höhe der Steuern in den verschiedenen Ländern 209
Vergleichung der damaligen Abgabenlast mit der heutigen 212
Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern 213
Grundsätze bei der Veranschlagung der Steuern. Grundsteuerkataster . 215
Erhebung der Accise 217
Eintreibung der Steuern 218
Anderweite Finanzquellen: Sporteln, Straf- und Dispensationsgelder, Stellenverkauf, Lotterie ꝛc. 219
Willkürliche Erpressungen 221
Handels- und Gewerbsmonopole als Finanzquelle 222
Münzverschlechterung und Staatsbankerott. Subsidien und andere Bezüge ähnlicher Art 223
Menschenhandel. Staatsschulden 224
Verwendung der Einnahmen 227

Fünfter Abschnitt. Die Gewerbsthätigkeit des Volks und ihre Resultate: Landwirthschaft, Handel und Industrie. — Verkehrsmittel und Verkehrshindernisse. — Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. — Geld- und Creditverhältnisse. — Transportwesen, Straßen, Canäle, Posten, Reise- und Briefverkehr 235

Digitized by Google

Seite

Wiederaufblühen der deutschen Gewerbsthätigkeit im 18. Jahrhundert . 235
Die Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Bevölkerung. Der abhängige Bauernstand. Die Leibeigenschaft 236
Deren theilweise Aufhebung 241
Andere Arten der Dienstbarkeit 243
Verbesserung dieser Zustände 245
Das Jagdrecht und seine schädlichen Folgen für die Landwirthschaft . . 247
Nachtheilige Einwirkungen des dreißigjährigen Kriegs auf die Landwirthschaft 253
Andere Hindernisse des landwirthschaftlichen Betriebes 255
Allmälige Wiederhebung der Landwirthschaft; Maßregeln der Regierungen für dieselbe 257
Anstalten für Urbarmachung wüsten Landes, Geldunterstützungen u. dgl. 258
Leitung der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes von oben . . . 260
Gemeinheitstheilungen, Parcellirung von Domänen u. s. w. 261
Ungünstige Rückwirkungen der Handelspolitik der Regierungen auf die Landwirthschaft 262
Fortschritte der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit im Volke 263
Landwirthschaftliche Vereine. Ausdehnung der landwirthschaftlichen Literatur 264
Vorangehen der größeren Landwirthe in ökonomischen Verbesserungen . 265
Praktische Resultate aller dieser Bestrebungen für die Landwirthschaft während des vorigen Jahrhunderts 267
Allgemeiner Stand der deutschen Landwirthschaft im 18. Jahrhundert . 269
Große Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Producte. Mangel an Gelegenheit für den Landmann zur nutzbaren Anlegung seiner Ersparnisse und Folgen davon 272
Der deutsche Handel, seine ehemalige Blüthe und sein späterer Verfall . 273
Verschlimmerung dieser Zustände durch den dreißigjährigen Krieg . . . 276
Schädlicher Einfluß der deutschen Vielstaaterei auf den Handel: Zölle, Stapelrechte ꝛc. 278
Schlimmer Zustand des Münz-, Maß- und Gewichtwesens 282
Die Ausländerei der Höfe als Schädigung der heimischen Gewerbe . . 285
Uebergang der Gewerbe aus den Reichsstädten in die fürstlichen Gebiete . 287
Mangel einer nationalen Handelspolitik und Sehnsucht nach einer solchen 288
Beispiele von dem gewerblichen Rückgange der Reichsstädte 290
Entwickelung der Industrie in den landesherrlichen Gebieten 294
Oesterreich 299
Preußen 302
Sachsen 309
Andere deutsche Länder 313
Hülfsmittel und Hindernisse des allgemeinen Verkehrs. Gewerbsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts 315
Beschränkungen des Verkehrs durch die politische und religiöse Gesetzgebung 318

Digitized by Google

Seite

Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege 321
Geld- und Creditverhältnisse 326
Transportmittel 327
Landstraßen 329
Postwesen 330
Reiseverkehr 331
Briefverkehr 333

Sechster Abschnitt. Bevölkerungsverhältnisse 337

Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche 337
Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land. Die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert, verglichen mit der vor dem dreißigjährigen Kriege 339
Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen 340
Zahl der Geburten. Zahl der unehelichen Geburten 342
Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältnisse mit den heutigen . 343
Zahl der Todesfälle 345
Ursachen der größeren Sterblichkeit des vorigen Jahrhunderts. Mangelhafte Arzneikunde und Gesundheitspflege 346
Aberglaube und Unwissenheit 347
Unnatürliche Lebensweise der höhern Klassen 349
Vernachlässigte Pflege der Kinder. Mangelhafte Geburtshülfe . . . 350
Mißernten 351
Bevölkerungsbewegung in den größeren Städten 352

Siebenter Abschnitt. Materielle Zustände der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Lebensgenüsse und Bequemlichkeiten. — Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen. — Der Arbeiterstand und die Arbeitslöhne. — Armenwesen. — Sociale Einrichtungen. — Auswanderung 355

Unvollständigkeit und Unsicherheit der Angaben über diese Verhältnisse in der damaligen Zeit 355
Der Verbrauch an den nothwendigen sowie an den feineren Genußmitteln im vorigen Jahrhundert. Getreide 356
Fleisch 357
Wein, Branntwein und Bier 358
Kaffee 359
Thee. Zucker. Tabak 360
Beschaffenheit und Werth der Wohnungen 361
Hausgeräth, Kleidung. Anstalten für Reinlichkeit, Bequemlichkeit ꝛc. in den Städten 363
Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung im 18. Jahrhundert. Anhäufung des Wohlstandes an einzelnen Punkten . . . 368

Digitized by Google

Seite

Abhängigkeit und Unsicherheit der ökonomischen Existenzen 369
Unzulänglichkeit der Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens. Sparkassen 370
Lebensversicherungs-, Renten-, Witwenpensionsgesellschaften u. dergl. . 374
Feuer-, Hagel-, Vieh-, Schifffahrts-Versicherungsanstalten 379
Allgemeine Charakteristik des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf sociale Einrichtungen. Der Norden und der Süden 380
Die arbeitenden Klassen. Allgemeines Bild der Verhältnisse derselben im vorigen Jahrhundert 381
Der Arbeitsverdienst der niederen Klassen im vorigen Jahrhundert, verglichen mit dem heutigen 382
Die Löhne der Tagearbeiter; der Dienstboten; 383
der Handwerker; der Fabrikarbeiter 384
Beispiele von Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber im vorigen Jahrhundert 392
Vergleichung der allgemeinen Verhältnisse des Arbeiterstandes sonst und jetzt 393
Physiognomie des Armenwesens im vorigen Jahrhundert. Ausgebreitete Bettelei, Zigeuner- und Gaunerthum 395
Ursachen dieser Erscheinung 400
Bestrebungen für Verbesserung des Armenwesens 402
Bemühungen der Privaten, der Vereine und der Presse in dieser Richtung 403
Die Thätigkeit der Regierungen und Gemeinden für das Armenwesen zu Ende des Jahrhunderts 405
Vergleichende Betrachtungen über die Mittel und die Resultate der Armenpflege im vorigen Jahrhundert und heut 414
Auswanderung 418
Rückblick 422

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Deutschlands Umfang, Bevölkerung und politische Eintheilung im vorigen Jahrhundert.

Deutschlands Umfang und Länderbestand im vorigen Jahrhundert.

Der Länderbestand Deutschlands hatte durch den westphälischen Frieden mehrere empfindliche Einbußen erlitten. Im Südwesten war das Elsaß an Frankreich abgetreten worden, allerdings eigentlich nur, soweit es bisher österreichisch gewesen, und mit Vorbehalt aller Rechte des Reichs; allein durch die Hinterlist der französischen Diplomatie, die schon in der zweideutigen Fassung der betreffenden Artikel im Friedensinstrument sich verräth*), durch Ludwig's XIV. gewaltthätige Politik und durch die Sorglosigkeit und Ohnmacht des Deutschen Reichs waren auch die im Elsaß belegenen Reichsstädte, zuletzt (1781) auch das besonders wichtige Straßburg, der Schlüssel des Oberrheins, verlorengegangen. Im Nordosten hatten sich die Schweden auf der deutschen Küste festgesetzt und von Pommern sammt Rügen Besitz genommen, und es war nur ein leidiger Trost, daß diese Länder der Form nach „Reichslehen" blieben, denn dafür erlangte Schweden als deutscher Reichsstand Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen, und damit Einfluß auch in innern deutschen Reichsangelegenheiten. Trotz aller Bemühungen des Großen Kurfürsten von Brandenburg gelang es diesem nicht, den damals seinem Hause verlorenen Anspruch auf Pommern geltend zu machen; erst 1720, im sogenannten nordischen Kriege, fiel Hinterpommern, und erst beinahe hundert Jahre später, 1815, auch Vorpommern mit Rügen an Preußen und damit an Deutschland zurück. Die 1648 gleichfalls an Schweden

*) S. § 73, 74, 87 des Friedens von Münster.

Digitized by Google

abgetretenen Herzogthümer Bremen und Verden waren 1709 von Hannover gegen eine Geldentschädigung erworben und so wieder deutsch geworden.

Noch eine weitere Schwächung erfuhr nach dem Westen hin, also gerade nach der gefährlichsten Seite, das Deutsche Reich im Laufe des 18. Jahrhunderts. Lothringen, schon seit lange nur ein unsichrer Besitz, ward von dem Habsburgischen Kaiserhause — vermöge jener Politik, die gern auf Kosten des Reichs Vortheile für Oesterreich erkaufte oder Nachtheile von ihm abwandte — im Wiener Frieden von 1735 an Frankreich, als Preis für die Anerkennung der Pragmatischen Sanction, abgetreten. Es fiel zunächst an Ludwig's XIV. Schwiegervater, den vertriebenen Polenkönig Stanislaus Leszczinsky; nach dessen Tode, 1766, ward es förmlich in Frankreich einverleibt.

Ferner hatte der westphälische Friede die Lostrennung zweier der kräftigsten Glieder des Reichs, der Niederlande und der Schweiz, vom Reiche, freilich schon längst eine zweifellose Thatsache, förmlich sanctionirt.

Im Osten Deutschlands waren die Lande, welche einst deutsche Kraft dem Reiche, deutscher Glaubenseifer dem Christenthum, deutscher Handel und Gewerbfleiß der germanischen Cultur erobert hatte, Kurland, Livland, Esthland, längst wieder (dank der immer wachsenden Schwäche des Reichs) an die emporstrebenden östlichen Nachbarn verloren gegangen. Nur das Herzogthum Preußen (das heutige Ostpreußen), lange Zeit ebenfalls polnisches Lehen, war durch die kraftvolle Politik des Großen Kurfürsten in den Friedensschlüssen von Wehlau und Oliva (1657 und 1660) der polnischen und ebenso der schwedischen Oberherrschaft entzogen und zum souveränen Herzogthum erhoben worden. Staatsrechtlich freilich gehörte es nicht zum Deutschen Reiche. Zwischen diesem Herzogthum Preußen aber und dem Kurfürstenthum Brandenburg klaffte noch eine offene Lücke, da sich mitten dazwischen hinein das noch immer polnische Pomerellen (das heutige Westpreußen) schob, das erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts durch die verschiedenen Theilungen des seinem Zerfalle rasch entgegeneilenden Polens gleichfalls an Preußen fallen sollte.

Trotz aller dieser Schmälerungen seiner Grenzen war das Gebiet des Deutschen Reiches im vorigen Jahrhundert noch immer umfänglicher, als das des spätern Deutschen Bundes. Ungerechnet die minder bedeutenden Länderstücke, welche einzelne deutsche Reichsstände jenseit

Digitized by Google

des Rheins, im Umkreise des französischen Gebiets, besaßen, wie das würtembergische Mömpelgard, gehörte auch zum Reich der südliche Theil der Niederlande, sowie das Bisthum Lüttich (also das heutige Belgien sammt Luxemburg), so daß nach dieser Seite hin Deutschland in einem breiten Streifen bis an den Kanal reichte, Frankreich weithin im Norden flankirte und aus unmittelbarster Nähe zu dem stammverwandten Volke auf den britischen Inseln hinüberblickte. Freilich war das Verhältniß dieses sogenannten burgundischen Kreises zum Reiche ein sehr unsicheres. Bald erkannte das Reich denselben als zu sich gehörig an, bald wieder nicht, letzteres gewöhnlich dann, wenn es galt, dieses Gebiet gegen äußere Angriffe zu vertheidigen*), und ebenso machten die Besitzer dieses Landes (erst die spanischen, dann, seit 1714, die österreichischen Habsburger) zwar in den Zeiten der Noth gern auf den Schutz des Reiches oder einzelner Reichsstände Anspruch, im Uebrigen aber wollten sie von einer Botmäßigkeit ihres Landes gegen das Reich nichts wissen.

Kaum mehr als eine bloße Form oder Komödie waren die Hoheitsrechte des Deutschen Reichs über Savoyen und das nördliche Italien. Die alten Rechtsansprüche auf diese Länder, in den machtvolleren Zeiten des Reichs eine unbezweifelte und durch die tapfere Faust der Deutschen wiederholt bekräftigte Thatsache, wurden jetzt nur noch dem Scheine nach fortgeführt, die Belehnung darüber, so oft dazu Gelegenheit war, ertheilt, wenn auch niemand sie verlangte, der Herzog von Savoyen bei jeder Abstimmung auf dem Reichstage aufgerufen, obschon sein Sitz regelmäßig leer blieb.

Während so das Reich außerhalb seiner eigentlich nationalen Grenzen Hoheitsrechte behauptete, die ihre wirkliche Geltung längst verloren hatten, ließ es geschehen, daß mitten in seinem Schooße große Landstriche sich dieser Hoheit entzogen und eine mit dem Interesse des Reichs und dem Bestehen geordneter politischer Zustände schwerverträgliche Sonderstellung einnahmen. So zählte Schlesien nicht als Reichsland, und Böhmen mit Mähren lange Zeit insofern auch nicht, als es an wichtigen Rechten der Reichsglieder, z. B. dem Stimmrecht auf den Reichstagen, keinen Theil hatte,

Schlesiens, Böhmens und Mährens Ausnahmestellung innerhalb des Reichs.

*) Im Frieden von Münster (§ 3) hatte das Deutsche Reich ausdrücklich darauf verzichtet, bei Kriegen zwischen Spanien und Frankreich wegen Burgunds sich einzumischen.

Digitized by Google

während es wieder andere, nicht minder wichtige, wie das Stimmrecht bei den Kaiserwahlen, ausübte. Es gehörte das eben zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des alten deutschen Reichs und war ein bedenkliches Symptom der ihm mangelnden politischen Schwerkraft, daß dieses Reich ebensowenig in Bezug auf die äußere Ausdehnung wie auf die innere Wirksamkeit seiner Macht und seiner Hoheitsrechte eine feststehende und anerkannte Grenze zu gewinnen vermochte oder auch nur zu gewinnen strebte, vielmehr hier wie dort Alles im Unsichern und Unklaren ließ, alte Rechtsansprüche der Form nach aufrecht erhielt, auch wenn ihr Wesen längst entschwunden war, dagegen immer neue Ausnahmen von seiner Oberherrlichkeit aufkommen ließ, auch wo diese bisher unbestritten gewesen.

Gebietsgröße und Einwohnerzahl.

Das Gebiet des Deutschen Reichs (mit Einschluß Schlesiens) wurde damals auf 12,000 geographische Quadratmeilen geschätzt. Auf diesem Flächenraume lebten 29 bis 30 Millionen Menschen *), nach andern Angaben gar nur 26 Millionen **), in 2300 Städten, 3000 Marktflecken, etwa 100,000 Dörfern und 30—40,000 Rittersitzen***).

Politische Eintheilung.

Viel größer und wichtiger, als die Verschiedenheit des Umfanges, war die der inneren politischen Eintheilung des damaligen Deutschlands im Verhältniß zum spätern Deutschen Bunde und vollends zum heutigen Deutschen Reiche.

Zahl und Größenverhältnisse der einzelnen Staaten.

Wenn der Deutsche Bund aus einigen dreißig Staaten bestand, wenn das heutige Deutschland noch in einige zwanzig zerfällt, was will diese bescheidene Zahl sagen gegenüber einer Masse von beinahe 300 souverainen Territorien, welche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts das Deutsche Reich aufzuweisen hatte? Staaten von 2—3 Quadratmeilen Umfang, wie das Fürstenthum Liechtenstein und die vormalige, nun auch verschwundene Landgrafschaft Hessen-Homburg, galten im Deutschen Bunde als Curiositäten, als stehen gebliebene Trümmer einer untergegangenen Ordnung der Dinge; sogar solche von 6, 8, 12 Quadratmeilen erkannten ihre eigene Lebens-

*) Nach Grellmann's „Hist.-statist. Handbuch Deutschlands" 29,400,000 — nach Norrmann's „Geograph.-hist. Handbuch" über 30 Mill.

**) So nach Brun's „Geographischem Handbuch".

***) Grellmann a. a. O.; „Deutschland in geogr. und statist. Beziehung in den letzten tausend Jahren". 1814.

Digitized by Google

unfähigkeit an und suchten Rettung entweder in Verschmelzungen unter sich (wie die anhaltischen Fürstenthümer), oder in dem völligen Aufgeben ihrer Sonderexistenz (wie die Hohenzollern). Vor einem halben Jahrhundert dagegen gab es in Deutschland, abgesehen von den 51 freien Reichsstädten, welche größtentheils kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen, mehr als 80 souveraine Territorien von nur 12 oder weniger Quadratmeilen; darunter wieder etwa ein Dutzend, die zwischen 8 und 12, einige dreißig, die 2 bis 8, fast ebenso viele, die nicht über 1—2, und ungefähr 10, die gar nur 1, $^1/_2$, ja $^1/_4$ Quadratmeile umfaßten. Manche der allerkleinsten dieser sogenannten Souverainetäten, besonders Reichsstädte und Abteien, standen wol unter dem Schutze irgend eines größern Reichsstandes, bisweilen freilich auch eines kaum minder ohnmächtigen, als sie selbst waren, so die Reichsstadt Buchhorn unter dem Schutze der Reichsstadt Ueberlingen, ein Schutzverhältniß, das sich übrigens in der Hauptsache gewöhnlich auf eine Abgabe der schutzbefohlenen Stadt an ihren Schutzherrn beschränkte.

Eine Karte unseres Vaterlandes aus dem vorigen Jahrhundert stellt das bunteste Gemisch von Farben und Grenzlinien dar, das man sich nur denken kann. Nicht blos die zehnfach größere Zahl der souverainen Einzelstaaten erzeugt ein Bild der Zerrissenheit, im Vergleich zu welchem eine Karte des heutigen Deutschlands als einförmig erscheint; nicht blos sind die Mißverhältnisse zwischen den kleinsten und den größten dieser Souverainetäten noch zahlreicher und greller als gegenwärtig; sondern — was namentlich die administrativen und volkswirthschaftlichen Nachtheile der Vielstaaterei in jener Zeit unendlich erhöhte — selbst solche Ländergebiete, welche politisch ein Ganzes ausmachten, waren meist ihrer Lage nach und in Bezug auf Verwaltung und Verkehr von einander gesondert und oft auf die allerbizarrste Weise, gleich als hätte eine neckische Politik sich absichtlich bemüht, alle Verhältnisse auf das Unnatürlichste zu verschieben und zu verwirren, von andern Ländern oder Länderstücken unterbrochen.

Der zerstückelte Süden und Westen und der compactere Norden und Osten.

Nicht auf allen Seiten war die Zerstückelung Deutschlands gleichweit vorgeschritten. Der Osten und Norden zeigten im Ganzen mehr große und geschlossene Ländergebiete, als der Süden und Westen. Dort waren aus jenen Marken oder Grenzherzogthümern, welche die frühesten deutschen Kaiser zur Abwehr östlicher Angriffe auf das Reich, zur Behauptung und Erweiterung

Digitized by Google

der nach dieser Seite hin gemachten Eroberungen errichtet hatten, im Fortgange der Zeit mächtige Fürstenthümer entstanden, welche das Aufkommen kleinerer unabhängiger Gewalten im Umkreise ihrer Macht nicht duldeten. Ganz das entgegengesetzte Bild bot der Südwesten dar, das alte Franken und Schwaben: ersteres von früh an vorzugsweise als sogenanntes „Reichsland" betrachtet (wie es denn noch bis auf die neueste Zeit oft schlechthin „das Reich" genannt ward) und als solches vielfach von den Kaisern zu Verleihungen benutzt; letzteres der Hauptsitz jener Hohenstaufischen Macht, die nach einer so glänzenden Herrschaft so traurig geendet und als Erben ihrer Besitzungen eine Menge kleiner Dynasten hinterlassen hatte, welche dieselben unter sich theilten und zerstückelten. Außerdem reihte sich im Westen und Süden, namentlich längs des Rheins, des Mains und der Donau, eine große Zahl geistlicher Herrschaften dicht an einander, von den mächtigen geistlichen Kurfürstenthümern an bis herab zu den zahlreichen kleinen reichsunmittelbaren Stiftern, Abteien und Sitzen geistlicher Orden, und ebenso war hier, an jenen Grenzen, wo einst zuerst das alte Germanien mit der römischen Weltherrschaft zusammenstieß, am frühesten ein zahlreiches Städtewesen entstanden, hatte sich mehr als anderwärts zur Reichsunmittelbarkeit emporgearbeitet.

Die Reichskreise. Die ganze buntscheckige Ländermasse, welche den Namen des Deutschen Reiches führte, war seit 1512 in zehn Kreise abgetheilt, deren jedem ein kreisausschreibender Fürst vorstand. Diese Organisation sollte dazu dienen, die Verfügung des Reichs über seine Glieder, die Handhabung der Reichsjustiz und der Reichspolizei, die Ausführung gemeinnütziger Maßregeln und das Aufgebot der bewaffneten Macht in Fällen äußerer Noth zu erleichtern. Aber auch diese Zwecke wurden selten wirklich erreicht. Nur der schwäbische und der fränkische Kreis besaßen eine etwas festere Organisation; die meisten andern standen (wegen innerer Streitigkeiten der dazu gehörigen Reichsstände) in so gut wie gar keinem geregelten Verbande; die einzelnen Kreisstände handelten auf eigene Hand und kümmerten sich wenig um die Anordnungen des kreisausschreibenden Fürsten; es gab kein Kreiscontingent, keine Kreisgeneralität; jeder Stand erschien, wenn es sein mußte, für sich und vereinzelt im Felde*).

*) „Kritik der deutschen Reichsverfassung" (1798) 2. Bd. S. 185.

Digitized by Google

Physiognomie der einzelnen Reichskreise.

Die Physiognomie dieser Reichskreise war nach Zahl und Umfang der in den einzelnen enthaltenen Ländergebiete eine sehr verschiedene, und selbst bei ihrer äußern Abgrenzung schien dasselbe Princip der Willkür und Regellosigkeit maßgebend gewesen zu sein, welches im Allgemeinen die Gestaltung unserer deutschen Zustände von frühen Zeiten an gekennzeichnet hat.

Der österreichische Kreis.

Im Südosten Deutschlands hatte sich um den Kern der ehemaligen Ostmark gegen die Awaren, des spätern Erzherzogthums Oesterreich, eine gewaltige Ländermasse angesammelt, zum Theil deutschen, zum Theil nichtdeutschen Gepräges, zum Theil dem Reiche angehörig, zum Theil außerhalb desselben stehend; freilich auch jenes nur halb, da die österreichischen Reichslande (abgesehen von der völligen Sonderstellung Böhmens und Mährens) überhaupt von jeher in einem ganz eigenthümlichen Ausnahmeverhältniß zu dem Reiche, seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich befunden hatten.

Diese deutschen Länder des Hauses Habsburg (ohne Böhmen und Mähren, welche außerhalb der Kreiseintheilung standen) füllten fast allein einen ganzen Reichskreis aus, der deshalb auch seinen Namen von ihnen empfing. Nur die Bischöfe von Trient, Brixen und Chur, der Deutsche Orden mit seinen hier gelegenen Besitzungen und der Fürst von Dietrichstein fanden noch neben Habsburg in diesem österreichischen Kreise Platz.

Der burgundische Kreis.

Ebenso ungetheilt breitete sich auf der ganz entgegengesetzten Seite des Reichs, im Nordwesten, der burgundische Kreis aus, demselben habsburgischen Hause zugehörig, welches so, seinem Länderbesitze nach, an die äußersten Grenzen des Reiches hinausgerückt erschien, während es als Träger der kaiserlichen Gewalt dessen Mittel- und Schwerpunkt bilden sollte.

Der ober- und niedersächsische Kreis.

Nördlich vom österreichischen Kreise zogen sich der obersächsische und niedersächsische bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee hin. Jener umfaßte Kursachsen, Kurbrandenburg (die Kur-, Alt- und Neumark), die sächsischen Herzogthümer, die Länder von Anhalt, Schwarzburg, Reuß, das brandenburgische und schwedische Pommern, endlich zwei Reichsstädte, Nordhausen und Mühlhausen. Zu dem niedersächsischen Kreise gehörten das brandenburgische Herzogthum Magdeburg, der größte Theil der Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg (des heutigen Hannover), nämlich die Herzogthümer

Digitized by Google

Bremen, Celle, Grubenhagen, Kalenberg, ferner die Länder der zweiten braunschweigischen Linie, Wolfenbüttel, die protestantischen Bisthümer oder Fürstenthümer Halberstadt und Lübeck und das katholische Bisthum Hildesheim, die Herzogthümer Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, endlich, neben den drei altberühmten und noch immer durch Reichthum mächtigen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die kleine Bergstadt Goslar als unmittelbare Freie Stadt des heiligen römischen Reichs. Die Ländergruppirung in diesem Theile Deutschlands war somit der heutigen wenigstens nicht allzu unähnlich.

Der westphälische Kreis.

Je weiter man aber nach Westen vorschritt, desto bunter ward das Gemisch der seltsam durcheinandergeschobenen und ineinanderverschränkten großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Länder. In den westphälischen Kreis ragte östlich Kurbraunschweig herein durch das Herzogthum Verden und die Grafschaften Hoya und Diepholz, Kurbrandenburg durch das Fürstenthum Minden, welches ringsum von den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn, der Abtei Corvey, den Besitzungen der Grafen von Lippe und des Fürsten von Waldeck und von den hannöverschen Ländern eingeschlossen war, ferner durch das Fürstenthum Ostfriesland, womit es an die Nordsee reichte, und das Herzogthum Cleve, welches den größten Theil des Unterrheins umfaßte, abwärts bis zur holländischen Grenze, aufwärts bis gegen Düsseldorf hin, wo es mit den ebenfalls hierher gehörigen kurpfälzischen Herzogthümern Berg und Jülich zusammenstieß. Zwischen und neben diesen größeren Gebieten lagen mannigfache kleinere: im Norden von der See her Oldenburg, im Süden die oranischen Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, im Westen, weit hinübergebogen in den burgundischen Kreis und südwärts bis an die französische Grenze streifend, das Bisthum Lüttich, endlich hier und dort verstreut wohl ein Viertelhundert noch kleinerer geistlicher und weltlicher Herrschaften sammt den drei Reichsstädten Aachen, Cöln und Dortmund.

Der kurrheinische Kreis.

Den größten Theil des Mittel- und Unterrheins nahmen die drei geistlichen Kurfürstenthümer ein: Cöln, in einem langen schmalen Streifen zwischen Jülich und Berg am linken Ufer des Stromes sich hinziehend und diese beiden Länder vollständig von einander trennend, außerdem aber auch mitten im westphälischen Kreise, doch unabhängig von diesem, Platz nehmend durch das dem

Digitized by Google

erzbischöflichen Stuhle zu eigen verliehene Herzogthum Westphalen an der obern Ruhr und Lippe; Trier, von Andernach rheinaufwärts bis Rheinfelden, westlich bis Luxemburg, südwestlich bis über Saarburg an die französische Grenze hingestreckt; Mainz, auf beiden Seiten des Rheins, ober- und unterhalb der Einmündung des Mains, dann auch noch ein gut Stück an diesem letztern Flusse aufwärts in einem großen Bogen gelagert, aber vielfach durchbrochen von den Gebieten des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Freien Stadt Frankfurt, des Wormser und des Speyerischen Bischofs, der Grafen von Erbach u. a. Zu Mainz gehörten auch mehrere nicht unbedeutende Enclaven im Hessischen und Thüringischen, hier namentlich Erfurt mit ziemlich großem und reichem Gebiet.

An diese drei geistlichen Kurfürstenthümer schloß sich im Süden ein viertes, weltliches an, die Pfalz, jener gesegnete Landstrich an beiden Ufern des Rheins um Mannheim, Heidelberg und Neustadt, der noch heute im Munde des Volks diesen Namen führt, gegenwärtig aber unter zwei verschiedene Landeshoheiten, die bairische und die badische, vertheilt ist. Zu ihm gehörte als Nebenland das im westphälischen Kreise gelegene Herzogthum Jülich und Berg, welches die neuburgische Linie, die seit 1685 in Kurpfalz regierte, diesem als werthvolle Morgengabe zugebracht hatte.

Mit Recht mochte der Kreis, in welchem vier Kurfürsten des Reichs sich begegneten, der kurrheinische heißen. Außer jenen größern Ländergebieten enthielt er nur noch einige kleinere fürstliche Besitzungen, unter andern die der Fürsten von Thurn und Taxis.

Der oberrheinische Kreis.

Um so beträchtlicher war die Zahl dieser letztern im oberrheinischen Kreise, der in sonderbar verzwickter Gestalt zuerst am Oberrhein die Bisthümer Basel und Straßburg, weiter herab Speyer und Worms nebst den beiden gleichnamigen Reichsstädten umschloß, dann im Westen des Rheins, von Zweibrücken bis hinauf zur Untermosel, zwischen das Triersche und Mainzische sich hineinschob, von da über den kurrheinischen Kreis hinweg auf das rechte Rheinufer übersprang und hier nordöstlich über Cassel hinaus bis an die Weser, südlich bis unterhalb Darmstadt an die Bergstraße reichte. Die Länder der beiden hessischen Linien, Nassau, das Bisthum Fulda, die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, endlich einige Dutzend kleinerer Gebiete, wie die Besitzungen der Fürsten von Salm, Isenburg, Solms,

Digitized by Google

Wittgenstein, Leiningen, Wied, der Wild- und Rheingrafen, fielen in diesen Kreis.

Der schwäbische Kreis.

Viel bunter noch sah es im schwäbischen Kreise aus, welcher das damalige Markgrafthum Baden (nur ein Theilstück des heutigen Großherzogthums, nämlich die Städte Durlach, Baden, Karlsruhe, Rastadt mit Umgegend), sodann die Landesstrecken, aus denen jetzt Würtemberg besteht, und endlich das heutige bairische Schwaben umfaßte. Dieses Gebiet, gegenwärtig unter drei Souveraine vertheilt, gehorchte damals nicht weniger als 97 verschiedenen Herren, nämlich vier geistlichen Fürsten, den Bischöfen von Constanz und Augsburg, dem gefürsteten Abt von Kempten und dem Propst von Ellwangen, 14 weltlichen Fürsten, unter denen die ansehnlichsten der Markgraf von Baden, der Herzog von Würtemberg, die Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Oettingen waren, 23 Prälaten, 25 Mitgliedern der Grafen- und Herrenbank, endlich den Magistraten von 31 Reichsstädten, darunter ein paar stattliche, wie Augsburg und Ulm, zumeist jedoch kleine, zum Theil lächerlich winzige, wie Buchau mit 1000, Isny mit 1300, Bopfingen mit 1600 Einwohnern. Freilich blähten sich diese Kleinen nicht selten gewaltiger auf, als die Großen. Ueber den öffentlichen Gebäuden Nördlingens las man die stolze, an das weltbeherrschende Rom erinnernde Inschrift: Senatus populusque Nordlingensis, und Bopfingen hatte so gut seinen „Kanzler" (so nannte man den Stadtschreiber), wie Nürnberg oder Augsburg.

Um aber die Buntscheckigkeit in diesem Winkel Deutschlands vollständig zu machen, zogen sich südlich vom schwäbischen Kreise und theilweise durch ihn hindurch, größtentheils ohne Zusammenhang untereinander, die sogenannten vorderösterreichischen Lande hin, bestehend aus dem Breisgau mit Freiburg und einer Menge kleinerer und größerer Enclaven in den südlichen Theilen des heutigen Würtembergs und Baierns.

Der fränkische Kreis.

Etwas weniger zerklüftet, als der schwäbische, war der fränkische Kreis. Größere Massen, doch nicht überall zusammenhängende, bildeten hier die beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, welche übrigens gegen das Ende dieser Periode (1791) durch Abdankung des letzten Markgrafen an das verwandte kurbrandenburgische Herrscherhaus fielen. Die sächsischen Häuser besaßen in

Digitized by Google

diesem Kreise einige, unter sich wieder mehrfach abgetheilte Gebietsstücke, das sogenannte Hennebergische. Endlich gehörte ein verhältnißmäßig ausgedehntes Gebiet zu den Bisthümern Würzburg und Bamberg, ein minder großes zu dem Bisthum Eichstädt und zu dem Hoch- und Deutschmeisterthum, welches seinen Hauptsitz in Mergentheim hatte. Von den fünf im fränkischen Kreise gelegenen Reichsstädten war das einzige Nürnberg bedeutend. Kleinere Dynasten mochte es hier etwa ein Dutzend geben.

Der bairische Kreis.

Den größten Theil des bairischen Kreises nahm das Herzogthum Baiern sammt seinen Nebenländern ein. Im Verlaufe des Zeitraumes, dessen Bild wir entwerfen (im Jahre 1777), schmolzen durch Erbfall die bairischen mit den kurpfälzischen Ländern zu einem größern Ganzen zusammen. Da konnte man nun recht deutlich sehen, wie so ohne allen Zusammenhang die meisten Besitzungen der herrschenden Familien Deutschlands umher lagen. Beinahe aus allen Kreisen mußte man die einzelnen Stücke dieses pfalzbairischen Gesammtstaates zusammensuchen. Kleinere Theile davon gehörten dem fränkischen, dem schwäbischen, dem oberrheinischen Kreise an; außerdem besaß der Kurfürst Enclaven im Elsaß, in österreichisch Flandern, in Holland. Die drei Hauptbestandtheile des Kurfürstenthums aber bildeten die Pfalz am Rhein, die wir im kurrheinischen, die Herzogthümer Jülich und Berg, die wir im westphälischen Kreise fanden, endlich hier im bairischen das Herzogthum Baiern mit den zum Theil erst unlängst demselben wieder angefallenen Nebenländern Pfalzneuburg, Oberpfalz und Sulzbach. Die sämmtlichen Besitzungen des pfalzbairischen Hauses im bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreise, also ungefähr im Bereiche der Grenzen, welche das heutige Königreich Baiern ausfüllt, mochten kaum viel mehr als die Hälfte des wohlarrondirten Ländergebiets ausmachen, zu welchem seitdem der bairische Staat in seinen diesrheinischen Bestandtheilen sich verdichtet hat. Und noch dazu waren diese Länder damals vielfach auseinandergerissen, unterbrochen und umschlossen von dazwischen liegenden fremden Gebieten, wie dem Erzbisthum Salzburg, den Bisthümern Freising, Regensburg und Passau, den gefürsteten Propsteien von Emmeran und Berchtoldsgaden, der freien Stadt Regensburg und mehreren kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften.

Dies ist ein ungefähres Bild von der Gruppirung der einzelnen

Digitized by Google

Länder und Ländchen, aus denen im vorigen Jahrhundert Deutschland bestand. Dieses Bild würde jedoch unvollständig sein, und namentlich würde man sich bei Weitem nicht in ihrem ganzen Umfange die ungeheuren Nachtheile vergegenwärtigen können, die aus der politischen und administrativen Sonderung dieser einzelnen Gebiete für den Verkehr, die Verwaltung und Gesetzgebung, vor Allem für die Entwickelung eines gemeinsamen deutschen Volksgeistes entspringen mußten, wollte man nicht zu den ungefähr 300 Gebieten, welche in die 10 Reichskreise vertheilt und deren Besitzer im Genusse der vollen Landeshoheit und der Reichsstandschaft mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage waren, noch jene weit zahlreicheren hinzurechnen, die zwar einer so vollständigen Souverainetät sich nicht erfreuten, nichtsdestoweniger aber beinahe ebenso in sich abgeschlossene und den Einwirkungen eines allgemeinen nationalen Staatslebens entzogene Körper bildeten. Außerhalb der Kreiseintheilung stehenden reichsunmittelbaren Länder.

Die außerhalb der Kreiseintheilung stehenden reichsunmittelbaren Länder. halb der Reichskreise nämlich und dieselben vielfach durchbrechend bestanden 30 reichsunmittelbare Herrschaften, meist von nur geringem Umfange, fünf ganerbschaftliche Orte, fünf freie Reichsdörfer, endlich eine Masse von nicht weniger als 1400—1500 reichsritterschaftlichen Gütern. Diese Reichsritterschaft hatte eine ganz besondere Verfassung für sich. Sie war in drei Kreise abgetheilt, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, deren jeder in eine Anzahl von Cantons zerfiel. Der schwäbische Kreis enthielt in fünf Cantons 668 solcher Güter mit einem Gesammtgebiet von 70 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 160,000 Einwohnern. Der fränkische zählte in sechs Cantons 702 Güter, 80 Quadratmeilen und 200,000 Einwohner. In den drei Cantons des rheinischen Kreises endlich, zusammen 40 Quadratmeilen groß, mochten auf etwa 150 Gütern einige 90,000 Einwohner leben. Im Ganzen nahmen diese kleinen Besitzungen einen Flächenraum von etwa 200 Quadratmeilen ein, so daß also durchschnittlich auf jede derselben kaum mehr als $^1/_8$ Quadratmeile kam. Gleichwohl übten die Besitzer dieser Duodezgebiete die meisten Souverainetätsrechte mit derselben Unbeschränktheit aus, wie die „Stände des Reichs“; sie hemmten den allgemeinen Verkehr theilweise ebenso durch Zölle, Handelsverbote oder Gewerbsmonopole, wie ihre mächtigern Nachbarn, die Kurfürsten und Fürsten; sie erhoben dieselben Ansprüche auf den Gehorsam ihrer „Landesunterthanen“, übten beinahe dieselbe Macht,

Die Reichsritterschaft.

Digitized by Google

Steuern und Dienste von diesen zu fordern, und selbst das höchste landesherrliche Attribut, das Recht über Leben und Tod, stand ihnen oft zu, wie die vielen an den Sitzen reichsritterlicher Herrschaft aufgerichteten Galgen, die Wahrzeichen dieses hochgehaltenen Souverainetätsrechtes, bezeugten.

An obrigkeitlicher Gewalt und Autorität litt also wenigstens das deutsche Volk im vorigen Jahrhundert keinen Mangel.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsverfassung. — Der Kaiser und die Landesherren. — Kaiser und Reich. — Der Reichstag. — Die Reichsgerichte. — Das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs. — Die politischen Parteien unter den Ständen des Reichs und in der Nation.

So nothwendig für das vielgetheilte Deutsche Reich das feste Band einer kräftigen Verfassung gewesen wäre, um die beinahe 2000 gesonderten Territorien wenigstens politisch zu einer Einheit zusammenzuschließen, so undenkbar war es, daß irgend eine Verfassung stark genug sein könnte, um ein solches Wunder zu vollbringen. Gerade der Mangel einer straffen einheitlichen Verfassung war es ja gewesen, was das Auseinanderfallen des Reichs in eine solche Masse particularistischer Afterbildungen hervorgerufen hatte, und das Fortbestehen dieser letztern, ihre immerfort wachsende Machterweiterung und Verhärtung in sich machte wiederum jede Rückbildung zu größerer Einheit unmöglich.

Kampf des monarchischen mit dem aristokratischen Princip in Deutschland und Sieg des letztern.

Die Geschichte Deutschlands zeigt uns von ihren ersten Anfängen an einen steten Kampf zwischen der Einheit und dem Particularismus, zwischen dem centripetalen und dem centrifugalen Princip, zwischen der Monarchie und der Aristokratie, einen Kampf, in welchem der Sieg, gleichwie durch einen unaufhaltsamen Zug unserer nationalen Geschicke, immer entschiedener auf die Seite des letztern dieser beiden Elemente sich neigt. Zu derselben Zeit, wo in Frankreich und England ein starkes Königthum als die sichere Grundlage staatlicher und nationaler Einheit sich ausbildete und befestigte, dort unter mehr despotischen, hier unter mehr constitutionellen Formen, unterlag diese Einheit in Deutschland den

Digitized by Google

vereinigten Angriffen unbotmäßiger Vasallen und einer mit diesen verbündeten fremden Gewalt, des Papstthums. Und so überwältigend war das Mißgeschick, welches unsere ganze Geschichte beherrscht, daß selbst die größte That des deutschen Geistes, der entschlossene Kampf gegen eben jene fremde Gewalt, die Befreiung der Geister auf religiösem Gebiete, auf politischem und nationalem nur größeres Unheil, gesteigerte Spaltung und zuletzt den völligen Bruch der nationalen Einheit zur Folge hatte. Die Frage, welche im 16. Jahrhundert und noch während des dreißigjährigen Krieges vielfach deutsche Publicisten beschäftigte und manche Feder in Bewegung setzte: ob Deutschland eine Monarchie oder eine Aristokratie, ob die oberste Gewalt und Autorität des Reichs in dem einheitlichen Haupte desselben, dem Kaiser, oder in den Gliedern, den Ständen des Reichs, zu suchen sei, diese Frage war jetzt längst entschieden, leider weder im Interesse der Macht des Reichs, noch der Freiheit des Volkes, entschieden durch jenen „berühmten" Frieden von Osnabrück und Münster, in welchem fremde Mächte eintraten „für der deutschen Stände Libertät". Seitdem war in der That Deutschland nichts anderes mehr, als, wie Friedrich der Große es in officiellen Denkschriften bezeichnete, „eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupte an der Spitze". Dieses Oberhaupt führte zwar noch immer den stolzen Titel eines „römischen Kaisers", eines „Mehrers des Reichs" und „Herrn der Christenheit", — Vermächtnisse jener ruhmvolleren Zeit, wo vor dem deutschen Kaiser sich alle christlichen Herrscher beugten, wo Könige des Auslandes ihre Kronen von ihm zu Lehen erbaten und an seinen Schiedsspruch, wie an den eines gemeinsamen Oberherrn, appellirten; noch immer wurde jeder neugewählte Inhaber dieser Würde in die Gewänder Karl's des Großen gehüllt, mit seiner Krone geschmückt und mit seinem Schwerte umgürtet; allein dieser äußere Prunk und Schein war auch alles, was von der alten Größe deutschen Königthums und Karolingischer Weltherrschaft übrig geblieben, und er diente weit mehr dazu, den Abstand ehemaliger Macht von der gegenwärtigen Ohnmacht in seiner ganzen Nacktheit bloßzulegen, als ihn zu verhüllen oder zu mildern.

Das Kaiserthum in der frühern und in der spätern Zeit.

Das Genie unsers größten Dichters hat es verstanden, in der Schilderung einer Kaiserkrönung aus dem vorigen Jahrhundert noch einmal den Glanz und die Herrlichkeit des alten Deutschen Reichs

Digitized by Google

vor unsern Augen lebendig werden zu lassen *). Dem Dichter mag dies verstattet sein; der Geschichtschreiber aber, der nur Wahrheit sucht, muß sich, wenn auch mit patriotischem Schmerz, bescheiden, daß dieser Wahrheit die nüchtern satirische Darstellung näher kommt, welche von dem gleichen Acte ein anderer zeitgenössischer Schriftsteller **) entworfen hat, der seine Eindrücke als Augenzeuge bei der Krönung Kaiser Leopold's II. in die folgenden Worte zusammenfaßt:

„Nichts konnte ein treueres Bild der eiskalt erstarrten und kindisch gewordenen alten deutschen Reichsverfassung geben, als das Fastnachtsspiel einer solchen, in ihren zerrissenen Fetzen prangenden Kaiserkrönung."

Rechte und Einkünfte des Kaisers.

Und in der That erschien es wie eine Satire, daß derselbe deutsche Kaiser, welchem hier als dem ersten Monarchen der Christenheit von Kurfürsten und Fürsten gehuldigt ward, welchen die Erzämter des Reichs dienend umstanden, bei dessen Krönungstafel 44 regierende Grafen die Speisen auftrugen, keine andern persönlichen Machtbefugnisse und Vorrechte auszuüben hatte, als die Verleihung von Adelstiteln, die Ertheilung von Panisbriefen und das „Recht der ersten Bitte" ***), kein anderes Einkommen bezog, als ein Judenschutzgeld und einige weitere, noch dazu meist nur freiwillige Beisteuern von einzelnen Ständen, Alles in Allem etwa 15,000 fl. rhein. oder gegen 24,000 Mark †) jährlich.

---

*) Goethe in „Dichtung und Wahrheit", 5. Buch („Werke", 24. Bd. S. 287).

**) Ritter v. Lang in seinen „Memoiren", 1. Bd. S. 205 ff.

***) Diese letzten beiden Rechte (die übrigens nicht einmal in allen Theilen Deutschlands anerkannt wurden) bestanden darin, daß der Kaiser jemandem die Anwartschaft auf eine Pfründe oder eine Versorgung in einem geistlichen Stifte ertheilen konnte. S. J. J. Moser's „Deutsches Staatsrecht", 3. Bd. S. 325, und desselben „Neuestes Reichsstaatshandbuch", 2. Bd. S. 1 und 6.

†) Diese freiwilligen Gaben bestanden aus einem herkömmlichen Geschenke der reichsgräflichen Collegien und der Stadt Frankfurt bei der Krönung und einem Loskaufsgeld der Reichsstädte von der persönlichen Huldigung, zusammen nicht ganz 11,000 fl.; die Judenschaft Frankfurts zahlte 3000, die von Worms 100 fl. („Kritik der deutschen Reichsverfassung", 3. Bd. S. 93 ff.). Zur Zeit Friedrich Barbarossa's sollen die Einkünfte des Kaisers aus Regalien, Reichsländern u. s. w. an 60 Tonnen Gold oder etwa 36 Millionen Mk. betragen haben. Bei Rudolph's I. Regierungsantritt waren sie bereits auf ein Drittheil dieser Summe herabgesunken (nachdem während des Zwischenreichs viele Reichsstände sich der in ihren Territorien belegenen

Digitized by Google

Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen.

Daß eine reelle Macht dem Oberhaupte der deutschen Fürstenrepublik weder im Innern noch nach außen zustehe, dafür sorgten, nebst jenem verhängnißvollen westphälischen Frieden, die von jedem neugewählten Kaiser zu unterschreibenden, vor dem Wahlacte jedesmal sorgfältig von den Kurfürsten revidirten, mit immer neuen Beschränkungen der einheitlichen Gewalt und immer größeren Anforderungen für die Selbstherrlichkeit der Stände ausgestatteten Wahlcapitulationen*). Diese Wahlcapitulationen sind das

kaiserlichen Domänen mit Gewalt bemächtigt hatten), seitdem aber vollends in Nichts zerronnen durch Verschenkung oder Verpfändung der Reichsgüter und der kaiserlichen Vorrechte. Im westphälischen Frieden hatte der Kaiser versprechen müssen, „die Reichsstände in ihren Reichspfandschaften zu belassen und in deren ruhigem Besitz so lange zu schützen, bis mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Städte ein Anderes beliebt werden würde"; spätere Kaiser mußten sich sogar verpflichten, „die Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den ihnen verschriebenen Reichspfandschaften ohne Wiedereinlösung oder Widerruf zu schützen". Ebenso war es mit den Regalien (Bergwerken, Zöllen u. s. w.) ergangen. (Ebenda, 3. Bd. S. 36.)

*) Die erste förmliche Wahlcapitulation war, so weit nachweisbar, die von Carl V. beschworene. Aus früheren Zeiten kennt man nur einzelne Punkte, zu denen der oder jener Kaiser sich gegen die Fürsten verpflichten mußte. Die Feststellung der Wahlcapitulation war lange Zeit ausschließlich in den Händen des Kurfürstencollegiums, welches dieselbe für ein Zubehör zum Wahlgeschäfte selbst erklärte. Da aber die solchergestalt von den Kurfürsten allein, „fast ohne einiges Absehen auf die übrigen Stände", lediglich „ihres Gefallens" gemachten Wahlcapitulationen „deren Jura merklich beschnitten" und also „die mit der Monarchie vermischte Aristokratie des deutschen freien Reichs in eine Oligarchie verwandelt werden wollte", so wurde auf Andringen der andern Stände im westphälischen Frieden ausgemacht, daß beim nächsten Reichstage eine sogenannte „immerwährende Wahlcapitulation" von sämmtlichen Ständen zusammen entworfen und festgestellt werden sollte. Es kam aber nie wirklich dazu, weil die Kurfürsten sich dagegen, als einen Eingriff in ihre durch die Goldne Bulle festgesetzten Rechte, energisch wehrten. Höchstens wollten sie sich eine solche immerwährende Wahlcapitulation gefallen lassen unter Vorbehalt eines jus ad capitulandi für sich, d. h. des Rechts, ihrerseits bei jeder neuen Kaiserwahl noch anderweite Punkte in die Wahlcapitulation zu setzen, was wiederum die andern Stände nicht ohne Beschränkung zugestehen wollten. Die Zusage der Förderung des negotium capitulationis perpetuae bildet seitdem einen stehenden Artikel in den einzelnen Wahlcapitulationen, z. B. noch in der von Franz I. (Art. XXX. § 2). Sogar die Zusätze zu den Wahlcapitulationsentwürfen für Ferdinand IV. und Leopold II., welche von den andern Ständen entgegenzunehmen die Kurfürsten sich herbeiließen, wurden bei deren Schlußredaction nur theilweise berücksichtigt, worüber jene wiederum sich beschwerten. Indessen sieht man es doch

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE

Digitized by Google

treueste Abbild des unglückseligen Verhängnisses, welches das deutsche Reich unaufhaltsam seinem völligen Zerfall, der Ohnmacht im Innern und nach außen entgegengeführt hat, die beredtseste Anklage gegen den Eigennutz der Fürsten, welche ein Stück nach dem andern von dem kaiserlichen Purpur abschnitten, um ihre Fürstenmäntel damit zu verzieren, welche die kaiserliche Gewalt in alledem beschränkten, wodurch sie zum allgemeinen Besten, zum Schutz der Volksfreiheiten, zur Aufrechthaltung der Würde und Macht des Reichs hätte wirksam sein mögen, während sie doch nicht verhindern konnten, daß dieselbe mächtig genug blieb, um die Kräfte des Reichs und die kaiserlichen Vorrechte zum eigenen Vortheil zu mißbrauchen.

Jeder neue Kaiser mußte sogleich im ersten Artikel der Wahlcapitulation sich verpflichten, „den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit, als derselben Advokat, in gutem, getreulichem Schutz und Schirm zu halten". Er mußte ferner jedem Gedanken an die Erblichmachung der Krone in seinem Hause feierlichst entsagen. So verewigte man unter doppelter Gestalt das Andenken an jenen traurigsten Moment unserer Geschichte während der Regierung Heinrich's IV., wo deutsche Fürsten unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten den Beschluß faßten, daß die deutsche Kaiserkrone hinfort lediglich durch ihre freie Wahl und die Bestätigung des heiligen Stuhles vergeben werden solle, womit sie den Grundstein legten zu der Ohnmacht der Reichsgewalt.

Der Kaiser mußte ferner geloben, die Kurfürsten, als die „Hauptsäulen des Reichs", wie sie schon in der goldenen Bulle genannt wurden, „jederzeit in sonderbarer hoher Consideration zu halten"; er mußte versprechen, „sie sowol wie alle andern Fürsten, Prälaten, Grafen,

---

den spätern Wahlcapitulationen an, daß nicht mehr blos eine „Oligarchie" von Kurfürsten, sondern eine „Aristokratie" der sämmtlichen Stände dabei die Hand im Spiel gehabt. Der Nation gereichte dies kaum zum Vortheil, denn es wurden dadurch die vorher wenigstens nur zu Gunsten der Kurfürsten dem Particularismus auf Kosten der Einheit gemachten Zugeständnisse nunmehr auf alle Stände, ja auch auf die freie Ritterschaft ausgedehnt. („Wahlcapitulation Joseph's I. (1712), mit Bemerkungen"; „Wahlcapitulation Carl's VI." (1725); „Wahlcapitulation Carl's VII." (1742); Müldener's „Capitulatio harmonica" (eine Zusammenstellung aller Wahlcapitulationen von der Carl's V. bis mit der Carl's VI.); v. Herden's „Grundfeste des heil. römischen Reichs deutscher Nation, aus dem Art. VIII des Osnabrückischen Friedens vorgestellt" (1663), 3. Stück, 3. Kap., S. 202 ff.)

Digitized by Google

Herren und Stände (die unmittelbare freie Ritterschaft mit inbegriffen) bei ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen, den Ständen des Reichs, allen und jeden, das Recht der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt dergestalt freizulassen, daß solche Bündnisse nicht wider den Kaiser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden und den Münster- und Osnabrück'schen Frieden seien"*) — ein Recht, das allein schon eine einheitliche und kraftvolle Leitung der Reichsangelegenheiten unmöglich machte, vollends aber durch die Art, wie es von unpatriotischen und separatistisch gesinnten Fürsten ausgeübt wurde, den Intriguen des Auslandes Thür und Thor öffnete**).

Wie nach außen, so mußten auch nach innen die Kaiser für sich und das Reich jedem entscheidenden Machtgebrauch im einheitlichen Sinne entsagen zu Gunsten der Selbstherrlichkeit der Stände und insbesondere der Kurfürsten. Hoheitsrechte, welche in jedem wohlgeordneten Staate das untrennbare und ausschließliche Attribut der obersten politischen Gewalt sind, waren im Deutschen Reiche längst von dem Kaiser auf die einzelnen Landesherren übergegangen. Einheitliche Anordnungen in Bezug auf Zoll-, Münz- und Postwesen, auf die Handelspolitik und überhaupt die Gesetzgebung des Reichs in diesen und ähnlichen Angelegenheiten von nationalem Belang waren so gut wie unmöglich, denn, was etwa noch in dieser Richtung auf dem engen Raume, den die Privilegien der einzelnen Stände der Reichsgewalt übrig ließen, hätte geschehen mögen, dazu bedurfte es immer wieder erst der einhelligen Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten und aller sonst dabei interessirten Stände, und der Widerspruch eines einzigen reichte hin, um die Ausführung von Maßregeln zu verhindern, welche vielleicht das nationale Bedürfniß dringend erheischte.

Um so unbeschränkter waren die einzelnen Landesherren in der

*) Dieses Recht war schon in Art. VIII. § 2 des westphälischen Friedens festgesetzt, wurde aber in jeder Wahlcapitulation auf's Neue feierlichst bestätigt.

**) Entstand doch schon kaum zehn Jahre nach dem westphälischen Frieden, der jenen Vorbehalt machte, der „Rheinische Bund", den die Kurfürsten von Mainz und von Köln, der Pfalzgraf vom Rhein und der Herzog von Pfalz-Neuburg mit Frankreich und Schweden schlossen und von dem ein französischer Diplomat rühmte, daß diese Allianz seinem König den Eintritt in den Rath der deutschen Fürsten öffne, ohne ihn davon abhängig zu machen. (Droysen, „Der Staat des Großen Kurfürsten", 1. Bd. S. 412.)

Digitized by Google

Ausübung jener dem Reiche entrissenen Hoheitsrechte. Ungehindert mochten sie ihre Länder durch Grenzzölle, Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander absperren, den Verkehr ihrer Nachbarn durch solche und andere Maßregeln ruiniren, ihr Münzrecht dazu mißbrauchen, um Deutschland mit werthlosen Münzen zu überschwemmen — u. dergl. m.; der Kaiser, obschon durch den Wortlaut der Wahlcapitulation zur Abhülfe solcher Uebelstände verpflichtet, war doch thatsächlich außer Stande, wirksam dagegen einzuschreiten, da er ohne die Zustimmung der Stände oder wenigstens der Kurfürsten nichts thun konnte, eine solche Zustimmung aber, bei dem allen Ständen gemeinsamen Interesse an der Aufrechthaltung jener Sonderrechte und dieser Mißbräuche, selten oder nie zu erreichen war.

Sogar das älteste und heiligste Vorrecht des Kaisers, bedrängten Unterthanen ein allzeit bereiter und starker Schirmherr gegen Willkürhandlungen der Mächtigen, diesen Letztern ein unentfliehbarer Richter und Rächer begangenen Unrechts zu sein, ward durch die Clauseln der Wahlcapitulation vielfach eingeschränkt, bisweilen beinahe in sein Gegentheil verkehrt. Der Kaiser versprach, „die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinem kaiserlichen Schutze zu haben und solche zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten", so daß es fast den Anschein gewann, als sollte der kaiserliche Schutz mehr der landesherrlichen Autorität, als den verletzten Rechten der Unterthanen zu Gute kommen. Die Ausübung landständischer Rechte, welche den Landesherren unbequem waren (z. B. des Rechtes der eigenmächtigen Versammlung), auch wo solche auf geschichtlichem Herkommen beruhten, sollte der Kaiser nicht gestatten, mußte auch geloben: „Falls Jemand von den Landständen oder Unterthanen wegen dieser oder anderer dergleichen Sachen bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder dem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde". Ferner sollte der Kaiser „alle unziemliche, häßige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen verhindern und verbieten, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß geben". Die Justiz beim Kammergericht und beim Reichshofrath wäre zwar

Digitized by Google

unparteiisch zu administriren, jedoch dabei zu verfügen: „daß in den ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde". Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren wurden durch immer neue Zusätze in den Wahlcapitulationen mehr und mehr erschwert. Dagegen ward den Landesherren ausdrücklich das Recht gewahrt, „sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen".

Und, damit ja auf keinem, auch nicht dem kleinsten Fleckchen deutscher Erde die Machtvollkommenheit von Kaiser und Reich ungebrochen und ungetrübt walten und mit starker Hand das Interesse des Ganzen und die Freiheit der Unterthanen aufrecht erhalten könne, waren alle die Rechte, welche der Kaiser in der Wahlcapitulation bestätigen und beschwören mußte, nicht blos für die Kurfürsten und Fürsten, die Prälaten und Grafen, die reichsstädtischen Magistrate, überhaupt sämmtliche Stände des Reichs, sondern auch für die gesammte Reichsritterschaft ausdrücklich und förmlich vorbehalten und ausbedungen.

Aristokratischer und particularistischer Charakter aller Grundgesetze des Deutschen Reichs.

Es ist bezeichnend für den Gang unserer vaterländischen Verfassungsgeschichte, daß alle die größeren Grundgesetze des Deutschen Reichs zwar Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt enthalten, aber nur zum Vortheil einer herrschenden Aristokratie, der Landesfürsten, niemals im Interesse der ganzen Nation und der allgemeinen Freiheit. England hat seine Magna charta, seine Bill of rights, seine Habeas-Corpus-Acte, in denen nicht blos den großen Baronen, sondern allen Klassen des Volks Rechte eingeräumt und Bürgschaften verliehen werden. Die Gesetze und Verträge dagegen, auf denen unser öffentliches Recht sich auferbaut hat, haben insgesammt einen ausschließlich aristokratischen und particularistischen Charakter: so jene Zugeständnisse, welche die fränkischen und hohenstaufischen Kaiser den großen Reichsvasallen in Bezug auf die Erblichkeit ihrer Lehen machten, wodurch sie die Uebertragung der reellen Macht aus dem Mittelpunkte des Reichs in die einzelnen Landesfürstenthümer anbahnten; jene Verordnungen des zweiten Friedrich, welcher das emporstrebende Bürgerthum der fürstlichen Aristokratie unter die Füße zu werfen versuchte; jene Goldene Bulle, worin die Selbstherrlichkeit der erblichen Landesherren und ihr factisches Ueber-

Digitized by Google

gewicht über das Wahlkaiserthum vollends befestigt und als unantastbares Recht hingestellt ward; — bis herab zu dem westphälischen Frieden, welcher die Preisgebung der nationalen Einheit und die Ausbildung der nach innen und außen beinahe unumschränkten Fürstensouverainetät vollendete *), und bis zu den neuesten Wahlcapitulationen, deren ganzer Zweck darin bestand, die in jenen frühern Verträgen von dem Particularismus auf Kosten der Einheit gemachten Eroberungen zu befestigen und zu erweitern.

Particularistische Richtung des Kaiserthums selbst.

Freilich, auch das Kaiserthum hatte, namentlich seit dem Emporkommen der habsburgischen Dynastie, einen fast ausschließlich particularistischen Charakter angenommen. Nur auf die Gründung, Befestigung und Erweiterung einer starken Hausmacht bedacht, waren die Kaiser aus diesem Hause und, ihnen nachahmend, auch die meisten derer, welche die Reihe der Habsburger unterbrachen, weit öfter bemüht gewesen, die Kräfte des Reichs in ihrem Interesse zu verwenden, als durch das Aufgebot der eigenen Macht, wie dies wol frühere Kaisergeschlechter gethan hatten, die einheitliche Gewalt des Reichs zu stärken. Durch den Besitz großer außerdeutscher Gebiete in die Verwickelungen der allgemeinen europäischen Staatenverhältnisse verflochten, betrachtete das Haus Habsburg seine deutschen Besitzthümer und den Glanz der deutschen Kaiserkrone fast nur noch als eine Zugabe zu jenen, als ein Mittel, um jene leichter zu behaupten und zu beherrschen.

Einer solchen Politik gegenüber gewann der Particularismus der deutschen Stände beinahe das Ansehen einer berechtigten nationalen Opposition, eines Kampfes für die deutsche Freiheit gegen die Herrschsucht einer weit mehr außerdeutschen als deutschen Macht. Mit einem gewissen Anschein von Recht identificirte man die Unabhängigkeit der Fürsten mit der Freiheit der Nation und erklärte die letztere für gefährdet, wenn nicht die erstere so weit als möglich ausgedehnt würde.

*) Die Folgen dieses Friedens und des vorausgegangenen 30jährigen Krieges für das deutsche Volk charakterisirt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, der Verfasser der satirischen Abhandlung: „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist“ (Hofrath Bülow aus Zerbst) folgendermaßen: „Die Väter und Vormünder sorgten für sich und das Ihrige redlich; das Blut und Vermögen ihrer Kinder und Pfleglinge wurde nirgends geschont und durch seine reichliche Anwendung endlich, zur allgemeinen ewigen Wohlfahrt der deutschen Freiheit, das Recht der Obern fest genug gesetzt — an das Recht der Unterthanen dachte Niemand“.

Digitized by Google

Mit Mißtrauen beobachtete man jede Machtäußerung des Reichsoberhauptes und freute sich über jeden Widerstand, auf welchen dasselbe traf, ohne zu bedenken, daß die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt nur der landesherrlichen Unumschränktheit, keineswegs der Volksfreiheit zu Gute kamen. „Die freie deutsche Nation", heißt es in einem Schriftchen aus der damaligen Zeit*), „hat, nachdem die Macht und das majestätische Ansehen der Stände sich mehr und mehr hervorzuthun angefangen, ihrem Oberhaupte gewisse Artikel, worauf er sich gegen das Reich eidlich verpflichten muß, vorzulegen für nöthig gefunden. Die wohlhergebrachte Freiheit, Macht und Würde derer Stände und Glieder des Reichs ist dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworene Wahlcapitulation." Der Kaiser habe „herrliche Reservata, mit denen Kurfürsten und Stände nichts zu thun haben", z. B. das Recht der Berufung des Reichstags**).

So eigenthümlich verworren und mißgebildet war die politische Verfassung des Deutschen Reichs, daß selbst vom rein nationalen Standpunkte aus die Frage, ob ein mächtiger oder ein ohnmächtiger Kaiser dem Wohle des Reichs und der Freiheit des Volks gefährlicher sei, als eine schwer zu lösende erschien. Derselbe Häberlin, welcher die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu Gunsten landesherrlicher Machtvollkommenheit im angeblichen Interesse der allgemeinen Nationalfreiheiten vertheidigt***), erkennt gleichwol die Nothwendigkeit an, daß ein starker Arm das Scepter des Reichs führe, wenn nicht dessen Macht nach innen und außen zerfallen solle. „Leider", sagt er†), „werden so schon die Reichsgesetze von den mächtigsten Fürsten und Ständen aus den Augen gesetzt und die kaiserlichen oberrichterlichen Erkenntnisse nur wenig oder gar nicht geachtet. Was würde nun vollends daraus werden, wenn ein ohnmächtiger Prinz oder Graf auf dem Throne säße? Dann wehe den kleinen Ständen, wehe dem deutschen Bürger!" Auch nach außen, meint er, thue ein Kaiser mit starker Hausmacht dem Reiche noth, welches sonst leicht Polens Schicksal theilen und ein Raub fremder Nationen werden möchte. Denn, bis eine Reichsarmee zusammenkäme, vergingen Jahre, und, erscheine sie endlich, so werde sie

*) „Kaiser Carl's VI. Wahlcapitulation."
**) v. Herden a. a. O. S. 11.
***) In seinem „Staatsrecht", 1793, 1. Bd.
†) Ebenda.

Digitized by Google

wol zum Gespött, wenn nicht an ihrer Spitze eine große Zahl kaiserlicher oder sonstiger Truppen eines größeren Staates stehe. Freilich, setzt er hinzu, könne ein Kaiser mit großer Hausmacht dem Frieden des Reichs ebenso nachtheilig werden, indem er dasselbe um seines Hausinteresses willen in Kriege mit den Nachbarn verwickle, wie dies schon oft die Kaiser aus dem Hause Oesterreich gethan hätten. Ein minder mächtiger würde sich weniger in auswärtige Händel mischen und dadurch das Reich weniger dem Kriege aussetzen.

Die Habsburger und ihre Hauspolitik.

Die Erhebung des Hauses Habsburg-Oesterreich zum thatsächlich erblichen Besitze der deutschen Kaiserkrone war selbst nur die Frucht einer traurigen Nothwendigkeit gewesen. Die deutsche Nation, durch die unnatürliche Entwickelung ihrer Verfassungszustände gezwungen, hatte zur Leiterin ihrer Geschicke eine Dynastie berufen, von welcher sie im Voraus wußte, daß ihr das Reich weit mehr Mittel als Zweck sei, deren starken Arm man im gleichen Augenblicke als die einzige Stütze des wankenden Reichs anrief und wiederum als den gefährlichsten Feind nationaler Unabhängigkeit zurückstieß und zu lähmen versuchte. Schon damals, als man den jungen, ehrgeizigen Karl V. zum Kaiser wählte, den Herrn so weiter Gebiete, daß in seinen Reichen die Sonne nie unterging, gestand man sich ein, wie gefährlich solch ein mächtiger Kaiser den nationalen Freiheiten und der Ruhe des Reiches werden könne. Auch wußte man längst, daß den Fürsten dieses Hauses ihr Hausinteresse höher stehe, als das Interesse des Reichs, denn der unmittelbare Vorgänger Karl's, jener oft gepriesene „letzte deutsche Ritter", Maximilian I., hatte den Ständen, die in ihn drangen, statt der ewigen Kriegszüge lieber an die Verbesserung der innern Zustände des Reichs zu denken, offenherzig bekannt: „er sei nicht dem Reiche allein, sondern vor Allem Oesterreich verpflichtet". Dennoch erschien es unmöglich, einen Andern als diesen Mächtigsten im Reiche mit der kaiserlichen Gewalt zu bekleiden, und so wählte man seitdem fort und fort die deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich, nicht weil man dieses Haus für das am meisten patriotisch gesinnte oder die Lage der österreichischen Länder für die zur Förderung einer nationalen Politik am meisten geeignete hielt (das Gegentheil des Einen wie des Andern war längst durch die Erfahrung bewiesen), sondern weil man die kaiserliche Gewalt so sehr abgeschwächt hatte, daß sie ohne den Hintergrund einer starken Hausmacht außer Stande schien,

Digitized by Google

sich zu behaupten, selbst mit einer solchen aber der wohlbefestigten Unabhängigkeit der einzelnen Stände, der größeren wenigstens, nicht allzu viel Gefahr drohte. Trauriges Schicksal des einst so starken Volkes, an seiner Spitze eine Macht zu erblicken, der es sich weder mit vollem Vertrauen hingeben, noch aber auch ohne die größten Gefahren für seine Existenz entziehen konnte, eine Macht, welche geschwächt zu sehen selbst der Patriot oft wünschen mußte, und auf deren Bestand gleichwol beinahe noch die einzige Hoffnung der Erhaltung des Reiches beruhte! Das waren die Früchte jener Fürstenpolitik, welche der kaiserlichen Gewalt alle Lebensbedingungen einer in den eigenen Kräften der Nation wurzelnden, mit deren Freiheitsinteressen Hand in Hand gehenden Machtentwicklung versagt oder im Laufe der Zeit wieder entzogen hatte!

Das Reich und die Einzelsouveränetäten.

Und wenn nur wenigstens die Macht, welche dem Kaiser entging, dem Reiche zugewachsen wäre! Wenn man es nur bei jenen constitutionellen Schranken hätte bewenden lassen, in welche auch Verfassungen mit strenger politischer Centralisation die oberherrliche Gewalt des Staatsoberhauptes im Interesse der allgemeinen Freiheit und der Selbstregierung des Volkes einschließen! Daß die Wahlcapitulationen Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse mit Auswärtigen, so wie alle Maßregeln der Gesetzgebung, Besteuerung, der Wehrverfassung, der Zoll- und Handelspolitik von einer gemeinsamen Entscheidung des Kaisers und des Reichstages, oder, wie es in der Sprache des damaligen Staatsrechts hieß, von „Kaiser und Reich" abhängig machten, wäre wol zu billigen gewesen, denn dies allein that der Einheit und Stärke des Ganzen noch keinen Eintrag und wehrte doch Uebergriffen, welche die Kaiser sich etwa zu Schulden kommen lassen möchten. Aber leider war die Vereinigung von „Kaiser und Reich" kaum weniger ohnmächtig, als der Kaiser für sich allein, die Unbotmäßigkeit der Stände gegen ihre eigene Gesammtvertretung kaum geringer, als die gegen die monarchische Spitze. Höchstens trat sie auf diesem Gebiete weniger schroff hervor, weil der einzelne Stand hier leichter Mittel fand, das Zustandekommen ihm mißliebiger Beschlüsse zu verhindern, und daher minder häufig in dem Falle war, der Autorität rechtskräftig gewordener sich zu widersetzen. Um so seltener kamen überhaupt „ausgiebige" Beschlüsse des Reichs-

Der Reichstag.

tags zu Stande. Die wichtigsten Angelegenheiten blieben nicht blos Jahre, sondern Jahrzehnte lang auf dem „Reichstagsanlage-

Digitized by Google

zettel" stehen oder in den Acten vorberathender Commissionen begraben, ohne in das Stadium der wirklichen Verhandlung und Beschlußfassung im Schooße des Reichstages vorzurücken. Gelangten sie endlich doch zur Berathung, so stießen sie fast jederzeit auf so viele Widersprüche, Rechtsverwahrungen*) und Verclausulirungen von allen Seiten, daß es zu einer wirklichen Entscheidung selten kam, bis etwa der Drang äußerer Verhältnisse eine solche dictirte oder der übermächtige Wille der größern Stände den Widerspruch der kleinern brach**).

Dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung.

Der Reichstag berieth in drei gesonderten Curien, dem Collegium der Kurfürsten, der Fürsten und der Freien Städte. Nach strengem Rechte konnte kein Reichstagsbeschluß zu Stande kommen ohne die Uebereinstimmung aller drei Curien und die Zustimmung des Kaisers. In der Praxis hatte es sich indeß so gestaltet, daß bei einem gleichförmigen Votum der beiden obersten Curien die Curie der Städte als zustimmend angesehen, bei dem Nichtzustandekommen eines solchen dagegen gar nicht gefragt ward. Höchstens ward ihr abweichendes Votum in das Reichsgutachten mit aufgenommen und so zur Kenntniß des Reichsoberhauptes gebracht. Vergebens beschwerten sich die Städte über diese ihnen aufgedrungene demüthigende Stellung und verlangten, daß auch mit ihnen auf gleichem Fuße unterhandelt werde — sie erhielten von dem kurfürstlichen und fürstlichen Collegium nur einen schnöde abweisenden Bescheid***).

*) Diese Rechtsverwahrungen waren bisweilen so zahlreich und ausführlich, daß das schreibende Personal des Reichstags mehrere Tage zu ihrer Aufnahme brauchte. „Neuer Europ. Staatssecretarius für 1749."

**) „Der stärkere Stand drängt den schwächeren so lange mit dem Degen in der Faust, bis dieser so stimmt, wie jener will — Alles „„um des gemeinen Besten willen"" — sagt K. Fr. v. Moser in seiner Schrift: „Vom deutschen Nationalgeist" (1766). Und das war nicht übertrieben. Kaiser Joseph selbst gab das Beispiel einer solchen Bedrängung (wenn nicht mit dem Degen in der Faust, so doch mit andern wirksamen Drohmitteln), indem er die Reichsstadt Speyer hart darum anließ, daß ihr Bevollmächtigter auf dem Reichstage anders als im österreichischen Interesse gestimmt habe, und es auch wirklich durchsetzte, daß derselbe durch einen mehr kaiserlich gesinnten abgelöst ward.

***) Im Reichstag 1653 ward über diese Sache hin- und herverhandelt. Die Städte beriefen sich darauf, daß im westphälischen Frieden ihnen ausdrücklich ein votum decisivum eingeräumt sei; die beiden andern Collegien meinten, dieser Bestimmung geschehe schon dadurch Genüge, daß man, wenn die Städte nicht sofort dem gemeinsamen Votum der Kurfürsten und Fürsten beiträten, nochmals mit ihnen

Digitized by Google

Der eigentlich entscheidende Einfluß war und blieb bei dem Collegium der Kurfürsten, deren althergebrachte Siebenzahl durch die Verleihung der Kur an Baiern im dreißigjährigen Kriege auf acht, durch die Aufnahme Braunschweig-Lüneburgs im Jahre 1692 auf neun angewachsen war und erst durch die Verschmelzung der beiden Wittelsbachischen Linien Pfalz und Baiern (1777) wieder auf acht zurückging. Die Kurfürsten hatten es nicht blos im Laufe der Zeiten dahin gebracht, eine Menge der wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu einem Monopole ihrer alleinigen ausschlaggebenden Entscheidung und sich dadurch zu einem obersten Senate des Reichs, einer Art von Mitregentschaft neben dem Kaiser zu machen, sondern sie beherrschten auch durch das Stimmrecht, das sie meist für ihre verschiedenen Besitzungen auch noch im Fürstencollegium ausübten, durch ihr Ansehen bei den kleineren Reichsständen, durch die Furcht vor ihrer Feindschaft oder die Hoffnung auf ihre Freundschaft, durch verwandtschaftliche Bande und confessionelle Beziehungen einen großen Theil der 100 fürstlichen und der 51 Stimmen der Städte auf dem Reichstage.

In vielen Fällen mußte jene Ordnung der Curien, welche wenigstens

---

verhandele, und, beharrten sie auch dann bei ihrem Widerspruch, ihr abweichendes Votum dem Reichsgutachten beifüge. In der Erwiderungsschrift der Kurfürsten und Fürsten wird zunächst deren Befremden darüber ausgedrückt, „daß die Freien und Reichsstädte in ihrem Verstande nicht begreifen könnten, wie das ihnen nach Inhalt des Instrumentum pacis zugestandene votum decisivum mit und neben dem bisherigen modo re- et correferendi einigergestalt sollte bestehen und wirklich Platz finden mögen". Sodann beriefen sie sich auf einen früheren Vorgang, wo die Städte mit der ihnen gemachten Mittheilung des Beschlusses der beiden oberen Stände sich nicht hätten begnügen, sondern darauf ihrerseits Beschluß fassen wollen, wo ihnen aber erwidert worden sei: „der Kur- und Fürsten-Beschluß wäre den Städten, altem Gebrauch nach, verlesen worden, dessen sie billig gestättigt sein sollten; denn, was Kur- und Fürsten beschließen, wären die Städte zu verfolgen schuldig". „Dabei ließen sie es bleiben." Und endlich erklären die kur- und fürstlichen Gesandten: „sie könnten nicht einsehen, worin sonst ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen kur- und fürstliche Prärogative bei öffentlichen Reichshandlungen bestehen sollte, wenn sie, als auf deren hohen und angeborenen Stand inhabenden stattlichen Kurfürstenthümern, Fürstenthümern, Herzogthümern, Graf- und Herrschaften am allermeisten des Heiligen Römischen Reichs Verfassung, Hoheit, Ehr', Macht und Würdigkeit besteht, nicht wenigstens diese Freiheit haben sollten, daß sie über die berathschlagten Reichshandlungen vor andern niedern Standes und Herkommens sich zusammenthun und vorhero eine Vergleichung mit einander zu versuchen befugt sein sollten". („Grundfeste", S. 140 ff.)

Digitized by Google

noch bindende Beschlüsse zuließ, einer andern weichen, wobei der Reichstag in zwei schroff getrennte, jeder parlamentarischen Ausgleichung unzugängliche Theile auseinandertrat. Bei allen Religionssachen nämlich hörte die Abstimmung nach Curien auf, und die beiden Religionsparteien, das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum, standen einander als völlig selbständige, gleichberechtigte Körper gegenüber, ein jeder ausgerüstet mit dem unbedingten Veto gegen alle Beschlüsse des Reichstags, die er mit seinem Religionsinteresse unverträglich fand. Was aber eine Religionssache sei, darüber waren diese Parteien selbst Richter, und so konnte es nicht ausbleiben, daß auch das Fremdartigste bisweilen unter diese Formel gebracht und dazu benutzt ward, Verhandlungen oder Beschlüsse des Reichstags, welche einflußreichen Ständen nicht genehm waren, zu hintertreiben oder zu durchkreuzen.

Je seltener der Reichstag unter solchen Verhältnissen dazu gelangte, sich mit den großen Anliegen der Nation und des Reichs zu beschäftigen, desto mehr Zeit widmete er den Privatangelegenheiten der einzelnen Stände, den Zwistigkeiten der Fürstenhäuser unter einander oder der reichsstädtischen Magistrate mit ihren Bürgerschaften und Zünften*), nicht am wenigsten auch den Rangstreitigkeiten seiner eignen

*) So z. B. füllten die Reichstagssitzung von 1749—50 folgende Gegenstände aus: 1) der sachsen-weimarische Vormundschaftsstreit (kommt zu vier verschiedenen Malen vor); 2) ein Streit der beiden hohenlohischen Linien wegen einer Belehnung für's Gesammthaus; 3) ähnliche Streitigkeiten zwischen den kleinen sächsischen Häusern; 4) wieder eine Lehnssache, Kurköln betreffend (zweimal); 5) eine Differenz zwischen den Herzögen von Mecklenburg und ihrer Ritterschaft; 6) desgleichen zwischen Magistrat und Kaufmannschaft von Nürnberg; 7) noch verschiedene andere Streitigkeiten zwischen fürstlichen Häusern; 8) Klagen mehrerer Reichsstände über die Anmaßungen der Reichsritterschaft und die angeblich vom Kaiser und Reichshofrath dieser letztern zum Nachtheil der Reichsstände gewährte Unterstützung; 9) Klagen des Reichskammergerichts über rückständige Beiträge und Anzeige, daß man den von Brandenburg abgeordneten Kammergerichtsbeisitzer so lange nicht zulassen werde, bis Brandenburg seinen Beitrag gezahlt, nebst der Remonstration des brandenburgischen Reichstagsgesandten dagegen; endlich 10) als die einzige Angelegenheit von allgemeinem Belang: Beschwerdeschrift der Arbeiter an der Reichsfestung Philippsburg wegen rückständigen Lohnes und dringende Bitte um Auszahlung desselben. Diese letzte Vorstellung ward zu den Acten gelegt. („Neuer Europ. Staatssecret. v. 1749 u. 50.") Genau ebenso interessante Tagesordnungen finden sich verzeichnet bei den Reichstagen von 1700 ff. (in: „Des heil. röm.

Digitized by Google

Mitglieder, den unendlich weitschweifigen Formalien seiner Geschäftsordnung und den leeren Aeußerlichkeiten eines pedantischen und kleinlichen Ceremoniells. So arg trieb man es mit diesem letztern, daß die Herausgabe eines „Reichstagskalenders", welche ein Regensburger Buchhändler begonnen hatte, wieder eingestellt werden mußte, weil der Herausgeber sich vor den Reclamationen und Beschwerden der verschiedenen Mitglieder und Zubehörigen des Reichstags (zusammen wol 500 Personen) nicht retten konnte.

Von einer parlamentarischen Discussion war beim Reichstag nicht die Rede. Seitdem die Fürsten aufgehört hatten, in Person auf demselben zu erscheinen (noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war dies vorgekommen), bestanden die Verhandlungen in nichts als dem Dictat und der protokollarischen Niederschrift der den einzelnen Reichstagsgesandten von ihren Vollmachtgebern ertheilten Instructionen. Die Berathungen des Reichstags verloren natürlich dadurch alles Interesse, der Geschäftsgang ward furchtbar schleppend, und Jahre konnten vergehen, ehe eine Angelegenheit zum Abschluß kam, denn ein neuer Antrag oder eine unerwartete Abstimmung des einen Gesandten veranlaßte in der Regel wieder die andern, ihre Abstimmung bis auf neue Instructionseinholung auszusetzen, und so spann sich der Faden dieser Abstimmungen, protokollarischen Niederschriften und Dictate, wenn er auch einmal abgewickelt schien, immer vom frischen wieder an*).

Reichs Staatsacte, vom jetzigen 18. Seculo sich anfahend". 4 Thle. 1715), von 1742—45 (in Thucelius' „Vollständ. Sammlg. der actorum comit. publ. unter der Regierung Carl's VII." 1749), von 1763—68 (in J. J. Moser's „Reichsstaatshandbuch". 2 Thle. 1769).

*) Nicht unwitzig sind die steifen Formen und der ganze schleppende Gang der Reichstagsgeschäfte persiflirt in einem satirischen Schriftchen der damaligen Zeit unter dem Titel: „Germania im J. 1795". Germania, Deutschlands Schutzgöttin, erscheint plötzlich im kurfürstlichen Conferenzzimmer des Reichstags zu Regensburg und verlangt die Zusammenberufung der ganzen allgemeinen Reichsversammlung, um ihr den Willen der Götter kundzuthun.

„Baron v. Strauß: Zuvörderst muß ich Ew. Divinität allerunterthänigst bitten, durch ein, allenfalls in der kurmainzischen Kanzlei zu Protokoll zu gebendes, allergnädigstes Decret die Gegenstände allerhöchsten Willens der allgemeinen Reichsversammlung anzukündigen, damit ich dieses Decret ad dictaturam und sodann durch den Reichserbmarschall vermittelst des Ansagezettels zur Deliberation sämmtlicher fürtrefflicher Gesandtschaften aller drei Collegiorum bringen könne, welchemnächst es in jedem Collegio besonders in Berathschlagung genommen werden wird.

Digitized by Google

Kein Wunder, wenn das deutsche Volk um einen solchen Reichstag sich nicht kümmerte, außer etwa, um seine Spottlust an ihm zu üben, und wenn die Auszüge aus den Protokollen, deren Veröffentlichung der Reichstag mit einem immerhin anerkennenswerthen, nicht überall unter ähnlichen Umständen nachgeahmten Muthe gestattete, meistentheils ungelesen blieben. Die Regierungen selbst zeigten kaum eine geringere Theilnahmlosigkeit gegen dieses ihr eigenes Organ, als die Nation. Zwar glaubte K. Fr. v. Moser*) das Gegentheil davon aus dem Umstande beweisen zu können, „daß bei den so sparsam und ökonomisch denkenden Höfen doch noch die Kosten an die Comitialgesandtschaften gewendet würden, die sonst auf so mannigfaltig angenehmere Weise benutzt werden könnten". Aber auch dieses dürftige

Nach Endigung dieser Berathschlagung werde ich nicht ermangeln, die Sache reichsordnungsmäßig zur Re- und Correlation zu befördern.

Graf v. Hohenthal: Salvo jure eundi in partes!

Germania besteht auf ihrem Verlangen.

Baron v. Strauß: Ew. Divinität unterstehe ich mich gewiß nicht ungehorsam zu sein und ich füge mich in allem allerhöchstdero allergnädigsten Befehlen, salva ratihabitione meines gnädigsten Kurfürsten, zumalen ich von ihm nicht in Commissis habe, mich den Göttern zu widersetzen. Ew. Div. bitte ich daher nur noch allerunterthänigst, mich bei meinem gnädigsten Herrn dadurch außer aller Verantwortung zu setzen, daß Ew. Div. geruhen, die ganze Anordnung dieses außerordentlichen, im Reichsherkommen unvorfindlichen Falls völlig selbst zu übernehmen, daß allerhöchstdieselben die Art, wie das Reichsmarschallamt die sämmtlichen fürstl. Gesandtschaften omnium trium collegiorum zusammenrufen soll, und den Ort, wo diese Comitia extraordinariissima universalia gehalten werden sollen, allerhöchstselbst zu disponiren geruhen, wobei ich jedoch so pflichtschuldigst als devotest bemerken muß, daß unser Cor- und Relationssaal in so gefährlichem baufälligen Zustande ist, daß man ohne Lebensgefahr nicht hineingehen kann, und daß bereits Allerhöchstseligen Kaisers Joseph II. Majestät allerglorreichsten Andenkens, als man Allerhöchstdemselben diese Baufälligkeit bei allerhöchstihro hiesigem Aufenthalte von Reichs-Directoriums wegen allerunterthänigst in Wissenschaft brachte, zur allergnädigsten Antwort gaben: daß der Saal nur einfallen könne, weil alsdenn der Reichsabschied auch gemacht sein werde.

Graf v. Hohenthal: Und ich muß Ew. Div. aus meinem Eide und meiner Pflicht allerunterthänigst bitten, in diesen allerhöchsten Anordnungen weder den Reichserzmarschallischen Rechten meines gnädigsten Kurfürsten, noch dem juri eundi in partes der Protestantischen Reichsstände, diesem unserm heiligen Rechte, alle deutsche Nationen in zwei verschiedene Völker zu theilen, keinen Eingriff zu thun."

u. s. w.

*) „Patriot. Briefe" (1767).

Digitized by Google

Zeichen von Theilnahme verlor sich je mehr und mehr, und es kam dahin, daß in der Regel mehrere Stände zusammen, um Kosten zu sparen, einen gemeinsamen Comitialgesandten hielten, andere, trotz wiederholter Mahnungen des Kaisers, ihre Sitze gänzlich unbesetzt ließen, so daß die Reichstagssitzungen zuletzt oft kaum aus einem Viertelhundert Personen bestanden*). Und das nannte man die „Nationalversammlung des Deutschen Reichs"!

So sah es aus um „Kaiser und Reich"! Was konnte man von der Wirksamkeit dieser Gewalten erwarten selbst auf den Gebieten, auf welchen noch Herkommen und Gesetz denselben einen berechtigten Einfluß gestatteten?

Die Reichsgerichte.

Mit dem wachsenden Verfall der kaiserlichen Macht hatte auch die Sicherheit im Innern, das Ansehen der Gesetze und der Schutz der Schwächeren gegen gewaltthätige Angriffe der Stärkeren immer mehr abgenommen. So weit war es endlich gekommen, daß die Stände selbst, um den eingerissenen unerträglichen Uebelständen einigermaßen abzuhelfen, die Errichtung einer geordneten und mit bestimmten Befugnissen ausgerüsteten oberstrichterlichen Gewalt von sich aus betrieben. So war 1495 das Reichskammergericht entstanden, welches noch jetzt, nach beinahe 300 Jahren, im Wesentlichen unter derselben Gestalt fortbestand, unter der es ins Leben getreten war. Die Mitglieder dieses Gerichts (das seinen Sitz zuletzt in Wetzlar hatte) wurden von den Ständen kreisweise und zwar genau nach der Gleichheit der Confessionen gewählt; den Vorsitzenden ernannte der Kaiser. Eine Kammergerichtsordnung (von 1555) regelte den Gang des Verfahrens, und durch vorgeschriebene Visitationen von Zeit zu Zeit glaubte man hinlänglich dafür gesorgt, daß dieser Ordnung nicht zuwider gehandelt, namentlich die Entscheidung schwebender Processe nicht ungebührlich verzögert werde.

Eine durchgreifende Reform des Reichskammergerichts, namentlich eine Verbesserung des schleppenden Proceßganges, von Joseph II. beim Reichstage angeregt, scheiterte an dem üblen Willen Preußens und einiger andern großen Stände; die schon ernannte und aus den tüchtigsten Rechtsgelehrten zusammengesetzte Visitationscommission mußte unverrichteter Sache wieder auseinandergehen. Nicht einmal die Bei-

*) Perthes, „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution", 1845.

Digitized by Google

träge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, die sogenannten Kammerzieler, gingen ordentlich ein, und wieder waren es die größern Stände, Preußen voran, welche damit am meisten in Rückstand blieben. Im Jahre 1763 beliefen sich die seit dem Jahre 1654 aufgelaufenen Reste an Kammerzielern auf 526,457 Thaler, die noch älteren auf 72,132 Thaler*). Und doch nahm man es preußischerseits sehr übel, als das Reichskammergericht i. J. 1750 den von Preußen präsentirten Beisitzer auf so lange zurückwies, bis Preußen seine rückständigen Beiträge gezahlt haben würde. Der westphälische Friede hatte die Zahl der Reichskammergerichtsbeisitzer auf 50 normirt; ein Reichstagsbeschluß von 1719 setzte diese Zahl auf die Hälfte herab. Aber auch von diesen 25 konnten selten mehr als 17 besoldet werden, 8 gingen immer leer aus; auch die andern erhielten ihre Besoldungen nur sehr unregelmäßig**). Kein Wunder, wenn diese so geringe Zahl noch überdies schlechtbesoldeter Beisitzer die Aufgaben des Gerichts nur sehr unvollständig erledigte, wenn daher die „Reste", zumal in bürgerlichen Proceßstreitigkeiten, die schon von früher her groß waren, immer mehr und zuletzt ins Ungeheuerliche anwuchsen. Bereits 1620 hatte man diese Reste auf 50,000 geschätzt, 1772 (als Goethe in Wetzlar verweilte) waren sie auf mehr als 60,000 gewachsen***). Ein einziger Proceß (um eine reichsgräfliche Besitzung) hatte nicht weniger als 188 Jahre gedauert. Zuletzt kam es dahin, daß keine Sache mehr vom Reichskammergericht zum Vortrag und Verspruch gebracht wurde, so lange nicht ausdrücklich von einem dabei Betheiligten dieselbe „sollicitirt", d. h. an ihre Wiederaufnahme gemahnt worden war†). Denn (erzählt Goethe aus eigener Beobachtung††)) es kam vor, daß, wenn man eine solche alte Proceßsache wieder vorgenommen und mit großer Mühe endlich erledigt hatte, zuletzt Niemand da war, „der das Urtheil einlösen wollte". Die Parteien hatten sich vielleicht längst verglichen

*) Moser's „Reichsstaatshandbuch", 1. Thl. S. 105.

**) „Kritik der deutschen Reichsverfassung", 3. Thl. S. 77.

***) Perthes a. a. O., Schlözer's „Staatsanzeigen", 12. Heft, J. J. Moser's „Reichsstaatshandbuch", 1. Thl. S. 115, 2. Thl. S. 58.

†) Pütter: „Von der Sollicitation am kaiserlichen und Reichskammergericht" (1769). Nach Pütter müßte die Zahl der Reste damals schon weit größer als 61,233 gewesen sein.

††) „Dichtung und Wahrheit", 12. Buch S. 79.

Digitized by Google

oder waren auch wol inzwischen hinweggestorben. Aber obschon etwa 1000 Sollicitationen jährlich eingingen, wurden doch in der gleichen Zeit nur etwa 100 Urtheile gefällt. Dieses „Sollicitiren" hatte nun freilich den großen Uebelstand im Gefolge, daß, wer seine Angelegenheit in Fluß gebracht wissen wollte, die Gunst derer, die damit zu thun hatten, also der Referenten u. s. w., zu gewinnen suchte, daher auch Bestechungen nicht scheute, und daß auf diese Weise ein Geist der Bestechlichkeit allmälig in das höchste Gericht des Reiches sich einschlich. Darauf mögen wol die „persönlichen Verbrechen einiger Assessoren" zielen, von denen Goethe erzählt*), daß sie zur Suspendirung der Schuldigen und Anstellung einer peinlichen Untersuchung geführt hätten.

Neben dem Reichskammergericht war schon sehr bald (1501) ein zweiter oberster Gerichtshof, der kaiserliche Reichshofrath zu Wien, entstanden. Die Mitglieder des Reichshofraths wurden vom Kaiser ernannt mit Ausnahme von sechs evangelischen Räthen, welche das Corpus Evangelicorum (behufs Herstellung wenigstens einiger confessioneller Parität), und des Vicekanzlers, welchen der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reichs bestellte. Der Reichshofrath galt daher auch zunächst als ein specifisch kaiserlicher Gerichtshof; noch in der Reichshofrathsordnung von 1654 hieß es: „Die Mitglieder des Reichshofraths sollen Sr. Majestät dem römischen Kaiser allein durch einen theuren Eid verbunden, daher vor allen Dingen ihm jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig sein". Nur nothdürftig war im westphälischen Frieden**) Fürsorge dahin getroffen worden, daß der Reichshofrath womöglich nicht zur Benachtheiligung des einen Religionstheils (der Evangelischen) mißbraucht werden könne.

Da es an einer festen Abgrenzung ihrer Competenz gegen einander fehlte***), so kamen diese beiden höchsten Gerichtshöfe öfters in Streit wegen der Grenzen ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit. So geschah es, daß 1767 der Reichshofrath im Namen des Kaisers an die ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises rescribirte: sie

*) A. a. O. S. 80. Auch J. J. Moser in seinem „Reichsstaatshandbuch", 2. Thl. S. 93, spricht von der Bestechlichkeit der Reichsgerichte.

**) Art. V, § 55 ff.

***) Die sog. „Prävention" entschied; das heißt, dasjenige Gericht, an welches die Sache zuerst kam, war competent darin. Mohl, „Historisch-politische Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte" (1789), S. 196.

Digitized by Google

möchten auf ein vom Reichskammergericht ihnen etwa zugehendes Mandatum de exequendo in einer gewissen Rechtssache nicht fügen, weil diese Sache schon beim Reichshofrath anhängig sei, daß ein anderes Mal (1765) der Reichshofrath in einer Civilrechtssache die eine Partei in eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes verurtheilte „wegen des an das Reichskammergericht genommenen Absprungs", und das Reichskammergericht das Gleiche verfügte gegen die andere „wegen des an den Reichshofrath genommenen Absprungs" *).

In Bezug auf Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit war der Ruf des Reichshofraths um nichts besser, als der des Reichskammergerichts **).

In politischen Processen kam es darauf an, ob der verklagte Reichsstand — ein Fürst oder ein reichsstädtischer Magistrat — beim Kaiser oder bei den mächtigeren Ständen in Gunst oder Ungunst stand; danach richtete sich wol häufig das Urtheil, im erstern Falle des Reichshofraths, im zweiten des Reichskammergerichts, und danach mochten auch im voraus die Kläger ihre Entscheidung treffen, an welches von beiden Gerichten sie sich wenden wollten.

Gemeinsam beiden Reichsgerichten — weil in den allgemeinen Verhältnissen des Reichs begründet — war der Mangel einer wirklich durchgreifenden, zuverlässigen Autorität und Macht. Dafür sorgten schon wetteifernd die Stände des Reichs, die großen wie die kleinen. In allen Wahlcapitulationen spielten die Verwahrungen gegen das Einschreiten der Reichsgerichte zu Gunsten bedrängter Unterthanen eine große Rolle. In einem Reichskammergerichtsvisitationsabschiede vom Jahre 1713 wurde das Reichskammergericht angewiesen, „wider Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf deren Landsassen und Unterthanen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Proceß zu erkennen, sondern vorher um Bericht zu schreiben, auch sich keine mehre Gewalt zuzulegen,

*) Moser, „Reichsstaatshandbuch für 1769", 2. Thl. S. 36.

**) Im Jahre 1671 lagen Leipzig und Frankfurt a/O. mit Braunschweig im Streite wegen gewisser Meßprivilegien. Da übernahm es der Magistrat von Leipzig, für gemeinsame Rechnung die Mitglieder des Reichshofraths, vor dem die Sache schwebte, zu bestechen. Und so findet sich denn in den Leipziger Rathsacten („Acten, die von der Stadt Braunschweig gesuchte Universaljahrsmesse betreffend", Fascikel XLV. B. im Leipziger Rathsarchiv) eine Liquidation über Summen von je 300 Thlr., die an zwei Reichshofrathsmitglieder (darunter ein Vicepräsident, ein Graf von Königsegg), und von je 200 Thlr., die an zwei andere Mitglieder dieser Behörde ausgezahlt und von diesen angenommen worden waren.

Digitized by Google

als in der Kammergerichtsordnung und den Reichssatzungen enthalten, besonderlich gegen der Kurfürsten, Fürsten und Stände landesherrliche Rechte auf keine Weise zu verfahren". Und in dem Grundgesetz des von Friedrich II. gestifteten Fürstenbundes von 1785 ging einer der ersten Artikel dahin, „nicht zu gestatten, daß die Reichsgerichte in die Gerechtsame der Stände eingreifen, sie mit Erkennung der Processe und Executionen übereilen". „Wäre es nach den Ständen gegangen", bemerkt mit bitterem Humor K. Fr. v. Moser*), „so hätte das Richteramt des Kaisers ungefähr die Weisung bekommen, daß ihm in alle Wege vergönnt sein solle, zu sprechen, zu urtheilen und executive zu befehlen, dergestalt jedoch, daß jedem Stand des Reichs unbenommen bleibe, freiwillig zu gehorchen, die größern aber, so sich im unvordenklichen Besitz des Ungehorsams befinden, dabei zu allen Zeiten gelassen und, sich selbst bei diesem Herkommen kräftigst zu schützen, berechtigt sein sollen. Kaiserl. Majestät würde erlaubt, zu Ihrem Vergnügen und etwelchem Schein Ihres Ansehens den Reichshofrath zu bestellen und aus eigenen Mitteln zu besolden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sich solcher mehr Höflichkeit und Lebensart angewöhnen, die alten groben Ausdrücke von „Landfriedensbruch" u. dgl. abschaffen und verba in factum zu temperiren sich befleißigen solle, dergestalt, daß, wenn ein Stand des Reichs den andern feindlich überzieht, es als ein bloßer geographischer Irrthum angesehen werde**)."

Ein gewöhnliches Mittel, um sich den Entscheidungen der Reichsgerichte zu entziehen, bestand darin, daß man die von ihnen versprochenen Sachen zu nochmaliger Entscheidung an den Reichstag brachte, indem man durch den vom Gericht gefällten Spruch ein allgemeines Interesse für verletzt erklärte.

Böses Beispiel der Kaiser.

Die Kaiser selbst gaben leider nicht selten das Beispiel mangelnder Achtung vor der Würde und Unabhängigkeit der Reichsgerichte. Sogar ein Joseph II., der doch bei anderen

*) In seinen „Patriotischen Briefen".

**) Folgendes naive Geständniß legte ein Mitglied des Reichshofraths (v. Selchow) selbst in einer Schrift über diesen ab (Mohl a. a. O. S. 363): „Freilich sollte jeder Fall nach dem strengsten Recht entschieden werden; da aber durch das allzu scharfe Recht, wenn man danach ginge, oft großes Unheil entstehen könnte, ist dem Reichshofrath nicht zu verdenken, wenn er bedächtlich geht, um große Stände nicht zur Unzeit vor den Kopf zu stoßen und vom Reichshaupt zu trennen".

Digitized by Google

Gelegenheiten selbst ausdrücklich erklärt hatte, „daß die Administration der heilsamen Gerechtigkeit die wahre Grundfeste alles Regimentes sei und ohne solche kein Reich in ordentlichem, friedlichem Wesen erhalten werden könne", scheute sich nicht, diese erhabenen Grundsätze zu verleugnen, als der Reichshofrath eine ihm persönlich mißfällige Entscheidung gefaßt hatte, und verlangte die Namen derjenigen Mitglieder des Gerichts zu wissen, „welche so reichsverderbliche als der kaiserlichen Autorität unangemessene Grundsätze hätten behaupten wollen". Damals lehnte der Reichshofrath mit lobenswerther Standhaftigkeit dieses kaiserliche Ansinnen ab, „weil es eines der wesentlichsten Erfordernisse sei, daß alle Räthe frei nach ihrem Gewissen, ohne die mindeste Nebenrücksicht oder einige Besorgniß, ungescheut ihre Stimmen abzugeben im Stande seien"*). Ebenso spricht J. J. Moser**) von „gewissen Befehlen", die nach Wetzlar, also an das Reichskammergericht, von Wien aus ergangen seien, um dieses, wie es scheint, zu veranlassen, sich eines widerrechtlich Gefangengesetzten (eben Moser's) nicht anzunehmen, weil derselbe dem kaiserlichen Hofe damals mißliebig war.

In Wien pflegte man wol zuweilen, wie die Reichsgewalt überhaupt, so die Reichsgerichte insbesondere als eine Einrichtung anzusehen, die wesentlich dazu bestimmt sei, die Zwecke des Kaisers und des Kaiserhauses zu fördern. Als einmal von einer Reorganisation des Reichskammergerichts die Rede war, vermöge welcher dieser Gerichtshof in Bezug auf seinen Unterhalt unabhängiger von Kaiser und Ständen gestellt werden sollte, äußerte der Reichshofrathspräsident Graf Windischgrätz: das Reichskammergericht gebe so nichts auf den Kaiser; was würde erst werden, wenn dasselbe des kaiserlichen Hofes nicht mehr bedürfte?

Das Verhältniß war ein um so abnormeres, als die Erbstaaten der habsburgischen Kaiser von jeher es als ein wohlerworbenes Privilegium betrachteten, der Gerichtsbarkeit des Reichs nicht zu gehorchen.

Ueberhaupt nahmen die Regenten aus dem Hause Habsburg sich öfters heraus, als Beherrscher Oesterreichs in dem Bereich ihrer Gewalt

*) B. W. Pfeiffer, „Ueber die Selbständigkeit des Richteramtes", 1851. Desselben Aufsatz: „Der alte und der neue Bundestag", in der „Germania", 2. Bd. 1852.

**) In seiner „Lebensgeschichte".

Digitized by Google

die Gesetze zu mißachten, deren Befolgung im übrigen Reiche sie als Kaiser forderten und überwachten, andererseits ihre kaiserliche Macht und Autorität zu benutzen, um dadurch zu erzwingen, was man ihnen als Inhabern der österreichischen Lande vielleicht nicht gewährt hätte. Auch in diesem Punkte ließ der im Uebrigen so treffliche Joseph sich zu bedenklichen Eigenmächtigkeiten fortreißen. So machte er einseitig der geistlichen Oberaufsichtsgewalt ein Ende, welche die benachbarten Kirchenfürsten über einzelne Theile seiner Länder von Altersher ausgeübt; so legte er den von den vorderösterreichischen Landen umschlossenen kleinen schwäbischen Reichsständen willkürlich eine Schutzsteuer auf.

Bei solchen Vorgängen konnte es nicht Wunder nehmen, wenn der innere Friede und die Rechtssicherheit im Reiche oftmals gestört, wenn der Schwächere von dem Stärkeren mit offener Gewalt unterdrückt und in seinen Rechten verletzt wurde. So groben und allgemeinen Friedensbruch, wie in den Zeiten des Faust- und Fehderechts, gab es freilich nicht mehr; dem wehrte die vorgeschrittene Cultur und die Scham vor dem öffentlichen Urtheil; aber einzelne gewaltsame Störungen des Reichsfriedens, Acte der Selbsthülfe kamen zwischen den verschiedenen Landesherren ab und zu noch immer vor, und das Einschreiten der Reichsgerichte oder der Erlaß kaiserlicher Abmahnungsschreiben erfolgte fast immer zu spät, um den offenen Kampf zu hindern; glücklich, wenn sie ihm wenigstens ein baldiges Ziel zu setzen vermochten. So ward 1748 zwischen Meiningen und Coburg ein förmlicher Krieg um den Besitz des kleinen Städtchens Wasungen — der sogenannte „Wasunger Krieg" — geführt. So gab es im Jahre 1749 zwischen Mainz und Würzburg — zwei geistlichen Fürsten! — offene Fehde wegen eines streitigen Forstes. So kämpften Cöln und Kurpfalz mit gewaffneter Hand um gewisse Strombauten, welche das eine anlegen, das andere nicht dulden wollte. Zur Behauptung eines, von Hessen-Darmstadt bestrittenen Rechtes des Kurfürsten von der Pfalz auf einen im jenseitigen Gebiete zu erhebenden Zehnten fielen kurpfälzische Truppen in Hessen ein und führten mit Gewalt die eingesammelten Früchte aus den Scheuern der Unterthanen hinweg. Und, wo man nicht sogleich mit Waffengewalt sich Recht zu verschaffen suchte, da ergriff man Maßregeln, welche mit einem gesicherten Verkehrs- und Rechtszustande beinahe ebenso unverträglich waren. Weil man auf Schweinfurtischem Gebiete einem Würzburger Jäger einen

Störungen des Reichsfriedens.

Digitized by Google

angeblich dort geschossenen Hasen abgenommen hatte, ward Würzburgischer Seits sofort eine Fruchtsperre gegen Schweinfurt angeordnet und so lange aufrecht erhalten, bis Schweinfurt sich herbeiließ, Abbitte zu leisten *).

Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen gegen ihre Landesherren durch die Reichsgerichte.

Nicht besser stand es um den Rechtsschutz für die Unterthanen gegen Willkürhandlungen ihrer Landesherren. Den kleinen gegenüber ermannten sich die Reichsgerichte wol zuweilen zu kräftigem und strengem Einschreiten; allein, sobald man an die großen kam, fehlte dazu entweder der Muth oder die Macht. Einen Reichsgrafen von Leiningen-Guntersblum mochte das Reichsgericht „wegen Gotteslästerung, versuchten Mordes, Bigamie, Majestätsbeleidigung, Erpressung gegen seine Unterthanen" ꝛc. zur Verantwortung ziehen. Einen Wild- und Rheingrafen Karl Magnus zu Rheingrafenstein, welcher geständig war „schändlicher Betrügereien, unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt und vielfältig begangener, befohlener oder zugelassener Fälschungen", mochte es zu „zehnjähriger Haft auf einer im Römischen Reiche gelegenen Festung und Entsetzung von der Regierung seines Landes" verurtheilen. Einen Fürsten von Neuwied zwang es zur Herausgabe widerrechtlich erpreßter Gelder. Auch gegen einen Markgrafen von Brandenburg-Culmbach fühlte es sich noch stark genug, um die Acht über den Widerspänstigen zu verhängen und zu vollstrecken, und selbst ein Herzog von Würtemberg mußte zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor der Hoheit der Reichsgerichte sich beugen **). Allein, wie wenig der Schutz, den man bei Kaiser und Reich gegen die Ungerechtigkeit des eigenen Landesherren zu suchen veranlaßt sein mochte, da ausreichte, wo der Urheber solcher Ungerechtigkeit entschlossen war, seinen Willen nicht beugen zu lassen, und mächtig genug, um sicher zu sein, daß man zu den äußersten Mitteln nicht leicht greifen werde, dafür hat das 18. Jahrhundert neben anderen, weniger bekannt gewordenen Beispielen zwei von unvergänglichem Gedächtniß geliefert in den traurigen Schicksalen der beiden Moser. Johann Jacob Moser, der Vater, wurde auf Befehl des Herzogs von Würtemberg, weil er gegen diesen die Rechte der

*) v. Witzleben, „Der Wasunger Krieg"; „Neuer Europ. Staatssecretär"; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal" (1853) u. s. w.

**) Schlözer's „Staatsanzeigen"; Perthes' „Deutsches Staatsleben"; Pfeiffer, „Ueber die Selbständigkeit des Richteramtes", u. A.

Digitized by Google

Stände als deren bestallter Rechtsconsulent nach Pflicht und Gewissen mannhaft vertreten hatte, auf die Festung Hohentwiel gesetzt und dort mehr als fünf Jahre lang (vom 12. Juli 1759 bis zum 25. September 1764) ohne Verhör und Untersuchung in Haft gehalten. Endlich — nach fünf Jahren! — erging auf die Vorstellungen der würtembergischen Landschaft ein Reichshofrathsdecret, welches auch wirklich die Entlassung Moser's zur Folge hatte, aber erst, nachdem die öffentliche Meinung in ganz Deutschland und selbst im Auslande mit lautem Unwillen sich des hart mißhandelten alten Mannes angenommen, nachdem gekrönte Häupter, wie Friedrich II. und der König von Dänemark, ja der kaiserliche Minister selbst sich für Moser's Freilassung sehr ernstlich verwendet hatten. Ein ähnliches Schicksal traf den Sohn des eben Genannten, Karl Friedrich von Moser, der, eine Zeit lang an die Spitze der gesammten Landesverwaltung von Hessen-Darmstadt gestellt, dann mit dem Zeugniß vollkommensten Wohlverhaltens entlassen*), einige Jahre darauf aber plötzlich angeblicher Unterschleife und sonstigen Amtsmißbrauchs bezüchtigt, in einem Geheimrathsrescript mit den gröbsten Beschuldigungen überhäuft und ohne Urtheil und Recht des Landes verwiesen ward. Moser wandte sich an den Reichshofrath; dieser verwies dem Landgrafen sein rechtswidriges Verfahren; der Landgraf beharrte dabei; der Reichshofrath rescribirte von Neuem, fand ebenso wenig Gehorsam, und so zog sich diese Sache — trotz siebenmaligen Einschreitens der oberstrichterlichen Behörde! — unter steten Ausflüchten des Landgrafen und immer fortgesetzten Plackereien aller Art gegen den unglücklichen Moser (widerrechtlichen Verurtheilungen, Vermögensconfiscation u. dgl.) volle acht Jahre hin, bis — nicht etwa der schuldige Gehorsam gegen die Befehle des Reichshofraths, sondern der Tod des Landgrafen und der Regierungsantritt eines gerechteren Fürsten der Verfolgung ein Ende machte**).

---

*) Der Landgraf erklärte darin: „Ich muß Mosern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er mich aus dem Kothe gezogen hat". Eine sogleich nach Moser's Austritt auf Betrieb seiner Freunde angestellte Untersuchung des Kammervermögens ergab nicht das Geringste, worüber man ihn hätte zur Verantwortung ziehen können.

**) J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 1777; H. vom Busche: „Friedrich Karl von Moser", 1846; „Die beiden Moser", im 1. Bande der „Germania", 1851; „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", von R. v. Mohl (1856), 2. Bd. S. 401 ff.

Digitized by Google

Schon das war ein seltenes Glück, wenn die Reichsgerichte wenigstens den Muth hatten, gegen dergleichen Unbill mit ihrer richterlichen Autorität einzuschreiten! Denn für die in ihren Rechten gekränkten, wol gar an Freiheit und Vermögen geschädigten Unterthanen blieb es doch immer ein Trost, ihr gutes Recht von der höchsten Autorität im Reiche anerkannt zu sehen, und die öffentliche Meinung fand an solchen Erkenntnissen der Reichsgerichte einen starken Rückhalt, wenn sie mit Entschiedenheit gegen derartige Gewaltthaten der Fürsten sich erhob. Aber auch dieser Muth ließ sich leider oft vermissen, und aus falscher Rücksichtnahme auf die landesherrliche Autorität, vielleicht auch in dem Gefühl der Ohnmacht und Wirkungslosigkeit ihrer Entscheidungen, erließen die Reichsgerichte bisweilen Erkenntnisse, welche die Willkür der Machthaber bestärken, die Unterthanen aber mit dem niederschlagenden Gefühl erfüllen mußten, daß für sie nirgends Hülfe zu finden und ihr Recht, ihre Freiheit, ja ihr Leben gänzlich der Willkür ihrer nächsten Herren anheimgegeben sei. So verwies der Reichshofrath einmal die bei ihm klagenden Bürger von Bruchsal an die „landesherrliche Entschließung" ihres Bischofs, über den sie eben Klage führten *), und nach diesem Beispiele ist es nicht unwahrscheinlich, was ein Reiseschriftsteller jener Zeit **) behauptet: daß oft nach zwei Menschenaltern vom Reichshofrath oder Reichskammergericht im Namen des Kaisers auf eingereichte Beschwerde der Bescheid ergehe: „Man verhoffe, der Fürst von N. N. werde schon von selbst auf Abstellung der betreffenden Beschwerde gnädigst bedacht sein".

Auftreten der Reichsgerichte für die landesherrliche Autorität.

Rascher und gestrenger verfuhr man wol bisweilen nach der andern Seite hin, wo es die Wahrung fürstlicher Autorität gegen Eingriffe der Stände galt, vollends wenn ein specifisch kaiserliches, d. h. österreichisches Interesse dabei mit in Frage kam. Als im Jahre 1796 die würtembergischen Stände kraft ihres altherkömmlichen Rechts der Mitwirkung bei allen Beschlüssen über Krieg und Frieden dem Herzog anlagen, den Waffenstillstand, den er (allerdings nicht ganz im Einklang mit seiner Pflicht als Reichsfürst)

*) Winkopp's und Höck's „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der sämmtlichen deutschen geistl. Staaten", 1790, 1. Bd.

**) Rabiosus der Jüngere (Rebmann) in seinen „Wanderungen und Kreuzzügen durch einen Theil von Deutschland", 1795.

Digitized by Google

mit Frankreich geschlossen hatte, von dem er aber auf die Vorstellungen des österreichischen Hofes zurücktreten wollte, aufrecht zu erhalten, und als sie sich weigerten, zur Fortsetzung des Krieges neue Mannschaften zu verwilligen, erging sofort ein scharfes Reichshofrathsrescript, worin den Ständen im Falle längerer Widersetzlichkeit mit den härtesten Maßregeln, „gleichwie gegen widerspänstige Unterthanen", gedroht, der Herzog zur Anrufung militärischer Hülfe des Reichs autorisirt und das Reichscommando zur Leistung solcher angewiesen ward. Und als die Landschaft zu ihrer Rechtfertigung einen Agenten nach Wien schickte, ward dieser daselbst arretirt, nach Würtemberg ausgeliefert und hier auf den Asperg gesetzt*).

Günstige Wirkungen der Reichsgerichte.

Gänzlich unwirksam für den Rechtsschutz der Unterthanen waren bei alledem die Reichsgerichte nicht. Die kleinen Tyrannen — in der Regel die ärgsten, weil sie am wenigsten durch eine starke öffentliche Meinung ihres Landes in Zaum gehalten oder durch größere Staatsinteressen auf einen besseren Weg geleitet wurden, — mußten doch einigermaßen Scheu tragen, allzu offenes Unrecht zu begehen, um nicht wenigstens einen, garstiges Aufsehen erregenden, Verweis oder eine Rechtfertigungsabforderung im Namen des Kaisers sich zuzuziehen. Die einzige Sorge dieser kleinen Despoten und das Einzige, was ihrer Willkür bisweilen einen Zügel anlegte, war daher: „daß nur kein Geschrei beim Reichshofrath entstehe", und namentlich wurde mancher derselben dadurch allein von finanziellen Erpressungen und eigenwilliger Erhöhung der Steuern zurückgehalten. Dem Unterthan aber, der so viel von jenem Eigenwillen unverantwortlicher Herren in kleineren und größeren Kreisen zu leiden hatte, mochte es immerhin eine angenehme Genugthuung und ein erhellender Sonnenblick in die ihn allerwärts umgebende trübselige Nacht der Knechtschaft sein, wenn einmal die, für gewöhnlich ihm so fern gerückte Herrlichkeit des Reiches sich durch einen Rechtsspruch zu seinen Gunsten sichtbarlich offenbarte, wenn der Kaiser, als oberster Schirmherr auch des Niedrigsten im Volke und als der gebietende Herrscher auch des Mächtigsten, was er wenigstens sein sollte, seine starke Hand schützend über jenen und dräuend gegen diesen ausstreckte. In den Formen einer früheren, besseren Zeit liegt selbst dann noch, wenn das Leben und die

*) Häberlin's „Staatsarchiv", 20. Heft.

Digitized by Google

Kraft aus ihnen gewichen sind, eine eigenthümliche zwingende Macht über die Gemüther; man glaubt, dasjenige noch zu besitzen oder doch wiedergewinnen zu können, dessen Nachklang in solchen Formen zu uns spricht. So mochte es allemal in weiten Kreisen Freude erregen, wenn gegen einen der Rechtsverletzung schuldig befundenen Reichsstand zwar mit der ganzen Unschönheit und Uncorrectheit, aber auch mit der ganzen Würde und Strenge des alten Reichskanzleistils ein kaiserlicher Erlaß erging, wie etwa folgender gegen einen Fürsten von Reuß:

„Wir Joseph der Zweite ꝛc. entbieten dem Fürsten von Reuß Unsere Gnade und alles Gutes. Hierum so gebieten Wir Dir von Römisch Kaiserlicher Majestät und bei Strafe zehn Mark löthigen Goldes hiermit ernstlich und wollen, daß Du ferner nicht mit Thätlichkeiten, sondern im Wege Rechtens fürschreiten, Dich in den Rechtssachen aller einseitigen Rescripte oder sogenannter Cabinetsordres enthalten, den N. N. wieder in sein Amt einsetzen, auch alle desfalls verursachte Kosten ersetzen sollest. Deme in allem gehorsamlichst nachkommest, als lieb Dir sein mag vorangedrohte Pön zu vermeiden. Daran geschieht Unsre ernstliche Meinung. Wir laden daneben Dich, P. P., durch Deinen Anwalt zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm kaiserlichen Gebot alles seines Inhaltes gehorsamlich gelebt sei, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Dich um dieses Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen sein. Darnach Du Dich zu richten!"

Die Reichsarmee, ihr Sollbestand und ihre wirkliche Stärke.

Eine Reichsarmee gab es im vorigen Jahrhundert fast nur auf dem Papiere. Zwar waren 1681 die Contingente der einzelnen Reichsstände neu geregelt und nach den zehn Kreisen vertheilt worden. Das „Simplum" oder einfache Reichsaufgebot sollte darnach aus 40,000 Mann (28,000 Mann Fußvolk und 12,000 Mann Reiterei) bestehen. Im Jahre 1702 trug der Reichstag darauf an, daß auch in Friedenszeiten immer das doppelte Simplum oder 80,000 Mann unter den Waffen sein sollten; allein der Kaiser gab seine Zustimmung zu diesem Beschlusse nicht, vermuthlich weil er eine solche fortwährende Kriegsbereitschaft der Stände für seine eigene Macht bedenklich fand. So blieb es dabei, daß auch fernerhin das Reichsheer nur bei ausgebrochenem oder drohendem Reichskriege zusammenberufen werden sollte. Aber auch in diesem äußersten Falle ward einem solchen Aufgebot selten pünktliche Folge

Digitized by Google

geleistet*). Die großen Stände zeigten sich wenig beeifert, ihre Kriegsmacht dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, der, wie sie zu ihrer Rechtfertigung behaupteten, dieselbe nur für Zwecke seines eigenen Hausinteresses verwende. Unstreitig standen sich diese größeren Staaten besser, wenn sie ihre Kriegsmacht beisammenhielten und ihre Bundesgenossenschaft dem einen oder andern der kriegführenden Theile um hohen Preis zu verkaufen suchten. Die kleinen machten es den großen nach und mußten oft (was bei jenen nicht einmal anging) durch förmliche Reichsexecution zur Stellung ihrer Contingente gezwungen werden. Das Bild, welches von dem Verfahren der Stände im Reichskriege 1795 das schon früher erwähnte Schriftchen: „Germania im Jahre 1795", mit allerdings etwas stark aufgetragenen Farben entwirft, mochte so ziemlich auf alle Vorkommnisse ähnlicher Art in diesen Zeiten der schon fast erstorbenen Reichseinheit passen. „Man berathschlagt", heißt es dort, „ob die Heere der Deutschen nicht ohne Brod und Pulver Krieg führen, ob unsere Festungen nicht mit Luftröhren statt Kanonen vertheidigt werden können. Der eine Reichsstand will warten, was der andere beschließen werde. Ein anderer stimmt für die wenigst möglichen Beiträge. Ein dritter läßt sagen, es müsse erst im Regierungsrath in Hannover überlegt werden, ob man Geld brauche, Krieg zu führen, dann müsse erst das Gutachten des Regierungsraths über's Meer nach London geschickt werden, um zu wissen, ob der König von Großbritannien überzeugt sei, daß in Deutschland ebenso wie in England Geld zum Kriegführen gebraucht werde; von London müsse dann zurück über's Meer Instruction an die Regierung nach Hannover geschickt werden, und diese Regierung brauche Zeit, aus der Instruction über's Meer eine Instruction über's Land zu machen und diese dem

*) Für die Stärke der eigentlichen Contingente galt eigentlich die Matrikel von 1521 (also an sich schon ein mit der wirklichen Bevölkerung außer Verhältniß stehender Maßstab). Aber dieser sog. „Idealfuß" ward durch willkürliche Beschlüsse einzelner Kreisstände in einen viel niedrigern „Usualfuß" verwandelt. So setzte der schwäbische Kreis 1702 sein Contingent um 2279 Reiter und 5820 Infanterie herab; der fränkische stellte seit 1754 1540 Reiter weniger und dafür nur 114 Infanteristen mehr als die reichsgesetzliche Zahl; der bairische stellte gar keine Reiterei und wenig mehr als $^1/_3$ der normalen Infanterie, u. s. w. Die einzelnen Kreisstände handelten von dem hiernach sie treffenden Antheil wiederum ab. („Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reichs", von Max Jähns, in den Preußischen Jahrbüchern 1877, Maiheft S. 446.)

Digitized by Google

Gesandten in Regensburg — zur Erleichterung des Briefportos mit dem Postwagen — zu übersenden. Man müsse also die Franzosen vor allen Dingen ersuchen, mit ihren Kriegsoperationen zu warten, bis der kurbraunschweigische Gesandte über diesen Fall, den man bei Anfang dieses Krieges gar nicht habe voraussehen können, vollkommene Instruction erhalten habe. Ein vierter Reichsstand verwundert sich, wie man ihm Beiträge zumuthen könne, da es weltkundig sei, daß er mit Polen und Frankreich in Verhältnissen stehe, welche die Besiegung der deutschen Heere seiner Convenienz vortheilhaft machten."

Zusammensetzung der Reichscontingente.

So kam es, daß das deutsche Reichsheer selbst bei Ausschreibung eines dreifachen Simplums (120,000 Mann) doch oft kaum aus 20,000 Mann bestand. Und was für Leuten! Die kleinen Reichsstände, Grafen, Aebte, Reichsstädte, hielten im Frieden nur ein paar Mann Soldaten, etwa so viel, als sie zum Schildwachstehen vor ihren Schlössern oder Stadtthoren brauchten. Von einer wirklichen militärischen Einübung dieser Wachmannschaften war natürlich nicht die Rede. Ward nun das Reichscontingent aufgeboten, so suchte man theils durch Aushebung im Lande („Losung"), theils für Geld oder mit Gewalt die pflichtmäßige Zahl vollzumachen. Sogar aus den Zuchthäusern nahm man die Leute, wenn es fehlte. Die Ausgehobenen konnten einen Stellvertreter für sich schicken, und wenig fragte man danach, ob dies ein tauglicher und ordentlicher Mann oder ein Landläufer und Taugenichts sei. Die Officierstellen bei diesen kleinen Truppenkörpern wurden gewöhnlich nach Gunst oder für Geld vergeben. Jeder Stand hatte nach Verhältniß seiner Truppenzahl die dazu gehörigen Officiersstellen zu besetzen. Bei der Kleinheit der einzelnen Contingente kam es wol vor, daß bei einer und derselben Compagnie der Hauptmann von einem Reichsgrafen, der erste Lieutenant von einer Reichsstadt, der zweite von einer gefürsteten Aebtissin ernannt wurde. Von militärischem oder kameradschaftlichem Geist, von edlem Wetteifer in der Vervollkommnung ihrer selbst und ihrer Mannschaften, von höherem Pflichtgefühl der Subordination und der Aufopferung für eine gemeinsame Sache konnte da nicht wol die Rede sein. Roh und unwissend, wie sie zur Truppe gekommen, blieben die unteren Officiere meist auf diesem niedern Standpunkte stehen; wofür hätten sie sich auch anstrengen sollen, da ein Aufrücken in die höheren Stellen (welche von einem andern Reichsstande besetzt wurden) für sie

Die Officiere.

Digitized by Google

nicht zu hoffen war? Die Gemeinen, welche Lohn und Verpflegung nur von den Officieren ihres Contingents zu erwarten hatten, hielten sich ausschließlich an diese und kümmerten sich um die anderen Befehlshaber nicht mehr, als sie eben mußten.

Die Führer der combinirten Corps wurden von den kreisausschreibenden Fürsten, die Oberbefehlshaber des gesammten Reichsheeres, die Reichsfeldmarschälle, Reichsfeldzeugmeister u. s. w., kurz die ganze Reichsgeneralität, vom Kaiser und Reichstag ernannt und in Pflicht genommen. Hierbei fand nur wieder ein doppelter Uebelstand statt. Die Generäle der kreisausschreibenden Fürsten betrachteten sich weit mehr als solche, denn als im Dienst des Reiches stehend, suchten in der Regel mehr den Vortheil jener als den des Ganzen, sorgten für ihre Truppen besser als für die ihnen mitanvertrauten anderer Contingente, schonten bei Durchmärschen und Einquartierungen ihrer Herren Länder und wälzten dafür die doppelte Last auf die Nachbarländer. Die Reichsgeneralität aber ward — sollte man es glauben? — streng nach dem Gegensatze und der Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien, in welche die Deutsche Nation zerfiel, zusammengesetzt: da mußten genau so viele katholische wie evangelische Feldmarschälle, und genau so viele evangelische wie katholische Generale sein. Zufolge dieser Bestimmung, welche die gegenseitige Eifersucht der beiden Religionsparteien festgestellt, hätte ein Prinz Eugen einem viel untergeordnetern militärischen Talente weichen müssen, sobald die Besetzung einer evangelischen Oberbefehlshaberstelle in Frage war, und das Feldherrngenie eines Blücher wäre damals für Deutschland verloren gewesen, wenn zufällig nur eine solche Stelle auf katholischer Seite offen gestanden hätte*). Und nicht blos, daß man so eine Beschränkung der allersonderbarsten Art auf einem Gebiete schuf, wo die Auswahl brauchbarer Talente ohnehin nicht groß ist, so verpflanzte man auch das Mißtrauen und die Spaltung, welche schon in Friedenszeiten ein so

*) 1672 kam es wirklich vor, daß, weil zwei Evangelische zu „Generalwachtmeistern zu Pferde", zwei Katholische aber lediglich zu „Generalmajors zu Fuße" ernannt worden waren, das Corpus Catholicorum sich wegen Verletzung der Parität beschwerte und sich nur „für diesmal" beruhigte, als noch ein kathol. Officier zum Generalwachtmeister zu Pferde, und ein evang. blos zum Gen.-Major zu Fuß ernannt wurde. (Pütter, „Histor. Entwicklung", 2. Theil S. 285, Pechner und Eggenstorf, „Reichstagsbeschlüsse von 1672", Jähns a. a. O. S. 464.)

Digitized by Google

wesentliches Hinderniß gedeihlicher Beschlüsse auf dem Reichstage waren, auch in die Reihen der Reichsarmee und in die Zeiten äußerer Gefahr, wo Einigkeit vor allem noththut.

Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften.

Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften waren bei jedem Contingente verschieden, und man fand daher nicht blos in einzelnen Armeecorps oder Regimentern, sondern sogar in einzelnen Compagnien eine buntscheckige Mannigfaltigkeit der Uniformen und Waffenstücke, des Kalibers und des Exercitiums, kurz alle die unausbleiblichen Uebelstände einer solchen ungleichartigen Zusammensetzung*). Bei der Auswahl der Waffen und der übrigen Erfordernisse zur Ausrüstung der Mannschaften nahmen die einzelnen Stände, namentlich die kleineren, weit mehr auf den Zustand ihrer Finanzen, als auf den Zweck, dem es galt, und auf das allgemeine Interesse Rücksicht. Nicht selten sah man die Soldaten dieser kleinen Contingente mit Flinten und Schwertern aus alten Rüstkammern bewaffnet, was ihnen zwar ein sehr romantisches Aussehen, aber nicht eben eine besonders militärische Brauchbarkeit verleihen mochte. So wird es glaublich, was man berichtet: daß in der Schlacht bei Roßbach in den Reihen der Reichsarmee von hundert Flinten nicht zwanzig losgegangen seien**).

Löhnung.

Die gleiche Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit herrschte in Bezug auf die Löhnungsverhältnisse. Die Mannschaften des einen Contingents erhielten ihre Löhnung unregelmäßig, in langen

*) Von der Buntscheckigkeit, welche selbst innerhalb der einzelnen Compagnien herrschte, kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß z. B. im obersächsischen Kreise Reuß 9 Mann zu Roß, 45 zu Fuß stellte, Barby 3 zu Roß, 6 zu Fuß, das Stift Quedlinburg 3 Reiter, 30 Infanteristen ꝛc., daß daselbst eine Reitercompagnie aus 9, eine Fußcompagnie aus 6 verschiedenen Contingenten zusammengesetzt war; daß im schwäbischen Kreise sogar 93 verschiedene Stände die 1321 Reiter und 2707 Fußsoldaten, die das Simplum dieses Kreises bildeten, stellten, daß das Gesammtcontingent der Grafen von Schönborn-Wiesentheid (im fränk. Kreise) aus 1 Gefreiten, 2 Gemeinen, 1 Dragoner bestand u. s. w. (Jähns a. a. O. S. 449.)

**) 1757 berichtete Prinz Karl August von Baden-Durlach an den Kreistag: $^2/_3$ der Gewehre seien nicht in brauchbarem Zustande, auch die Mannschaft noch nicht soweit im Exercitium gebracht, daß man sie im Feuer hätte üben können. Ebendamals beschloß der oberrheinische Kreis: seinem Contingente nicht die ganze Artillerie mitzugeben, denn die Geschütze könnten verloren gehen, und es fehle an Mitteln, neue anzuschaffen. (Jähns a. a. O. S. 457.)

Digitized by Google

Zwischenräumen, und wurden dadurch mißmuthig; andere bekamen, während jene darbten, viel Geld auf einmal in die Hand und ließen sich dadurch zu Uebermuth und Liederlichkeit verführen. Wenn ein Oberbefehlshaber auf Verbesserung solcher Uebelstände drang, so ward er von den Führern der einzelnen Truppentheile an den „Stand" oder die „mehrern Stände" verwiesen, von deren Entschließungen die Regelung dieser Verhältnisse abhing. Vereinfachende Maßregeln für gemeinsame Verpflegung größerer Truppenmassen waren aus demselben Grunde beinahe niemals zu erreichen. Wenn die Reichsarmee sich in Marsch setzen wollte, mußte den einzelnen Ständen aufgegeben werden, zur Verpflegung ihrer Contingente binnen einer bestimmten Zeit das Nöthige herbeizuschaffen. Selten traf aber dies Nöthige zur rechten Zeit und am rechten Orte ein*), und so wurden die Bewegungen der Truppen vielfach gehemmt oder verzögert. Eine Geheimhaltung der militärischen Operationen war, da so viele Leute im Voraus darum wissen mußten, ebenso unmöglich, als die Ausführung rascher Handstreiche mit so zusammengesetzten und organisirten Truppenkörpern. Jedes Regiment führte einen ungeheuern Troß von Bagage mit sich, da es für die einzelnen Contingentstheile besonderer Fuhrwerke, besonderer Anstalten und Bedienungsmannschaften zur Verpflegung bedurfte. Jeder Stand hatte seine eigene Bäckerei, sein eigenes Hospital u. s. w. Bisweilen ließen solche wol auch das nöthige Brod auf den umliegenden Dörfern backen, wo dann der jedesmalige Bedarf von allerwärts zusammengeholt werden mußte und nicht selten Mangel eintrat. Ein anderer Uebelstand dieses Systems der Einzelverpflegung war der, daß die Truppenführer, welche meist dieselbe zu besorgen hatten, es gern sahen, wenn Mannschaften fehlten, da sie auch für diese fortwährend Löhnung, Verpflegung u. s. w. berechneten. So kam es vor, daß ganze Compagnien nur aus 30 Mann bestanden, während $^7/_8$ „blinde Lücken" waren. Auch die Hospitäler waren oft über verschiedene Orte der Umgegend zerstreut, so daß es schwer hielt, die Wiedergenesenen zu ihren Fahnen zurückzubringen,

Anstalten für Verpflegung der Truppen u. s. w.

Schwerfälligkeit der Bewegung der Reichstruppen.

*) Nach der Schlacht von Roßbach forderte ein kaiserl. Erlaß den Reichstag auf, dies abzustellen, „immaßen sich ergeben, daß ein großer Theil der Reichsarmee seit 5 Tagen kein Brod gehabt, mithin also zum Fechten untüchtig gewesen". (Jähns a. a. O. S. 459, 475.)

Digitized by Google

viele sich auch wol gänzlich verzettelten*). Die Officiere führten ihre Weiber sammt allen möglichen Bequemlichkeiten mit sich und ließen sich von ihren Obern darüber nichts sagen.

Gegenseitige Feindschaft der „Reichstruppen" und der Truppen der größeren Stände.

Daß die Truppen der größeren Reichsländer, bei denen es in allen diesen Beziehungen ungleich besser stand, jene kleinen buntscheckigen Contingente, die man vorzugsweise mit dem Namen Reichstruppen bezeichnete, aufs Tiefste verachteten und sie diese Verachtung auf alle Weise fühlen ließen, kann nicht Wunder nehmen. Dafür rächten sich jene wieder durch die höhnische Schadenfreude, womit sie jede Niederlage begrüßten, welche diesen widerfuhr.

Das Reichsfestungswesen.

Ganz absonderlich übel sah es aus mit des heiligen Römischen Reichs Festungen. Bis zum dreißigjährigen Kriege wußte man von solchen nichts. Während desselben ließ der Kaiser auf eigne Hand manche Orte in der Reichsstände Landen befestigen und besetzen. Die Reichsstände, eifersüchtig auf ihre Landeshoheit, setzten es durch, daß im westphälischen Frieden dem Kaiser das Recht, dies zu thun,

*) „Ein einziges Regiment, das aus Contingenten von 10, 12 und mehr Ständen besteht, muß immer auf 10, 12 und mehr Orte schicken, um das Brod für jedes Contingent herbeizuschaffen. Der commandirende General kann also niemals darauf rechnen, daß seine Armee auf so und soviel Tage mit Brod versorgt sei. Er kann auch seine Bewegung, die er macht, niemals geheim halten; denn einer, der vielleicht nur 10—12 Mann zu versorgen hat, muß ebenso, wie einer, der 100 zu versorgen hat, wissen, wo er seine Veranstaltungen machen muß."

„Auch hat meist jeder Kreis, wo nicht gar jeder Reichsstand, sein eigenes Hospital, so daß die Kranken und Verwundeten mehrentheils in ganz entlegenen Dörfern zerstreut sind und darüber oft ganz verloren gehen." (Jähns a. a. O.) Die Hospitäler selbst waren wahre „Mördergruben" mit gänzlich verderbter Luft; die Feldscherer (welche auch der einzelne „Stand" anstellte) konnten oft nicht schreiben, kaum zur Ader lassen. 1705 waren selbst in der preußischen Armee von 35 Regimentern nur 6 ausreichend mit Feldscherern versehen. In welcher Achtung damals ein „Feldmedicus" stand, mag man daraus ersehen, daß noch 1758 ein solcher in der preußischen Armee auf Befehl des Obersten körperlich gezüchtigt ward. (Baas, „Grundriß der Geschichte der Medicin" 1876, S. 640 ff.; „Kritik der deutschen Reichsverfassung", 2. Thl. S. 206, 208, 212.; Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution"; Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd., und „Staatsrecht", 3. Bd.; „Schilderung der jetzigen Reichsarmee nach ihrer wahren Gestalt", 1795; G. Schilling's „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein von Zebedäus Kukuk". 2. Aufl. 1810.)

Digitized by Google

es sei denn mit des Reichstags Bewilligung — abgesprochen wurde. Aber dies war den Ständen noch nicht genug: in der Wahlcapitulation Leopold's I. bedangen sie sich aus, der Kaiser solle „weder während eines Reichskriegs noch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, viel weniger Andern solches gestatten, immaßen dieses allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren Territorien zu thun berechtigt sind".

Kehl und Philippsburg.

Gleichwol besaß das Deutsche Reich seit dem Ende des 17. Jahrh. zwei Reichsfestungen — Kehl, Straßburg gegenüber auf dem Gebiete des Markgrafen von Baden, und Philippsburg im Hochstifte Speyer. Ersteres war von Ludwig XIV. weggenommen und befestigt, letzteres von dem eignen Landesherrn zur Festung gemacht, aber ebenfalls von Frankreich occupirt worden. Durch den Nymweger und den Ryswicker Frieden waren beide Festungen nebst dem Besatzungsrecht an das Reich abgetreten worden. Zur Armirung derselben ließ der Kaiser vorläufig das Nöthige aus seinen Magazinen dahin schaffen, ersuchte die naheliegenden Reichskreise, einstweilen die Festungen mit der nothwendigen Mannschaft und Munition zu versehen, und gab dem Reichstage davon Nachricht. Dieser dankte ihm für seine Fürsorge und ersuchte ebenfalls die Kreise, die Besatzung und Versorgung der Festungen zu übernehmen, „welches ihnen demnächst zu Gute kommen sollte". Die Kreise übernahmen diese Sorge, allein das Reich war zu keiner Entschädigung, nicht einmal zu einem Beitrag für Unterhaltung der Festungswerke zu bewegen, welche daher natürlicher Weise bald in einen üblen Zustand geriethen. Erst 1703, nachdem der Reichskrieg gegen Frankreich bereits seit einem Jahre erklärt war, bewilligte der Reichstag zur erforderlichen Instandhaltung der Festungen sechs Römermonate, die „binnen vier Wochen" eingezahlt werden sollten, aber noch nach zehn Jahren nicht völlig abgetragen waren. Nach dem Frieden zu Baden (1714) trug der Kaiser beim Reichstage darauf an: man möge, da die zwei Festungen das ganze Reich angingen, über deren Unterhaltungsmittel berathschlagen. Wirklich kam 1716 ein Reichsgutachten zu Stande, worin man scheinbar einigen guten Willen zeigte, aber zuvörderst verschiedene Aufklärungen verlangte. Der Kaiser gab diese, stellte zugleich wiederholt vor: „daß man die Festungen, als Vormauern des Reichs, sowol zu dessen Un-

Digitized by Google

sicherheit und Gefahr, als zu ewiger Schande und Spott der ganzen deutschen Nation, nicht zu Grunde gehen lassen, sondern deshalb pro praeterito, praesenti et futuro einen ergiebigen Reichsschluß fassen möge". Auch die Reichskreise drangen darauf, daß man ihnen die Last abnehmen, wenigstens erleichtern solle. Dennoch geschah nichts — ausgenommen, daß von Zeit zu Zeit einige Römermonate zur Unterhaltung der Festungswerke bewilligt, jedoch, wie gewöhnlich, nicht bezahlt wurden. Die Arbeiter an der Reichsfestung Philippsburg klagten über rückständige Forderungen, thaten die beweglichsten Vorstellungen: „daß sie sonst mit Weib und Kind den Bettelstab zur Hand nehmen und ihr Brod vor Anderer Thüren würden suchen müssen". „Ein schöner Anfang zu unserm deutschen Staatsrecht" — ruft der Mittheiler dieser Nachricht in dem „Neuen Europ. Staatssecretarius" (von 1749) aus —: „„von des heil. röm. Reichs unmittelbaren Bettlern!"" Im J. 1753 ward beschlossen: „daß alle Ausbesserungen zu Philippsburg, so einen Kostenaufwand erforden, jederzeit bis auf erhaltene Reichseinwilligung unterbleiben sollten".

So verfielen die Festungen vollends. Der Kaiser, der inzwischen sich mit Frankreich befreundet hatte, betrieb die Sache nicht mehr, und die einzelnen Reichskreise bezeigten auch keine Lust, für sich allein noch länger die Last der Besatzung zu tragen; der schwäbische zog schon 1754 seine Truppen aus Kehl, und, obschon der Gouverneur dem Reichstage vorstellte: man möge doch wenigstens die dort befindlichen Ausrüstungsstücke und Baumaterialien nach Philippsburg schaffen, was mit geringen Kosten geschehen könne, so that doch der Reichstag nichts, überließ vielmehr die Festung mit allem Zubehör ohne weiteres dem Landesherrn, dem Markgrafen von Baden. Der oberrheinische Kreis hielt es etwas länger aus, gab aber, als alle seine Vorstellungen beim Reich um Unterstützung fruchtlos blieben und die verfallenden Casernen nicht mehr bewohnbar waren, die Festung 1772 gleichfalls auf. Nur 15 Mann kaiserliche Truppen mit einem Hauptmann blieben noch darin. Gleichwol erklärte Kaiser Joseph II. dem Bischof von Speyer, der die Festung nun in Besitz nehmen wollte: „er sehe diese Festung nicht eher für aufgehoben an, bis darüber ein förmlicher Reichsschluß erfolgt sei". Natürlich erfolgte dieser nicht, da der Reichstag sich überhaupt nicht mit der Sache beschäftigte. Der Bischof war naiv genug, in einem Gesuch an den Reichstag nicht allein die Uebergabe sämmtlicher Ge-

Digitized by Google

bäude, Materialien und Grundstücke der Festung an das Hochstift, sondern auch noch Geld zur Demolition der Festungswerke zu verlangen; dieses Gesuch gelangte indeß, wie so viele, nicht weiter als auf den Ansagezettel des Reichstags. So zog sich die Sache bis nach Joseph's II. Tode hin. Unterdessen hatten sich die Zeiten wiederum geändert: ein Krieg mit Frankreich stand vor der Thür. So ward, auf Erinnerung von Kurmainz, in die Wahlcapitulation Leopold's II., neben jenem oben erwähnten Verbote der Anlegung neuer Festungen in der Reichsstände Landen, die Clausel aufgenommen: — „dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze oder solche wol gar demolire". Der Fürstbischof hatte sich indessen längst in den Besitz gesetzt und den kaiserlichen Hauptmann mit seinen wenigen Mann daraus vertrieben. Der Kaiser verlangte nun vom Reichstage „ein ausgiebiges Gutachten" über die Frage: „ob es gemeinnütziger sei, daß diese Reichsfestung annoch ferner erhalten, oder aber gänzlich aufgehoben werde". Dies geschah 1791. Bis 1797 war das Gutachten noch nicht erfolgt. Doch wurden während des inzwischen ausgebrochenen Reichskriegs die Werke von Philippsburg reparirt und die Festung mit einer Garnison versehen, zu beiden eine Summe von 430,000 Fl. aus der Reichsoperationskasse angewiesen *).

Mainz. Für die Festung Mainz, „als eine wichtige Grenzfestung Deutschlands", hatte das Reich im Kriege mit Frankreich 1735 zwei Römermonate bewilligt, „jedoch nur für diesmal und ohne Consequenz". Im Jahre 1793 wurden abermals 93,000 Fl. zu dem gleichen Zwecke aus Reichsmitteln ausgesetzt und theilweise wol auch wirklich verwendet. Man hätte nur auch von Reichswegen dafür sorgen sollen, daß diese „wichtige Grenzfestung"

*) „Des röm. Reichs Staatsacte", 3. Thl.; „Neuer Europ. Staatssecretär von 1749." Häberlin's „Staatsrecht", 3. Thl. „Kritik der deutschen Reichsverfassung", 2. Thl. S. 168. „Die Festungen des Deutschen Reichs im vorigen Jahrhundert", im Milit. Wochenblatt von 1877, Nr. 31 und 33.

Digitized by Google

besser vertheidigt würde. Aber soweit reichte die Macht und Energie des Reiches nicht.

Das Reichsfinanzwesen.

In früheren Zeiten hatte das Reich alle seine Angehörigen, auch die mittelbaren, zu gewissen allgemeinen Zwecken direct besteuert. Mit der wachsenden Abschließung der einzelnen landesherrlichen Territorien in sich mußte auch dieses Verhältniß einem andern Platz machen. Schon im 15. Jahrhundert war der Zusammenhang zwischen dem Reiche und den Unterthanen der Einzelstaaten so gelockert, das Bewußtsein gemeinsamer Verpflichtung gegen das allgemeine Vaterland so geschwächt, daß die Reichssteuer, welche Friedrich III. im Angesicht drohender Türkengefahr einfordern ließ („der gemeine Pfennig"), aus manchen Ländern gar nicht, aus andern nur unvollständig beizutreiben war. So griff man denn bei der nächsten Gelegenheit zu dem Auskunftsmittel, die Bedürfnisse des Reichs von den einzelnen Ständen, durch sogenannte „matrikelmäßige Umlagen", einzufordern, und seitdem standen sich auch in diesem Punkte nicht mehr das Reich und der einzelne Unterthan, sondern das Reich und der einzelne Stand gegenüber. Jeder Stand trug für sich und seine Unterthanen eine gewisse Summe zu den allgemeinen Reichskosten bei. Diese Beiträge waren doppelter Art, je nach dem Zwecke, für den sie geleistet wurden. Zur Erhaltung des Reichskammergerichts waren die sogenannten „Kammerzieler" bestimmt; für andere Reichszwecke bediente man sich einer Umlage, welche ursprünglich eine bloße Kriegssteuer war, der „Römermonate". Die Vertheilung dieser Leistungen auf die einzelnen Territorien stand nicht immer im richtigen Verhältniß zu ihrer Größe. So zahlte im J. 1767 an Kammerzielern Nürnberg fast noch ein halb mal so viel als Böhmen, Ulm fast so viel als Ansbach und Baireuth, und die vier Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg und Hamburg trugen zusammen ungefähr den siebenzehnten Theil der ganzen Umlage an Kammerzielern, welche sich auf etwas über 100,000 Thlr. belief. Das machte, die Reichsstädte wurden nach ihrem gesammten Einkommen, die andern Stände nur nach dem Ertrag ihrer Kammergüter abgeschätzt.

Die Reichssteuern: Kammerzieler und Römermonate.

Etwas anders war der Maßstab bei den Römermonaten. Diese waren ursprünglich an die Stelle der früher üblichen monatlichen

Digitized by Google

Löhnung und Verpflegung der von jedem Stande zu stellenden Reichstruppen getreten; sie sollten sich also eigentlich nach dem Ländergebiet und der Unterthanenzahl der einzelnen Stände richten*). Aber die größern Stände fanden auch hier Mittel, einen Theil der ihnen zukommenden Last von sich abzuwälzen. Fast auf jedem Reichstage begegnen wir Anträgen auf Moderation der Matricularbeiträge für dieses oder jenes Territorium, und zwar meist von Seiten der größern Stände. Dadurch ward der Gesammtertrag dieser Steuer immer kleiner, und man mußte also, um die erforderliche Summe zu erlangen, öfters eine mehrmalige Umlage machen. Die kleinern Stände, denen jene Vergünstigung der Moderation selten zu Theil ward, sahen sich dadurch um so härter mitgenommen. Ursprünglich betrug ein einfacher Römermonat 128,000 Fl.; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war er bereits auf 58,000 Fl. herabgesunken. Und auch diese geringe Summe war fast niemals vollständig beizutreiben. Gingen doch selbst die für dringliche Vertheidigungszwecke ausgeschriebenen Summen nicht ein, um wie viel weniger andere! Im Jahre 1729 wurde ein Römermonat zur Errichtung eines neuen Gebäudes fürs Reichskammergericht verwilligt, 24 Jahre später für den gleichen Zweck noch einer. Von dieser ganzen Auflage waren im Jahre 1763, also 34 Jahre nach der ersten Ausschreibung, erst 22,789 Fl. eingegangen; von den sämmtlichen Kurfürsten hatten nur Kur-Trier und Kur-Braunschweig ein paar Tausend Gulden gezahlt. Eine ganz besondere Eigenthümlichkeit der alten Reichsverfassung bestand darin, daß nur solche Stände sich zur Leistung einer Zahlung ans Reich für verpflichtet hielten, welche bei der Bewilligung derselben auf dem Reichstage zugegen gewesen waren und an dieser Bewilligung theilgenommen hatten. Mit denen, die nicht erschienen, mußte, wollte man sie dazu heranziehen, durch eigne Commissarien vom Kaiser verhandelt werden**).

Da sah man recht, was es heiße, eine Centralregierung lediglich auf den guten Willen der einzelnen Landesregierungen anzuweisen und

*) „Jeder Stand muß für jedes Simplum eines Römermonats so viele Male beziehentlich 12 und 4 Gulden zahlen, als er nach der Reichsmatrikel von 1521 bez. an Cavallerie oder Infanterie zu dem damals beliebten Römerzuge zu stellen verbunden gewesen." („Kritik der Reichsverfassung", 3. Thl. S. 111.)

**) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung" (1793) S. 191. „Kritik der deutschen Reichsverfassung", 3. Thl. S. 117.

Digitized by Google

ohne eigne, selbständige Einnahmequellen zu lassen! Schon vor Jahrhunderten hatten weise und patriotische Männer die Uebelstände dieses Systems anerkannt und auf Mittel zur Abhülfe gesonnen. Allgemeine Reichszölle, auf alle über die deutschen Grenzen eingehenden Waaren gelegt, sollten nach ihrem Vorschlage der Reichsgewalt eine stets verfügbare und reichlich fließende Einnahmequelle sichern. Damit wäre zugleich der Grund zu einer einheitlichen Handelspolitik gegen das Ausland gelegt gewesen. Aber wie hätte ein solcher Plan, der die Einheit des Reichs zu fördern, die Centralgewalt von den Ständen unabhängig zu stellen versprach, auf den Beifall und die Unterstützung dieser letztern rechnen können?

So lange die Geschicke des Reichs ausschließlich den Händen absoluter Fürsten und selbstherrlicher Magistrate anvertraut blieben und das Volk keine Stimme und keinen Einfluß in diesen Dingen hatte, war auf eine Besserung solcher Uebelstände niemals zu hoffen.

So stand es um die Verfassung des Deutschen Reichs! Weit entfernt, ein Band zwischen den verschiedenen Gliedern desselben, den Fürsten und Ständen zu sein, war sie nur die Waffe, womit diese sich unter einander bekämpften, und, statt die widerstrebenden Parteiinteressen der höhern Einheit eines allgemeinen Nationalinteresses unterzuordnen, diente sie ihnen nur als Tummelplatz, indem jede Partei die Formen und Bestimmungen der Verfassung zu ihrem Vortheil auszubeuten suchte. An die Nation und das gemeinsame Vaterland dachte niemand.

Parteistellung der einzelnen Reichsstände.

Zwei Hauptparteien standen sich schon damals in Deutschland gegenüber, eine kaiserliche oder österreichische und eine preußische. Seit Friedrich's II. Thronbesteigung war Preußen entschieden das Haupt einer ständischen Opposition geworden, welche in der Obergewalt des Kaisers den Einfluß und die Macht Oesterreichs bekämpfte. Einmal hatte es diese Opposition wirklich soweit gebracht, die deutsche Kaiserkrone dem Hause Habsburg eine Zeit lang zu entfremden. Aber der frühzeitige Tod Carl's VII. entriß ihr die Früchte ihres Siegs, und Oesterreich trat in seine traditionelle Stellung an der Spitze des Deutschen Reiches wieder ein. Seitdem mußte sich Friedrich der Große darauf beschränken, die Machtmittel, welche immer noch die deutsche Kaiserwürde ihrem Inhaber zur Verfügung stellte (zumal wenn er im Stande war, deren Gebrauch durch eine starke Hausmacht zu

Digitized by Google

unterstützen), in ihrer Anwendung so viel als möglich zu neutralisiren. In solchem Sinne wirkte Preußen im Kurfürstencollegium, namentlich bei Abfassung der Wahlcapitulationen, in solchem Sinne auf dem Reichstage. Eine Zeit lang stand es mit dieser Opposition ziemlich allein. Hannover stimmte österreichisch, weil England Oesterreichs Alliirter und die Stimme Hannovers natürlich nur das Echo der englischen Politik war. Baiern, durch den kläglichen Ausgang der antihabsburgischen Politik seines Carl Albert eingeschüchtert, war zu der Rolle eines Bundesgenossen Oesterreichs zurückgekehrt, welche es schon während des ganzen 17. Jahrhunderts aus Vergrößerungssucht gespielt hatte. Die gleiche Stellung nahm Sachsen ein; nur einmal, im österreichischen Erbfolgekriege, hatte es dieselbe für kurze Zeit aufgegeben. Die drei geistlichen Kurfürsten glaubten sich durch das Interesse ihrer Kirche an den Kaiser als deren obersten Schirmherrn gefesselt. Kurpfalz allein stand zu Brandenburg, als dieses sich der Wahl des Herzogs Franz von Lothringen, des Gemahls Maria Theresiens, zum Kaiser von Deutschland, noch mehr der Wahl Joseph's zum römischen König widersetzte.

Veränderte Parteistellung nach dem siebenjährigen Kriege.

Seit dem siebenjährigen Kriege erlitt diese Parteistellung eine wesentliche Aenderung. England war auf die Seite Preußens hinübergetreten, und somit auch Hannover; Sachsen hatte die starke Hand des nördlichen Nachbars und die traurigen Folgen seiner eignen blinden Hingebung an Oesterreich schwer zu empfinden gehabt; überdies neigte dessen junger Beherrscher, Friedrich August III., persönlich zu Friedrich II. hin. Auf Friedrich's Seite hatten außerdem dessen glänzende Waffenthaten, sein ruhmreicher Kampf gegen die drei größten Continentalmächte Europas und sein entschiedenes Auftreten gegen die gefürchtete Uebermacht Oesterreichs alle diejenigen Stände des Reichs gezogen, welche diese Uebermacht fürchteten und einen kräftigen Schutz dagegen suchten. Das ganze nördliche Deutschland, fast ohne Ausnahme, stand zu ihm, theils aus Sympathie, theils weil es nicht anders konnte, umschlossen und eingezwängt wie es war von dem weithin gestreckten Ländergebiet und der noch weiter reichenden Macht des Preußenkönigs. Die protestantischen Stände sahen auf ihn als auf den zuverlässigen starken Schutzherrn ihres Glaubens, riefen seine Hülfe an, wo sie sich von dem andern Religionstheile bedrückt oder bedrängt glaubten, und

Digitized by Google

Friedrich ließ es an schnellem und nachdrücklichem Einschreiten niemals fehlen.

Joseph's Pläne und die Opposition dagegen.

Die ehrgeizigen Absichten, welche Joseph II. auf den deutschen Kaiserthron, den er 1765 bestieg, mitzubringen schien, der Mißbrauch kaiserlicher Gerechtsame und die Uebergriffe in die Rechte und die Selbständigkeit der Stände, deren er sich schuldig machte oder deren man ihn wenigstens beschuldigte, halfen ebenfalls die ständische Opposition und die Partei Preußens verstärken. Ja selbst was Joseph in wohlmeinendster Absicht und zum wirklichen Besten der Nation und des Reichs unternahm, wie die versuchte Reform des Reichsgerichts und der Schutz protestantischer Unterthanen gegen ihre katholischen Regierungen, ward von jener Seite her mit Mißtrauen aufgenommen und entweder offen bekämpft oder durch geheime Intriguen vereitelt. Die, namentlich bei dem Aussterben des regierenden Hauses in Baiern (1777), immer entschiedener hervortretenden Pläne Joseph's auf eine Gebietsvergrößerung Oesterreichs im Reiche schienen jenem Mißtrauen Recht zu geben, liehen demselben jedenfalls einen willkommnen Vorwand, um sich auch da geltend zu machen, wo es vielleicht weniger am Orte war. Die Unbotmäßigkeit fürstlicher Selbstherrlichkeitsgelüste gegen jede Unterordnung unter eine höhere Autorität ergriff begierig die Gelegenheit, unter der Maske einer patriotischen Opposition gegen kaiserlichen Despotismus und für „deutsche Freiheit" sich der unbequemen Controle einer oberstrichterlichen Gewalt vollends zu entziehen, welche ihrer Willkür doch bisweilen Schranken setzte, und es schien dem Patriotismus dieser Fürsten keine Scrupel zu erregen, daß im selben Augenblicke, wo sie sich gegen den gewählten und gesalbten Oberherrn des Reichs verbanden, angeblich weil derselbe ein anderes als das Interesse des Reiches vertrat, sie das Protectorat Rußlands und Frankreichs anriefen, zweier Staaten, deren Interessen doch gewiß noch weit mehr denen Deutschlands entgegengesetzt waren.

Der Fürstenbund.

Aus solchen Elementen und aus solchen Stimmungen ging, unter Preußens Vortritt und Schutz, jene compacte und planmäßige Opposition hervor, welche im Jahre 1785 unter dem Namen des „deutschen Fürstenbundes" ins Leben trat. Vier Kurfürsten — Brandenburg, Mainz, Sachsen und Hannover — standen an dessen Spitze und sicherten ihm, durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden im Kurfürstencollegium, des Kurfürsten Erzkanzlers von Mainz,

Digitized by Google

die Mehrheit in dieser Versammlung. Von den weltlichen Fürsten gehörten dem Bunde fast alle größeren an, mit Ausnahme Pfalz-Baierns, welches unter Carl Theodor gänzlich in den Händen Oesterreichs war, Würtembergs, welches gerade damals nach der neunten Kur strebte und deshalb des Kaisers Gunst suchte, Hessen-Darmstadts, Oldenburgs und Nassaus; von den geistlichen, außer Kurmainz, nur Osnabrück. Die kleineren weltlichen Fürsten und Herren und die Reichsstädte wagten nicht gegen den Kaiser aufzutreten, bedurften wol auch des Kaisers als Schirmherrn gegen die gefürchtete Vergewaltigung durch mächtigere Nachbarn. Die Inhaber der geistlichen Reichsländer aber (von denen überdies zwei der bedeutendsten, Cöln und Münster, gerade damals in habsburgischen Händen sich befanden) mochten wol Bedenken tragen, sich mit dem protestantischen König von Preußen gegen die römisch kaiserliche Majestät zu verbünden.

Dessen angeblich tiefere Zwecke.

In seiner Anlage wie in seinen Wirkungen ging der Fürstenbund über die Zwecke einer bloßen particularistischen Opposition auf dem Boden der bestehenden Reichsverfassung niemals hinaus. Weder eine Fortbildung dieser Verfassung aus sich selbst, noch eine politische Neubildung neben derselben oder an ihrer Statt lag auf seinem Wege, und wenn einzelne Patrioten, wie Joh. v. Müller, derartiges von ihm erwarteten, so mußten sie sich nothwendig getäuscht finden*). Die Zeit war für solche Bildungen nicht reif und Friedrich II. am wenigsten der Mann, an unpraktische Versuche seine Kräfte zu verschwenden. Ein organisches Zusammenwachsen der einzelnen Sonderstaaten von innen heraus zu einer lebensvollen und mächtigen Einheit war für die damalige, rein dynastische und absolutistische Regierungskunst eine schlechterdings unlösbare Aufgabe; für sie gab

*) In seiner Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund", 1785, äußerte derselbe Hoffnungen vom Fürstenbund, die er in einer zweiten: „Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde", 1787, zurücknahm. Neuerdings hat A. Schmidt in seiner Schrift: „Preußens deutsche Politik, die drei Fürstenbünde 1785, 1806, 1849", die Ansicht von einem tieferen Zwecke des Fürstenbundes gewissermaßen wieder auf die Tagesordnung gebracht, bald darauf aber selbst, durch Beibringung neuer und wichtiger Actenstücke darüber in seiner zweiten Schrift: „Geschichte der preußischen Unionsbestrebungen", zur Widerlegung dieser Ansicht das Material geliefert. Ganz im Sinne der oben gegebenen Darstellung faßt den Fürstenbund Klüpfl in seinen „Deutschen Einheitsbestrebungen" auf. Vergl. den Aufsatz: „Die Versuche zur Einigung Deutschlands" im 1. Bde. der „Germania".

Digitized by Google

es nur eine Politik des mechanischen Gleichgewichts, deren Doppelziel einerseits die Vergrößerung des eignen Ländergebiets, andrerseits die Verhinderung der Andern, sich zu vergrößern, sein mußte. Auf dem ersten dieser beiden Wege sich mit Oesterreich auszugleichen oder abzufinden, sein Ländergebiet im Norden zu arrondiren und dem Nebenbuhler zu gleichem Zwecke den Süden zu überlassen, mag Friedrich für unmöglich erkannt haben*); um so beharrlicher verfolgte er den zweiten: dem Vorrücken Oesterreichs in Deutschland Halt zu gebieten.

Es gab damals in Berlin eine specifisch preußische Partei, welche mit der Fürstenbundspolitik Friedrich's keineswegs einverstanden war. Dadurch, meinte sie, binde man sich nur die Hände; besser sei es, Preußen suche sich territorial zu vergrößern, lasse Oesterreich dasselbe thun und kümmere sich um das übrige Deutschland gar nicht**). Anders dachte Friedrich; er ahnte mit dem Instincte des Genies, daß eine, wenn auch vorläufig nur moralische Eroberung des größeren Theils von Deutschland, eine Gewöhnung der kleineren Staaten, sich an Preußen anzuschließen, wie sie der Fürstenbund herbeiführen mußte, diesem Staate früher oder später reichere Früchte tragen werde, als die materielle Eroberung von ein paar hundert Quadratmeilen und ein paarmal hunderttausend Unterthanen. Er begriff, daß es vor allem gelte, Deutschland nicht verösterreichern zu lassen, vielmehr dem Geiste, den er in Preußen gepflanzt und gepflegt, die Bahn zur Ausbreitung über ganz Deutschland zu öffnen und so einer künftigen politischen Annäherung zwischen Preußen und Deutschland durch die geistige vorzuarbeiten***).

Mit Friedrich's II. Tode schlief der kaum ins Leben getretene Fürsten-

---

*) Einen Versuch dazu scheint er allerdings gemacht zu haben, indem er dem Kurfürsten von Sachsen einen Tausch der beiden Lausitzen gegen Ansbach und Baireuth (deren Anfall an Brandenburg nahe bevorstand) anbot, worauf aber Friedrich August III. nicht einging (Böttiger, „Gesch. Sachsens").

**) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

***) Andere Pläne zu ähnlichen Einzelbündnissen der Fürsten unter einander, wie der Fürstenbund, z. B. der hessische oder sogenannte Schlieffensche (weil er von dem hessischen Minister v. Schlieffen ausging), der badische, endlich der zugleich tiefere Reformen mancher Reichseinrichtungen bezweckende des Herzogs Carl August von Weimar kamen über vorläufige Verabredungen nicht hinaus oder wurden aufgegeben angesichts der von Berlin aus ergriffenen Initiative zum Fürstenbunde.

Digitized by Google

bund wieder ein, und die bald darauf folgenden großen Ereignisse im Westen — die französische Revolution — brachten für einige Zeit eine ganz veränderte Stellung der österreichischen und der preußischen Politik zu einander zuwege.

Joseph's Stellung zur Reichsverfassung.

Ebenso wenig, wie Friedrich, dachte Joseph ernstlich an eine wirkliche Fortbildung der deutschen Reichsverfassung. Einzelne gutgemeinte, aber unzureichend durchgeführte Maßregeln abgerechnet, that er überhaupt fast nichts für das Reich. Ein klarer Reformplan fehlte ihm ganz und gar, und so kam er über wohlwollende Absichten und sentimentale Klagen bei deren Vereitelung niemals hinaus. Nach seiner Wahl zum Kaiser schrieb er an den Reichserzkanzler: „Auf die Aufrichtigkeit meines Charakters, die Redlichkeit meiner Absichten und meine Entschlossenheit zur Behauptung unserer Nationalfreiheit können Sie sich verlassen". Aber vierundzwanzig Jahre später steht er noch immer vor demselben ungelösten Räthsel seiner Aufgabe und äußert gegen den Coadjutor Dalberg: „Ich bin ganz einstimmig mit Ihnen, daß nur ein enges Band des Kaisers mit dem deutschen Reichskörper und seinen Mitstaaten das einzige Mittel sei; aber bis dahin zu kommen — hierin liegt der Stein der Weisen*)!" —

In der bestehenden Reichsverfassung scheint Joseph dieses Band nicht gefunden zu haben — vielleicht wollte er es darin nicht finden. Ihm war es weit weniger darum zu thun, die fast erstorbene Kraft des nationalen Gedankens wieder zu beleben, um durch sie alle separatistische Afterbildungen zu überwinden und aufzulösen, als vielmehr dem preußischen Bündniß ein österreichisches entgegenzusetzen und den Zug particularistischer Sonderbündelei, welchen sein Nebenbuhler als gefährliche Waffe gegen ihn gebrauchte, in seinen eigenen, d. h. in Oesterreichs Dienst zu nehmen. Während er daher als Kaiser öffentlich abmahnte von derlei „reichsconstitutionswidrigen Associationen", ließ er als Beherrscher Oesterreichs insgeheim sämmtlichen Ständen eine ähnliche Verbindung mit sich selbst anbieten, scheute auch so wenig wie Friedrich II. die Anlehnung ans Ausland; wie jener Frankreichs, so rief Joseph Rußlands Freundschaft und Protectorat für das von ihm beabsichtigte Bündniß an; und, damit sich niemand über die Stellung Oesterreichs zum Reiche täusche, deuteten österreichische Hofpublicisten

*) „Briefe von Joseph II.", 1822.

Digitized by Google

ſchon damals halb drohend an: „Oeſterreich, wenn nicht an Deutſchlands Spitze, müſſe und werde Deutſchlands Feind ſein“*).

So dachten Deutſchlands zwei größte Fürſten über Deutſchlands Verfaſſung und das Verhältniß der einzelnen Staaten zum Reich!

Die Anſichten und Stimmungen des Volks in Bezug auf das Reich.

Leider ſah es im Volke ſelbſt nicht viel beſſer aus. Nur in wenigen Gemüthern lebte noch die Idee eines mächtigen Deutſchen Reichs, einer großen, einigen deutſchen Nation, und auch in dieſen wenigen nahm ſie ſelten eine recht klare Geſtalt an. Inſtinctmäßig hielt wol noch ein Theil des Volkes an dem Gedanken eines von „Kaiſer und Reich“ zu erwartenden Schutzes feſt, aber auch dies faſt nur in den Ländern, deren Kleinheit oder deren mangelhafte Rechtszuſtände einen ſolchen Schutz nach außen oder im Innern wünſchenswerth erſcheinen ließen. In den größeren, wo das Bedürfniß dieſes Schutzes geringer, der Stolz auf die „Souverainetät“ des eignen Staates überwiegend war, wollte man von einer ſolchen „fremden“ Oberherrlichkeit (denn ſo ſah man dort Kaiſer und Reich an) durchaus nichts wiſſen. „Höchſtens der Bürger einer kleinen Reichsſtadt“, klagen patriotiſche Schriftſteller jener Zeit, „fragt noch bisweilen, wie ſteht's in Deutſchland? Jeder Deutſche zählt ſich gern zu den Oeſterreichern, den Preußen, den Sachſen, den Hannoveranern, den Mecklenburgern; nur die, welche kein beſonderes Vaterland haben, nennen ſich Deutſche**).“ Der Oeſterreicher zwar ſprach gern vom „Reich“, aber nur, weil ihm das Reich in ſeinem Oeſterreich aufging; dem Brandenburger war ebendeshalb dieſer Name und alles, was ſich daran knüpfte, nur um ſo verhaßter. Der Berliner Nicolai nennt die Idee eines deutſchen Nationalgeiſtes ein „politiſches Unding“ und das Beſtreben, die Gemüther für eine ſolche Idee zu erwärmen, einen „hämiſchen Parteizweck“ ***). Norddeutſchland überhaupt betrachtete ſich beinahe wie völlig unabhängig von der Oberherrlichkeit des Kaiſers. Erſt wenn man ſich der Mainlinie näherte, traten Name und Begriff des „Reichs“ mehr in

Kaiſerliche und ſtändiſche, öſterreichiſche und preußiſche Partei.

*) v. Gemmingen, „Ueber die königl. preußiſche Aſſociation zur Erhaltung des Reichsſyſtems“, 1785, und die Gegenſchrift von Dohm, „Ueber den deutſchen Fürſtenbund“, 1785.

**) Eggers, „Geſchichte der Menſchheit“, 2. Ausg. 1801; 2. Bd.

***) In ſeinem „Leben Juſtus Möſer's“ (Möſer's „Vermiſchte Schriften“, 1797, 1. Thl.) — mit ſpecieller Bezugnahme auf Moſer's Schrift „Vom deutſchen Nationalgeiſt“.

Digitized by Google

den Vordergrund. „Nun hat uns der Kaiser zu befehlen", sagten die Reisenden, wenn sie aus dem Kurbrandenburgischen ins Fulda'sche hinüberfuhren*).

Der solchergestalt im Volke hervortretende Gegensatz einer am Reiche festhaltenden einheitlichen und einer ständischen oder particularistischen, oder, in engerer Begrenzung, einer kaiserlichen und einer kurfürstlichen Partei („Cäsareaner" und „Kurfürstenerianer" nannte man sich wol gegenseitig halb scherzweise in der damals beliebten lateinisch-deutschen Zwittersprache) fiel nahezu mit dem Gegensatze einer österreichischen und einer antiösterreichischen oder preußischen Partei zusammen, welcher die Regierungen selbst in zwei große Heerlager theilte; er fiel ferner zusammen mit dem geographischen Unterschiede des Südens und des Nordens, fast noch entschiedener aber mit dem des Katholicismus und des Protestantismus. Im protestantischen Würtemberg blickte man vertrauens- und zuneigungsvoll auf den protestantischen König von Preußen, und das um so mehr, je mehr der katholisch gewordene Hof dieser Richtung nach Preußen hin widerstrebte und mit eifersüchtiger Aengstlichkeit ebenso sehr den preußischen wie den österreichischen Einfluß von seinen Grenzen fernzuhalten suchte. Dagegen regten sich in den katholischen Ländern nordwärts der Mainlinie Sympathien für den katholischen Kaiserhof.

In manchen der größeren Territorien wäre man wol gern „ständisch" auf eigne Hand gewesen, d. h. ohne zugleich „brandenburgisch" zu sein, so namentlich im Hannöverschen und Braunschweigischen. Schlözer in Göttingen und Häberlin in Helmstedt erscheinen als Vertreter dieser Ansicht. Anderwärts, wie in Kursachsen, lagen die confessionellen Sympathien für Preußen vielfach im Kampfe mit politischen Antipathien, altüberkommener Stammeseifersucht und so manchen neueren Verstimmungen wegen Beeinträchtigung wichtiger materieller Interessen durch die ausschließende Handelspolitik des mächtigen Nachbars.

Friedrich's und Joseph's Verhältniß zu diesen Parteien.

Eine Neubildung des hinsterbenden Reichskörpers erwarteten wol nur äußerst wenige von Preußen, sogar unter seinem großen König, und diese wenigen fanden sich, wie wir sahen, schmerzlich getäuscht. Im Allgemeinen war auch das öffentliche Bewußtsein in Deutschland damals weit weniger auf

*) K. Fr. v. Moser, „Vom deutschen Nationalgeist".

Digitized by Google

nationale Gestaltungen, als auf allgemein menschliche Fortschritte, weit weniger auf verbesserte Verfassungsformen, als auf einen neuen Geist des Regierens und einen von da zu erwartenden Umschwung des ganzen Lebens der Nation mit allen seinen Wünschen, Hoffnungen und Sympathien gerichtet. Als der Verkünder eines solchen neuen Geistes, als der kraftvolle Förderer eines solchen Umschwunges im deutschen Volke, als der Vertreter der die Zeit bewegenden großen Ideen der Humanität, Aufklärung, Duldung, des geistigen Fortschritts mit einem Worte, endlich als der siegreiche und ruhmgekrönte Held, der die deutschen Waffen auch im Auslande wieder bewundert und gefürchtet gemacht hatte, ward Friedrich der Große der Mittelpunkt einer weitverbreiteten und in gewissem Sinne allerdings nationalen Begeisterung, welcher auch die früher bezeichneten geographischen Schranken, ja sogar confessionelle Gegensätze nicht immer zu widerstehen vermochten. Selbst die Krönungsstadt der Kaiser, das sonst überwiegend österreichisch gesinnte Frankfurt*), konnte, wie wir aus Goethe's Schilderung**) wissen, sich der allgemeinen Strömung nicht ganz erwehren. Allein dieser Enthusiasmus für den großen Monarchen Preußens erstreckte sich keineswegs allemal auch auf den Staat Preußen. Man war, wie Goethe treffend andeutet, nicht sowol „preußisch", als „fritzisch" gesinnt. Denn was ging die Leute drunten am Main Preußen an? Es war die Persönlichkeit des großen Königs, die auf alle Gemüther wirkte. Die Gewalt der Persönlichkeiten war überhaupt damals noch so groß, daß, so natürlich man es fand, daß ein Genie wie Friedrich der Große, selbst an der Spitze eines verhältnißmäßig noch wenig mächtigen Staates, so Gewaltiges vollbringen und mit seinem Einfluß weithin durch Deutschland herrschen konnte, man doch zu jener Zeit schwerlich begriffen haben würde, wie dieses Preußen jemals, ohne eine solche

*) Allerdings hatte die Bürgerschaft von Frankfurt a/M., abgesehen von der Ehre der Wahl- und Krönungsstadt, auch aus materiellen Rücksichten allen Grund, gut „kaiserlich" zu sein. Denn diese Krönungen brachten ihr ein schönes Stück Geld ein. Aus dem „Frankfurter Anzeiger" von 1790 ist zu ersehen, daß bei der damaligen Kaiserkrönung (Leopold's II.) ein einziges Haus (wahrscheinlich das Völker'sche unweit der Nicolaikirche am Römerberge) für einen einzigen Tag zu dem Preise von 2211 fl. zum Anschauen der Krönungsfeierlichkeiten vermiethet war. Sogar auf dem Dachboden waren Zuschauerplätze, zusammen für 131 fl., vergeben.

**) „Dichtung und Wahrheit", 2. Buch.

Digitized by Google

Persönlichkeit an seiner Spitze, durch die bloße Macht der äußeren Verhältnisse in die Lage kommen könnte, zur Alleinherrschaft in Deutschland berufen zu werden und es in der Hand zu haben, seinen alten Rivalen Oesterreich gänzlich daraus zu verdrängen.

Noch mehr persönlicher Natur waren Joseph's II. Erfolge. Man bewunderte, man liebte, man verehrte den Freund der Menschheit, den Gegner pfäffischer Intoleranz und Verfinsterungssucht; allein diese edlen Eigenschaften und diese erhabenen Bestrebungen machten nur für ihn selbst, nicht für das Kaiserthum und nicht für die österreichische Partei Propaganda. Mit dem Kaiserthum hatten seine aufgeklärten und freisinnigen Tendenzen am wenigsten zu thun; seine Reform des Reichsjustizwesens vermochte er nicht durchzusetzen; den Schutz, den er von Reichswegen den evangelischen Unterthanen katholischer Stände gewähren wollte, fanden diese immerhin noch sicherer bei dem preußischen König. Joseph's mannhaftes Auftreten gegen den Papst begeisterte zwar einzelne Schriftsteller zu lobpreisenden Vergleichungen dieses ächt kaiserlichen und deutschen Benehmens mit der unköniglichen und für Deutschland schmachvollen Selbstdemüthigung Heinrich's IV. vor dem Papst*); allein im Ganzen war doch für einen großen Theil der Nation das Verhältniß zum römischen Stuhle überhaupt ein abgethanes, und ob der katholische Kaiser sich mit dem Papste gut oder schlecht stehe, ließ das protestantische Deutschland ziemlich gleichgültig. Wenn endlich Joseph durch die energischere Handhabung seines kaiserlichen Richteramtes manche Herzen im Volke sich gewann, so flößte er ebenso oft den Patrioten ernste Befürchtungen ein durch die despotische Art, womit er zuweilen sein kaiserliches Ansehen im Vortheil des eignen Hausinteresses mißbrauchte. Alles in allem genommen, wurden daher die Sympathien für das Kaiserthum im deutschen Volke durch Joseph nicht gesteigert. In die specifisch österreichische Partei aber brachte Joseph Zwiespalt und Verwirrung, indem er die bigotten Katholiken in und außer Oesterreich durch seine Neuerungen, die Ultramontanen durch seine Opposition gegen Rom, die Anhänger einer unabhängigen Kirchengewalt durch sein eigenmächtiges Verfahren gegen die Bischöfe verletzte und bedenklich machte.

Das eben war das eigenthümlich Unterscheidende in dem Ver-

*) So Klopstock in seiner bekannten Ode: „An den Kaiser".

Digitized by Google

hältniß jener beiden großen Monarchen zu den Parteien, an deren Spitze sie standen, daß der eine, Friedrich, nicht blos unmittelbar für die Sache, die er vertrat, durch seine große Persönlichkeit wirkte, indem er die Herzen der Deutschen bezauberte und gewann, sondern daß er auch mittelbar durch seine erleuchtete Politik die Größe Preußens, als eines protestantischen, auf den geistigen Fortschritt angewiesenen Staates, förderte und demselben einen immer weitergreifenden Einfluß in Deutschland sicherte, während Joseph mit dem besten, was er war und that, gänzlich außerhalb der traditionellen Basis des österreichischen Systems stand, ja durch sein aufgeklärtes Handeln diese Basis selbst erschütterte und damit die Widerstandskraft des alten, katholischen Oesterreich gegen das junge, protestantische Preußen verringerte, also gewissermaßen dem Gegner in die Hände arbeitete.

Die Vertheidiger der Kleinstaaterei.

Neben jener Partei, welche ihr politisches Genügen in dem Leben der größern Einzelstaaten fand und über einen preußischen oder hannöverischen „Nationalgeist" hinaus nichts Höheres kannte noch begehrte, gab es eine zweite Art von Particularisten, welche sich vorzugsweise zu Vertheidigern der Kleinstaaten aufwarf. Das waren diejenigen, welche, gleichgültig gegen alles eigentlich politische Leben, gegen Gemeingeist und äußere Größe ihres Volkes, nur den Einzelnen mit seinen materiellen oder geistigen Bedürfnissen ins Auge faßten und sich vollkommen befriedigt erklärten, wo sie diese Bedürfnisse berücksichtigt zu sehen glaubten. Für eine solche Anschauungsweise hatten namentlich manche der kleinen Staaten, welche sich der Pflege weiser und wohlwollender Regenten erfreuten, unstreitig etwas sehr bestechendes — Länder wie Baden, Dessau, Gotha u. a., „wahre Gärten Gottes, gepflegt von Fürstenhänden", wie sich ein zeitgenössischer Schriftsteller ausdrückt*). Allerdings war in diesen Ländchen, wo das Auge des Landesherrn alles selbst überwachen konnte, bei gutem Willen und rechter Einsicht eine Volkswirthschaftspflege der ausgedehntesten Art und ein väterlich sorgendes Regiment von dem wohlthuendsten Anblicke zu erreichen. Nur hätte man die Rückseite des Bildes nicht übersehen sollen, die viel häufigeren Fälle eines nur schamund fesselloseren Despotismus in diesen Kleinstaaten und einer doppelt schweren Belastung dieser winzigen Bevölkerungen durch die den Großen

*) Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts", 1800.

Digitized by Google

nachahmende Prunk- und Verschwendungssucht ihrer Beherrscher, die Erstickung aller Selbstthätigkeit und alles Selbstbewußtseins im Volke durch die ins Kleinlichste gehende Bevormundung, welche nirgends schlimmer war, als in solchen Duodezländchen, endlich die zahllosen Hemmungen, welche aus der Abgeschlossenheit so vieler hundert Einzelgebiete für den allgemeinen Verkehr der deutschen Nation entsprangen *). Aber leider waren schon damals spießbürgerliche Selbstgenügsamkeit und Beschränktheit, weichliche Trägheit, ein verschrobener Kosmopolitismus und eine speichelleckerische Liebedienerei gegen die herrschenden Gewalten ebenso sehr bemüht, das Zerfallen des Reichs in getrennte und der Sache nach souveraine Einzelstaaten zu rechtfertigen und zu preisen, wie sie es heutzutage sind, das Wiederzusammenstreben der getrennten Theile zu einer festen Einheit zu verhindern und als unheilvoll für das Volk darzustellen. Man behauptete: „für den Weltbürger könne es keinem Zweifel unterliegen, daß für die politischen Gesellschaften die Verbindung kleiner Staaten unter allen die erwünschteste sei", und ferner: „gerade die seltsame Vertheilung Deutschlands in so viele ungleichartige kleine Staaten und der daraus hervorgehende Wetteifer der Fürsten habe den unschätzbaren Vortheil, daß der größere Theil dieser Fürsten gut regiere und man nur von der kleinern Zahl unter ihnen sagen könne, ihre Staatsverwaltung sei unerträglich" — während doch über ein halbes Jahrhundert lang der größere Theil der deutschen Fürsten weit mehr in allen möglichen Fehlern und Lastern: Eigenmächtigkeit, Härte, Verschwendung und Ausschweifung, als in Regententugenden mit einander gewetteifert hatten, und es kaum den glänzenden Vorbildern eines Friedrich's des Großen und eines Joseph's gelungen war, den Einfluß eines Ludwig's XIV. und eines Ludwig's XV. auf die Politik und die Sitten dieser kleinen deutschen Gewalthaber einigermaßen zu neutralisiren. Man behauptete: „eine Bedrückung der Unterthanen durch die Beamten sei in diesen kleinen Staaten ungleich weniger zu befürchten, als in großen, weil das Auge des Fürsten dort überallhin reiche und sein Ohr jedem Unterthanen offen stehe", aber man vergaß, daß der persönliche Despotismus des Fürsten sich nirgends ärger und nirgends unwiderstehlicher zeigte, als

*) Auf einzelne dieser Schattenseiten der Kleinstaaterei deutet Jenisch selbst a. a. O. hin.

Digitized by Google

eben in den kleinen Territorien, wo jeder einzelne gleichsam unter den Augen des Landesherrn lebte und wandelte, daher am leichtesten dessen Laune oder Leidenschaft gegen sich reizen, am schwersten dem unmittelbaren Drucke des allmächtigen fürstlichen Willens Widerstand leisten konnte. Man behauptete: „in Deutschland müsse jeder Landesherr seine Unterthanen gut behandeln, damit sie nicht jenseit der nahen Grenze sich ein anderes Vaterland suchten, könne kein Fürst seinen Beamten anders als schonend und achtungsvoll begegnen, weil diese sonst leicht bei andern Herren Dienste fänden" — als ob nicht, bei der mannigfach erschwerten Freizügigkeit zwischen den deutschen Staaten, der deutsche Unterthan, und namentlich die am meisten gedrückte Klasse der Bauern, selbst dieser zweifelhaften Wohlthat der Selbstverbannung aus dem Vaterlande entbehrt und sich auf Gnade und Ungnade dem Landesherrn preisgegeben gesehen hätte, als ob nicht Beispiele vorgekommen wären, daß man Beamte willkürlich entsetzte und ihnen nicht einmal gestattete, die in einem andern deutschen Staate ihnen gebotene Anstellung anzunehmen*)!

Ja so weit ging man in der kecken Beschönigung der aus der innern Zerrissenheit entspringenden Schwäche des deutschen Staatskörpers, daß man die häufige Verwüstung des deutschen Gebietes durch Feindesheere für ein geringeres Uebel ausgab, als die „Opfer, welche die deutsche Nation an Gut und Blut für die Eroberungssucht eines einzigen Beherrschers würde bringen müssen" **) — gleich als wenn es kein

*) Letzteres geschah z. B. in Würtemberg mit einem Sohne J. J. Moser's. Moser selbst erhielt nur nach vieler Mühe seine Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste und die Erlaubniß, sich in ein anderes Land zu begeben. (J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 1. und 2. Bd.) Des Philosophen Wolf Entlassung aus seiner Professur in Marburg, um nach Halle zurückzukehren, mußte auf diplomatischem Wege vermittelt werden („Wolf's eigene Lebensbeschreibung, herausgegeben von Wuttke"). Als die Professoren Hamberger und Wedel in Jena (1737) einen Ruf nach Göttingen erhielten und annehmen wollten, wurden ihre Sachen von Regierungswegen mit Beschlag belegt, sodaß sie nicht fortgehen konnten. (Baas, „Geschichte der Medicin", S. 594.)

**) Die obigen Anführungen sind entnommen aus einer Abhandlung: „Deutschland, wie es war, wie es ist und wie es vielleicht werden wird". Eine ungedruckte Vorlesung, gehalten den 11. Februar 1792, am Geburtstage des regierenden Herrn Herzogs Carl zu Würtemberg, von Prof. Danz zu Stuttgart — in dem „Neuen Patriotischen Archiv für Deutschland" von K. Fr. v. Moser, 2. Bd. 1794.

Digitized by Google

Mittleres gäbe zwischen dem eroberungssüchtigen Angriff und der vertheidigungslosen Schwäche, gleich als wenn die Opfer an Gut und Blut, welche die Deutschen theils im fremden Sold, zur Bereicherung ihrer Landesherren, theils in inneren Kriegen unter einander selbst aufgewendet, nicht ebenso große und viel schmerzlichere gewesen wären, als alle, welche ein noch so eroberungslustiger Kaiser von der Nation hätte fordern können, Opfer, als deren Preis die Nation wenigstens Macht und Ruhm eingetauscht haben würde, während sie so nur Schmach und immer größeren Druck erntete!

Die literarische Partei und ihre Stellung zum Nationalgeist.

Einigermaßen berechtigt erschien unter den damaligen Verhältnissen die Ansicht derer, welche, in dem deutschen Volke nur eine „Nation von Denkern und Dichtern“ *) erblickend und derselben jede andere geschichtliche Mission absprechend, für die Erfüllung dieses Berufs das Nebeneinanderbestehen und die gegenseitige Rivalität einer Menge verschiedenartiger Mittelpunkte geistigen Lebens, selbständiger Pflanzstätten wissenschaftlicher Bildung und literarischer Regsamkeit, vortheilhafter fanden, als ein einziges großes Centrum. Damals, wo seit lange schon der Genius des Volkes sich mehr und mehr von den äußeren, nationalen und politischen Interessen abgekehrt und immer ausschließlicher den geistigen, idealen, kosmopolitischen zugewendet hatte, wo man den befruchtenden Einfluß eines kräftig entwickelten Nationallebens auf die Literatur nicht kannte, kaum ahnte, weil von einem solchen Nationalleben keine Spur vorhanden war — damals war es begreiflich, wenn ein Lessing an der Bildung eines deutschen Nationalcharakters verzweifelte, wenn ein Goethe seinen Landsleuten zurief:

„Zur Nation Euch zu bilden, Ihr hofft es, Deutsche, vergebens;
Bildet, Ihr könnt es, dafür freier zu Menschen Euch aus **)!“

Ansichten solcher Art, von den Heroen unserer classischen Literatur

*) So nannte uns bekanntlich Madame de Staël in ihrem Buche: „De l'Allemagne“.

**) Die hiervon einigermaßen abweichend lautenden Aeußerungen Goethe's, welche Eckermann in seinen Gesprächen, 3. Thl. S. 270 ff., und Luden in seinem „Rückblicke in mein Leben“, 1847, S. 119 mittheilen, gehören einer viel späteren Zeit (dem zweiten und beziehentlich dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts) an und tragen sichtlich den Stempel von Eindrücken einer neuen Culturperiode, denen auch Goethe sich nicht ganz entziehen konnte.

Digitized by Google

ausgehend*), wurden für weite Kreise, insbesondere für die vielen aus Bequemlichkeit, Trägheit oder Feigheit politisch Indifferenten, eine willkommene Ausrede ihres unmännlichen und unpatriotischen Gebahrens. Es galt für vornehm, für gebildet, sich um Dinge des bürgerlichen und öffentlichen Lebens überhaupt nicht zu bekümmern, also auch nicht um Einheit oder Zerrissenheit, Fortschritt oder Verfall, Größe oder Schwäche des Vaterlandes.

So trafen großstaatliche Selbstüberschätzung und kleinstaatliche Verzagtheit, spießbürgerliche Bornirtheit und weltbürgerliche Ueberschwänglichkeit zusammen in der Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen einen kraftvollen Aufschwung der deutschen Nation, in dem Behagen an der immer wachsenden Schwäche des Reichs und der immer üppiger wuchernden Vielstaaterei!

Die nationale Partei.

Die Zahl derer, welche trotz alledem den nationalen Gedanken nicht aufgaben, vielmehr mit aller Entschiedenheit dafür einstanden, war äußerst gering. Zwei Namen sind hier mit Auszeichnung zu nennen: K. Fr. v. Moser und Justus Möser. Beide waren gleich sehr ergriffen vom Schmerz über das gesunkene, geschwächte, zerstückelte Vaterland; beide wiesen mit muthiger Offenheit auf die Quelle dieses Unglücks hin, auf das unpatriotische, separatistische Gebahren der deutschen Landesfürsten; beide ahnten, wo allein das wirksame Gegenmittel gegen diesen Krebsschaden, der dauerhafte Kitt zur festern Einigung der auseinanderstrebenden Theile des deutschen Reichskörpers zu finden sein möchte — nämlich in der Schaffung oder Wiederherstellung eines demokratischen Elementes, welches das monarchische und das aristokratische mit einander vermitteln und in ihrem Gegeneinanderstreben mäßigen würde. Aber einen praktischen Weg, der mit Aussicht auf Erfolg zur Gewinnung eines solchen vermittelnden Elementes eingeschlagen werden möchte, konnte keiner von beiden angeben, und so verklangen ihre patriotischen Wünsche hoffnungslos in elegischen Klagen.

„Wir sind", ruft Moser aus**), „Ein Volk, von Einem Namen und Sprache, unter Einem gemeinsamen Oberhaupte, unter einerlei,

*) Ueber die Stellung der schönen Literatur zu den politischen und nationalen Zuständen Deutschlands im vorigen Jahrhundert und den Einfluß dieser letzteren auf jene erstere wird der zweite Band dieses Werkes eingehender handeln.

**) In seiner Schrift: „Vom deutschen Nationalgeist".

Digitized by Google

unsere Verfassung, Rechte und Pflichten bestimmenden Gesetzen zu Einem gemeinschaftlichen großen Interesse der Freiheit verbunden, auf einer mehr als hundertjährigen Nationalversammlung zu diesem wichtigen Zwecke vereinigt, an innerer Macht und Stärke das erste Reich Europas, dessen Königskronen auf deutschen Häuptern glänzen — und so, wie wir sind, sind wir schon Jahrhunderte lang ein Räthsel politischer Verfassung, ein Raub der Nachbarn, ein Gegenstand ihrer Spöttereien, uneinig unter uns selbst, kraftlos durch unsere Trennungen, stark genug, uns selbst zu schaden, ohnmächtig, uns zu retten, unempfindlich gegen die Ehre unseres Namens, gleichgültig gegen die Würde der Gesetze, eifersüchtig gegen unser Oberhaupt, mißtrauisch unter einander, ein großes und gleichwol verachtetes, ein in der Möglichkeit glückliches, in der That aber sehr bedauernswürdiges Volk."

Daß es dahin mit der deutschen Nation gekommen, davon hat Moser mit richtigem Blick die wahre Ursache aufgefunden.

„Es fehlt uns", sagt er*), „diejenige vermittelnde Macht, welche Montesquieu für die Stütze einer guten Monarchie und für das Salz ansieht, daß solche nicht in die Verwesung oder zum Despotismus übergehe: le tiers état (der dritte Stand), wie er noch zur Zeit der guten, obgleich weniger eroberungslustigen Könige in Frankreich war, das Unterhaus, das in England so oft zwischen dem Könige und den dem Hofe ergebenen Pairs das Gleichgewicht hielt, der Staatenrath, so zwischen dem Erbstatthalter und den Generalstaaten inne steht, diejenige Macht mit einem Wort, welche augenblicklich Partei gegen einen Kaiser nähme, der Unterdrückungsabsichten blicken ließe, der die Freiheiten der Reichsstände unterminirte oder gar offenbar angriffe, der mit den Gesetzen spielte und sie zu Gunsten derer, denen er wohlwollte, bald wachen, bald schlafen ließe; welche aber auch mit gleich ernstlicher Treue und Wirksamkeit ins Mittel träte, wo die gesetzmäßige Gewalt und das Richteramt des Kaisers verschmäht und vereitelt oder dessen Ausübung erschwert werden wollte; welche in den mit so viel Behutsamkeit zu behandelnden Religionssachen mit gleicher Redlichkeit wachte, daß die durch die Gesetze bestimmte Regel erhalten, von allen Mißdeutungen befreit, vornehmlich auch alle unter dem ehrwürdigen Namen sich verbergende unlautere und politische Absichten in ihrer völligen

*) „Patriotische Briefe."

Digitized by Google

Blöße entdeckt und den betrüglichen Künsten gesteuert werde, durch welche wir zu unserm Unglück so oft bethört worden; welche, von unparteiischer Vaterlandsliebe gedrungen, bei dem kaiserlichen Hofe sowol als bei den Mitständen in den sich darbietenden Gelegenheiten rathen, unterstützen, einleiten, vorbeugen, warnen, retten und erhalten hilft und solchergestalt diejenige Mittelsmacht vorstellt, die sich in den Worten:

de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes,

in den älteren Zeiten Deutschlands wirksam erzeigt hat."

Auch Justus Möser warf seine Blicke zurück in die Vergangenheit Deutschlands und fand dort, aber nicht blos in den urgermanischen Wäldern, sondern noch im Mittelalter, jenes vermittelnde, populäre Element in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen, dessen Mangel jetzt als eine Hauptursache des Verfalls deutscher Größe zu beklagen war. Das deutsche Städtewesen mit seinem kräftigen Bürgerthum und seinem weit ausgebreiteten Handel hätte Deutschland im Innern einigen und nach außen weltherrschend machen können. „Aber", sagt Möser, „die Landeshoheit der Fürsten stritt gegen die Handlung; eine von beiden mußte unterliegen, und der Untergang der letztern bezeichnet den Aufgang der erstern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigsten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten. Nicht ein Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle ertheilen." Leider hätten deutsche Kaiser sich willig finden lassen, jenen kräftigen Bürgergeist mit aller Macht zu ersticken, die Bündnisse der Städte, welche den deutschen Namen im fernsten Ausland geachtet und gefürchtet machten, zu verbieten: „auf der Fürsten Geheiß mußten sie schwören, den großen Geist der Nation allergnädigst abzuthun, diesen Geist, welcher sich gewiß von beiden Indien Meister gemacht und den Kaiser zum Universalmonarchen erhoben haben würde" *).

Diese unglückselige Wendung unserer deutschen Geschichte war nun aber nicht mehr rückgängig zu machen; an die Herstellung eines kraft-

*) J. Möser's „Patriot. Phantasien", 1. Band.

Digitized by Google

vollen und einflußreichen Bürgerthums durch Neubelebung der verfallenen Macht der Reichsstädte war nicht zu denken. Ebenso eitel erschien die Hoffnung auf den Patriotismus und die Mäßigung der Fürsten, womit Moser sich zu trösten versuchte. Einen sicherern Ausweg aus dem Labyrinthe der trostlos verworrenen Verfassungszustände des Deutschen Reichs zeigte J. Möser, indem er die Erhaltung und Kräftigung der Territorialverfassungen als das einzige noch übrige Mittel empfahl, um dem Mißbrauch der Landeshoheit vorzubeugen und einen allmäligen Uebergang zu einer besseren Gesammtverfassung anzubahnen. Damals zwar erschien auch dieser Weg, auf den der patriotische Möser das deutsche Volk verwies, als ebenso verschlossen und hoffnungslos wie jeder andere; dennoch hatte der tiefe Kenner deutschen Geistes und deutscher Geschichte das Richtige geahnt, wenn es auch noch vieler Jahrzehnte, schwerer äußerer Schicksale und harter innerer Kämpfe bedurfte, bevor die deutsche Nation dahin gelangte, in dem Ausbau volksthümlicher Verfassungen in den Einzelstaaten die allein haltbare Grundlage einer freien und kräftigen Gesammtverfassung, und wiederum in dieser den sichernden Schlußstein für jene zu erkennen*).

*) Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich in Folge der französischen Revolution und ihrer Rückwirkungen auf die öffentliche Meinung in Deutschland, tauchen einzelne kühnere Wünsche betreffs einer Neugestaltung des Reichs auf. So in dem mehrerwähnten Buche: „Kritik der deutschen Reichsverfassung" (aus dem Jahre 1798), dessen Verfasser so weit geht, zu verlangen, die einzelnen deutschen Länder sollten nur wie Provinzen, ihre Fürsten wie Statthalter des Kaisers betrachtet werden; die letzteren sollten nicht das Recht haben, auf eigene Hand ihre Unterthanen zu besteuern, vielmehr nur die vom Reichstage auszuschreibenden Steuern „für das Reich und die einzelnen Provinzen" eintreiben ꝛc.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Einzelstaaten. — Landesherr und Unterthan. — Beamtenschaft. — Gerichte. — Landstände. — Presse und Preßpolizei. — Politischer und bürgerlicher Gemeingeist. — Gemeindewesen. — Die Reichsstädte.

Begründung des fürstlichen Absolutismus in den Einzelstaaten.

Wie in ihrem Verhältniß zum Reich, so hatten auch im Innern ihrer Staaten die einzelnen Landesherren sich immer unabhängiger gestellt. Während sie dort die Unterordnung unter die kaiserliche Gewalt mehr und mehr lockerten, wußten sie hier die Elemente, welche eine Zeit lang fast gleichberechtigt und an Macht nicht selten überlegen neben ihnen gestanden, allmälig unter sich hinabzudrücken. An die Stelle vertragsmäßigen Unterhandelns um gegenseitige Rechte und Pflichten (wie es der Charakter des Feudalstaates gewesen war) trat allmälig die gemeinsame Pflicht des Gehorchens für alle Insassen des landesherrlichen Territoriums, für den Landesherrn selbst aber das unbedingte Recht des Gebietens.

Die Reformation hatte zu dem Emporkommen dieser absoluten Fürstengewalt wesentlich beigetragen. Das Recht der obersten Entscheidung und Anordnung in Sachen der Religion, welches der Gang der kirchlichen Bewegung in Deutschland und die einflußreiche Stimme der Reformatoren den Landesherren zugewiesen, ward bald auch auf die weltlichen Angelegenheiten des Staats übertragen, theils weil diese letztern mit jenen erstern vielfach zusammenhingen, theils weil es schien, als könne das, was man den Fürsten auf dem Gebiete der höchsten Interessen eingeräumt habe, denselben auch auf dem viel niedrigeren der weltlichen Dinge nicht wohl verweigert werden. Der Adel, bis dahin der gefährlichste Gegner fürstlicher Selbstherrlichkeit, sah durch

Digitized by Google

die Reformation und die ihr folgenden Religionskriege seine Machtstellung fast allerwärts bedeutend geschmälert. Gerade dort, wo er den ausgedehntesten Einfluß besessen, wie namentlich in den österreichischen Ländern, kam er in die mißliche Lage, als Anhänger der neuen Lehre deren Niederlage theilen und den besten Theil seiner Rechte an den, nach diesem doppelten Siege sich furchtbar aufrichtenden Absolutismus abtreten zu müssen. Aber auch in den andern Staaten trat der Adel allmälig in eine untergeordnete Stellung zurück. Das veränderte System der Kriegführung machte den Fürsten die Dienste des Adels entbehrlich, gab ihnen sogar das Mittel an die Hand, sich seines Gehorsams nöthigenfalls mit Gewalt zu versichern. Die Säcularisation geistlicher Güter stellte die Landesherren im Punkte der Finanzen unabhängiger, während der Adel, der Gelegenheit beraubt, seine Söhne in einträglichen Pfründen unterzubringen, genöthigt ward, den Hofdienst als eine Quelle der Versorgung aufzusuchen. Zwar blieben die Fürsten noch zum Theil in Bezug auf Geldbewilligungen von ihren Ständen abhängig; allein zu den zahlreichen Kriegen um der Religion willen ließen sich solche Bewilligungen schwer versagen, und so bildete sich ein gewisses Herkommen des Bewilligens, welches beinahe die Natur einer festen Verpflichtung annahm. Zuweilen war es auch das unabweisbar hervortretende Bedürfniß gesicherter Staatsordnung, welches die Landesherren, unter dem Beifall der übrigen Stände des Volks, zur gewaltsamen Unterjochung des widerstrebenden Adels schreiten ließ. Darauf fußten z. B. die preußischen Regenten, als sie die Macht der „Junker" brachen und über deren Trümmern ihre „Souverainetät" wie einen „rocher von bronze" „stabilirten"*).

Inzwischen hatte auch die erhöhte Thätigkeit des Volkslebens, der immer vielseitiger entwickelte materielle und geistige Verkehr eine Menge neuer Beziehungen geschaffen, in denen die Staatsgewalt dieser Bewegung der Einzelkräfte fördernd, schützend, beaufsichtigend, regelnd oder beschränkend gegenübertrat. So entstand allmälig eine systematisch geordnete Staatsverwaltung, die sich über immer weitere Kreise ausbreitete, immer tiefer in alle Verhältnisse hinein verzweigte. Wie Heinrich IV. in Frankreich und Elisabeth in England, so gaben auch in Deutschland einzelne kluge und wohlwollende Fürsten (z. B. ein

*) Bekanntlich Worte König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen.

Digitized by Google

August von Sachsen) den Anstoß zu einer vom Throne ausgehenden Pflege des Ackerbaues, des Handels, der Künste und Gewerbe. Es kam sodann der dreißigjährige Krieg, welcher mit dem Wohlstande der Länder und der Blüthe der Gewerbe auch den selbstthätigen Unternehmungsgeist und Gemeinsinn des Volkes, soweit sich ein solcher bisher noch erhalten hatte, vollends brach und das Bürgerthum als einen auf eigner Kraft ruhenden Stand ebenso vernichtete, wie der Adel als unabhängiger Stand bereits großentheils vernichtet war. Um so leichter ward es den deutschen Regenten, das verführerische System fürstlicher Allmacht und Alleinherrschaft, welches eben damals in äußerlich glanzvollster, innerlich verderbtester Gestalt Ludwig XIV. von Frankreich verwirklichte, in gewohnter Nachäffung fremdländischer Unnatur bei sich einzuführen*). Nach diesem Systeme gab es im Staate nur Herren und Unterthanen, nur einen absolut gebietenden und unwiderstehlichen Willen und eine rechtlose Schaar blindlings gehorchender und duldender Sclaven, auf der einen Seite eine kleine Minderheit Begünstigter — den Fürsten und seine Umgebungen —, welchen alle natürliche Güterquellen des Landes und alle mühsam errungene Früchte der Volksarbeit zum ausschweifendsten Genusse offen lagen, und auf der andern Seite die Masse des Volks, berufen und verpflichtet, für die Befriedigung der Gelüste jener Minorität zu arbeiten, zu zahlen, Lasten zu tragen und Noth zu leiden.

Das waren die politischen Maximen, welche während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten Deutschlands zur Geltung gebracht wurden, hier schrankenloser, dort mit einigen Beschränkungen, hier ohne alle Scheu und Scham, dort wenigstens in etwas anständiger Verhüllung, bisweilen sogar mit allerlei Redensarten von „landesväterlichem Wohlwollen“ und „gemeinem Besten der Unterthanen“ verbrämt.

Umschwung der Ansichten durch Friedrich II.: der aufgeklärte Despotismus.

Um die Mitte des Jahrhunderts begann eine Veränderung dieser Zustände sich vorzubereiten. Friedrich's II. Auftreten gab dazu den entscheidenden Anstoß. Der Grund-

*) Vgl. dieses Werkes 2. Bd. 1. Thl., wo die socialen und sittlichen Folgen dieser Umwandlung der deutschen „Landesherren“ in Despoten nach dem Muster Ludwig's XIV. zu schildern, zugleich die Einflüsse jenes und anderer fremdländischer Muster noch ausführlicher darzulegen sein werden.

Digitized by Google

satz, den er vor seiner Thronbesteigung proclamirte*) und nach derselben gewissenhaft zur That machte: daß der Fürst nur der erste Diener des Staates sei, ward der Markstein einer neuen Epoche im deutschen Staatsleben. Ein Despotismus war und blieb allerdings auch dieses neue System, wenn man unter Despotismus die Alleinherrschaft eines einzigen Willens im Staate und die Abwesenheit jeder gesetzlichen Schranke oder Controle dieses Willens versteht; aber es war wenigstens (wie schon damalige Schriftsteller es nannten) ein „sublimirter" oder (wie man es neuerdings bezeichnet hat) „aufgeklärter Despotismus". Der von außen unbeschränkte Alleinherrscher beschränkte und überwachte sich selbst und seine Diener durch den eignen, auf das Gemeinwohl gerichteten Willen, und der Grundsatz, daß nicht persönliche Zwecke, persönliche Launen und Leidenschaften des Fürsten und seiner Umgebungen dem allgemeinen Besten entgegengestellt oder untergeschoben werden dürften, ward, wenn auch noch nicht ein mit formellen Bürgschaften umgebenes Verfassungsgesetz, so doch eine aus freiem Entschluß vom Fürsten anerkannte und also ihn wenigstens sittlich bindende Maxime.

Preußen und Oesterreich.

Für Preußen und Oesterreich war ein Regierungssystem, welches die Interessen der Allgemeinheit wenigstens neben den persönlichen Interessen des Fürsten und des Fürstenhauses berücksichtigte, durch die Natur dieser Staaten selbst und namentlich auch durch ihre gegenseitige Rivalität geboten. Die größeren Verhältnisse, in denen sich hier die Regierungsgewalt bewegte, zwangen selbst den Egoismus, großartigere Maßstäbe und höhere Gesichtspunkte für die Verfolgung seiner Zwecke zu wählen; das kleine Ich des Fürsten erweiterte sich unwillkürlich zu dem umfassenderen und inhaltsvolleren des Staats, den der Fürst repräsentirte und in dessen Macht, Ruhm und Größe er seinen eigenen Ehrgeiz befriedigt fand. In Preußen und Oesterreich war daher der Absolutismus schon seit längerer Zeit, wenn auch nicht minder schroff in seinen Formen, doch minder rücksichtslos in seinem Gebahren mit des Volkes Kraft und des Landes Gut aufgetreten. Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes, die Entwickelung gewerblicher Thätigkeit, die Steigerung der Staatskraft im allgemeinen war für die dortige Regierungskunst schon längst ein

*) In seinem „Antimacchiavell".

Digitized by Google

wesentlicher Zielpunkt geworden, ehe noch ein Friedrich II. und ein Joseph II. ihre philosophischen Ideen auf den Thron setzten, und wenn auch alle solche Bestrebungen nur wieder Mittel waren zur Erreichung von Staatszwecken, welche weit mehr den Fürsten, das Fürstenhaus oder die Hofkreise, als das eigentliche Volk angingen, so wurde doch letzteres wenigstens nicht für lediglich persönliche Liebhabereien, Leidenschaften und Launen des regierenden Herrn gebrandschatzt und geplagt.

Die Mittel- und Klein-Staaten.

In den mittlen und kleinen Staaten fehlte jener Impuls, den in den beiden deutschen Hauptstaaten die Größe des Staatswesens selbst den Regierenden gab. Um so dringender mahnte in vielen dieser Staaten die schon zu lange fortgesetzte tolle Wirthschaft zu schleuniger Umkehr. Glücklich, wo, solcher Mahnung folgend, besser geartete Nachfolger sich beeiferten, die Sünden ihrer Vorgänger gutzumachen, wie Christian III. und Friedrich August III. von Sachsen, oder wo einer dieser kleineren Despoten selbst zur Besinnung kam und die Verirrungen seines frühern Lebens wenigstens durch einige gute Thaten in spätern Jahren zu sühnen suchte, wie Carl Eugen von Würtemberg!

Das Beispiel Friedrich's und später Joseph's war für solche Wandlungen in den kleinern Staaten von maßgebendstem Einfluß. Die Ideen der Aufklärung, der Gerechtigkeit, des Wohlwollens für die Menschheit, durch die Autorität dieser beiden großen Monarchen in Wort und That gleichsam legitimirt, fanden ihren Weg auch zu den übrigen deutschen Höfen, wurden von der Mehrzahl der Fürsten günstig aufgenommen, von den einen aus wahrhaft humaner Gesinnung, von andern aus Eitelkeit und Popularitätssucht, von noch andern aus Furcht vor dem öffentlichen Geschrei, und weil sie sich schämten, als Zurückgebliebene und außerhalb der Zeitrichtung Stehende zu erscheinen, wie sehr sie auch vielleicht im Stillen den durch das Vorangehen jener beiden Monarchen ihnen auferlegten Zwang verwünschen mochten. Genug, es begann unter einem Theile der deutschen Machthaber ein förmlicher Wettlauf in der Verkündigung humaner Grundsätze und philosophischer Ansichten von den Pflichten der Fürsten, dem Wohl der Völker, der Würde des Menschen und der Veredlung des Menschengeschlechts. Hatte sich Friedrich der Große den „ersten Diener des Staats" genannt, so bezeichnete sich Joseph II. als den „ersten Verwalter des Staats", fügte aber dem noch den Titel

Humane und despotische Fürsten.

Digitized by Google

eines „Schätzers der Menschheit" hinzu und bewies seine Achtung vor der allgemeinen Menschenwürde auch praktisch, indem er das damals im Verkehr der Hohen mit den Niederen allgemein übliche und von Friedrich II. selbst seinen Beamten gegenüber, mit wenig Ausnahmen, streng festgehaltene „Er" mit dem humaneren „Sie" vertauschte. Der Bischof von Würzburg und Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, befahl bei seinem Regierungsantritt ausdrücklich seinen Beamten und sämmtlichen Unterthanen: in allen Eingaben an ihn künftig die Devotionsformeln „gnädigst" und „unterthänigst" hinwegzulassen. Derselbe erwiderte auf eine Anrede der Bürgerschaft Würzburgs an ihn: „Von der ersten Stunde an, wo ich zur Regierung gekommen, hegte ich den Grundsatz, der Fürst sei für das Volk, nicht das Volk für den Fürsten da. Beim Antritt meiner Regierung habe ich mir daher ein System gemacht, solche Einrichtungen und Anstalten zu treffen, die das Wohl meiner Unterthanen befördern möchten. Ich muß hier das öffentliche Geständniß ablegen, daß ich nur wenige meiner Plane bis daher ausgeführt habe. Meine oft schwankende Gesundheit, gewisse Aengstlichkeiten, die von meinem physischen Zustande herrühren, die meine guten Entschlüsse oft vereiteln, haben mich gehindert, viele, zum Wohl meiner Unterthanen entworfene Plane auszuführen" *). Selbst jener Carl Eugen von Würtemberg, der in den ersten Jahren seiner Regierung, bei der von einem Beamten in seiner Gegenwart gewagten Hindeutung auf das „Vaterland", in forcirter Nachahmung Ludwig's XIV. ausgerufen hatte: „Was Vaterland? Ich bin das Vaterland!" — ließ sich an seinem 50. Geburtstage (freilich erst, nachdem die Stände eine kaiserliche Commission zu Hülfe gerufen hatten, um dem allzuwüsten Treiben ein Ende zu machen!) öffentlich, in Form eines Manifestes an seine Unterthanen, in folgende philosophische Betrachtungen ein:

„Da Wir ein Mensch sind und unter diesem Wort von dem so vorzüglichen Grad der Vollkommenheit beständig weit entfernt geblieben, und auch inskünftige bleiben werden; so hat es nicht anderst sein können, als daß theils aus angebohrner menschlicher Schwachheit, theils

*) Häberlin, „Staatsarchiv", I. Bd. 1. Heft. Ist es wol ein Zufall, daß im Dome zu Bamberg, wo das Andenken der meisten Bischöfe durch Statuen oder Porträts verewigt ist, das Bildniß dieses aufgeklärten und humanen Kirchenfürsten fehlt?

Digitized by Google

aus unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen sich viele Ereignisse ergeben, die, wenn sie nicht geschehen, wol für itzt und das künftige eine andere Wendung genommen hätten. Wir bekennen es freimüthig, denn dieß ist die Schuldigkeit eines Rechtschaffnen, und entladen uns damit einer Pflicht, die jeden Rechtdenkenden, besonders aber den Gesalbten der Erde, immer heilig sein und bleiben muß. Wir sehn den heutigen Tag als eine zweite Periode unsres Lebens an. Wir geben unsern lieben Unterthanen die Versicherung, daß alle die Jahre, die Gott uns noch zu leben fristen wird, zu ihrem wahren Wohl angewendet werden sollen. Würtembergs Glücklichkeit soll von nun an und auf immer auf der Beobachtung der ächtesten Pflichten des getreuen Landesvaters gegen seine Unterthanen und auf dem zärtlichsten Gehorsam der Diener und Unterthanen gegen ihren Gesalbten beruhen. Wir hoffen, jeder Unterthan wird nun getrost leben, daß er in seinem Landesherrn einen sorgenden getreuen Vater verehren kann. Ja, Würtemberg muß es wohl gehn! Dies sei in Zukunft und für immer die Losung zwischen Herrn, Diener und Unterthan *)".

An freisinnigen Redensarten und Versprechungen fehlte es also nicht. Auch ist einzuräumen, daß wenigstens einige von denen, die solche Versprechungen gaben, den guten Willen, ihre Unterthanen zu beglücken, durch die That bewährten, soweit dies in den Formen und mit den Mitteln absoluter Regierungsweise möglich war. Andere freilich fielen in die tiefgewurzelten Gewohnheiten des Despotismus zurück (so jener oft genannte Herzog von Würtemberg, von dessen ärgsten Schandthaten manche, wie die rechtlose Verhaftung und zehnjährige Peinigung des unglücklichen Schubart, schon diesseit des Zeitpunktes seiner angeblichen Reue und Besserung liegen), und vorübergehende Anwandlungen von Eigenwilligkeit und herrischem Gebahren hatten auch die Bestgesinnten — kein Wunder! fehlte doch jede äußere Schranke und Regel der absoluten Herrschergewalt, lud doch so vieles zum maßlosesten Gebrauche derselben ein und stand doch allen diesen Versuchungen beinahe nichts gegenüber, als der eigene fürstliche Entschluß und allenfalls die Mahnungen der öffentlichen Stimme, Mahnungen, welche noch dazu fast nie aus dem eigenen Lande, sondern meist nur von außen her an die Fürsten ergingen!

*) Schlözer's „Briefwechsel", 2. Band.

Digitized by Google

Auch waren es keineswegs alle deutschen Fürsten, welche in die durch Friedrich's II. Vorgang so glänzend bezeichnete Bahn einlenkten. Viele beharrten nur um so starrsinniger in dem alten System der Willkürherrschaft; andere waren zu schwach, um sich zu dem Entschlusse der Betretung eines ganz neuen Weges zu erheben; noch andere wurden von ihren Umgebungen in dem gewohnten Schlendrian des Regierens festgehalten. Die damalige Zeit unterschied sich darin von einer späteren, daß weder im Guten noch im Schlimmen eine ähnliche Solidarität der Regierungen unter einander bestand, wie sie sich seit der französischen Revolution und noch entschiedener seit der Regeneration Deutschlands nach den Befreiungskriegen mehr und mehr ausbildete. Der von einzelnen Regierungen, wenn auch noch so mächtigen, gegebene Anstoß zu einer aufgeklärtern Politik war nicht immer stark genug, um auch solche Regenten, welche nicht der eigne gute Wille dazu trieb, in die allgemeine Strömung mit fortzureißen, während andererseits auch kleine Regierungen sich bisweilen nicht scheuten, in ihrem Umkreise mit Reformen selbständig vorzugehen, unbekümmert um das Zurückbleiben oder selbst die Mißbilligung mächtigerer Nachbarn. Daher stellt das damalige Deutschland, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, auch in Bezug auf die innern politischen Zustände seiner einzelnen Staaten die allerbunteste Musterkarte dar. Dicht neben einander finden sich nicht selten ein mit wahrhaft landesväterlicher Fürsorge gepflegtes, Wohlstand und Zufriedenheit athmendes Land und ein anderes, welches unter allen ausschweifenden Launen eines despotischen Gebieters, unter allen schrankenlosen Bedrückungen und Erpressungen seiner gleichgearteten Diener seufzt. In dem einen Staate hat der Fürst „die Ambition, keine Schulden zu machen“*), kein glänzendes Ballet und keine italienische Oper zu halten, dafür aber von einem glücklichen und dankbaren Volke umgeben zu sein, während sein Nachbar rechts und links es ihrer Herrscherwürde und dem Glanze ihrer Stellung schuldig zu sein glauben, mit einem Ludwig XIV. an Pracht und Geschmack zu wetteifern, unbekümmert darum, ob Land und Volk die Mittel solcher Verschwendung aufzubringen vermöchten. Zur selben Zeit, wo die beiden größten Monarchen Deutschlands sich als „Diener des Staats“ bekennen und

*) Eine Aeußerung, welche man dem edlen Carl Friedrich von Baden zuschreibt.

Digitized by Google

das gemeine Beste für die höchste Richtschnur ihrer eignen wie der Handlungen aller ihrer Beamten erklären, scheuen sich manche winzige Gewalthaber nicht, das Dogma von der Unbeschränktheit, Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit der „Herren von Gottes Gnaden" auf eine schwindelnde Spitze zu treiben und, jene erhabenen Grundsätze Friedrich's und Joseph's geradezu umkehrend, die, selbst in Deutschland noch kaum gewagte Behauptung aufzustellen: das „gemeine Beste" sei allemal dasjenige, was der „Herr" wolle, und: der Landesfürst habe uneingeschränkte Gewalt über das Leben und die Güter der Unterthanen*).

Allerdings lag für die Inhaber solcher kleinen Territorien der Gedanke allzu nahe, das ganze Land nur wie eine fürstliche Domäne oder ein großes Rittergut zu betrachten. Denn nicht selten bestand der größere Theil der Unterthanen (wie z. B. in jenem Hochstift Speyer) aus leibeigenen Bauern des Landesherrn selbst, welcher somit wirklich, wenn auch nicht über deren Leben, doch über deren Güter eine fast unbeschränkte Gewalt besaß. In erhöhtem Maße fand sich dieses Verhältniß wieder auf den Besitzungen der Reichsritterschaft, wo der Charakter der Gutsherrschaft völlig mit dem der Landesherrschaft zusammenfloß.

Die Beamten, ihre persönliche und amtliche Stellung zum Landesherrn.

Die Beamten der kleineren Landesherren waren kaum etwas anderes als ein integrirender Theil der fürstlichen Haus- und Hofdienerschaft, weit mehr darauf angewiesen, um die Person des Fürsten zu sein, zu seiner Unterhaltung oder zur

*) In Speyer erschien 1781 eine „Gesetztafel des regierenden Herrn Fürsten und Bischofs August zu Speyer für seine weltliche Dienerschaft vom 12. Februar 1781", worin es u. a. heißt: „Die Absichten des Dieners müssen niemals ein anderes Ziel haben, als den wahren Dienst und die Erfüllung des Willens des Herrn, somit das gemeine Beste". 1785 folgte eine Art von Katechismus für's Volk, betitelt: „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn. Zum Gebrauch der Trivialschulen im Hochstift Speyer. Auf Gnädigsten Befehl gedruckt u. s. w.". Darin wird, im 5. Abschnitt, Folgendes gelehrt: „Unterthanen sollen sich wie die Diener verhalten, weil der Landesfürst ihr Herr ist und sowol über unser Leben als über unsere Güter die Gewalt hat". Siehe K. Fr. v. Moser's „Patriot. Archiv für Deutschland", 8. Bd., und „Neues P. A.", 1. Bd. K. Fr. v. Moser („Der Herr und der Diener") leitet diese despotischen Gewohnheiten der meisten deutschen Fürsten u. a. von der üblich gewordenen militärischen Erziehung der jungen Prinzen her. Früher seien diese in Regierungscollegien für die Geschäfte vorgebildet worden, hätten die Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Völker kennen gelernt; nun aber gewöhnten sie sich, das ganze Volk wie ein Regiment, das schlechthin gehorchen müsse, zu betrachten und zu behandeln.

Digitized by Google

Erhöhung des Glanzes seiner Hofhaltung beizutragen, als zur Pflege der Interessen des Landes und des Volkes. Verstanden sie es, in dieses Verhältniß sich mit gebührender Unterwürfigkeit zu fügen, so konnten sie der fürstlichen Gnade versichert sein, ja sogar sich der Hoffnung hingeben, ihre Stellen dereinst auf ihre Söhne zu vererben, wogegen sie aber auch nicht ermangeln durften, diesen letztern einen unverwüstlichen Respect für das fürstliche Haus und alles damit Zusammenhängende einzuprägen. Ließen sie sich dagegen beikommen, eine gewisse Selbständigkeit behaupten und neben dem Interesse des Fürsten auch das Interesse des Landes zur Geltung bringen zu wollen, so wurden sie als lästige Hofmeister und unzeitläufige Pedanten betrachtet, die man so bald als möglich sich vom Halse schaffte oder denen man wenigstens das Leben nach Kräften sauer machte. Die Eifersucht mancher dieser kleinen Dynasten auf ihre Souverainetät, gegenüber ihren Behörden, ging wahrhaft ins Lächerliche. Ein Fürst Oettingen-Wallerstein pflegte, um sein Regierungscollegium seine fürstliche Allmacht recht fühlen zu lassen, wo möglich allemal gegen die von diesem gegebenen Gutachten zu resolviren. Derselbe Fürst hatte die Gewohnheit, die an ihn zur Unterschrift gelangenden Sachen auf einen Haufen zu legen und hier so lange liegen zu lassen, bis es ihm einmal gefiel, aus dem hochgethürmten Stoß das eine oder das andere Stück, gleichviel, ob älteren oder neueren Datums, ob mehr oder weniger eilig, hervorzuziehen und zu erledigen. Da nun das Collegium in solchen Fällen bisweilen wiederholt Bericht erstattete und um allergnädigste Resolution bat, so geschah es wol, daß der Fürst auf jeden dieser Berichte besonders, und zwar häufig in ganz entgegengesetztem Sinne, resolvirte, wo dann das Collegium in größter Verlegenheit war, welche von diesen verschiedenen Resolutionen es zur Ausführung bringen sollte. Der Ritter von Lang, dem wir diese Mittheilung verdanken *), erzählt davon, vielleicht etwas übertreibend, folgendes Geschichtchen: ein Angeklagter habe mehrere Jahre lang in Untersuchungshaft sitzen müssen, weil man nicht gewußt, ob man ihn, laut des einen hochfürstlichen Befehls, als Dieb hängen, oder, laut eines andern, Landes verweisen, oder endlich, laut eines dritten, blos auspeitschen solle, bis derselbe durch seine Flucht aus dem Gefängniß allen diesen Verlegenheiten ein Ende gemacht habe.

*) In seinen „Memoiren", 1. Band.

Digitized by Google

Auch im persönlichen Verkehr behandelten diese kleinen Landesherren ihre Beamten oft kaum anders, als ihre Bedienten, bisweilen fast noch geringschätziger. Der erwähnte Ritter v. Lang theilt aus seiner eigenen amtlichen Erfahrung mehrere derartige Züge mit. So drohte ihm sein Fürst einmal, ihn durch einen Corporal in den Justizsenat bringen zu lassen, als Lang dessen Sitzungen eine Zeit lang wegen anderweiter dringlicher Geschäfte für den Fürsten nicht besucht hatte. Ein anderes Mal erhielt Lang eine allergnädigste Einladung zur fürstlichen Jagd, jedoch mit der Weisung: er habe dabei, „gleich dem übrigen Jagdgefolge", im Schnurrbart zu erscheinen. Derselbe Fürst hatte die Liebhaberei, seine Hofräthe, wie Friedrich Wilhelm I. seine Soldaten, nur aus langen Leuten, nicht unter sechs Fuß, zu nehmen.

Und nicht blos in den kleinen Ländern ging es so. In Hessen-Kassel, welches doch schon zu den Staaten mittler Größe zählte, erschien im Jahre 1762 ein Hof- und Staatskalender unter dem Titel: „Rangordnung unter Unsern sämmtlichen Bedienten". Darin waren in der zehnten Klasse, hinter den Kammerdienern und Bereitern, die Conrectores an Gymnasien, in der elften, hinter den Hofbierschenken, die Bürgermeister der Landstädte (die damals auch als fürstliche „Bediente" rangirten) aufgeführt. Sogar in Preußen kam noch im Jahre 1796 — also ein Jahrzehnt nach der Regierung des großen Königs! — eine Consistorialverordnung an die Conventualen des Klosters Bergen vor, worin diesen (welche den Charakter festangestellter Staatsdiener hatten) wörtlich zugeherrscht ward: „Eure Geringfügigkeit möge begreifen, daß Ihr nur aus königlicher Milde Lohn und Brod erhaltet und daß, wenn Ihr nicht alsbald thut, was man fordert, man Euch als ungehorsame Unterthanen ohne weitere Umstände cassiren wird" *). Auch der, im Uebrigen als leutselig gepriesene Kurfürst (später König) Maximilian von Baiern, dessen Regierung zum bei weitem größten Theil schon in das gegenwärtige Jahrhundert fällt, sprach von seinen Beamten häufig in so gemeinen Ausdrücken und so wegwerfend, wie heutzutage kein gebildeter Privatmann von seinen Bedienten sprechen würde **).

Besoldungen.

Die Besoldungen der Beamten, der niedern nament-

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd. 4. Heft.

**) „Jeder, der sich etwas selbständig darstellte, galt Sr. Majestät wenigstens als —kerl." Nicht selten brach er in die Drohung aus: er werde „diesen —kerlen 25 —prügel aufzählen lassen". Lang a. a. O.

Digitized by Google

lich, waren in den meisten Staaten nicht allein sehr gering, sondern wurden auch häufig nur sehr unregelmäßig ausgezahlt. Ein Beamter, welcher der Bestechlichkeit angeklagt war, berief sich zu seiner Entschuldigung darauf, daß er sieben Jahre lang keinen Gehalt bekommen habe*). Lang erzählt von sich, welche Mühe es ihm gemacht, seinen lange rückständigen Gehalt endlich bei seinem Austritt aus dem fürstlichen Dienste zu erlangen. Und dabei stellte man noch an diese so schlecht oder gar nicht bezahlten Beamten die abenteuerlichsten und ausschweifendsten Forderungen in Bezug auf Opfer, die sie der Nothdurft, dem Vergnügen, oft auch einer bloßen Laune des fürstlichen Gebieters bringen sollten und auch wirklich bringen mußten. In Würtemberg ließ der Herzog Carl Alexander im J. 1736 allen „Canzleiverwandten" bei Strafe des Verlustes einer vierteljährigen Besoldung anbefehlen, mit ihren Weibern und Töchtern auf den Redouten im Carneval zu erscheinen**). König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, welcher Berlin mit einem neuen Stadttheil schmücken wollte, zwang seine Beamten und Hofviener, sich an dem dazu ausersehenen Platze (der jetzigen Friedrichsstadt) nach einem bestimmt vorgeschriebenen Plane Häuser — für ihr Geld natürlich — zu bauen***). Ein Herr v. Rüßler, der erst unlängst in die Dienste des Königs getreten war und noch keine Besoldung bezog, weil gerade keine mit solcher versehene Stelle offen war und die Sparsamkeit des Königs neue Besoldungen zu schaffen verbot, war ebenfalls unter den Auserwählten, welche auf ihre Kosten der Verschönerungslust des Königs und dem Wachsthum der Stadt Berlin Vorschub leisten sollten. Vergebens stellte er alles Mögliche vor; vergebens verwandte sich die Königin, der er wichtige Dienste in Familiengeschäften geleistet hatte, dringend für ihn; es half nichts, er mußte, und noch dazu an einer ganz sumpfigen Stelle, ein Haus bauen, welches ihm 12,000 Thaler (der Grund allein 4000 Thlr.) kostete und kaum für 2000 Thlr.

*) K. Fr. v. Moser's „Patriot. Briefe", 2. Bd. „Die bairische Regierung zahlte oft halbe Jahre und länger keine Besoldungen aus, weil das Geld in Hoffesten u. dergl. aufging." (Lerchenfeld, „Geschichte Baierns", S. 8.)

**) „J. J. Moser's Lebensgeschichte, von ihm selbst beschrieben", 1. Bd.

***) Etwas Aehnliches that Carl Eugen von Würtemberg. Unter ihm mußte jedes Amt und jede Stadt ein Haus in Ludwigsburg bauen, um diese Sommerresidenz des Herzogs mit Gebäuden zu schmücken. Justinus Kerner: „Tagebuch aus meinen Knabenjahren", S. 31.

Digitized by Google

zu verwerthen war*). Ein Vorfahr des mehrerwähnten Fürsten von Oettingen, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts regierte, hatte die Gewohnheit, so oft er Geld brauchte, an einen seiner Rentmeister zu schreiben, er möge ihm eine gewisse Summe sofort schicken, entweder aus der Rentkasse oder, dafern in dieser so viel nicht sei, aus seiner eignen. Gegenvorstellungen halfen da nichts, das Geld mußte geschafft werden. Als ein Rentmeister solchergestalt dem Fürsten nach und nach bis auf 27,000 Fl. vorgeschossen hatte (wie viel mag dieser Mann den armen Unterthanen abgepreßt haben, daß er so viel vorschießen konnte!) und nun endlich devotest um die Rückzahlung dieser bedeutenden Summe bat, erhielt er statt derselben — seinen Abschied. Er suchte nun sein Recht bei den Gerichten, allein trotz der Hypotheken, die man ihm gegeben, und trotz der kaiserlichen Executionsmandate, die er sich zu verschaffen wußte, bekamen weder er noch seine nächsten Erben von dem Gelde etwas zu sehen, und erst einer seiner spätern Nachkommen verglich sich, ungefähr ein Jahrhundert danach, mit einem Nachfolger des fürstlichen Schuldners auf die Summe von 3000 Fl.**). Der Vater des bekannten freigeistigen Theologen Edelmann, Hofsecretär bei einem Herzog von Sachsen-Weißenfels, hatte über acht Jahre lang seine Besoldung zu fordern und beinahe sein ganzes Vermögen am dortigen Hofe zugesetzt. Das Haus starb aus, und die Edelmannsche Familie büßte mehrere Tausend Thlr. ein***).

Aehnliches, doch aber wol nicht ganz so Arges, scheint auch noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier und da vorgekommen zu sein; unter den zahlreichen Beschwerden, welche die würtembergische Landschaft beim Reichshofrathe im Jahre 1768 einreichte, befand sich auch eine über Nichtwiedererstattung der von den Beamten vorschußweise entlehnten Summen †).

Anstellung der Beamten, Aemterhandel, Nepotismus, Bevorzugung des Adels.

Das alte, aus dem Lehnsstaate stammende Verhältniß, wonach der fürstliche Beamte die Güter des Fürsten verwaltete, die Leistungen der Unterthanen in Empfang nahm und zugleich diesen letzteren im Namen ihres Lehnsherrn Recht

*) Büsching, „Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen", 1. Thl. S. 324.

**) Ritter v. Lang, „Memoiren", 1. Bd.

***) Edelmann's Selbstbiographie, S. 23, 27.

†) Spittler, „Urkunden zur neuesten würtemb. Geschichte", 1791, 1. Thl.

Digitized by Google

sprach, bestand in den meisten deutschen Staaten noch fort. Wegen dieser ihrer vorzugsweise fiscalischen Natur wurden die Aemter häufig verkauft oder verpachtet. Das geschah nicht blos in den kleineren Territorien, sondern auch in den größeren Staaten. In Sachsen drangen die Stände im Jahre 1780 auf eine Abstellung dieses Mißverhältnisses, aber erst im Jahre 1793 kam es dahin, daß die Justizämter von den Cameral- oder Rentämtern getrennt und die Justizbeamten auf feste Besoldungen gesetzt wurden, weil man allgemein über die Bedrückung der Unterthanen durch die hohen Sporteln und über die Verschleppung der Processe aus Gewinnsucht der Beamten klagte. In Baiern wurden Landrichterämter bis zu der enormen Summe von 25,000 Gulden verkauft. Gegen Geld und Gunst ertheilte man dort auch den Kindern von Beamten, sogar Töchtern, Anwartschaften auf die Nachfolge in die väterlichen Stellen*). In Würtemberg mußte unter Carl Eugen bei jeder Anstellung eine Summe in des Herzogs Privatkasse gezahlt werden. Des Dichters Kerner Vater, Oberamtmann, zahlte 6500 Fl.**). War der Inhaber einer erkauften Stelle unfähig oder nicht geneigt zu deren Verwaltung, so ward

*) Zschokke, „Bairische Geschichten", 1. Bd. Lerchenfeld a. a. O. So bekleidete, wie Lerchenfeld erzählt, ein Fräulein die Oberforstmeisterstelle zu Burglengenfeld. Solche Anwartschaften dienten, in Mangel einer geordneten Wittwen- und Waisenversorgung, als Pensionen. In Müller's und Falke's „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte", Jahrgang 1856, S. 636, werden aus „Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Hof- und Staatskalender für 1799" folgende Posten citirt: eine Oberamtsschreiberei „wird für die Emeleische Frau Wittwe und Kinder verwaltet"; Zollbereiter zu Alzei „die Brüggerischen Kinder"; Grenzhauptmauthner zu Stadt am Hof: „die Anwartschaft auf diese Stelle ist des Herrn v. Prendel's Tochter Maria Anna gnädigst zugesichert" u. a. m. — In der Pfalz wurden auch auf Gerichtsstellen und auf Professuren derartige Anwartschaften vertheilt. Das Hofgericht zu Mannheim zählte in Folge dessen einmal so viel minderjährige Mitglieder, daß man es spottweise „das jüngste Gericht" nannte. Mancher, der noch auf der Schulbank saß, war bereits zum Professor in Heidelberg designirt. (Häusser, „Pfälzische Geschichte", 2. Bd. S. 928.) Ein französischer Officier, Graf v. Latour, heirathete die Wittwe des Oberamtmanns von Lindenfels in der Pfalz und erhielt dadurch die Anwartschaft auf diese Stelle. Weil er kein Deutsch verstand, auch in Frankreich lebte, machte er einen frühern französischen Rittmeister zu seinem Stellvertreter, der wieder seinerseits die Geschäfte durch einen Gehülfen besorgen ließ. (Müller und Falke a. a. O., Jahrgang 1859, S. 780.)

**) J. Kerner's „Bilderbuch", S. 259.

Digitized by Google

diese einem sachverständigen Gehülfen gegen dürftige Besoldung übertragen, während der Titularbeamte (fast immer ein Herr vom Adel) die reichen Einkünfte der Stelle in angenehmer Muße verzehrte. Das Unwesen des Stellenverkaufs war so allgemein und ward so schamlos betrieben, daß der patriotische K. Fr. v. Moser für nöthig fand, dasselbe in einer besondern Schrift zu geißeln*). Nur wenige Staaten hielten sich von diesem Flecken frei. In Bamberg und Würzburg machte Franz Ludwig von Erthal dem Stellenverkauf ein Ende. Ernst August von Weimar ging in seinem Eifer für Ausrottung dieses Uebels so weit, daß er 1741 ein Verbot erließ, worin Uebertretern das erste Mal eine tausendfache Buße für jeden Thaler, den sie als Bestechung von einem Stellenbewerber genommen, beim Rückfall aber Todesstrafe angedroht ward! In Sachsen verschwand die schmutzige Wirthschaft, die auch in diesem Punkte Graf Brühl getrieben, mit der Thronbesteigung des edlen Friedrich Christian. In Würtemberg erzwang die Landschaft im Jahre 1770 von dem Herzog das Versprechen einer Abstellung der Dienstverkäufe, die man dort sogar auf die Gemeindestellen ausgedehnt hatte**). In Preußen, wo unter Friedrich Wilhelm I. der Stellenverkauf noch üblich war, hörte er unter Friedrich II. auf, freilich nur, um in noch schlimmerer Gestalt unter seinem Nachfolger wieder hervorzutreten***).

Natürlich mußten das Geld für die theuer erkauften Stellen, sammt reichlichen Zinsen, die armen Unterthanen wiedererstatten. Hohe Sporteln, eine schamlose Bestechlichkeit der Beamten, Erpressungen aller Art gegen die Unterthanen, Uebervortheilungen des Fiscus und Beraubungen öffentlicher Stiftungen waren in vielen deutschen Staaten an der Tagesordnung. Besonders arg trieb man es in Pfalzbaiern und Würtemberg. In dem letztern Lande war es Sitte geworden, daß man auf vielen Dörfern, wo sonst nie ein herzoglicher Beamter gewesen, die untauglichsten Subjecte gegen Erlegung einer Summe Geldes (die in die herzogliche Kasse floß) als Unteramtleute anstellte, welche nun, da sie eine Besoldung nicht erhielten, die Unterthanen durch Ansetzung hoher Diäten, Schreibgebühren u. s. w. so sehr drückten,

*) „Von dem Diensthandel deutscher Fürsten", 1768.
**) Spittler a. a. O.
***) Büsching a. a. O., 1. Bd. S. 338.

Digitized by Google

daß die Landschaft in ihrer deshalb erhobenen Beschwerde diese Last auf den Betrag einer ganzen Jahressteuer veranschlagte*). In manchen Orten suchten die Bauern durch freiwillig dargebrachte Geschenke sich von den Bedrückungen der Beamten loszukaufen und ihrer Gunst zu versichern.

Neben der Bestechung und dem förmlichen Stellenhandel waren es ebenso häufig Mätressengunst, Familien- und Coterieeinfluß, welche die Aemter des Staates vergaben, so in Würtemberg unter Carl Alexander, in Sachsen unter den polnischen Augusten und mehr oder weniger zu jener Zeit wol in den meisten deutschen Ländern, etwa Preußen ausgenommen, in manchen, wie in Pfalzbaiern, noch weit herein in die Friedericianische Periode, ja in dem Staate des großen Königs selbst auf die ärgste Weise unter seinem Nachfolger. Bürgerliches Verdienst mußte allerwärts der adligen Geburt nachstehen bei der Besetzung der einflußreichsten und lohnendsten Stellungen. Denn von dem Vorurtheil, daß der Adel auf alle höheren Stellen im Civil wie im Militär ein angebornes Recht habe und sich zu solchen besser als das Bürgerthum eigne, waren unter den Fürsten damaliger Zeit wol nur sehr wenige, ganz vielleicht kaum ein einziger frei. Man mußte es einem Friedrich August von Sachsen schon hoch anrechnen, wenn er wenigstens nicht blos den Zufall der Geburt, sondern auch die persönliche Tüchtigkeit bei den Staatsanstellungen berücksichtigt wissen wollte. In seinem „Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung“**) befahl er, allen denen, die sich zum Staatsdienst vorbereiten wollten, einzuschärfen: „daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben können“. Auch Friedrich der Große, obschon gleichfalls für den Geburtsadel eingenommen, in welchem er einen „höheren Grad von Bildung“ erblickte, war doch um so strenger gegen die einzelnen Adligen in Bezug auf ihre Leistungen und duldete nicht, daß jemand blos seiner Geburt wegen, ohne persönliches Verdienst, befördert würde. Seine höhern Staatsbeamten nahm er fast ausschließlich aus dem Adel, indem er behauptete, derselbe eigne sich zu dieser Art von Geschäften am besten; allein zu seinen Cabinets-

*) Spittler a. a. O.

**) „Codex Augusteus“, 2. Forts.

Digitized by Google

räthen, mit denen er täglich arbeitete, denen er alle seine Befehle und Resolutionen dictirte (während er mit seinen Ministern meist nur schriftlich verkehrte), wählte er Bürgerliche. Maximilian von Baiern war so blind für den Adel eingenommen, daß er, so oft ihm ein Bürgerlicher zu einer etwas bedeutenderen Stelle vorgeschlagen wurde, ärgerlich ausrief: „Muß es denn so ein Abenteurer sein?“ *)

Willkürliche Entlassung der Beamten.

Der Grundsatz des alten deutschen Staatsrechts, daß Beamte nicht ohne Urtel und Recht abgesetzt, wenigstens nur mit Belassung ihres Gehaltes oder angemessener Entschädigung entlassen werden könnten, war in den meisten Staaten, besonders den kleineren, gänzlich in Abgang gekommen. Was half's, daß dessen fortdauernde Rechtsgültigkeit in vielen reichsgerichtlichen Entscheidungen wiederholt anerkannt ward? Man richtete sich nicht danach, und am Ende gingen auch die Reichsgerichte davon ab. Im Jahre 1796 entließ der Herzog von Würtemberg sein Geheimrathscollegium, obschon dasselbe nach einer ausdrücklichen Bestimmung der dortigen Landesverfassung nicht willkürlich entlassen werden durfte; vergebens klagten die Mitglieder desselben beim Reichskammergericht — es wies sie ab **). Nach Joseph's II. Regierungsantritt wurden binnen zwei Jahren über 2000 Civilbeamte ohne weiteres außer Activität versetzt (oder, wie man es in Oesterreich nannte, „jubilirt“), theils mit einem ganz geringen, theils ohne allen Ruhegehalt ***). Joseph hatte dabei freilich die gute Absicht, die Verwaltung zu reinigen, ihr einen neuen Geist einzuhauchen, allein, abgesehen davon, daß diese Absicht doch nicht erreicht wurde, war ein Verfahren gegen so viele, zum Theil im Dienste ergraute, oft gänzlich vermögenslose Beamte immer eine große Härte. Als der Philosoph Wolf von dem Vater Friedrich's des Großen aus Preußen vertrieben worden war und eine Anstellung in Marburg gefunden hatte, schrieb er an den Grafen Manteuffel, in Hessen seien alle Bedienungen und Besoldungen „revocabel“, worauf Manteuffel erwidert: so sei es überall in Deutschland; täglich verabschiede man Beamte oder entziehe ihnen einen Theil ihres Gehaltes, nirgends öfter, als in Preußen †). Erst unter Friedrich II. ward es dort, in Sachsen unter

*) Ritter v. Lang, „Memoiren“, 2. Bd.

**) Häberlin, „Staatsarchiv“, 4. Bd.

***) Moser, „Neues Patriot. Archiv“, 2. Bd.

†) „Wolf's Leben, von Wuttke“, S. 53. 56. Ebenda erzählt Graf Manteuffel

Digitized by Google

Friedrich August III. zur Regel, daß der Beamte nur bei nachgewiesener Pflichtverletzung auf Entlassung zu rechnen hatte. In Baiern dagegen benutzte man eine im J. 1799 vorgenommene Reorganisation der Behörden, um dem Landesherrn für die Zukunft ausdrücklich das Recht vorzubehalten, „über die Entlassung eines Staatsdieners und einen etwaigen Gnadengehalt für den entlassenen, nach abgegebenem Gutachten der Landesdirection, Entscheidung zu fassen". — „Man werde nie gestatten", ward hinzugesetzt, „daß über eine solche Entlassung von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werde*)." Wo man die Stellen verkaufte, da galt es wol als Recht oder doch als eine Sache der Billigkeit, daß man dem Käufer die theuer bezahlte Stelle nicht wieder nehmen könne, ohne ihn zu entschädigen, und, da man zum letztern oft nicht die Mittel und noch seltener Lust hatte, wurden solche Stellen zu einer Art von wohlerworbenem Eigenthum für ihre Besitzer. Eine Unabsetzbarkeit dieser Art war freilich für das Land oft ein noch schlimmeres Uebel, als anderwärts eine willkürliche Entlassung.

Allgemeiner Charakter des deutschen Beamtenthums im 18. Jahrhundert.

Unter Verhältnissen wie die geschilderten konnte der deutsche Beamtenstand im vorigen Jahrhundert unmöglich jene Berufstüchtigkeit, Pflichttreue und Unabhängigkeit besitzen, durch welche allein das Beamtenthum ein Segen, ohne welche es ein Fluch für das Volk wird. Unordnung und Schlendrian der furchtbarsten Art herrschten in den Canzleien namentlich der kleinsten, aber auch mancher größeren Staaten. „Die Räthe kamen, wann und wie sie wollten; der Canzlist, Canzleidiener und dessen naseweises Weib waren mit in der Rathsstube gegenwärtig und gaben wol auch ihr Gutachten; es wurden keine ordentlichen Berathschlagungen gepflogen, sondern jeder Rath kam, wann es ihm be-

Unordnung und Schlendrian im Geschäftsgange.

---

einige hübsche Beispiele, wie unter Friedrich Wilhelm I. von Preußen Professoren behandelt wurden. Heineccius sollte von Frankfurt a. O. nach Halle versetzt werden, wollte aber nicht gehen; da ließ ihm der König sagen: er werde ihn durch ein Detachement Soldaten dahin bringen lassen. Probst Reinbeck in Berlin sollte einen Ruf nach Hamburg bekommen; der König, der ihn nicht fortlassen wollte, ließ dem Abgesandten des Hamburger Senats, der mit Reinbeck unterhandelte, sagen: man werde ihn aus der Stadt weisen, wenn er das Geschäft fortsetze. Vgl. auch das schon oben S. 62 Note *) Angeführte.

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 4. Band.

Digitized by Google

liebte, nahm von den einlaufenden Sachen, was er wollte, referirte dann, so viel oder so wenig er wollte, und alles wurde wie ein Discurs behandelt; übrigens las man Zeitungen, unterhielt sich mit Gesprächen, jeder blieb, so lange er wollte, und ging, wann er wollte." So erzählt J. J. Moser*) aus seinem Geschäftsleben in Hessen-Homburg vom Jahre 1747, und fast mit denselben Worten berichtet der Ritter v. Lang**) über seine Erfahrungen in dem Regierungscollegium des Fürstenthums Oettingen-Spielberg volle 41 Jahre später. Ja von den bairischen Behörden theilt Lang noch aus dem gegenwärtigen Jahrhundert merkwürdige Züge von Trägheit, Unbehülflichkeit, Erstarrung in äußerlichem Formenkram und Liederlichkeit in Behandlung der Geschäfte mit***). Die österreichische Verwaltung und Justiz war wegen ihrer Langsamkeit und Schwerfälligkeit sprüchwörtlich. „Lassen Sie sich eine Anweisung auf 50 —prügel geben und sehen Sie zu, wer's Ihnen unter einem Vierteljahre auszahlt!" sagte der Reichshofrathspräsident Windischgrätz zum preußischen Gesandten †). Eine Rechnung oder sonstige Eingabe, welche an die k. k. Hofkammer gelangte, mußte durch wenigstens 85 Hände gehen, bevor sie erledigt war, bei etwas verwickelteren Sachen durch mehr als 100 ††). Erst Joseph setzte hier einige Vereinfachung durch.

Eigennutz und Willkür in Behandlung d. Unterthanen.

Schlimmer, als diese Uebelstände des äußeren Geschäftsganges, war der Eigennutz, die Willkür, der gänzliche Mangel an geistiger und sittlicher Bildung, welcher das Beamtenthum des vorigen Jahrhunderts in vielen, ja den meisten deutschen Staaten kennzeichnete. Von der Würde und den Pflichten des Berufs eines Dieners des Staats schien die Mehrzahl der Beamten keine Ahnung zu haben; sie betrachteten ihr Amt als eine Pfründe, die sie so vortheilhaft als möglich und mit so wenig Mühwaltung als

*) „Lebensgeschichte", 2. Bd.

**) „Memoiren", 1. Bd.

***) Lerchenfeld a. a. O. nennt, dies bestätigend, das bairische Beamtenthum „ein in seiner großen Mehrzal verdorbenes, ebenso beschränktes als engherziges". „Ohne Bewußtsein des Staatszwecks wie ohne Kenntniß der Mittel zu dessen Erreichung, betrieb es nur nach den Bedürfnissen und Launen des Augenblicks sein schleppendes Tagewerk in der Art, welche dem Vortheil des eigenen Beutels am besten zusagte."

†) Anselmus Rabiosus, „Kreuz- und Querzüge durch Deutschland", 1778.

††) K. Fr. v. Moser's „Patriotisches Archiv", 8. Bd.

Digitized by Google

möglich zu nützen suchten. Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Beförderung, Auszeichnung, Gehaltsvermehrung — das war für die meisten der einzige Sporn und Zügel, der sie zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit antrieb oder von Pflichtverletzungen zurückhielt. Und leider war dieser Sporn oft sehr stumpf, dieser Zügel sehr schlaff. Denn durch Liebedienerei und knechtische Unterwürfigkeit gegen seine Obern, durch rücksichtslose Handbietung zu deren Schlechtigkeiten, nicht selten durch directe Bestechung, konnte ein gewissenloser Beamter häufig genug nicht nur der Straflosigkeit für begangene Pflichtwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten sich versichern, sondern sogar Vortheile und Begünstigungen erlangen, auf welche der pflichtgetreue, aber im Heucheln ungeübte und gewissensstrenge nicht zu rechnen hatte. Die Bestechlichkeit war durch alle Stufen des Staatsdienstes verbreitet. Der niedere Beamte ließ sich von seinen Amtsuntergebenen, der höhere von seinen Unterbeamten bestechen, und in den obersten Stellen trieb man das Geschäft ins Große, indem man auch von auswärts Geschenke annahm. „Mehr als ein kaiserlicher Minister", versichert J. J. Moser in seiner „Lebensgeschichte", „erhielt von einem einzigen mittlen deutschen Hofe 10—12,000 Fl. jährlich, um dessen Interesse zu begünstigen."

Der Unterbeamte, der zunächst mit dem Volke zu verkehren hatte, sah in der Regel viel weniger nach unten als nach oben. Sich bei seinen Obern und vor allem beim Fürsten selbst beliebt zu machen, sich den allerhöchsten und hohen Launen anzubequemen, den Vortheil seiner Vorgesetzten — ob erlaubten oder unerlaubten, gleichviel — zu fördern, dabei den eignen natürlich nicht zu vergessen, war für diese Menschen die einzige Richtschnur ihres Handelns, die Summe der Beamtenweisheit und in der That auch der sicherste Weg des Fortkommens und Emporsteigens. Von einem Interesse des Staats hatte man keinen Begriff; was nicht zum Hofe und zu den privilegirten Ständen gehörte, betrachtete man als eine rechtlose Masse, mit der man nach Herzenslust umspringen, an der man sich durch um so größeren Uebermuth für die Selbsterniedrigung entschädigen konnte, welche man nach oben hin mit so großer Beeiferung übte. So spielten die meisten dieser unteren Beamten in ihren Bezirken kleine Sultane auf eigene Faust und glichen mehr oder weniger jenem Bilde, welches Iffland in seinen „Jägern" von dem gestrengen Herrn Amtmann entwirft. Allzeit bereite und geschickte Werkzeuge für die despotischen Launen und ge-

Digitized by Google

waltthätigen Leidenschaften schlechter Fürsten, zeigten sie sich gewöhnlich unfähig und unlustig, die wohlwollenden und aufgeklärten Absichten bessergearteter zu unterstützen und ausführen zu helfen. Mancher vortreffliche Plan scheiterte an dem Schlendrian, der Unfähigkeit oder dem bösen Willen eines durch eine lange Reihe gewissenloser Regierungen verwahrlosten und verderbten Beamtenthums; mancher von der edelsten Begeisterung für Volkswohl ergriffene Regent wurde dadurch in seinen Bestrebungen lässig gemacht, wol gar von der eingeschlagenen besseren Richtung wieder abgelenkt oder rieb sich auf in fruchtlosem Ankämpfen gegen den Widerstand einer Trägheitskraft, die er nicht zu überwinden vermochte. So der menschenfreundliche Joseph II., der seine Klagen über die Unverbesserlichkeit des Beamtenthums in jenem bekannten Circulare*) niedergelegt hat, worin es heißt:

Joseph's II. Klagen über seine Beamten.

„Drei Jahre sind nun verflossen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administration Meine Grundsätze, Meine Gesinnungen und Meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe Mich nicht begnügt, eine Sache nur einmal zu befehlen; Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt; Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächt und mit Beweisen bestritten; Ich habe die Liebe, so Ich für das allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt, damit sie sowol auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar freigelassen worden; Vorstellungen und beigebrachte Ursachen habe Ich von Chefs, sowie von Jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich war ihnen Meine Thür offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils um ihre Zweifel aufzuklären. Nur erachte Ich es Meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, so Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller von Mir gegebener Befehle und Grundsätze ohne Aus-

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II. und seine Zeit", 1845. Biedermann, „Deutsche Monatsschrift" von 1845, 2. Bd.

Digitized by Google

nahme halte, welche Ich bis jetzt nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe, daß zwar viel befohlen und auch expedirt, aber auf die Befolgung und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entsteht, daß so viele wiederholte Befehle erfolgen müssen und man durchaus von nichts versichert ist, ja die meisten nur insoweit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchstnothwendige geleistet werde, um nicht in einen Proceß zu gerathen und die Cassation zu verdienen."

Vergebens suchte Joseph II. durch Verbesserung des Pensionswesens (Regelung der Pensionen nach dem Maße der geleisteten Dienste, statt, wie zuvor üblich, nach persönlicher Gunst) das Selbstgefühl und den Pflichteifer seiner Beamten zu heben; vergebens hoffte er durch Einführung von Conduitenlisten eine genaue Uebersicht und ein zuverlässiges Urtheil über die Leistungen der einzelnen Beamten und einen wirksamen Sporn pflichtgetreuer Berufsthätigkeit für diese selbst zu gewinnen; vergebens war er täglich auf seinem „Controlorgange" (einem Corridor vor seinem Zimmer) für jedermann zu sprechen, der Beschwerden über Beamte anzubringen hatte, ja zog oft solche Beschwerdeführer in sein Zimmer hinein, um sie ruhiger anhören zu können oder um sie muthiger und zutraulicher zur Vorbringung ihrer Klagen zu machen! Das Uebel war zu tief gewurzelt, als daß sobald Abhülfe zu erwarten gewesen wäre, und Joseph selbst zerstörte freilich wieder zum Theil die Erfolge seiner eignen Bestrebungen durch die Ueberhast, womit er Befehle erließ, die er im nächsten Augenblicke wieder aufhob oder abänderte, durch die ungeheure Masse von Verordnungen, wodurch er die ausführenden Beamten verwirrte und unlustig machte (während der ersten drei Jahre seiner Regierung erließ er nur allein 276 allgemeine Verordnungen, die zahllosen besondern ungerechnet), endlich durch so manche kleine Eigenmächtigkeiten, die er sich selbst erlaubte, gewiß in wohlmeinendster Absicht und oft zum wirklichen Besten seiner Unterthanen, aber doch gegen das bestehende Recht oder Herkommen und darum gefährlich als verlockendes Beispiel für die Untergebenen.

Friedrich II. und seine Beamten.

Besser gelang es Friedrich dem Großen, sich einen Beamtenstand zu schaffen, welcher vor dem der übrigen deutschen Länder durch strenge Berufsthätigkeit, Raschheit und Genauigkeit in Vollziehung der ertheilten Befehle, Unbestechlichkeit und Intelli-

Digitized by Google

genz sich vortheilhaft auszeichnete. Einigermaßen hatte ihm sein Vater darin vorgearbeitet, durch dessen despotische Zucht und durch dessen Beispiel wenigstens eine gewisse militärische Pünktlichkeit, Straffheit und derbe Ehrenhaftigkeit in die preußischen Beamten gekommen war. Friedrich veredelte diese Eigenschaften, indem er ihnen ein höheres Ziel anwies, indem er seine Beamten zu Theilnehmern der Ausführung eines auf durchdachten Ideen, nicht auf bloßen augenblicklichen Einfällen beruhenden Regierungssystems machte und ihnen die Bürgschaft gab, daß sie bei pflichttreuem und eifrigem Wirken jederzeit seines Schutzes und seiner Gunst versichert sein könnten und nur bei Vernachlässigung ihrer Pflicht seine Strenge zu fürchten hätten. Die Gleichmäßigkeit in der Ueberwachung aller seiner Beamten, die durchdringende Schärfe, womit er deren Geschäftsthätigkeit bis ins Kleinste zu controliren verstand, die unbestechliche Strenge, womit er jede Pflichtverletzung ahndete, eine Strenge, die aber doch weit entfernt war von launischer Willkür, brachte in dem preußischen Beamtenthum einen Pflichteifer, ein Selbstgefühl, einen Geist der Ehrenhaftigkeit hervor, wie man ihn nirgends sonst in Deutschland in solcher Weise wiederfand. Eine kurze, scharfe Bemerkung, von der eignen Hand des Königs an den Rand der eingesandten Berichte geschrieben, wirkte mehr, als die längsten Ermahnungen Joseph's. Jeder Unterthan konnte sich schriftlich unmittelbar an den König wenden und versichert sein, daß seine Eingabe von dem König selbst gelesen und berücksichtigt werde; die Beamten mußten daher fürchten, daß eine Eigenmächtigkeit, welche sie sich erlauben würden, sofort zur Kenntniß des Königs gelangen möchte.

Das norddeutsche und das süddeutsche Beamtenthum.

Die übrigen norddeutschen Staaten suchten es mehr oder weniger dem preußischen in der Gewinnung eines tüchtigen, pflichttreuen Beamtenstandes nachzuthun. In Sachsen erlangte dieser Stand unter Friedrich August III. hinsichtlich seiner Rechtlichkeit wieder einen bessern Ruf, als er unter den früheren Regierungen gehabt hatte. In Kurhessen bestand die alte gute Sitte, daß der Fiscal von Zeit zu Zeit das Land bereiste und Beschwerden der Unterthanen über die Beamten annahm und untersuchte. Das süddeutsche Beamtenthum dagegen sah zwar mit einer gewissen respectvollen Scheu auf die preußische Collegenschaft, konnte sich aber zu einer Nacheiferung derselben in der Mehrzahl seiner Mitglieder nicht erheben.

Digitized by Google

Die Stellung des Beamtenthums im 18. Jahrhundert, verglichen mit der im 17. und im 19. Jahrh.

Was dem deutschen Beamtenthum im vorigen Jahrhundert allgemein abging, selbst das preußische nicht ganz ausgenommen, das war jene Selbständigkeit, welche dasselbe in einer frühern Zeit behauptet hatte, als die Fürsten noch mit einer gewissen Pietät auf die Aussprüche ihrer theologischen oder juristischen Rathgeber hörten. Der absolutistische Geist, welchen das deutsche Fürstenthum im 18. Jahrhundert entwickelte, duldete eine solche Selbständigkeit der Behörden nicht. Die begabten und wohlwollenden Regenten hielten sich für berufen, alles, auch das Kleinste, im Bereiche des von ihnen geleiteten Staatswesens so viel möglich nach ihrer eignen Einsicht zu ordnen; die despotischen und leidenschaftlichen gestatteten keinen Widerspruch gegen die Ausbrüche ihrer Willkür. In dem einen wie in dem andern Falle sahen sich die Beamten zu der passiven Rolle bloßer ausführender Werkzeuge des fürstlichen Willens verdammt. Friedrich der Große pflegte nicht einmal seine Minister bei Entscheidung der Verwaltungsangelegenheiten — welche sämmtlich, so weit sie nicht ganz geringfügiger Art waren, ihm vorgelegt werden mußten — mit ihrem Rathe zu hören, sondern seine Resolutionen entweder eigenhändig unter die eingegangenen Berichte und die an ihn gerichteten Eingaben zu setzen oder durch seine Cabinetssecretäre ausfertigen zu lassen. Manche Sache fand auf diesem Wege unstreitig eine schnellere, vielleicht auch richtigere, mehr dem Leben angepaßte Erledigung, als auf dem jetzt üblichen eines vielgliederigen bureaukratischen Instanzenzuges, aber freilich geschah auch wol manche Uebereilung und manches Unrecht, wovor wenigstens etwas mehr der bureaukratische Mechanismus schützt.

Noch im 17. Jahrhundert betrachteten die Behörden, namentlich die collegialischen, sich nicht blos als Werkzeuge des Fürsten, sondern zugleich als berufene Vertreter der Unterthanen, als natürliche Beschützer der Unschuld, als geschworne Wächter von Recht und Gesetz. „Sie dachten", wie K. Fr. v. Moser in seinen „Patriotischen Briefen" bemerkt, „für die Unterthanen ihrer Fürsten gelinder, mitleidiger, wohlthätiger, als im achtzehnten." Damals war es noch wirklich der Glaube der Zeit, was Seckendorf in seinem „Fürstenstaat" (1655) schrieb: „Es ist leicht zu ermessen, daß die Unterthanen im Lande nicht Sclaven sind, sondern daß sie regiert werden sollen wie Freigeborne". Schon in und nach dem 30jährigen Kriege ward dies theilweise anders,

Digitized by Google

vollends aber im 18. Jahrhundert. Die meisten Fürsten verlangten von ihren Beamten, daß sie keinen andern Willen haben oder äußern sollten, als den ihres Dienstherrn, und die meisten Beamten fanden sich nur zu leicht in diese ihnen so bequeme Rolle. „Wir geben den Kammern nicht um deswillen Besoldung", rescribirte einmal Friedrich Wilhelm I. von Preußen, „daß sie vor die Landstände advociren und sprechen sollen*)." Und ebenso bestimmt, wenn auch in etwas salbungsvoller Verblümung, schärfte ein halbes Jahrhundert später der Bischof von Speyer seinen Beamten das Dogma vom unbedingten Gehorsam ein in der schon früher erwähnten „Gesetzestafel", worin er sagte: „Alle Pflichten, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützers des Staats sich mit einem reinen und vollkommnen Gehorsam unterwerfe. Einem Diener steht es nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, dieses oder jenes zu befehlen, noch ist ihm anständig, um die Ursache ihres Befehls zu fragen. Der Diener ist zum Gehorsam gegen die Herrschaft verbunden; die übrigen Untersuchungen gehören nicht für ihn; dieses Gericht hat sich der König aller Könige vorbehalten". So waren denn die Beamten, bis zu den höchsten hinauf, meistentheils das bloße Echo oder Sprachrohr des allerhöchsten Willens. „Die Landescollegien", sagt ein scharfsichtiger Beobachter jener Zustände**), „um sich nicht noch verhaßter und beschwerlicher zu machen, als sie es, wie sie wol wissen, bereits sind, hüten sich so viel möglich, dem Willen des Regenten da Schwierigkeiten entgegenzusetzen, wo nur der Unterthan, der dann doch schweigen muß, interessirt ist." Von dem bairischen Minister v. Kreittmayr wird erzählt***), er habe in wich-

*) Förster: „Friedrich Wilhelm I.", 1. Bd. — Wie mitunter solchen Beamten, die sich des Landes Wohl mehr, als des Fürsten Laune zur Richtschnur dienen ließen, vergolten ward, zeigt Moser in seinem Patriotischen Archiv 2. Bd. an dem Schicksal eines Hrn. v. Münchhausen in Hannover. — Ein Fürst von Anhalt-Zerbst verbot allen seinen Dienern, bei Verlust ihres Dienstes und sonstiger Strafe, ihn „zu behelligen", d. h. persönlich ihm Vorstellungen zu machen, wie er andererseits auch Beschwerden der Unterthanen gegen Beamte schroff zurückwies. Kapp, „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika", S. 134, 257.

**) In Moser's „Neuem Patriotischen Archiv", 2. Bd.

***) Ebenda.

Digitized by Google

tigen und delicaten Fällen, worin der Kurfürst seinen Rath verlangte, immer erst durch einen Kammerdiener, eine Mätresse oder sonst ein dienstfertiges Subject horchen lassen, wohin wol die Meinung und Neigung des Kurfürsten gehe und wie er's am liebsten haben möchte, und habe danach sein Gutachten eingerichtet, ohne sich um das Rechts und Links der Sache selbst viel zu kümmern.

Beispiele von Selbständigkeit und Freimuth einzelner Beamten.

Einzelne rühmliche Beispiele eines selbständigen, freimüthigen Auftretens der Behörden zu Gunsten gefährdeter Rechte oder Interessen der Unterthanen werden indessen doch auch aus dieser Zeit berichtet. Als der Administrator von Sachsen, Prinz Xaver, die Stände mit Gewalt zu Bewilligungen zwingen wollte und deshalb ihren Versammlungssaal mit Truppen besetzen ließ, nahmen zwei seiner Minister ihren Abschied, weil sie sich an solchen Eingriffen in die verfassungsmäßigen Rechte der Stände nicht betheiligen mochten *). Selbst jener herrische Friedrich Wilhelm I. von Preußen, dessen Wahlspruch war: „Wir können thun, was Wir wollen, denn Wir sind König!" — mußte von seiner obersten Verwaltungsstelle, dem sogenannten Generaldirectorium, mehrmals Widerspruch erfahren, wenn er allzu rücksichtslos und gegen den Geist der Zeit verfahren wollte. So, als er, um die baumwollenen Waaren, gegen die er einen großen Haß hegte, gänzlich aus seinem Staate zu verbannen, eine Generalhaussuchung bei allen Bürgern vornehmen ließ, so abermals, als er eine allgemeine Büchercensur einführen wollte **). Und beide male gab der König diesen Vorstellungen nach.

Indeß mochte eine solche Fürsorge der Behörden für das Wohl der Unterthanen doch nur eine Ausnahme von der Regel sein; wenigstens fand Friedrich II. für nöthig, bei seinem Regierungsantritt den seinigen folgende Ermahnung zugehen zu lassen:

Friedrich's II. Anweisungen an seine Minister.

„Ob Wir euch gleich sehr danken wollen für die treuen Dienste, welche ihr Unseres Höchstgeliebten Herrn Vaters Majestät erwiesen habt, so ist ferner Unsere Meinung nicht, daß ihr Uns inskünftige bereichern und Unsere armen Unterthanen unterdrücken sollt; sondern ihr sollt, vermöge gegenwärtigen Befehls, verbunden sein, mit ebenso viel Sorgfalt für das Beste des Landes, als

*) Böttiger, „Geschichte von Sachsen", 2. Bd.

**) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", 1. Bd. Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung".

Digitized by Google

für Unser Bestes zu wachen, um so viel mehr, da Wir keinen Unterschied wissen wollen zwischen Unserem eignen besondern und des Landes Vortheil, und ihr diesen sowol als jenen in allen Dingen vor Augen haben müsset; ja des Landes Vortheil muß den Vorzug vor Unserm eignen besondern haben, wenn sich beide nicht mit einander vertragen *)."

Das Verwaltungssystem des vorigen Jahrhunderts, verglichen mit dem heutigen in Bezug auf Centralisation und Vielregiererei.

Das Verwaltungssystem des vorigen Jahrhunderts war zwar insofern noch nicht ganz so verwickelt und künstlich gegliedert, wie das heutige, als die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens und des Verkehrs zum Theil einfachere waren, daher weniger Gelegenheit zum eingreifenden Ordnen darboten, man auch manches nothgedrungen sich selbst überließ, weil die damalige Verwaltungswissenschaft noch keine rechte Kenntniß davon hatte. Dagegen griff die Verwaltung von anderen Seiten viel tiefer in das Leben und Thun des Volkes hinein. Jene selbstberechtigten und selbstverwaltenden Kreise, welche im Mittelalter neben der Staatsgewalt und beinahe außerhalb des Bereiches derselben bestanden, wie die städtischen Corporationen, die Zünfte, die Landschaften, waren von dem alles überwuchernden fürstlichen Absolutismus eine nach der andern entweder unterdrückt oder als ein bloßes dienendes Glied in die Kette des sich immer weiter ausdehnenden Verwaltungsmechanismus eingefügt worden. Schon dadurch wurde der Kreis der Verwaltungsthätigkeit bedeutend erweitert; eine noch viel größere und beinahe unbegrenzte Steigerung derselben trat aber ein durch das von den meisten Regierungen gerade damals unternommene Experiment einer Volks- und Staatswirthschaftspflege, welche, wie es ein geistvoller Schriftsteller jener Zeit ausdrückt **), „jedem Unterthan in den Topf gucken wollte". Sie unternahm es, mit Geboten und Verboten aller Art, Staatsmonopolen und Ertheilung von Privilegien und Concessionen an Einzelne, mit einem principlosen und deshalb um so schwerer zu handhabenden Zollsysteme und einem noch viel verwickelteren und viel kleinlicheren Systeme der innern Auflagen, dazu endlich wol auch noch mit Luxusgesetzen und sittenpolizeilichen Vorschriften die Unterthanen zu beglücken, die Bevölkerung des Landes zu vermehren, vor allem die Steuerfähigkeit des Volks zu erhöhen und

*) Kugler, „Geschichte Friedrich's des Großen", 1840.

**) G. Forster in seinen: „Ansichten vom Niederrhein", 1791.

Digitized by Google

dadurch die Finanzen des Staats zu verbessern. Man kann dieses System der Allesregiererei, wie es fast in allen deutschen Staaten während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Schwange war, nicht besser charakterisiren, als mit den Worten der fürstlich badischen Kammerordnung von 1766, worin es heißt: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin Unserer Unterthanen. Ihr liegt ob, dieselbigen von Irrthümern ab- und auf die rechte Bahn zu führen, sofort auch gegen ihren Willen sie zu belehren, wie sie ihre eigne Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorstehen und durch mehr wirthschaftlich treibende Haushaltung zu Ertragung der schuldigen Landesabgaben die Mittel sich erleichtern möchten" *).

Die meisten deutschen Staaten, die größeren wenigstens, waren aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten erworbenen, nicht selten räumlich von einander getrennten Theilen entstanden. Für diese einzelnen Theile bestand in der Regel eine gesonderte und selbständige Verwaltung, meist sogar bis in die obersten Stellen hinauf. So hatte Friedrich der Große seine Provinzialminister, Provinzialkammern und Regierungscollegien für Schlesien, für Cleve, für Ostfriesland, wozu später noch die für Ansbach und Baireuth kamen; so gab es in Baiern einen besondern Minister für Pfalz-Neuburg u. s. w. Der Verschmelzung dieser verschiedenen Verwaltungen in eine einzige, der Centralisation des ganzen Staatswesens in einem Mittelpunkte standen theils alte Verträge und Privilegien der Provinzen, theils eine gewisse, selbst in den regierenden Kreisen noch nicht ganz erloschene Achtung für das Locale und Provinzielle, theils endlich die Unbehülflichkeit des damaligen Verwaltungsmechanismus entgegen. Wie sehr auch die Sucht herrschte, von oben her, und zwar nach dem persönlichsten Gutbefinden des Fürsten, alles zu lenken, so fühlte man doch selbst die Unmöglichkeit, auf diesem Wege die einzelnen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse recht zu erkennen und zu behandeln. Friedrich der Große sowol als Joseph klagen wiederholt darüber, daß ihre Beamten zu viel schreiben und zu wenig handeln, daß sie aus Bequemlichkeit, Unwissenheit oder Unselbständigkeit bei jeder Sache immer erst höheren Orts anfragen, berichten, Verhaltungsbefehle einholen, statt selbst zu sehen, zu beschließen, Auskunft und Anweisung zu ertheilen.

*) Moser's „Patriotisches Archiv", 5. Bd.

Digitized by Google

Wenn dieser Mangel einer durchgeführten Centralisation eine allzugroße Einförmigkeit und Gleichmacherei verhütete (obschon freilich durch das häufige persönliche Beschließen des Monarchen immer wieder ein centralisirendes Element in die Verwaltung kam), so förderte er von der andern Seite die Vermehrung des Beamtenpersonals. Mit dieser Vermehrung aber wuchs die Unselbständigkeit der Privaten, die Erstickung des bürgerlichen Gemeingeistes, das Umsichgreifen einer jämmerlichen Rang- und Titelsucht und einer knechtischen Gesinnung in allen Klassen, die politische Apathie und Lethargie des Volks.

Größe des Beamtenpersonals.

Daß die Gesammtzahl der öffentlichen Beamten in dem Deutschland des 18. Jahrhunderts viel größer sein mußte, als in dem heutigen, ergiebt sich schon aus der einfachen Betrachtung, daß damals dasselbe Gebiet, welches jetzt in einige zwanzig souveräne Staaten vertheilt, also einigen zwanzig gesonderten Verwaltungen übergeben ist, damals in 300 selbständig regierte Territorien, von denen jedes seinen vollständigen Regierungs- und Verwaltungsapparat besaß, außerdem in noch mehr als das Fünffache kleiner Halbsouverainetäten zerfiel, welche, wenn auch in sehr verkleinertem Maßstabe, doch immerhin einer eigenen Verwaltung und folglich einer gewissen Anzahl von Beamten bedurften. Welche ungeheure Masse Angestellter mußte sich in diesen beinahe 2000 gesonderten Territorien finden, von denen oft 20 und mehr zusammengenommen kaum den Umfang und die Bevölkerungszahl eines einzigen Landraths- oder Regierungsbezirks eines unserer heutigen größeren Staaten erreichten! Denn auch der kleinste Reichsgraf mußte mindestens sein Regierungscollegium, auch die kleinste Reichsstadt von 1000 oder 1500 Einwohnern ihren gebietenden Senat mit den zubehörigen Unterbeamten haben; der Reichsritter bedurfte doch wenigstens einiger Beamten, um seine Gefälle zu erheben, seinen Unterthanen Recht zu sprechen und die Polizei zu handhaben, und außerdem gab es noch bei den verschiedenen Einigungen der Ritterschaft, den Kantonen, den Kreisen, endlich dem allgemeinen reichsritterschaftlichen Körper, allerhand Angestellte, Syndici, Canzleidirectoren, Canzleiräthe u. dgl. m. Die Fürsten, auch die winzigsten, begnügten sich schon nicht mit bloßen Regierungscollegien; da mußten Geheime Räthe, Kammerräthe, Regierungsräthe, Legationsräthe, Consistorialräthe u. s. w. zur Stelle sein, natürlich allemal mit einem langen Schweif von Unterbeamten. Das kleine Hildburghausen,

Digitized by Google

mit kaum 12 Quadratmeilen und höchstens 30,000 Einwohnern, hatte, ungerechnet den eigentlichen Hofstaat, laut des Staatskalenders von 1781 eine ganze Liste von Geheim-Räthen mit und ohne das Prädicat Excellenz, Präsidenten hoher Collegien, Titular-Geheim-Räthen, Geheimen Hof-, Regierungs-, Kammer- und Legationsräthen, wirklichen Hofräthen, Oberforstmeistern, wirklichen Regierungs-, Kammer-, Consistorial-, Legations- und Canzleiräthen u. s. w. u. s. w. aufzuweisen*). Im Fürstenthum Leiningen begann die Organisation für ein Gebiet von 70,000 Seelen mit der Aufstellung einer Centraldienerschaft von 50 Räthen, 18 Secretären, 54 Subalternen**). Mainz mit 167 Quadratmeilen und 318,000 Einwohnern hatte 659 weltliche Beamte (ohne den Hofstaat und die Generalität), 1300 kirchliche Beamte und Geistliche, welche man ebenfalls zum großen Theil der Verwaltung beizählen kann, da in den geistlichen Ländern manches von Geistlichen besorgt ward, wozu man anderwärts weltliche Beamte verwendete. Es umfaßten dort die Geheime Staatsconferenz nebst Archiv 24 Personen, die Geheime Haus- und Hofconferenz 7, die Justizpflege für den Hof 14, das Landesregierungscollegium 104, das Revisionsgericht 19, das kurfürstliche Hofgericht 51, die Regierung zu Erfurt 16, das Civil- und Criminalgericht ebendaselbst 21, die Regierung in Eichsfeld 33, das Oberlandesgericht daselbst 48, die Finanzkammer zu Mainz 55, die zu Erfurt 16, die in Eichsfeld 14, die Rechnungsrevisionskammer 23; außerdem gab es Bau-, Bergwerks-, Chaussee-, Jagd- und Forst-, Commerz-, Landesnothdurft-, Pfandamts-, Armen- und andere Deputationen oder Commissionen, im Ganzen 17, auf deren jede man ein Personal von mindestens 10 Personen rechnete, also zusammen wieder 170 Personen. Zu den geistlichen Behörden gehörten 108 Personen, zum Domkapitel 117, zu den 21 Stiften etwa 210, zu den 69 Abteien und Klöstern 138; die Zahl der weltlichen und geistlichen Beamten (ohne den Hofstaat und ohne die eigentliche Geistlichkeit) betrug gegen 1200 oder darüber, so daß, bei 318,000 Einwohnern, ein Beamter auf etwa 250 — 260 Einwohner kam***). Heutzutage,

*) Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution".

**) Fischer, „Der deutsche Adel", 1852.

***) Winkopp und Höck: „Magazin für Geschichte und Statistik der geistlichen Staaten Deutschlands".

Digitized by Google

wo doch auch an Beamten kein Mangel ist, rechnet man z. B. in Preußen nur etwa einen Beamten auf 500 Einwohner. In Kursachsen, mit nicht ganz 2 Millionen Einwohnern, zählte man 6500 Civilbeamte *), während deren Zahl im Jahre 1836 (bei zwar vermindertem Ländergebiet, aber etwa der gleichen Bevölkerung) auf nur 3500 sich belief **). Und diese Zahl war, wie Mirabeau bemerkt ***), im Verhältniß zu andern deutschen Staaten noch keine große. In Baiern belief sich nur allein das Personal bei den obersten Landescollegien in München auf mehr als 1000, und doch hörte man nicht auf, immer von neuem zu „organisiren", d. h. immer neue Behörden zu schaffen, weil die alten wegen des unendlich schleppenden Geschäftsganges und der Unbehülflichkeit der Beamten Geschäftsbankerott machten, auch wol, weil man Gelegenheit haben wollte, die vielen Bewerber, welche sich dieser oder jener hohen Protection zu erfreuen hatten, zu versorgen †).

Schon in der damaligen Zeit ward dieses Uebel der Vielregiererei und der immer wachsenden Zahl der Beamten von unbefangenen Beobachtern erkannt und gerügt. „Es ist ergötzend", sagt K. Fr. von Moser ††), „in dem Adreßkalender die vielerlei Collegien eines Herrn anzutreffen, welche in der Person eines Raths, Amtmanns und Rentmeisters sich füglich vereinigen ließen, in vorigen Zeiten auch nur aus ebenso vielen Dienern bestanden. Zum Glück sind die Regierungs-, Hof-, Consistorial- und Kammerräthe meist nur einerlei Personen. Ein kleines, aus einem Städtchen und vier oder fünf Dörfern bestehendes Ländchen hat eine Regierungscanzlei, Consistorium, Kammer, Hof-Marschallamt, Forstamt, Bauamt und Polizeideputation, und es ist mir ein wahrer Fall bekannt, daß über einige im Schloßdach zerbrochene Schieferſteine von der Kammer fünf Decrete erlassen wurden, welche mit dem ersten mündlichen Befehl an den Bauschreiber ebenso sicher geflickt worden wären. Während das Staatscomptoir des Königreichs Schweden, welches über alle Ausgaben und Einkünfte dieses großen Reichs die Aufsicht führt, nur aus einem Präsidenten und zwei Staats-

*) Heinitz, „Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staats vierter Größe", 1786.

**) „Hausſecretär für das Königreich Sachsen", 1836.

***) „De la monarchie prussienne", 4. Bd.

†) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; Lang, „Memoiren", 2. Bd.

††) „Vom Herrn und Diener", 1758.

Digitized by Google

commissarien nebst den nöthigen Unterbedienten besteht, giebt es in kleinen deutschen Staaten Kammercollegien mit einem Präsidenten, einem Director, zwei Geheimen Kammerräthen, 10—12 Hofkammerräthen, vier Kammerbeisitzern, zwei Obereinnehmern, vier Kassirern, sechs Kammersecretären, vier Registratoren, ebenso vielen Kanzellisten, ohne die Kammerboten, Aufwärter, Kammerhusaren u. dgl. Und dieses ganze Personal hat jährlich nur über $^1/_2$—1 Million Thaler zu rechnen!"

Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen durch die Landesgerichte.

So stand im vorigen Jahrhundert die landesherrliche Gewalt, mit dem Zauber der Unfehlbarkeit und Alleinberechtigung bekleidet, von einem zahlreichen, ihr unbedingt ergebenen Beamtenthum umgeben, dem schutz- und hülflosen Unterthan gegenüber wie eine unentfliehbare Macht, deren Streichen dieser geduldig den Nacken beugen, deren Milde er als ein freies Geschenk der Gnade verehren mußte. Denn die äußeren Bürgschaften und Schutzwehren seines Rechtes, seiner persönlichen Freiheit, seines Erwerbes und Besitzes, welche in früheren Zeiten bestanden hatten, waren eine nach der anderen vor der Uebermacht des Absolutismus zusammengebrochen. Von den Reichsgerichten war nur selten ein zuverlässiger und wirksamer Schutz zu erwarten*). Von den Landesgerichten fast noch weniger. Die Vermischung der Justiz mit der Verwaltung selbst in den oberen Stellen, wie sie in den meisten Staaten noch üblich war, beeinträchtigte die richterliche Unabhängigkeit. In vielen Fällen und gerade in solchen, wo der Unterthan am leichtesten der Ungerechtigkeit und der fiskalischen Ausbeutung des herrschenden Systems zum Opfer werden konnte, war ein selbständiges Einschreiten der gewöhnlichen richterlichen Tribunale ausgeschlossen und eine eigne Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden organisirt. Dieser Art waren z. B. die Accisegerichte in Preußen, die in den meisten Staaten bestehende Gerichtsbarkeit der Finanzcollegien, die Berggerichte u. s. w. Höchstens vor offenbaren und directen Eigenthumsberaubungen war der Unterthan sicher, und selbst von dieser Sicherheit erweckt es eigenthümliche Vorstellungen, wenn man sieht, welches ungeheure Aufsehen die Geschichte des Müllers von Sanssouci

*) S. oben S. 38 ff.

Digitized by Google

erregte, als ob es etwas ganz außerordentliches wäre, wenn ein König sich es versagte, seinen Unterthanen ihr Eigenthum für seine Privat-
Cabinetsjustiz. zwecke willkürlich wegzunehmen! Dagegen waren Person und Freiheit der Unterthanen meist um so schutzloser dem Belieben der Machthaber preisgegeben. Das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Gerichte, die sogenannte Cabinetsjustiz, war in vielen Ländern ganz an der Tagesordnung. Selbst Friedrich der Große, der ausdrücklich das Kammergericht angewiesen hatte, auf nichts, selbst nicht auf seine Befehle, Rücksicht zu nehmen, sobald solche gegen die richterliche Ueberzeugung und das Gesetz verstießen*), enthielt sich gleichwol nicht immer einer solchen Einmischung und beging dadurch zuweilen, wenn auch in wohlmeinendster Absicht, schwere Ungerechtigkeit. Wie der Name des Müllers von Sanssouci die unparteiische Gerechtigkeitsliebe des großen Königs in einer Sache, wo es sich um sein eigenes Interesse handelte, verewigt, so bleibt der Name des Müllers Arnold ein warnendes Denkzeichen, wie auch die beste Absicht gefährlich und zum Verbrechen an der Gerechtigkeit werden kann, wenn sie in den unabhängigen Gang der Gerichte eingreift. Mochten immerhin blinde oder von dem äußeren Scheine irregeführte Bewunderer den König darum preisen, daß er sich des armen Müllers gegen den reichen Edelmann angenommen habe — die Einsichtigeren, z. B. ein Justus Möser, erkannten mit richtigem Blicke das Ungerechte und Gefahrvolle eines Verfahrens, welches den wohlerwogenen Spruch des höchsten Gerichtshofs im Lande nach dem persönlichen Ermessen des Königs umstieß, ja sogar die Richter, die nach Pflicht und Gewissen geurtheilt hatten, selber wie Verbrecher behandelte**). Auch Joseph II. machte

*) Derselbe hob auch die Gerichtsbarkeit auf, welche einzelne Verwaltungsbehörden, z. B. das General-Directorium, in Angelegenheiten ihres Ressorts bis dahin hatten. (Preuß. Jahrbücher, 1862, S. 360.) Eine ähnliche Weisung, wie die Friedrich's II. an sein Kammergericht, enthielt das „Edict über Einsetzung des Oberappellationsgerichts", welches 1743 Landgraf Friedrich I. von Hessen-Kassel erließ. („Die Staats- und Rechtsverfassung Kurhessens", von Wippermann, in der Germania, 1851, 1. Bd. S. 32.) Ob freilich danach allezeit verfahren worden, ist eine andere Frage. — Das hohe Rechtsgefühl des Berliner Kammergerichts zeigte sich u. a. in den sehr ausführlichen Motiven zu dem Erkenntniß über den bekannten Theologen Bahrdt (s. Bahrdt's „Tagebuch aus dem Gefängniß" im 5. Bde. von dessen „Geschichte seines Lebens").

**) Die Geschichte des Müllers von Sanssouci ist weltbekannt, weniger die

Digitized by Google

sich im Uebermaß seiner Gerechtigkeitsliebe solcher Ungerechtigkeit schuldig. Weil die Gerichte nach seiner Meinung einen pflichtvergessenen Beamten nicht streng genug bestraft hatten, schärfte er eigenmächtig die zuerkannte Strafe, obgleich die Gerichte erklärten, daß diese Schärfung den offenkundigen Bestimmungen der Landesgesetze widerspreche*).

Und in diesen beiden Fällen war doch aufrichtig guter Wille die Triebfeder des Handelns. Wie mußte es erst da aussehen, wo man Cabinetsjustiz übte, um aus parteiischer Gunst Straffällige ihrem verdienten Schicksal zu entziehen, oder aus persönlicher Rache Unschuldige gleich Verbrechern zu strafen? Beispiele dieser Art werden aus der damaligen Zeit, namentlich aus Baiern, vielfach berichtet. Nach dem Zeugniß des Ritter von Lang geschah es dort nicht selten, daß richterliche Erkenntnisse, welche höheren Orts mißfielen, cassirt wurden, daß man den Richtern ihr Einschreiten zum Schutz der Unterthanen als eine Anmaßung verwies, sogar einzelne Richter deshalb, weil sie Adelige oder Geistliche wegen grober Verbrechen zur Verantwortung gezogen

---

des Müllers Arnold. Dieser hatte einen Streit mit einem Rittergutsbesitzer wegen gewisser Gefälle, die der Müller nicht zahlen wollte, indem er behauptete, jener habe ihm durch Anlegung eines Teiches sein Mahlwasser geschmälert, und er könne daher nicht mehr die volle Rente zahlen. Das Gericht entschied gegen den Müller; der König, an den sich der Müller wandte, glaubte zu finden, daß diese Entscheidung ungerecht sei, und argwöhnte eine Parteilichkeit für den Edelmann. Das Gericht nahm die Sache nochmals vor, beharrte auf seinem Beschlusse und setzte in einem Vortrage an den König die Gründe seiner Entscheidung genau und schlagend auseinander, insbesondere, daß nach wiederholten Localbesichtigungen die angebliche Schmälerung des Mahlwassers durch den Teich nicht in Wahrheit bestehe, auch der Teich schon vor langen Jahren angelegt sei, ohne daß der Müller darüber Klage geführt oder seine Abgabe verweigert habe. Allein der König ließ diese Gründe nicht gelten, cassirte nicht allein das Urtheil, sondern ließ auch die Richter, welche dasselbe gefällt, auf eine höchst ehrenkränkende Weise ihrer Stellen entsetzen. J. Möser wies sogleich in den „Osnabrück'schen Beiträgen" das Widerrechtliche dieses Verfahrens nach. Unter dem Nachfolger Friedrich's II. ward eine Revision des Processes auf Ansuchen der cassirten Richter angeordnet, welche die vollständige Ehrenrettung dieser und ihre Wiedereinsetzung in den Staatsdienst zur Folge hatte. Die einzelnen Documente aus dieser Sache findet man in Schlözer's „Staatsanzeigen".

*) Das Gericht hatte einen Obristlieutenant Seckely wegen Kassendefects zu acht Jahren Festung verurtheilt; Joseph setzte dies zwar auf vier Jahre herab, schärfte aber die Strafe empfindlich, indem er befahl, Seckely vorher drei Tage lang an den Pranger zu stellen.

Digitized by Google

hatten, auf geringere Stellen versetzte. „Der Angeklagte", versichert Lang, „wenn er ein Beamter, Adeliger, Geistlicher oder reicher Jude war, kam allemal durch, Kläger und Richter dagegen wurden von der Rache erreicht." Auf der andern Seite wurden über solche Personen, welche sich den Haß der Mächtigen zugezogen hatten, die allerwillkürlichsten Strafen verhängt, ohne daß die Gerichte es hindern konnten, zuweilen sogar unter schnödem Mißbrauch richterlicher Formen. Landesverweisungen, Verhaftungen und sonstige Verfolgungen patriotischer und freisinniger Männer waren in Baiern an der Tagesordnung; jahrelange Freiheitsberaubungen ohne Urthel und Recht kamen öfters vor; sogar mehrere Justizmorde berichtete Schlözer in seinen Zeitschriften, ohne daß ihm widersprochen werden konnte*).

Aus den ersten Jahrzehnten ist als ein Opfer der Cabinetsjustiz jener unglückliche Jugendfreund Friedrich's des Großen, L. v. Katt, bekannt, welcher, als Begünstiger der Flucht des Prinzen vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem zum Festungsarrest verurtheilt wurde, welche Strafe aber der König eigenmächtig in Todesstrafe verwandelte. Das gleiche that derselbe Monarch, als das Obertribunal von Berlin einen Obersteuereinnehmer Hesse, der 4000 Thaler unterschlagen haben sollte, zu vier Jahren Festung verurtheilte. Der König schrieb an den Rand: „Ein Dieb, der 10 Thaler stiehlt, muß hängen; Hesse hat mir 4000 Thaler gestohlen, also soll er auch gehenkt werden". Und so geschah es. Später stellte sich heraus, daß kein Betrug, sondern nur ein Mangel an Ordnung den Defect verschuldet hatte**). Aber der Justizmord war geschehen.

Von willkürlichen Freiheitsberaubungen aus dem vorigen Jahrhundert haben besondere Berühmtheit erlangt die des Staatsrechtslehrers J. J. Moser und des Dichters Schubart, welche beide, der eine sechs, der andere zehn Jahre lang ohne richterliche Entscheidung, ja ohne Untersuchung und Verhör, von dem Herzog von Würtemberg in engster,

*) Bestätigt werden die Angaben Lang's über die Ausübung von Cabinetsjustiz in Baiern in Lerchenfeld's „Geschichte Baierns", S. 18. Eine ganze Reihe von Acten der Cabinetsjustiz, zum Theil der krassesten Art, führt Kapp („Geschichte des Soldatenhandels deutscher Fürsten", S. 110 und 246) theils auf eigene Gewähr, theils nach Lang's „Geschichte des vorletzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach" an.

**) Büsching a. a. O., 1. Bd. S. 325.

Digitized by Google

raffinirt grausamer Haft gehalten wurden. Und diese beiden Fälle erregten doch hauptsächlich nur darum ein so allgemeines Aufsehen, weil sie zwei vielgenannte Männer trafen; wie groß mag die Zahl jener Namenlosen gewesen sein, welche einem ähnlichen Schicksale verfielen, ohne daß die Welt davon erfuhr! In Sachsen war während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Königstein mit solchen Unglücklichen angefüllt, welche ein Befehl des Königs oder, unter Friedrich August II., des allmächtigen Premierministers dorthin auf Jahre, vielleicht auf Lebenszeit verbannte. Der Kanzler v. Beichlingen, von der Gräfin Cosel, der Mätresse August's des Starken, der Veruntreuung von Geldern angeklagt, ward auf Befehl des Kurfürsten auf den Königstein gesetzt, seine Güter wurden eingezogen. Aehnliches geschah einem andern Minister, einem Grafen von Watzdorf. Die Lettres de cachet Ludwig's XIV., des großen Vorbildes der damaligen deutschen Fürsten, durften doch nicht ohne Nachahmung bleiben*)!

Auch zu gegenseitigen Gefälligkeiten auf Kosten der persönlichen Freiheit des Einzelnen waren die deutschen Fürsten und noch mehr die reichsstädtischen Magistrate, letztere besonders gegen mächtigere Reichsstände, immer bereit. Jene einst allmächtige Cosel selbst ward, als sie später in Ungnade gefallen, erst aus Sachsen verbannt, dann in Preußen, wohin sie sich gewandt hatte, auf August's Verlangen festgenommen, an die Grenze gebracht und einem sächsischen Detachement übergeben**). Der angebliche Goldmacher Ruggiero ward auf den Wunsch des preußischen Königs Friedrich I. in Frankfurt aufgehoben und nach Berlin ausgeliefert***). Friedrich der Große ließ Voltaire, mit dem er sich entzweit und den er in Ungnaden entlassen hatte, auf seiner Reise in Frankfurt a/M. mit Hülfe des dazu willfährigen Senats dieser Reichsstadt verhaften, gab ihn jedoch, seine Uebereilung bereuend, bald wieder frei.

Eines der stärksten Beispiele von der maßlosen Willkür im Verurtheilen wie im Freisprechen, wie sie damals in manchen deutschen Staaten herrschte, enthält folgende Geschichte, welche in der Hauptsache übereinstimmend mehrere Berichterstatter†) erzählen. Ein Freiherr

*) Böttiger, „Geschichte Sachsens". La Saxe galante, S. 296.

**) La Saxe galante, S. 391.

***) Gallus, „Preuß. Geschichte", 4. Bd. S. 489.

†) Zschokke in seinen „Bairischen Geschichten", Lang in seinen „Memoiren".

Digitized by Google

von Bettschart in Baiern wurde unter Carl Theodor wegen verschiedener schwerer Verbrechen, namentlich Veruntreuung von Geldern und Bedrückung der Unterthanen, durch richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt, nach der Angabe von Lang sogar zum Tode verurtheilt. Durch Gunst und Bestechung erlangte derselbe aber nicht blos völlige Begnadigung, sondern auch seine Wiederanstellung im Staatsdienst, und zwar bei einer der höchsten Landesstellen. Und, weil die Mitglieder dieses Collegiums in ehrenhafter Gesinnung sich weigerten, mit einem solchen Menschen zu dienen, so ward ihm gestattet, seinen Gehalt in völliger Muße in der Hauptstadt zu verzehren. Da der Kurfürst gerade um diese Zeit für eine seiner Mätressen eine standesmäßige Versorgung suchte, so ward Herr von Bettschart dazu ausersehen und in Folge dessen mit Gnaden überhäuft. Bald jedoch, erzählt Lang, sei er sogar dieser Dame unerträglich geworden, und dieselbe habe vom Kurfürsten verlangt, er solle sie von ihm befreien, worauf der Kurfürst ohne weiteres den Befehl ertheilt, man möge den Bettschart wegen seiner früher begangenen Verbrechen enthaupten. Nur auf die dringenden Vorstellungen des Gerichts sei diese Strafe in achtjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden, und so hätte wirklich Bettschart mehrere Jahre gesessen, bis auf des berühmten Criminalisten Feuerbach Bericht das Verfahren wieder aufgenommen, jenes Erkenntniß wegen völliger Rechtswidrigkeit cassirt und der Gefangene freigelassen worden wäre.

Die Landstände.

Noch weniger, als von den Gerichten, hatten in den meisten deutschen Ländern die Unterthanen von landständischen Vertretungen einen Schutz ihrer Rechte und Interessen zu hoffen.

In früheren Jahrhunderten waren die Landesherren fast allerwärts durch Landstände beschränkt gewesen. Diese Schranke war aber in den meisten Ländern schon längst morsch geworden, in vielen gänzlich zer-

Oesterreich.

fallen. In Oesterreich, wo die Stände einst mehrmals den Herrschern wichtige Rechte, namentlich zu Gunsten der freien Religionsübung, abgetrotzt hatten, waren dieselben nur noch ein wesenloser Schatten, und es machte daher wenig Eindruck, als im Jahre 1764 Maria Theresia die Stände von Niederösterreich förmlich auflöste und sie nicht wieder zusammenberief. In Böhmen und Mähren bestanden

---

Lerchenfeld a. a. O. Häusser, „Pfälzische Geschichte", 2. Bd. S. 966, Feuerbach, „Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen", 2. Bd. S. 541.

Digitized by Google

zwar noch Landtage fort, aber nur in jener bedeutungslosen Gestalt, in der man solche noch bis zum Jahre 1848 als sogenannte Postulatenlandtage zu bestimmten Zeiten ihre feierliche Auffahrt halten, die kaiserlichen Postulate mit gebührender Ehrfurcht entgegennehmen und stillschweigend bewilligen und sodann sich wieder nach Hause begeben sah.

Preußen. In Brandenburg-Preußen hatten die hohenzollerischen Fürsten schon früh den Trotz der widerspenstigen Landschaften gebrochen. Der Große Kurfürst, des ernsten Willens und der eignen Kraft zur Hebung des brandenburgischen Staates sich bewußt, ließ sich in diesem Streben durch den Widerstand der Stände, die meist Sonderinteressen verfolgten, nicht beirren. König Friedrich Wilhelm I. ging noch weiter; er machte auch der Form nach der ständischen Thätigkeit fast überall ein Ende. Den Ständen der Mark versagte er geradezu die Bestätigung ihrer Rechte; die Stände Preußens, die gegen eine ohne ihre Bewilligung ausgeschriebene Steuer reclamirten, wies er ab und ließ die Steuer trotz ihres Protestes erheben, und in ähnlicher Weise verfuhr er auch mit den Ständen anderer Provinzen*). Friedrich II., den die Stände Preußens bei seiner Thronbesteigung um die herkömmliche Bestätigung ihrer Rechte baten, gab ihnen die nicht eben tröstliche Versicherung: er werde es mit ihnen halten, wie sein Vater. Im Herzogthum Magdeburg war der letzte Landtag im Jahre 1680 entlassen und seitdem keiner wieder berufen worden. Auch in Pommern wußte man längst nichts mehr von einer ständischen Thätigkeit. In dem eroberten Schlesien machte Friedrich den schon unter habsburgischen Scepter in ihren frühern ausgedehnten Gerechtsamen vielfach gekränkten Ständen ein jähes Ende**). Nur die von dem Kern der preußischen Monarchie entfernter liegenden Provinzen Ostfriesland, die Grafschaft Mark und das Clevesche waren durch die Gunst ihrer Lage, vielleicht auch durch den zäheren Rechtssinn der alten, ungemischten Stämme, welche sie bewohnten, im Besitze mancher ständischen Freiheiten von einiger Bedeutung geblieben. Die ostfriesischen Stände bewilligten nicht allein, sondern erhoben auch selbst die Steuern noch im Jahre 1767, und noch im Jahre 1789 unterhandelte Stein in ähnlichen Angelegenheiten mit der Landschaft der Grafschaft Mark. Allein über den Finanzpunkt und

*) Droysen, „Der Staat des Großen Kurfürsten", 1. Bd. S. 501 ff., Rönne, „Staatsrecht der preuß. Monarchie", 1. Bd. 1. Abth. S. 10 ff.

**) Wuttke, „Die schlesischen Stände", 1847, S. 42 ff.

Digitized by Google

die Pflege gewisser gemeinsamer Interessen der Provinz reichte die Wirksamkeit auch dieser Stände nicht hinaus, und eine politische Bedeutung hatten sie nicht. In Baiern, dessen Stände früher ebenfalls sehr bedeutende Rechte besessen und geübt hatten*), gab es solche schon seit der Mitte des 17. Jahrh. eigentlich nicht mehr. Der letzte Landtag hatte einen Ausschuß mit einer Vollmacht auf neun Jahre zurückgelassen. Aus diesen neun Jahren war aber mehr als ein Jahrhundert geworden, indem der Ausschuß durch Selbstergänzung sich fortpflanzte. Jedes Mitglied desselben erhielt eine tägliche Auslösung von 10 Gulden, der Urkundenkämmerer und die anderen Beamten 20—30; der Landschaftskanzler bezog einen Gnadengehalt vom Hofe. Man kann sich denken, welche Rolle dieser Ausschuß spielte! Als er im Jahre 1790 sich herausnahm, Opposition zu machen, von ständischen Rechten und von Interessen des Landes zu sprechen, konnte der Kurfürst mit gutem Fug ihm seine eigne Feilheit und Habgier vorhalten und ihn dadurch zum Schweigen bringen.

Baiern.

Kurpfalz hatte seit Anfang des 16. Jahrhunderts keine ständische Verfassung mehr. Nur in Jülich und Berg gab es noch Stände, welche zuweilen daran zu mahnen wagten, „daß die

Kurpfalz.

*) Bis um die Mitte des 16. Jahrh. hatten die Stände in Baiern, ebenso wie in Pfalz-Neuburg, eine förmliche Mitregierung geübt, alle Steuern, auch die indirecten, bewilligt, in der Regel auch selbst verwaltet, das Selbstversammlungsrecht und das Recht des Widerstandes besessen. Bei jedem Regierungsantritt mußten diese ständischen Gerechtsame vor der Huldigung bestätigt werden. Aber schon damals begannen die Landesherren diese Stände dadurch lahm zu legen, daß sie statt eigentlicher Landtage nur noch Ausschußtage beriefen. Im 16. Jahrh. fanden noch 29 Landtage statt, im 17. dagegen nur noch 3 (1605, 1612, 1669). Die Ausschüsse übernahmen ungeheure Schulden Namens der Stände. Eine Menge neuer Steuern wurden ganz ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben. (Lerchenfeld a. a. O. S. 151.) Sugenheim („Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft", S. 370) erzählt folgende ergötzliche Geschichte: Die Ritterschaft der Oberpfalz bat 1655 um Wiederherstellung der 1628 aufgehobenen Landstände dieser Provinz. Der Kanzler Boehumb widerrieth diese in einem Gutachten (abgedruckt bei Gärtner, „Die Landsassenfreiheit in der obern Pfalz", S. 157) worin er u. a. sagte: „Ein rechtmäßiger Landesfürst kann kraft landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit seinen Landständen und Unterthanen selbst Steuern auflegen. Auch für die Unterthanen ist es weit nützlicher, daß die Steuern denselben ohne Mittel vom Landesfürsten auferlegt werden . . . Die Landschaft wieder einführen, wäre gleichsam ebenso viel, als den Bock in den Garten führen".

Digitized by Google

Landstände nicht von der unumschränkten Willkür ihres Landesfürsten abhingen, daß er sie, als privilegirte Unterthanen, nicht mit dem Pöbel vermengen, nicht als solche Sclaven ansehen dürfe, dergleichen die orientalischen Völker seien". Auch in Pfalz-Neuburg existirte nur noch ein ständischer Ausschuß, der sich „so aufführte, daß man sich über ihn zu beklagen keine Ursache hatte*)".

Im allgemeinen hatte sich im Norden, mit Ausnahme Preußens, das ständische System lebendiger erhalten, als im Süden, denn jenseit des Mains gab es, das einzige Würtemberg ausgenommen, nirgends mehr Stände, weder in Baden, noch in Ansbach und Baireuth, noch in Würzburg und Bamberg, noch in den kleinern geistlichen Ländern. Im Norden dagegen besaßen wenigstens Sachsen, Kurbraunschweig, Mecklenburg, schwedisch Pommern, Hessen, Köln und Trier regelmäßige ständische Versammlungen, wenn auch nicht alle von gleicher Bedeutung und Wirksamkeit. In Kursachsen und Kurbraunschweig war man höflich genug, der Form nach die ständischen Rechte ungekränkt aufrecht zu erhalten, wogegen man sich freilich zu den Ständen einer gleichen Bereitwilligkeit in Gewährung der von der Regierung an sie gestellten Forderungen versah. „Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg", heißt es in einer Schrift von damals, „haben sich von alten Zeiten her in Regierungssachen des Gutachtens ihrer Stände sehr viel und gnädig bedient, hingegen auch den treuen und unterthänigen Diensteifer derselben erfahren**)." Die Stände Kursachsens, welche einst einen Friedrich den Sanftmüthigen wegen seiner Schulden hart angelassen und selbst gegen einen Moritz Widerspruch gewagt hatten (freilich ohne Erfolg), ließen einen August den Starken und einen Graf Brühl mit dem Marke des Landes und dem Schweiße des Volkes lustig schalten, und, als sie endlich, bei abermaligen bedeutenden Forderungen zur

Baden, Ansbach, Baireuth, Würzburg, Bamberg u. s. w.

Kursachsen und Kurbraunschweig.

*) Häusser, „Geschichte der Pfalz", 2. Bd. S. 911 (nach Spittler's und Meiners' „Gött. Magazin", 1. Bd. S. 648). Vgl. auch Bauer, „Geschichte der Politik des 18. Jahrh.", 1. Bd. S. 94 ff.

**) Noch 1763 wurden den Ständen Reversalien wegen ihrer Gerechtsame ausgestellt, 1774 Bestimmungen wegen des Schatzrathscollegiums (einer Art mitverwaltender ständischer Behörde) erlassen, 1785 ein Receß wegen der ständischen Rechte der drei größten Städte abgeschlossen u. s. w. (Lenthe, „Archiv", 1. Bd. S. 47.)

Digitized by Google

Vermehrung des Heeres, unmittelbar nach den unsäglichen Opfern des siebenjährigen Krieges, bescheidentlich vorstellten, wie es unmöglich sei, dem Volke aufs neue so große Lasten aufzubürden, da ließ der Administrator, Prinz Xaver, sie so lange ins Landhaus einsperren, bis sie wenigstens einen Theil der geforderten Summe bewilligt hatten*)! Ein ähnlicher Verfall des ständischen Instituts zeigt sich auch in andern deutschen Ländern und Ländchen**).

*) In Kursachsen fanden im 16. Jahrh. 36 Landtage statt, im 17. nur noch 21, ungefähr ebenso viel im 18., dazwischen aber schon sehr viele bloße Ausschußtage. (Hausmann, „Beiträge zur Kenntniß der kursächsischen Landesversammlung", 1798, 2. Bd. S. 120 ff.)

**) Sehr charakteristisch für die rasche Abnahme ständischer Macht und Unabhängigkeit in Folge des dreißigjährigen Kriegs ist folgende Skizze aus einer handschriftlichen Geschichte der weimarischen Stände (von Kuhn): 1588 mahnen die Stände den verschwenderischen Herzog Friedrich Wilhelm II., der 350,000 Thaler zu Lustbarkeiten, Ankauf von Kunstwerken u. s. w. verlangt: „Es ist hohe, hohe Zeit!" (zur Einstellung solcher Ausgaben). 1629 „geben sie klein bei". 1643 beschweren sie sich, daß ihnen „befohlen" werde, wie sie verhandeln sollen; der Bescheid des Herzogs darauf lautet ziemlich streng, noch strenger 1647: die Stände geben nach, bewilligen auch in den nächsten Jahren, „was eben die Zeit gebot". 1653 bemerkt der Herzog „mißfälligst" das Verfahren der Stände. „Die Fürstengewalt", sagt der Verfasser, „zeigt sich hier zuerst in voller Kraft; die Stände müssen bewilligen — mit ihrer Selbständigkeit ist's aus." Als ein Curiosum sei noch zu der Geschichte der weimarischen Stände nachstehendes Rescript des Herzogs Ernst August (des Großvaters von Carl August) mitgetheilt: „Von Gottes Gnaden Ernst August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Würdige, Veste, Liebe, Andächtige und Getreue! Wir lassen Euch hiermit ohnverhalten, was maßen in vorigen Zeiten zur Gewohnheit gediehen, daß von den getreuen Ständten bei jedesmaliger Verwilligung denen zeitigen Präsidenten, Kanzler und andern ohne Vorbewußt und Genehmhaltung des Landesherrn durch Hülfe einiger Landes Stände ein Präsent oder wol gar eine jährliche Besoldung ausgesetzt worden. Gleichwie Wir nun aber als Landesherr dergleichen üble eingeführte Gewohnheit gänzlich abgeschafft wissen wollen, maßen Wir selbst nicht verlangen, daß Uns bei jetzigen geldklemmen Zeiten ein don gratuit verwilligt werde, da Wir doch Tag und Nacht in Unruhe und Mühe zum Besten des Landes Unsere Zeit zubringen, Also ist Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet fürs künftige Euch dergleichen der Landeshoheit nachtheiligen Freiheit gänzlich entäußern und keinem Menschen, er sey, wer er wolle, ohne Unsere gnädigste Genehmhaltung ein Präsent verwilligen, noch weniger eine jährliche Bestallung setzen, um so mehr, da Uns als Landesfürsten die Disposition der Landes-Einkünfte zustehet, und Wir Uns von keinem Minister, Rath oder Dames maitrisiren lassen. Und, obwol die Frau Ober-Hof-Meisterin, welche Euch in Ansehung ihrer

Digitized by Google

Mecklenburg, Würtemberg, Kurhessen.

Am meisten hatten noch die Stände von Mecklenburg, Würtemberg und Kurhessen zu bedeuten. Die ersteren wußten ihre Rechte (die freilich keineswegs mit dem allgemeinen Interesse des Landes zusammenfielen, da sie meist nur Sonderinteressen eines privilegirten Standes betrafen) durch den Erbvergleich von 1755 aufs neue fest zu gründen und, entgegen den freieren Ansichten der dortigen Fürsten, die Herrschaft des alten feudalen Corporationsgeistes noch auf lange Zeit zu sichern.

Etwas näher dem allgemeinen Volksbewußtsein stand die würtembergische Landschaft, obgleich auch sie nicht frei war von veraltetem Privilegien- und Sippschaftsgeiste. Einen Adelsstand gab es dort nicht, weil die Ritterschaft jener Gegenden sich reichsunmittelbar zu erhalten gewußt hatte; die Landschaft bildeten daher nur 14 geistliche Vertreter und 68 Vorstände der Städte und Aemter. Sie hatte mit ihren Herzögen schwere Kämpfe zu bestehen, zuerst mit dem katholisch gewordenen Carl Alexander wegen der Religion und mit dessen Finanzminister, dem Juden Süß, wegen des Geldpunktes, dann mit dem gewaltthätigen und verschwenderischen Carl Eugen wegen aller möglichen Rechtsverletzungen, die dieser beging. Vergebens forderte der Minister Montmartin von ihr im Namen des Herzogs „unbegrenzten und unbeschränkten Gehorsam". Die starke Sprache, die sie gegen den Herzog führte, mußte ihr Consulent, der oftерwähnte J. J. Moser, durch lange Haft büßen; die Landschaft aber erreichte endlich doch, daß durch einen vom Kaiser bestätigten Vergleich (1770) ihre Gerechtsame von neuem

---

und anderer dieserhalb einige Proposition thun lassen, eine kluge, welterfahrene Hofdame ist, so hegt sie doch principia imperantia und mischet sich in alles, welches Wir aber bey Unserm Leben nicht dulden werden, noch daß die Frauenzimmer-Seuche nach Unserem Todte einwurzele, welches Wir einer getreuen Landschaft ernstlich verbiethen, allermaßen bekannt ist, daß die meiste Höfe durch die Reif-Röcke die größten und geheimsten Affairen dem Fürsten zum Schaden und zum Verderb Land und Leute zu dirigiren gesuchet, wenn zumal die Diener von deren Befehl dependiren oder dependirt haben.

Wie Wir nun das gnädigste Vertrauen hegen, Ihr werdet diese Unsere Willens Meinung in allem befolgen und dieses Rescript zu denen Landschafts Akten heften solt lassen, also bleiben Wir Euch mit landesherrlicher Huld und Gnade wohl bey gethan.

Gegeben Weimar zur Wilhelmsburg d. 24. Novbr. 1738.

Ernst August Hz. S."

Digitized by Google

bekräftigt und festgestellt wurden. Gleichwol konnte sie weder den fortdauernden Verschwendungen des Herzogs eine feste Schranke setzen, noch die Freiheit der Unterthanen gegen dessen Gewaltthätigkeiten wirksam beschützen. Selbst ihres gefangenen, um ihretwillen leidenden Consulenten nahm sie sich erst spät und nicht mit dem gehörigen Eifer an*).

Auch in Kurhessen bestand eine Landesvertretung mit allen Befugnissen alter deutscher Stände — wenigstens dem Rechte nach — bis 1806**). Diese Stände kämpften tapfer gegen Uebergriffe der Landesherren; bestanden insbesondere auf einem Antheil des Landes an den durch den schnöden Soldatenverkauf gewonnenen bedeutenden Subsidiengeldern, — letzteres freilich erfolglos***). Im Allgemeinen hatte das Ständewesen in der Form, wie es vom Mittelalter auf die neuere Zeit vererbt war, sich vollständig überlebt. Es wurzelte nicht im Bewußtsein des Volkes, weil es nicht das ganze Volk, sondern nur bevorrechtete Stände vertrat. Es war ohnmächtig gegen eine Staatsgewalt, welche nach den verschiedensten Richtungen hin in das Leben des Volkes eingriff, während die Stände nur ganz bestimmte Rechte vertheidigen und nur da, wo diese in Frage kamen, eine Controle oder Beschränkung der fürstlichen Gewalt versuchen konnten. Selbst das Finanzwesen, früher der Hauptgegenstand ständischer Thätigkeit und der Haupthebel ständischer Opposition, entzog sich mehr und mehr der Aufsicht und Mitwirkung dieser Körperschaften durch das Ueberhandnehmen der indirecten Steuern und anderer Einnahmequellen, über welche den Ständen keine Macht zustand.

Ursachen des Verfalls der Landstände.

Als der Rückschlag der französischen Revolution auch in Deutschland eine lebendigere Zeit hervorrief, da fingen viele der bisher todten oder todtgeglaubten Ständetage

Versuch einer Wiederbelebung derselben zu Ende des Jahrhunderts.

*) J. J. Moser, „Von der deutschen Reichsstände Landen, Landständen u. s. w.“; derselbe: „Neues Reichsstaatshandbuch“.

**) Pertz, „Leben Stein's“, 5. Bd. S. 4.

***) Wippermann, „Die Staats- und Rechtsverfassung Kurhessens“ in der „Germania“, 1. Bd. S. 37. — Außer den angeführten Quellen zur Geschichte der deutschen Landstände im 18. Jahrh. vergl. noch Häberlin, „Staatsarchiv“; Schlözer's „Briefwechsel“ und „Staatsanzeigen“; Spittler, „Urkunden“; Böttiger, „Geschichte Sachsens“; Zschokke, „Bairische Geschichten“ u. a. — Lang („Steuerverfassung“, S. 225) sagt, es gebe noch gegenwärtig (1793) Stände in 78 größern und kleinern deutschen Ländern, setzt aber freilich hinzu: die landständische Verfassung habe sich „hier und da etwas anders (!) gestaltet“.

Digitized by Google

an, sich wieder zu regen, und, achtsam auf den Ruf der Zeit, versuchten sie, einen breiteren Boden ihrer Wirksamkeit zu gewinnen, indem sie nicht mehr blos von den eigenen Rechten, sondern auch von Rechten des Volkes sprachen. Aber es war zu spät. Die Sturmflut der nächsten Jahrzehnte riß sie vollends hinweg, und nur in veränderter, zeitgemäßerer Gestalt sollten sie später wieder auferstehen!

Die Presse oder Publicität.

Bei der Unzulänglichkeit des Schutzes, den die Landes- und Reichsgerichte gewährten, bei der gänzlichen Ohnmacht der Landstände und der Unselbständigkeit des Beamtenthums war es von unschätzbarem Werthe für das öffentliche Leben Deutschlands im vorigen Jahrhunderte, daß wenigstens ein Organ bestand, welches sich mit einigem Nachdruck des Bedrängten und Verletzten annehmen, dem Despotismus der Machthaber und ihrer Diener entgegentreten, Mängel der Verwaltung und Gesetzgebung, Willkürhandlungen und Ungerechtigkeiten rügen und so als schützende und vermittelnde Macht zwischen Unterthan und Regierung walten konnte. Dieses Organ war die Presse oder, wie man es damals nannte, die Publicität. Auch für diese sprach Friedrich der Große das befreiende Wort. Bis zu seinem Regierungsantritt gab es in Deutschland keine Zeitungen, die sich mit einer Besprechung oder Kritik der öffentlichen Zustände beschäftigt hätten. Die wenigen, welche erschienen, beschränkten sich auf die Mittheilung von Thatsachen. Die wissenschaftliche Publicistik jener Zeit hatte zwar allerlei freiere Ansichten von Recht und Staat zu Tage gefördert, wie die Werke eines Thomasius, war auch wol in einzelnen Fällen an die Beleuchtung und Prüfung der speciellen Verhältnisse Deutschlands näher herangetreten und hatte deren Gebrechen mit kühnem Freimuthe aufgedeckt, wie unter andern jene berühmte Schrift Pufendorf's „Von dem Zustande des Deutschen Reichs“ *), deren erstes Erscheinen noch in das 17. Jahrhundert fällt. Allein diese mehr gelehrte Literatur stand theils dem Volke zu fern und übte so gut wie keinen Einfluß auf dasselbe aus, theils trat sie doch den Einzelheiten der staatlichen Zustände, den Thatsachen und Erscheinungen des täglichen Lebens nicht nahe genug, beschränkte sich mehr auf allgemeine Anschauungen und Betrachtungen. Eine andere Klasse von Publicisten beschäftigte sich mit dem Sammeln, Zusammenstellen und

Zustand der Publicistik im Anfang des 18. Jahrhunderts.

*) Unter dem angenommenen Namen: Monzambano.

Digitized by Google

Beleuchten der positiven Gesetze, der Staatsacte, der Verfassungsformen und Einrichtungen des Reichs und der Einzelstaaten. Besonders die Reichstagsverhandlungen und die Aussprüche der Reichsgerichte lieferten dazu einen ausgiebigen Stoff. Durch Schriften dieser Art, wie die staatsrechtlichen Arbeiten von Conring, Schmauß, Achenwall, J. J. Moser, die Sammelwerke von Lünig, Thucelius u. a., wurden der Nation ihre öffentlichen Verhältnisse schon etwas näher gebracht, zumal da man bald anfing, Werke dieser Art bei den akademischen Vorlesungen und beim Privatunterrichte der für eine staatsmännische Carriere sich ausbildenden Jugend zu Grunde zu legen. Aber alle diese Bestrebungen der deutschen Publicistik in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließen nicht entfernt den Aufschwung ahnen, welchen dieselbe in der zweiten Hälfte desselben nehmen, noch viel weniger die praktische, unmittelbar auf bestimmte Verhältnisse des nationalen Lebens gehende Richtung, in welcher sie sich entwickeln sollte.

Ursachen des Entstehens einer politischen Tagespresse um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Als Friedrich d. Gr. zur Regierung kam, war es sein Erstes, den beiden Zeitungen, die damals in der Hauptstadt seines Landes erschienen, nicht allein größere Freiheit in der Besprechung politischer Verhältnisse einzuräumen, sondern auch sich selbst dieses Organes zu bedienen, um Maßregeln, von denen er fürchtete, sie möchten im Volke nicht recht verstanden und gewürdigt werden, durch eine öffentliche Beleuchtung einzuführen und zu vertheidigen. Die nachfolgenden Kriegszeiten, wo die deutschen Staaten in zwei Heerlager geschieden einander gegenüber standen, reizten und ermuthigten auch die Männer der Wissenschaft und des Wortes, an diesem Kampfe Theil zu nehmen, für die eine oder die andere der kriegführenden Parteien in Schriften aufzutreten. Die streitenden Regierungen selbst veranlaßten manche solche Rechtfertigung ihrer Sache. Bei dieser Gelegenheit wurden dann auch die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechtes einer nähern Betrachtung unterzogen *).

*) So erschien in den Jahren 1740—1742 eine Anzahl von Streitschriften für und wider Preußens Ansprüche auf Schlesien, z. B.: „Rechtsgegründetes Eigenthum des Hauses Preußen auf Jägerndorf u. s. w.“, 1740; „Actenmäßige und rechtliche Gegeninformation über das Eigenthum des Hauses Brandenburg auf J. u. s. w.“, 1741; „Beantwortung dieser Gegeninformation“, 1741; „Festgegründetes Erbrecht des königl. Kurhauses Preußen auf verschiedene Herzogthümer in Schlesien“, 1742, u. s. w.

Digitized by Google

Unterdessen hatte sich auf dem Gebiete der Wissenschaft und Literatur ein freierer Geist zu regen begonnen. Die Untersuchungen der Engländer und Franzosen über die Formen und Gesetze des Staates, über die Rechte der Unterthanen und die Pflichten der Regierungen, die Werke eines Sidney, Locke, Montesquieu, Rousseau und anderer, fingen an, auch in Deutschland ihre Wirkungen zu äußern. Friedrich selbst war schon vor seiner Thronbesteigung als politischer Schriftsteller aufgetreten. In seinem „Antimacchiavell" und in seiner Schrift „Ueber den Zustand Europas" hatte er die freisinnigsten Ansichten entwickelt und die schärfste Kritik über seine Standesgenossen, die deutschen Fürsten, geübt*). Die philosophischen Speculationen über Menschenwürde, Selbstbestimmung des Individuums, Vervollkommnung des Menschengeschlechtes ꝛc. drängten auf neue Anschauungen der politischen und gesellschaftlichen Grundverhältnisse hin, und gleichzeitig mahnten die äußeren Zustände, die man täglich um sich sah, der Verfall des Reiches, der bei Gelegenheit der neuesten inneren Kämpfe in furchtbarster Nacktheit zu Tage getreten war, die Noth des Volkes, gegen welche um so greller der noch immer an vielen Höfen herrschende Luxus abstach, die weitverbreitete Rechtlosigkeit und ungemessene Bedrückung der Unterthanen, welche man jetzt erst recht inne ward, da einzelne Fürsten Anstalt machten, einen gesetzlicheren und befriedigenderen Zustand in ihren Ländern herzustellen, alles dieses mahnte zu einer aufmerksameren Beobachtung und einer freimüthigeren Beurtheilung der öffentlichen Verhältnisse.

Die politische Bücher- und Zeitschriftenliteratur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Selbständige Schriften über einzelne politische Materien, wie des jüngern Moser Bücher „Vom Herr und Diener" (1758), „Vom deutschen Nationalgeist" (1766), „Vom Dienstthandel deutscher Fürsten" (1767), dessen „Reliquien" (1766) und „Patriotische Briefe" (1767) und Aehnliches mehr brachen die Bahn. Ihnen folgten die „Wochen"- oder „Intelligenzblätter", welche neben Belehrungen praktisch gemeinnützigen Inhalts theilweise auch mit Fragen des bürgerlichen und politischen Lebens sich beschäftigten. Allen voran glänzten hier die „Osnabrückischen Intelligenzblätter" unter der Leitung Justus Möser's (1766—82), der darin zuerst jene an kernhafter Gediegenheit des Inhalts sowie an edler Volksthümlichkeit der Form noch unübertroffenen Aufsätze über

*) Siehe oben S. 75.

Digitized by Google

Gegenstände des bürgerlichen, ökonomischen, socialen Lebens niederlegte, die er später in seinen „Patriotischen Phantasien“ *) gesammelt herausgab. In gleich verständlicher, noch derberer Sprache redete zum Volke Claudius in seinem „Wandsbecker Boten“ seit 1770**). Für Süddeutschland wirkten, entsprechend dem dort vorherrschenden Geiste, mit phantasiereicher Rhetorik und keckem Humor der geniale, aber unstete Schubart in seiner „Deutschen Chronik“, von 1774 an, und der noch zerfahrenere Weckherlin in seinen „Chronologen“, seit 1779, und später in seinem „Grauen Ungeheuer“. Auch Zeitschriften, deren Aufgaben zum Theil auf anderen Gebieten, der Wissenschaft oder der Kunst, lagen, wie der von Wieland redigirte „Deutsche Mercur“, das „Deutsche Museum“ von Boie und Dohm, u. a., konnten sich dem allgemeinen Zuge nicht versagen und traten ebenfalls auf die Erörterung politischer Fragen und die Besprechung der Tagesbegebenheiten ein.

Aber der eigentliche Aufschwung der politischen Presse Deutschlands im vorigen Jahrhundert datirt erst vom letzten Viertel desselben und von dem Erscheinen jener größeren Monatsschriften, welche die Förderung der „Publicität“, die Beleuchtung, Erörterung und Beurtheilung der öffentlichen Zustände Deutschlands zu ihrer ausschließlichen Aufgabe machten. Den ersten Anstoß zu dieser neuen Phase der Tagespresse gaben und den vordersten Rang behaupteten darin fortwährend die von Schlözer in Göttingen herausgegebenen Journale, sein „Briefwechsel“ in 10 Theilen, von 1778—82, und seine „Staatsanzeigen“ in 9 Bänden, von 1783 bis 1792. Ihm eiferten nach der auch auf diesem Felde unermüdlich thätige K. Fr. v. Moser mit seinem „Patriotischen Archiv für Deutschland“ in 12 Bänden, von 1784—90, dem er 1792—94 ein „Neues Patriotisches Archiv“ (2 Bände) folgen ließ, der aus Baiern vertriebene Winkopp mit seiner „Bibliothek für Denker“, 1782 ff., 3 Bände, seinem „Deutschen Zuschauer“, von 1784 an (4 Bde.), und seinem „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der geistlichen deutschen Staaten“ (2 Bde., 1790 ff.), Gedicke und Biester mit ihrer (von Nicolai verlegten) „Berliner Monatsschrift“ (1783 ff.), Göckingk und Bibra mit ihrem „Journal von und für Deutschland“

*) 4 Theile in 2 Bänden.

**) Ebenfalls gesammelt unter dem Titel: „Asmus omnia sua secum portans“, in 6 Thln. oder 2 Bdn.

Digitized by Google

von 1784—92, 15 Bde., später Häberlin mit seinem „Staatsarchiv“ (von 1796 an, in 10 Bdn.), in gewisser Hinsicht auch der berühmte Geograph Büsching mit seinem „Magazin für die neue Historie und Geographie“, 1767—1788 (22 Thle.), und seinen „Wöchentlichen Nachrichten von neuen geogr., statist. u. a. Büchern“, 1773—1787 (15 Bde.) — und noch viele Andere. Man kann an größeren periodischen Schriften, die sich vorzugsweise oder ausschließlich mit den öffentlichen Zuständen Deutschlands beschäftigten, innerhalb eines Zeitraums von etwa 20 Jahren (vom Anfang des siebenten bis zum Anfang des neunten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts) 30 bis 40 rechnen, außerdem mindestens ebenso viele Wochen- und Intelligenzblätter von einiger Bedeutung, die ab und zu, theilweise auch regelmäßig, politische Tagesbegebenheiten oder Fragen des Volkslebens abhandelten, dazu die, kaum minder zahlreichen, größern Zeitschriften gemischten Inhalts, in denen fast immer auch die Politik ihren Platz, bisweilen einen ziemlich ausgedehnten, fand, endlich vielleicht ein halbes Hundert politischer Tagesblätter, welche jedoch auch damals noch sich meist auf die bloße Mittheilung von Thatsachen beschränkten, das eigentliche politische Räsonnement den Monats- und Wochenschriften überlassend *).

Deren Wirksamkeit und Bedeutung für's Volk.

In den letzteren und namentlich in den umfänglichern Monatsschriften wurden bald allgemeine politische Grundsätze erörtert, bald einzelne Uebelstände und Mißbräuche des bestehenden Regierungssystems, Beispiele von Gewaltthätigkeit der Beamten, von Bedrückung und Ueberlastung der Unterthanen, von Verschwendung der Staatsgelder, Ausschweifungen der Höfe und Aehnliches mehr an die Oeffentlichkeit gebracht und gerügt, oder es wurde auch durch Vorführung statistischer Thatsachen, durch Mittheilung von Nachrichten über die volkswirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Länder die Aufmerksamkeit des Volkes und der Regierungen auf bestehende Mängel

*) Die obigen Zahlen sind theils aus den Buchhändleranzeigen und Meßkatalogen der damaligen Zeit, theils aus den gegenseitigen Erwähnungen des einen Journals in dem andern entnommen. Göckingk in dem Plane zu seinem „Journal von und für Deutschland“ (vorgedruckt dessen erstem Bande 1784) sagt, daß er 217 Zeitungen, Intelligenzblätter und Adreßnachrichten in Deutschland kenne, daß er aber Grund habe, zu vermuthen, dies sei noch nicht die Hälfte aller wirklich erscheinenden. Freilich seien darunter viele, die weiter nichts als Nachrichten von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen enthielten.

Digitized by Google

und zu machende Verbesserungen in diesem so wichtigen Zweige des Staatslebens hingelenkt. Die bald gemachte Erfahrung, daß wirklich auf diesem Wege mancher Mißbrauch abgestellt, manche Eigenmächtigkeit der Beamten einer gerechten Strafe überantwortet, sogar hier und da ein souveräner Wille, der sonst auf keine Vorstellungen, Bitten und Klagen der Unterthanen gehört, durch die Schrecken einer rücksichtslosen öffentlichen Kritik eingeschüchtert oder zur Besinnung gebracht worden sei, ließ die Presse in Kurzem als eine Macht erscheinen, furchtbar für die einen, wohlthätig für die andern, als das für alle zugängliche Tribunal, vor welchem jedes gekränkte Recht seinen Schutz oder doch seine Genugthuung, jede Gewaltthätigkeit ihre gerechte und empfindliche Ahndung zu erwarten hätte. Es ist rührend, zu sehen, mit welchem Vertrauen den Wortführern der Presse in damaliger Zeit von allen Seiten her Mittheilungen, Fragen, Auskünfte, Beschwerden, gemeinnützige Pläne zur Veröffentlichung in ihren Blättern übergeben werden in der sichern Hoffnung auf eine weitverbreitete und entscheidende Wirkung jeder solchen Veröffentlichung; wie man sie als die Wohlthäter der Menschheit, als die Apostel der Wahrheit, als die Paladine des Rechts verehrt und preist; wie man sie ermuntert, in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht nachzulassen, ihnen Muth zuspricht, den Gefahren ihres freimüthigen Wirkens zu trotzen; wie aber auch die Herausgeber der Zeitschriften sich dieses Vertrauens werth zu machen und der übernommenen Verpflichtung zu entsprechen suchen, welchen Eifer in der Herbeischaffung, welche Gewissenhaftigkeit in der Prüfung thatsächlicher Mittheilungen nach ihrer innern Glaubwürdigkeit und nach der Zuverlässigkeit ihrer Einsender sie an den Tag legen, mit welcher Festigkeit und welchem Freimuthe sie in der Regel das einmal Aufgenommene vertreten.

Persönliche Stellung der politischen Schriftsteller jener Zeit.

Die politische Tagesschriftstellerei war in jenen Zeiten noch nicht, wie heut, ein förmliches Gewerbe, das Geschäft eines besonderen Standes; es gab noch keine oder doch nur sehr wenige berufsmäßige Herausgeber, Correspondenten und Mitarbeiter publicistischer Zeitschriften*). Die Unternehmer solcher Blätter waren meist Gelehrte, Professoren des Staatsrechts oder der

*) Eine Honorirung der Correspondenten scheint damals noch nicht stattgefunden zu haben. Nach Winkopp's „Deutschem Zuschauer" erhielten die Correspondenten „höchstens ein Freiexemplar".

Digitized by Google

Geschichte, wie Schlözer und Häberlin, oder Schriftsteller, die ihren Ruf auf andern Gebieten der Literatur bereits begründet hatten, wie Wieland, Boie, Salzmann u. a., bisweilen auch Staatsbeamte in oder außer Dienst, wie der gewesene hessen-darmstädtische Minister K. Fr. v. Moser, der preußische Oberconsistorialrath Büsching, die beiden Herausgeber des „Journals von und für Deutschland", von denen der eine, v. Göckingk, Canzleidirector, der andere, v. Bibra, Domkapitular und Präsident war. Zwar gab es auch einzelne, die von der Tagesschriftstellerei wirklich Beruf machten, ihre ganze Existenz darauf gründeten, so Schubart und Weckherlin, so die aus Baiern wegen ihrer zu freien Religionsansichten vertriebenen katholischen Geistlichen Winkopp und Milbiller. Allein die meisten Wortführer der Presse hatten doch daneben den sichern Rückhalt einer im bürgerlichen Leben wurzelnden Stellung, und dies verschaffte ihren publicistischen Bestrebungen einen größern Nachdruck und ein zweifelloseres Ansehen. Die geachteten Namen der Herausgeber verbürgten und bekräftigten die Mittheilungen, welche durch die Zeitschriften zur Oeffentlichkeit gelangten. Mangel an solchen Mittheilungen hatten dieselben nicht zu befürchten. Gab es keine berufsmäßigen Correspondenten, so correspondirte dafür das ganze Publicum mit ihnen und in ihrem Dienste. Gelehrte, Geistliche, Beamte, Geschäftsmänner, Edelleute, Grafen und selbst regierende Fürsten schrieben an Schlözer*), und dieser hatte alle Hände voll zu thun, um für die überreichlich zufließenden Beiträge Raum in seinen Blättern zu schaffen oder die Einsender zur Geduld zu ermahnen und seines guten Willens wegen baldmöglichster Veröffentlichung ihrer Sendungen zu versichern.

Theilnahme des Volks an der politischen Presse.

Ebenso aufmunternd, wie diese geistige Mitwirkung der Nation, war die materielle Unterstützung der politischen Presse durch das lesende Publicum. Von Schlözer's „Staatsanzeigen" wurden in ihrer besten Zeit mehr als 4000 Exemplare abgesetzt, ein Resultat, welches nach der damaligen Bevölkerung Deutschlands, dem damaligen allgemeinen Bildungs- und Vermögensstande des Volkes und bei dem Nebeneinanderbestehen einer so großen Zahl periodischer Schriften dieser Art ein außerordentliches genannt werden muß. Auch Schubart zog von

*) Schlözer selbst nennt unter seinen politischen Correspondenten einen Herzog von Sachsen-Meiningen. Auch Dalberg schrieb bisweilen in öffentliche Zeitschriften.

Digitized by Google

seiner „Chronik“ einen ausreichenden Gewinn, um davon ziemlich behaglich leben zu können *).

Einfluß der Presse auf die herrschenden Kreise.

Vor allem aber bedeutend und überraschend, wenn man die vorausgegangene Periode gänzlicher Nichtberücksichtigung der Volksinteressen und der Volksstimme in Betracht zieht, erscheint der Einfluß, welchen die Presse durch ihre Beleuchtung der öffentlichen Zustände auf die herrschenden Kreise ausübte. Vor diesem Tribunale der Oeffentlichkeit stellte sich nicht selten der übermüthige Adelige, der sonst nur zu befehlen gewohnte Beamte, ja sogar bisweilen der souveräne Stand des Reiches, ließ sich herbei zu rechtfertigender Erklärung oder Berichtigung und vergaß den hochfahrenden Ton, in dem er an anderer Stelle einem nicht ebenbürtigen Ankläger geantwortet haben würde. Die rohen Wuthausbrüche selbst, zu denen sich einzelne durch Aeußerungen der Presse Verletzte fortreißen ließen, bekunden, welches Gewicht man diesen Aeußerungen zuschrieb, und die ängstlich berechnete Anonymität, in welche sich die Urheber solcher Angriffe auf die Presse hüllten, zeigt, wie sehr dieselben die Macht der öffentlichen Meinung, wenn nicht achteten, doch mindestens fürchteten. So erhielt Schlözer einst einen Brief mit den zornschnaubenden Worten: „Peitschenhiebe verdienen die Gelehrten, welche in ihren Journalen und auf ihren Kathedern durch Bewunderung der albernen französischen Constitution Zerrüttung und Aufruhr in Deutschland predigen“; allein der Briefsteller hatte wohlweislich nicht blos seinen Namen verschwiegen, sondern auch Sorge getragen, daß weder Siegel noch Poststempel des Briefes ihn dem gefürchteten Göttinger Publicisten verrathen möchten. Aber freilich verstand es auch Schlözer meisterhaft, solche, welche dem begründeten Tadel der Presse nichts als Uebermuth oder Trotz auf ihre äußere Stellung entgegenzusetzen wußten, mit vernichtendem Ernst in die Schranken der Mäßigung zurückzuweisen und ihnen den schuldigen Respect vor der Würde der Publicität einzuprägen. Er war unter allen Publicisten jener Zeit weitaus der gefürchtetste. Seine „Staatsanzeigen“ nennt der „Reisende Franzose“ eine „Macht“ — so verbreitet und so einflußreich fand er dieselben allerorten in Deutschland. „Schlözer ist“, so schrieb man von Wien aus an Heyne in Göttingen, „die wahre bête noire der Großen. Wenn sie dem was anhaben

*) „Schlözer's Leben“ von seinem Sohne; „Schubart's Leben“ von Strauß.

Digitized by Google

könnten, so gäben sie große Summen dafür. Ich kenne Leute, die bei Nennung seines Namens in Wuth gerathen, aber ihn auch fürchten." Ein kleiner deutscher Fürst nahm einen ertheilten Befehl mit dem Bemerken zurück: „es könnte in den Schlözer kommen". Selbst die herrische Maria Theresia soll in ihrem geheimen Rathe nicht selten schon gefaßte Beschlüsse mit den Worten zu nochmaliger Erwägung empfohlen haben: „Was wird wol Schlözer dazu sagen?" und ihr großer Sohn Joseph wollte die Schlözer'schen Hefte nicht einen Tag lang auf seinem Schreibtische vermissen*). Die öffentliche Beleuchtung einer irgendwo in Deutschland begangenen Ungerechtigkeit in den „Staatsanzeigen", dem „Briefwechsel" oder einer andern Zeitschrift ähnlicher Art versprach in den meisten Fällen raschere und gewissere Abhülfe, als selbst ein Reichshofrathsrescript oder ein kaiserliches Abmahnungsschreiben.

Preßgesetzgebung und Preßpolizei im Reich und in den Einzelländern.

Die Preßpolizei des vorigen Jahrhunderts trug ganz den Stempel der allgemeinen Zustände ihrer Zeit. Von einer Einheit derselben durch ganz Deutschland war nicht die Rede, aber auch nicht einmal von einer nur annähernden Gleichförmigkeit in den verschiedenen Einzelstaaten. Zwar hatte man schon im 16. Jahrhundert durch mehrere Reichsabschiede eine Art von allgemeiner Censur und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf die Presse eingeführt, hauptsächlich um gegenseitige Anfeindungen der öffentlich anerkannten Confessionen zu verhüten. Auch bestand zu Frankfurt am Main, wo früher der Hauptbüchermarkt Deutschlands war, eine kaiserliche Büchercommission zur Ueberwachung aller im Reiche erscheinenden oder von auswärts ins Reich eingehenden Schriften, und sowol diese Commission als die kaiserlichen Fiscale bei den Reichsgerichten waren beauftragt, Druck- oder Bildwerke, welche wider die Reichsgrundgesetze in Glaubens- oder Staatssachen verstießen, zu confisciren, deren Urheber, Drucker und Verbreiter zur Strafe zu ziehen. Allein diese Anordnungen waren, wie alles, was vom Reiche ausging, ziemlich machtlos. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Büchercommission reichte kaum über Frankfurt hinaus. Mehrere der größern Stände, wie Preußen und Sachsen, er-

Die Reichsgesetze über die Presse und ihre Vollziehung.

*) „Schlözer's Leben" von seinem Sohne; Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts", 1. Bd., u. a.

Digitized by Google

klärten geradezu deren Verfügungen in ihren Ländern für unvollstreckbar. Ein thatsächlicher Beweis ihrer Ohnmacht lag schon darin, daß, obgleich die Büchermesse längst von Frankfurt nach Leipzig übergesiedelt war, die Büchercommission nicht gewagt hatte, ihren Sitz eben dahin zu verlegen, wohl wissend, daß sie dort keinen Gehorsam finden werde. Vergebens erließ Kaiser Carl VI. im Jahre 1715 ein Edict zur Einschärfung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Presse. Trotz der Versicherung am Schlusse desselben: „Wir meinen es ernstlich mit Urkund dieses Briefes", hatte das Edict ebenso wenig Erfolg, wie die in jeder neuen Wahlcapitulation wiederkehrenden Erinnerungen an die betreffenden Reichsgesetze.

So war die Presse fast lediglich von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und der Politik der einzelnen Regierungen abhängig. Man kann sich denken, wie verschieden unter solchen Verhältnissen ihr Zustand in den verschiedenen Theilen Deutschlands sein mußte!

Preußische Preßzustände.

In Preußen*) hatte sie schon vor Friedrich dem Großen sich einer für die damaligen Zeiten ziemlich bedeutenden Freiheit erfreut. Nur die in Berlin erscheinenden Zeitungen und die theologischen Schriften waren unter Friedrich Wilhelm I. einer gewissen Aufsicht unterworfen. Gegen die vom König beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Censur hatte das Generaldirectorium freimüthig und mit Erfolg remonstrirt. „Das Bücherwesen", sagte es in seinem Berichte an den König, „hat seit der Reformation in ganz Deutschland, nicht weniger in allen civilisirten Ländern, freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu dem hohen Grade gestiegen ist, in welchem wir sie heutzutage sehen. Sollte nun diese Freiheit durch dergleichen Ordres in Ew. Majestät Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit, welche Ew. Majestät glorwürdigste Vorfahren mit so vieler Mühe und Kosten vertrieben, aufs neue, zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit, überhand nehmen."

Eine der ersten Regentenhandlungen Friedrich's II. war der Befehl, „daß dem Berlinischen Zeitungsschreiber eine unbeschränkte Frei-

*) Für das Folgende ist als Hauptquelle benutzt: Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung".

Digitized by Google

heit gelassen werden solle, in dem Artikel von Berlin von demjenigen, was hierselbst vorgeht, zu schreiben, was er will, ohne daß Solches censirt werden soll, weil Solches Dieselben divertire, dagegen aber auch sodann fremde Ministri sich nicht würden beschweren können, wenn in den hiesigen Zeitungen hin und wieder Passagen anzutreffen, so ihnen mißfallen könnten". Der König hatte persönlich hinzugesetzt: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, müssen nicht genirt werden". Doch war der königliche Befehl von folgender Mahnung begleitet: „Wegen des Artikels von Berlin ist dies indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behutsamkeit". Indeß scheinen die Zeitungsredactionen nach des Königs Ansicht nicht genug cum grano salis verfahren zu sein, denn schon im December desselben Jahres ward ihnen die Censurfreiheit wieder genommen. Ueberhaupt gab es sehr bestimmte Grenzen, jenseit welcher selbst Friedrich die freie Kritik des öffentlichen Wortes nicht duldete. Angriffe auf seine Person ließ er sich, im Bewußtsein seiner Größe und der ihm nicht zu raubenden Bewunderung des In- und Auslandes, fast immer ruhig gefallen, und bekannt ist, wie er ein öffentlich angeschlagenes Pasquill auf ihn selbst niedriger zu hängen befahl, damit jeder es lesen könne; dagegen war er unduldsam gegen unberufene Einmischungen in seine Verwaltung oder in Fragen des öffentlichen Rechts. Während des ersten schlesischen Krieges verordnete er durch ein besonderes Rescript: „daß keine übel ausgearbeiteten deductionen wegen königlicher Gerechtsame gedruckt werden sollten", ließ auch sofort „Noltenii sehr schlecht gerathene deduction wegen der Rechte des Königs in Schlesien" confisciren und übertrug die Censur aller Schriften, die das öffentliche Recht behandelten, dem Cabinetsministerium. Auch über die ausländischen Zeitungen übte er strenge Aufsicht; im bairischen Erbfolgekriege wurden die in Brüssel und Köln erscheinenden französischen Zeitungen und die Frankfurter Postzeitung für die ganzen preußischen Lande bei 50 Ducaten Strafe verboten. Den Berliner Druckern ward schon 1742 bei schwerer Strafe angesagt, keine uncensirten Bücher zu drucken; 1747 wurde die Censur aller Schriften in der ganzen Monarchie der Berliner Akademie der Wissenschaften übertragen, diese Verordnung aber im nächsten Jahre, wegen der dagegen aus allen Landestheilen eingehenden Beschwerden, wieder aufgehoben. Eine Zeit lang trat nun thatsächlich eine völlige Censur-

Digitized by Google

freiheit ein; dagegen ward ein Buchdrucker wegen Veröffentlichung einer die christliche Religion angreifenden Schrift auf die Festung gesetzt. Im Jahre 1749 endlich willigte der König, auf den besondern Antrag des Justizministeriums, in die Wiederherstellung der Censur, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten: „Es soll zu solcher Censur ein ganz vernünftiger Mann ausgesucht und bestellt werden, der eben nicht alle Kleinigkeiten und bagatelles releviret und aufmutzet". Es erschien nun das allgemeine Censuredict vom 11. Mai 1749, welches bis zu des Königs Tode in Kraft blieb. Der Akademie der Wissenschaften ward völlige Censurfreiheit verliehen, die Censur der auf Universitäten erscheinenden Bücher den Facultäten überlassen, politische Schriften dem auswärtigen Departement, kleine Gedichte und ähnliche Flugschriften den Magistraten und Regierungen zur Durchsicht vor dem Drucke zugewiesen. Als Instruction für die Censoren war folgende Weisung beigefügt: „Bei dieser vorgeschriebenen Censur ist unsere allergnädigste Absicht keineswegs dahin gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist". Mit der Ausführung dieses Edictes scheint man es nicht sehr streng genommen zu haben. Der bekannte Schriftsteller Friedrich Nicolai erzählt*): als er den Censor der philosophischen Schriften ersucht habe, die Censur seiner „Literaturbriefe" (1759) zu übernehmen, sei dieser sehr verwundert gewesen, daß jemand etwas censiren lassen wolle, da ihm dies lange nicht vorgekommen. Wenn Zuwiderhandlungen gegen das Censuredict zur Kenntniß des Königs kamen, so rescribirte er wol: „die Contravenienten sollten für das Vergangene mit Strafe verschont bleiben; für die Zukunft aber sei mit aller Strenge darauf zu halten". Allein das nächste mal ging es dann wieder ebenso. Auswärts gedruckte und blos von preußischen Buchhändlern verlegte Schriften wurden durch ein ausdrückliches Rescript 1775 von der Censur befreit, da sie ohnedem an dem Orte des Druckes censirt werden müßten und der Verleger doch immer dafür verantwortlich bleibe. Ueberhaupt war, so lange der große König lebte, der Presse, mit Ausnahme der oben angedeuteten Beschränkungen, die größte Freiheit gestattet. Schriften

*) In der „Neuen Berliner Monatsschrift", 1807.

Digitized by Google

der äußersten freisinnigen Richtung im Fache der Philosophie und Theologie, welche anderwärts nicht gedruckt werden durften, wie die „Wolfenbüttler Fragmente“ und die Schriften von Bahrdt, erschienen in Preußen ungehindert. Einzelnen Schriftstellern scheint der König für ihre Person völlige Censurfreiheit ertheilt zu haben. So reſcribirte er 1782 an den Minister von Münchhausen: der Kriegsrath Cranz sei wegen seiner periodischen Schrift nicht zu beunruhigen, noch in der ihm ertheilten Censurfreiheit zu beeinträchtigen, wohl aber zu verwarnen, „daß er nicht allzu naseweis sein möchte, sonsten er noch einmal anlaufen und seine beißende Schreibart ihm Ungelegenheiten zuziehen könnte“. Selbst als Cranz (eine ziemlich verrufene Persönlichkeit) eine Schrift unter dem Titel: „Berlinische Charlatanerien“ herausgab, geschah ihm nichts; erst als er darauf eine zweite, „Oesterreichische Charlatanerien“, folgen ließ, ward ihm seine Censurfreiheit entzogen. Den Verfasser einer Schmähschrift auf den Minister Herzberg ließ Friedrich durch einen höheren Beamten privatim bitten: „er möge nicht einen Mann angreifen, den der König persönlich als einen seiner treuesten Diener hochschätze“.

So erwies der große König der Presse nicht blos Duldung im weitesten Umfange, sondern in den meisten Fällen auch eine rücksichts- und achtungsvollere Behandlung, als ihr von den meisten andern Fürsten der damaligen und selbst einer spätern Zeit zu Theil geworden ist. Es war ein großer Gewinn für die Publicität, daß sie sich des Schutzes eines so mächtigen, so vielbewunderten und so gern nachgeahmten Fürsten erfreute. Das Beispiel des großen Königs bewirkte, daß doch manche andere Fürsten sich scheuten, die Presse ihrer Länder mit solchen Schranken zu umgeben, welche ein Friedrich für unnöthig erklärt und beseitigt hatte.

Nach Friedrich's Tode erfuhr der Zustand der Presse in Preußen eine empfindliche Aenderung. Im Jahre 1788 erschien das Religionsedict, welches allen Geistlichen und Lehrern bei Strafe der Absetzung verbot, gegen den Lehrbegriff und die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche zu predigen und zu lehren. Der Verfasser einer Kritik dieses Edicts ward verhaftet und dem Kammergericht übergeben. Dieses jedoch, in welchem noch der Geist des großen Königs lebte, erklärte: „es sei erlaubt, Gesetze zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen zu machen; insbesondere müsse dies als ein in dem preußischen Staate

Digitized by Google

hergebrachter Grundsatz festgehalten werden. Nur darin habe der Verfasser gefehlt, daß er seine Meinung nicht mit der gehörigen Bescheidenheit vorgetragen und die Achtung gegen den Monarchen verletzt habe". Lediglich aus diesem Grunde verurtheilte es ihn zu sechswöchentlichem Gefängniß. Der König, wohl einsehend, daß er auf diesem Wege nicht zu seinem Ziele komme, erließ am 10. Sept. 1788 eine Cabinetsordre an den Großkanzler von Carmer, worin es heißt: „Da Ich vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausgeartet und die Büchercensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Religionsedict allerlei aufrührerische Schriften gedruckt werden, so habt Ihr gegen den Buchdrucker und Buchhändler sofort fiscum zu excitiren und Mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Büchercensur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann; Ich will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren, aber Ich will auch zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzt sogenannten Aufklärer, die sich über Alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat".

So entstand das ausführliche Censuredict vom 19. December 1788, welches die Einreichung aller im Lande herauszugebenden Schriften zur Censur verordnete, dagegen den Verfassern und Verlegern einen Beschwerdeweg gegen die Aussprüche der Censurbehörde eröffnete und Verleger und Drucker von der Verantwortlichkeit für die unter Censur gedruckten Schriften lossprach. Die Censoren verwies man anfangs noch auf das Friedericianische Censuredict, später aber empfahl man ihnen besondere Strenge gegen alle Schriften, „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstand des Spottes machen, oder Grundsätze und Maßregeln der Regierung antasten und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung mißverstandener theoretischer Sätze verleiten". Aber auch dieses Edict hatte den gehofften Erfolg nicht. Die Censoren schienen sich mit dem Geiste des Religionsedictes nicht recht durchdringen zu können, und das Kammergericht hielt standhaft an den einmal aufgestellten Grundsätzen fest. In Berlin erschien mit Druckerlaubniß des Oberconsistoriums eine Schrift gegen die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus. Der Minister Wöllner verfügte das Verbot dieser Schrift als „einer gegen eine landesherrliche Verordnung anlaufenden Skarteke", bei Strafe von 100 Ducaten und verwies den Verleger mit seinen Schädenansprüchen an den Censor, Oberconsistorialrath

Digitized by Google

Zöllner. Das Kammergericht jedoch entschied auf die von dem Verleger bei demselben gegen den Censor erhobene Klage: „der Censor habe mit vollem Rechte dem Buche die Druckerlaubniß ertheilt, denn, wenn es auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung beschlossen und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen, so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollten, nicht als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden; ja, selbst wenn keine bessern Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens die Gründe für und wider in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten. Der Beklagte hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen, als bessern Gründen Gehör geben, und er verdiene öffentlichen Dank, daß er, ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener seine Stimme abgegeben und, soviel an ihm sei, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preußischen Regierung aufrecht erhalten habe".

Oesterreichische Preßgesetzgebung.

Die Geschichte der österreichischen Presse im vorigen Jahrhundert stellte lange Zeit das gerade Gegenbild zu der Geschichte der preußischen dar*). In derselben Zeit, wo die Presse in den preußischen Staaten beinahe uneingeschränkte Freiheit genoß, hatte sie in Oesterreich mit dem schwersten Drucke zu kämpfen und war so gut wie gänzlich geächtet.

Schon seit der Reformation war in Oesterreich eine scharfe Preßpolizei, besonders gegen alle Schriften religiösen Inhalts, geübt worden. Carl VI., der sich vergebens bemühte, eine gleichmäßige Aufsicht über die Presse im ganzen Reiche herzustellen, wollte dies wenigstens in seinen Staaten thun. Doch war er der Presse im Ganzen nicht abhold. Seine Absicht, wie sie in der Verordnung vom 11. Jan. 1730 ausgesprochen ward, ging dahin, „daß die österreichischen Druckereien, woran res literaria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht ein-

*) Als Quelle hat hier hauptsächlich gedient: Wiesner, „Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur", 1847.

Digitized by Google

geschränkt, sondern vielmehr befördert werde". Er nahm einen Theil des Bücherrevisionsgeschäfts den Jesuiten ab, welche bis dahin dasselbe ausschließlich verwaltet hatten, und übergab ihn weltlichen Behörden. „Unkatholische", d. h. von einem nichtkatholischen Standpunkte aus verfaßte Schriften waren freilich schlechthin verboten, die Verbreitung, ja selbst das Lesen derselben war mit schweren Strafen bedroht; für die Anzeige solcher Uebertretungen wurden Belohnungen ausgesetzt. Wie man aber damals häufig aus Rücksichten materiellen Gewinnes höhere politische und polizeiliche Zwecke hintansetzte, so wurden zu Jahrmarktszeiten in Wien die eingeführten Bücher vor Entscheidung der Censurbehörde freigegeben und ihr Verkauf, lediglich unter Verantwortlichkeit der Buchhändler, verstattet. Auch war der Zug der neuen geistigen Bewegung, die vom Auslande her nach Oesterreich eindrang, nicht mehr aufzuhalten. Protestantische Schriften kamen in großer Zahl ins Land, meist durch sogenannte Krachsenträger heimlich von Ort zu Ort getragen. Namentlich wurden sie, wie die Geistlichen klagten, „bei nicht Wenigen des Bauernvolkes gefunden". „Die Jugend", erklärte der Erzbischof von Wien in einer Denkschrift an den Kaiser, worin er auf strengere Maßregeln antrug, „die ohnehin aus den fremden Ländern gemeiniglich mit mehr Lastern als Tugenden zurückkommt, will fast kein anderes Buch mehr lesen, als die in unkatholischen Ländern verfaßten. Dieses große Uebel wird unter dem eitlen Prätext nothwendiger Erudition bei allen Ständen unterhalten, als müßte man die Erudition allein in den lutherischen und calvinistischen Büchern aufsuchen. Nicht nur ausländische Ministri und Gesandte, sondern auch einheimische kaiserliche hohe Rathsverwandte lassen solche Bücher auf ihren eigenen Namen kommen und prakticiren ganze Kisten mit protestantischen Bildern, Postillen u. s. w. oder auch andere unkatholische Lehrschriften und Skarteken herein, um selbe unter alle Stände, aus keiner andern Absicht, als zur Beschränkung des reinen und wahren katholischen Christenthums, auszusprengen. Ob nun lutherische und calvinistische Bücher einem kaiserlichen Rath zu seiner Amtsverwaltung so unentbehrlich seien, läßt man dahingestellt; niemals wird doch erwiesen werden können, daß eine solche Bücherlesung auch bei denen Gelehrtesten ohne alle Gefahr möge unternommen werden." Der gute Erzbischof hätte seinen Zorn noch weit höher hinauf richten müssen; er wußte vielleicht nicht, daß der berühmte

Digitized by Google

Generalissimus des Kaisers, Prinz Eugen, die vollständigste Sammlung von atheistischen, naturalistischen und sonstigen verbotenen Schriften besaß *). Aehnliche Liebhabereien pflegten auch andere Große; die verbotene Literatur hatte für sie den Reiz eines aristokratischen, nur Wenigen zugänglichen Luxus, und überdies kam sie ja meist aus jener Weltstadt Paris, die als Königin der Moden und des guten Geschmackes in allen Beziehungen zu verehren man sich in diesen Kreisen schon längst gewöhnt hatte. Die Finanzpolitik der Regierung that das Ihrige, um solche Lust am Verbotenen zu unterstützen, ihre Befriedigung zu erleichtern. Wie Carl VI. protestantische Kaufleute und Fabrikanten ins Land zog, um die Gewerbe und den Handel zu heben, so war auch akatholischen Buchhändlern die Niederlassung in Wien gestattet worden, und es hatte deren Zahl alsbald, wie in eben jener erzbischöflichen Denkschrift klagend bemerkt wird, „also zugenommen, daß aus ungefähr 12 oder 13 deren hiesigen gelernten Buchhändlern kaum 3 oder 4 anzutreffen, welche katholischer Religion, die andern alle (welches erschrecklich nur zu gedenken ist!) entweder reformirt seien oder zur Augsburgischen Confession sich bekennen". Diese Buchhändler nun ließen sich angelegen sein, „durch heimliche Praktiken und höheren Orts erbetene oder erschlichene Protection solche dem gemeinen Wesen und der Kirche Gottes höchst nachtheilige Waare an sich zu bringen". „Und, obschon diese Buchhändler jederzeit mit einem Catalogo guter und unsträflicher Bücher versehen sein, so lehrt doch die vielfältige Erfahrniß, daß sie auch andere sonderbare Catalogos verbotener Bücher bei Handen haben, welche sie nur denjenigen, von deren Verschwiegenheit sie versichert sein, unter die Augen schieben."

Unter Maria Theresia trat eine größere Strenge ein. Ein Patent vom 12. Juli 1752 befahl den Unterthanen, „alle geistliche Bücher, die sie besäßen oder neu erkauften, ihren Seelsorgern zu überantworten, welche dieselben prüfen, die verdächtigen oder offenbar irrlehrigen an sich nehmen, die unverdächtigen aber mit ihrer Handschrift und ihrem Siegel versehen zurückstellen sollten". Für jedes ohne eine solche Legitimation gefundene Buch hatte der Besitzer 3 Fl. Strafe zu zahlen, davon 1 Fl. an den Anzeiger. Im Jahre 1759 ward den Buchbindern „bei Verlust ihres Gewerbes" eingeschärft, „die ihnen zum Einbinden

*) J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

Digitized by Google

anvertrauten evangelischen Schriften ihren Seelsorgern zu übergeben". Die aus dem siebenjährigen Kriege zurückkehrenden Truppen wurden einer strengen Visitation unterworfen. Im Jahre 1767 ward verordnet, „daß die Besitzer freigeisterischer Schriften dieselben binnen acht Tagen verbrennen, im Unterlassungsfalle aber, wenn solche bei ihnen angetroffen würden, mit der gegen das Laster der Freigeisterei verhängten Strafe belegt werden sollten". Und 1770 erschien eine weitere Verordnung, wonach alle in Verlassenschaften vorkommenden Bücher, sie mochten erlaubt oder verboten sein, in einen Katalog gebracht werden mußten, der bei der Büchercensurcommission einzureichen war. Sogar die an den Reichshofrath oder einzelne Mitglieder desselben adressirten Bücher, ja die Pflichtexemplare, welche von allen mit kaiserlichen Privilegien erscheinenden Büchern dem Reichshofrath eingesendet werden mußten, zog die Censur in ihren Bereich. Und nicht etwa blos die eigentlich geistlichen Schriften unterlagen so strenger Aufsicht von Seiten der Patres Jesuiten, welche unter Maria Theresia sich wieder ganz der Censur bemächtigt hatten, auch politische und staatswissenschaftliche Schriften wurden fast mit demselben Argwohne überwacht, wie religiöse. „Noch im Jahre 1750", erzählt Sonnenfels, „konnte es Stand und Glück kosten, wenn man sich's merken ließ, in dem Esprit des Lois geblättert zu haben."

Schon vor dieser Zeit hatten sich auch in Oesterreich einzelne schwache Anfänge einer politischen Tagespresse gezeigt. Es waren das geschriebene Zeitungen oder sogenannte „Gassenblättle", welche Aufsätze über innere Angelegenheiten, Berichte über hohe Standespersonen des In- und Auslandes u. dgl. brachten. Sie wurden in Briefform in die Provinzen versandt, in Wien in den Kaffeehäusern ausgelegt. Unter Maria Theresia erschienen gegen diese Zeitungen wiederholte und immer geschärfte Verordnungen. Im Jahre 1750 ward den „Kaffeesiedern" das Auslegen solcher Blätter „bei Niederlegung ihres Gewerbes" verboten, 1751 den Zeitungsschreibern, welche „unwahrhafte und bedenkliche Nachrichten" verbreiteten, mit „Fustigation und Relegation" (Auspeitschung und Landesverweisung) gedroht, den Angebern eine Belohnung von 100 Ducaten „nebst Verschweigung ihres Namens" versprochen. Nichtsdestoweniger bestanden diese Blätter fort, ja sie wurden jetzt erst regelmäßig (meist zweimal die Woche) versandt, in Wien selbst aber „ohne Scheu aller Orten ausgegeben", wie die Ver-

Digitized by Google

ordnung von 1751 sagt. Sie mußten Ersatz gewähren für die mangelnde gedruckte Tagespresse. Denn von einer solchen bestand während der ersten 24 Jahre der Regierung Maria Theresiens kaum ein Schatten. Die einzige in Wien erscheinende Zeitung, das 1703 gegründete „Diarium", durfte nur solche Nachrichten über innere Staatsangelegenheiten bringen, welche die Hofstellen ihm ausdrücklich zuwiesen. Aufsätze über die Geistlichkeit durften „ohne allerhöchsten Vorbewußt und Erlaubniß" in keinem Zeitungsblatte erscheinen. Außerdem hatte jede Zeitung eine mehrfache Censur zu passiren, denn ihre nächste Censurstelle, die Regierung, war angewiesen, „alle Stellen, die von der Beurtheilung des kaiserlichen Oberhofmeisteramtes, der Geheimen Hof- und Staatskanzlei, des niederländischen und welschen Departements, der Reichshofkanzlei, des Hofkriegsrathes, des Münzamtes u. s. w. abhängen, diesen Behörden im Auszuge mitzutheilen und erst nach dem von dort aus eingeholten Befunde die Approbation zur Kundmachung zu ertheilen". Ausländische Zeitungen, die mit einem Privilegium des Kaisers, eines Reichsstandes oder einer fremden Macht erschienen, waren zwar zur Einfuhr in Oesterreich erlaubt, unterlagen aber der gewöhnlichen Bücherrevision und durften nur von den kaiserlichen Postämtern vertrieben werden.

Als ein bedeutender Fortschritt erschien es daher schon, als im Jahre 1751 die Facultätencensur, welche ganz in den Händen der Jesuiten war, in eine Fachcensur verwandelt und in Wien eine Bücher-Censur-Hofcommission errichtet ward, an deren Spitze der gelehrte van Swieten, ein erklärter Feind jenes Ordens, trat. Unter seinem Schutze durfte ein Sonnenfels gegen den Mißbrauch der Klostergelübde, gegen die vom Clerus beanspruchte Freiheit von den bürgerlichen Pflichten u. dgl. m. schreiben; unter seinem Schutze entstand wenigstens eine Art von Tagespresse in jener Wochenblattliteratur, zu welcher der ebengenannte Gelehrte den Anstoß und das Muster gab durch seinen „Vertrauten" (1. Jan. bis 28. Febr. 1765) und seinen „Mann ohne Vorurtheil" (Sept. 1765 bis Dec. 1767), — Schriften, in denen zwar mehr die geselligen und sittlichen, als die politischen Zustände Oesterreichs beleuchtet wurden, die aber schon als erste Beispiele einer öffentlichen Kritik überhaupt das größte Aufsehen hervorriefen und das in stumpfer Gleichgültigkeit dahinträumende Volk doch einigermaßen zum

Digitized by Google

Nachdenken anregten*). Allein selbst ein van Swieten war entweder nicht mächtig genug oder selbst noch zu befangen in Vorurtheilen, um der Presse einen nachhaltigen Schutz zu gewähren**); auch unter seinem Präsidium wurden die Werke der trefflichsten Schriftsteller des Auslandes, wie Mendelssohn's Phaedon u. a., ganz oder theilweise vernichtet.

Damals kamen auch jene verschiedenen Censurformeln auf, welche ein halbes Verbot und eine halbe Erlaubniß bezeichneten, wie: erga schedam, acatholicis, eruditis, continuantibus, wodurch gegen besondern Revers und nur zum eigenen Gebrauche Einzelnen — Protestanten, Gelehrten, Abonnenten auf größere Werke — der Bezug gewisser Schriften verstattet ward. Doch war das Nachsuchen um solche besondere Freiheiten gefährlich, denn es zog oft unangenehme Erörterungen nach sich.

Im Jahre 1765 erschien der erste „Katalog verbotener Schriften". 1775 ward derselbe mit Supplementen vermehrt. „Die absurdesten Skarteken", sagt Nicolai***), „und die Werke Iselin's, Abbt's, Schröckh's, Mendelssohn's, sogar Süßmilch's „Göttliche Ordnung" waren darin verboten." Auch der Schrift von Sonnenfels gegen die Folter widerfuhr dasselbe Schicksal, obschon inzwischen die Abschaffung der Folter von der Kaiserin ausgesprochen worden war. Ein kaiserliches Decret verbot dem freisinnigen Gelehrten, sich über die Folter oder die Todesstrafe auf dem Lehrstuhle oder in der Presse zu äußern, und nur die

---

*) Wie Schlözer, so erhielt auch Sonnenfels zahlreiche ermunternde Zuschriften und freiwillige Mittheilungen, erlitt aber auch viele Anfechtungen. Sein Beispiel spornte zur Nacheiferung an; binnen wenig Wochen erschienen einige 20 Wochenschriften ähnlicher Art, die meisten freilich unbedeutend, geistlos und von nur kurzer Lebensdauer. (Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", 1. Bd. Vorrede.)

**) Jenes nimmt Sonnenfels an, der ihn vertheidigt: er habe nach der einen Seite hin streng sein müssen, um nach der andern manche Schrift den Verfolgungen der Jesuiten zu entziehen, überhaupt deren Verdächtigungen keinen Stoff zu geben. „Das Verbot der Lettres Persannes ward der Freibrief für den Esprit des lois." (Sonnenfels, „Gesammelte Schriften, 8. Bd.) Dagegen behauptet P. P. Wolf in seiner „Geschichte der römisch-katholischen Kirche", 3. Bd.: es sei eine Staatsmaxime des, sonst in jedem Betrachte vortrefflichen van Swieten gewesen, „die Leute nicht zu klug werden zu lassen".

***) In seinen „Reisen".

Digitized by Google

besondere Protection des Fürsten von Kaunitz schützte ihn vor strengerer Ahndung *).

So weit kam es endlich, daß man 1777 den „Katalog der verbotenen Schriften" selbst unter die verbotenen Bücher aufnahm, „damit die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften für den zehnfältigen Preis kommen lassen" **). Und allerdings waren es weit weniger die guten, wahre Aufklärung verbreitenden Bücher, als die sittenlosen und schmutzigen, die auf geheimen Wegen ins Land kamen und um hohe Preise gekauft wurden. „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken", schreibt der „Reisende Franzose", „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Censurcollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte."

Zuletzt wurde der Censurdruck so unleidlich, das Geschäft der Censoren selbst durch den auch in Oesterreich erwachenden Drang nach besserer Geistesnahrung und den von der freieren öffentlichen Meinung auswärts über die in Oesterreich herrschende Dunkelheit erhobenen Lärm so peinlich, die Verwirrung der gegen einander wirkenden Richtungen so unentwirrbar, daß die Kaiserin selbst bisweilen durch unmittelbare Handbillets eingreifen mußte, um allzu argem Scandal abzuhelfen, allzugroße Unzuträglichkeiten zu mildern. Ihr Tod und Joseph's II. Regierungsantritt setzten endlich diesem unhaltbaren Zustande ein Ziel ***).

---

*) Sonnenfels a. a. O.

**) Nicolai a. a. O.

***) Den hier geäußerten Ansichten über die Preßzustände unter Maria Theresia stehen zwar einzelne günstigere Urtheile zeitgenössischer Schriftsteller entgegen, allein theils haben dieselben wegen des notorischen Charakters ihrer Urheber wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit, so das, was der zweideutige Weckherlin in seinen „Chronologen" hier und da über die angebliche Toleranz, Milde der Censur und Aufklärung unter Maria Theresia sagt, theils sind sie, da die Thatsachen ihnen widersprechen, wol nur als der Gegenschlag einer Verstimmung nach anderer Seite hin zu betrachten, so jene Aeußerung Lessing's in einem Briefe an Nicolai (vom Jahre 1769), worin es heißt: „Lassen Sie es einmal Einen in Berlin versuchen, über andere Dinge (als Religion) so frei zu schreiben, wie Sonnenfels in Wien geschrieben hat; lassen Sie es ihn versuchen, dem vornehmen Hofpöbel so die Wahr-

Digitized by Google

Joseph begann damit, die neben der weltlichen bestehende und dieselbe verschärfende geistliche Censur aufzuheben. In einem Erlaß vom 4. Mai 1781 befahl er, „sämmtlichen erbländischen Bischöfen nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich respectu ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der Wiener Hof-Bücher-Censur richten und die Lesung keiner Bücher im Allgemeinen bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal für Jedermann erlaubt sind". Sodann hob er die bestehende Büchercensurhofcommission auf, deren Mitglieder sich von dem bisherigen Systeme der Geistesunterdrückung nicht entwöhnen konnten, und bildete eine neue aus Männern von aufgeklärteren und unabhängigeren Gesinnungen; diesen übergab er die von ihm selbst entworfenen „Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen Büchercensur" und befahl ihnen, auf dieser Grundlage eine Instruction für die Beaufsichtigung der Presse zu entwerfen.

So entstand das Censurgesetz von 1781, welches die ganze Gestalt der österreichischen Preßverhältnisse verwandelte. Die bisherigen Büchercensurcommissionen in den einzelnen Provinzen wurden aufgehoben, blos ein Revisionsamt in jedem Lande beibehalten, die Leitung der in dem Büchercensurgeschäft für die Provinzen zu ergreifenden Maßregeln den einzelnen Landesstellen (also weltlichen Behörden) überlassen, für das ganze Reich eine allgemeine Büchercensurhauptcommission bestellt, deren Entschließungen allen Censurmaßregeln sowol zu Wien als in den Provinzen zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung des Erlaubten wie des Verbotenen dienen sollten. Alle Werke von einiger Bedeutung, „welche auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben", mußten bei der Büchercensur zu Wien

---

heit zu sagen, wie dieser sie ihm gesagt hat" — u. s. w. Schon die oben im Texte angeführten Thatsachen beweisen, daß dies günstige Urtheil über die Zustände der Presse in Oesterreich jedenfalls ein sehr übertriebenes ist. Es mag noch hinzugefügt werden, daß der „Vertraute" von Sonnenfels (der vorzugsweise eine Chronique scandaleuse der vornehmen Welt enthielt) schon nach zwei Monaten unterdrückt ward, daß sein „Mann ohne Vorurtheil" sich mit Mühe zwei Jahre lang halten konnte, daß, als darin einmal eine Schilderung von den schweren Lasten und Leiden des Bauernstandes gegeben war, Sonnenfels streng bedeutet ward, darüber zu schweigen, weil angeblich unruhige Bewegungen unter dem Landvolke dadurch entstanden seien u. s. w.

Digitized by Google

zur Genehmigung vorgelegt werden; „minder wichtige Dinge hingegen und die nicht ganze Werke ausmachen“ (also ungefähr das, was wir heutzutage unter den Flug- und Zeitschriften befassen), waren von den Landesstellen zu gestatten oder zu verwerfen; Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. sollte der bei jeder Landesstelle referirende Rath „nur kurz“ untersuchen, letzteren namentlich, sobald sie dem ächten Geiste der Kirche angemessen, das Imprimatur nicht verweigern. Den Schriftstellern ward gegen die Entscheidungen der Landesstellen ein Recurs an die Centralstelle eröffnet, und zwar mit der hinzugefügten Bestimmung, daß, wenn eine solche Beschwerde für gerechtfertigt erkannt würde, der Beamte, der dazu Anlaß gegeben, die Kosten des Recursverfahrens tragen sollte. Auch von der Centralstelle konnte man noch an den Kaiser selbst appelliren, und die Geschichte hat mehr als einen persönlichen Bescheid des Monarchen aufbehalten, welcher von dessen liberalen Gesinnungen gegen die Presse, besonders was seine Person betraf, glänzendes Zeugniß ablegt. So erlaubte Joseph eine von der Censur verworfene und in der That sehr unanständige Kritik des neuen Kriegssteuerpatents, welche den Titel führte: „Herrn Schlendrians, obersten Richters in Tropos, Beleuchtung des Troposonischen Kriegssteuerpatents“; desgleichen eine Schrift, worin er selbst ein „wetterwendischer Monarch“, ein „Tyrann“ u. dgl. genannt ward. Auf Vorstellungen, die man ihm deshalb machte, antwortete er: „Sollte Jemand einen solchen Grad der schamlosesten Unbescheidenheit erreichen, daß er so weit sich vergäße, uns durch leichtsinnige und muthwillige Lästerungen zu schmähen, so soll seine Verwegenheit nicht mit Strafe, sondern mit Verachtung geahndet werden“.

Eine Bestimmung der neuen Censurordnung bekundet ganz besonders Joseph's hohe Achtung vor der Gelehrsamkeit und seine entschiedene Absicht, einer vernünftigen Aufklärung freiere Bahnen zu brechen. Jedes Werk sollte, bevor es der Censur zur Genehmigung vorgelegt würde, aus dem Lande, von wo es käme, ein Zeugniß, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgesetze darin enthalten und daß es der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten (Professor, geistlichem oder weltlichem Oberhaupte) mit dessen Namensunterschrift beibringen.

Den Censoren gab das Censurgesetz von 1781 folgende Vorschriften: „Gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte

Digitized by Google

Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, soll man streng, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntniß und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen werden, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen standhaftern Seelen in die Hände kommen. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unächte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es ja dem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt".

Wenn ein einzelnes Stück einer periodischen Schrift, als einfache Brochüre betrachtet, verboten werden müßte, wäre solches gleichwol den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt hätten, zu verabfolgen und dies nur in dem Falle zu verweigern, „wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandeln".

Die bisher nur erga schedam erlaubten Schriften wurden, „als blos gelehrte Werke", gänzlich freigegeben. Zwischen verbotenen und erlaubten Büchern sollte es künftig kein Drittes mehr geben. Die einzige Ausnahme hiervon machte Joseph noch mit den „zum Unterricht und der Lesung des gemeinen Mannes geeigneten" akatholischen Schriften, welche blos den betreffenden Glaubensgenossen gegen besondere Erlaubnißzettel verabfolgt werden sollten. Aber auch diese gab er später gänzlich frei.

Der Katalog der verbotenen Bücher ward einer Revision unterzogen und schon im Oct. 1781 wurden viele dieser Schriften dem Verkehr zurückgegeben, darunter die Werke von Abbt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jacobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Schroeckh, Süßmilch u. a. m. Im Ganzen zählte man 2500

Digitized by Google

Bücher, welche unter Joseph's Regierung aus der Klasse der verbotenen in die der erlaubten versetzt wurden.

Es ward dem edlen Joseph nicht leicht, seine erleuchteten Ideen hinsichtlich der Presse durchzuführen. Viele Censoren konnten sich durchaus nicht daran gewöhnen, die freie Verkündigung der Wahrheit mit demselben unbefangenen Auge anzusehen, wie ihr großer Kaiser. So verweigerte ein Censor die Druckerlaubniß einer Schrift für „Toleranz und Bürgerrechte der Protestanten in Oesterreich", gab sie aber frei, nachdem der Verfasser in einer öffentlichen Epistel ihn aufmerksam gemacht hatte, „daß es doch widersinnig sei, wenn in Schulen Untersuchungen über das Dasein Gottes ohne Bedenklichkeiten erlaubt würden, über Papst und Hierarchie aber nicht frei von den Ketten des theologischen Unsinns gesprochen werden dürfte" *). Ein anderer Censor wollte Raff's „Naturgeschichte für Kinder" nicht passiren lassen, weil alle Bücher, worauf das Wort „Natur" stände, höchst gefährlich wären **). Der gute Mann hatte wahrscheinlich etwas vom „Naturalismus" gehört.

Aber Joseph ließ sich durch diesen passiven Widerstand seiner Beamten so wenig in seinen Vorsätzen beirren, wie durch den activen einer zelotischen Geistlichkeit. Als mehrere Bischöfe und selbst der Erzbischof von Prag ihren untergeordneten Geistlichen besondere Indices librorum prohibitorum zufertigten, erklärte der Kaiser durch eine Verordnung diese für wirkungslos. Dagegen hielt er streng darauf, daß Ankündigungen von Ablässen, Missalien u. dgl. vor dem Drucke der weltlichen Censur vorgelegt würden, damit nichts den landesfürstlichen Rechten oder Verordnungen Zuwiderlaufendes darin vorkäme. Vergebens machte selbst der Kurfürst von Trier dem Kaiser Vorstellungen dagegen, „daß in Zukunft das Urtheil über die Lehre nicht mehr den Oberhirten zustehen solle, zu denen Jesus Christus gesagt habe: Gehet und lehret!" Kein Bischof könne, meinte er, in diesem Punkte gehorsamen, ohne sein Amt zu verrathen und an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden. Joseph antwortete dem Kirchenfürsten mild, ließ aber von seinem Verfahren nicht ab. Die bisher von der Geistlichkeit mit Genehmigung von oben vollzogenen Hausſuchungen nach verbotenen Büchern

*) Winkopp, „Bibliothek für Denker", 1783, 1. Stück.
**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd.

Digitized by Google

untersagte Joseph, gestattete ihr nur, die Auslieferung wirklich verderblicher Schriften „mit sanftmüthiger Ueberzeugung und Vermeidung jedes Scheins von Zwang“ zu bewirken, und wies sie an, für die ausgelieferten schlechten Schriften ihren Beichtkindern bessere einzuhändigen, die er ihr zu dem Zwecke auf Kosten des Religionsfonds unentgeltlich verabreichen ließ. Die Bibel sollte man dem gemeinen Manne lassen, auch kein Buch wegnehmen, ohne es zuvor der Hofcommission vorgelegt zu haben. Die bereits von den Ordinariaten weggenommenen unkatholischen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher mußten, so weit sie noch vorhanden waren, ihren Eigenthümern zurückgestellt werden. Ein für allemal sprach Joseph den Grundsatz aus: „Bücher von was immer für Inhalt, wenn sie Eigenthum eines Privaten sind, unterliegen nicht der Censur“.

Trotz dieses ausgesprochenen Willens des Kaisers ließ die Geistlichkeit nicht nach, in den Häusern der Protestanten verdächtigen Büchern nachzuspüren, und Joseph mußte diese Visitationen zu wiederholten Malen speciell verbieten.

Die Grenzzollbehörden waren gewohnt, alle von Hausirern eingebrachten unkatholischen Schriften wegzunehmen. Joseph beschränkte dies auf die wirklich verbotenen Schriften. Zugleich forderte er die Evangelischen auf, die Schriften, deren sie bedürften, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit man sie ihnen durch die Landesstellen „um einen viel wohlfeilern Preis“ verschaffen könne. Buchdruckerei und Buchhandel wurden von dem Zwange, der bisher auf ihnen lastete, erlöst und zu freien Gewerben erhoben; die Revision der von auswärts eingehenden Bücher ward vereinfacht und beschleunigt, das früher gegen Reisende beobachtete barbarische Verfahren eingestellt; nur dann, wenn ein Reisender mehrere Exemplare eines verbotenen Buchs bei sich führte, also der Absicht einer Verbreitung verdächtig war, wurden diese angehalten; die zum eignen Gebrauch bestimmten Schriften, wenn sie auch öffentlich verboten waren, blieben unbehelligt. Noch später ward jede Durchsuchung der Reisenden verboten. Auch die von Buchhändlern eingeschwärzten verbotenen Bücher wurden bei der Entdeckung nicht, wie früher, vernichtet, sondern nur ins Ausland zurückgesandt. Dagegen bedrohte Joseph die Buchhändler mit schweren Strafen für solche Einschwärzungen, „weil nur schmutzige und höchst ungesittete Bücher verboten würden“.

Digitized by Google

Noch Nicolai's Zeugniß wurden während der ersten zwei Jahre nach Kundmachung des Censurgesetzes nur drei oder vier Bücher verboten. Selbst verbotene Schriften konnten, wenn sie nur nicht einen ganz unsittlichen Inhalt hatten, von den Landesstellen und den Kreisämtern „bescheidnen oder gelehrten Particuliers" bewilligt werden. Auswärtige Zeitungen und Zeitschriften von nur einigem Werthe waren erlaubt.

Im Jahre 1787 gestattete der Kaiser den Wiener Buchdruckern, Handschriften ohne vorausgegangene Censur drucken zu lassen und erst die fertig gedruckten Werke bei der Censurbehörde einzureichen. Doch hatten die Drucker, im Falle ein solches Werk die nachträgliche Genehmigung nicht erlangte, für die Nichtverbreitung desselben im Lande zu haften und für jedes wo immer gefundene Exemplar, ohne weitere Untersuchung, eine Strafe von 50 Fl. zu zahlen.

Diese Verordnung ist es wahrscheinlich, welche manche Geschichtschreiber zu der Behauptung veranlaßt hat: unter Joseph II. sei in Oesterreich die Censur völlig aufgehoben worden. Das Uebertriebene einer solchen Behauptung erhellt aus dem angeführten Inhalte der Verordnung. Offenbar war es damit auf eine Begünstigung des Bücherhandels nach auswärts abgesehen; denn es lag ganz im Geiste der damaligen Politik, etwas, was man im Inlande als gefährlich nicht dulden mochte, ohne Bedenken in die Nachbarstaaten ausführen zu lassen, um den eigenen Unterthanen einen materiellen Gewinn zuzuwenden.

Sei es nun aber, daß die österreichischen Buchhändler mit dieser Vergünstigung einen gar zu argen Mißbrauch trieben, allzu anstößige Schriften ins Ausland verbreiteten, so daß von auswärtigen Höfen deshalb Beschwerden eingingen; sei es, daß auch in Joseph, wie in andern deutschen Fürsten, die französische Revolution das Gefühl einer gemeinsamen Gefahr aller monarchischen Regierungen erweckt hatte, genug, Joseph erließ wenige Wochen vor seinem Tode, am 20. Jan. 1790, eine zweite Verordnung, in welcher er die Censur der Handschriften wieder herstellte, ganz besonders aber die Versendung gemeinschädlicher Bücher ins Ausland streng verpönte*).

*) „Indem", heißt es darin, „Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemein anerkannten schäd-

Digitized by Google

Dies war aber auch das einzige Zugeständniß, welches Joseph in Betreff der Presse der im Innern und von außen her auf ihn andrängenden Reaction machte. Sein Censuredict von 1781 sammt den übrigen der Presse günstigen Verordnungen hielt er bis zu seinem Tode aufrecht.

Joseph hat während seiner kaum zehnjährigen Regierung mehr für die Presse gethan, als Friedrich während einer beinahe fünfmal so langen Zeit, nicht blos in Anbetracht des viel gedrückteren Zustandes, in welchem er die Presse fand, sondern auch in Bezug auf die Freiheit, die er ihr gewährte. Die öffentliche Besprechung der Regierungshandlungen namentlich war unter ihm entschieden unbeschränkter, als unter Friedrich. Allein Friedrich hatte das Verdienst oder das Glück, durch seine freisinnige Behandlung der Presse den ersten Anstoß zu einer Bewegung zu geben, welche, als Joseph die Preßzustände seiner Länder zu reformiren begann, bereits im vollen Schwunge war. Joseph's Bestrebungen erschienen daher als ein bloßes Nachholen dessen, was man in Oesterreich nur zu lange versäumt hatte: der Ruhm des Vorangegangenseins blieb immerfort seinem älteren Nebenbuhler. Friedrich fand die Geister in Preußen und beinahe im ganzen nichtösterreichischen Deutschland auf eine größere Freiheit des Gedankens und des Wortes vorbereitet, nur des entfesselnden Spruches harrend — in Oesterreich mußte Joseph nicht die Freiheit allein, sondern auch den Muth zur Freiheit und den rechten Gebrauch derselben erst zu schaffen versuchen. Friedrich brauchte nur nicht zu verbieten, und seine Behörden, gewohnt, dem Winke des Gebieters zu gehorchen, und durch keine fremde Autorität außer der seinigen gebunden, ließen gern geschehen, was zu hindern ihnen keinen Dank gebracht hätte — Joseph hatte bei seinen Beamten, um sie für seine Ideen der Duldung und Geistesfreiheit empfänglich zu machen, erst eine vieljährige Gewohnheit fanatischen Vernunfthasses und eine sclavische Unterwürfigkeit unter die Autorität des verfolgungssüchtigen Clerus zu überwinden.

Auf die Entwickelung der deutschen Presse im Allgemeinen haben

---

lichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit (!) ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird derjenige, welcher von dieser Gattung nothwendig ohne Gutheißung der Censur hier Landes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben überwiesen wird, auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe belegt werden."

Digitized by Google

die Josephinischen Reformen wenig Einfluß gehabt, denn die Presse im übrigen Deutschland hatte bereits eine Stufe der Ausbildung erreicht, zu welcher selbst die durch Joseph entfesselte österreichische Presse sich niemals erhob; aber für Oesterreich war es ein ungeheurer Fortschritt, daß der außerösterreichischen Literatur ein freierer Zugang dorthin eröffnet wurde. Bei längerer Herrschaft der liberalen Josephinischen Maximen wäre vielleicht doch allmälig eine größere Annäherung zwischen den beiderseitigen Literaturen zu Stande gekommen.

Joseph's unmittelbarer Nachfolger, Leopold II., hatte als Beherrscher Toskanas in Bezug auf die Presse Grundsätze geäußert, die er leider, wie so manche andere, mit seiner Erhebung auf den österreichischen Thron vergessen zu haben schien. Die französische Revolution, die selbst an dem hellen Geiste eines Joseph nicht ohne einen trübenden Schatten vorübergegangen war, schüchterte seinen weniger willensstarken Bruder ein und veranlaßte ihn zu strengeren Maßregeln gegen die Presse. Durch ein Hofdecret vom 1. Sept. 1790 ward den Censoren anbefohlen, „nicht blos das, was offenbar unsittlich oder gefährlich für Staat und Religion erscheint, sondern alles, was sie für bedenklich halten, nach den Regeln der Klugheit zu unterdrücken". Als bedenklich aber sollte angesehen werden, „was Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann". Die Censur der Erziehungsschriften ward dem Clerus zurückgegeben, die Erleichterung des Verkehrs mit akatholischen Büchern aufgehoben, die von Joseph eingerichtete freisinnige Büchercensurhofcommission außer Wirksamkeit gesetzt und das Censurgeschäft an ihrer Stelle der Hofkanzlei übertragen. Die meisten der unter Joseph von dem Katalog der verbotenen Bücher verschwundenen Schriften verfielen aufs Neue diesem Bann in Folge der Entscheidungen einer zu dem Behufe besonders niedergesetzten Recensirungscommission.

Leopold's Nachfolger, Franz II., ging auf diesem Wege weiter, und so sank die österreichische Presse in den Schlaf zurück, den sie ein Jahrzehnt lang unter Joseph's II. mildem Scepter von sich gestreift zu haben schien.

Die Preßpolizei in Sachsen.

Als Stapelplatz des deutschen Buchhandels durch seine Büchermessen zu Leipzig, wäre Kursachsen vorzugsweise berufen gewesen, auch für die literarische Bewegung und insbesondere für die Tagespresse den Mittelpunkt Deutschlands zu bilden.

Digitized by Google

Aber die etwas ängstliche Haltung der, im Uebrigen hochehrenwerthen Regierung Friedrich August's III. war wenig geeignet, dem öffentlichen Geiste einen Schwung zu geben, zu welchem der Charakter des sächsischen Volkes ohnedem nicht hinneigte, und die beschränkenden Rücksichten, welche dem damals ausgebreitetsten Zweige der Presse, der Besprechung religiöser Fragen, von der einen Seite der katholische Hof, von der anderen eine strenggläubige protestantische Geistlichkeit auferlegte, konnten fremde Schriftsteller nicht anlocken, hier einen Zufluchtsort und Wirkungskreis für ihre Thätigkeit zu suchen. Doch scheint man wenigstens gegen die zur Büchermesse in Leipzig eingehenden Bücher nicht allzustreng verfahren zu sein, obschon eine genaue Aufsicht über den ganzen Bücherverkehr durch eine aus einem Professor der Universität und einem Deputirten des Raths bestehende Büchercommission geübt ward. Wenigstens tragen sehr frei geschriebene Werke neben ihrem Druckort noch die Bezeichnung: Leipzig als Verlagsort auf dem Titel, wahrscheinlich zum Zeichen, daß sie auch dort verkauft würden. Nur einmal kam es durch die übergroße Strenge des Censors, eines Professors Bel, so weit, daß der gesammte Buchhandel ernstlich an eine Uebersiedelung anderswohin dachte, und wenig fehlte, so wäre Leipzig um derselben Ursache willen, welche ihm anderthalb Jahrhunderte früher, durch Verpflanzung der Büchermesse von Frankfurt in seine Mauern, die Vortheile und den Glanz eines Centralpunktes der deutschen Literatur zugewendet hatte, dieses Vorzugs wieder verlustig gegangen*). An der Bewegung der politischen Tagespresse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunders hat Kursachsen merkwürdiger Weise nicht den geringsten werkthätigen Antheil**).

*) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Buch.

**) Vielleicht war dies noch eine Nachwirkung des unterm 31. August 1726 ergangenen kurfürstlich sächsischen und königlich polnischen Patents, nach welchem sich jedermann des „unwahrhaften Zeitungsschreibens und Raisonnirens" enthalten sollte. Das Patent lautet: „Nachdem seither sich allerhand Leute angemaßet, von Sachen, die den Staat angehen, Zeitungen zu schreiben und durch deren Versendung viele unwahre, mit anzüglichen und zur Verbitterung der Gemüther gereichenden Ausdrücken angefüllte Nachrichten auszustreuen, ingleichen von den auswärtigen Nouvellen, worin viele widrige Raisonnements enthalten, Auszüge zu geben und hierdurch das Volk zu mancherlei falschen Impressionen zu verleiten, soll sich dergleichen weiter hinführo Niemand unterfangen, sondern dessen männiglich enthalten bei Strafe des Gefängnisses oder Festungsbaues ꝛc. ꝛc." (S. „Sächsischer

Digitized by Google

in Hannover; Das Eldorado der Presse, namentlich der politischen, war Hannover. „Dort hatten", wie Schlözer rühmt, „die Georg's und ihre gleich unsterblichen Staatsbeamten der noch hier und da im Gedränge befindlichen Freiheit und Wahrheit einen Altar errichtet*)." Die Universitätsprofessoren in Göttingen waren von jeder Censur befreit. Man setzte dabei freilich voraus, daß sie sowol gegen die eigne Regierung und die vaterländischen Einrichtungen gewisse Rücksichten beobachten, als auch alles vermeiden würden, was unangenehme Reclamationen von befreundeten oder mächtigen auswärtigen Regierungen herbeiführen könnte, und, wenn sie es an diesen Rücksichten fehlen ließen, so blieben die ernstesten Zurechtweisungen nicht aus. Schlözer war (wie ganz unumwunden sein Biograph erzählt) so vorsichtig, die Höfe von Wien, Berlin, Braunschweig zu schonen, auch bedenkliche Aufsätze vorher der Behörde zu zeigen. Nur einmal griff er eine hannöverische Posteinrichtung an und erhielt dafür einen Verweis nebst der Warnung, sich dergleichen „Anmaßung" nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen. Und der sonst so streng auf das Recht der freien Kritik haltende Publicist gab in diesem Falle sehr klein zu und ließ sich zu folgender Rechtfertigung herbei: „Der lächerlichen Idee, als wäre mein Journal dazu berufen, Landescollegien in ihrer Verwaltung zu beurtheilen oder aufzuklären, dieser Einbildung war ich Gottlob! nie fähig" **).

Dafür durfte Schlözer ungescheut gegen Papst und Jesuiten, bairische Justizmorde und hessischen Menschenhandel zu Felde ziehen, sogar kleine fürstliche Tyrannen in eigner Person schonungslos angreifen, wie er's z. B. mit dem Bischof von Speyer that***). Ver-

---

Volkskalender für 1878"). Der gleichzeitig regierende Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar erließ ein ähnliches Patent, worin er das Zeitungsschreiben geradezu verbietet und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Dieweil wir keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wollen".

*) „Staatsanzeigen", 1. Bd.

**) „Schlözer's Leben", von seinem Sohne.

***) Der betreffende Aufsatz, der den Titel führt: „Privilegirter Sclavenjäger im Bisthum Speyer" (im 45. Hefte der „Staatsanzeigen" v. 1788), bezieht sich auf den früher erwähnten, auf Befehl des Bischofs veröffentlichten „Politischen Katechismus", über den hier Folgendes gesagt wird: „In einem in Bruchsal gedruckten Katechismus wird geradezu der Satz gelehrt, daß Unterthanen wie Sclaven oder Neger sich von ihren Fürsten, wenn diese auch böse, d. i. wenn sie Dummköpfe

Digitized by Google

gebens führte dieſer beim Könige Georg Beſchwerde; der König fand die Sache „zu einer Ahndung nicht qualificirt“. Später ſcheint es aber doch in Folge der Vorſtellungen mehrerer Reichsſtände dahin gekommen zu ſein, daß Schlözer jedes Heft ſeiner „Staatsanzeigen“ vor der Herausgabe ſeiner Regierung vorlegen mußte*).

in Braunſchweig, Holſtein, Baden, Deſſau, den thüringiſchen Staaten;

Aehnlichen Grundſätzen, wie in Hannover, huldigte man in Braunſchweig. Von Cenſur wußte man hier ſo wenig, wie von verbotenen Büchern. Häberlin durfte in Helmſtedt ſein „Staatsarchiv“ ebenſo ungeſcheut ſchreiben, wie Schlözer ſeine „Staatsanzeigen“ in Göttingen**).

Nächſt dieſen zwei Ländern und Preußen, ſo wie dem, unter der aufgeklärten Regierung ſeiner Chriſtiane und Friedriche einer beinahe völligen Preßfreiheit theilhaftigen Holſtein waren es namentlich Baden, Deſſau, einige der kleinen thüringiſchen Staaten und ein paar Reichsſtädte, insbeſondere Hamburg, welche der Tagespreſſe in der Regel eine ſichere Zufluchtsſtätte und ein freies Feld ihrer Wirkſamkeit boten.

in Baiern;

Am ſtrengſten und willkürlichſten verfuhr man gegen die Preſſe in Baiern. Der vorübergehenden Milderung der Cenſur unter Maximilian Joſeph folgte ein um ſo härterer Druck unter Carl

---

oder Schurken oder beides zugleich ſind, behandeln laſſen müßten. Der ungenannte Verfaſſer dieſes Katechismus hat durch dieſe Behauptung nicht nur ein Crimen laesi generis humani, ſondern im Uebermaße ſeiner Stupidität auch das Crimen blasphemiae begangen, weil er den heil. Apoſtel Petrus zum Complicen ſeines Höllenſyſtems hat machen wollen. Das Verbrennen abſcheulicher Schriften durch Henkershand iſt jetzt nicht mehr Mode, ſonſt würden Se. Hochfürſtl. Gnaden, als ein chriſtlicher Herr, gewiß nicht ermangelt haben, ihren Abſcheu gegen jenes, in Ihrer Reſidenz vorgeblich gedruckte Büchlein und deſſen Verfaſſer auf jene weiland gewöhnliche Art im Angeſichte des aufgeklärten Deutſchland zu documentiren“. Uebrigens iſt dies nicht das einzige Beiſpiel einer ſo rückſichtsloſen Schreibart über Fürſten aus dem vorigen Jahrhundert. K. Fr. v. Moſer in ſeinem „Neuen Patriot. Archiv“, 1. Bd., äußert ſich über jenen ſelben Katechismus ſo: „Viele der aufgeſtellten Sätze athmen den plumpſten Despotismus; die angeführten Beweisſtellen aus der heiligen Schrift paſſen oft wie die Fauſt auf's Auge, ſind verſtümmelt angezogen und noch verkehrter angewandt, die ganze Schrift könnte ebenſo gut „Lehrbuch des chriſtfürſtlichen Sultanismus“ heißen und in den Trivialſchulen der Moldau und Wallachei eingeführt werden“.

*) Wenigſtens berichtet dies ein Wiener Blatt aus der damaligen Zeit, die „Brieftaſche“, und in „Schlözer's Leben“ wird dem nicht widerſprochen.

**) Häberlin, „Staatsrecht“, 3. Bd.

Digitized by Google

Theodor. Unter dem Einfluß der alles geltenden katholischen Geistlichkeit wurde die Censur maßlos verschärft; selbst die in der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Reden durften nicht ohne Genehmigung des Censurcollegiums gedruckt werden. Auch censirte Schriften wurden bisweilen nachträglich auf Andringen des Clerus verboten. Gegen ausländische Bücher und Journale, desgleichen gegen inländische Mitarbeiter an solchen organisirte man ein System der Verfolgung, welches an Strenge und Rücksichtslosigkeit das in Oesterreich unter Maria Theresia geübte fast übertraf. Nicht blos die Verbreiter, sondern auch die Leser anstößiger Schriften wurden mit hohen Geldstrafen (von 25 bis zu 100 Thlrn.) bedroht. Um solche verbotene Waare zu entdecken, scheute man sich nicht, in die Wohnungen der Privaten einzudringen. Die beiden Gelehrten Schmid und Milbiller wurden auf den bloßen Verdacht hin, mit auswärtigen Zeitungsredactoren und Buchhändlern in Verbindung zu stehen, aus München verwiesen und für den Fall der Wiederkehr mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht. Einen Buchhändler, Kranz, den man wegen Correspondirens in fremde Journale im Verdacht hatte, sperrte man ohne Urtel und Recht ins öffentliche Arbeitshaus mit der geringsten Atzung (6 Pf. täglich) und in Züchtlingskleidung, „bis er die Einsender der ihm schuldgegebenen Correspondenz entdeckt haben würde". Erst nach geraumer Zeit verfügte das Hofrathscollegium seine Freilassung. Ein Magistratsrath in München wurde, „weil er die Milbiller'schen und Winkopp'schen Schandschriften und Pasquille an sich zu bringen und Andern mitzutheilen sich unterstanden", mit dreitägigem Arrest, einem scharfen Verweis und Kassation bestraft. Die bei ihm gefundenen Schriften wurden weggenommen und vernichtet; zugleich erging der Befehl, „bei ihm in Zukunft, wegen des schon auf sich geladenen Verdachts, von Zeit zu Zeit unversehene Visitationen anzustellen" *).

in Würtemberg; Nicht weniger gut verstand man es in Würtemberg, die vorlaute Presse zum Schweigen zu bringen und unbequemer Schriftsteller sich zu entledigen. Unter Carl Eugen erreichte die Willkür in diesem, wie in andern Punkten, ihren Gipfel. Dem älteren Moser wurde auf besondern Befehl des Herzogs sämmtliches Manuscript zu einem Werke

*) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; „Deutscher Zuschauer", 1. und 2. Bd.; „Berliner Monatsschrift" von 1785; Schlözer's „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen"; Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 949.

Digitized by Google

über das öffentliche Recht in seiner Behausung mit Beschlag belegt; erst nach anderthalb Jahren erhielt er es zurück, mußte aber mehrere Stellen vor dem Abdruck ändern. In seine Sammlung der Reichshofrathsconclusa durfte er solche nicht aufnehmen, welche Entscheidungen gegen die würtembergische Regierung enthielten. Sein würtembergisches Staatsrecht konnte nicht gedruckt werden, weil die herzoglichen und die landschaftlichen Censoren über die Aenderung gewisser, in ihr beiderseitiges Rechtsgebiet einschlagender Stellen sich nicht zu einigen vermochten*).

Aber das Furchtbarste von Allem — an Willkür und Grausamkeit ohne Gleichen selbst in jener an solchen Beispielen so reichen Zeit — war das Verfahren desselben Fürsten gegen den Dichter Schubart. Dieser gab die „Deutsche Chronik" (zuerst in Augsburg, dann in Ulm) heraus. Darin hatte er wol so manches dem Herzoge Mißliebige, z. B. Hindeutungen auf dessen Soldatenhandel und Mätressenwirthschaft, aufgenommen, obschon er viel öfter im lobenden, sogar schmeichlerischen Tone von ihm sprach**). Genug, der Herzog ließ i. J. 1777 Schubart hinterlistiger Weise auf sein Gebiet locken, hier sofort festnehmen und, ohne daß dem Gefangenen auch nur ein Wort über den Grund seiner Verhaftung gesagt oder ein Wort der Rechtfertigung verstattet, geschweige denn ein ordentliches Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre, auf die Festung Asperg setzen. Dort schmachtete der unglückliche Mann zuerst über ein Jahr lang in einem ungesunden, feuchten und dunklen Thurmgewölbe; nach dieser Zeit wurde er zwar in ein besseres Gefängniß gebracht, aber ohne Schreibmaterialien, ohne andere Bücher, als welche der überfromme Commandant Rieger ihm zu geben für gut befand, ohne daß er mit Jemandem reden oder correspondiren durfte, ja sogar ohne Bewegung in freier Luft. Erst im vierten Jahre seiner Gefangenschaft gestattete man ihm, an die Seinigen zu schreiben; erst im neunten Jahre durften Frau und Kinder ihn besuchen, und erst im zehnten ward ihm die Freiheit zurückgegeben

*) Moser's „Lebensgeschichte", 2. Bd.

**) Den Ausschlag gab angeblich entweder eine Anspielung auf das bevorstehende Aussterben der Dynastie, oder eine Satire auf des Herzogs Sucht, den pädagogischen Reformator zu spielen, nämlich die Verse: „Als Dionys von Syrakus aufhören muß Tyrann zu sein, Da wird er ein Schulmeisterlein". (Strauß, „Schubart's Leben aus seinen Schriften", 1849, in Strauß' „Ges. Schriften", 8. Bd. S. 234.)

Digitized by Google

— ebenso willkürlich und formlos, wie man ihn derselben beraubt hatte *).

Selbsthülfe kurcölnischer Officiere gegen die Presse.

Kürzer wenigstens und unverstellter, als diese fürstliche Wegelagerei, die mit blasphemischer Frechheit die Würde obrigkeitlicher Autorität mißbrauchte, war das Verfahren jener kurcölnischen Officiere, welche an einem Correspondenten Schlözer's, einem Grafen von Landegg, wegen eines von diesem über das kurcölnische Militär gefällten Urtheils persönliche Rache nahmen. Sie lauerten demselben unterwegs in einem Posthause auf und ließen ihn durch ihre Bedienten dergestalt durchprügeln, daß er längere Zeit das Bett hüten mußte. Allein, nicht so schlau wie der Herzog von Würtemberg, hatten sie unbesonnener Weise zum Schauplatz ihrer ritterlichen That kurbrandenburgischen Boden gewählt. Friedrich d. Gr., der in solchen Dingen nicht mit sich spaßen ließ, ahndete den auf seinem Gebiete begangenen Landfriedensbruch nachdrücklichst, indem er auf Kassation und Arrest der schuldigen Officiere bestand **).

Die geistliche Preßpolizei.

In den geistlichen Ländern unterlag die Presse neben der einheimischen auch noch der Censur des römischen Stuhles. Zu wiederholten malen kam es vor, daß Schriften, welche die Censur zum Drucke gelassen hatte, später auf Befehl von Rom aus confiscirt und vernichtet wurden ***). Der Bischof von Speyer scheint in höchsteigner Person die Censur verwaltet zu haben, denn in einem Rescripte von 1781 bedroht er seine weltliche und geistliche Dienerschaft: „wenn einer davon irgend etwas innerhalb oder außerhalb seiner Diöces drucken lasse oder zum Druck behülflich sei, ohne Ihm vorher solches zur gehörigen Censur überreicht zu haben, den wolle Er, ohne Zuthun einiger andern Erklärung, auf der Stelle seines Amtes und Pfründe entsetzt wissen †)".

Allgemeiner Charakter der Preßpolizei im vorigen Jahrhundert.

Im allgemeinen trägt die Preßpolizei des vorigen Jahrhunderts, wie alle Regierungshandlungen jener Zeit, fast ohne Ausnahme den Stempel des persönlichen Beliebens an sich, eines Beliebens, welches das eine mal der Presse eine

*) „Schubart's Leben" (von seinem Sohne) in der Gesammtausgabe seiner Werke; „Schubart's Leben aus seinen Briefen", von Dav. Strauß.

**) Schlözer's „Staatsanzeigen", 17. Heft.

***) „Deutscher Zuschauer", 17. Heft.

†) Schlözer's „Briefwechsel", 1. Bd.

Digitized by Google

Freiheit gestattete, wie sie selbst die liberalsten modernen Preßgesetzgebungen ihr kaum gewähren, noch viel öfter freilich dieselbe Mißhandlungen aussetzte, die auch in den unfreiesten Ländern heutzutage fast unmöglich erscheinen. Selbst ein Friedrich II., wie große Freiheit er der Presse nach vielen Seiten hin gewährte, behandelte dieselbe doch in anderen Beziehungen wieder wie eine gänzlich Unberufene und Unmündige, und selbst ein Joseph II. ward aus übertriebener Toleranz gegen die eine Richtung der Literatur bisweilen intolerant gegen die andere, die er durch seine Censureinrichtungen in eben dem Maße zu unterdrücken suchte, wie er jener Vorschub leistete. Auch die aufgeklärtesten Regenten jener Zeit wollten und ertrugen von der Presse in der Regel nur so viel Wahrheit, als die eigene Ueberzeugung guthieß oder das eigene Interesse zu erheischen schien.

Doch fehlt es nicht an Beispielen, wo selbst despotische Fürsten für nöthig fanden, wegen ihrer Handlungen sich öffentlich, durch die Presse, zu rechtfertigen. Nach J. J. Moser's willkürlicher Verhaftung erschien in der „Stuttgarter Zeitung" ein, wie wir heut sagen würden, „officieller Artikel", der diese Maßregel, deren tiefverletzenden Eindruck auf die öffentliche Meinung man wol ahnen mochte, zu entschuldigen unternahm*).

*) Wir geben diese Probe eines officiellen Artikels aus dem vorigen Jahrhundert vollständig wieder. Er lautet wörtlich: „Ludwigsburg, vom 12. Juli 1759. So Reichs- und Landeskundig Seiner zu Würtemberg regierenden Herz. Durchlaucht angestammte Huld, Gnade und Milde gegen Höchstdero sämmtliche Diener und Unterthanen ist; so haben Höchstdieselbe sich dennoch an heute aus höchstrichtigst bewegenden Ursachen vermüssigt gesehen, selbige bei Seit zu setzen und den landschaftlichen Consulent Moser auf die Vestung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu lassen. Es hat sich dieser so viele seltene Rollen gespielte Mann schon längstens in ganz Deutschland durch sein unruhiges Betragen und ohne genugsame Beurtheilungskraft affectirte Zaumlosigkeit berüchtigt gemacht, dahero auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch sich bei allen seinen Arbeiten eines wesentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notorischermaßen zu erfreuen gehabt. Seine Herz. Durchlaucht haben immittelst seinem Benehmen in denen hiesigen landschaftlichen Geschäften immerzu mit Großmuthsvoller Langmuth nachgesehen und ihm manche Warnung in ihren gnädigsten und jederzeit mit der zärtlichsten Liebe, auch Landes-Väterlichen Sorgfalt vor Dero getreuen Unterthanen angefüllten Resolutionen auf die landschaftlichen Schriften in der Fürstmildesten Anhoffnung gegeben, er werde doch endlich in sich gehen, sich fassen und all das Unheil beherzigen, welches anzuzetteln er bisher beflissen gewesen. Nachdem er sich aber stetsfort in seiner Bosheit

Digitized by Google

Häufiger noch nahm man seine Zuflucht zu der Publicität, als einer nützlichen Waffe, in solchen Fällen, wo es die Behauptung streitiger Rechte zwischen den öffentlichen Gewalten selbst galt. Wie schon in frühern Jahrhunderten die Reformationskämpfe und der dreißigjährige Krieg, so riefen im vorigen der österreichische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg, der Erbstreit um Baiern und der Fürstenbund officielle und nichtofficielle Publicisten von beiden Seiten auf den Kampfplatz. Dazwischen freilich begegnen wir wieder Thatsachen, welche zeigen, daß, wo man sich im Besitze der Gewalt sicher genug fühlte, um eine solche Berufung an das öffentliche Urtheil verschmähen und mißachten zu dürfen, man diesen bequemern Weg vorzog. Der, übrigens so aufgeklärte Bischof von Bamberg ließ eine Schrift, worin der Abt von Ebrach die Reichsunmittelbarkeit seines Klosters behauptete, unter Trommelschlag öffentlich zerreißen*).

Noch in anderer Weise kamen die Gegensätze, welche zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen bestanden, nicht selten der Presse zu gute. In Berlin sah man es gern, wenn gegen die Wiener Zustände zu Felde gezogen ward, so weit man nur nicht gerade diplomatische Reclamationen deshalb zu befürchten hatte, und in Wien huldigte man ähnlichen Ansichten in Bezug auf den nordischen Rivalen. Die Schriftsteller protestantischer Staaten durften in der Regel sehr frei über die Lehren und Gebote der römischen Kirche oder über den katholischen Clerus schreiben, und ebenso ließen die katholischen Regierungen ihrer Presse für Angriffe auf den verhaßten protestantischen Glauben willig die Zügel schießen. Den kleinen Reichsstand kitzelte es, wenn dieselbe zudringliche Publicität, die ihn so oft aus seinem

---

mehrers verhärtet, und es am Ende zu nicht weniger einzuleiten gesucht, als das geheiligte Vereinigungsband zwischen Haupt und Gliedern zu schwächen, somit dadurch die allergefährlichsten Anschläge auszuführen; als haben Se. Herz. Durchlaucht bei seltsamer äußersten Bewandniß, nach Ihren theuersten Regentenpflichten, welche ohne Unterlaß die fördernste Richtschnur aller Ihrer Handlungen sind, nicht weniger thun können, denn in gegenwärtigen Frangenti das höchste Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt allen andern Betrachtungen vordringen zu lassen, folgbar ein so gefährliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft außern Stand zu setzen, fernerweiten Schaden anzustiften." Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

*) Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal". Dies und das Verbrennen durch Scharfrichters Hand unterm Galgen ward noch damals bisweilen in Vollzug gesetzt, um ein Preßerzeugniß zugleich zu brandmarken und zu vernichten.

Digitized by Google

Behagen aufstörte, auch einmal an einen der größeren Stände sich wagte, und der größere Stand sah nicht ein, welche Verpflichtung oder welches Interesse er haben könnte, jene Kleinen vor Angriffen der Presse zu schützen, so lange diese letztere nur ihn selbst in Ruhe ließ. Der Gewinn, welchen der Regent des einen Landes für sich darin erblickte, daß die Presse seine Regierung als die freisinnigere, seinen Staat als den besser verwalteten, seine Finanzen als die umsichtiger geordneten im Vergleich zu denen anderer Länder rühmte und alles Lob auf ihn, allen Tadel auf seine Nachbarn häufte, ward höher angeschlagen, als der Nachtheil, den jede solche öffentliche Kritik einer Regierungshandlung oder einer fürstlichen Persönlichkeit dem allgemeinen Princip absolut monarchischer Staatsordnung und fürstlicher Unfehlbarkeit zufügte. Man glaubte alles gethan zu haben, wenn man in Stuttgart nur kein gegen die würtembergische Regierung erlassenes Reichshofrathsdecret, in Jena nichts die Gerechtsame der Staaten oder Fürsten des sächsischen Hauses ernestinischer Linie Berührendes drucken und verbreiten ließ*). Erst mit der französischen Revolution kam den Regierungen die Nothwendigkeit größerer Gegenseitigkeit und vereinter Wachsamkeit gegen den gemeinsamen Feind zum Bewußtsein, als welchen sie von da an ziemlich allgemein die freie öffentliche Kritik, die Publicität, zu erkennen, zu fürchten und zu hassen anfingen**).

Einfluß der allgemeinen Staatsverhältnisse auf die Presse.

Der Presse war durch die geschilderten Verhältnisse ihr Charakter und der Gang, den sie einhalten mußte, sehr bestimmt vorgezeichnet. Auch da, wo sie scheinbar am freiesten sich bewegte, hatte sie nach vielen Seiten hin Rücksichten zu nehmen. Uebelstände, die sie in dem einen Lande streng tadelte, mußte sie in einem andern mit Stillschweigen übergehen. Ihre tiefsten Ueberzeugungen durfte sie oft nur halb bekennen, weil das Aussprechen der ganzen ihre Stellung und Wirksamkeit gefährdet hätte, ja sie mußte

*) J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 2. Bd.

**) Zwar kam ein Reichstagsbeschluß gegen die Presse, wie ihn der Kaiserhof beantragte, nicht zu Stande; doch aber erschien 1789 ein „Warnungspatent" seitens der Stände des oberrheinischen Kreises, worin es hieß: „Ein Schriftsteller, welcher ohne vorgängige genaueste Prüfung der Rechtmäßigkeit eine vermeintliche Beschwerde zur Ausführung übernimmt, soll eine willkürlich (!) hohe Strafe, Verlust der Ehre und unter Umständen schwere Leibesstrafe zu gewärtigen haben". „Winkopp's und Höck's Magazin", 1. Bd. S. 102.

Digitized by Google

sich bisweilen, um nur geduldet zu werden, zur Schmeichlerin der Gewalthaber erniedrigen. Schubart, freilich keiner der charaktervollsten, wenn auch einer der talentvollsten Tagesschriftsteller jener Zeit, hat in seiner „Chronik“ *) dessen gar kein Hehl, „daß er oft lobe, wo er schimpfen möchte“. Er nennt in seinem Blatte den Herzog von Würtemberg wiederholt den „großen Carl“, den „vortrefflichsten Soldaten“, seine Carlsakademie eine „Pflanzschule der Menschheit“, — dieselbe Akademie, die er fast gleichzeitig in einem Privatbriefe als eine „Sclavenplantage“ bezeichnete **). Aber selbst der charaktertüchtige J. Möser ließ sich durch „sehr wichtige Localgründe“ bestimmen, der Leibeigenschaft, statt ihr entschieden den Krieg zu erklären, halb und halb das Wort zu reden, weil, wie er selbst in einem Brief an Nicolai ganz offen bekennt ***), das Ministerium und die Landschaft des Landes, in dem und für das er schreibe, aus lauter Gutsherren bestehe, deren Liebe und Vertrauen er nicht verscherzen könne, ohne allen guten Anstalten zu schaden †).

Schon dadurch erhielt die Presse des vorigen Jahrhunderts eine ganz eigenthümliche Färbung, daß sie mit ihren Wünschen und Beschwerden sich nicht an eine die öffentliche Meinung und das Volksinteresse selbständig vertretende Macht (wie die heutige an die repräsentativen Körperschaften), sondern nur an den Regenten selbst oder dessen nächste Umgebungen wenden konnte. Wollte sie daher überhaupt einen Einfluß üben, so mußte sie den Ton anschlagen, welcher in diesen Regionen Eindruck machen konnte. Sie mußte in Ergebung bitten, wo die heutige Presse entschieden, oft ungestüm fordert; sie mußte zu überreden, zu gewinnen suchen, wo diese letztere auf ihr Recht und auf die Macht der öffentlichen Meinung pocht; sie durfte, gegenüber dem sich für unfehlbar haltenden souveränen Willen, auch bei den begründetsten Ausstellungen gegen öffentliche Anordnungen die Demuth und Unterwürfigkeit des beschränkten Unterthanenverstandes niemals ganz verleugnen.

*) Jahrgang 1775, S. 592.

**) „Schubart's Leben“, von Strauß, 1. Bd.

***) In seinen „Vermischten Schriften“.

†) Nicolai bemerkt hierzu in „J. Möser's Leben“ (des letztern „Vermischten Schriften“ als Einleitung vorangedruckt): „Möser mußte sich begnügen, wenig Gutes zu stiften, wenn er nicht viel stiften konnte“.

Digitized by Google

So wird es erklärlich, wie selbst ein Schlözer in seine „Staatsanzeigen“*) ein Bekenntniß aufnehmen konnte, welches heutzutage alle Richtungen der Presse, vielleicht mit Ausnahme einer ganz kleinen Fraction, die den Grundsatz von der absoluten Unfehlbarkeit der Regierungen gern aufs neue zur Geltung bringen möchte, als eine unerträgliche Selbstentwürdigung der Presse entschieden zurückweisen würden. Ein preußischer Professor, Leidenfrost, bespricht das von Friedrich II. erlassene Kaffeeverbot und schließt mit der Erklärung: „Es ist so leicht nicht, zwischen dem anscheinend großen Verlust (es heißt, es seien 700,000 Thlr. für Kaffee aus dem Lande gegangen) und dem dagegen aus dem Flor des Commerzes wieder zurückfließenden Vortheil des Landes eine richtige Abwägung zu machen, und ich glaube, daß Solches für eine Privatperson, wenn er auch der beste Rechenmeister und Buchhalter ist, nicht wohl möglich ist, sondern allein für die erleuchtete Einsicht der allerhöchsten Regenten, in welchen die Fülle aller Erkenntniß des ganzen Landes und aller Weisheit gleichsam aus allen Bächen zusammenfleußt“.

Auch da, wo man Opposition machte, war dies fast immer nur eine Berufung von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden, oder von dem übelberathenen an den besser zu berathenden Fürsten.

Ihre Principlosigkeit in der Behandlung der öffentlichen Zustände.

Das Aeußerste, wozu die freisinnigsten Schriftsteller jener Zeit sich erhoben, war: solche Fürsten, die sie für unverbesserlich hielten, dem öffentlichen Hasse preiszugeben, die guten dagegen als Muster anzupreisen und den Himmel zu bitten, daß er jene erleuchte und zur Nachahmung des von diesen gegebenen Beispiels bekehre. An die Möglichkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung jenes ganzen Verhältnisses, wonach der absolute Wille des Fürsten die alleinbewegende Kraft im Staatsleben, die alleinige Quelle von Wohl und Wehe der Unterthanen war, dachten im Ernste bis zur französischen Revolution und selbst nach dieser gewiß nur wenige in Deutschland, und diese hüteten sich wohl, solche Gedanken auszusprechen. Wo hätte man auch praktische Anknüpfungspunkte für derartige Ideen finden sollen? Die Landstände, abgesehen von ihrer Ohnmacht in den meisten deutschen Staaten, konnten dazu schon aus dem Grunde nicht dienen, weil sie weit öfter ein einseitiges Standesinteresse, als ein allgemeines

*) 8. Band, 44. Heft.

Digitized by Google

Volksinteresse vertraten und die Presse nicht selten in dem Falle war, den Schutz der absoluten Staatsgewalt gegen die Mißbräuche eben jenes einseitigen Stände- und Privilegienwesens anzurufen.

So in den Mitteln und Wegen ihrer praktischen Wirksamkeit beschränkt, an äußere Rücksichten der mannigfachsten Art gebunden, dazu der Gelegenheit beraubt, ihre theoretischen Ideen durch die Feuerprobe parlamentarischer Parteikämpfe abzuklären, zu befestigen oder weiter zu bilden, mußte die Presse des 18. Jahrhunderts nothwendig jener Consequenz in der Entwickelung allgemeiner Principien, jener Schärfe in der Behauptung von Parteistandpunkten, jener Gleichmäßigkeit in der Beleuchtung aller Seiten des öffentlichen Lebens und jener Unnachsichtigkeit in der Bekämpfung jedes ihr aufstoßenden Mißbrauches ermangeln, welche das von der heutigen Presse allgemein angestrebte und wenigstens zum Theil erreichte Ziel ist. Die Presse der damaligen Zeit hat in ihrer Besprechung der Thatsachen etwas Unvollständiges, Einseitiges, Zufälliges, in ihren Reflexionen theils etwas Unbestimmtes, Uebersliegendes, theils etwas subjectiv Gefärbtes und Beschränktes. Man sieht es ihr an, daß nicht politische Parteien durch sie sprechen, welche darauf ausgehen, bestimmte Grundsätze zur Geltung zu bringen und praktisch durchzuführen, sondern einzelne Denker und Patrioten, welche ihre wohlgemeinten Ideen und Wünsche aussprechen, ohne daran zu denken oder nur daran denken zu können, dieselben alsbald, ja vielleicht überhaupt jemals verwirklicht zu sehen. Selbst ein J. Möser, der doch, weil er mehr die näheren Verhältnisse des bürgerlichen und gesellschaftlichen, als die weiteren des allgemeinen politischen Lebens bei seinen Vorschlägen ins Auge faßte, am ersten auf eine praktische Wirkung dieser Vorschläge hoffen durfte, gab seinen Aufsätzen den bezeichnenden Titel: „Patriotische Phantasien", gleichsam um anzudeuten, daß er auf einen unmittelbaren Erfolg derselben sich wenig Rechnung mache.

Der Mangel bestimmter Parteigegensätze in der politischen Presse des 18. Jahrhunderts.

Scharfgezogene Parteigegensätze, ein entschiedenes Rechts und Links gab es in der politischen Presse des vorigen Jahrhunderts nicht. Im allgemeinen war die überwiegende Mehrzahl aller Organe der Publicität den Ideen des Fortschritts, der Aufklärung, der Humanität zugeneigt, also das, was wir heutzutage freisinnig nennen, daher auch mehr oder weniger oppositionell gegen die bestehenden Zustände. Zeitschriften,

Digitized by Google

welche principmäßig alles Bestehende als solches, blos weil es eben bestand, vertheidigt hätten, dürften bis zur französischen Revolution in der ganzen deutschen Presse kaum zu finden sein. Auch solche Schriftsteller, welche einzelne Richtungen der neuen Geistesströmung bekämpften, wie Claudius, der gegen die „Aufklärerei", besonders auf religiösem Gebiete, vielfach den Stachel seines derben Humors kehrte*), Weckherlin, der die Regierung Marien Theresiens wegen ihrer politischen und religiösen Toleranz pries, auf die Humanitätsbestrebungen zu Gunsten der Juden schimpfte und die Amerikaner, weil sie sich von England frei machen wollten, „Rasende" schalt**), J. Möser, den seine westphälische Zähigkeit im Festhalten alter Sitte und geschichtlichen Herkommens mit manchen der herrschenden Zeitideen in Widerstreit brachte, Wieland, der es für „widersinnig" erklärte, den Völkern ein Recht des Urtheilens über die Regierung ihrer Obrigkeit zuzusprechen, und ein „krankhaftes Symptom des herrschenden Modechnismus" darin erblickte, „daß wir so stolze Blicke aus unseren Tonnen auf die Fürsten werfen"***), — sie alle waren doch weit entfernt, alles Bestehende gutzuheißen oder gegen den Fortschritt überhaupt principiell Opposition zu machen. Andrerseits waren auch die entschiedensten Bekämpfer vorhandener Mißbräuche unparteiisch genug, das Gute, welches sie vielleicht neben diesen antrafen, nicht darum zu übersehen oder gering zu achten, weil beides aus einer und derselben Quelle, dem fürstlichen Absolutismus, floß; im Gegentheil zeigten sie sich gewöhnlich hocherfreut, wenn sie einmal da loben konnten, wo sie gewöhnlich tadeln mußten, und waren schnell bereit, auch von denen, die sie bisher nur von einer schlimmen Seite hatten kennen lernen, eine günstigere Meinung zu fassen und zu verbreiten, sobald nur irgend eine Wahrscheinlichkeit der Besserung sich zeigte. Der tiefere Zusammenhang zwischen den verschiedenen Erscheinungen des staatlichen Lebens, als natürlichen Consequenzen des einen oder andern politischen Princips, entging meist noch den damaligen Wortführern der Presse oder ward von ihnen aus äußeren Rücksichten übersehen. Die freisinnigen Schriftsteller nahmen gern mit einzelnen Fortschritten vorlieb und waren dankbar dafür, da

*) Siehe dessen „Asmus".
**) „Chronologen", 1. Bd.
***) „Deutscher Mercur", 1777, Novemberstück.

Digitized by Google

sie wohl einsahen, daß eine Aenderung des ganzen Systems so bald nicht zu erwarten stehe, und auch die wärmsten Bewunderer dieses Systems begriffen die Nothwendigkeit, das daran wirklich der Verbesserung Bedürftige preiszugeben, um den einmal erwachten und nicht mehr zu dämpfenden Geist der Kritik nicht zu schärferen Angriffen zu reizen.

Unklarheiten und Widersprüche in den politischen Ansichten damaliger Publicisten.

Daraus entsprangen freilich zuweilen die sonderbarsten Widersprüche in dem politischen Verhalten der damaligen Tagesschriftsteller, selbst die bedeutendsten nicht ausgenommen. Schlözer, der es für eine „lächerliche Einbildung" erklärte, wenn ein Schriftsteller sich unterfangen würde, die Ansichten einer Verwaltungsbehörde beurtheilen oder berichtigen zu wollen, der in seinem Journal die Lehre von der Alleinweisheit der Regenten und von dem beschränkten Verstande der Unterthanen in ihrer höchsten Uebertreibung predigen ließ, der die Erhebung der nordamerikanischen Colonien gegen den ungerechten Druck des Mutterlandes als eine ungerechtfertigte Empörung verdammte, machte nichtsdestoweniger Propaganda für die Rousseau'sche Theorie vom bürgerlichen Vertrag und bekämpfte mit bitterem Spott die Lehre vom göttlichen Recht der Obrigkeit*). Und andrerseits ist derjenige, wider den Schlözer hier kämpft, der warme Vertheidiger des „göttlichen Rechts" der Fürsten, der jede Antastung dieser Lehre für einen Frevel erklärt, niemand anderes als derselbe K. Fr. v. Moser**), welcher durch sein emsiges Aufsuchen und rücksichtsloses Bloßstellen der Schwächen, der despotischen Neigungen, des Gewaltmißbrauchs zeitgenössischer Regenten mehr, als irgend ein anderer Schriftsteller, dazu beigetragen hatte, dem Volke den Zweifel an dieser Göttlichkeit und die Frage nach dem Rechtstitel und den Schranken der obrigkeitlichen Gewalt nahe zu legen.

Der politische Geist des Volkes.

Dieselbe Unklarheit bildete den vorherrschenden Charakterzug der ganzen Zeit: in Gedanken erhob man sich bisweilen zu den allerkühnsten Wünschen größter politischer Freiheit und vollkommenster Staatsverfassung; allein in der Wirklichkeit war die Gewohnheit des Gehorchens so tief gewurzelt, daß selbst ein Zustand

*) Schlözer's „Allgemeines Staatsrecht", 1793. Man könnte glauben, erst die französische Revolution habe Schlözer's Ansichten in dieser Richtung umgewandelt; allein er sagt in der Vorrede zu dem „Staatsrecht" ausdrücklich, daß er die darin niedergelegten Lehren bereits seit 22 Jahren seinen Zuhörern vortrage.

**) In seinem „Neuen Patriotischen Archiv", 1. Bd.

Digitized by Google

republikanischer Selbstregierung, wenn man sich einen solchen überhaupt als möglich hätte vorstellen können, den Meisten nur in der Form eines fürstlichen Gnadengeschenkes oder einer obrigkeitlichen Anordnung denkbar erschienen sein würde*).

Mangel an Selbständigkeit und Selbstgefühl.

Mehr als ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts hat auf diesen bedenklichen Mangel an Selbständigkeit im deutschen Volkscharakter nachdrücklich hingewiesen. „Jede Nation", sagt K. Fr. v. Moser in seiner Schrift „Vom Nationalgeist", „hat ihre große Triebfeder: in Deutschland ist's der Gehorsam, in England die Freiheit, in Holland der Handel, in Frankreich die Ehre des Königs. Es gehören große Hauptveränderungen dazu, um die ganze Richtung der Denkungsart anders zu stimmen." Der Verfasser der Erwiderung auf diese Schrift**) spricht dieselbe Ansicht noch stärker aus: „Schwerlich wird ein Genie aufstehen, dessen Befehle unseren Gehorsam ermüden könnten". Und Sturz in seiner Abhandlung „Ueber den Vaterlandsstolz"***) sagt: „Träume nicht von Freiheit, so lange wir auf jeden Wink, wie Cäsar's Knechte, ausrufen:

Gegen das Leben der Brüder, ja gegen die eigene Mutter,
Wenn Er's befiehlt, wir führen den Streich, ob die Hand auch sich sträube".

Ursachen dieser Erscheinung. Einfluß der Reformation auf den politischen Geist des Volkes.

Dieselben Ursachen, welche es dem fürstlichen Absolutismus möglich gemacht hatten, sich auf breitester Grundlage festzusetzen, waren auch schuld an dem gänzlichen Verfall des politischen Bewußtseins der Nation. Die Reformation hatte die Gewissen, das nachfolgende Kriegselend und die allgemeine Stockung der Gewerbe im 17. Jahrhundert die Existenz der Unterthanen selbst auf die landesherrliche Gunst und Gnade angewiesen. Die Reformatoren, dankbar für den Schutz, den sie bei den Fürsten fanden, predigten ihr: „Seid unterthan der Obrigkeit!" als einen über jede Anzweifelung und Einschränkung erhabenen, schlechthin

*) Es ist daher wol mehr als ein bloßes Curiosum, wenn ein Artikel der „Berliner Monatsschrift" von 1787, mit dem Titel: „Ein neuer Weg zur Unsterblichkeit für Fürsten", den Fürsten alles Ernstes den Rath ertheilt, ihre Völker durch allmälige Erziehung zur Selbstregierung für die Republik vorzubereiten, sodann, wenn dies geschehen, ihrer bisherigen Macht freiwillig zu entsagen und die Einführung einer republikanischen Verfassung zu verkündigen.

**) „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist."

***) In dessen „Sämmtlichen Schriften", 1. Theil, 1779.

Digitized by Google

durch die heilige Schrift gebotenen Glaubenssatz. Fast noch mehr aber, als diese Ermahnungen seiner geistlichen Gewissensräthe, knüpfte den protestantischen Unterthan an den protestantischen Landesherrn das eigene Glaubensinteresse, denn dem letzteren allein verdankte er den Schutz, den er für seinen Glauben genoß, da die Friedensverträge von 1555 und 1648 nicht dem einzelnen Protestanten als solchem die Freiheit des Bekenntnisses und der Gottesverehrung zuertheilten, sondern ihm als Unterthan eines protestantischen Reichsstandes, als Angehörigem eines protestantischen Landes. Ein ähnliches religiöses Interesse verband aber von dieser Zeit an auch den katholischen Unterthan mit seinem katholischen Landesherrn. Der eine wie der andere geriethen dadurch in eine politische Abhängigkeit von ihren Fürsten, die ihnen vordem fremd gewesen, ja wurden nicht selten aus confessionellem Interesse zu Anhängern und Vertheidigern des politischen Absolutismus. Der Katholik in seinem zelotischen Eifer freute sich der schrankenlosen Macht, womit seine Landesregierung den ihm verhaßten Protestanten von ihrem Gebiete ausschloß oder harten Bedrückungen unterwarf, und bedachte nicht, daß dieselbe schrankenlose Macht, einmal anerkannt, sich auch gegen ihn kehren könnte. Der Protestant seinerseits hielt sich seinem Fürsten, als dem Vertheidiger seines Bekenntnisses, zu rückhaltloser Hingebung verpflichtet. Die Geistlichkeit beider Confessionen nährte diese Empfindungen in den Herzen ihrer kirchlichen Pflegbefohlenen. Der katholische und der protestantische Clerus wetteiferten förmlich in der Bezeigung ihrer Ergebenheit gegen die Regenten und der Aufwendung ihres Einflusses für Ausbreitung des Satzes vom unbedingten Gehorsam der Unterthanen, um sich und ihre Lehre den herrschenden Gewalten zu empfehlen. Die Jesuiten hatten von lange her die Meinung für sich, daß sie vor allen die Kunst verständen, die Menschen zur blinden Unterwerfung unter einen fremden Willen und zur Ablegung jeder Selbständigkeit zu erziehen. Eifersüchtig auf dieses Lob, suchte im vorigen Jahrhundert ein protestantischer Prälat zu Tübingen, Pfaff, in einer besondern Schrift den geschichtlichen Beweis zu liefern, daß keine Kirche von jeher so servil gewesen sei, als die protestantische*). Herder mochte daher

Die Geistlichkeit als Verkünderin der Lehre vom absoluten Gehorsam.

*) Menzel, „Deutsche Literaturgeschichte", 1. Bd. Ganz etwas Aehnliches hatte schon früher (1688) der dänische Hofprediger Maßus in einer Schrift aus-

Digitized by Google

wol zum Theil auch seine zeitgenössischen Amtsbrüder im Auge haben, wenn er in seinen „Ideen zur Geschichte der Menschheit“ *) den zwar harten, aber leider nicht grundlosen Ausspruch that: „Fast immer waren Geistliche die, deren sich die Könige zur Gründung ihrer despotischen Macht bedienten; wenn sie mit Geschenken und Vorzügen abgefunden waren, so durften Andere wol aufgeopfert werden“. Im Jahre 1790 erschien von einem protestantischen deutschen Geistlichen, Ewald, eine Schrift „Ueber Volksaufklärung“, worin beinahe dieselben Ansichten entwickelt wurden, wie in dem „Politischen Volkskatechismus“ des katholischen Bischofs von Speyer**). „Gott will“, heißt es darin, „daß ich meiner Obrigkeit gehorche und ihr die Abgaben entrichte, die sie mir auflegt. Ich sündige gegen Gott, wenn ich das nicht thue, denn die Obrigkeit steht nicht von ungefähr an der Stelle, sondern Gott hat sie dahin gesetzt. Glaub' ich, daß mir Unrecht geschehe, so mag ich's ihr vorstellen, sie um Gerechtigkeit, um Erleichterung meiner Last, um Gnade bitten; ich darf mein Recht bei den Richtern suchen, die von ihr gesetzt sind; aber ich muß mich dem unterwerfen, was die Obrigkeit spricht. Das ist wahre Christuslehre über diesen Punkt und die einzige Aufklärung über seine Rechte, die das Volk bedarf.“

K. Fr. v. Moser, der diese Stelle in seinem „Neuen Patriotischen Archiv“, 1. Bd., mittheilt, macht dazu die sehr richtige Bemerkung: „Wie nun, wenn der Herr nicht hört? wenn er die Lasten nicht erleichtert, wenn er nichts von Gnade wissen will, wenn der Richter, auch wenn er wollte, keine Justiz leisten darf, wenn nur Gewalt vor Recht geht? Ein solcher Gehorsam ist reichsgesetz- und in mehr als einer deutschen Provinz sogar buchstäblich landesverfassungswidrig“: Nicht weniger als die Theologen neigten manche deutsche Juristen (schon im 17. Jahrhundert) der Lehre vom unbedingten Gehorsam der Unterthanen zu, wie solche damals eben in England unter den wiederhergestellten Stuarts aufgekommen war. Ein gewisser Horn schrieb ein Buch Politica (1664), worin er die Ansicht verfocht: der Fürst brauche den Unterthanen keinen Grund anzugeben, wozu er Steuern fordre; am besten befinde sich der Staat, wo die

Ebenso die Juristen.

geführt unter dem Titel: Interesse principum circa religionem Evangelicam. Vgl. Chr. Thomasius „Monatsgespräche“, 1688, S. 434.

*) 4. Thl., S. 221.

**) Siehe oben S. 80.

Digitized by Google

Steuern kurzer Hand anbefohlen, nicht erbeten würden; selbst einer offenbar ungerechten Steuereintreibung dürfe sich der Unterthan nicht widersetzen, dürfe sich nicht weigern, zu zahlen, auch wenn ein Tyrann noch so üppig die Steuern verschwende; hätten doch auch die ersten Christen sich nicht geweigert, selbst als ein römischer Kaiser in Einer Mahlzeit die Steuern dreier Provinzen verzehrt habe." Ja er ging so weit, zu sagen: „Wenn ein Tyrann mit eigner Hand einen Unterthan, der nichts verbrochen, aus bloßer Lust an Grausamkeit tödten würde, müßte der Unterthan, ehe er die Person des Fürsten verletzt, lieber sein Leben lassen" *).

Der Einfluß der Höfe und der Beamtenschaft auf den Geist des Volkes.

Die zahlreiche Dienerschaft der Fürsten, jene Schaar der am Hofe, in der Armee und der Civilverwaltung Angestellten, breitete die Gesinnungen der Unterwürfigkeit, von denen sie selbst beseelt war, über alle die Kreise aus, in denen sie verkehrte und die sie durch ihren weitreichenden Einfluß beherrschte. In den kleinen Staaten zumal, wo diese Classe den Hauptbestandtheil der gebildeten Gesellschaft ausmachte, konnte kein unabhängiges Element daneben aufkommen. Die Bevölkerungen der zahlreichen Residenzen, welche damals noch weit mehr als heut für die Stimmung des ganzen Landes den Ton angaben, fanden sich durch die mancherlei Vortheile, welche ihnen von den fürstlichen Hofhaltungen zuflossen, an die Person und das Interesse des Fürsten gefesselt, und selbst der Prunk verschwenderischer Höfe schuf durch den Glanz, den sie um sich verbreiteten, durch die Annehmlichkeiten, an denen sie weite Kreise ihrer Umgebungen Theil nehmen ließen, und durch den Erwerb, den sie einer Menge von Menschen verschafften, dem herrschenden Systeme viele und ergebene Anhänger, welche laut dessen Freigebigkeit, Pracht und Geschmack priesen, während die, welche unter den Folgen dieses Systems zu leiden hatten, ihre Klagen und Beschwerden gewöhnlich nicht laut werden lassen durften.

Beispiele von Servilität der Gelehrten.

Auch das Gelehrtenthum half nur zu oft, indem es sich zum Schmeichler der Fürsten erniedrigte, den Geist des Volks, statt ihn zu einer edlen Freiheit zu bilden, in der angewöhnten

*) Politica, S. 316, 553. Vgl. v. Lang, „Steuerverfassung", S. 213. Es sind das fast wörtlich die Ausdrücke, deren sich die englischen Vertheidiger des absoluten Gehorsams bedienten, wie sie Macaulay, „Geschichte Englands", 1. Buch, S. 215 der Bülau'schen Uebersetzung, berichtet.

Digitized by Google

Servilität und politischen Stumpfheit bestärken. Für einige Gunstbezeigungen, welche die Großen den Künsten und Wissenschaften (bisweilen noch dazu auf eine geschmacklose und zweckwidrige Weise) oder auch nur einzelnen Vertretern derselben gewährten, wurden ihnen von Gelehrten und Dichtern nicht selten Lobeserhebungen gespendet, über welche die unparteiische Geschichte im Namen des Volkes, unter welchem, und der Wissenschaft, in deren Namen dies geschah, erröthen muß. Weil der Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel von dem Blutgelde, das er aus dem Verkauf seiner Unterthanen gelöst, einen Theil zur Dotirung des Carolinums in Kassel verwendet, ward er von dem bekannten Geschichtschreiber Joh. von Müller in einer öffentlichen akademischen Rede*) gepriesen als „ein Fürst, von welchem die Redekunst schweigt, weil die Historie spricht und weil ein guter Fürst keine Lobreden bedarf", gepriesen als „der Wohlthäter der Bürger, deren Wohlstand er gemehrt" (mit dem Gelde, für welches er ihre Söhne verhandelt!), „und der Bauern, denen er die halbe Contribution erlassen" (während er die ganze Einnahme aus jenem Menschenhandel für sich behielt, statt dieselbe wenigstens, wie billig gewesen wäre und wie die Landstände forderten, zur Abtragung der Landeskriegsschulden und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden). Eine akademische Rede war es auch, in welcher ein Stuttgarter Professor, Danz, jenen Panegyrikus auf den Herzog Carl Eugen hielt, worin er ausrief**): „Würtemberg verehrt nun fast ein halbes Jahrhundert in der Person seines jetzigen Regenten den liebreichsten Vater, den besten, weisesten, gerechtesten Fürsten" u. s. w. Das war aber derselbe Carl Eugen, der einen Moser und einen Schubart peinigte und der den Genius eines Schiller unterdrücken wollte, derselbe, von dem so treffend der Biograph Schubart's, Strauß***), sagt: „Wie in jeder neuen Briefsammlung aus dem weimarischen Dichterkreise der herrliche Carl August herrlicher aufersteht, so ist für Würtembergs Herzog Carl jedes neuentdeckte Actenstück über Schiller's Jugend und Schubart's Schicksal eine Auferstehung zum Gericht".

Auch Gottsched gehörte zu diesen Fürstenschmeichlern, wenn er

*) Dieselbe ist abgedruckt im „Deutschen Museum" von 1782, 1. Stück.
**) Moser's „Neues Patriotisches Archiv", 2. Bd.
***) Strauß in der Vorrede zu „Schubart's Leben".

Digitized by Google

z. B. sagt: „Der Erweis, daß es besser sei, unter einem Fürsten, als in einer Republik zu leben, ist ein solcher, den man einem Sachsen unter der glücklichen Regierung eines August (des Starken!) verzeihen muß“ *).

Selbst der übrigens so freimüthige K. Fr. v. Moser, der sich bitter über die „Speichellecker von Gelehrten“ beklagt, ward zum Schmeichler eines Friedrich Wilhelm II. von Preußen, den er zu erheben versuchte auf Kosten seines großen Vorgängers und des edlen Kaisers Joseph! Und das zu einer Zeit, wo bereits eine zügellose Günstlings- und Mätressenwirthschaft, wie es Friedrich II. mit ahnendem Blicke vorausgesagt, in toller Verschwendung das von diesem gesparte Gut des Landes verpraßte und wo der Geistesdruck so hoch gestiegen war, daß ein Kant nicht mehr über natürliche Religion lesen konnte!

Darf man sich wundern, wenn das deutsche Volk noch lange in politischer Unmündigkeit, Schwäche und Charakterlosigkeit beharrte, da die, welche seine Führer auf dem Wege zu einer höheren Bildung sein sollten, ihm solche Beispiele der Selbstentwürdigung und der Wahrheitsverleugnung gaben?

Absolutistische Neigungen der Aufklärer.

Der herrschende Drang nach Aufklärung selbst mußte dazu dienen, dem absolutistischen Zuge des deutschen Volksgeistes Vorschub zu leisten. Man hatte noch nicht gelernt, daß wahre Aufklärung so wenig wie wahre Freiheit sich einer Nation von oben her verleihen oder einimpfen läßt, daß beide nur das Werk einer langsamen und mühevollen Entwickelung von innen heraus, durch die eignen Anstrengungen der Völker, sein können. Man wollte alsbald die Früchte des ausgestreuten Samens pflücken; man war ungeduldig, die Hindernisse des Besserwerdens rasch beseitigt zu sehen. So warf man sich dem allmächtigen Despotismus in die Arme, welcher allein stark genug schien, das schwere Werk der Säuberung des Augiasstalles voll Aberglaubens und Geistesbeschränktheit zu vollbringen; so erhob man jeden Fürsten zum Himmel, welcher die neuen Ideen zur Geltung brachte, mochte dies auch mit noch so despotischen Mitteln geschehen

*) „Lehrbuch der Weltweisheit“, 2. Buch. Auch ein Professor Löw schrieb in einer Trauerrede auf irgend eine hohe Person: „in den fürstlichen Häusern sind alle und jede Tugenden erblich“. („Briefe der Frau Gottsched“, 1. Bd. S. 35.)

Digitized by Google

— oder vielmehr, je despotischer, d. h. je hastiger, je rücksichtsloser, je gewaltsamer, desto besser!

Einfluß der schönen Literatur auf die politische Gleichgültigkeit des Volkes.

Ein anderer Theil der hervorragenden Geister jener Zeit, die Schöpfer einer neuen literarischen Periode, hegten gegen alles, was staatliche und bürgerliche Interessen betraf, eine tiefe Verachtung und bestärkten so durch Beispiel und Lehre das Volk in der politischen Unthätigkeit und Gleichgültigkeit, zu welcher dasselbe ohnehin so viel Neigung hatte.

Mangel eines kräftigen Gewerbestandes.

Jener kräftige, intelligente, durch Besitz und freie Gewerbsthätigkeit unabhängige Mittelstand, welcher in den modernen Staaten der hauptsächlichste Träger politischer Bildung und Willenskraft zu sein pflegt, war während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland nur in vereinzelten und darum einflußlosen Elementen vorhanden. Das alte, auf die eigene Kraft stolze Bürgerthum war selbst in den freien Reichsstädten kaum noch zu finden; die Wehen des dreißigjährigen Krieges hatten es fast überall entwurzelt. Der an seine Stelle getretene Gewerbs- und Handelsstand in den monarchischen Staaten hatte ganz andere Grundlagen seiner materiellen Existenz; er hing fast durchweg, mittelbar oder unmittelbar, von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden oder einzelner Beamten ab; er hatte von diesen Seiten her für seine Geschäftsunternehmungen Unterstützung zu hoffen oder Hemmung zu fürchten. Ein großer Theil der Handwerker lebte von dem Erwerbe, welchen der Luxus der vielen Höfe und des zahlreichen verschwenderischen Adels ihm zuwendete, und war daher von diesen Kreisen abhängig; der Fabrikant mußte sich der Gunst der Behörden zu versichern suchen, um Privilegien, Vorschüsse, Zollfreiheiten zu erlangen; der Kaufmann durfte es mit den Accisebeamten nicht verderben, um nicht der Vortheile eines einträglichen Schmuggelgeschäfts verlustig zu gehen. So waren mehr oder weniger alle Klassen der Gewerbtreibenden durch ihr Interesse an die Träger des herrschenden Systems, ja sogar an dessen Mißbräuche gefesselt und konnten daher kaum ernstlich daran denken, gegen dieses System oder gegen diese Mißbräuche aufzutreten.

Gedrücktheit der ländlichen Bevölkerung.

Eine andere Klasse der Gesellschaft, die in unsrer Zeit einen nicht unwichtigen Antheil an der Entwickelung des öffentlichen Lebens hat, der Bauernstand, existirte damals politisch noch so gut wie gar nicht. Durch jahrhundertelangen Druck feudaler Ab-

Digitized by Google

hängigkeit in Stumpfsinn und Entkräftung versunken, ließ der Bauer mit dumpfer Resignation alles über sich ergehen, war der „gnädigen Gutsherrschaft“ für jede Linderung seines harten Looses, für jeden Nachlaß oder jede minder gestrenge Eintreibung seiner schweren Verpflichtungen wie für eine unverdiente Gunst fußfällig dankbar, zitterte vor jedem gutsherrlichen Vogt und jedem landesherrlichen Beamten, und suchte nur zuweilen, wenn der Druck gar zu unerträglich ward, in roher Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen, wie 1775 in den böhmischen, 1790 in den sächsischen Bauernunruhen.

Die ganze Bevölkerung eines deutschen Landes der damaligen Zeit zerfiel so ziemlich in zwei große Gruppen, von denen die eine irgendwie an den Vortheilen und Begünstigungen der herrschenden Kreise Theil nahm, somit bei der Erhaltung des Uebergewichts dieser interessirt war, die andere aber, beinahe schutzlos, auf Gnade und Ungnade, den herrschenden Gewalten überantwortet, in fatalistischer Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu ihren Gebietern emporblickte. Für diese letztere Klasse war die Person des Fürsten immer noch der einzige Schutz und Halt, an welchen sie mit ihren Klagen und Beschwerden, ihren Hoffnungen und Wünschen sich anklammerte. „Ach wenn es nur der König wüßte!“ war ein oft gehörter Stoßseufzer im Munde der Unterthanen Friedrich's II., und Friedrich sorgte dafür, daß auch der geringste dieser Unterthanen, wenn er sich an ihn wandte, sicher sein konnte, von ihm gehört zu werden und einen Bescheid auf seine Klagen oder Bitten unmittelbar aus königlichem Munde zu erhalten. Aber auch da, wo das Land unter den Launen und Leidenschaften eines schlechten Regenten seufzte, pflegte das Volk solche Bedrückungen lediglich den Umgebungen und Dienern des Fürsten anzurechnen, diesen selbst als nicht dafür verantwortlich, als getäuscht oder mißleitet zu betrachten, daher auch ihm gegenüber nach wie vor in der angestammten Ergebenheit und Anhänglichkeit zu verharren. „Der Fürst wäre wol gut, wenn nur seine Diener ihn besser beriethen“, lautete wol dann der Spruch, womit man sich der Hoffnung eines endlichen Durchbruchs der bessern Natur des Fürsten getröstete oder sein eignes empörtes Gefühl mit der angewöhnten und anerzogenen Pflicht des leidenden Unterthanengehorsams auszusöhnen suchte. So konnte es kommen, daß selbst in den schlimmsten Zeiten der Regierung Herzogs Carl in Würtemberg, selbst bei dem ärgsten

Ursachen und Charakter der Anhänglichkeit der untern Klassen an die Person des Regenten.

Beamtendrucke und der greulichſten Verſchwendung unter Carl Theodor von Baiern dennoch die Bevölkerungen beider Länder, wie Reiſende verwundert bemerkten*), mit unveränderter Anhänglichkeit und Treue von ihren Fürſten ſprachen, ihren ganzen Unmuth nur gegen deren Beamtenſchaft kehrend.

Charakteriſtik der einzelnen Staaten in Bezug auf den politiſchen Geiſt ihrer Bevölkerung.

Natürlich wirkten alle die geſchilderten Urſachen politiſcher Unſelbſtändigkeit und Gleichgültigkeit doppelt ſtark in den kleinen und kleinſten Ländern, am allerſtärkſten in jenen winzigen reichsgräflichen, reichsritterſchaftlichen und ſtiftiſchen Territorien, in denen eine dünne und in der Regel wenig wohlhabende Bevölkerung einem im Verhältniß zu ihr unmäßig zahlreichen Hof- und Beamtenperſonal gegenüberſtand. Am ärgſten mochte es daher in dieſer Hinſicht in jenem ſüdweſtlichen Winkel Deutſchlands, Oberſchwaben, ausſehen, wo eine Unzahl ſolcher winziger Gebiete, von keinem größeren Staatsweſen unterbrochen, ſich an einander drängte. Ein Reiſender der damaligen Zeit**) ſchildert die dortige Bevölkerung als politiſch völlig verwahrloſt. Kein Volk ſei ſo wenig von ſeinem Vaterlande, von ſeiner Geſetzgebung unterrichtet; die Leute wüßten kaum, ob der Staat von einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte regiert werde, und würden den Namen ihres Landesherrn nicht kennen, wenn ſie ihn nicht auf den Steuerpatenten läſen. Zur Unterdrückung geboren, erhebe ſich ihr Geiſt nicht von der Erde.

Die kleinen und mittlen Staaten.

Viel beſſer freilich ſtand es auch in Würtemberg und Baiern nicht, und ſelbſt von den Sachſen urtheilte Mirabeau***), ſie wären ſo erfüllt von dem Geſchmacke und den Ideen des Hofes, daß ſie nichts Höheres kännten, als Glanz und Vornehmheit, und unzufrieden ſein würden, wenn ein ökonomiſcher Fürſt wirklich große Dinge vollführen wollte, ſtatt den Schein der Macht in ſolchen Aeußerlichkeiten zu ſuchen. In den Gegenden Deutſchlands, wo natürlicher Wohlſtand oder angeerbte Gewerbsthätigkeit der Bevölkerung eine größere Selbſtändigkeit verlieh, oder wo häufigere Berührungen mit den allgemeinen Welt-

*) Z. B. der Verf. der „Briefe eines reiſenden Franzoſen über Deutſchland“ (Riebeck). — „Carl Theodor genoß, wie die meiſten Fürſten ſeiner Zeit, das Glück, daß man ihm nur das Gute zuſchrieb, das Schlimme als wider ſeinen Willen geſchehen anſah“, ſagt Häuſſer in ſeiner „Geſchichte der Pfalz“, 2. Bd. S. 956.

**) Anſelmus Rabioſus a. a. O.

***) „De la monarchie prussienne“, IV. Buch.

Digitized by Google

zuständen ihren Geist vielseitiger anregten, wie z. B. am Unterrhein, war auch eine etwas lebendigere Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, ein etwas freierer politischer Sinn zu finden.

Oesterreich. Was die beiden Großstaaten betrifft, so waren es in Oesterreich fast nur die Elemente des Stillstandes, insbesondere der Clerus, welche ihr Vorhandensein durch eine Geltendmachung ihrer Interessen bekundeten; von einem politischen Gemeinsinn der Bevölkerung, von einer lebendigen und bewußten Mitwirkung derselben zur Ausführung der aufgeklärteren Absichten ihrer Regenten, namentlich des edlen Joseph, war fast nichts zu spüren. In Wien insbesondere erstickte sinnliches Wohlleben beinahe gänzlich jeden höhern Aufschwung des Volksgeistes.

Preußen. Dagegen zeigte das preußische Volk eine regere Antheilnahme an seinem Staatswesen und ein politisches Selbstgefühl, welches zeitgenössische Beobachter*) der größern Rechtssicherheit zuschrieben, deren sich dasselbe unter der strenggerechten Regierung Friedrich's II. erfreute. Und in der That mußte der kühne Freimuth, womit ein schlichter Müller dem mächtigen und gefürchteten Herrscher ins Angesicht auf sein gutes Recht zu pochen und von dem souveränen Willen an das Gesetz zu appelliren wagte, in dem damaligen Deutschland als etwas Unerhörtes erscheinen, und wol durfte der Angehörige eines Landes, in welchem ein so unbestechliches und allgemein respectirtes Tribunal, wie das Kammergericht zu Berlin, mit gleicher Waage dem König wie dem Niedersten im Volke sein Recht zumaß, das Haupt stolzer erheben und sich etwas Besseres dünken, als der Unterthan eines der vielen kleinen Sultane, welche ungescheut das thaten, was zu thun jener große Monarch mit königlicher Selbstverleugnung sich versagte.

Indessen war doch auch dieser preußische Stolz von dem wahren politischen Selbstbewußtsein eines freien Volkes noch weit entfernt. Das zeigte sich am deutlichsten nach Friedrich's des Großen Tode, wo dieselbe Nation, die bei seinen Lebzeiten sich so gern mit dem Berliner Kammergericht und der Geschichte des Müllers von Sanssouci gebrüstet hatte, „sogleich ohne Rückhalt und Anstand vor den Günstlingen und Mätressen seines Nachfolgers kroch" **).

---

*) Z. B. Jenisch a. a. O.

**) Worte Stein's bei Pertz, a. a. O. 1. Bd. S. 73.

Digitized by Google

Allgemeines Bild des politischen Lebens Deutschlands im 18. Jahrhundert.

Fürwahr, das politische Deutschland des vorigen Jahrhunderts stellt ein Bild voll der sonderbarsten Contraste und Widersprüche dar. Die allerfreisinnigsten, humansten, aufgeklärtesten Grundsätze überall im Schwange, in der Presse, in der Gesellschaft, sogar an den Höfen der Fürsten — und doch im praktischen Leben allerwärts noch so viel Unfreiheit, persönliche Willkür, Gewaltthätigkeit und Bedrückung aller Art! Ein so lautes Gerede von Menschenwürde — und dabei so niederschlagende Beispiele von Entwürdigung des Menschen zum Sclaven oder zur Maschine durch einen maßlosen Despotismus kleiner und großer Tyrannen! Eine so kühne und schonungslose öffentliche Kritik der Regierungen und der Regenten — und hart daneben wieder eine so sclavische Unterwürfigkeit unter jeden Wink von oben und eine so speichelleckerische Vergötterung der Gewalthaber! Endlich, bei einem so weitverbreiteten und so lebhaften Drange nach politischen, socialen, materiellen Verbesserungen, so wenig wahre politische Einsicht und noch viel weniger selbständige Thatkraft in der Masse der Nation!

Das Gemeindewesen des 18. Jahrhunderts.

Nirgends mehr verrieth sich dieser Mangel an Thatkraft und Gemeinsinn, als auf dem Gebiete des Gemeindewesens, wo doch, sollte man meinen, das unmittelbare Interesse den Einzelnen am ersten zu selbstthätigem Eingreifen hätte anspornen müssen. Aber selbst hier war davon nichts zu spüren. In einem vielgelesenen Romane des vorigen Jahrhunderts, der eine Sittenschilderung seiner Zeit enthält, „Carl von Carlsberg oder über das menschliche Elend", von dem bekannten Erziehungsschriftsteller Salzmann *), werden verschiedene Züge aus dem Gemeindeleben des damaligen Deutschlands angeführt, welche zeigen, eine wie große Stumpfheit, Trägheit und Abhängigkeit von fremden Befehlen auch auf diesem Gebiete herrschte. „Wozu der Bürger und Bauer nicht geprügelt oder bezahlt wird, rührt er nicht Hand noch Fuß", erklärt der Bürgermeister einer Mittelstadt einem Reisenden, der sich über die grundlosen Wege beschwert. Ein anderes Mal wird erzählt, wie eine Stadtgemeinde eine zu ihrer Flur gehörende Anhöhe von bedeutendem Umfange, deren Anpflanzung mit Holz von der Landesregierung anbefohlen ward, lieber dem Fürsten zur eignen Benutzung überließ, als

Mangel an bürgerlichem Gemeingeist.

*) 1783—1788, 6 Bände.

Digitized by Google

daß sie durch Aufwendung einiger Kosten den daraus zu ziehenden Gewinn sich selbst gesichert hätte! In vielen Städten gab es nicht einmal einen ordentlich eingerichteten Gemeindehaushalt; mußte einmal eine größere Ausgabe, z. B. für einen Neubau, gemacht werden, so wandte man sich um Unterstützung an die Landesregierung oder bat um Erlaubniß, eine Collecte im Lande veranstalten zu dürfen. Salzmann selbst, der gewiß kein Gegner der Freiheit und kein Freund des Despotismus war, theilte doch so sehr den Glauben seiner Zeit an die Unmöglichkeit einer Selbstregierung des Volkes sogar in seinen nächsten bürgerlichen Angelegenheiten, daß er in dem erwähnten Romane die Idee einer solchen Selbstregierung geradezu lächerlich macht. Er schildert, wie ein Fürst der Bürgerschaft seiner Residenz auf ihr Andringen das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihren Magistrat selbst zu wählen, gewährt und sich, um sie ganz frei schalten zu lassen, aus ihrer Mitte hinwegbegeben habe. Als er nun nach einiger Zeit wieder kommt, um die Früchte seiner Selbstverleugnung mit eignen Augen zu sehen — hilf Himmel! was findet er da? Alles ist in Verwirrung; im Magistrate selbst wie zwischen ihm und der Bürgerschaft giebt es offenen Kampf und tumultuarische Scenen; niemand will gehorchen, jeder nur befehlen, und das Ende vom Liede ist, daß die Bürgerschaft den Fürsten fußfällig bittet, die Zügel des Regiments wieder in seine Hand zu nehmen.

Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Regierungen:

Natürlich behandelten die Landesherren ihrerseits die Gemeinden so, wie diese es verdienten, als unmündig und zu jeder Art von Selbstverwaltung unreif. In vielen Städten durfte kein Wächterhaus und kein Brunnen gebaut werden, ohne daß fürstliche Commissionen zuvor an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen anstellten, Befehle gaben und, was die Hauptsache war, Kosten liquidirten, die nicht selten den Werth des Gegenstandes überstiegen.

in Preußen;

In Preußen war schon unter Friedrich Wilhelm I. die Selbstverwaltung der Städte mehr und mehr beschränkt, zuletzt so gut wie vernichtet worden. Die meisten Magistrate wurden von den königlichen Kammern oder doch unter ihrem Einflusse eingesetzt. Die Kämmereien durften keinen Pacht über 10 Thlr. ohne königliche Genehmigung abschließen. Später wurden die städtischen Kämmereikassen geradezu als Eigenthum des Königs behandelt, die sich ergebenden

Digitized by Google

Ueberschüsse, die man durch Absparung an den nothwendigsten städtischen Ausgaben möglichst zu steigern suchte, zu den königlichen Kassen eingezogen. Die städtischen Anstalten ließ man verfallen, den Bürgersinn ertödtete man vollends durch tief eingreifendes bevormundendes Regieren von oben und durch Entziehung fast aller Rechte, welche die Städte früher besessen hatten. In Berlin, dessen bisher fünffach getheilte Verwaltung Friedrich Wilhelm I. in eine zusammenschmolz (der einzige Vortheil dieser Umgestaltung), wurde die selbständige Handhabung der Polizei dem Magistrate entzogen, den man überhaupt fast nur noch wie eine Regierungsbehörde behandelte. Ueber städtischen Grund und Boden, über städtisches Bau- und Baupolizeiwesen verfügte der König frei und rücksichtslos. Freilich erkaufte um diesen Preis die Residenz manche werthvolle Erweiterung und Verschönerung. Auch der letzte Rest altbürgerlicher Freiheit und Tüchtigkeit, die gemeinsamen Waffenübungen der Schützengilden, war dem militärischen Regimente Friedrich Wilhelm's I. ein Greuel und mußte verschwinden; ihre theilweise Wiederherstellung unter Friedrich II. hatte lediglich fiskalische und volkswirthschaftliche Gründe. Die schwachen Spuren alter städtischer Schöppengerichte, die hier und da noch bestanden, verloren sich vollends unter Friedrich II., welcher befahl, daß kein „Illiteratus" im Magistrate bei Justizsachen ein Votum haben sollte. Dazu kam endlich in den zahlreichen Garnisonstädten der soldatische Despotismus der Commandanten, welcher jede bürgerliche Autorität in den Hintergrund drängte*). Nur in der Grafschaft Mark, auf der rothen Erde Westphalens, behaupteten sich eine Zeit lang noch manche alte städtische Verfassungen und Gerechtsame, am längsten die der Stadt Soest, welche aber doch auch im Jahre 1752 im modernbureaukratischen Geiste umgemodelt ward**). Stein, der eine Zeit lang an der Verwaltung der Grafschaft Mark Theil hatte, fand daselbst eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Gemeingeist und richtigen Geschäftsverstand bei allen Eingesessenen der Provinz. Volksfeste, mit Sittengerichten der wehrhaften Bürger verbunden, erhielten sich dort durch

*) Preuß, „Friedrich der Große", 1832; Fr. Förster, „Friedrich Wilhelm I.", 1835; Barthold, „Geschichte der deutschen Städte", 1853; v. Rönne, „Staatsrecht der preußischen Monarchie", 2. Bd. 1. Abth. S. 429.

**) Barthold a. a. O.

Digitized by Google

das ganze vorige Jahrhundert hindurch und bis ins gegenwärtige herein*).

in Hannover, Sachsen, Würtemberg;

In Hannover ließ man wenigstens die alten Formen städtischen Gemeindewesens ziemlich ungekränkt fortbestehen; ihre frühere Kraft freilich hatten sie verloren. Auch in Kursachsen bewahrten die Städte theilweise eine gewisse Selbständigkeit, die namentlich bei den größeren und wohlhabenderen mehr als bloßer Schein war. Vor allen das reiche und gewerbsthätige Leipzig stand, geschützt durch vielfache Privilegien, die es den Landesherren abgekauft, in ungewöhnlicher Selbständigkeit da. In Sachsen, wie in Würtemberg, kam es den Städten zu Statten, daß sie durch Stimmrecht auf den Landtagen in den Stand gesetzt waren, gegen Eingriffe in ihre Gerechtsame sich zu wehren. Dennoch fehlte es auch hier an bedenklichen Eingriffen in die Selbständigkeit der Städte schon bald nach dem 30jährigen Kriege nicht**).

in Oesterreich und Baiern;

In Oesterreich und Baiern hatte das Gemeindewesen niemals recht gedeihen wollen. Das ganze Herzogthum Baiern zählte nur 39 Städte, während es in Kursachsen deren 200 gab. Nur etwa in den Residenzen und den großen Provinzialhauptstädten hatte der regere Verkehr ein gewisses communales Leben entwickelt; aber auf sie drückte wieder am unmittelbarsten der, jeder Selbständigkeit von unten feindliche Einfluß des Hofes und der höhern Landescollegien.

in den geistlichen Ländern.

In den Gebieten der geistlichen Fürsten lag das Gemeindewesen fast allerwärts tief darnieder. Nur in Bamberg erfreute es sich einiger Duldung unter Franz Ludwig von Erthal. Die Bürgerschaften von Bruchsal und Deidesheim, die sich nach 1789 lebendiger zu regen begannen, kamen bei ihrem Fürstbischof mit Vorstellungen ein, aus denen deutlich hervorgeht, in wie enge Grenzen damals die communale Selbständigkeit eingezwängt war. Sie baten:

*) „Stein's Leben" von Pertz, 1. Bd.

**) Vgl. Delitzscher Chronik. Als man der von August dem Starken eingesetzten „Landesrevision" den Vorwurf machte, daß sie zu sehr in das städtische Regiment eingriffe, sagte sie zu ihrer Rechtfertigung: „Der Landesobrigkeit, als welche die Verfassung der Städte zu reguliren und nach Befinden die Zahl der Rathsfreunde zu vermehren und zu vermindern, auch der Räthe Bedienten, syndicos, Stadtschreiber u. s. w. ein- und abzusetzen bisher gepflogen, ist kein Maß gegeben, ob sie Gelehrte oder einfache Bürger in den Städten zu deren Administration setzen wolle" (Weiße, „Geschichte Sachsens", 1. Bd. S. 345).

Digitized by Google

der Bischof möge die Bürgeraufnahmen, die Verheirathungen und die Zulassung zu den Zünften nicht mehr so, wie bisher, erschweren. Alles dies war also der Selbstverwaltung der Gemeinden entzogen! Nicht einmal die Berufung der Bürgerschaft stand dem Magistrate ohne Genehmigung des Landesherrn zu*).

Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Magistrat.

Die Verhältnisse im Innern der Städte waren dem Gemeinsinn und der Selbständigkeit des Bürgers ebensowenig günstig. Die städtische Verwaltung ward nicht als eine gemeinsame Angelegenheit der Bürgerschaft, sondern als ein Monopol des Magistrats, der Magistrat nicht als das Organ jener, sondern als deren gebietender Herr betrachtet. Das Selbstergänzungsrecht der Magistrate, welches fast überall, wo nicht die Landesregierung dieselben ernannte, an der Tagesordnung war, drückte diesen Körperschaften den Stempel der Selbstherrlichkeit, Abgeschlossenheit und aristokratischen Sonderung von der Bürgerschaft auf, und die Abwesenheit jeder wirksamen Controle seitens der letzteren fügte diesen Vorrechten noch das einer beinahe vollständigen Unverantwortlichkeit hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und insbesondere des städtischen Vermögens hinzu. An einigen wenigen Orten bestanden sogenannte Bürgerausschüsse; an den meisten ward die Bürgerschaft nur etwa durch eine gewisse Anzahl von Zunft- oder Viertelsmeistern vertreten, deren Wahl und Wirksamkeit aber nicht selten vom Magistrate selbst abhing. Von einer gründlichen Rechnungsablage an die Bürgerschaft oder einem wirksamen Einspruch dieser gegen schlechte Vermögensverwaltung war nicht die Rede. Zwar wurden in der Regel die Stadtrechnungen der Landesregierung zur Prüfung vorgelegt; aber auch diese Controle, an sich schon ein zweideutiger Ersatz für die eigene Mitaufsicht der Bürgerschaft, trat noch dazu selten in Kraft. Nur wenn die Klagen der Bürgerschaft über unerträgliche Abgaben oder die zerrütteten Stadtfinanzen allzulaut um Abhülfe schrieen, schritt man von Regierungswegen ein und sandte eine Commission, welche den Magistrat zur Verantwortung zog und den ärgsten Beschwerden auf einige Zeit abhalf. Solche äußerste Fälle abgerechnet, nahm man sich selten die Mühe, zu Gunsten von Bürgerschaften, die als selbständige politische Existenzen zu betrachten man noch nicht gelernt hatte, sich mit Magistraten zu ver-

*) Winkopp und Höck a. a. O.

Digitized by Google

feinden, welche, als die allein berechtigten Vertreter und Regierer ihrer Stadtgemeinden, dem fiskalischen Interesse öfters nützlich sein konnten. Manche Magistrate größerer und wohlhabenderer Städte, z. B. die von Leipzig und Zittau, hatten geradezu für Geldunterstützungen, welche sie dem Landesherrn in Zeiten der Noth aus dem Seckel der Stadt gewährt, das Privilegium erkauft, niemandem, selbst nicht der Landesregierung, Rechnung ablegen zu dürfen. So erhandelte man auf Kosten der Bürgerschaft ein Recht, welches man dann wieder auf Kosten derselben Bürgerschaft zum eigenen Vortheil mißbrauchte. Die selbstherrlichen und unverantwortlichen Magistrate schalteten mit dem Vermögen der Städte gleichwie mit ihrem Eigenthume. Die Nutzungen der städtischen Grundstücke flossen den Rathsmitgliedern in der Form von Naturaldeputaten aller Art zu, und für die Stadtkasse blieb oftmals wenig oder nichts von dem Ertrage übrig. Einträgliche Pachtungen städtischer Güter wurden aus Gunst um Spottpreise vergeben. Die städtische Jagd war an vielen Orten ein Monopol der Herren vom Rath; auf ihren Tisch kam das Wildpret aus den städtischen Forsten; die Besoldungen des Jagdpersonals dagegen mußte die Bürgerschaft übertragen. Durch die Schaffung zahlreicher und einträglicher städtischer Aemter suchten die Rathsherren sich zu bereichern oder ihre guten Freunde und Günstlinge zu versorgen, und durch hohe Gerichtssporteln brandschatzte man die Gerichtsuntergebenen zum Vortheil der mit der Verwaltung der Justiz betrauten Personen. Man machte im Namen der Stadt Anleihen, ohne die Bürgerschaft zu fragen, oder verwandte die zur Abtragung von Schulden bestimmten Fonds zu ganz anderen, fremdartigen Zwecken. Man erhöhte die Auflagen auf die Bürgerschaft, sprach aber die Mitglieder und Subalternen des Magistrats von der Mitleidenheit daran frei. Man suchte durch strenge Geheimhaltung des ganzen städtischen Rechnungswesens den Bürgern die Möglichkeit zu nehmen, sich davon zu unterrichten und darüber zu beschweren, und wies jeden Versuch der Bürger, einen Einblick in die Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten oder gar eine Mitwirkung dabei zu erlangen, als unstatthafte Anmaßung zurück, suchte überhaupt den Bürger in gemessener Entfernung und ehrfurchtsvoller Abhängigkeit von den gebietenden Herren des Magistrates zu erhalten*).

*) „Die Bürger waren die Sclaven eines aufgeblasenen Magistrats." (Rabiosus a. a. O.) „Leisetreter trugen dem Magistrat zu, was gesprochen ward und

Digitized by Google

Dies war im allgemeinen während des vorigen Jahrhunderts der Zustand des städtischen Gemeindewesens in Deutschland, ein Zustand, der auch noch in das gegenwärtige, zum Theil ziemlich weit, hereinreicht, und dem erst allmälig die in den verschiedenen deutschen Staaten entstandenen neuen Gemeindeordnungen ein Ende gemacht haben *).

Das Gemeindewesen auf dem Lande.

Auf dem Lande hatten sich Spuren des alten deutschen Gemeindewesens; der Gau- und Markverfassung, zum Theil ziemlich lange, namentlich in den nördlichen Gegenden, dem alten Friesen- und Sachsenlande, Westphalen, Hannover, dem westlichen Holstein u. s. w., erhalten. Gewisse Einrichtungen der früheren, volksthümlichen Rechtsverfassung **), welche hier länger als in den Städten bestanden, sowie die Verwaltung gewisser gemeinsamer Besitzthümer, der Gemeindegrundstücke oder Gemeinderechte, bedingten hier fortwährend einen engeren Verband aller Gemeindegenossen und die Beibehaltung so mancher für gemeinschaftliches Handeln nothwendigen Formen. Eine herrschende Minderheit und eine blos gehorchende Mehrheit, wie in den Städten, hatte sich hier, bei der größern Gleichartigkeit der Besitzverhältnisse und Beschäftigungsweisen, weniger ausbilden können:

---

die Bürger kamen dann auf die schwarze Tafel." Rathsstubalterne nannten den Bürger „Er"; man mußte ihnen schmeicheln, um Gesuche beim Rathe durchzubringen. Ein Thürsteher vor der Rathsstube mit 150 Thlr. Gehalt hinterließ ein Vermögen von 60,000 Thlr. („Leipzig im Profil.") Für Baiern wird das Gleiche bestätigt von Lerchenfeld, a. a. O. S. 9. Vergl. auch „Die Hildesheimer Revolution von 1789" in Müller's und Falke's „Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte", 1859 S. 121.

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen", 1791; Streckfuß, „Die beiden preußischen Städteordnungen", 1841, u. a. Auch die der Einführung neuer Gemeindeverfassungen im gegenwärtigen Jahrhundert vorausgegangenen Vorstellungen und Beschwerden einzelner Bürgerschaften, wenn sie sich schon zunächst auf einen neueren Zustand der Dinge beziehen, lassen doch erkennen, wie es ein halbes oder ganzes Jahrhundert vorher gewesen sein mag, da in diesen Verhältnissen eben nur allzulange alles beim Alten geblieben war. Reichliches Material in dieser Hinsicht enthalten z. B. die Petitionen der Bürgerschaften von Leipzig und Dresden im Jahre 1830, abgedruckt in K. v. Steinbach's (K. Hase's) „Sachsen und seine Hoffnungen", 1830, so wie die zahlreichen Mittheilungen ähnlicher Art in der Wochenschrift „Die Biene" von 1830.

**) Reste der alten „Thingsgerichte" (besonders zur Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherren und Gemeinden) fanden sich im vorigen Jahrhundert noch in einzelnen Gegenden, z. B. in der sächsischen Lausitz (Korschelt, „Geschichte von Herrnhut", S. 855).

Digitized by Google

die Landgemeinden bestanden damals noch fast allerwärts nur aus vollbürtigen Genossen, welche an dem Genusse wie an der Verwaltung aller Rechte und Besitzthümer der Gemeinheit den gleichen Antheil hatten. Dieser Gleichheit entsprach auch die Form der Gemeindeverwaltung. In allgemeinen öffentlichen Versammlungen sämmtlicher Gemeindegenossen wurden die gemeinsamen Angelegenheiten berathen. Daneben übten die Dorfgerichte eine weitreichende Gewalt*). Die Vorbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die oberste Leitung der Gemeindeangelegenheiten lag in der Hand von Bauernvorstehern, Bauern- oder Dorfmeistern, Schultheißen, Richtern, oder wie sonst in den verschiedenen Gegenden diese Organe hießen, die Ueberreste jener alten Gerichtsverfassung, welche die Hegung des Rechts zum größten Theil in die Hand der Gemeinde selbst oder der aus ihr gewählten Gerichtspersonen gelegt hatte.

Diese Formen der alten Landgemeindeverfassung finden wir im vorigen Jahrhundert in den meisten Gegenden Deutschlands noch erhalten; ihr Wesen freilich hatte in den letzten Jahrhunderten große Umgestaltungen erfahren. Die Selbständigkeit der Gemeinden war vielfach beschränkt durch das bevormundende Eingreifen einer obrigkeitlichen Gewalt, sei es der Patrimonialherren, sei es der Landesregierung**). Diese Obrigkeit war es, die in der Regel die Schultheißen und Schöppen ernannte und als ihre Organe für Zwecke der Verwaltung und Polizei benutzte. An manchen Orten waren die Aemter erblich an den Besitz gewisser Güter geknüpft und Gegenstand einer besondern Lehensertheilung Seitens der obergrundherrlichen Gewalt. Nur in wenigen Gegenden hatte sich das völlig freie Wahlrecht der Gemeinden erhalten, so in der Grafschaft Mark und einigen andern Theilen des nördlichen Deutschlands. Dort bestellte sogar die Genossenschaft der freien Grundbesitzer — die „Beerbten", wie sie hießen

*) Wie groß die Competenz der Dorfgerichte früher gewesen, erfährt man aus v. Maurer's „Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland" (1866), 2. Bd. S. 87 ff., 115 ff. Die Dorfgerichte wurden später meistentheils zu grundherrlichen Gerichten. (Ebenda S. 199.)

**) Seit dem Verfall der Gemeindeverfassung, insgemein seit dem 16. Jahrhundert, kam das Recht, die Gemeindebeamten zu ernennen, in die Hände der Gerichtsherren, entweder der Grundherren oder der Landesherren. v. Maurer, a. a. O. 2. Bd. S. 43.

Digitized by Google

— aus ihrer Mitte die Beamten zu Erhebung der Steuern, welche die Landschaft der Provinz in deren Namen verwilligte und deren Betragsantheil die einzelnen Gemeinden nach eignem Beschlusse unter ihre Mitglieder vertheilten*). Aehnlich war es in den Marschgegenden Kurbraunschweigs, wo neben völliger Freiheit des Eigenthums der Einzelnen auch eine seltene Freiheit der Gemeindeverwaltung fortbestand und selbst das Steuerwesen in der Hand großer Gemeinde- und Landesversammlungen verblieben war**).

Allein das waren doch immer nur vereinzelte Ueberbleibsel einer frühern Selbständigkeit der Landgemeinden, welche im Laufe der Zeiten immer mehr der Ausbreitung des Systems der Allesregiererei von oben hatte weichen müssen. Im allgemeinen erscheint schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeinde in den meisten Gegenden Deutschlands nicht mehr als ein lebendiger Theil des Staatswesens, sondern nur noch als der Träger gewisser von der Centralverwaltung ihr auferlegten Pflichten***). Polizeivorschriften und Verbote aller Art — Hochzeits-, Kleider-, Feuer-, Wege-, Armen- und Bettlerordnungen — greifen tief in das Leben der einzelnen Dorfbewohner wie ganzer Dorfgemeinden ein, verengern immer mehr den Kreis des freien Berathens und Beschließens dieser letztern. Die, früher beinahe unbeschränkte Selbständigkeit der Gemeinden in der Aufnahme neuer Zuzügler ward vielfach beeinträchtigt durch das von den einzelnen Gerichtsherren und vom Landesherrn in Anspruch genommene Recht, neue Ansiedelungen und Niederlassungen, besonders Gewerbtreibender, im Bereiche der Gemeinden, ohne deren Befragung, aus eigner Machtvollkommenheit zu gestatten, dagegen Gemeindebeschlüsse über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder durch ihr Veto unwirksam zu machen†). Die Ver-

*) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

**) Stüve, „Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen", 1851.

***) „Die Gemeinden hatten (früher) die freie Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten und das Recht, die zu dem Ende nothwendigen Anordnungen zu treffen. Sie regierten sich im eigentlichen Sinne des Wortes selbst. Das Dorfregiment war, wie heut noch in England, ein Selbstregiment (selfgovernment). Erst seit den unseligen Zeiten des 30jährigen Krieges ging die Selbständigkeit der Gemeinden, mit dieser aber auch ihr Wohlstand zu Grabe." v. Maurer, a. a. O. 2. Bd. S. 19.

†) Ebenda, S. 180.

Digitized by Google

pflanzung mancher Gewerbe aufs Land rief bisher dort unbekannte Verhältnisse ins Leben, welche wieder Veranlassung zu besondern Anordnungen Seitens der Staatsgewalt wurden. Viele Regierungen, beeifert, die neuen volkswirthschaftlichen Lehren von der Vermehrung der Bevölkerung, der bessern Nutzbarmachung des Bodens u. s. w. im ganzen Umkreise ihres Gebietes durchzuführen, veranlaßten oder zwangen wohl geradezu die Gemeinden zu Gemeinheitstheilungen und andern ähnlichen Veränderungen ihrer bisherigen Gemeindeverfassung, durch welche dieser der Lebensnerv vollends zerschnitten ward. Mit der gesteigerten Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinden und der allgemeinen Landesgesetzgebung wuchs der Umfang der von oben her über die Gemeinden geübten Aufsichtsgewalt, und zuletzt gab es fast nichts mehr, worüber die Gemeinden völlig unabhängig und ohne Einmischung der Staatsgewalt hätten beschließen können*). Die Dorfschaftsrechnungen mußten der Ortsobrigkeit oder landesherrlichen Beamten vorgelegt werden; die Vertheilung der neuen Gemeindelasten, welche durch die staatspolizeilichen Anordnungen über das Armenwesen, die Verbesserung der Wege u. a. erwuchsen, ward durch dieselben Behörden, mit oder ohne Zuziehung der Gemeinden, vorgenommen**). Ein wirksamer Widerstand gegen diese Eingriffe der Staatsgewalt war den Landgemeinden noch weniger möglich als den Städten, deren Selbständigkeit doch wenigstens in der Regel auf ausdrücklichen Privilegien oder auf Verträgen mit den Landesherren beruhte, während die Landgemeinden nichts für sich anzuführen hatten, als das alte Herkommen.

In frühern Zeiten hatte es auch eine Anzahl „freier Reichsdörfer" gegeben, die nur unter Kaiser und Reich standen. Allein sie waren allmälig verschwunden; theils hatten sie selbst sich einem benachbarten Landesherrn als „Schirmherrn" unterworfen, theils waren sie von den Kaisern an Landesherren verpfändet und nicht wieder eingelöst worden***).

So war in den meisten deutschen Ländern im vorigen Jahrhundert

*) v. Meurer, a. a. O. S. 179, 204 f. u. s. w. Eine „Dorfordnung" für das Trierische aus dem Jahre 1742 traf selbst specielle Anordnungen wegen Benutzung des Gemeindeeigenthums (s. Rheinischer Antiquarius, 3. Abth. 1. Bd. S. 410. Vgl. ebenda 2. Bd. S. 114).

**) v. Meurer, a. a. O. S. 180.

***) v. Meurer, a. a. O. 2. Bd. S. 405 ff.

Digitized by Google

das Gemeindewesen auf dem Lande ebenso erstorben und erstarrt, wie in den Städten, und wenn in den Formen desselben manches, wie z. B. die Oeffentlichkeit der Gemeindeversammlungen und des Rechnungswesens, etwas mehr an die alten guten Zeiten eines wahrhaft freien und öffentlichen Gemeindewesens zu erinnern schien, so war auch dies meist nur ein wesenloser Schein*). Die Gemeindeversammlungen boten nur zu häufig das unerfreuliche Bild dar entweder eines wilden und wirren Durcheinander, oder einer stumpfsinnigen Unterwerfung der Mehrzahl unter das, was die von der Obrigkeit bestellten Gemeindevorsteher vorschlugen; die Thätigkeit dieser Versammlungen beschränkte sich in der Regel auf das Aussprechen von Bewilligungen, welche sie nicht versagen konnten, oder auf die Entgegennahme von Anordnungen und Weisungen der Behörden, die selbst hinsichtlich ihrer Ausführung der freien Bestimmung der Gemeinde selten viel Spielraum ließen, oder auf das Anhören von Rechnungen, deren meiste Posten auf höheren Verfügungen beruhten. Wenn daher der Bauer auch vor dem Bürger den Vorzug hatte, nicht durch eine despotische Gewalt aus seiner eignen Mitte unterdrückt und gebrandschatzt zu werden, so stand er dafür noch schutzloser der Machtvollkommenheit seines Patrimonialherrn und der überallhin reichenden Vielregiererei der Landesregierung gegenüber, und seine Gemeindeverfassung war beinahe nur noch die Handhabe, deren diese Gewalten sich bedienten, um sich des Gehorsams der Einzelnen in Ausführung ihrer Befehle zu versichern.

Die Reichsstädte. Ihre vormalige Größe und Bedeutung.

Am kräftigsten hatte sich der deutsche Freiheitssinn einst in jenen großen Gemeinwesen geregt, deren Selbständigkeit keine fremde Gewalt über sich geduldet, Kaiser und Reich allein ausgenommen. Indem sie die Herrschaft, welche weltliche oder geistliche Große in ihren Mauern übten, entweder durch offene Gewalt brachen, oder mit Geld abkauften, waren diese Gemeinwesen zu freien Städten des heiligen römischen Reichs emporgewachsen, waren lange Zeit die stärksten Säulen deutscher Macht, die fruchtbarsten

*) v. Meurer, a. a. O. 2. Bd. S. 65, 180. Eine bairische Verordnung von 1669 verfügte: „Dorfgemeinde soll ohne Beisein der Amtleute nicht gehalten werden". In Würtemberg hörte das Recht der Gemeinden, sich selbständig zu versammeln, schon viel früher auf. (Ebenda, S. 89.)

Digitized by Google

Pflanzstätten deutschen Handels und Gewerbfleißes, deutscher Kunst und Wissenschaft gewesen. Mehr als einmal hatten sie den Uebermuth der Landesherren gebeugt, dem die kaiserliche Gewalt nicht zu steuern vermochte, hatten zu gleicher Zeit durch ihre alleinige Kraft dem deutschen Handel und dem Ansehen des deutschen Namens im Auslande weitere Bahnen gebrochen, als jemals Kaiser- oder Fürstenmacht gethan.

Ihr Verfall. Allein das allgemeine Mißgeschick, das auf der Entwickelung des deutschen Staatslebens ruhte, hatte auch sie nicht verschont. Von den Fürsten und dem Adel aufs Tödtlichste gehaßt, aufs Erbittertste angefeindet, von kurzsichtigen Kaisern schutzlos preisgegeben, dem politischen Gesammtleben des Reichs, zum Theil durch ihre eigne Schuld, entfremdet und in dessen Gesammtverfassung erst zu einer Zeit als organisches Glied eingefügt, wo diese Verfassung selbst schon ihrer Auflösung entgegenging, vermochten sie weder ihre Freiheit und Geltung im Reich, inmitten so vieler ihnen feindlichen Elemente, auf die Länge zu behaupten, noch in ihrem eignen Innern der Ansteckung des durch das ganze deutsche Staatsleben gehenden Zuges aristokratischer Ausschließlichkeit und Herrschsucht zu widerstehen. Nur die bedeutendsten der 51 freien Reichsstädte, welche im vorigen Jahrhundert von der ehemals wohl dreimal so großen Zahl noch übrig waren, und selbst von diesen nur die günstiger gelegenen, waren im Stande, sich der immer weiter um sich greifenden Territorialmacht der Landesherren zu erwehren. Die von größeren fürstlichen Gebieten umschlossenen, wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg, hielten sich mit Mühe aufrecht gegen die Anfeindungen, Plackereien und selbst gewaltthätigen Angriffe, womit diese gefährliche Nachbarschaft fortwährend ihre politische Selbständigkeit oder ihren Verkehr bedrohte; namentlich der letztere ward dadurch so sehr zu Grunde gerichtet, daß diese Städte froh sein mußten, als sie endlich den lästigen Titel einer Freiheit, die sie doch nicht zu behaupten vermochten, um den Preis der Einordnung in ein größeres Staatsleben los wurden, welches ihrem fast erdrückten Verkehr wieder neue Abzugskanäle erschloß. Selbst das reiche und mächtige Hamburg, welches noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit mehrmals sehr ernstlich von zwei Seiten her, von Hannover und Dänemark, bedroht gesehen hatte, würde sich kaum einer so ungestörten Sicherheit

Ihre ungünstige Stellung zu den fürstlichen Territorien.

erfreut haben, wie die war, welche es während des vorigen Jahrhunderts im Ganzen genoß, wenn es nicht, als wichtigſter Platz auf dem Continente für den Zwiſchenhandel Englands und Frankreichs, an dieſen zwei Mächten einen Rückhalt gehabt hätte, viel ſicherer als der, welchen das Deutſche Reich ihm zu gewähren vermochte. Bremen aber hatte es nur der mannhaften Politik des Großen Kurfürſten von Brandenburg, der die Herrſchaft der Schweden auf deutſchem Boden gebrochen, zu danken, wenn es nicht dieſer Macht, die nach dem weſtphäliſchen Frieden wiederholt verſucht hatte, ſeine Reichsunmittelbarkeit zu zerſtören, rettungslos unterlag.

Ihr Verhältniß zum Kaiſerhofe.

Die Kaiſer ſelbſt, nach der Reichsverfaſſung die natürlichen Beſchützer reichsſtädtiſcher Freiheiten, waren nicht ſelten deren gefährlichſte Feinde. Sie betrachteten namentlich die kleineren Reichsſtädte gern als ihr Eigenthum, ſich als deren Landesherren, legten denſelben Steuern und andere Verpflichtungen auf, benutzten ſie als Werbeplätze für das kaiſerliche, d. h. öſterreichiſche Heer, forderten wol auch, daß ſie auf dem Reichstage das Intereſſe des Kaiſers vertreten und die öſterreichiſche Stimme verſtärken ſollten.

Verfall des innern Lebens der Reichsſtädte.

Auch das innere Leben der meiſten dieſer Reichsſtädte war erſtarrt*). Die kleineren waren viel zu winzig, um den Regungen eines kräftigen Bürgerſinnes Nahrung zu geben; ſie konnten kaum etwas anderes erzeugen, als ein verknöchertes, aufgeblaſenes, ſaft- und kraftloſes Spießbürgerthum. In den größeren war ein beſſerer Geiſt vordem lebendig geweſen und war es zum Theil noch; allein die ſchönſten Blüthen deſſelben waren doch längſt erſtorben zugleich mit dem Stamme, auf dem ſie gewachſen, dem kräftigen Gewerbfleiß und dem ausgebreiteten Handel dieſer Städte. Nur da, wo günſtige Verhältniſſe ein neues kräftiges Verkehrsleben aus den Trümmern der alten Größe hatten erſtehen laſſen, wie in Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M., zeigte ſich auch von dem alten reichsſtädtiſchen Bürgerſinn noch manche erfreuliche Spur. Freilich war es auch hier nicht ſelten mehr der Einfluß ausländiſchen Geiſtes, als die fortwirkende Kraft des alten heimiſchen Weſens, was die Bevölkerungen dieſer

*) Für das Folgende ſind als Quellen benutzt: Barthold, „Geſchichte der deutſchen Städte"; Perthes, „Deutſches Staatsleben"; Büſching, „Erdbeſchreibung"; Nicolai, „Reiſen"; „Reiſe durch Thüringen"; „Neue Reiſebemerkungen in und über Deutſchland", 1786; Lang, „Memoiren"; Moſer, „Reichsſtaatshandbuch" u. a.

Digitized by Google

Städte vor der Erstarrung in Zopfthum und spießbürgerlicher Beschränktheit bewahrte.

Die reichsstädtischen Verfassungen.

In den Verfassungen der Reichsstädte hatte von früh an ein aristokratisches Element vorgewaltet. Der städtische Adel oder das sogenannte Patrizierthum übte eine Herrschaft über die andern Stände, welche er höchstens mit einer Geldaristokratie, den großen Kaufleuten, theilte. Der Gewerbsstand und das kleine Krämerthum waren lange Zeit von aller Theilnahme am städtischen Regimente ausgeschlossen. Seit dem 14. Jahrhundert hatten die Handwerker, stark durch ihre Vereinigung in Zünften und durch einen Gewerbfleiß, dessen Producte damals fast alle Märkte der bekannten Welt beherrschten, so daß mancher derselben wol mit den begüterten Patriziern und den reichen Kaufherren an Wohlstand wetteifern konnte, nach Gleichberechtigung mit diesen Ständen und nach dem ihnen selbst gebührenden Antheil an der Leitung des öffentlichen Wesens gestrebt. Dieser Kampf, bald mit den Waffen ausgefochten, bald durch gütlichen Vertrag oder die Dazwischenkunft der Kaiser geschlichtet, hatte sich durch mehrere Jahrhunderte hingezogen und in den meisten Städten zu einer Vernichtung der ausschließlichen Patrizierherrschaft geführt. Hier und da freilich ward später, unter Zurücknahme der gemachten Zugeständnisse, die alte aristokratische Verfassung wiederhergestellt. So in Augsburg, wo die im Jahre 1368 aus dem Alleinbesitze der Gewalt verdrängten „Geschlechter" die Anwesenheit Kaiser Carl's V. benutzten, um sich von neuem des Regiments zu bemächtigen. In Cöln hatte noch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Demokratie einen Versuch gemacht, sich der Herrschaft der Patrizier zu entledigen, war aber durch kaiserliche Acht zur Wiederunterwerfung gebracht worden. In Hamburg und Frankfurt war zu Anfang des 18. Jahrhunderts, zum Theil nach längern Unruhen, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher wenigstens einige Mißbräuche der veralteten Verfassung abstellte.

Die mehr demokratischen Verfassungen der kleinen oberschwäbischen Städte.

Eine regelmäßige Erneuerung des Magistrats und eine freie Wahl desselben durch die Gemeinde fand sich nur in einigen kleinen oberschwäbischen Reichsstädten, wie Gmünd, Reutlingen u. a. Aber auch dort wählte nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die Zünfte. Gewöhnlich bestand da, wo die Rathsstellen nicht nach erblichen Privilegien aus gewissen Familien

Digitized by Google

besetzt wurden, ein Selbstergänzungsrecht des Collegiums. An manchen Orten gab es einen äußeren und inneren Rath, von denen der letztere, die eigentlich vollziehende Gewalt, aus dem ersteren, der eine mehr berathende und controlirende Stellung einnahm, sich ergänzte. So war es in Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim u. a. Freilich mußte jener äußere Rath zu einem bloßen Diener des innern herabsinken, wo der letztere das Recht der Ernennung des erstern und für sich die Lebenslänglichkeit zu erlangen gewußt hatte, wie dies z. B. in Rotenburg der Fall war. Hier bestand im vorigen Jahrhundert nur noch eine dem jährlichen Wechsel unterworfene Stelle im engern Rathe; aber auch diese ward auf den Antrag der „gehorsamsten dankbaren Gemeinde" 1773 abgeschafft.

Die gemischten Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts.

In Frankfurt, wo lange Zeit die Geschlechter allein geherrscht und der Rath nicht einmal Rechnung abgelegt hatte, war später wenigstens neben der „Schöffenbank" (den Rechtsgelehrten) und der „Bank des Raths oder der alten Gemeinde" (welche größtentheils aus den beiden reichbegüterten und strengpatrizischen Geschlechtern Altlimpurg und Frauenstein oder Braunfels hervorging), auch das Handwerkerthum durch eine „Zunftbank" vertreten; daneben bestand noch eine besondere Bürgervertretung in dem Ausschusse der „Einundfunfzig". In Lübeck theilten sich die Patrizier mit den Kaufleuten und Gelehrten in die Rathsstellen; über wichtige Angelegenheiten ward die in 12 Collegien getheilte Bürgerschaft gehört. Hamburg und Bremen hatten gar kein eigentliches Adelselement in ihren Verfassungen. In Bremen war das patrizische Regiment schon im 15. Jahrhundert gestürzt worden. Nur die Kaufleute und Juristen bildeten in diesen beiden Handelsstädten noch eine Art von Aristokratie, aus welcher der Senat sich ergänzte; die Bürgerschaft, in Bremen selten, in Hamburg häufiger zugezogen, faßte theils in besonderen Ausschüssen (wie die „Oberalten", die „Sechziger" und „Hundertachtziger" in Hamburg, die „Aelterleute in Bremen), theils in ihrer Gesammtheit — als „erbgesessene" oder „schoßbare" Bürgerschaft — ihre Beschlüsse.

Das Adelsregiment in Ulm, Augsburg, Nürnberg u. a.

Das Eldorado des Patrizierthums waren die drei größern oberdeutschen Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm. In Ulm wurden 24 Stellen im Rath von den Geschlechtern, 17 von der Gemeinde besetzt. In Augsburg gingen 31

Digitized by Google

von den 45 Rathsmitgliedern aus den Geschlechtern hervor, vier aus einer Körperschaft, welche ebenfalls einen patrizischen Charakter hatte, fünf aus der Kaufmannschaft und fünf aus der Gemeinde. Die höhern Stadtämter waren ausschließlich den Geschlechtern vorbehalten. In Nürnberg war die Regierung ungetheilt und unbeschränkt in den Händen einer adligen Sippschaft von 20 (seit 1788 23) „rathsfähigen" Familien. Diese besetzten die 34 Stellen des Raths und herrschten durch denselben mit souveräner Gewalt über die Bürgerschaft. Als vor Zeiten einmal die Zünfte gegen den Druck dieses patrizischen Regiments sich empört hatten, waren acht Zünfte dem Rathe treu und unterthänig geblieben. Nach Unterdrückung des Aufstandes hatte man zur Belohnung dieser Treue den acht Zünften eine Vertretung beim Rathe durch je Einen ihres Mittels eingeräumt. „Rathsfreunde" hießen diese acht Beisitzer, welche aber nur in seltenen Fällen, nach dem Gutbefinden der regierenden Herren, zugezogen wurden. Außerdem besaß der Rath von Nürnberg ein altes Privilegium, wonach er niemandem, als dem Kaiser in Person, Rechnung abzulegen schuldig war. Was Wunder, wenn der Uebermuth der Privilegirten, das verschwenderische Gebahren mit dem Gute der Stadt, die Willkür in Erhöhung der Abgaben hier in üppigster Blüthe stand! Ergraute Bürger mußten die jungen Patriziersöhne mit tiefen Bücklingen „Ew. Gnaden" anreden, und die Knaben dankten vornehmherablassend mit gnädigem Kopfnicken. Es galt für eine kühne Neuerung, als im vorigen Jahrhundert sich eine Gesellschaft bildete, in welcher die Patrizier nicht mehr „Ew. Gnaden" titulirt wurden. Auch das Vorrecht, allein in Federhut und Degen einherzustolzieren, nahmen die Patrizier in Anspruch. Patriziersöhne reisten und studirten auf Kosten der Stadt (jeder erhielt 1000 Fl. jährlich), Patriziertöchter wurden aus dem städtischen Seckel ausgestattet. Die höheren Stadtämter waren mit den Angehörigen der Geschlechter, die subalternen mit ihren Bedienten besetzt. Dem Volke aber ließ man, wie ein Schriftsteller jener Zeit beißend bemerkt*), zum Trost für all den moralischen und materiellen Druck, den man auf dasselbe übte — die Pharaobank und den Luxus!

Die Justiz in den Reichsstädten.

Besonders übel sah es aus um das reichsstädtische Justizwesen. Die Rechtspflege ward entweder von Mit-

*) Rabiosus der Jüngere a. a. O.

gliedern des Senats verwaltet oder stand doch zu diesem in solchen Beziehungen, welche ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, wo Interessen der Senatsmitglieder oder ihrer Angehörigen in Frage kamen, mehr als zweifelhaft machten.

So fand fast nirgends im Reiche die wahre bürgerliche Freiheit eine sichere Stätte. Allerwärts gab es nur gebietende Herren und gehorchende Unterthanen, mochten nun jene erstern Kurfürsten, Fürsten oder Grafen „von Gottes Gnaden" heißen, oder „Bürgermeister und Senat" einer Freien Reichsstadt, mochte ein Herzog von Würtemberg seine Unterthanen mittels eines einfachen Befehls auf die Festung schicken, oder mochte ein regierender Bürgermeister von Windsheim einen Bürger, der sich in seiner Gegenwart auf den Ellenbogen stützte, zur Strafe für diese Verletzung des gebührenden Respects mit Ohrfeigen tractiren.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Die Volkskraft im Dienſte der herrſchenden Kreiſe. Militärweſen und Finanzwirthſchaft.

Das Verhältniß der herrſchenden Kreiſe zum Volke ſonſt und jetzt.

In nichts zeigt ſich ſo frappant der Unterſchied des früheren deutſchen Staatsweſens von dem heutigen, als in der Behandlung der zwei Factoren, auf denen hauptſächlich die Kraft eines jeden Staates beruht, des Militärs und der Finanzen. Die Armee iſt heutzutage das Volk in Waffen; ihre Einrichtung, ihre Verpflegung, ihre Verwendung iſt durch Geſetze geregelt und ſteht direct oder indirect unter der Controle der verfaſſungmäßigen Gewalten; ihre Beſtimmung iſt der Schutz des Vaterlandes, die Vertheidigung der höchſten Güter der Nation, ihrer Ehre, ihrer Sicherheit, ihrer Machtſtellung. Die Finanzen des Staats haben keinen andern Zweck, als: den Bedürfniſſen des Staats zu dienen, und ſind darum in allen Beziehungen der Genehmigung und der Aufſicht der geſetzlichen Vertretung des Volkes unterſtellt; der Fürſt empfängt ſeinen bemeſſenen Antheil von den Einkünften des Staats, aber er kann nicht willkürlich damit ſchalten; die Beſteuerung des Volkes wird im Wege des Geſetzes und ſtreng im Verhältniß zu den nothwendigen Ausgaben des Staats geregelt; das Volk iſt durch ſeine Vertreter gleichſam ſein eigner Haushalter und empfängt in dem, was der Staat für ſeine Sicherheit, ſeinen Wohlſtand, ſeine Bildung leiſtet, dasjenige zurück, was es in der Form von Steuern und Abgaben demſelben giebt.

Wie ganz anders war dies im vorigen Jahrhundert! Das Militär, in

Digitized by Google

den größeren Staaten doch wenigstens für die Zwecke des Staats, wenn auch lediglich nach dem Gutbefinden des Fürsten, verwendet, war in den kleinen beinahe nichts als ein kostbares Spielzeug, eines von den vielen Luxusmitteln, womit diese kleinen Höfe prunkten, ohne reellen Nutzen für das Volk, um so mehr aber eine materielle Last und oft eine Quelle tiefer Demoralisation desselben. Die Finanzen waren großentheils mehr eine Privatsache des Fürsten, eine Quelle der Bereicherung für ihn und seine Umgebungen, als eine Angelegenheit des Staates und des Volkes; dieses letztere ward vielmehr nur wie eine Viehheerde angesehen, deren Wolle, deren Milch, zuletzt auch deren Fleisch rücksichtslos für den Genuß der herrschenden Kreise dienen mußte*).

Wir wollen zu diesem allgemeinen Bilde jetzt die einzelnen Züge beibringen.

Das Militärwesen.

Das System der Lehensfolge und der Ritterdienste, welches im Mittelalter an die Stelle des altgermanischen Heerbannes, des Auszugs aller freien Männer zur Vertheidigung des Vaterlandes, getreten war, hatte seit dem 15. und 16. Jahrhundert abermals einem neuen Systeme Platz gemacht, dem der stehenden Heere, die sich durch Werbung ergänzten. Dieses Werbesystem war in den meisten deutschen Heeren während des 18. Jahrhunderts und bis zum Schlusse desselben in vorherrschendem Gebrauch. Die wenig entwickelten Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der meisten Länder ließen das Kriegshandwerk als einen vor vielen andern vortheilhaften Nahrungszweig erscheinen, und so kam es, daß jeder Werberuf fast immer eine hinreichende Anzahl Freiwilliger fand. Denjenigen deutschen Fürsten, welchen die Pflege der Gewerbsthätigkeit und das Wachsthum der Bevölkerung ihrer Länder am Herzen lag, erschien es als ein unzweifelhafter Gewinn, die nöthigen Kräfte zur Ergänzung ihrer Heere aus andern Ländern zu ziehen, statt im eigenen Lande den Bauer vom Pflug und den Handwerker aus seiner Werkstatt hinwegzureißen. Um so mehr traten in den Reichsstädten und den kleinen weltlichen und geistlichen Gebieten, welche von kaiserlichen und kurfürstlichen Werbeofficieren durchzogen wurden**), obgleich der Kaiser in der Wahl-

Das Werbesystem und seine Nachtheile.

*) Die Landesherren übten, wie es der Verf. der Schrift: „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist“ derb, aber leider nur zu wahr ausdrückt, nur zu häufig das dominium Tiberianum tondendi et deglubendi subditos suos.

**) Selbst in den größeren fürstlichen Territorien kam solches bisweilen vor.

Digitized by Google

capitulation versprechen mußte, sein kaiserliches Ansehen nicht zu solchen Anmaßungen zu mißbrauchen, der Anspruch der Kurfürsten aber auf derartige Werbungen auf noch viel schwächern Füßen stand*), die sittlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Systems in grellster Form zu Tage. Daß man sogar ausländischen Mächten Werbungen im Reich gestattete und diese Erlaubniß auch dann nicht immer zurücknahm, wenn zwischen einer solchen Macht und dem Reiche selbst ein Conflict drohte, gehörte zu jenen Ungeheuerlichkeiten, welche nur bei einem Zustande gänzlicher innerer Auflösung, wie ihn das Deutsche Reich damals schon darstellte, möglich waren**).

Der Faulheit und Liederlichkeit boten diese Werbeplätze eine willkommene Zufluchtsstätte. Handgeld zu nehmen und den bunten Rock des Kaisers oder des Königs von Preußen anzuziehen, erschien Vielen bequemer, auch wol ehrenvoller, als durch Arbeit sich einen redlichen Erwerb zu suchen. Verbrecher fanden hier nicht selten Schutz vor der Gerechtigkeit und waren froh, um diesen Preis einem härteren Schicksale zu entgehen. Entlaufene Mönche suchten unter der Fahne des protestantischen Königs von Preußen der strafenden Hand ihrer Kirche zu entgehen. Vagabunden wurden von Polizeiwegen, ungerathene Söhne von den eigenen Eltern oder Vormündern „zur Correction" unter die Soldaten gesteckt. Bankerotte Kaufleute, erwerbs- und

---

Friedrich Wilhelm I. von Preußen gerieth beinahe in offenen Kampf mit seinem Schwager Georg von Braunschweig-Lüneburg, als er auf dessen Gebiet Werbungen anstellen und kurbraunschweigische Unterthanen mit Gewalt als preußische Soldaten wegführen ließ. In dem „Briefwechsel des Großherzogs Carl August mit Goethe" (S. 4 ff.) findet sich ein sehr interessantes Gutachten Goethe's (als Mitglieds des Geh. Raths) über das von Friedrich II. von Preußen an den Großherzog gestellte Ansinnen, Werbungen in den großh. Landen zu gestatten (es war während des bairischen Erbfolgekriegs, im Winter 1778—79). Goethe sagt nicht geradezu Ja noch Nein dazu, läßt aber durchblicken, daß es doch wol am Räthlichsten sei, gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Nach einem spätern Briefe (v. 8. März 1779) zu schließen, scheint die Werbung wirklich vor sich gegangen zu sein.

*) Nach der „Politischen Correspondenz Friedrich's d. Gr." (1. Bd. S. 6) ward ihnen dieses Recht vom Kaiserhofe bestritten.

**) In Frankreich gab es mehrere Regimenter, die fast nur aus Deutschen bestanden, so das Royal Allemand, Royal Deux Ponts, Royal Étranger, zusammen wohl 12,000 Mann. Sie standen seinerzeit unter dem Marschall Moritz von Sachsen (E. M. Arndt's „Schriften für und an seine lieben Deutschen", 4. Bd. (1855) S. 384).

Digitized by Google

aussichtslose Gelehrte ergriffen, um ihr Leben zu fristen, aus Verzweiflung die Muskete*).

Kam dennoch auf diesen und ähnlichen Wegen die erforderliche Anzahl Soldaten nicht zusammen, so gebrauchten die Werber ungescheut alle Mittel der List, der Täuschung, selbst der Gewalt, um die Lücken auszufüllen. Erhielten sie doch eine bestimmte Prämie für jeden Mann, den sie den Fahnen zuführten. Da wurden betrügerische Vorspiegelungen gemacht, die man niemals zu halten gesonnen war, Verlegenheiten benutzt, in welche man oft selbst erst die unglücklichen Schlachtopfer hatte stürzen helfen; auch berauschende Getränke sparte man nicht, und mancher junge Mann fand sich, nüchtern geworden, zu seinem Schrecken in den bunten Rock gekleidet, den er im Taumel des Rausches sich hatte aufschwatzen lassen**).

Behandlung der Soldaten im Dienst und Verfahren gegen die Ausgebienten.

Die so zusammengeworbenen Soldaten waren natürlich nur durch eine unbarmherzig strenge Mannszucht bei den Fahnen und im Gehorsam zu erhalten***). Was in nationalen Heeren die Ehre, der Patriotismus oder wenigstens ein gewisser militärischer Corpsgeist bewirken, das mußte dort fast ganz allein die Furcht vor den grausamen Strafen thun, womit jeder Fehltritt gegen die Subordination, besonders aber jedes Verlassen der Fahne bedroht war. Für das letztgenannte Vergehen war die gewöhnliche

*) In Baiern wurde, wie Häusser („Geschichte der Pfalz", 2. Bd. S. 992) berichtet, das Heer größtentheils aus Vagabunden, Müßiggängern und schlechtem Gesindel gebildet; der Kriegsdienst galt als Aequivalent des Zuchthauses. Auch in Miller's „Siegwart" wird einem Diebe die Wahl gelassen zwischen dem Zuchthaus und dem Eintritt ins Militär. Ein Correspondent Gottsched's aus Königsberg schreibt diesem von einem Geistlichen, der, gewisser Unsittlichkeiten überführt, „wol die Muskete werde tragen müssen" (Tholuck, „Vorgeschichte des Rationalismus", 1. Bd. S. 267). Ein junger v. Holzendorf, der 10,000 Thlr. Schulden gemacht, ward von seinem Vater unter die Soldaten gesteckt („Tagebuch eines Hofmeisters in einem adligen Hause zu Dresden", handschriftlich auf der Gött. Universitäts-Bibl. 1. Heft).

**) „Briefe des Herrn von S." (eines Werbeofficiers), 1765. „Unterricht für die königl. preuß. Infanterie auf Werbungen", 1805 (bei: Kapp, „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika", 1864, S. 12 ff.).

***) In Grenzfestungen wie Wesel durften die Soldaten, deren man nicht ganz sicher zu sein glaubte, gar nicht oder nur in Begleitung eines Unterofficiers aus der Stadt herausgehen. (Kapp, „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten", S. 19. G. Freytag, „Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes", S. 330.)

Digitized by Google

Strafe das Spießruthenlaufen, welches nicht selten den Tod, mindestens gräßliche Körperverletzungen mit sich führte und in den Gepeinigten wie in den Peinigern jedes menschliche Gefühl abstumpfte*). Dennoch kamen Desertionen auch im Frieden fortwährend vor. Sobald die Lärmkanone von den Wällen einer Garnisonstadt ankündigte, daß wieder ein solcher Unglücklicher den verzweifelten Versuch gewagt, sich der Knechtschaft des Dienstes zu entziehen, mußten die Bauern der ganzen Umgegend auf den Flüchtling Jagd machen. Wer ihn zurückbrachte, erhielt ein ansehnliches Fanggeld; wer seine Flucht beförderte oder auch nur darum wußte, verfiel der härtesten Strafe**). Selbst nach Ablauf ihrer Capitulationszeit wurden diese geworbenen Söldlinge selten wirklich entlassen, sondern durch Ueberredung, auch wol mit Gewalt für eine neue Reihe qualvoller Jahre bei den Fahnen zurückgehalten. Erst wenn sie im harten Waffendienste alt oder siech geworden, gab man ihnen den Abschied, gewöhnlich ohne irgend eine Fürsorge für ihre künftige Existenz, höchstens mit einer ganz kleinen, unzureichenden Pension oder auch wol, statt dieser, mit der Erlaubniß, „bei den in der Nähe der Landstraße wohnenden adeligen Landsassen einen Zehrpfennig zu begehren“ ***). Da nun in der damaligen Zeit häufige Reductionen der stehenden Heere vorkamen theils in Folge eingetretenen Friedens, theils wegen gebieterischer finanzieller Rücksichten, so sah sich oft eine große Menge solcher Unglücklichen plötzlich brodlos und dem Elend preisgegeben. Ganze Haufen derselben zogen dann wol als Bettler und Vagabunden durch Städte und Dörfer, oder machten, ihr bisheriges Handwerk auf eigne Faust fortsetzend, als Wildschützen die Forsten, als Räuber die Heerstraßen unsicher.

Auch schon während des Dienstes war der Soldat in vielen deut-

*) Der Deserteur mußte oft achtmal durch eine Gasse von 200 Mann Spießruthen laufen. Beim dritten male Desertiren traf ihn der Tod durch Erschießen. (Am Rhyn, „Culturgeschichte der neuern Zeit“, 2. Bd. S. 19.) Bisweilen wurden auch einem Deserteur die Ohren abgeschnitten. (Iccander's „Kurzgefaßtes sächs. Kernchronicon“, 1726, wo fast bei jeder Jahrzahl eine Anzahl „exequirter“ Deserteure aufgeführt sind.)

**) Unter Friedrich Wilhelm I. von Preußen erging eine Cabinetsordre, der zufolge jedermann verpflichtet sein sollte, einen ihm begegnenden Soldaten nach seinem Ausweise zu fragen und beim Mangel eines solchen ihn zur Haft zu bringen. (Ebenda.)

***) „Lüneburger Polizeiordnung“, C. 47 § 12.

Digitized by Google

schen Ländern den ärgsten Entbehrungen preisgegeben. Sein kärglicher Lohn reichte kaum hin, ihn dürftig zu ernähren, und bisweilen mußte er wirklich Hunger leiden, wenn er nicht betteln wollte. Seine Kleidung, meist ebenso unschön als unzweckmäßig, schützte ihn nur unzureichend vor den Unbilden der Witterung und machte ihm das, ohnehin durch pedantische Steifheit erschwerte Exercitium noch unerträglicher*).

Für alle diese Entbehrungen entschädigte sich der Soldat, dem das stete Garnisonleben, die gänzliche Trennung von jeder Familiengemeinschaft und der Mangel beinahe jeder Aussicht auf eine gesicherte bürgerliche Existenz alle äußeren Hebel der Sittlichkeit raubte, durch die maßlosesten Ausschweifungen. Diese Ausschweifungen wie jene Entbehrungen zerrütteten ihn physisch und moralisch, raubten ihm die Kraft zur Ertragung von Beschwerden und machten ihn vor der Zeit alt und siech. Auch Selbstmorde kamen häufig vor.

Besserer Zustand des Militärs in Preußen u. Oesterreich.

Nicht in allen deutschen Staaten stand es so schlimm um den Soldaten. In den größeren, kriegerischeren waren dessen Zustände in vielen Beziehungen besser geordnet. Als Muster eines wohlorganisirten Heerwesens galt die preußische Armee. Der preußische Soldat war zwar auch knapp gehalten und strenger Manneszucht unterworfen (der Stock herrschte hier, wie überall), aber er war wenigstens besser ausgerüstet, regelmäßiger bezahlt und vor willkürlicher Behandlung etwas mehr geschützt, als sein Kamerad in andern deutschen Armeen. Aehnlichen Verbesserungen ward durch Joseph's II. Bemühungen das österreichische Heer entgegengeführt; nur hing diesem noch vom siebenjährigen Kriege her allerlei Spott und üble Nachrede an, während der preußische Soldat, in ganz Deutschland

*) „Noch immer hört man nicht auf, den deutschen Soldaten zu putzen und wie einen Puppenbalg einzuzwängen. Man fordert die höchste Beweglichkeit, und preßt ihn in Unterkleider, die kein Fältchen werfen sollen; fordert Ausdauer in Eis und Schnee, und wirft ihm ein Klüftchen zu, das porös genug ist, um als Sieb zu dienen. In kalten, stürmischen Nächten, die so oft auf heftige Gewitterhitze folgen, steht er, unbeschirmt vor dem rauhen Odem der Elemente, auf Feldwacht. Die kurze Weste zieht sich durch den Gebrauch allgemach in Falten zusammen und gegen die Brust hinauf; die kurzen Hosen, welche er aus Bequemlichkeit lüftet, weichen herunter, und so entsteht eine schlimme Lücke, die den Unterleib bloßgiebt, den ein Hemde, das kaum die Hüfte erreicht, eben nicht warm halten kann." (G. Schilling, „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein, 1793, von Zebedäus Kukuk".)

Digitized by Google

und selbst im Auslande geachtet und gefürchtet, ein höheres Selbstgefühl und einen wirklich militärischen Gemeingeist in sich trug, genährt durch die Waffenthaten, die er mit vollbracht oder an deren Ruhm er als Glied dieses tapfern und siegreichen Heeres Antheil hatte.

Anfänge des Conscriptionssystems.

In Oesterreich, Preußen und einigen andern der größeren deutschen Staaten bestand wenigstens ein Theil der Armee aus Landeskindern. Für Preußen hatte schon Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733 die Verpflichtung der Unterthanen zum Waffendienst ausgesprochen. In Oesterreich geschah ein Gleiches für die deutschen Länder im Jahre 1772. Kursachsen recrutirte sein Heer nur aus Eingebornen. Eine geregelte allgemeine Wehrpflicht gab es freilich nirgends; nicht blos die höheren Stände, Adel, Beamte, Gelehrte, Kaufleute, waren in der Regel gänzlich ausgenommen, sondern auch alle Ansässige und solche, die beim Ackerbau oder bei den Gewerben unentbehrlich schienen. Die Willkür der Beamten, welche das Aushebungsgeschäft besorgten, hatte dabei einen weiten Spielraum*).

Der im Lande selbst ausgehobene Theil des Heeres wurde in der Regel, sobald er eingeübt war, wieder nach Hause entlassen, um sein Geschäft fortzusetzen; nur die geworbenen Ausländer blieben Jahr aus Jahr ein bei den Fahnen.

Außerdem gab es in manchen Ländern, z. B. Kursachsen, noch eine Art von Landwehr zur Vertheidigung des Landes in besondern Nothfällen, die aber allmälig abkam**).

*) In Preußen waren nach dem Kriegsreglement von 1750 vom Enrollement ausgenommen: 1) Gebrechliche; 2) Bürgerkinder, deren Eltern 10,000 Thlr. Vermögen besaßen; 3) alle Angesessenen — Bürger, Bauern und Kossäthen —; 4) alle im Lande neuangesiedelten fremden Einwanderer; 5) die einzigen Bürgers- und Bauernsöhne; 6) alle Adlige. Später (wol nach dem siebenjährigen Kriege) wurden noch weiter ausdrücklich befreit: alle angestellten Gelehrten und deren Kinder (nicht aber die Schulmeister), Beamte, Kaufleute, Fabrikanten; außerdem waren ganze Orte und Bezirke von der Conscription ausgenommen, theils durch besondere Begünstigungen des Königs, so die schlesischen Gebirgskreise und die Residenzstädte Berlin, Potsdam, Breslau (in Königsberg, Magdeburg, Stettin waren wenigstens alle Bürger und Bürgerssöhne frei), theils durch Verträge, z. B. Cleve und Ostfriesland (gegen eine jährliche Ablösungssumme von 80,000 Thlrn.). Im Ganzen dienten von den 6 Mill. Landeskindern etwa 120,000; von diesen waren wieder ungefähr 50,000 fortwährend im Dienst, die Uebrigen nur 3 Monate im Jahre (Wald, „Magazin für Geschichte und Statistik", 1784).

**) Im Jahre 1608 finden wir in Delitzsch (Delitzscher Chronik, 2. Bd. S. 67)

Digitized by Google

Auch für die entlassenen Soldaten ward in diesen Staaten ungleich besser als in den übrigen gesorgt. Friedrich II. ließ es seine angelegentliche Sorge sein, gediente Unterofficiere in Civilstellungen (sogar als Schulmeister) unterzubringen, andern Invaliden wenigstens allerhand Rechte und Freiheiten in Bezug auf Gewerbsbetrieb u. dgl. einzuräumen. Sein Nachfolger ging hierin noch weiter, indem er eine allgemeine Invalidenversorgungsanstalt errichtete, zu der er selbst jährlich 100,000 Thlr. gab und zu der auch die Officiere beitragen mußten. Sie war vorzugsweise für invalid gewordene Ausländer bestimmt und führte die schöne Inschrift: Laeso sed invicto militi. Joseph II. gab 100,000 Thlr. für die Versorgung und Erziehung der Soldatenkinder, sorgte auch für die Anstellung entlassener Officiere in Civildiensten. In Kursachsen durften die entlassenen Soldaten steuerfrei Handwerke treiben, erhielten auch kleine Pensionen.

Mangel einer nationalen Auffassung des Heerwesens.

Den Krieg als eine Nationalsache, als eine gemeinsame Angelegenheit jedes Einzelnen im Volke zu betrachten, lag selbst dem Standpunkte eines Friedrich des Großen gänzlich fern. Während des siebenjährigen Krieges rescribirte er: „die Landleute sollten sich bei ihrem Erbe halten und nicht in den Krieg mischen, sonst würde er sie als Rebellen ansehen". Und als die Einwohner Ostfrieslands sich den Franzosen widersetzten und dafür hart mitgenommen wurden, antwortete er auf ihre Klagen: „er würde es ebenso wie die Franzosen gemacht haben" *).

Widerstand gegen allgemeine Einführung des Conscriptionswesens.

Kein Wunder, daß man auch im Volke dem Systeme persönlicher Waffenpflicht, der Conscription, nicht hold war. Bei einem Reichsaufgebot jedoch stand den Regierungen das Recht der gewaltsamen Werbung oder Aushebung ihrer Landesangehörigen („Losung") zu. Noch in den letzten Jahren des

eine Art von Bürgerwehr, die, mit Musketen bewaffnet, unter selbstgewählten, dem Kurfürsten vereideten Führern regelmäßige Waffenübungen hält. Im Jahre 1672 wird in Leipzig eine Musterung der Bürgerwehr durch kurfürstliche Officiere angesagt. Aehnliche Musterungen kommen öfter vor (1688, 1702). Diese „Defensioner" wurden in Leipzig von „Vornehmen des Raths" commandirt. Ihre letzten Reste waren die „Stadtsoldaten", die 1830 auch verschwanden (Vogel's Annalen nebst Fortsetzung). In Dresden kommt noch um 1740 eine solche „Landmiliz" vor — „in Leinenkitteln und buntfarbigen Mützen", die Schanzarbeiten verrichtete. („Tagebuch", 2. Heft; vgl. auch Hermann's Mittweydaische Chronik.)

*) Schlözer's „Briefwechsel", 7. Bd.

Digitized by Google

vorigen Jahrhunderts widersetzten sich die Stände der hannöverischen Provinzen hartnäckig der Einführung einer allgemeinen Conscription; mit Mühe erlangte der Kurfürst die Bewilligung einer Aushebung von 3200 Mann, aber auch dies nur auf 20 Jahre und gegen das ausdrückliche Versprechen, die so Ausgehobenen auf keinen Fall zum Garnisondienst zurückzubehalten. „Es sei gegen die Grundverfassung", sagten die Stände, „daß Landesangehörige außer dem Nothfall einer Landesvertheidigung zur Leistung persönlicher Kriegsdienste gezwungen würden. Auch stehe zu befürchten, daß Viele deshalb das Land verlassen möchten, da die Nachbarn Freiheit vom enrôlement böten*)."

Dennoch wurden in den meisten deutschen Staaten (die geistlichen ausgenommen) noch während des vorigen Jahrhunderts Conscriptionssysteme eingeführt, „die man", wie ein Publicist damaliger Zeit bemerkt, „zu Anfang des Jahrhunderts nicht geahnt haben würde"**).

Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Officiersstellen.

Die Officiersstellen galten damals fast allerwärts noch für ein angebornes Vorrecht des Adels. Selbst Friedrich II. war in dieser Ansicht so sehr befangen, daß er nicht selten sogar ausländische Adelige einheimischen Bürgerlichen bei Besetzung von Officiersstellen vorzog. Die Gründe, welche er dafür anführt, sind bezeichnend für die Anschauungen einer Zeit, über deren Vorurtheile selbst ein solcher Geist sich nicht gänzlich zu erheben vermochte. „Es ist nöthiger, als man glaubt", schreibt er in einem seiner Briefe, „diese Aufmerksamkeit auf die Wahl der Officiere zu wenden, weil der Adel gewöhnlich Ehre hat. Man kann indeß nicht leugnen, daß man bisweilen auch bei Leuten ohne Geburt Verdienst und Talent findet; aber das ist selten, und in diesem Falle thut man gut, sie zu behalten. Aber im allgemeinen bleibt dem Adel keine andere Zuflucht, als sich durch den Degen auszuzeichnen. Verliert er seine Ehre, so findet er selbst im väterlichen Hause keine Zuflucht, statt daß ein Roturier, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Erröthen das Gewerbe seines Vaters wieder ergreift und sich dabei nicht weiter entehrt glaubt."

Friedrich's d. Gr. und Joseph's II. Ansichten darüber.

Dagegen verlangte Friedrich ebenso hier, wie im Civildienste, neben der adligen Geburt auch persönliches Verdienst und wies Ansprüche,

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 19 Heft.

**) Ebenda.

Digitized by Google

welche nur auf jene erstere begründet und durch keine entsprechende persönliche Befähigung unterstützt wurden, bisweilen auf sehr empfindliche Weise zurück. So schrieb er an einen Grafen Schulenburg, der sich um eine Officiersstelle für seinen Sohn bewarb:

„Junge Grafen, wenn sie nichts lernen, sind Ignoranten in allen Landen. In England ist der Sohn des Königs Matrose auf einem Schiff, um die Manövres zu lernen. Im Fall nun einmal ein Wunder geschehen und aus einem Grafen etwas werden sollte, so muß er sich auf Titel und Geburt nichts einbilden, denn das sind nur Narrenspossen; sondern es kommt nur allezeit auf das mérite personnel an."

Die wenigen bürgerlichen Officiere, welche man nothgedrungen im siebenjährigen Kriege angestellt hatte, wurden nach demselben systematisch aus den Reihen der Armee entfernt, und im bairischen Erbfolgekriege erging eine ausdrückliche Ordre des Königs, daß zwar verdiente Unterofficiere zu Officieren avancirt, aber gleichzeitig geadelt werden sollten. Nur in der Artillerie und dem Genie (wo größere Leistungen verlangt wurden) war bürgerliches Verdienst willkommen; außerdem nahmen einige Cavallerieregimenter Officiere von nichtadeliger Herkunft auf. In die Cadettenhäuser sollten nach Friedrich's II. Befehl nur „Junker von gutem Adel" aufgenommen werden*).

Freier dachte in dieser Hinsicht Joseph II. Er schrieb im Jahre 1787 an eine adelige Dame, welche, wie es scheint, die Beförderung ihres Sohnes zu einer Officiersstelle als etwas sich von selbst Verstehendes gefordert hatte:

„Ich sehe die Verbindlichkeiten eines Monarchen gar nicht ein, daß er einem seiner Unterthanen darum eine Stelle verleihen soll, weil er ein Edelmann von Geburt ist. Man kann der Sohn eines Generals sein, ohne die geringste Anlage zum Officier zu haben, ein Cavalier von guter Familie sein, ohne andere Verdienste zu haben, als die, daß man durch ein Spiel des Zufalls ein Edelmann geworden ist**)."

Doch konnte auch Joseph nicht ganz verhindern, daß der hohe Adel und der Hof die Officiersstellen in der Armee als ihr Monopol betrachteten.

---

*) Vehse, „Geschichte des preußischen Hofs", 1851; Preuß. „Leben Friedrich's des Großen"; Kugler, „Friedrich der Große".

**) „Briefe von Joseph II."

Digitized by Google

In den kleineren Staaten stand dieser Mißbrauch in vollster Blüthe. Hier war für die Söhne des niedern Adels der Besitz einer Compagnie, für die des hohen der eines Regimentes etwas sich ganz von selbst Verstehendes, etwas, wozu die jungen Cavaliere, ohne besondere Vorbereitung oder Prüfung und ohne andere Bemühungen, als höchstens die, einflußreichen Damen bei Hofe sich angenehm zu machen, gewöhnlich schon sofort beim Antritt des mündigen Alters, wenn nicht noch früher, gelangten. Es läßt sich denken, auf welcher Stufe wissenschaftlicher Bildung und militärischer Berufstüchtigkeit ein so zusammengesetzter Officiersstand nach der Mehrzahl seiner Mitglieder sich befand. Auch der Verkauf von Officiersstellen kam in manchen deutschen Armeen damals vor *).

Fortschritte in der Ausbildung des Officiersstandes während des vorigen Jahrhunderts.

Indessen nahmen auch diese Zustände gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, wenigstens in vielen deutschen Ländern, eine bessere Gestalt an. Die größeren Staaten gingen mit einer tüchtigeren Ausbildung ihrer Officiere, mit Gründung besonderer Anstalten für diesen Zweck voran, und die anderen konnten doch nicht ganz zurückbleiben. Die Fortschritte der allgemeinen Cultur und die wachsende Macht der öffentlichen Meinung wirkten allmälig auch auf diesen Stand ein und nöthigten ihn, sich den sittlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu bequemen, über welche er bisher sich gern hinweggesetzt hatte. Wenn noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese geflissentliche Hinwegsetzung über alle bürgerliche Moral und Sitte und eine fast zur Schau getragene Rohheit das weitverbreitete Kennzeichen des Soldaten höheren wie niederen Ranges gewesen war **), so fand man während der zweiten Hälfte fast in allen deutschen Ländern unter dem Officiersstande eine größere oder geringere Anzahl solcher, die durch Kenntnisse in allerlei Wissenschaften und Künsten, durch bescheidene Aufführung und Sittlichkeit und durch ein höheres geistiges Streben sich der allgemeinen Achtung werth zeigten ***).

*) Von Baiern meldet dies Lerchenfeld a. a. O. S. 8, von Kursachsen (noch unter Friedrich August III.) behauptet es wenigstens Mirabeau (De la monarchie prussienne).

**) Von den preußischen Officieren unter Friedrich Wilhelm sagt dies eine unparteiische Zeugin, die Tochter dieses Königs („Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Baireuth", 2. Bd. S. 22). Auch Bielefeld („Freundschaftliche Briefe", 1. Bd. S. 64) führt einzelne Beispiele davon aus dem Jahre 1739 an.

***) Knigge, „Ueber den Umgang mit Menschen".

Digitized by Google

Diese erkannten und beklagten selbst mit tiefer Beschämung die vielen Gebrechen, an denen der Soldatenstand und das Heerwesen im allgemeinen noch litt, die unmenschliche und entwürdigende Behandlung des gemeinen Mannes, zu der sie selbst, trotz ihres innern Widerstrebens, nach der unerbittlichen Strenge der Disciplin mitwirken mußten. Von den österreichischen Officieren unter Joseph II. rühmt der „Reisende Franzose", sie seien der aufgeklärteste Theil der Bevölkerung und besäßen sämmtlich „etwas Philosophie"; sogar die Gemeinen hätten „denken gelernt". Gewiß ist, daß gerade nach dieser Seite hin durch Joseph und seinen treuen Gehülfen bei diesen Reformen, den Feldzeugmeister de Lascy, viel geschah.

Stellung des Militärs zu den andern Ständen.

Der Officiersstand nahm im vorigen Jahrhunderte noch viel unbestrittener, als heutzutage, den nächsten Platz am Throne ein. In den großen Militärstaaten Oesterreich und Preußen verstand sich dies von selbst; in den kleineren Ländern erblickte man darin meist ein nothwendiges Requisit zum unentbehrlichen Nimbus der Macht, ein wesentliches Zubehör der fürstlichen Hofhaltung. Friedrich der Große entschied eine Rangstreitigkeit zwischen einem Lieutenant und einem diplomatischen Agenten von altem Geschlecht unbedingt zu Gunsten des erstern. Dieser Monarch glaubte den militärischen Geist seines Heeres und seines Volkes nicht besser kräftigen zu können, als indem er eine scharfe Trennung des Militärs von den bürgerlichen Klassen und einen Vorrang des erstern vor diesen letztern begünstigte. Die natürliche Folge war, daß der Soldat sich in anmaßlichem Uebermuth über den Bürger erhob und sich oft die brutalsten Beleidigungen gegen denselben erlaubte. Das Unwesen ward so groß, daß der König durch eine Cabinetsordre von 1763 ausdrücklich den Officieren das Prügeln der Bürger untersagen mußte.

Ein merkwürdiger Umschwung der Ansichten trat in dieser Beziehung unter Friedrich Wilhelm III. ein. Die französische Revolution mag wol ihren Antheil daran gehabt haben. In einer Cabinetsordre aus dem Jahre 1798 wird die Stellung des Militärs zu dem Volke in einer Weise aufgefaßt, welche für alle Zeiten zum Muster dienen kann:

„Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen", heißt es in dieser Cabinetsordre, „wie besonders junge Officiers Vorrang vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militär sein Ansehen geltend zu machen wissen, wo es ihm wesentlichen Vortheil bringt, auf dem

Digitized by Google

Schauplatze des Kriegs, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben vertheidigen sollen. Allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes er auch sei, einen der geringsten Meiner Bürger zu brüskiren; sie sind es, nicht Ich, die die Armee unterhalten; in ihrem Brode steht das Heer der Meinen Befehlen anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folge sein, die jeder Contravenient von Meiner unbeweglichen Strenge zu erwarten hat.

Friedrich Wilhelm III." *).

Ansichten Friedrich's II. und Joseph's II. über das Duell.

Der Begriff einer besonderen militärischen Ehre führte damals, wie noch heut, zu häufigen Duellen im Officiersstande. Friedrich der Große suchte dieselben in seiner Armee möglichst zu verhindern, jedoch aus keinem höheren Gesichtspunkte, als wegen des befürchteten Verlustes tüchtiger Officiere, die, wie er meinte, klüger thäten, ihre Bravour im Kriege vor dem Feinde zu bethätigen. Philosophischer dachte darüber Joseph II., der im Jahre 1771 in Betreff der Officiersduelle folgendes Rescript ergehen ließ:

„Wenn ich Officiers habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr bloßgeben, so schätze ich sie hoch; die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die Alles der Rache und dem Hasse aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts Besseres, als einen römischen Gladiator. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlans angemessen ist und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Officiers rauben! Noch giebt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthans vereinbaren; und das kann nur der, welcher die Staatsgesetze verehrt."

Truppenzahl in den verschiedenen deutschen Staaten.

Die Zahl der Truppen, welche die verschiedenen deutschen Staaten im vorigen Jahrhundert hielten, und die Summen, die sie darauf verwendeten, waren nach dem Maßstabe ihrer damaligen Bevölkerung und ihrer natürlichen Finanzquellen ziemlich bedeutend, und zwar verhältnißmäßig in den

*) Dorow, „Erlebtes", 3. Bd., 1845.

Digitized by Google

kleinen und kleinsten oft noch mehr, als in den großen. Für diese letzteren war eine starke und kriegsbereite Heeresmacht eine politische Nothwendigkeit, ein unentbehrliches Erforderniß zur Behauptung ihrer europäischen Stellung, ja nicht selten ihrer Existenz; in den kleinen Staaten dagegen diente das Militär, das man hielt, gewöhnlich nur entweder zu einer kostbaren Spielerei für den regierenden Herrn, oder zu einem Mittel, den Glanz des Hofes zu erhöhen, nicht selten auch als eine Handelswaare, die man, gegen Subsidien oder auf andere Weise, bald an deutsche, bald an fremde Mächte zu verwerthen suchte. Das Land mußte die Kosten dafür aufbringen; den Vortheil zog der Fürst.

Die Stärke der österreichischen Armee schätzte man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf 200,000, später auf 250,000 Mann, die Kosten ihrer Erhaltung auf 28 Mill. Gulden, ungefähr ein Drittel der Staatseinnahme*).

Der Heeresbestand Preußens erfuhr im Laufe des vorigen Jahrhunderts so bedeutende Steigerungen, wie wol selten der eines anderen Landes. Unter seinem ersten König, Friedrich I., hatte Preußen eine Armee von 36,000 Mann, welche nicht ganz $1^1/_2$ Mill. Thlr. kostete. Friedrich Wilhelm I., der bekannte große Soldatenfreund, brachte dieselbe auf mehr als das Doppelte, 76,000 Mann, und verwendete dafür im Durchschnitt jährlich gegen 6 Mill. Thlr. Nur allein an Werbegeldern soll er im Ganzen wol 12 Mill. Thlr. ins Ausland geschickt haben. Für besonders große und schöne Leute zahlte er bis 4000, ja in einzelnen Fällen bis 9000 Thlr. Diesen tüchtigen Stamm wohlgeübter Soldaten bildete Friedrich II. dann zu jener sieghaften Armee aus, mit deren Hülfe er Preußen zum Range einer Großmacht erhob. Unter ihm war der Bestand des Heeres, selbst in den Friedensjahren nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, 200,000 Mann, für welche er über 13 Mill. Thlr. aufwendete. Man rechnete damals $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung fürs Militär. Nur kurze Zeit war dieser Bestand auf 178,820 Mann verringert, ward aber bei den neuen Verwickelungen mit Oesterreich im Jahre 1777 wieder auf mehr als das frühere Maß erhöht. Sein Nachfolger brachte denselben auf 235,000 Mann mit einem Budget von 17 Mill. Thlrn.,

*) Büsching, „Erdbeschreibung".

Digitized by Google

und unter Friedrich Wilhelm III. zählte die preußische Armee gar 256,000 Mann und kostete bereits auf dem Kriegsfuße 20 Mill. Thlr. *).

Kursachsen hielt, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, 25 bis 30,000 Mann (was, da man hier nur Inländer zu Soldaten nahm, $1^1/_2$ Proc. der Bevölkerung ergiebt), mit einem Kostenaufwand von beinahe 2 Mill. Thlr., welcher erst unter Friedrich August III. eine namhafte Verminderung erfuhr.

Pfalzbaiern, mit kaum 2 Mill. Einwohnern, hatte zwar nur 18,000 Mann, allein vertheilt in 30 Regimenter und mit einer solchen Unzahl von Officieren und anderen nicht zum eigentlichen Dienst gehörenden Personen, daß nach Angaben eines damaligen Reiseschriftstellers letztere beinahe ein Viertel des ganzen Armeebestandes ausmachten. Besonders hielt der Kurfürst für diese mäßige Truppenzahl eine zahlreiche, natürlich hoch besoldete und glänzend ausgestattete Generalität, wie denn auch die, aus zwei oder drei kleinen bewaffneten Wachtschiffen auf dem Rhein bestehende, kurpfälzische „Kriegsmarine" von einem „Großadmiral" befehligt ward.

Der Landgraf von Hessen-Cassel hielt auf sein Ländchen von 400,000 Einwohnern nicht weniger als 14,000 Mann Truppen, die aber durch militärische Tüchtigkeit und Fridericianisches Exercitium sich auszeichneten. Das Land mußte dazu brav steuern und einen Kriegsschatz von 10—12 Mill. Thlr. auffammeln helfen.

Nicht so gut gelang es dem Herzog von Würtemberg, der freilich neben dieser noch viele andere kostspielige Liebhabereien hatte und deshalb gezwungen war, sein Heer, das eine Zeit lang ebenfalls aus 14,000 Mann bestand, auf 5600 herabzusetzen. Weil indeß für ihn der militärische Prunk die Hauptsache war, so behielt er für diesen kleinen Bestand (kaum viel mehr, als ein starkes Regiment) zwei Generallieutenants und acht Generalmajors bei **).

*) Büsching a. a. O.; Mirabeau a. a. O.; Zedlitz, „Geographie und Statistik von Preußen", 1. Bd.; Randel, „Annalen der Staatskräfte von Europa", 1792.

**) 1777 schreibt sogar der englische Agent Faucitt (der in Würtemberg auch Truppen für England kaufen sollte) an Lord Suffolk: Die ganze würtembergische Armee bestehe, die Officiere und Unterofficiere ausgenommen, aus 1690 Mann (410 Mann Cavallerie, 1060 Mann Infanterie, 220 Mann Artillerie); ein großer Theil der Soldaten sei beurlaubt. (Kapp, „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten", S. 129.)

Digitized by Google

Auch für Hannover, welches damals nur etwa 800,000 Einwohner zählte, waren die 20,000 Mann, die es auf den Beinen hatte, eigentlich zu viel. In den kleinsten Ländern vollends artete das Mißverhältniß der Truppenzahl zur Bevölkerung und zu den Steuerkräften des Landes bisweilen ins Lächerliche aus, so, wenn ein Fürst von Hildburghausen auf 15,000 Landeseinwohner eine Leibgarde von 1000 Mann hielt, oder ein Herzog von Anhalt-Zerbst auf 20,000 Einw. 2000 Mann mit 11 Obersten, wenn vollends der Fürst eines kleinen Ländchens seine Heiducken und Leibjäger des Vormittags als „Garde" paradiren, des Abends bei Hofe aufwarten, oder der eines andern seine wenigen Soldaten abwechselnd in verschiedenen Uniformen, als Grenadiere, Jäger und Kürassiere, aufziehen ließ. Eine nutzlose Spielerei war es auch, wenn der Fürst des kleinen Bückeburg mit schweren Kosten eine Festung in dem sogenannten Steinhuder Meere erbaute*).

Eine rühmliche Ausnahme von all diesen Soldatenspielereien machte der Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, der, obgleich einer der berühmtesten Feldherrn jener Zeit, doch fast gar kein eigenes Militär hielt**).

Die ganze Summe der Truppen, welche die sämmtlichen deutschen Staaten für gewöhnlich unter den Waffen hatten, schätzte man auf 625,000 Mann, was, bei etwa 29 Millionen Einwohnern, ungefähr $2_{/16}$ Proc. der Bevölkerung ausmacht***).

Soldatenhandel. Für die Fürsten freilich war eine solche unverhältnißmäßig starke Militärmacht oftmals eine sehr glückliche Finanzspeculation theils durch die Subsidien, welche sie sich von fremden Mächten für ihre Bundesgenossenschaft oder ihre Neutralität zahlen ließen, theils auf noch directerem Wege durch die Lieferung von Soldaten in fremde Kriegsdienste. Dieser Menschenhandel, den unser großer Dichter Schiller in seinem Drama: „Kabale und Liebe" so vernichtend gebrandmarkt hat, war in der That beinahe das Aergste, was der landesväter-

*) Ueber alles Obige s. Büsching a. a. O.; Schlözer, „Briefwechsel"; „Reise eines Franzosen"; Mirabeau a. a. O.; Fischer, „Der deutsche Adel"; Kapp, a. a. O. S. 10; Randel a. a. O. giebt die Truppenzahl von Pfalzbaiern zu 30,000, die von Hannover zu 26,000, die von Hessen-Cassel zu 8000 an.

**) Sybel, „Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795", 1. Bd.

***) Randel, „Statistische Annalen".

Digitized by Google

liche Despotismus jener Zeit dem in alles sich geduldig fügenden Sinne des deutschen Volkes zu bieten wagte. Aus Hessen-Cassel allein wurden schon 1687 an Venedig zum Krieg gegen die Türken in Morea 1000 Mann, 1702 an die Seemächte 9000, 1706 zum Krieg in Italien 11,500 und wieder nach dem Utrechter Frieden an Georg I. von England 12,000 verschachert. Seit der Thronbesteigung Georg's II. zahlte England jährlich an den Landgrafen von Hessen 240,000 Pfund (4,800,000 Mark). Von 1730—1750 flossen in die fürstlich-hessische Privatkasse aus derselben Quelle nicht weniger als etwa 1,250,000 Pfd. oder 25 Millionen Mark. Im österreichischen Erbfolgekriege standen Hessen gegen Hessen, da der unparteiische Landgraf Wilhelm VIII. sechstausend seiner Landeskinder an Georg II. als Bundesgenossen der Kaiserin Maria Theresia, sechstausend andere an den Schattenkaiser Carl VII. verkauft hatte. Das englische Hülfsheer für Friedrich II. im siebenjährigen Kriege bestand lediglich aus gekauften deutschen Truppen, darunter waren wieder 12,000 Hessen. Der Krieg der Holländer gegen die Eingeborenen in ihrer Colonie am Cap ward mit holländischem Gelde, aber mit deutschem Blute geführt*). Am schamlosesten jedoch ward dieser Menschenhandel während des Krieges der Engländer gegen ihre nordamerikanischen Colonien getrieben. Während der acht Jahre 1775—1783 erfolgten gegen Geld die nachbenannten Truppenlieferungen aus deutschen Ländern**):

von Braunschweig	5723	Mann	oder	$3_{,45}$	der Bevölkerung,
von Hessen-Cassel	16,992	„	„	$4_{,55}$	„ „
von Hessen-Hanau	2422	„	„	$3_{,93}$	„ „
von Ansbach	1644	„	„	$0_{,79}$	„ „
von Waldeck	1225	„	„	$1_{,5}$	„ „
von Anhalt-Zerbst	1160	„	„	$5_{,05}$	„ „
im Ganzen	29,166	„			

*) Darauf bezieht sich das bekannte „Caplied" von Schubart, welches den Abschiedsschmerz der fortziehenden Soldaten schildert; doch durfte der Dichter nicht wagen, auf die Veranlassung ihres Fortziehens, den gewaltsamen Verkauf der Mannschaften, auch nur anzuspielen.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd., bestätigt durch Kapp (a. a. O. S. 205). Vgl. auch des Dichters Seume, der selbst ein Opfer jenes Menschenhandels wurde, Selbstbiographie unter dem Titel „Mein Leben" (1813).

Digitized by Google

Davon gingen verloren:

von Braunschweig	3015	Mann
von Hessen-Cassel	6500	„
von Hessen-Hanau	981	„
von Ansbach	461	„
von Waldeck	720	„
von Anhalt-Zerbst	176	„
im Ganzen	11,853	„

Die Einnahmen der Landesväter für den Verkauf ihrer Landeskinder setzten sich aus verschiedenen Posten zusammen, waren auch zum Theil verschieden je nach den speciellen Verträgen, die darüber abgeschlossen wurden. Zuvörderst erhielt der Landesherr ein bestimmtes Werbegeld für jeden einzelnen Soldaten. Dieses betrug gleichmäßig überall 30 Kronen Banco zu etwas über 5 Mark, also etwa 150 Mark. Für einen gefallenen oder drei verwundete Soldaten erhielt der Landesherr nochmals das Werbegeld von 30 Kronen, mußte dafür aber einen Ersatzmann schaffen. Außerdem machten sich die meisten Fürsten eine jährliche „Subsidie" aus, die nicht nur während des Krieges, sondern auch noch zwei Jahre nach dem Kriege, und zwar dann verdoppelt (weil dann die Löhnung der Truppen aus fremdem Gelde aufhörte) gezahlt werden mußte; der Landgraf von Cassel war so schlau, sich eine solche doppelte Subsidie gleich von Anfang an auszubedingen, die dafür aber nur noch ein Jahr nach dem Schluß des Krieges fortdauern sollte. Bei früheren Gelegenheiten hatten deutsche Fürsten auch von der hohen englischen Löhnung, die bedeutend mehr betrug als die gewöhnliche deutsche, dieses Mehr in ihre eigenen Taschen gesteckt. In den Verträgen wegen des amerikanischen Krieges setzte man englischerseits deshalb fest, daß diese Löhnung direct an die Truppen ausgezahlt werden sollte — eine fremde Regierung mußte das Interesse der deutschen Soldaten gegen ihre eigenen Fürsten wahrnehmen*)! Die Gesammteinnahmen

*) Ueber alles dieses liefert das mehrgenannte Buch von Kapp sehr interessante, genaue und actenmäßige Details. Die Verträge selbst sind daselbst wörtlich abgedruckt (S. 234, 238). Ein angeblicher Brief eines Grafen Schaumburg, Prinzen von Hessen-Cassel, an den Commandirenden der hessischen Truppen in Amerika, worin er diesem Vorwürfe macht, daß so wenige gefallen seien (mitgetheilt von Löher in der „Geschichte der Deutschen in Amerika"), wird von Kapp (S. 196) für apokryph erklärt.

Digitized by Google

der einzelnen deutschen Fürsten, welche solchergestalt ihre Landeskinder als Kanonenfutter ins Ausland verkauften, betrugen folgende Summen *).

Es bezogen für Werbegelder und als Subsidien:

der Herzog von Braunschweig	172,696 Pfd.	(3,453,920	Mrk.)
der Landgraf von Hessen-Cassel	1,223,157 „	(24,463,140	„)
der Erbprinz von Hanau	173,174 „	(3,463,480	„)
der Fürst von Waldeck	66,444 „	(1,328,880	„)
der Markgraf von Ansbach	106,337 „	(2,126,740	„)
der Fürst von Anhalt-Zerbst	48,285 „	(965,700	„)
in Summa	1,790,113 „	(35,802,260	„)

Eine eigene bittere Ironie lag außerdem noch darin, daß diese unglücklichen Schlachtopfer fürstlichen Eigennutzes ihr Leben an die Unterdrückung der Freiheit einer andern Nation setzen mußten, und das in demselben Augenblicke, wo der Freiheitskampf der Amerikaner von deutschen Dichtern und Philosophen als die Morgenröthe einer neuen, besseren Zeit auch für Europa und für Deutschland gefeiert ward.

Es war eine schwere Demüthigung für die deutschen Fürsten (für welche diese freilich weder Gefühl noch Verständniß hatten), und ebenso für die ganze deutsche Nation (wenn es eine solche damals in Wirklich-

*) Nach Kapp a. a. O. Die von Schlözer (siehe „Staatsanzeigen", 6. Bd.) angeführte Summe (5,126,620 Pfund) ist wahrscheinlich so entstanden, daß Schlözer die Löhnung für die Truppen mit einrechnete, die aber (wenigstens vertragsmäßig) nicht den Fürsten zugute kam, wogegen er wieder die Subsidien wegließ. Jene Kapp'schen Angaben darf man wohl für authentisch halten. Neben der Schmach des Handels mit Menschenfleisch entwürdigten sich die betreffenden deutschen Fürsten auch noch durch die Art, wie sie in diesen Schacher eintraten. Kapp a. a. O. S. 230 ff. theilt ein paar Briefe deutscher Fürsten mit, worin sie ihre Waare anbieten. Der Erbprinz von Hessen-Cassel schreibt an den König Georg III.: „Beseelt von den Gefühlen, welche mein unterthäniger Respect und meine unzerstörbare Anhänglichkeit an Ihre Person mir dictiren, flehe ich Ew. Majestät an, gnädigst zu gestatten, daß ich Ihnen anzubieten wage, ganz nach Ihren Befehlen und zum geringsten Preise (!), mein Infanterieregiment von 500 Mann, insgesammt Kinder des Landes, welches nur der Schutz Ew. Majestät mir sichert, insgesammt bereit, gleich mir ihr Leben und ihr Blut Ihrem Dienste zu opfern". Und der Fürst von Waldeck schreibt an den Earl von Suffolk: „Ich nehme mir die Freiheit, Mylord, Sie anzuflehen, Sr. Majestät die Versicherung zu geben, daß ich es als eine Begünstigung von seiner Seite betrachten werde, wenn er von mir ein Regiment von 600 Mann annimmt, dessen Officiere und Mannschaften ebenso wie ihr Fürst nichts Anderes wünschen, als daß sie Gelegenheit finden möchten, sich für ihn zu opfern".

Digitized by Google

keit gegeben hätte), daß im englischen Parlament bei der Debatte über jene Verträge mehr als eine Stimme sich erhob, um das Verfahren dieser Fürsten zu brandmarken, die, uneingedenk ihrer Pflicht gegen das Reich, ihre Länder einer Sache zu Liebe entvölkerten, welche mit dem Reiche nichts zu thun hätte, die „ihre Unterthanen in einem zerstörenden Kriege opferten und zu diesem Verkaufe noch das Verbrechen hinzufügten, sie zur Vernichtung viel besserer Menschen, als sie selbst (die Fürsten) sind, auszusenden", die endlich ihre Landeskinder dazu verkauften, nicht nur um die Freiheiten eines anderen Volkes zu unterdrücken, sondern auch um gegen ihre eigenen Landsleute (die Deutschen in Amerika) zu kämpfen*).

Der Versuch des Kaisers, den Soldatenkauf ins Ausland, um der dadurch gefährdeten Interessen des Reiches willen, zu hindern, war ohnmächtig — zum Theil deshalb, weil ersichtlich war, daß hinter dem vorgeschützten Reichsinteresse sich ein specifisch österreichisches Interesse, die Besorgniß, daß den österreichischen Werbern der Markt verdorben werden möchte, verbarg. Besser glückte es dem König Friedrich II. von Preußen, den Transport jener Truppen wenigstens zu erschweren, indem er deren Durchzug durch seine rheinwärts gelegenen Länder verbot. Sein Motiv war das nämliche, nicht, wie fälschlicherweise verbreitet ward, Sympathie für den Freiheitskampf der Nordamerikaner**)

Der Landgraf von Hessen, der Meister aller deutschen Fürsten in diesem Menschenhandel, glaubte sehr landesväterlich zu handeln,

*) Kapp, a. a. O. S. 173 ff. Auch die ausländische Presse züchtigte diesen Menschenhandel mit verdienter Schärfe. Mirabeau schrieb einen „Rath an die Hessen und die übrigen von ihren Fürsten an England verkauften Völker Deutschlands", worin er bereits mit all der gewaltigen Beredsamkeit, die ihn später berühmt und gefürchtet machte, gegen dieses Unwesen donnerte. Der Landgraf von Hessen ließ diese Schrift aufkaufen, aber auch eine Gegenschrift verfertigen, unter dem Titel: „Vernünftiger Rath an die Hessen". In diesen Federkrieg mischte sich auch von französischer Seite der Abt Raynal, von hessischer der bekannte Minister von Schlieffen ein. Letzterer berief sich zur Rechtfertigung des hessischen Vertrags erst auf die 10,000 Griechen, die unter Xenophon für Sold dem Cyrus zu Hülfe gezogen, dann auf die alte deutsche Sitte, in fremde Dienste zu gehen, endlich auf den Vorgang anderer Fürsten von Hessen, die „schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts" ihre Truppen nach auswärts gegen Geld versendet hätten und in deren Fußtapfen der jetzige Landgraf trete.

**) Kapp, a. a. O. S. 151 ff.

Digitized by Google

wenn er den Aeltern und Eheweibern der zur Schlachtbank gelieferten Männer eine Befreiung von Abgaben während der Abwesenheit ihrer Versorger („die Pacht- und Zinsgefälle ausgenommen") bis zu deren Zurückkunft, den Abwesenden selbst, welche keine Familie hinterließen, einen Erlaß an den Steuern für ihre Güter aus seiner Kasse bewilligte, dem Lande aber die Hälfte von der ersten monatlichen ordinären Kriegscontribution und die ebenfalls zur Kriegskasse fließenden sogenannten „Schreckenberger" erließ, eine Bagatelle im Vergleich zu der bedeutenden Bereicherung, welche der fürstlichen Kasse durch die verkauften Soldaten zu Theil ward*)!

Es giebt wol kaum ein dunkleres Blatt, als dieses, in der ganzen Geschichte deutschen Fürstenthums.

Charakter der Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts.

Die Finanzpolitik des vorigen Jahrhunderts suchte ihre höchste Weisheit darin, so viel Geld als möglich für die fürstlichen Kassen aus den Taschen der Unterthanen zu ziehen, und zwar möglichst so, daß diese selbst nicht merkten, wie viel sie gaben. In den größeren Staaten, namentlich Preußen, war dies leider eine Sache der unabwendbaren Nothwendigkeit. Die politische Stellung dieses Staates als einer Großmacht stand zu der eigentlichen Größe und den natürlichen Hülfsquellen desselben zu sehr außer Verhältniß, erheischte daher zu ihrer Durchführung übermäßige Opfer von Seiten der Bevölkerung. Eine drückende Belastung des Landes war daher hier, trotz noch so sparsamer Wirthschaft, bei den wiederholten und langandauernden Kriegen und der unvermeidlichen, oft kaum minder kostspieligen, steten Kriegsbereitschaft nicht zu umgehen. In anderen Staaten, wo eine solche Nothwendigkeit nicht bestand, ging man wieder von oben her minder gewissenhaft mit Geld und Gut der Unterthanen um. Der Widerspruch ständischer Körperschaften, welcher ehedem wol, bisweilen sogar auf sehr nachdrückliche Weise, dieser Aussaugung der Länder Schranken gesetzt hatte, war in den meisten deutschen Gebieten längst zum Schweigen gebracht und

*) Schlözer, „Briefwechsel", IX. 243. Kapp, a. a. O. S. 78 ff., 96 ff. Wippermann, „Die Staats- und Rechtsverfassung Kurhessens", in der „Germania", 1. Bd. (1851) S. 37.

Digitized by Google

wurde da, wo er sich etwa noch regte, wenig beachtet, regte sich auch um so seltener, als die privilegirten Stände, Prälaten und Ritter, welche den Hauptbestandtheil dieser Corporationen ausmachten, sich längst Befreiungen von der allgemeinen Steuerlast zu erringen gewußt hatten, welche ihnen deren größere oder geringere Höhe wenig fühlbar werden ließen*).

Die Steuersysteme des 18. Jahrhunderts.

In früheren Zeiten hatte man beinahe ausschließlich den geraden, offenen Weg der directen Besteuerung eingeschlagen. Die Grundsteuer und die Vermögenssteuer waren in den meisten deutschen Ländern lange, wenn nicht die einzigen, doch die bei weitem überwiegenden Steuerarten gewesen. Von indirecten Abgaben pflegte man meist nur solche in Anwendung zu bringen, durch welche man mehr den Fremden, als den Einheimischen, zu treffen glaubte, wie Wege- und Flußzölle, Geleitsgelder u. dgl. m. Seitdem jedoch in

*) S. oben den Abschnitt von den Landständen, S. 105 ff. Nach Lang (a. a. O. S. 207) war im Reichstagsabschied von 1654 § 180 und in kaiserlichen Erlassen von 1670 und 1671 ausgesprochen worden, daß die Unterthanen eines Reichsstandes der Regel nach zu Steuern angehalten werden könnten für Zwecke der Vertheidigung des Reichs (nach Reichstagsbeschlüssen) und des eigenen Landes sowie zur Beschickung der Reichs- und Kreistage. Einem weitergehenden Beschluß, den die Reichsmehrheit 1770 faßte, wonach die Unterthanen alles sollten leisten müssen, „was und so oft es begehrt würde", und wonach Klagen der Unterthanen wegen übertriebener Forderungen der Regierungen weder beim Reichskammergericht noch beim Reichshofrath angenommen werden dürften, versagte der Kaiser die Sanction. Gleichwol verbanden sich eine Anzahl von Ständen (Brandenburg, Baiern, Köln, Pfalz, Neuburg u. a.), um „mit vereinigter Macht gegen jeden zu agiren, der sie in ihrem behaupteten Rechte einer Ausdehnung des Reichstagsbeschlusses von 1670 zu beeinträchtigen gedächte", gelobten sich auch gegenseitig, „ihren Landständen dawider schlechterdings nichts einzuräumen, sondern, was zu Vollzug ihrer Bündnisse erforderlich sei, zu begehren und im Weigerungsfalle wirklich zu erheben". Nöthigenfalls wollten sie mit 15,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Cavallerie sich wechselseitig assistiren, „überhaupt sich so in Positur setzen, damit ein jeder seiner Landstände und Unterthanen Meister bleibe". Zum wirklichen Vollzug dieser Einigung scheint es (nach Lang) nicht gekommen zu sein — vielleicht weil ohnehin (wie wir oben sahen) der Widerstand der Stände gegen weitergehende Forderungen der Fürsten mehr und mehr aufhörte. Früher hatten wol auch (wie Lang ebenda S. 230 anführt) die Reichsgerichte dahin erkannt, daß „die Reichs- und Kreissteuern zu nichts anderem zu verwenden seien", und den Grundsatz, daß „der Wille des Landesherrn in Steuersachen das einzige Gesetz sei", gemißbilligt. Aber auch diese Schranke fürstlicher Willkür war allmälig gefallen.

Digitized by Google

Nachahmung des französischen Systems der indirecten Abgaben; die „Regie" in Preußen.

Frankreich das Beispiel eines Abgabensystems gegeben war, welches, indem es alle mögliche Lebensbedürfnisse und Verkehrsgegenstände besteuerte, zwar nicht auf einmal so viel nahm, als die ehrlichere und plumpere deutsche Weise der directen Besteuerung, dagegen seine Angriffe auf die Beutel der Steuerpflichtigen von allen Seiten her und beinahe stündlich wiederholte und auf diese Art weit mehr einbrachte, als jenes andere System, seitdem hatte man auch in Deutschland nichts Eiligeres zu thun, als dieses verführerische Beispiel nachzuahmen. Und weil deutsche Beamte zu dieser Praktik nicht raffinirt genug erschienen, nahm selbst ein Friedrich d. Gr. keinen Anstand, durch den bekannten französischen Philosophen und Generalpachter Helvetius sich ein ganzes Heer französischer Zollbedienten (die Angaben schwanken zwischen 500 und 1500), an ihrer Spitze ein Dutzend Oberbeamte und Directoren (letztere mit nicht weniger als 60,000 Thalern Gehalt)*) aus Frankreich zu verschreiben und diese Rotte, für welche Wohl oder Wehe des Volks Worte ohne Bedeutung und deren Gedanken nur auf die größtmögliche Plusmacherei, auf die Füllung der königlichen und nebenbei ihrer eignen Kassen gerichtet waren, auf sein armes Land loszulassen. So arg trieben es diese Herren von der „Regie" (denn man hatte wenigstens so viel Scham, diesem Institut seinen ausländischen Namen zu lassen und dadurch zu bezeugen, daß dasselbe nicht deutscher Erde entsprossen sei), daß der König selbst, dem das Wohl seiner armen Unterthanen wirklich am Herzen lag (freilich aber noch mehr die Erhaltung seines Heeres und die Beschaffung des dazu nöthigen Geldes), während des siebenjährigen Krieges an dieselben schrieb: sie möchten es mit der Eintreibung der Abgaben von den Aermeren nicht allzu streng nehmen. Was half aber diese wohlmeinende königliche Mahnung? Was half es, daß Friedrich ernstlich darauf dachte, zur Erleichterung der ärmeren Klassen eine Luxussteuer auf die reicheren zu legen? Der König mußte Geld haben, seine Franzosen mußten Geld schaffen, mußten es also nehmen, wo sie es fanden, und sie wußten nur zu wohl, daß die Pfennige der vielen tausend Armen zusammen viel mehr ergaben, als die Thaler, die man den wenigen Reichen abnehmen konnte.

*) Der oberste Chef der Regie, Lannay, bezog allein 15,000 Thlr. Gehalt nebst einer Tantième von den Einkünften.

Digitized by Google

Dafür brachte aber auch die Regie von 1764—1786 42 Mill. Thlr. mehr ein, als man nach dem gewöhnlichen Staatseinkommen der vorhergehenden Jahre veranschlagt hatte, im Jahre 1784 allein 7,800,000 Thlr. *).

Die unter Friedrich Wilhelm II. verfügte Aufhebung der Regie ward vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt.

Die Accise und andere Verbrauchssteuern.

Auch in den übrigen deutschen Staaten bestanden fast überall Consumtions- oder Verzehrungssteuern unter den mannigfachsten Formen und Benennungen. Die gewöhnlichste war die sogenannte Accise, eine Abgabe, welche von allen zum Verkauf kommenden Gegenständen, gleichviel ob einheimischen oder ausländischen, ob zum unmittelbaren Verbrauch oder zum Weiterverkauf bestimmten, ob schon einmal versteuerten oder nicht, erhoben wurde **). Eine andere, auf die Landwirthschaft sehr nachtheilig wirkende, wenn auch ihrem Betrage nach nicht eben besonders hohe Abgabe war die in Preußen bestehende Viehsteuer. Auch Luxussteuern kamen vor, so unter Friedrich I. von Preußen eine Perrückensteuer und eine Karossensteuer; eine Steuer von dem Kopfputz der Frauenzimmer und eine „Alte Jungfern-Steuer" ***).

---

*) Mirabeau a. a. O.

**) Einzelne Verbrauchssteuern finden sich in den meisten deutschen Ländern schon früh: so eine Biersteuer in Brandenburg 1467, ebenso in Kursachsen; eine allgemeine Verbrauchs- oder Consumtionssteuer (Accise, Licent) erscheint seit Mitte, spätestens gegen das Ende des 17. oder ganz zu Anfang des 18. Jahrhunderts, zumeist wol in Nachahmung französischer Einrichtungen. So in Braunschweig zuerst 1620 (auf einzelne Gegenstände), allgemein 1686, in Kursachsen 1641, in Hannover unter Ernst August, also um 1680 (Leibnitz in seinen Briefen beklagte, daß dadurch der gemeine Mann vorzugsweise gedrückt werde), in Brandenburg unter dem Großen Kurfürsten (revidirte Generalaccisеordnung von 1684), in Kurpfalz noch vor 1680; in Oesterreich auch um diese Zeit, in Kursachsen die Generalaccise 1707 u. s. w. (Chronist Lucä, S. 19. Lang, a. a. O. S. 234. Spittler, „Gesch. Hannovers", S. 267. Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 929 v. Rönne, a. a. O. 2. Bd 2. Abth. S. 461 u. a.). Diese u. a. indirecte Abgaben wurden meist ohne Genehmigung, ja zum Theil gegen den Widerspruch der Stände eingeführt, so in Kursachsen die Generalaccise (Behse, „Deutsche Höfe", 5. Bd. S. 4).

***) Die Perrückensteuer betrug von ausländischen $^1/_4$, von inländischen $^1/_{16}$ des Preises, dazu eine jährliche Abgabe von $^1/_2$—$2^1/_2$ Thlr. je nach dem Werth der Perrücke. Karossen zahlten 8 Thlr., Frauenkopfputz 1 Thlr. (Gallus, a. a. O. 4. Bd. S. 432).

Digitized by Google

Versuche mit dem impôt unique der Physiokraten.

Zu einem rationelleren, auf einfache und naturgemäße Grundsätze gegründeten Steuersystem wurden in jener Zeit nur hier und da einzelne und gewöhnlich unfruchtbare Anläufe gemacht. Eben damals hatte die physiokratische Schule in Frankreich die Grundsteuer als „alleinige Steuer" (impôt unique) empfohlen. Der badische Carl Friedrich und der für jede Reform empfängliche Joseph II. wollten einen Versuch damit in ihren Ländern machen; aber Joseph's Plan, kaum ins Leben getreten, starb mit ihm*), und die einzelnen badischen Gebietstheile, in welchen man versuchsweise den impôt unique eingeführt hatte, baten selbst um Wiederaufhebung desselben und Herstellung der alten Besteuerungsweise**). Neue Regulirungen der Grundsteuer, neue Kataster wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehrern deutschen Ländern eingeführt***).

Art und Höhe der Steuern in den verschiedenen Ländern.

Die Höhe der Steuerbeträge und ihr Verhältniß sowol zur Bevölkerungszahl als zu dem Vermögen oder dem Einkommen der Einwohner war in den verschiedenen Ländern Deutschlands sehr verschieden.

In Kursachsen betrugen die sämmtlichen Steuern in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, also in ruhigen Zeiten und nachdem ein volles Vierteljahrhundert seit den Wehen des siebenjährigen Krieges verflossen war, ungefähr 5,000,000 Thlr. (Grundsteuer 1,700,000 Thlr., Gewerbe- und Personalsteuer 1,800,000 Thlr., Consumtionssteuer 1,500,000 Thlr.), also, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, $2^1/_2$ Thlr. (= 7,50 Mark) auf den Kopf†). In Brandenburg rechneten

*) Joseph's Idee war, der bäuerlichen Bevölkerung dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, daß die Grundsteuern und die auf ihren Besitzungen haftenden herrschaftlichen Grundlasten zusammengerechnet eine gewisse Summe (30 Proc. des Rohertrags) nicht übersteigen, dagegen auch die großen Grundbesitzer (die schon seit 1750 für ihre Gefällrenten eine Steuer zahlen mußten) bei der Grundsteuer mit angezogen werden sollten. Dieser Plan trat am 1. Nov. 1789 ins Leben, aber ganz kurz darauf starb Joseph, und sein Nachfolger ging auf seine Ideen nicht ein. Nur die Besteuerung der herrschaftlichen Grundstücke blieb. (Rau, „Politische Oekonomie", 3. Thl. Heusler, „Beiträge zur Geographie und Geschichte Oesterreichs", 1854.)

**) Kellner, „Geschichte des physiokratischen Systems", 1847.

***) Lang, „Steuerverfassung", S. 256.

†) In Leipzig gab es (nach der Schrift „Leipzig im Profil", S. 3) an directen

Digitized by Google

manche damals 4 Thlr. Steuern auf den Kopf; die niedrigsten Angaben nehmen 3 Thlr. an. Die Vertheilung, nach den Provinzen war eine sehr ungleiche. So zahlte die Mark im Verhältniß nur halb so viel Grundsteuer als Schlesien. In Böhmen bestand, neben anderen Abgaben, die sogenannte „Contribution", eine Art Einkommensteuer, die vorzugsweise vom Grundeinkommen, als dem bedeutendsten und am leichtesten abzuschätzenden, erhoben ward. Sie betrug 2 vom Hundert des Vermögens, also mindestens 40 vom Hundert des Einkommens. In Baiern zahlte man 40—50 vom Hundert Grundsteuer; die Kosten und Sporteln bei Uebernahme eines Gutes beliefen sich auf 30 vom Hundert des Werthes, ungerechnet die Inventur- und Commissionskosten. Nach einer andern Angabe*) hatte der Bauer daselbst nur an directen Abgaben, ohne die indirecten, jährlich 17 Fl. zu zahlen, der Bürger 4 Fl., eine klösterliche Hofmark 183 Fl., eine adelige 16 Fl. Es gab in Baiern 40 verschiedene Steuern. Die Vertheilung derselben nach den Landestheilen war eine sehr ungleiche. Während im Herzogthum Baiern die einfache Landsteuer $1^1/_4$ Fl. von hundert Gulden des Vermögens betrug, war dieser Satz in der Oberpfalz nur $^1/_4$ Fl., in der Grafschaft Haag $3^1/_3$ Fl., in der Grafschaft Hohenschwangau 1 Fl. Im Anspachschen nahm die Grundsteuer von 100 Fl. des Grundwerths 3 Fl. jährlich in Anspruch. Die directen Steuern wurden in der Rheinpfalz auf 12 vom Hundert geschätzt. Die festen Abgaben eines Bürgers in Wien (ohne Mauth, Trankſteuer ꝛc.) zehrten $^1/_7$ seines Einkommens auf. Aus Kurtrier erfahren wir durch eine Vorstellung der dortigen Landschaft an den Kurfürsten, daß zu einer gewissen Zeit nicht weniger als 30 Steuersimpla erhoben wurden, eine Summe, welche dem vierten Theil des reinen Ertrags sämmtlicher Landesproducte gleichkam**). In Hamburg bestand eine Vermögenssteuer zu $^1/_4$ Proc. vom Capital. Der Steuerzahler mußte selbst „aufs Gewissen" die Höhe seines Vermögens angeben***). In Frankfurt a. M. gab es eine kleine und eine

Steuern, theils für den Staat, theils für die Stadt, 8 verschiedene von Gebäuden und Grundstücken, 7 persönliche, an indirecten 13 an die Landes-, 8 an die Stadtkassen.

*) Zschokke a. a. O.

**) Häberlin, „Staatsarchiv", 3. Bd.

***) Diese Steuer ertrug 1732 120,000 Thlr., was also ein Gesammtvermögen von etwa 50 Mill. Thlr. repräsentirt. (Bärmann, „Chronik Hamburgs", 2. Bd. S. 428.)

Digitized by Google

große „Schätzung" oder Vermögenssteuer. Die kleine Schätzung traf das Vermögen bis zu 15,000 Fl. und betrug 6⅔ vom Hundert des Einkommens; die große, welcher alles Vermögen über 15,000 Fl. unterlag, war auf den festen Satz von 50 Fl. gesetzt, so daß hiernach nur etwa ein Vermögen bis zu 16,000 Fl. oder ein Einkommen von 800 Fl. (wovon 6⅔ Proc. = 50 Fl.) wirklich besteuert, alles übrige aber steuerfrei gewesen wäre. Es ist dies nicht das einzige Beispiel einer Steuervertheilung, welche, das gerade Gegentheil der neuerdings so oft im Namen der Gerechtigkeit geforderten progressiven Einkommensteuer, die Steuerlast von den vermögenden auf die minder wohlhabenden Klassen abwälzte. Selbst in dem Staate des Großen Kurfürsten kamen solche Ungleichheiten noch vor*): sie lagen eben in dem Geiste der Zeit. Zumal aber finden wir dieses Mißverhältniß in solchen Reichsstädten, wo die Reichern und Vornehmern ausschließlich die Gewalt in den Händen hatten. In Nürnberg und Ulm bestand der Gebrauch, das im Handel oder in Gewerben angelegte Capital ungleich höher zu besteuern, als das durch Grundbesitz repräsentirte. Zwar gab man als Erklärung dafür an, daß jene werbenden Capitalien viel höhere Zinsen trügen, als dieser Grundbesitz, allein, da man denselben Grundsatz auch da befolgte, wo man nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Einkommen abschätzte, so ist wol die Annahme gerechtfertigt, welche schon zeitgenössische Beurtheiler dieser Zustände aussprachen: der wahre Grund jener Ungleichheit möge der gewesen sein, daß der Grundbesitz meist in den Händen der regierenden Patrizierfamilien sich befand. Diese Ungleichheit (ebenfalls der directe Gegensatz zu den Grundsätzen, nach denen die heutige Finanzwirthschaft verfährt) ward doppelt fühlbar durch die Höhe der Steuer. Ein Bürger Nürnbergs zahlte von einem Einkommen von 75 Fl. bei der einfachen „Losung" (so nannte man diese Steuer) 15 Fl., bei der doppelten (und diese war das Gewöhnliche) 30 Fl., also 40 Procent. Ein Capital von 45,000 Fl., im Handel angelegt, war mit 2200 Fl., ein gleich großer Grundwerth dagegen nur mit 500 Fl. besteuert. In Ulm gaben 100 Fl. Handels-

*) „Der reiche Bürger in Cleve und Wesel zahlte 6 Thlr., der ärmste Mann auf dem Lande 15 Thlr., der Bauer 70—80 Thlr." (Droysen, „Der Staat des Großen Kurfürsten", 1. Bd. S. 500.) Für Baiern bestätigt den gleichen „Widersinn einer mit der Höhe der zu versteuernden Summe abnehmenden Besteuerung" Lerchenfeld, a. a. O. S. 50.

Digitized by Google

capital $1\frac{1}{2}$ Fl., 100 Fl. in Grund und Boden angelegt $\frac{1}{2}$ Fl. Steuer.

Einen erfreulichen Contrast zu dieser Begünstigung der Wohlhabenden in den genannten Reichsstädten bildete das in den Bisthümern Würzburg und Bamberg bestehende Steuersystem, welches das kleinere, in Gewerben angelegte Capital (bis zu 100 Fl.) mit nur 1 Fl., das größere (über 100 Fl.) mit 2 Fl. vom Hundert heranzog.

Sehr drückend für die ärmeren Klassen war die an vielen Orten bestehende Kopfsteuer, welche gleichmäßig von Arm und Reich erhoben ward und besonders hart auf den Versorgern zahlreicher Familien lastete, da sie von jedem Familienliede vom 14. Jahre an bezahlt werden mußte. Im Hildesheimschen gab es (neben andern Abgaben) ein solches Kopfgeld von 1 Thlr. für den Kopf, so daß manche Familie, die nicht mit Glücksgütern, wohl aber mit Kindern gesegnet war, 5 Thlr. entrichten mußte. In Mecklenburg zahlte eine Tagelöhnerfamilie auf dem Lande 3 Thlr. Kopfsteuer durchschnittlich; in den Städten gab es ebenfalls eine solche Abgabe, die noch dazu nur auf den Aermeren lag, indem die sogenannten „Honoratioren" (Kaufleute, Advocaten, Aerzte u. a.) davon frei waren.

Allerdings gab es auch Länder in Deutschland, wo die Steuern und Abgaben niedriger waren. So rechnete man im Erzbisthum Salzburg nur 1 Fl. auf den Kopf; in Augsburg zahlten die Bürger durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Fl. Kopfsteuer, $\frac{1}{4}$ vom Hundert für Liegenschaften, $\frac{1}{2}$ Proc. von werbenden Capitalien*).

Vergleichung der damaligen Abgabenlast mit der heutigen.

Nehmen wir den allgemeinen Durchschnittssatz der jährlichen Abgaben in der damaligen Zeit für das ganze Deutschland, so möchte dieser etwa 5 Fl. oder 3 Thlr. (= 9 M.) auf den Kopf betragen**). Dabei darf man nicht vergessen, daß der Werth des Geldes im vorigen Jahrhundert ein bei weitem (um das Doppelte und darüber) größerer war als jetzt. Und wie viel andere Abgaben und Lasten aller Art drückten damals noch neben den

*) Höck, „Tabellen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Nicolai, „Reisen"; Bernhard, „Fr. L. v. Erthal"; Arndt's „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens" (herausgegeben von Rößig).

**) Das mag ungefähr mit dem übereinkommen, was an Steuern heutzutage in Deutschland durchschnittlich erhoben wird, wenn man von den außergewöhnlichen Steuererhöhungen der letzten Jahre (1876 ff.) in den meisten deutschen Staaten absieht.

Digitized by Google

Landessteuern auf die Bevölkerung, besonders die ländliche! Jene grundherrlichen Zinsen und Abgaben, jene Zehnten aller Art in natura, jene zahlreichen Frohnen und Servituten, die dem Landmann oft mehr kosteten, als eine beträchtliche Abgabe in baarem Gelde, jene maßlosen Wildschäden, für die ihm selten oder nie eine Vergütung zu Theil ward, endlich die hohen Sporteln, welche die Gerichte oft nach sehr willkürlichem Ermessen erhoben, und die ebenso willkürlich auferlegten Geldbußen, denen namentlich die herrschaftlichen Unterthanen bei den leichtesten Vergehen verfielen, jenes Abzugsgeld, wenn jemand seinen Wohnort wechselte*) — alles dies läßt sich zwar nicht in bestimmten Ziffern berechnen, weil sichere Angaben darüber fehlen und vieles davon überhaupt eine feste Schätzung kaum gestattet, allein man kann mit gutem Grund behaupten, daß der Betrag dieser zahlreichen Leistungen den Betrag der an den Staat zu zahlenden Steuern um ein Bedeutendes überwog**).

Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern.

Was endlich die Last der Steuerpflichtigen nicht am wenigsten drückend machte, war die Ungleichheit in der Vertheilung dieser Last. Durch zahlreiche Steuerbefreiungen sowol Einzelner als ganzer Klassen ward die Zahl derer, welche die nöthigen Summen aufbringen mußten, eine sehr beschränkte. Die Ritterschaft hatte fast allerwärts von dem größten Theile der auferlegten Steuern sich frei zu machen gewußt. Weil sie in früheren Zeiten persönliche Ritterdienste geleistet, während die andern Klassen sich durch Abgaben davon loskauften, beanspruchte sie die Befreiung von diesen Abgaben auch noch zu einer Zeit, wo in Folge des veränderten Kriegswesens jene persönlichen Dienste längst aufgehört hatten. Sie glaubte ein

*) Dasselbe war besonders in den Städten gewöhnlich und betrug mehr, wenn jemand „aus Fürwitz", weniger, wenn er wegen nöthigender Umstände wegzog. (Lang, a. a. O. S. 115 ff.)

**) In den „Württemberg. Jahrbüchern" v. 1862 (vgl. Allgem. Zeit. 1862, Nr. 186 Beil.) findet sich von dem rühmlich bekannten Statistiker v. Rümelin eine Vergleichung der Steuerlast eines einzelnen württembergischen Dorfes 1787 und jetzt. Damals wurden von einer Roheinnahme von 95,000 Fl. an Steuern gezahlt 17,000 Fl., d. i. 17—18 Proc.; jetzt zahlt eine solche von 250,000 Fl. (um so viel sind der Ertrag und Werth der Grundstücke gestiegen) 15,000 Fl., d. i. etwa 6 Proc., somit nur $^1/_3$ so viel, als damals. Ferner rechnet v. Rümelin aus, daß auf den Kopf der Bevölkerung damals 21 Fl. gekommen seien, während jetzt nur $10^1/_2$ Fl. (also die Hälfte) darauf entfallen.

Digitized by Google

Uebriges zu thun, wenn sie für ihre Hintersassen Landessteuern bewilligte. Alles, wozu sie sich für ihre eigne Rechnung verstand, war eine Geldzahlung in Form eines Geschenkes an den Fürsten, das sogenannte Donativ, gleichsam ein Aequivalent für die früher geleisteten Ritterdienste. Dieses Donativ stand aber so wenig im Verhältniß zu dem steuerbaren Werth des ritterschaftlichen Grundbesitzes und zu der Summe der Steuern, welche die übrigen Klassen zahlen mußten, daß z. B. in Sachsen, bei einer Grundsteuer von 1,700,000 Thalern, das Donativ nicht mehr als 30,000 Thlr. betrug*), während die Entschädigung, welche bei Aufhebung der Steuerfreiheit in neuerer Zeit nur den Rittergutsbesitzern der einen noch übrigen Hälfte Sachsens gezahlt ward, sich auf nicht weniger als 4,000,000 Thaler belief, was einer Steuersumme von mehr als dem Fünffachen jenes Donativs entspricht.

In Baiern trug die Ritterschaft $^1/_{10}$, die Geistlichkeit $^5/_{10}$, die Städte und Märkte $^4/_{10}$ der veranschlagten Steuern**).

In Hannover klagten schon 1668 die Bewohner der Marschen, daß die Ritterschaft auf die schutzpflichtigen Unterthanen sowol Reichs- als Landessteuern, ja auch die ordinäre Contribution abzuwälzen suche „wider göttlich und menschlich Recht und Billigkeit“ ***).

In Schlesien zahlten seit 1740 die Rittergüter und Pfarrgüter $28^1/_3$, die Bauergüter 34 Proc., geistliche Stiftungen 50 Proc. des veranschlagten Bodenertrags †).

Außerdem genossen die Rittergutsbesitzer, wie auch die Geistlichen, die Beamten, das diplomatische Corps, persönliche Befreiung von der Trankſteuer, auch wol von andern Arten der indirecten Steuer oder der sog. Accise ††). Von der Grundsteuer waren ferner frei die fürstlichen Domänen, die geistlichen und die Gemeindegüter.

Neben diesen Steuerfreiheiten ganzer Klassen gab es aber auch

---

*) Arndt a. a. O.

**) Zschokke a. a. O.

***) Oppermann, „Zur Geschichte des hannöverischen Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848“, 1855, S. 2.

†) Rau, „Polit. Oekonomie“, 3. Thl.

††) In der Pfalz z. B. waren Adel, Beamte, Universität von der Accise frei, beinahe nur Handwerker und Bauern zahlten solche. (Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 897.)

Digitized by Google

noch eine Menge einzelner Fälle, in denen die Abgaben ganz oder theilweise erlassen wurden. Hier hatte persönliches Ermessen der Beamten, Gunst und Bestechung den weitesten Spielraum. Diejenigen, welche nicht so glücklich waren, solche Befreiungen zu genießen, mußten natürlich jene Andern mit übertragen, denn die Summe des Bedarfs blieb dieselbe und der Antheil des Einzelnen an deren Aufbringung wuchs deshalb mit der Menge der Steuerbefreiungen.

Grundsätze bei der Veranschlagung der Steuern.

Die Veranschlagung der Abgaben und die Abschätzung der Steuerobjecte („Steuercapitale" nannte man es damals) ging in jenen Zeiten keineswegs mit der Genauigkeit, Sicherheit und Strenge vor sich, wie heutzutage. Die Abschätzung des Bodenertrags und des darauf beruhenden Grundwerthes war, wie sich nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft denken läßt, eine noch sehr unvollkommene. An allgemeine Vermessungen und Bonitirungen der gesammten Bodenfläche wagte man sich nur in wenigen Ländern. In Kurhessen ward ein Versuch dieser Art im J. 1764 gemacht. In Oesterreich veranstaltete Joseph eine allgemeine Vermessung, die aber, lediglich mit der Meßkette und zum großen Theil durch die Landleute selbst ausgeführt, nur sehr unvollständige Resultate ergab. Man hatte zum Theil schon im 17. Jahrhundert versucht, zum Theil ging man erst im vorigen daran, verschiedene Ackerklassen durch Abschätzung des Bodenertrags aufzustellen und danach die Steuerfähigkeit eines Gutes zu bemessen. Im Herzogthum Magdeburg existirte ein Grundsteuerkataster von 1690, der vier Steuerklassen nach der Güte des Ackers festsetzte, in Sachsen einer von 1628, der als Steuereinheit das Schock Groschen (20 alte Groschen) annahm und jeden Morgen, je nach seiner Güte, zu 1, $1\frac{1}{2}$, 2 Schock Groschen abschätzte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ordnete ebenda der Administrator Xaver eine neue Schätzung an: dieselbe beschränkte sich aber darauf, daß man einzelne Bodenflächen in verschiedenen Landesgegenden abwerthete und danach vergleichsweise die Ertragsfähigkeit der ungefähr in gleicher Lage befindlichen taxirte. In Schlesien ließ Friedrich d. Gr. sogleich nach dessen Eroberung die Bodenfläche abschätzen: man fand vier verschiedene Ackerklassen nach dem Verhältniß der Ernte zur Aussaat (aber ohne Abrechnung der Culturkosten) und unter Zugrundelegung der Mittelpreise des Getreides. In Böhmen stellte die Bonitirung von 1748 acht Bodenklassen auf

Grundsteuerkataster.

nach Körnerertrag und Mittelpreis unter Abzug der Culturkosten; von dem so gefundenen Rest wurde $^1/_3$ als Steuer gezahlt. Auch in Mecklenburg bestand seit 1751 eine Abschätzung nach ähnlichen Grundsätzen. In Tyrol suchte man 1774 den Durchschnittswerth der Güter nach dem Kaufpreis derselben zu ermitteln. Bei der von Joseph angeordneten Steuerregulirung ging man so zu Werke, daß von 100 Fl. ermitteltem Rohertrag Aecker, Weinberge und Teiche 10 Fl. $33^1/_3$ Kr., Wiesen 17 Fl. 55 Kr., Weiden und Waldungen 21 Fl. 15 Kr. Steuer zahlen sollten, wahrscheinlich wegen der verschiedenen Höhe der Culturkosten bei jeder dieser Verwerthungsarten des Bodens, vielleicht auch, um die Verwandlung von Weide- und Holzland in Wiesen, Aecker und Weinberge zu begünstigen. Weil aber die Belastung den Behörden selbst zu hoch erschien, begnügte man sich bei Feststellung des Rohertrags mit niedrigen Schätzungen nach den eignen Angaben der Bodenbesitzer. Mancher Orten blieb man auch schlechthin bei der altherkömmlichen, meist sehr ungleichen Eintheilung in „Hufen" oder gar, wie in Baiern, in „Höfe" stehen und besteuerte jede Hufe oder jeden Hof gleich hoch unangesehen seiner Größe oder Güte, so daß oft das kleinere Grundstück mehr Steuern zahlte als das größere. Besonders sorgfältig und auf die Grundsätze möglichster Gerechtigkeit basirt war die Steuerregulirung, welche der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in seinen Bisthümern einführte. Von dem ermittelten Werthe eines Grundstücks ließ er 5 Proc. als Betrag der Reallasten abziehen, sodann $^2/_3$ des übrigbleibenden Werthes (in der Residenz $^3/_4$) außer Berechnung stellen, von dem Reste endlich $3^1/_5$ Fl. als Vermögenssteuer (in Wahrheit also nur etwa 1 Fl., d. i. 20—25 Proc. vom Einkommen) erheben. Auf ähnliche Weise unterschieden auch einige andere Steuergesetzgebungen das eigentliche „Steuercapital" von dem wirklichen Steuerobject, d. h. dem ermittelten Capitalwerthe der Grundstücke; in Baiern besteuerte man nur $^1/_4$ des Vermögens, dieses aber zu 5 Proc. (was also einer Besteuerung von $1^1/_4$ Proc. des vollen Vermögenssatzes oder, eine Verwerthung des Vermögens zu 5 Proc. angenommen, einer Einkommensteuer von 25 Proc. gleichkommt*). Nur so lassen sich jene

*) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.; Zschokke, „Bairische Geschichten"; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Hildebrand, „Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens", 1853.

Digitized by Google

übertrieben hohen Steuersätze einigermaßen erklären, welche ohne eine solche Voraussetzung geradezu unbegreiflich sein würden, da sie, auf das volle Vermögen gelegt, oft das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen verschlungen haben müßten.

Eine weitere Minderung dieser Steuersätze, aber freilich auch eine weitere Ungleichheit lag darin, daß man die einmal vorhandenen Steuerkataster oft sehr lange Zeit hindurch unverändert beibehielt, obschon der Werth der Grundstücke sich inzwischen bedeutend geändert hatte. In Sachsen geschah die Grundsteuervertheilung während des ganzen vorigen Jahrhunderts noch nach dem Kataster von 1628*), so daß die Werthsteigerungen, welche die Grundstücke in dieser langen Zeit theils durch den allgemeinen Culturfortschritt, theils durch den gesunkenen Preis des Geldes erfahren hatten, gänzlich außer Berechnung blieben, während man doch auf der andern Seite Entwerthungen der Grundstücke, soweit sie nur irgend nachweisbar waren, mit so großer Schonung berücksichtigte, daß von den im J. 1628 voll versteuerten 7 Mill. Schocken nach dem siebenjährigen Kriege nur noch 4,900,000 zur Zahlung der vollen Steuersumme angezogen, über 2 Mill. aber in den Steuerlisten als sogenannte caduke und decremente Schocke aufgeführt wurden und entweder gar keine oder nur einen Theil der Steuer entrichteten. Außerdem fanden noch häufig individuelle Befreiungen oder Ermäßigungen statt bei Wasser- und Feuerschaden, Krankheit oder Tod des Besitzers u. s. w. Solche Steuernachlässe wurden meist „auf unbestimmte Zeit" ertheilt, mochten aber, bei der Unvollkommenheit der damaligen Controle, nicht selten ebenfalls die Natur bleibender Steuerbefreiungen annehmen.

Erhebung der Accise.

Noch viel schlimmere Unzuträglichkeiten hatte die Erhebung der indirecten Steuern, besonders der Accise. Diese Steuer, an sich schon höchst unzweckmäßig, weil sie den freien Verkehr innerhalb jedes einzelnen Landes erschwerte und die inländische Waare nicht minder als die ausländische, die Ausfuhr ebenso wie die Einfuhr traf, gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allerärgsten Mißbräuchen Veranlassung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den Namen: Accisräthe, Acciscommissarien, Accisinspectoren, Acciseinnehmer, Visitatoren u. s. w.

*) Arndt a. a. O.

Digitized by Google

besoldete, fanden doch die schamlosesten Hinterziehungen dieser Abgabe statt; ja, die Einbuße des Staats ward um so größer, je mehr der Kreis der zu bestechenden Personen sich ausdehnte und die Kosten dieser Bestechung wuchsen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Proc., welche die gesetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindestens ebenso viel im Wege der Bestechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thalern, welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Beamten getheilt wurden*). Nach einer andern Angabe wäre in der Regel von dem eigentlichen Werthe der Waaren nur ein Sechstel versteuert, das Uebrige hinterzogen worden. Der visitirende Beamte, welcher das Quantum der Waare abschätzen sollte, „übersah" davon mindestens ein Drittel; die Werthangabe der andern, wirklich aufgezeichneten zwei Drittel ward dem Kaufmann selbst überlassen, und dieser handelte „sehr billig", wenn er den vierten Theil des wahren Betrages anzugeben für gut befand. Ein Acciseid und ein Meineid galten in den Augen des Volks beinahe für gleichbedeutende Dinge, und es war eine ausgemachte Sache, daß ein ehrlicher Accisbedienter und ein ehrlicher Kaufmann nicht bestehen könnten, denn der Accisbediente ward vom Staate so schlecht bezahlt, daß er ohne solche Nebenvortheile kaum mit Weib und Kind leben konnte, ein Kaufmann aber, der die Accise nicht hinterzogen hätte, würde außer Stand gewesen sein, die Concurrenz seiner minder gewissenhaften Zunftgenossen zu bestehen**). Und doch war die Acciseverfassung Sachsens damals schon durch eine Reorganisation vom Jahre 1781 in etwas verbessert!

Aehnlich, wie dort, ging es mehr oder weniger auch in andern deutschen Ländern zu.

Eintreibung der Steuern.

Die Eintreibung der unmäßig hohen Steuern konnte natürlich keine so strenge sein, als wenn dieselben dem Zahlungsvermögen der Besteuerten angemessener gewesen wären. In Nürnberg galt es für eine Art von Privilegium der Bürger, daß die „Losung" nicht zwangsweise von ihnen beigetrieben werden durfte. Das einzige Mittel gegen säumige Zahler bestand dort in der Drohung, daß man sie nach ihrem Tode nicht in einem ordentlichen Sarge,

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen."

**) „Rügen an der bürgerlichen Verfassung und dem jetzigen Zustande Kursachsens", 1795.

Digitized by Google

sondern einem mit plattem Deckel, einer sogenannten „Nasenquetsche“, begraben werde.

Wo man es mit der Einforderung der Abgaben streng nahm, da ward dem Erscheinen des Steuerexecutors in einem Orte, namentlich auf dem Lande, unter Angst und Zittern, wie dem Herannahen eines Feindes, entgegengesehen, und nicht selten flohen die Steuerpflichtigen von Haus und Hof, dem Executor überlassend, durch die Pfändung ihrer ärmlichen Habe sich bezahlt zu machen.

Anderweite Finanzquellen: Sporteln, Straf- u. Dispensationsgelder, Stellenverkauf, Lotterie ꝛc.

Wie hoch man aber auch die Abgaben spannen, mit wie wenig Schonung man sie eintreiben mochte, so wollten sie dennoch in vielen Ländern nicht ausreichen, um den immer höher steigenden Bedarf der fürstlichen und der Staatsausgaben zu decken. Man mußte daher noch zu allerhand anderen Mitteln greifen, um die leeren Kassen zu füllen. Sporteln und Strafgelder, die Summen, die man sich bei Dispensationen von den, damals noch außerordentlich gehäuften Ehehindernissen zahlen ließ, und ähnliche Nutzungen der obrigkeitlichen Gewalt mußten dazu dienen, auf den mannigfachsten Wegen das Geld aus den Taschen der Unterthanen in den Säckel des Staats oder des Fürsten zu leiten. Auch der Aemterverkauf war eine beliebte Quelle fiscalischer Bereicherung. Die Lotterie, in den meisten deutschen Staaten damals eine neue Erscheinung, fand leider, als ergiebige Finanzspeculation, und zwar vorzugsweise in ihrer verderblichsten Gestalt, als Zahlenlotto, gar bald beinahe allerwärts Eingang. In Oesterreich, wo dieselbe seit 1752 bestand, ergab sie während der Jahre 1759—1769 eine Einnahme von 21 Millionen Gulden; davon bezog der Hof $3^1/_2$ Million als Antheil; der Pachtgewinnst des Unternehmers, eines Italieners Cataldi, ward auf $8^1/_2$ Million geschätzt; die böse Welt sagte aber, der eigentliche Pachter sei der Kaiser Franz, und Cataldi gebe nur den Namen dazu her*). In Preußen, wo man die Lotterie im Jahre 1763 einführte, ward deren Ertrag der adeligen Militärschule zugewiesen. In Baiern kam zu dem schon 1735 eingeführten Lotto 1749 ein neues, 1769 zu beiden noch eine kurfürstliche Rentenlotterie. In Braunschweig war das Lotto an den Minister Feronce verpachtet. Hier kam es vor, daß man die herausgekommenen Gewinne den Spielern vorenthielt und, als diese unbe-

*) Schlözer, „Briefwechsel“.

Digitized by Google

scheiden genug waren, auf Zahlung zu bringen, sie wegen dieser Anmaßung einsperrte, sodaß sie endlich ihr Recht beim Reichskammergericht suchen mußten*). Furchtbar war das Unwesen des Lotto am Rhein. Auf einer Strecke von höchstens 20 Stunden, von Coblenz bis Düsseldorf, gab es nicht weniger als neun Lottostätten. Jedes Land und jede Stadt wollte ihre Bürger dieses Glückes theilhaftig machen. In der Pfalz ward das Lotto von Regierungswegen den Unterthanen als der „sicherste Weg zum Glück" angepriesen, und es erging auch in der That (wenn nicht der Berichterstatter**) sich einen satirischen Scherz erlaubt hat) an den Fürsten eine Dankadresse aus dem Lande wegen Einführung des Lotto, „weil nun auch der Aermste glücklich werden könne". Zum Glück dachte man nicht überall so. In vielen Ländern erklärte sich die öffentliche Meinung sehr entschieden gegen diese Pest. Prediger eiferten von der Kanzel dagegen, und Pütter schrieb im „Göttingischen Magazin" einen scharfen Artikel, der großes Aufsehen erregte***). In Würtemberg gehörte die Abschaffung des 1772 eingeführten Lotto zu den ersten Acten, wodurch Herzog Carl Eugen seine Sinnesänderung zum Bessern ankündigte, nachdem er freilich zuvor den Mißbrauch damit soweit getrieben, daß, wie die Landschaft in ihrer Beschwerde an den Reichshofrath bemerkt†), sogar fromme Stiftungen zum Einsetzen ins Lotto gezwungen wurden. So groß war die Freude des Volkes über die Beseitigung einer Einrichtung, deren entsittlichende Wirkungen man mit Abscheu und Bekümmerniß wahrgenommen hatte, daß die Stände den Dank des Landes durch ein

---

*) Mirabeau a. a. O.

**) In Schlözer's „Briefwechsel".

***) Der Artikel, abgedruckt im 3. Stück von 1780, hatte den Titel: „Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterie, besonders der Zahlenlotterie, eine rechtliche Erörterung von P." — mit dem vorgesetzten Epigramm von Käſtner (von 1772):

„Das Schicksal gab die Pest dem Orient,
Parteiisch war es nie,
Es gab dafür dem Occident
Die Zahlenlotterie."

In Anhalt-Bernburg ward ein Vorschlag zur Einführung des Lottos auf Grund jenes Pütter'schen Gutachtens abgelehnt (Pütter's „Selbstbiographie", S. 703).

†) Spittler, „Urkunden", 1. Bd. S. 116.

Digitized by Google

dem Herzog dargebrachtes Geldgeschenk von 5500 Fl. ausdrücken zu müssen glaubten.

In Anspach hob der letzte Fürst dieses Landes, Carl Alexander, das Lotto aus eignem Antriebe auf und verzichtete dadurch auf eine jährliche Rente von 80,000 Gulden. Auch im Trierschen, in Gotha, Würzburg, Cassel, Altenburg, Zerbst mußte dasselbe dem Widerspruch der öffentlichen Meinung dagegen weichen *).

Willkürliche Erpressungen.

Die Finanzkunst einzelner Fürsten und ihrer Beamten zeigte sich wahrhaft unerschöpflich in der Auffindung immer neuer Einnahmequellen. Ob nicht die Unterthanen unter diesen immer fort und fort gehäuften Lasten endlich erliegen müßten, danach ward ebenso wenig gefragt, als ob man zu deren Auflegung wirklich ein Recht habe. Der Herzog Carl von Würtemberg — freilich einer der erfinderischsten in diesem Punkte, weil einer der verschwenderischsten — gab seinen Ständen zu folgenden Klagen über willkürliche Erpressungen Anlaß **): daß er das Salzverkaufsrecht, welches nach altem Herkommen die Gemeinden besaßen, an sich gerissen, daraus ein Monopol gemacht und jeden Unterthan ein weit größeres Quantum Salz, als er benöthigt, zu einem übermäßig hohen Preise und in schlechter Qualität zu nehmen gezwungen, wodurch dem Lande eine, mehr als zwei Jahressteuern betragende Last aufgebürdet worden; daß er die Besitzer von Pferden genöthigt, diese ihm um einen sehr geringen Preis zu überlassen oder, beim Verkauf derselben ins Ausland, ihm ein Concessionsgeld dafür zu entrichten; daß er die Getreidevorräthe in den Gemeindespeichern hinweggenommen und das daraus gelöste Geld für sich behalten; daß er Steuerreste, welche ihm bereits von der Landschaft aus deren Kasse vorschußweise abgetragen worden, noch einmal von den Steuerpflichtigen selbst eingetrieben, also dieselben doppelt genommen; daß er den Handwerksburschen das herkömmliche Wandern verboten, sodann aber, wenn dieselben Meister werden wollten, wegen der nicht ausgestandenen Wanderjahre sich ein Dispensationsgeld habe zahlen lassen. Aehnliches, zum Theil noch Aergeres, kam auch anderwärts vor, besonders in den ganz kleinen Territorien. Im Fürstenbergischen mußte

*) Schlözer's Zeitschriften; Nicolai a. a. O., Pütter's „Selbstbiographie" a. a. O.

**) Spittler a. a. O. 1. Bd. S. 113 ff.

Digitized by Google

jeder Unterthan bei 10 Thlr. Strafe einen landesherrlichen Kalender kaufen; im Kurmainzischen hatte jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten Hauses, in der Stadt wie auf dem Lande, jährlich sechs Sperlinge einzuliefern oder fürs Stück 1 guten Groschen zu zahlen*); im Baden-Durlachschen mußten gar von jedem Einwohner 12 geliefert und für jeden fehlenden 4 Kreuzer entrichtet werden**). In derselben Grafschaft mußten die Einwohner Wachtdienste thun oder Wachtgelder zahlen. Der Graf nahm aber eigene Wächter an, und die Unterthanen wurden gezwungen, erstens diese zu bezahlen, zweitens Wachtgelder zu geben und drittens auch noch persönlich Wachtdienste zu thun***). In Baiern führte man ein sogenanntes Werbegeld (als Aequivalent für die persönliche Dienstpflicht) im Gesammtbetrage von 300,000 Gulden ein, verfügte aber hinterher dennoch Zwangsaushebungen †).

Handels- und Gewerbsmonopole als Finanzquelle.

Auch auf indirecte Weise suchte man von den Unterthanen Geld zu ziehen. Die Landesherren machten sich zu Fabrikanten und Kaufleuten, rissen Gewerbe und Handel in der Form von Monopolen an sich, schmälerten dadurch den Erwerb der Unterthanen, vertheuerten ihren täglichen Lebensunterhalt und unterbrachen den natürlichen Gang des Verkehrs. Wo der von solchen Unternehmungen gezogene Gewinn wenigstens dem Lande zu gute kam, wie in Preußen unter Friedrich II., da war dies doch noch einiger Trost für die Unterthanen und einige Rechtfertigung der fiscalischen Speculation; wo er dagegen in eitlem Prunke vergeudet ward, litt das Land darunter doppelt schwer.

In Preußen wurden mit Einführung der Regie wol 500 verschiedene Waaren (vor allen Tabak und Kaffee) dem freien Verkehre entzogen und entweder auf Rechnung des Staats eingeführt und verkauft, oder an besonders dazu Berechtigte (natürlich gegen eine Abgabe für dieses Recht) zum alleinigen Vertrieb überlassen††). Würtembergs

*) Verordnung von 1758, s. Bergius, a. a. O. 5. Thl., 1783.

**) Verordnung von 1719 (später durch Verordnungen von 1741 und 1773 etwas ermäßigt), s. Bergius, 1. Thl., 1781.

***) Perthes a. a. O.

†) Zschokke a. a. O.

††) Bosse, „Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen", 1820. Durch Edict vom 17. Juli 1765 ward eine Tabaksgeneralpacht errichtet, durch Edict vom 11. Juli 1766 ward dieselbe, weil sie insolvent, vom Fiscus übernommen.

Digitized by Google

Carl trieb sogar mit geistiger Waare Schacher; um einen Zuschuß zu den Kosten seiner Carlsakademie und seiner Kunstbauten zu gewinnen, legte er eine eigene Druckerei bei jener an und schämte sich nicht, dieser Druckerei durch den Verlag der Gedichte seines unglücklichen Opfers Schubart einen erklecklichen Gewinn zuzuwenden, während er den Dichter selbst noch fortwährend seiner Freiheit beraubt auf dem Asperge festhielt *).

Münzverschlechterung und Staatsbankerott.

Der Mißbrauch des landesherrlichen Münzregals mußte ebenfalls eine Quelle der Bereicherung für manche Fürsten abgeben. Man zwang die eigenen Unterthanen und die der Nachbarländer, schlechte Münzen zum vollen Werthe zu nehmen. In einem kleinen Lande wurden einmal aus einer Mark nicht weniger als 75 Fl. geprägt **). Selbst ein deutscher Kaiser, Carl Albert von Baiern, sah es als eine höchst ungerechtfertigte Anmaßung an, daß die Bürger von Augsburg seine schlechten Münzen nicht annehmen wollten, und rächte sich dafür durch eine gegen die Stadt angeordnete Handelssperre ***)!

Auch vor einem Staatsbankerott scheute man nöthigenfalls nicht zurück. 1750 machte die Steuerkasse in Dresden einen solchen. Die Aemter hatten Depositen und Mündelgelder gegen Steuerscheine einliefern müssen, die dann bedeutend entwerthet waren †).

Subsidien und andere Beyüge ähnlicher Art.

Eines der einträglichsten Geschäfte war die Beziehung von Subsidien. Deutsche Fürsten ließen sich vom Auslande dafür bezahlen, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten auf dem Reichstage im Interesse eines fremden Hofes stimmten oder für den Fall eines ausbrechenden Krieges demselben bewaffneten Beistand versprachen. Auf diese Weise hatten namentlich Frankreich und England fast fortwährend eine Anzahl deutscher Fürsten in ihrem Solde und übten durch diese einen wesentlichen Einfluß auf die deutschen Reichsangelegenheiten. Man hat berechnet, daß aus Frankreich allein von Richelieu bis zu Ludwig XIV. nicht weniger als 300 Mill. Franken in der Form von Subsidien nach Deutschland geflossen seien, und daß die

*) „Schubart's Leben" von Strauß, 2. Bd.

**) Klüber, „Das Münzwesen in Deutschland", 1828.

***) Zschokke a. a. O. Vgl. übrigens im folgenden Abschnitt die Stelle über das Münzwesen.

†) Vehse, „Höfe", 6. Bd. S. 339.

Digitized by Google

Summe, welche der französische Hof auf dem gleichen Wege zwischen 1750 und 1772 an deutsche Fürsten gezahlt, sich auf 137 Mill. Franken belaufen habe*). Manche Reichsstände ließen sich auch vom Kaiserhofe dafür bezahlen, daß sie in seinem Sinne wirkten: so zahlte man viele Jahre lang von Wien aus dem Erzkanzler Kurfürsten von Mainz alljährlich die Summe von 100,000 Fl., um sich seiner Stimme und seines Einflusses bei der nächstbevorstehenden Kaiserwahl zu versichern**). Auch nach anderen Seiten hin ward der Einfluß, den der Erzkanzler in Reichsangelegenheiten üben konnte, zum Gegenstande eines einträglichen Handels. Als der Herzog von Würtemberg nach der Kurwürde strebte, stellte er dem Erzkanzleramte ein Douceur von $^1/_2$ Mill. Fl. für den Fall der Erfüllung seiner Wünsche in Aussicht; sein Mitbewerber, der Landgraf von Hessen, bot gar 400,000 Thlr. Bei einem Postvertrage, den der Fürst von Taxis abschloß, fielen 20,000 Fl. für den Reichs-Erzkanzler ab u. s. w.***).

Fürwahr! es gehörte nicht zu den schlechtesten Geschäften, ein Stand oder gar ein Würdenträger des heiligen römischen Reichs zu sein!

Menschenhandel.

Schmutziger aber war keine von all den vielen Finanzquellen, aus denen die unersättliche Habgier und Verschwendungssucht vieler der damaligen deutschen Fürsten rücksichtslos schöpfte, als jener scheußliche Menschenhandel, den man mit den eigenen Unterthanen trieb. Freilich warf derselbe einen schönen Gewinn ab, wie wir oben gesehen.

Staatsschulden.

Reichte alles dies nicht aus, so machte man Schulden. Das Staatsschuldenwesen, wenn auch noch nicht so entwickelt, wie heutzutage, hatte in einzelnen deutschen Staaten schon damals eine Ausdehnung erreicht, welche mit ihren regelmäßigen Einnahmen in bedenklichem Mißverhältniß stand, in um so bedenklicherem, als diese Belastung künftiger Generationen beinahe nirgends zur Ausführung solcher Unternehmungen stattfand, deren Resultate eben diesen Genera-

*) Fischer, „Geschichte des deutschen Handels", 1785, 2. Thl. Von den letztgenannten 137 Mill. hätte Oesterreich 82, Sachsen 9, Würtemberg 7, die Pfalz 11, Baiern 9 Mill. erhalten. Nach dem „Neuen Europäischen Staatssecretär" von 1749 bezog Baiern eine Zeit lang von England jährlich 40,000 Pfd. St.; dafür hielt es 6000 Mann bereit („nur nicht gegen das Reich") und unterstützte die (englisch-) hannöversche Stimme auf dem Reichstage.

**) Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

***) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

Digitized by Google

tionen wieder hätten zu Gute kommen mögen, vielmehr meist nur zur Befriedigung der Genuß- und Prunksucht oder im besten Falle des kriegerischen Ehrgeizes der Regenten dienen mußte.

In Preußen hatte der erste König, Friedrich I., Schulden machen müssen, um seiner jungen Krone den nöthigen Glanz zu verleihen*). Friedrich Wilhelm I. tilgte nicht blos diese Schulden (mit der geringen Einnahme von 7 Mill. Thlrn., von welchen er nahezu 6 Mill. auf die Wehrbarmachung des Landes verwandte), sondern sammelte auch noch einen Staatsschatz von 8 Mill. Thlrn., welchen sein großer Sohn, trotz der kostspieligen Kriege, die er führte, der vielen Bauten und der sonstigen Unternehmungen zum Besten des Landes, die er bestritt, bei seinem Tode auf 40 (Andere sagen auf 70) Mill. Thlr. vermehrt zurückließ. Freilich mußten die Kosten seiner Kriegszüge zum großen Theile die von ihm besetzten Länder tragen, wie er denn, nach seiner eigenen Versicherung**), aus Sachsen allein 50 Mill. Thlr. Contribution zog. In seinem Testamente erklärte er, daß der Staatsschatz ausschließlich bestimmt sei „zur Vertheidigung oder zur Unterstützung der Völker". Friedrich Wilhelm II. kehrte sich wenig an diese Mahnung seines großen Oheims. In seinen, seiner Günstlinge und Mätressen Händen zerrann nicht nur der reichgefüllte Schatz, sondern er häufte auch noch eine Schuldenlast von 28 (Andere sagen von 50) Mill. Thlrn. auf das Land, so daß während der zehn Jahre seiner Regierung nach den geringsten Angaben 68, nach den höchsten 120 Mill. Thlr. außer den laufenden Einnahmen verschwendet wurden. Und daneben fand auch noch eine arge Verschleuderung von Domänen statt, besonders in dem

*) Dieser Glanz war allerdings ein sehr kostspieliger. Nach Schubert's „Königsberg" (S. 71) wurden bei der Huldigungsreise Friedrich's I. nach Königsberg auf jeder Station 1000 Pferde gebraucht, im Ganzen 30,000 (für mehr als 200 Wagen); 8 Wagen waren mit Paukern und Trompetern besetzt. Die Kosten der Krönung (wobei wol auch die der huldigenden Körperschaften sein mögen) wurden auf 6 Mill. Thlr., der Werth des Krönungsschmuckes allein auf 2 Mill. Thlr. geschätzt. (Ebenso Gallus, a. a. O. 4. Bd. S. 428.) Sein eigner Enkel, Friedrich II., nennt in seinen Mémoires de la maison de Brandebourg (p. 291) den Glanz jenes Königs „die Verschleuderung eines eitlen und verschwenderischen Fürsten". Er habe einem Jäger, der ihm einen Hirsch von vielen Enden auftrieb, ein Lehngut von 40,000 Thlr. geschenkt, habe die Einkünfte des Bisthums Halberstadt verpfänden wollen, um den Diamant Pitt zu kaufen u. s. w.

**) In seinen „Nachgelassenen Werken".

Digitized by Google

neuerworbenen Antheil von Polen. Allerdings fällt in dieſe Zeit der erſte Krieg gegen Frankreich, aber ſehr viel von der geſchilderten Verſchlimmerung der Staatsfinanzen Preußens kommt doch auf Rechnung der Privatverſchwendung Friedrich Wilhelm's II. Mit Friedrich Wilhelm III. kehrte Preußen zu einer geordneten und ſparſamen Finanzverwaltung zurück.

Oeſterreich hatte, nachdem es in den Friedensjahren ſeit 1763 fleißig abgezahlt, 1785 noch eine Schuldenmaſſe von 200 Mill. Fl.

Kurſachſen trat aus dem ſiebenjährigen Kriege mit einer Verſchuldung von mindeſtens 30 Mill. Thlrn. Steuerſchulden (ungerechnet die Schulden der Lauſitzen, ſowie die Gemeindeſchulden) und 12 Mill. Thalern Kammerſchulden. Im Jahre 1786 waren davon ſchon 9 Mill. abgezahlt. Die Kriegsrüſtungen von 1778 und 1793 beſtritt es, ohne neue Schulden zu machen.

Von Baiern findet ſich in einer Druckſchrift der damaligen Zeit*) die faſt unglaubliche Angabe: es habe bei jährlich höchſtens 10 Mill. Fl. Einnahme 138 Mill. Fl. Schulden gehabt. Im Jahre 1734 hatte man ein Zwangsanlehen bei den eigenen Unterthanen gemacht, zu welchem die Rittergüter 100,000 Fl., die geiſtlichen Güter 500,000 Fl., die Städte und Märkte 300,000 Fl. beitragen mußten.

Daß der verſchwenderiſche Carl Eugen von Würtemberg neben den zahlloſen oben geſchilderten Ausſaugungen des Landes auch noch 12 Mill. Fl. Schulden machte, kann nicht Wunder nehmen.

Carl Wilhelm Ferdinand von Braunſchweig, Friedrich's d. Gr. Freund und Geſinnungsgenoſſe, übernahm ſein kleines Land mit einer Schuld von 7 Mill. Thlrn. (Mirabeau ſagt gar 40 Mill. Livres, d. i. über 10 Mill. Thlr.). Durch ſparſame Wirthſchaft hatte er davon binnen 11 Jahren ſchon 4 Mill. getilgt.

Es kam in der damaligen Zeit häufig vor, daß deutſche Fürſten, auf die Klagen ihrer Unterthanen wegen übermäßiger Belaſtung der Steuerpflichtigen und Verſchuldung der Länder, oder ihrer Gläubiger wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, von kaiſerlichen Debitcommiſſionen heimgeſucht wurden. So geſchah es jenem

*) Dem „Hiſtoriſchen Portefeuille". Lerchenfeld („Geſchichte Baierns", S. 3) ſagt: nach Max Emanuel's Tode ſeien etwa 27 Mill. Schulden dageweſen, nach dem Carl Albert's 34 Mill., die aber unter Max Joſeph getilgt worden bis auf 5 Mill.

Digitized by Google

Carl Eugen, so wiederholt den Herzögen von Koburg und Hildburghausen*), dem Fürsten von Anhalt-Köthen und beinahe den meisten der kleineren Fürsten**). Ein gleiches Schicksal traf 1785 auch die gebietenden Herren von Nürnberg, die, wie sich bei dieser Gelegenheit herausstellte, gar greulich mit Geld und Gut der Bürgerschaft geschaltet und außer der Losung und andern Auflagen auf die Bürgerschaft, wodurch sie jährlich wenigstens 2 Mill. Fl. (nach einer 1751 erschienenen Schrift sogar 6 Mill. Fl.) erhoben, auch noch 12 bis 13 Mill. Fl. Schulden gemacht hatten***)!

Verwendung der Einnahmen.

Die Verwendung der dem Volke in der Form von Steuern und auf anderen Wegen abgenommenen Summen ließ fast allerwärts in den deutschen Ländern viel zu wünschen übrig. Die Person des Fürsten, der Hof, das Militär (welches in den meisten Ländern damals eigentlich nur ein Theil des Hofstaates war) verschlangen den bei weitem größten Theil der Einnahmen; für Zwecke der Landeswohlfahrt blieb, namentlich in den kleineren Staaten, nur ein unverhältnißmäßig geringer Theil übrig. Auch wo die persönlichen Neigungen des Fürsten mehr sparsam als verschwenderisch waren, glaubte man es doch der Würde der Krone, des Kur- oder Herzogshutes schuldig zu sein, durch einen prunkenden Hofstaat und ein wohlausstaffirtes Heer einen gewissen Glanz um sich zu verbreiten, und nur Fürsten wie Friedrich II. und Joseph II. mochten im Bewußtsein der eigenen Größe und der auf solideren Grundlagen ruhenden Macht ihrer Throne solchen äußeren Flitterglanz verschmähen. Bekannt ist von Friedrich II. die Anekdote, daß er seinem Gesandten an einem großen auswärtigen Hofe, der sich beklagte, daß die andern Gesandten über ihn spotteten, weil er nicht wie sie in glänzender Equipage auffahren

*) Wie Fischer („Der deutsche Adel") erzählt, kamen diese wol 100 Jahre lang gar nicht aus dem Reichshofrathssequester heraus. Einer dieser Fürsten hatte freilich, nebst zahlreichen Domänenverkäufen, auf 77,000 Fl. Bruttoeinkünfte 5 Mill. Fl. verzinsliche Schulden gemacht.

**) „Fürst Salm-Krautheim, der eben noch eine Escadron Husaren gehalten und andere Verschwendungen getrieben hatte, wurde nach ausgebrochenem Gant auf 5000 Fl. jährlich gesetzt." Fischer a. a. O.

***) Wegen aller der vorstehenden Angaben siehe die Geschichtswerke von A. Menzel, Zschokke, Böttiger, Preuß, Förster, Kugler, Dohm; Schlözer's „Zeitschriften", Nicolai's „Reisen", Büsching's „Erdbeschreibung" u. s. w.

Digitized by Google

könne, die Antwort ertheilt haben soll: er möge den Spöttern nur sagen, daß hinter ihm 200,000 Männ wohlgeübter Truppen marschirten. Nur bei besonderen Gelegenheiten, wo er es für angebracht hielt, durch äußeren Glanz zu imponiren, ließ es auch Friedrich an königlichem Aufwand nicht fehlen.

Dagegen verzehrten in diesen beiden Großstaaten die Militärbudgets einen sehr großen Theil der Einnahmen. Preußen war im vorigen Jahrhundert noch in ganz anderm Sinne ein Militärstaat als heutzutage. Seine natürlichen Machtmittel standen zu seinen Machtansprüchen damals im allergrößten Mißverhältniß, und nur durch ungewöhnliche Anstrengungen konnte man dieses Mißverhältniß ausgleichen. Friedrich Wilhelm I. verwandte, bei kaum mehr als 7 Mill. Thalern Einnahme, nahezu 6 Mill. Thlr. auf das Heerwesen, auf alles andere, einschließlich des Hofstaats und der Apanagen, kaum $1^1/_2$ Million. Für seine eigene Person lebte er höchst sparsam, fast knauserig. Freilich konnte da auch von Erfüllung sonstiger Staatszwecke nicht sehr die Rede sein. Auch Friedrich der Große brauchte für seinen Bedarf äußerst wenig — wie er selbst versichert, niemals über 220,000 Thlr. des Jahres. Dafür betrugen die Ausgaben fürs Militär, wenn auch verhältnißmäßig nicht mehr so viel, als unter seinem Vater, doch noch immer beinahe 60 Procent des Staatsbudgets und $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Die vortreffliche Finanzwirthschaft Friedrich's des Großen machte es ihm möglich, trotz dieser bedeutenden Ausgaben für kriegerische Zwecke doch auch für die innere Wohlfahrt des Landes, für Bodenverbesserung, Wiederaufbau eingeäscherter Dörfer, nützliche und Kunstbauten, Unterstützung der Industrie und des Handels und ähnliches mehr ansehnliche Summen zu verwenden. Nur allein für Landesculturzwecke gab er in den letzten 23 Jahren seiner Regierung mehr als 24 Mill. Thlr. aus.

In Oesterreich kostete das Militär im Jahre 1770 28 Mill. Fl., d. i. von der Gesammteinnahme von 90 Mill. ungefähr den dritten Theil. Der Aufwand des Hofes, der noch unter Carl VI. fast ganz in den Formen und mit dem stolzen Prunke altspanischer Etikette sich bewegte, war ein sehr bedeutender. Welche Summen mußten dort verschwinden, wenn das Hofgesinde selbst bei den geringfügigsten Ausgaben so kolossale Unterschleife machen konnte, wie z. B. in folgenden Ansätzen: „Zum Einweichen des Brodes für die Papageien des Kaisers

Digitized by Google

jährlich zwei Faß Tokaier"; „zum Baden derselben 15 Eimer österreichischen Weines"; „für Petersilie in die Küche 4000 Gulden"; „für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein"; „für jede Hofdame 6 Kannen". Maria Theresia beschränkte diesen Aufwand in etwas, brauchte aber doch noch für ihren Hof und ihre Person, einschließlich ihrer Privatwohlthätigkeit, jährlich 6 Mill. Gulden. Joseph ging in der Sparsamkeit so weit, daß er sogar die Mitglieder der kaiserlichen Familie, welche bis dahin einen getrennten Haushalt geführt hatten, an einer Familientafel vereinigte, um Kosten zu ersparen und eine bessere Controle über sein Hofgesinde üben zu können.

In Kursachsen hörte jene schlimme Zeit zügelloser Verschwendung, welche das Land unter den beiden polnischen Augusten an den Rand des Verderbens gebracht *), mit dem Eintritt weiserer Fürsten auf, und die tief erschöpften Staatsfinanzen begannen unter haushälterischeren Regierungen sich allmälig zu erholen. Gleichwol nahmen noch immer die Ausgaben für den Hof und das Militär einen unverhältnißmäßigen Theil der Einnahme in Anspruch. Noch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich August's III. kostete das Militär 2 Mill. Thlr., fast ein Drittel des Budgets, welches sich damals auf 6,700,000 Thlr. belief. Erst später traten weitere Ersparungen ein. Für die Person des Kurfürsten, die Apanagen und den Hofstaat finden sich 1,080,000 Thaler angesetzt **). Noch immer gehörten zum Hofstaat 150 Kammerherren und 97 Kammerjunker, und auf den Militärrangliſten paradirten 4 Generalfeldmarschälle, 13 Generallieutenants, eben so viele Generalmajors u. s. w. Dagegen enthalten die damaligen Budgets ungleich geringere Ansätze für Zwecke der Landeswohlfahrt als die heutigen. So z. B. wurden nur 400,000 Thlr. zu öffentlichen Bauten verwendet,

*) Wo eine einzige Reihe von Festen 4 Mill., das berühmte Lustlager bei Mühlberg 1 Mill., eine einzige von den vielen Mätressen August's des Starken, die Gräfin Kosel, 20 Mill. Thlr. gekostet haben soll, wo unter dem zweiten dieser Auguste ein allmächtiger Minister allein für sich jährlich wol 1 Mill. verbrauchte ꝛc. (Es wird darauf im 2. Bde., in dem Abschnitte „Fürsten und Höfe", zurückzukommen sein.)

**) Nach einer anderen Angabe (in der „Lustreise durch Sachsen u. s. w. im Jahre 1787", erschienen 1792) hätte der Hofstaat 1,300,000 Thlr., der Stall 136,000 Thlr., die Jagd 96,000 Thlr. u. s. w., das Militär 2,600,000 Thlr. gekostet.

Digitized by Google

und für den öffentlichen Unterricht findet sich gar kein specieller Ansatz. Die Pensionen der Staatsdiener betrugen 300,000 Thlr.

Musterstaaten in Bezug auf die Finanzen waren einige kleine Länder, z. B. Baden, von dessen Fürsten gerühmt ward, „sie besäßen die Ambition, keine Schulden zu haben, keine Prachtfeste zu geben und keine Tänzerinnen zu halten", ferner Sachsen-Gotha, dessen Herzog Ernst so sparsam wirthschaftete, daß, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt*), „die Bauern dort fast zu wenig Steuern zahlten".

Um so wüster sah es in anderen deutschen Ländern aus. Von den 3 Mill. rhein. Gulden, welche die Pfalz eintrug, verwendete der prachtliebende Carl Theodor 200,000 Gulden auf die Oper, 100,000 auf den Marstall (er hielt 1000 Pferde), 80,000 auf die Jagd, 60,000 auf seine Schlösser und ebenso viel auf seine Kunstgärten zu Mannheim und Schwetzingen, in Summa $^1/_2$ Million oder ein Sechstel seiner ganzen Einkünfte, noch ohne die Kosten seiner übrigen Hofhaltung. Wie groß diese sein mochten, läßt sich ungefähr schließen, wenn man weiß, daß sein Hofstaat nicht weniger als 1800 Personen umfaßte**). Da konnte man freilich auf Zwecke der Landeswohlfahrt wenig verwenden, und ein Professor der Philosophie mußte sich mit 200 Gulden genügen lassen, während ein Hoftrompeter, ein Viceleibkutscher und eine Kapellwäscherin je 250 bekamen. Und was mochte das Militär und die Generalität kosten, da für die 11 Regimenter, die der Kurfürst hielt, zusammen nur 5500 Mann stark, nach dem Staatskalender von 1767 1 Generalfeldmarschall, 1 Generalfeldzeugmeister, 9 Generallieutenants, 10 Generalmajors, also 21 Generäle (auf 2—300 Soldaten einer) besoldet wurden!

Nachdem Carl Theodor 1777 die bairische Erbschaft angetreten, ward dieselbe Wirthschaft, nur in vergrößertem Maßstabe, in München fortgesetzt. Von den 18,000 Mann Soldaten, die man in 30 Regi-

*) „Reise durch Thüringen"; Pölnitz, „Memoiren", 1. Bd. S. 212.

**) Vehse („Geschichte der Höfe der Häuser Baiern, Würtemberg" u. s. w., 1853, 2. Thl.) nimmt 2000 Personen an mit einem Gesammtaufwand von 250,000 Gulden, die Naturalien ungerechnet. Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 931 fast ebenso (270,000 Fl.), wofür 2000 Personen vom Hofe lebten. Aehnliches erzählt Hans v. Gagern, „Mein Antheil an der Politik", 1. Bd. S. 16. 1799 rechnete man in Baiern 8 Mill. Fl. Ausgaben bei nur 5 Mill. Fl. Einnahmen (Lerchenfeld, a. a. O. S. 6 ff.).

Digitized by Google

menter vertheilte, bestand beinahe ein Viertheil aus Officieren und anderen Angestellten. Der Hofkalender von 1783 zählt folgende Hofchargen und Hofbediente auf: 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 3 Hofzwerge, 2 Hofpoeten, 52 Hofkapläne, 21 Hoftrompeter, 130 Musiker, 20 Hofmaler, 21 Leibmedici, 27 Truchsesse, 181 andere für Essen und Trinken Angestellte, 178 beim Marstall ꝛc. Das Hofbudget betrug 1777 729,822 Gulden, das Kriegsbudget 1,164,509 Gulden bei einer Gesammteinnahme von noch nicht $4^1/_2$ Mill. Gulden. Auch ergab sich ein Deficit von 1,030,158 Gulden.

Selbst noch unter dem „guten König Max" pflanzte sich diese Wirthschaft, nur wenig gemildert, bis in das gegenwärtige Jahrhundert fort. Täglich, erzählt der Ritter v. Lang*), wurden die Staatskassen von Hunderten belagert, welche ihre Gehalte verlangten. Oft erhielt kaum der zehnte Theil ein paar Gulden auf Abschlag; das übrige verschlangen die Hofhaltung, das Militär und der wucherische Judenwechsel. Der Staat nahm Geld mit 30 Proc. Abzug auf und gab dann diese Papiere an Zahlungs Statt, die im Umlauf wieder 30 Proc. verloren. Der König erhielt täglich 1000 Gulden Taschengeld, die aber gewöhnlich schon am frühen Morgen alle waren, denn der König hatte immer offene Kasse für die zahllosen Bettler hohen und niederen Standes, die sich an ihn drängten, von den Ministern und Hofdamen an bis zu den Sängern und Komödianten. War er mit seinem Gelde fertig, so gab er Anweisungen auf den Hofjuden, die Schuldentilgungskasse, die Kriegsökonomiekasse u. s. w., ohne Rücksicht darauf, ob die Kassen Geld vorräthig hätten und ob sie dieses Geld nicht zu anderen Zwecken brauchten. Die Hof- und Küchenrechnungen waren in München kaum bescheidener als in Wien. Der König, der für seine Person sehr einfach lebte, genoß täglich zum Frühstück ein Weißbrod; dafür wurden jedesmal 5 Gulden angesetzt. Als die Oberrechnungskammer dies monirte, brachte man dem Könige am nächsten Morgen nur ein halbes Brödchen, und auf sein erstauntes Befragen, was dies bedeuten solle, ward ihm gesagt, die Oberrechnungskammer wolle ihm kein ganzes Brödchen mehr passiren lassen. Der König gerieth in Zorn, und, um

*) Im Wesentlichen bestätigt werden dessen Angaben von Lerchenfeld, a. a. O. S. 51 ff.

Digitized by Google

zu zeigen, daß er Herr in seinem Hause sei, ließ er sogleich für 25 Fl. Brödchen holen, die er unter seine Jagdhunde vertheilte. An Kaffee für die königliche Küche wurden täglich 60 Pfund angesetzt. Die Hofleute hatten sogenannte Apothekenfreiheit; darauf hin ließen sie sich ganze Körbe voll Wein, Punsch, Zucker u. s. w. aus der Apotheke holen. Ein hoher Hofbeamter schickte ganze Wagenladungen voll Eßwaaren aus der Hofküche auf sein nahegelegenes Landhaus; der König, der es sah, hatte sein herzliches Vergnügen darüber. (Wie ganz anders verstand es doch Friedrich der Große, auch im Kleinsten das Ueberflüssige zu sparen, um für das Große und Nothwendige Geld zu haben! Ihm war es nicht zu gering, jede einzelne Rechnung der königlichen Küche selbst zu prüfen und zu moniren*).) Verschleuderungen des Staatsguts waren in Baiern an der Tagesordnung. Ein Herr v. D., erzählt Lang, erhandelte eine Domäne für den Preis von 25,000 Fl. Auf seine Vorstellungen, daß er in bedrängten Umständen sei, ward ihm aber dieser Kaufpreis erlassen. Dadurch ermuthigt, bat derselbe einige Zeit darauf um Ueberlassung einer, angeblich zu der Domäne gehörigen Parzelle, und auch dies ward gewährt. Hinterher, als man die vorgebliche Parzelle einmal besichtigte, zeigte sich, daß es ein Forst von etwa 200,000 Thlrn. im Werthe war.

Mit dem pfälzischen Carl Theodor und den sächsischen Augusten wetteiferte an verschwenderischem Luxus, Glanz des Hofes, Pracht der Feste und kostbaren, zum Theil von wirklichem Geschmack zeugenden Anstalten für Kunst und Lebensgenuß Carl Eugen von Würtemberg. Zweitausend Personen bildeten in den glänzendsten Zeiten seiner Regierung seinen Hofstaat; sein Reisegefolge bestand aus 700 Personen und bedurfte 600 Pferde zur Fortschaffung. Zweihundert Edelleute, 20 Prinzen und Reichsgrafen waren in seinem Dienste. An seinem Hofe fand man die ersten Virtuosen, das schönste Ballet, die trefflichste Oper nächst der Pariser. Einzelne Aufführungen verursachten aber auch einen Aufwand von 100,000 Fl. Die Prachtfeste von Ludwigs-

*) Unter eine derselben, worin die „Extraconsumtion bei der königl. Hofküche" bei einer gewissen Gelegenheit zu 25 Thlr. 10 Gr. angesetzt war, schrieb er eigenhändig: „Gestohlen, schändlich gestohlen! denn ungefähr 100 Austern sind auf dem Tisch gewesen, kosten 4 Thlr., die Kuchen 2 Thlr. u. s. w. — macht 11 Thlr. — das Uebrige gestohlen". Preuß a. a. O.

Digitized by Google

burg eiferten nicht ohne Glück denen von Mannheim, Moritzburg und Versailles nach und manches derselben soll 3—400,000 Fl. gekostet haben.

Welcher Contrast zwischen diesem persönlichen Aufwande eines kleinen schwäbischen Herzogs, der kaum über eine halbe Million Einwohner gebot, und jenem des großen Preußenkönigs, der die Bevölkerung seiner Staaten von $2^1/_3$ auf fast 6 Mill., die Staatseinkünfte von $7^1/_2$ Mill. auf 24 Mill. Thlr. gesteigert hatte, der aber für seinen persönlichen Bedarf alles in allem jährlich nicht mehr gebrauchte, als der verschwenderische Würtemberger für ein einziges Prunkfest! Welcher Contrast zwischen den 8 Leibpagen, 8 Kammerlakaien, 12 gemeinen Hoflakaien, 12 Hofjägern, 4 Leibjägern, 12 Hofpagen in Potsdam und 30 dergleichen in Berlin, 12 Hayducken, 6 Läufern und 3 bis 4 Kammerhusaren, welche die ganze Bedienung des Beherrschers eines Staates ersten Ranges bildeten (Kammerherren kamen an Friedrich's Hofe nur bei besonderen Gelegenheiten vor), und den 1800 bis 2000 Personen, aus denen der Hofstaat eines Carl Theodor und eines Carl Eugen bestand, oder zwischen der mehr als einfachen Garderobe des kriegerischen Monarchen, welche nach dessen Tode ein Jude in Bausch und Bogen für 400 Thlr. kaufte*), und den 100 oder gar 500 seidenen Schlafröcken des Grafen Brühl**), des ersten Ministers eines Landes, welches freilich auch durch zwei auf einander folgende Regierungen, die sich in Ueppigkeit und Verschwendung überboten, ebenso sehr in seiner politischen Stellung und dem materiellen Wohl-

*) Sie enthielt 5 Uniformen und Winterröcke, 8 Westen, 4 Paar Beinkleider, 6 Paar Stiefeln, 10 Paar weiße, 5 Paar schwarzseidene Strümpfe, 16 Hemden, welche aber so schlecht waren, daß der Kammerdiener des Königs dessen Leiche mit einem von seinen eigenen bekleiden mußte. Preuß a. a. O.

**) Ein Franzose, der dessen Palais besichtigte, rief, als man ihm mit großer Beflissenheit die zahllosen Garderobe- und Schmuckſachen des Grafen zeigte, ärgerlich aus: Montrez-moi des vertus, et non pas des culottes! Vehse, „Höfe", 6. Bd. S. 381, zählt folgende Garderobe- und Putzstücke Brühl's auf: 500 Kleider, darunter 198 gestickte, 121 chamarrirte, 40 seidene u. s. w., 30 Hüte, 139 Hutfedern, 47 Pelze, 17 Müffe, für über 20,000 Thlr. Wäsche und Spitzen, 102 Uhren, 843 Tabatièren, 75 Degen, 87 Ringe, 67 Riechfläschchen, endlich 1500 Perrücken („so viel Perrücken für einen Mann, der keinen Kopf hat", rief Friedrich II. aus, als man sie ihm zeigte). Und das Alles hatte das kleine Sachsen aufbringen müssen.

Digitized by Google

ſtande ſeines Volkes herabgebracht ward, wie der Staat Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. durch die rauhe Einfachheit und Sittenſtrenge dieſer beiden Monarchen ſich zu europäiſcher Macht und Geltung erhob*)!

*) Außer den ſchon angeführten Schriften vgl. Behſe, „Deutſche Höfe"; Scherr, „Geſchichte deutſcher Cultur und Sitte"; Risbeck a. a. O.; Rabiosus d. J. a. a. O.; „Luſtreiſe durch Baiern", 1791, u. a.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Gewerbsthätigkeit des Volks und ihre Resultate: Landwirthschaft, Handel und Industrie. — Verkehrsmittel und Verkehrshindernisse. — Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. — Geld- und Creditverhältnisse. — Transportwesen, Straßen, Canäle, Posten, Reise- und Briefverkehr.

Wiederaufblühen der deutschen Gewerbsthätigkeit im 18. Jahrhundert.

Trotz der zahlreichen und schweren Lasten, die, wie wir sahen, auf die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert drückten, trotz der langanhaltenden und häufig wiederholten Stürme blutiger, großentheils auf deutschem Boden, immer aber mit dem Aufgebot deutscher Kraft ausgefochtener Kriege, trotz eines Systems politischer Knechtschaft und Rechtlosigkeit, welches die Entwicklung der Volkskraft hemmte oder doch störte, und eines Systems nationaler Zersplitterung, welches ihrer freien Bewegung nach allen Seiten hin Fesseln anlegte, erhob sich dennoch die deutsche Gewerbsthätigkeit im Laufe des Jahrhunderts von der tiefen Stufe, auf welche die verheerenden Drangsale des dreißigjährigen Krieges sie herabgedrückt hatten, allmälig, und während der langen Friedensperiode in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes mit beschleunigter Schnelligkeit, wieder zu größerer Kraft und Blüthe. Zum Theil durch die unterstützende Hand der Regierungen, zum größern Theil durch die eigene Rührigkeit, suchte und fand sie neue Formen und Mittel ihrer Production, neue Wege ihres Absatzes, vermochte sogar auf manchen Gebieten nicht ohne Erfolg mit den Industrien solcher Länder zu wetteifern, welche sich ungleich günstigerer Verhältnisse ihres Gewerbsbetriebs, als Deutschland, erfreuten. Ein wohlthuendes, ermuthigendes Zeichen von der unverwüstlichen Zähigkeit und Ausdauer deutscher Strebsamkeit und deutscher Volkskraft!

Digitized by Google

Die Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Bevölkerung.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung des vorigen Jahrhunderts bestand aus den größeren Grundbesitzern, welche ihre Güter theils selbst oder durch ihre Verwalter bewirthschafteten, theils verpachteten, aus den Pachtern solcher Güter und insbesondere der umfänglichen landesherrlichen Domänen, aus Landgeistlichen, welche sich persönlich der Pflege ihrer Pfarrgüter widmeten, aus den Ackerbürgern, die in vielen kleinen Städten den größeren Theil der Bevölkerung ausmachten, endlich aus jener Masse kleiner bäuerlicher Gutsbesitzer, welche noch allerwärts, mit wenig Ausnahmen, in einer mehr oder minder drückenden Abhängigkeit von den großen Grundeigenthümern sich befanden*). In vielen Ländern seufzte dieser, bei weitem zahlreichste Theil der ländlichen Bevölkerung noch unter dem Joche der Leibeigenschaft oder Gutshörigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Hörigkeit waren so ziemlich überall die gleichen, allein die Praxis hatte sie hier gemildert, dort geschärft. Am schroffsten ausgebildet fand sich dieselbe in den ehemals slavischen Ländern im Osten Deutschlands, in Mecklenburg, Pommern, den Lausitzen, Böhmen u. s. w., weniger streng in Westphalen und Hannover; in Holstein, am Rhein, in Süddeutschland kam sie nur in einzelnen Gegenden und auch da nur sehr gemildert vor. Im allgemeinen war die Lage der Bauern im südlichen und westlichen Deutschland der Regel nach eine freiere und günstigere, als im Norden und Osten. Dort hatten die früh aufblühenden und mächtig erstarkenden Städte dem Landmann gegen allzu harte Bedrückung eine immer bereite Freistatt geboten und dadurch seine Zwingherren zu größerer Milde gegen ihn genöthigt. Auch die zahlreichen geistlichen Besitzungen im Süden und Westen zeigten sich dem Loose des Bauern größtentheils günstig: unterm Krummstabe war für ihn meist besser wohnen, als unterm Scepter des weltlichen Gebieters. Dagegen ging es ihm um so übler in den kleinen reichsritterschaftlichen und gräflichen Besitzungen, wo der Landesherr und der Grundherr eine und dieselbe Person waren

Der abhängige Bauernstand. Die Leibeigenschaft.

*) Beispielsweise gab es im Herzogthum Baiern nur etwa 7000 „ludeigene" (im vollen Eigenthum ihrer Besitzer befindliche), dagegen 15—16,000 adlige und geistliche Güter, 6000 kurfürstliche Domänen. Auf diesen wie auf jenen saßen bloße Hörige oder Grundholden, die ihr Land nur „leibrechtlich", d. h. nur auf Lebenszeit besaßen, so daß es ihrer Familie nach ihrem Tode genommen werden konnte, wennschon dies selten geschah (Lerchenfeld, a. a. O. S. 10).

Digitized by Google

und jener mäßigende Einfluß wegfiel, den in den größeren Gebieten die landesherrliche Gewalt doch bisweilen übte.

Der Leibeigene war nicht freier Herr seines Eigenthums und seiner Person; er konnte aus seinem Gute vertrieben werden, wenn er die ihm auferlegten, großentheils ungemessenen und in die Willkür des Herrn gestellten Leistungen nicht pünktlich erfüllte, oder wenn er nach der Ansicht des Herrn sein Gut verschlechterte. Auch stand es dem Herrn frei, den Leibeigenen sammt seinem Gute zu verkaufen. Doch war dem letztern gewöhnlich ein Recurs an die Landesgerichte gestattet, der freilich selten viel helfen mochte*). In Mecklenburg setzten die Landesherren in dem Erbvergleiche mit der Ritterschaft im Jahre 1755 zum Besten der leibeigenen Bauern fest, daß diese zwar von einem Gute aufs andere versetzt, nicht aber gänzlich besitzlos gemacht oder, wie man es nannte, „gelegt" werden dürften**); allein die Ritterschaft kehrte sich daran nicht. Als dann die Landesherren sich der Bauern annehmen wollten, klagte die Ritterschaft wegen angeblicher Kränkung wohlerworbener Rechte beim Kaiser, und die Landesherren mußten sich noch wegen ihrer bauernfreundlichen Absichten verantworten***)! In demselben Erbvergleich war den Landesgerichten ausdrücklich untersagt: „sie sollten sich nicht anmaßen, die Bauern wider die Gutsherren zu schützen". Friedrich der Große mußte wiederholt seinem Adel das Legen der Bauern untersagen†). In Pommern

*) Hieß es doch sogar in einem von dem Großen Kurfürsten von Brandenburg, einem anerkannt wohlwollenden Fürsten, erlassenen „Landtagsreceß von 1653": „Ein Landmann, der seine Herrschaft verklagt und seine Klage nicht genugsam ausführen wird, soll mit dem Thurme gestraft werden, damit Andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten". (Sugenheim, „Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa" (1861), S. 374, nach Nake: „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen", 1. Bd. 1. Abth. S. 49. Sugenheim meint: die Fürsten hätten zum Theil dem Grundadel eine erhöhte Gewalt über seine Gutsunterthanen und selbst einen Mißbrauch derselben zugelassen, um denselben wegen der ihm zu Gunsten der fürstlichen Macht geschmälerten Gerechtsame zu entschädigen oder doch zu begütigen.)

**) Dieses „Legen" hatten die Rittergutsbesitzer namentlich während des dreißigjährigen Krieges im ausgedehntesten Maße geübt. Nach einer Schrift: „Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland" (1853) gab es im Jahre 1628 daselbst noch 12,000 ritterschaftliche Bauern, gegenwärtig kaum noch 1200.

***) Schlözer, „Staatsanzeigen", 4. Bd.

†) Schon Friedrich Wilhelm I. hatte dies gethan (1739); Friedrich II. that es 1749 und wiederum 1764, diesmal unter Androhung der schwersten Geldbußen.

Digitized by Google

beſtand das Geſetz, daß ein entlaufener Leibeigener ſeinem Herrn ausgeliefert werden mußte und daß, wer einem ſolchen zur Flucht behülflich war, gleich ihm ſelbſt in Leibesſtrafe verfiel*). Kam er nicht

*) Selbſt noch die im Jahre 1764 erlaſſene „Bauernordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern“ (Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze“, 1. Thl.) enthält ſo harte Beſtimmungen für die hörigen Bauern, daß man ſich denken kann, wie deren Zuſtand vorher geweſen und wie er theilweiſe noch in der Praxis war. Es heißt darin: „Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigene Sclaven ſind, die da verſchenkt, verkauft oder als res in commercio tractirt werden könnten, und ſie deshalb auch, was ſie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der ihnen von der Herrſchaft gegebenen Gewehr erworben, als ihr Eigenthum beſitzen und darüber frei disponiren können, ſo iſt doch dagegen auch außer Streit, daß Aecker, Wieſen, Gärten und Häuſer, welche ſie beſitzen, der Herrſchaft des Guts eigenthümlich gehören, ſie ſelbſten aber des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti ſind, von den Höfen u. ſ. w. nur geringe jährige Pachte entrichten, dagegen aber allerhand Dienſte, wie ſolche zu Beſtellung des Guts nöthig und an jedem Ort hergebracht ſind, leiſten müſſen, auch ſie und ihre Kinder nicht befugt ſind, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Gutsherrſchaft aus dem Gute ſich wegzubegeben. Es ſind alſo dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige und derſelben Kinder der Gutsherrſchaft in allem, ſowol was die von ihnen erforderten Dienſte betrifft, als auch, wenn ſie aus erheblichen Urſachen wegen der Beſetzung der Höfe oder ſonſten zum Beſten des Gutes erlaubte Veränderungen vornehmen will, Gehorſam und ohne zu widerſprechen zu folgen ſchuldig“. „Es iſt auch keiner von ihnen befugt, ſich ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft, und daß er ſich mit derſelben wegen ſeiner Erlaſſung abgefunden, ein ander Domicilium zu ſuchen oder wol gar außerhalb Landes zu begeben, bei Strafe, daß ihre Herrſchaft berechtigt ſein ſoll, ſelbige an drei Orten des Landes öffentlich citiren zu laſſen, und, wenn ſie ſich nicht längſtens in einem halben Jahre von Zeit der letzten Citation einſtellen, derſelben Namen öffentlich anſchlagen zu laſſen und ſie dadurch unehrlich zu machen. Sollten dergleichen Boshafte ertappt werden, ſo ſind ſie dem Befinden nach mit der Karre, Zuchthaus u. a. Leibesſtrafe zu belegen.“ „Es ſollen auch alle diejenigen, welche einem eigenbehörigen Unterthanen zu ſeiner Flucht behülflich geworden oder darum Wiſſenſchaft gehabt und ſolches nicht angezeiget, nachdrücklich und, dem Befinden nach, am Leibe beſtraft werden, auch allen Schaden und Koſten der Herrſchaft erſtatten.“ „Wenn ein Bauer Armuths halber, oder daß er ſonſten dem Hofe nicht wohl vorſteht, gezwungen würde, ſeinen Hof zu verlaſſen, oder der Herr verurſacht würde, ihn wegen einer rechtmäßigen Urſache, wenn nämlich der Bauer oder Koſſäthe ſeinen Acker nicht gehörig beſtellt, die Gebäude verfallen läßt, ſeinen Viehſtand nicht gehörig unterhält, die Hofwehre veräußert, Schulden contrahirt, die gutsherrlichen Gefälle nicht gehörig abführt, und überhaupt ſich als keinen rechtſchaffenen Wirth gerirt, abzuſetzen und den Hof einem Andern einzuthun, ſo ſoll er dadurch nicht freigelaſſen, noch ihm deshalb erlaubt ſein, ſich anderswo niederzulaſſen, oder in Dienſt zu begeben, ſondern er iſt

Digitized by Google

zurück, so war der Herr berechtigt, dessen Hof an einen Andern zu geben. Der Leibeigene ward behandelt wie das Vieh, vielleicht noch schonungsloser*).

Auch in Holstein, wo es aber nur noch in einzelnen Gegenden auf den Gütern der Edelleute Leibeigene gab, während in den landesherrschaftlichen Aemtern und auf den Klostergütern meist ein freieres Dienstverhältniß eingeführt war, durften die Leibeigenen die Besitzungen ihrer Herren nicht ohne deren besondere Erlaubniß verlassen; ihre

schuldig, seiner Obrigkeit vor andern um üblichen Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu dienen, und bleibt, nebst seinen Kindern, nach wie vor zu dem Gute behörig. Sollte aber eine Herrschaft ohne rechtmäßige Ursache einen Bauer wider seinen Willen von dem Hofe setzen, welchen er bisher bewohnt hat, so bleibt ihm frei, sich alsdann bei der Landesobrigkeit zu melden, welche ihn, dem Befinden nach, entweder wieder einsetzen lassen, oder mit seinem Weibe und Kinde für frei erklären soll." „Wenn sich bei einem oder andern Gute ein Ueberfluß an Leuten findet, so soll den Bauern auch freistehen, einen oder anderen von ihren Söhnen zu Handwerken oder anderen Professionen, so zur Stadtnahrung gehören, zu widmen, jedoch daß solches nicht anders als mit Einwilligung der Herrschaft geschehe, welche allein am besten wissen muß, ob ein solcher Mensch von der Landarbeit zu entbehren; ein solcher Mensch wird dadurch frei; sollte aber die Herrschaft jemand auf eigene Kosten ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk lernen lassen, oder wenn mit Genehmhaltung der Herrschaft jemand ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk erlernt, so bleibt er dem Gute verpflichtet, wenn nämlich die Herrschaft ihm Gelegenheit verschafft, daß er von seiner Profession leben kann." „Da es der Beschaffenheit der gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen, daß sowol Manns- als Weibspersonen ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft des Orts, wohin sie gehören, sich zusammen verloben, so soll dergleichen eigenmächtiges Verloben und Heirathen der Bauersleute und ihrer Kinder und Dienstboten gänzlich, bei ernster willkürlicher Strafe auf die muthwillige Uebertretung dieser Ordnung, verboten sein." Für Schwedisch-Pommern (wo es nicht viel anders war) vergl. E. M. Arndt, „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" (1803). Infolge dieser Schrift ward 1806 in Schwedisch-Pommern die Leibeigenschaft aufgehoben.

*) Landesherrliche Verbote gegen das barbarische Prügeln der Bauern (oder das „auf gut ägyptisch Tractiren") ergingen mehrfach, so von Friedrich I. von Preußen 1709, von Friedrich Wilhelm I. 1738, von Carl von Braunschweig 1737 ꝛc. Wie wenig aber diese geholfen haben mögen, läßt sich daraus schließen, daß selbst Friedrich dem Großen es nicht einmal gelang, seine eigenen Beamten (auf den Domänen) dahin zu bringen, daß sie die Bauern menschenwürdig behandelten, obschon er in dem wiederholten Verbote des Prügelns 1749 sogar 6 Jahre Festung als Strafe darauf gesetzt hatte (Sugenheim, a. a. O. S. 381, Stenzel, „Preußische Geschichte", 4. Bd. S. 312).

Digitized by Google

Söhne und Töchter mußten ein Jahr lang auf dem Edelhofe dienen und kauften sich dann gewöhnlich für 20 oder 25 Thaler frei. Starben sie vor dieser Loskaufung, so gehörte ihr Erbe dem Herrn.

Ein eigentliches Erbrecht an dem Besitzthum eines Leibeigenen besaß dessen Familie nicht*); doch hatte sich in den meisten Ländern das Verhältniß dahin gemildert, daß die Familie gegen eine Abgabe an den Herrn im Erbe belassen wurde. Daher jene mannigfach benannten Abgaben in Geld oder Naturalien, wie Sterbelehn, Besthaupt u. s. w., welche meist erst im 19. Jahrhundert verschwunden sind**).

In Westphalen, wo man sich rühmte, eine ungleich mildere Form der Leibeigenschaft zu haben, als in Mecklenburg, Pommern oder Holstein, gehörte beim Tode des Leibeigenen dem Grundherrn eigentlich die Hälfte des ganzen beweglichen Nachlasses und des Viehbestandes, und es ward als ein Fortschritt der Humanität betrachtet, daß die Herren sich dafür eine Abfindung in Geld gefallen ließen, deren Höhe sie selbst bestimmten. Wenigstens war aber doch in den meisten Theilen Westphalens, namentlich im Osnabrückischen, das Verhältniß zwischen den Leibeigenen und ihren Herren ein nach den beiderseitigen Rechten und Pflichten fest geregeltes, so daß die ersteren nicht gänzlich von der

---

*) Eine rührende Schilderung des grausamen Verfahrens bei Herausſetzung der Kinder aus dem Erbe ihrer Aeltern giebt Möser, „Patriot. Phantasten", 2. Bd. S. 21, unter der Ueberschrift „Abmeierung".

**) v. Lang („Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen", S. 71 ff.) schreibt über den sogenannten Todfall oder das jus caduci (es gab 52 verschiedene Namen dafür): „Der Herr konnte aus der Verlassenschaft seines Leibeigenen einen Theil der beweglichen Güter (Best- und Buttheil), oder ein einzelnes Stück (Pferd, Ochse) sich auslesen, daneben bisweilen auch der Pfarrer den besten Hahn, der Schulmeister die beste Bratwurst". — Die Verlassenschaft eines Hagestolzen fiel ganz an den Herrn, konnte aber meist auch durch den Buttheil abgelöst werden. Das Recht zur Heirath einer Leibeigenen ward erworben durch eine Abgabe (Bedemund, Brautlauf, Brautschatz, Cunnagium ꝛc.). Ungenossengeld hieß es, wenn jemand eine Leibeigene von einem anderen Gute heirathete, weil die Kinder (die hier stets der Mutter folgten) auf jenem Gute leibeigen wurden, also dem Herrn durchaus entgingen. Das vielberufene jus primae noctis legt Lang anders aus, als gewöhnlich geschieht. Weil nach Tobias 8, 4 die Eheleute die ersten Nächte im Gebet zubringen sollten, hätten sie sich (von den Pfarrern) durch eine Abgabe hiervon loskaufen müssen. Noch gab es eine „Fräuleinsteuer" und „Brautweihe" bei Heirathen der Töchter des Herrn, einen „Handlehn" (Erbkauf, Fallgeld ꝛc.) beim Uebergang des hörigen Guts an einen andern Besitzer u. s. w.

Digitized by Google

Willkür der Letzteren abhingen*). Von einem eigenthümlichen Stande der landwirthschaftlichen Gesetzgebung zeugt es freilich, wenn daselbst, wie berichtet wird, manche Bauern sich in das Leibeigenthum einkauften, „weil dies die einzige Möglichkeit für sie sei, ihr Geschäft zu treiben". Die Leibeigenschaft zu rechtfertigen, wollte doch selbst dem gewandten Geist und der handfesten Beredsamkeit eines Justus Möser nicht gelingen; daß er sie rechtfertigen zu müssen glaubte, obschon vielleicht im Herzen anders denkend, bekundet die Naturwidrigkeit der damaligen öffentlichen Zustände, welche selbst einem so freimüthigen und volksfreundlichen Manne eine solche Sophisterei aufnöthigten**).

Deren theilweise Aufhebung.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fingen mehrere einsichtige und wohlwollende Regenten an, auf Beseitigung dieses, ebenso sehr die persönliche Menschenwürde des Bauern verletzenden, als für das allgemeine Interesse der Cultur und den Wohlstand der Länder nachtheiligen Verhältnisses ihr Augenmerk zu richten, und einzelne menschenfreundliche Gutsbesitzer verzichteten freiwillig auf jenes gehässige Recht oder suchten demselben wenigstens eine mildere Form zu geben. Unter den letzteren sind rühmend die Auerswald und die Hülsen in Ostpreußen***), die Bernstorff in Holstein zu nennen. Der Herzog Peter von Oldenburg hob auf seinen Privatgütern bei Eutin in Holstein die Leibeigenschaft auf und sorgte zugleich mit wohlwollender Umsicht dafür, daß die freigewordenen Bauern durch größere Bildung befähigt würden, von ihrer Freiheit den rechten Gebrauch zu machen†). Ebenso verzichtete der Markgraf von Baden auf die Dienste der Bauern auf seinen Domänen, ohne eine Entschädigung dafür zu beanspruchen, obschon er dadurch einen jährlichen Verlust von 40,000 Gulden erlitt. Maria Theresia erklärte die Leibeigenschaft und die Frohnen auf allen ihren Gütern gegen eine feste Abgabe für aufgehoben, und ihr großer Sohn

*) Im Mindenschen und Ravensbergischen war durch eine Verordnung Friedrich Wilhelm's I. von 1722 der „Sterbefall" und andere willkürlich erhobene Abgaben in eine feste Rente verwandelt (Pertz, „Leben Stein's", 6. Bd. S. 83).

**) Nicolai, „Leben Justus Möser's"; Pröhle, „Ueber die deutsche Volksschriftenliteratur", im 2. Bande der „Germania".

***) Kant's „Sämmtl. Werke", 11. Bd. S. 32. Hülsen war ein Schüler Kant's.

†) Michelsen, „Die Arbeitsschulen im Holsteinischen", 1851.

Digitized by Google

Joseph II. brachte es dahin, daß auch der böhmische Adel, dieses hochherzige Beispiel nachahmend, die Verhältnisse seiner leibeigenen Bauern auf eine billige Weise regelte, ihnen den Besitz ihrer Güter sicherte, die Frohnen ermäßigte und für ablösbar erklärte und auch seinerseits bestimmte Verpflichtungen gegen sie übernahm*). Nachdem er selbst zur Regierung gelangt war, im Jahre 1781, hob er die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren, Schlesien gänzlich auf; die Bauern durften nun frei heirathen, fortziehen, Handwerke erlernen, brauchten keine Hofdienste mehr zu thun. Die Roboten und Naturalleistungen blieben zwar bestehen, aber auch für sie ward ein billiger Ablösungsfuß festgesetzt. Friedrich II. konnte sich zu einem so durchgreifenden Verfahren nicht entschließen. Zwar befahl er den Landräthen in Schlesien in einer Verordnung von 1763, auf Beseitigung der Gutsunterthänigkeit und Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene hinzuwirken**); auch in Pommern wollte er nach dem siebenjährigen Kriege die Leibeigenschaft aufheben; allein der Adel wußte die Ausführung dieses Entschlusses zu hintertreiben, indem er ihm vorstellte, es bestehe daselbst keine wirkliche Leibeigenschaft. Im strengsten Sinne freilich gab es eine solche, d. h. eine persönliche Verkäuflichkeit des Leibeigenen, weder dort noch irgendwo in Deutschland mehr zu dieser Zeit; in Ost- und Westpreußen war dieselbe zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehoben worden. Aber auch hier, wie in Pommern, bestand eine Hörigkeit, die nur wenig besser war. Indeß verlor der König den Gegenstand niemals aus den Augen. Durch wiederholte Verordnungen, namentlich in den Jahren 1773 und 1774, suchte er die Ablösung der Unterthänigkeit und die Regelung der Dienste nach einem billigen Maßstabe zu fördern, und noch kurz vor seinem Tode verlangte er von seinem Justizminister ein Gutachten darüber: ob man die Leibeigenschaft aufheben könne, ohne wohlbegründete Rechte zu verletzen***).

In Hannover stellte sich ebenfalls dem guten Willen des Regenten das zähe Festhalten des Adels an seinem Rechte entgegen.

---

*) „Ephemeriden der Menschheit" von 1777; Büsching, „Erdbeschreibung"; Sugenheim, a. a. O. S. 394.

**) Bergius, a. a. O. 1. Thl.

***) Preuß, a. a. O. Sugenheim, a. a. O. S. 381 ff.

Digitized by Google

Andere Arten der Dienstbarkeit.

Auch da, wo nicht jene strengste Form der Unterthänigkeit, die Gutszubehörigkeit, bestand, litt der landwirthschaftliche Betrieb und der Wohlstand der kleinen Grundbesitzer unter den mancherlei schweren Lasten und Freiheitsbeschränkungen, zu welchen die, damals noch in voller Blüthe stehende Lehnsverfassung sie verurtheilte. Die Hut- und Triftgerechtigkeit sammt andern Servituten, welche die großen Grundbesitzer auf dem Besitzthum der kleinen ausübten, waren für diese letztern ein wesentliches Hinderniß der Einführung eines rationellen Systems der Bewirthschaftung, denn die Triftgerechtigkeit nöthigte sie, einen Theil ihrer Grundstücke brach liegen zu lassen*). Ebenso waren es die Zehnten, denn der Zehntpflichtige durfte ohne Zustimmung des Zehntberechtigten das zehntbare Grundstück nicht anders, als hergebracht, bestellen. Die Frohn- und Spanndienste der verschiedensten Art, welche den Bauer, sein Gesinde und seine Zugthiere der eigenen Wirthschaft entzogen, machten es ihm unmöglich, dieser mit vollem Aufgebot seiner Kraft und mit Benutzung der günstigsten Zeit obzuliegen, und die, unter den mannigfachsten Namen und Formen auf ihm lastenden Abgaben und Naturallieferungen waren ganz geeignet, ihm vollends Lust und Eifer zu einer planmäßigen Verbesserung der Grundstücke zu rauben, da ja doch von dem dadurch zu erzielenden Gewinn der beste Theil nicht ihm, sondern seinem Grundherrn zu gute kam**). Es grenzt ans Fabelhafte und

*) Mehr als ein Drittel des Bodens blieb solchergestalt unangebaut, wie die „Kritik der deutschen Reichsverfassung" (3. Bd. S. 202) berechnet.

**) Um nur ein Beispiel anzuführen, wie nachtheilig die geschilderten Verhältnisse auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Bauern zurückwirkten, erwähne ich eine hessen-darmstädtische Verordnung von 1777, woraus hervorgeht, daß die Bauern, um das drückende Frohngeld zu sparen (sie mußten von jedem Zugochsen vierteljährlich 10 Albus, d. i. gegen 11 Ngr. zahlen), theils das zur ordentlichen Bewirthschaftung ihrer Güter gehörige Zugvieh sich nicht anschafften, theils ihre Güter von Anderen um den Lohn bauen ließen. (Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4. Thl.) Zu den unendlich mannigfaltigen Abgaben, theils in Geld, theils in Naturallieferungen, gehörten u. a.: das Staub- oder Maßgeld bei Ablieferung des Zinsgetreides; Lieferung von Gänsen, Hühnern, Enten, Kapaunen, von Inselt, Ingwer, Pfeffer, von Schuhen u. dergl.; Obst- und Tabakzehnt; das Waggeld für den vom Bauer gebauten Tabak; eine Gebühr von jedem nach der Stadt gefahrenen Wagen mit Obst, Eßwaaren u. a. m.; der Salzzins; verschiedene Sporteln an die gutsherrlichen oder Domanialbeamten; Heiduckengelder (in

Digitized by Google

zeugt von der unverwüstlichen Emsigkeit, Genügsamkeit und Geduld des deutschen Bauern, daß er unter so drückenden Verhältnissen und bei so vielfachen Hindernissen dennoch den Muth und die Ausdauer in Bewirthschaftung seines Besitzthums nicht verlor und sogar manche Fortschritte in derselben machte.

Was jene Dienstbarkeitsverhältnisse, unter denen der Bauer schmachtete, vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus doppelt verwerflich erscheinen ließ, war der Umstand, daß die Vortheile, die der Berechtigte daraus zog, selten oder nie mit den Opfern, die sie dem Verpflichteten auferlegten, mit dem Aufwande von Zeit und Kraft, den sie diesem kosteten, und mit den daraus entspringenden nationalökonomischen Verlusten irgendwie im Verhältniß standen. Es war nichts Seltenes, daß die Amtsunterthanen aus einer Entfernung von vier und mehr Stunden mit Schiff und Geschirr nach dem Amtssitze fahren mußten, um dort einen Tag zu frohnden, daß man einen Bauer mit zwei oder vier Pferden stundenweit kommen ließ, um ein paar tausend Schritte weit eine Last fortzuschaffen, für die ein Pferd und der zehnte Theil der hier aufgewendeten Zeit hingereicht haben würde.

Und glücklich noch für den Bauer, wenn die Frohnen wenigstens gemessene waren*), wenn es nicht von dem guten Willen und der Laune des Herrn abhing, wie oft und wie lange er die Person, das Gesinde oder die Zugthiere seiner Gutsunterthanen in Anspruch nehmen wollte, oder wenn wenigstens der Herr verständig und wohlmeinend genug war, bei seinen Forderungen auf die Verhältnisse des Fröhners einige

Oesterreich) für die gutsherrliche Schloßwache; Geflügelzins; Pfand- oder Realbürgschaft dafür, daß der Bauer nicht entweiche; Heirathsconsensgeld; eine Abgabe für die Bescheinigung der richtig geleisteten Frohndienste; Beköstigung der auf Bauernexecutionen ausgesandten Beamten ꝛc.; vergl. Sugenheim, a. a. O. S. 374 u. 390, Schwartze, „Chronik von Zschocher", S. 15, Korschelt, „Ortsgeschichte von Berthelsdorf", S. 80, 87 u. a. m. Wieder eine andere Liste solcher Abgaben enthält folgende Rubriken: Straf-, Lehen- und Siegelgelder, Erbzins, Walpurgiszins, Michaeliszins, Bethzins, Schutzgeld, Mannsgeld, Frohnegeld, Salzzins, Maulschellengeld (!?). S. „Aus einem Haushaltungsbuche des 17. Jahrhunderts" vom Staatsrath Bergfeld in der Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte, 1858, S. 128.

*) Häufig waren sie „ungemessene" (Sugenheim, a. a. O. S. 374), besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, wo die Grundherren zuweilen in schnödester Weise die Noth ihrer Hintersassen mißbraucht hatten, um die gemessenen Frohnen in ungemessene zu verwandeln.

Digitized by Google

Rücksicht zu nehmen. Aber wie oft war das Gegentheil der Fall! Es gab Gegenden oder wenigstens einzelne Herrschaften, wo der Bauer fünf Tage in der Woche frohnden und am sechsten noch neben der eigenen Leibesnahrung die Landessteuern verdienen mußte*). Empörend ist, zu lesen, wie ein Rittergutsbesitzer, um ein paar bei ihm auf Besuch befindliche Freunde nach der einige Meilen weit entfernten Poststation zu schaffen, mehrere seiner Bauern mitten in der Ernte zu Spannfrohnen entbietet und sie nöthigt, nicht blos zwei ganze Tage lang mit ihrem Geschirr der drängendsten Feldarbeit sich zu entziehen, sondern auch unterwegs für sich und ihre Pferde die Zehrkosten aus der eigenen Tasche zu bezahlen**). Andere Fälle ähnlicher Art, als Beweise der Härte und Widersinnigkeit jenes Frohnsystems, finden sich aufgezählt in einem vortrefflichen Schriftchen der damaligen Zeit***), dessen Verfasser, der kurhannöverische Justizrath von Münchhausen, also ein höherer Beamter und seinem Stande nach selbst dem Adel angehörig, gewiß als unverfänglicher Zeuge in dieser Sache gelten kann. „Was soll man sagen", ruft dieser aus, „wenn der Bauer eine fremde vorjährige Ernte über Land fahren muß, während die jetzige eigene dringend seine Gegenwart erfordert; wenn er ein Prunkgebäude aufführen helfen muß, indeß seine nutzbare Hütte verfällt; wenn er, oft eines leeren Höflichkeitsbriefes wegen, als Bote ausgeschickt wird, indeß vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangt; wenn er meilenweit kommen muß, um einige Heller Zins zu entrichten; wenn er nach vollbrachtem Erntetage noch die Nacht über seines Herrn Hof bewachen muß; wenn er acht Meilen fahren muß, um einige Scheffel Magazinkorn noch vier Meilen weiter zu schaffen; wenn er auf der Frohne bleiben soll, unterdessen sein Haus brennt?" Letzteres war thatsächlich geschehen am 18. März 1790, wo Fröhner, welche Weiden köpfen mußten, ein Feuer in ihrem Dorfe aufgehen sahen, aber nicht entlassen wurden, bis sie endlich davonliefen.

Verbesserung dieser Zustände.

Auch in diesen Verhältnissen ging während der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Län-

*) „Moser's Lebensgeschichte", 4. Bd.

**) Varnhagen, „Denkwürdigkeiten", 3. Bd., 1838 („Aus eigenen Denkwürdigkeiten").

***) „Vom Lehnsherrn und Dienstmann" (1793).

Digitized by Google

dern eine günstige Veränderung vor. Die Presse erhob sich mit Macht gegen einen Zustand der Dinge, welcher die unterdrückte Klasse ruinirte, der herrschenden selbst oftmals mehr Nachtheil als Vortheil brachte und die Entwickelung des allgemeinen Nationalwohlstandes auf das furchtbarste hemmte. Die in Hamburg begründete „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" gab 1775 ein Schriftchen heraus, „Schreiben eines vornehmen holsteinischen Gutsherrn*), darin die Abschaffung der Hofdienste auf seinem Gute und die Folgen dieser Veränderung nach einer zwanzigjährigen Erfahrung beschrieben werden". Nach dieser Darstellung war die Bevölkerung des betreffenden Gutes in diesem zwanzigjährigen Zeitraume auf das Dreifache, der Werth des Gutes selbst auf das Doppelte gestiegen.

In ähnlichem Sinne kämpften für die Abschaffung der Frohnen die „Philosophisch-politischen Abhandlungen von den Naturalfrohndiensten und deren gemeinnütziger Verwandlung in äquivalente Leistungen". Jener wackere holsteinische Gutsherr und der oben genannte Herr von Münchhausen waren nicht die einzigen ihres Standes, welche für die Aufhebung oder doch Milderung eines so gehässigen Vorrechts das Wort ergriffen; auch andere freisinnige Stimmen aus den Reihen der Rittergutsbesitzer selbst ließen sich in gleichem Geiste vernehmen. Mehrere wohlwollende Regierungen gaben den Anstoß zu einer allgemeinen Verbesserung dieser Zustände. Durch ihre Bemühungen wurden im Bairischen **), im Badischen, im Calenbergischen, im Lippe-Schaumburgischen und anderwärts die Naturaldienste großentheils in eine feste, nicht zu drückende Geldabgabe verwandelt. Im Preußischen versuchte man durch besondere Commissare eine billige Auseinandersetzung zwischen dem großen und dem kleinen Grundbesitz herbeizuführen***), und die zahlreichen Verordnungen, welche Friedrich II. in dieser Richtung erließ, bezeugen den aufrichtigen Willen dieses Monarchen, die bäuerliche Bevölkerung vor willkürlicher Ueber-

*) Angeblich eines Herrn Josias v. Qualen (Bippen, „Eutiner Skizzen", S. 217).

**) Unter Carl Theodor (Lerchenfeld, a. a. O. S. 4).

***) Es waren das die sogenannten „Urbarialcommissionen" von 1785. Sie sollten nur das observanzmäßig Bestehende feststellen; die Bauern freilich hofften davon Erleichterungen, und, da diese ausblieben, entstand zum Theil große Aufregung (Garve's „Briefe", 1. Thl. S. 208).

Digitized by Google

bürdung durch die großen Grundherren zu schützen, freilich aber auch die Hartnäckigkeit des Uebels, gegen das er ankämpfte. Auch Maria Theresia zeigte großen Eifer in dieser Richtung, aber auch sie stieß auf hartnäckigen Widerstand*). Allein nicht alle Regierungen waren so menschenfreundlich für Erleichterung des gedrückten Bauernstandes beeifert; manche gaben selbst das Beispiel strengster Einforderung der gutsherrlichen Rechte, einzelne sogar das noch verderblichere ungemessener, bis zur Grausamkeit harter Steigerung ihrer Ansprüche an die Dienstbarkeit der Unterthanen. Carl Eugen von Würtemberg ließ durch frohndende Bauern Seen auf Bergen ausgraben, um Hirsche darin zu hetzen; derselbe Fürst ließ, so oft ein Soldat desertirte, wol 2000 Bauern behufs dessen Wiedereinfangung über 24 Stunden lang auf den angewiesenen Posten wachen**).

Im allgemeinen schmachtete der so ehrenwerthe und nützliche Bauernstand in Deutschland noch während des ganzen vorigen, in vielen Ländern auch noch während eines geraumen Theils des gegenwärtigen Jahrhunderts in einem niederdrückenden und entwürdigenden Zustande persönlicher und ökonomischer Unfreiheit.

Das Jagdrecht und seine schädlichen Folgen für die Landwirthschaft.

Furchtbar lastete auf der Landwirthschaft des vorigen Jahrhunderts die „noble Passion" der fürstlichen und adeligen Grundherren, die Jagd. Nicht genug, daß von dem massenweise gehegten Wild die Saaten des Landmanns zertreten oder abgefressen, die Reste derselben aber oft gerade dann, wenn sie in vollen Aehren standen, von der rücksichtslos hindurchbrausenden Jagd vollends verwüstet wurden, so mußte auch der Bauer oft in der Zeit der drängendsten Arbeit oder bei bitterer Kälte und mit leerem Magen seine Dienste als Treiber dem Jagdvergnügen seines gnädigen Herrn widmen, oder mußte, um nur seine Flur vor den Verwüstungen des Wildes zu schützen, nach den Anstrengungen des Tages sich die so nöthige Nachtruhe versagen und Wächterdienste thun. Ein Reisender fand zwischen Anspach und Windsheim während der Nacht eine Menge

*) Auch in Oesterreich kam es, weil die guten Absichten der Kaiserin scheiterten, zu einem förmlichen Bauernaufstand 1775. Nach dessen Dämpfung hob die Kaiserin, unbeirrt dadurch, die Frohnen wenigstens auf den Domänen gegen eine mäßige Geldleistung auf (Sugenheim, a. a. O. S. 390). In Sachsen entstanden Bauernunruhen ebendeshalb 1790 (Acten im Leipziger Rathsarchiv, XLI. 14).

**) „Reisen eines Franzosen"; Spittler, „Urkunden", 1. Bd.

Digitized by Google

Landleute versammelt, die in allerlei Tönen, bald wechselsweise, bald vereint, einen lauten Lärm erhoben. Auf sein Befragen ward ihm erklärt, sie müßten ihre Nächte während eines Theils des Jahres auf diese Weise zubringen, um ihre Felder vor dem massenhaft eindringenden Hochwild zu schützen, da ihnen bei Zuchthausstrafe verboten sei, ein Gewehr, einen Knüttel oder einen Hund mitzubringen. Oft, erzählten sie, ließen sich die Hirsche, namentlich in der Brunstzeit, nicht einmal durch diesen Lärmen zurückschrecken und hätten schon manchen von ihnen niedergerannt*). Ein anderer Beobachter berechnet den Betrag der jährlichen Wildschäden im Anspachschen, auf einem Umkreis von etwa 200 Dörfern, zu 150,000 Gulden oder nahezu der Hälfte des ganzen Ertrags dieser Bodenfläche, mit dem Hüterlohne gar zu 210,000 Gulden. Es mußten nämlich die Saatäcker von der Mitte Aprils an bis zur Ernte, die Wiesen noch 5—6 Wochen über diese Zeit hinaus gehütet werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, Mühe und Aufwand eines ganzen Jahres vielleicht in einer Nacht zerstört zu sehen. Der Hüter erhielt für einen Morgen Landes gewöhnlich 1 gGr. die Woche, so daß die Hütung eines Morgens auf mindestens einen Gulden im Durchschnitt zu stehen kam. Das Umzäunen der Aecker war zwar sicherer, aber noch kostspieliger, und wurde nicht einmal überall gestattet. Von den 40,000 Fl., welche der Fürst von Anspach jährlich aus dem geschossenen Wilde erlöste, kam den armen Unterthanen, welche den Schaden davon hatten, nichts zu Gute. Erst nach der preußischen Besitzergreifung des Fürstenthums ward diesem Unwesen ein Ende gemacht. Im Darmstädtischen (wo erst 1768 unter Ludwig IX. die Wildbahnen aufgehoben wurden**)) muß der Wildschaden ebenfalls sehr beträchtlich gewesen sein, da in Folge der Verminderung des Wildstandes der Ertrag einer einzigen Gemarkung von 5212 Fl. auf 8866 Fl. stieg. In Kursachsen verwüsteten die Wildschweine, die besonders stark gehegt wurden, oft in einem Umkreise von 3—4 Meilen alle Fluren, so daß einmal 16—17 Gemeinden totalen Mißwachs erlitten. Einige von diesen Gemeinden bekamen dafür jährlich zur Entschädigung — eine Metze Hafer, d. i. an Geldeswerth etwa 2 gGr.! Doch leistete der Kurfürst, wenn er darum angegangen

*) Heß, „Durchflüge durch Deutschland" (1800), 4. Bd.

**) Walther, „Geschichte des Großherzogthums Hessen" (1834).

Digitized by Google

ward, oft sehr freigebigen Ersatz für erlittene Wildschäden aus seiner eigenen Privatschatulle. Auch in Altenburg ward der übermäßige Wildstand (in einem einzigen Forste von 4—5 Stunden Umfang gab es an 1000 Stück Rothwildpret) für die Unterthanen äußerst drückend, um so drückender, als hier meist an Lohnhütern Mangel war und der Landmann daher selbst sein Feld bewachen mußte. Er durfte dazu nichts mitnehmen als einen kleinen Hund, den er aber auch an einem Pfahl festbinden mußte, denn ein lose umherlaufender konnte von dem Jäger, wenn dieser ihn traf, erschossen werden, und der Eigenthümer mußte noch außerdem 5 Thaler Strafe und 1 Thaler Schießgeld dafür zahlen*).

Die Jagd- und Wildgesetze des vorigen Jahrhunderts beurkunden deutlicher als irgend etwas, wie gering man damals in den meisten Ländern Eigenthum, Erwerb und Wohlstand, ja das Leben der Unterthanen anschlug im Vergleich zu der Befriedigung einer fürstlichen Leidenschaft und der strengen Aufrechterhaltung einer landesherrlichen Prärogative. Mit ängstlicher Genauigkeit werden alle nur mögliche Vorkehrungen zur Hegung und Vermehrung des Wildes getroffen, um der fürstlichen Lust des Jagens den weitesten und ungestörtesten Spielraum zu verschaffen; von einer Schonung der Früchte des Landmanns, der mühsamen Erzeugnisse seines sauren Schweißes, der nothdürftigen Mittel seines kärglichen Unterhaltes, ist kaum irgendwo die Rede**). Jede, auch die unabsichtlich herbeigeführte Beeinträchtigung des Wildstandes, vollends die Tödtung eines Stückes Wild, wird aufs allerhärteste geahndet; allein nach einer Vergütung des Schadens, den das so sorgsam gehegte Wild dem Acker des Unterthanen zufügt, sieht man sich in diesen Forst- und Jagdordnungen, mit wenig Ausnahmen, ver-

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 7. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1. Bd.; Anhang zum „hessen-darmstädtischen Staatskalender von 1784".

**) Nur in der „Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten von 1777" (Bergius, a. a. O. 1. Thl.) finden wir die Vorschrift: „Die Jäger müssen darauf bedacht sein, vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wildstand zu der Mitte der Forsten und so viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurückzuhalten". Und in der „Holz- und Jagdverordnung für Schleswig und Holstein von 1781" (ebenda 6. Thl.) wird verordnet, daß Wolfsjagden nicht zu der Zeit angestellt werden sollen, wo der Bauer mit der Saat oder Ernte beschäftigt sei.

Digitized by Google

gebens um. Nicht blos das Betreten der Wildbahn oder des eigentlichen Jagdbezirks mit Hunden oder Schießgewehr wird mit strengen Strafen bedroht, sondern selbst den in der Nähe der Wildbahn wohnenden Unterthanen wird verboten, große Hunde zu halten, die nicht gelähmt oder mit einem Schleifknüttel versehen sind*). Ledig herumlaufende Hunde, sowol auf Feldern und Landstraßen als auch sogar in Dörfern und Städten, sollen von den Forstbedienten getödtet werden, und die Eigenthümer müssen noch überdies Schießgeld dafür zahlen**). Die Strafen auf Verletzung des herrschaftlichen Jagdmonopols waren zwar nicht mehr so unmenschlich grausame, wie in früheren Zeiten, wo z. B. in Sachsen unter Kurfürst August I. auf dem ersten Wilddiebstahl Staupenschlag und ewige Landesverweisung oder sechsjährige Galeerenstrafe, im Wiederholungsfalle lebenslängliche Verurtheilung zur Galeere oder in die Bergwerke stand***), allein immerhin noch unmäßig hart nach unseren heutigen Begriffen, zumal man gewöhnlich nicht einmal einen Unterschied machte, ob die Tödtung oder Verletzung des Wildes aus gewinnsüchtiger Absicht oder vielleicht nur aus Nothwehr, zur Vertheidigung des eignen Habes und Gutes geschehen sei. Das bloße unbefugte Losschießen eines Gewehrs, das Stellen von Netzen oder Fängen in einem Jagdbezirke (wozu auch Felder, Wiesen und Gärten gehörten), selbst wenn kein Wild geschossen oder gefangen ward, ist in diesen Jagdverordnungen mit harter Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Die wirkliche Tödtung eines Wildes bestrafte man in den meisten Ländern mit Karrenschieben beim Festungsbau, in anderen mit hohen Geldbußen, die für den Unbemittelten unerschwinglich waren und an deren Stelle dann gleichfalls Freiheitsstrafe trat†). Aber

*) „Jagdverordnung für Schleswig und Holstein v. 1781", Bergius a. a. O. Nach einer kursächsischen Verordnung v. 1732 (Cod. Aug. 1. Forst. 1. Abtheilung) mußte dieser Knüttel $^5/_4$ Elle lang, $^1/_4$ Elle dick sein; jede Unterlassung dieses Anknüttelns ward mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

**) „Königl. Preuß. Forstordnung für Pommern v. 1777", Bergius, a. a. O. 3. Thl.

***) Cod. Aug. I. Bd.

†) Nach der pommerschen Forstordnung sollte erlegt werden:

für einen Hirsch, ein Thier, Schmalthier oder Spießer	200 Thlr.
„ ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Keuler oder Bache	100 „
„ einen Frischling	50 „

Digitized by Google

wie menschlich mußten den damals Lebenden selbst diese harten Strafen erscheinen, wenn sie an jene haarsträubenden Vorgänge zurückdachten, deren einzelne der älteren sich noch aus eigener Erfahrung schaudernd erinnerten, wo Menschen, die unbefugter Weise einen Hirsch geschossen, auf die Geweihe eines solchen Thieres angeschmiedet und so dem furchtbarsten, qualvollsten Tode preisgegeben wurden*)!

Dem Landmanne ward zwar — gleichsam wie eine unverdiente Gnade — „verstattet, daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in seinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, solches durch Rufen, Klopfen oder sonstige unschädliche Schreckzeichen verscheuchen mag; er muß sich aber dabei keines Schießgewehrs bedienen“ **).

Klagen der Bauern über den durch zu großen Wildstand ihnen zugefügten Schaden erreichten selten das Ohr des Fürsten und führten noch seltener eine wirkliche Abhülfe herbei***). Im günstigsten Falle kam es zu einer Localbesichtigung, die aber meistentheils höheren Forst-

---

für einen Hasen 20 Thlr.
„ „ Fasanen, Auerhahn, Rebhuhn 10 „

Geldstrafen von 10 Thlrn. wurden mit vierwöchentlicher, von 10—50 Thlrn. mit dreimonatlicher, von mehr als 50 Thlrn. mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit abgebüßt. Nach einer anderen Notiz („Journal von und für Deutschland“, 1. Bd. S. 109) kostete ein Hirsch im Preußischen 500 Thlr., ein Keuler 500 Thlr., ein Frischling 100 Thlr., ein Hase 50 Thlr., ein Rebhuhn 150 Thlr., eine wilde Gans 40 Thlr. u. s. w.

*) Im „Journal von und für Deutschland“ a. a. O. versichert ein Berichterstatter, eine solche Geschichte aus dem Munde seiner Mutter gehört zu haben, welche, als zwölfjähriges Mädchen mit ihrem Vater spazieren gehend, einen Hirsch mit einem darauf geschmiedeten Menschen in vollem Rennen dahergesprungen kommen und sich in einen Teich werfen sah. „Woher er gekommen war, stand nicht zu erfahren; und wer hätte auch damals gewagt, das Land öffentlich zu nennen?“ In einem Edicte des sonst milden Markgrafen Joachim II. von Brandenburg (16. Jahrh.) war das Schießen eines Hirsches mit Ausstechen der Augen bedroht (Stenzel, „Geschichte des preuß. Staats“, 1. Bd. S. 439).

**) „Jagordnung für Schleswig und Holstein.“

***) In einem kursächsischen Landtagsabschiede von 1728 (Cod. Aug. 1. Forts. 1. Abtheil.) heißt es: „Der Klagen wegen Wildschäden hätten sich Sr. Majestät nicht versehen, da diesen durch das bisherige vielfältige Ausschießen Abhülfe geschehen, auch der Oberhofjägermeister in seinem pflichtmäßigen Berichte versichert, daß die Verzäunung und Abscheuchung des Wildes, wenn sie, der Jagdordnung gemäß, auf eine der Wildbahn unschädliche Art geschehe, keinem verwehrt werde“.

Digitized by Google

bedienten, alſo wieder Betheiligten, anvertraut wurde, „weil man die gewöhnlichen Beamten als nicht ſachverſtändig und als parteiiſch für den Bauer geſinnt betrachtete“*). Natürlich fanden jene, daß keineswegs zu viel Wildpret vorhanden ſei, und zu noch augenfälligerem Beweiſe deſſen hielten die unteren Forſtbedienten einen Theil der Lieferungen von Wildpret, die ſie an den Hof zu machen hatten, unter dem Vorgeben zurück: „man habe es nicht auftreiben können“. Die Unterſuchung des angerichteten Schadens aber erfolgte gewöhnlich erſt nach der Ernte, wo davon wenig mehr zu ſehen war. Wollte auch einmal ein gewiſſenhafter und menſchenfreundlicher Fürſt die Sache ernſter nehmen und durch unparteiiſche Beamte oder in eigener Perſon ſich von dem Grunde der erhobenen Beſchwerden überzeugen, ſo ward es dem Wildmeiſter leicht, dieſe unwillkommenen Gäſte auf ſeinem Reviere Tage lang herumzuführen, „ohne daß ſie die Hälfte von dem Wilde zu ſehen bekamen, welches im Walde ſtand“**), und er brauchte noch nicht einmal (wie angeblich ein Forſtbeamter in ſolcher Lage gethan***)), das Wild während der Zeit der Beſichtigung durch Bauern

*) „Journal von und für Deutſchland“ a. a. O. Nach einem 1766 von dem Adminiſtrator von Sachſen ergangenen Generalbefehl (Cod. Aug. 1. Forſt. 1. Abtheilung) ſollten, auf eingegangene Klagen wegen Wildſchadens, der Kreishauptmann und Oberforſtmeiſter gemeinſchaftlich Unterſuchung anſtellen und Bericht erſtatten, der Oberforſtmeiſter aber noch beſonders an den Oberjägermeiſter berichten. Im J. 1783 wurde dieſe Anordnung dahin erweitert, daß die Unterſuchung der Schäden jedesmal zugleich auf eine genaue Taxation derſelben zu richten und danach wegen der etwaigen Vergütung unmaßgebliches Gutachten zu erſtatten wäre (Cod. Aug. 2. Forſt. 1. Abthl.). In der Pfalz nahm ſich 1771 das Regierungscollegium der über zu großen Wildſtand klagenden Bauern an. Darüber beſchwerte ſich der Oberjägermeiſter, worauf der Kurfürſt dem Collegium einen Verweis ertheilte. Erſt 1778 trat eine kleine Beſchränkung des Jagdperſonals, alſo wol auch des Wildſtandes ein. Betreffs des Wildſtandes in Würtemberg findet ſich aus dem Jahre 1735 in Moſer's „Patriot. Archiv“, 1. Bd. S. 213, eine Tabelle des in einer Saiſon geſchoſſenen Wildes. Danach ergeben ſich folgende Zahlen: Hirſche in Summa 2438, Wild- und Schmalthiere 4080, Mutterſchweine 809, Keuler 2061, Bachen 406, Friſchlinge 1782. 1782 betrug der Wildſchaden in einem einzigen Amte (Urach) 57,170 Fl. (Ebenda). In Hannover beſchwerte ſich die Landſchaft wiederholt 1755, 1757, 1763; nun endlich ward Abhülfe angeordnet (Lenthe, „Archiv“, 1. Bd. S. 11, 29).

**) „Journal von und für Deutſchland“ a. a. O.

***) „Des Küſters Ehrentraut Dialog mit den Honoratioren ſeines Dorfes“, 2. Aufl., 1799.

Digitized by Google

bei Seite treiben zu lassen. In manchen Ländern, wie namentlich in Preußen, Böhmen, Hessen-Darmstadt, ward allerdings durch gemessene Befehle von oben der Wildstand auf ein für die Landwirthschaft minder schädliches Maß zurückgeführt; dagegen konnte selbst ein so gerechter und für das Wohl seines Landes besorgter Fürst, wie Friedrich August III. von Sachsen, es nicht über sich gewinnen, dem altherkömmlichen und nach den Ansichten der herrschenden Kreise jener Zeit von dem Glanze fürstlicher Hoheit unzertrennlichen Vergnügen der Hetz- und Parforcejagden zu Gunsten seiner dadurch schwer bedrückten Unterthanen zu entsagen oder nur eine Schranke zu setzen, und seine Forstbedienten glaubten natürlich, dieser Leidenschaft ihres kurfürstlichen Herrn alle andern Rücksichten hintansetzen zu müssen. Daher blieben selbst Anordnungen zu Gunsten der Unterthanen, welche theils frühere Fürsten erlassen hatten, theils Friedrich August III. erließ, größtentheils wirkungslos.

So hoch war im vorigen Jahrhundert der mit dem Jagdrecht getriebene Mißbrauch gestiegen, daß aus den Reihen des bevorrechteten Standes selbst, von humaner gesinnten oder weiterblickenden Mitgliedern desselben, sich warnende und verurtheilende Stimmen gegen die himmelschreiende Bedrückung des armen Landvolkes erhoben *), und daß schon die kleinste Milderung dieses Druckes durch die freie Entschließung eines der Berechtigten allemal als ein Act besonderer Hochherzigkeit öffentlich gepriesen und den anderen zur Nachahmung empfohlen ward **).

Nachtheilige Einwirkungen des dreißigjährigen Kriegs auf die Landwirthschaft.

So traurig war die Lage des deutschen Bauern in früherer Zeit schon unter den gewöhnlichen Verhältnissen infolge bleibender socialer und wirthschaftlicher Mißstände. Wie nun vollends, wenn außerordentliche Ereignisse störend, wol gar verwüstend und zerstörend in seine ohnehin schon so schwer gedrückte und gelähmte Thätigkeit hineingriffen! Und ein solches Ereigniß im eminentesten Sinne war der dreißigjährige Krieg, dessen furchtbar verheerende Wirkungen kein Zweig der deutschen Volkswirthschaft in so hohem Maße empfand, wie der Landbau. Denn nirgends mehr als

*) Die Schlözer'schen „Staatsanzeigen" enthalten mehrere Zuschriften von Grafen u. a. Adeligen im obigen Sinne.

**) Wiederholt geschieht dies z. B. in den Schlözer'schen Zeitschriften.

Digitized by Google

auf dem platten Lande ward durch denselben der ganze Stamm menschlicher Schaffensthätigkeit von der Wurzel bis zur Krone zerstört. Die Bevölkerung ward auf ein Drittheil, ein Sechstheil, ja zum Theil noch weniger, ihres vorigen Bestandes zurückgebracht; der Viehbestand ward gleichermaßen decimirt, so zwar, daß einzelne Sorten hier und da völlig verschwanden; die Gebäude, die Scheunen und Ställe, das Ackergeräthe und anderes war gleicher Vernichtung preisgegeben; genug, der noch überlebenden schwachen ländlichen Bevölkerung blieb fast nichts, als das nackte Leben und der kahle Boden, und sie mußte ihr mühsames Gewerbe der Bebauung dieses letztern gewissermaßen ganz von vorn und aus dem Leeren anfangen, etwa wie Ansiedler auf einer wüsten Insel *).

*) Die meisten Abschätzungen des durch den dreißigjährigen Krieg in der Bevölkerung, dem Viehstande, den Gebäuden u. s. w. angerichteten Schadens sind nur ganz summarische, die daher auf statistische Genauigkeit keinen Anspruch haben. So, wenn berichtet wird: ein einziger schwedischer General (Pfuel) habe sich gerühmt, in Böhmen 800 Dörfer niedergebrannt zu haben; von 3 Mill. Einwohnern Böhmens seien nur 780,000 übrig geblieben (oder, nach Brauner, „Böhmische Bauernzustände", S. 51, „weniger als 1 Million"); die Bevölkerung Würtembergs sei von 400,000 Einwohnern auf 48,000 herabgegangen u. s. w. Um so werthvoller ist es, daß wir wenigstens über einen allerdings nur kleinen Landstrich einige ganz bestimmte, urkundlich festgestellte Angaben besitzen. Der rühmlichst bekannte Culturgeschichtsforscher Archivrath Brückner zu Meiningen hat aus den Kirchen- und Flurbüchern einer Anzahl von Dörfern in Thüringen und Franken Folgendes ermittelt: In 17 Dörfern im Amt Henneberg zusammen gab es 1631 10,186 Familien; davon waren 1649 noch übrig 3350, also etwa $^1/_3$, desgleichen im Marsfeld 1963 und 308 (nur $^1/_6$), in der Stadt Meiningen 811 und 330 (etwa über $^1/_3$). In Fischberg im Eisenacher Oberlande waren während des Kriegs 90 Proc. der Bevölkerung zu Grunde gegangen. Der Viehstand war in 17 Dörfern durch den Krieg folgendermaßen verändert: 1634 1402 Rinder, 1649 244 ($^1/_6$), in 13 andern: vorher 485 Pferde, nachher 73 (weniger als $^1/_6$), 158 Ziegen, 26 (ebenso), 4616 Schafe — gar keines! Von Häusern waren zerstört im Amte Suhl 88 %, im Amte Henneberg 55 %. Die hennebergischen Kammerrevenüen hatten 1624—29 durchschnittlich aufs Jahr 73,375 Fl. ertragen; im Jahre 1649 ertrugen sie nur 8444. (S. Brückner: „Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geschichte und Statistik", 1852.) Nach mündlichen Mittheilungen Brückner's fand derselbe in den Kirchen- und Flurbüchern einer großen Zahl von Dörfern um Meiningen herum einen zum Theil fast vollständigen Wechsel in den Namen der Einwohner und Grundstücksbesitzer, ein Anzeichen, daß die frühern Bewohner entweder umgekommen oder vertrieben, bez. geflüchtet waren und an ihrer Stelle dann ganz

Digitized by Google

Andere Hindernisse des landwirthschaftlichen Betriebes.

Weitere ungünstige Umstände traten hinzu, welche dem Wiederemporkommen der Landwirthschaft im Wege standen. Gerade nach dem dreißigjährigen Kriege begann fast allerwärts in Deutschland die Einführung stehender Heere, deren Ziffer allmälig immer mehr stieg*). Nach damaligen Grundsätzen war es vornehmlich der Bauernstand, ja dieser fast allein, der zwangsweise dazu herbeigezogen ward. Und um die gleiche Zeit fingen wenigstens viele deutsche Landesherren an, einen größeren Glanz der Hof-

---

neue Zuzügler sich dort angesiedelt hatten. In Sachsen gab es 16297 Mill. Schock an Grundsteuern, 1706 kaum 5, die andern waren sog. „caduke", d. h. solche, deren Steuercapital vernichtet und folglich nicht mehr steuerfähig war. Sehr viele Ortschaften verschwanden bekanntlich gänzlich, wurden nicht wieder aufgebaut, an ihrer Stelle blieb entweder wüstes Feld oder wuchs Wald. Solcher sog. „wüster Marken" gab es im Wittenberger Kreise auf 74 □Meilen 343, in ganz Sachsen noch 1792 535. Oder es blieben auch in den Dörfern einzelne früher bewohnte und bebaute Stücke Landes wüst liegen: solcher wüsten Stellen zählte man im Hannöverschen um 1651 in 19 Dörfern 287 neben 279 bewohnten, in Duderode 52 neben 21. Eine große Menge ähnlicher Angaben, nur nicht gleich urkundlich verbürgt (meist nach Chroniken), enthält der Aufsatz: „Die volkswirthschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Kriegs für Deutschland", von K. Th. von Inama-Sternegg in Raumer's „Histor. Taschenbuch", 1864, S. 1 ff. Danach waren z. B. in einem bairischen Dorfe von 140 Pferden nur 3, von 400 Stück Hornvieh nur 4 übrig, Schafe, Schweine und Geflügel gänzlich verschwunden, kein Wagen, kein Pflug im ganzen Dorfe. Als Curiosum wird ebenda angeführt (nach einem in Hormayr's „Taschenbuch für 1832" abgedruckten Actenstück) ein Beschluß des fränkischen Kreistags, wonach jedem Mann erlaubt sein sollte, zwei Weiber zu nehmen, sogar den Geistlichen, sich zu verheirathen, um nur der Entvölkerung wieder abzuhelfen. Ueber den Mangel an Arbeitern, der ebenfalls damals, und besonders auf dem Lande, fühlbar gewesen, berichtet derselbe Aufsatz S. 20. In Böhmen mußte man oft dreifachen Lohn zahlen. In Baden verlangte das Gesinde (das dorthin aus der Schweiz kam) gleichfalls hohen Lohn und fünfmal Essen täglich. So groß war die Dienstbotennoth, daß der schwäb. Kreistag 1652 Bestimmungen erließ theils gegen das herrenlos umherschweifende Gesinde, theils gegen das Abspenstigmachen des Gesindes seitens anderer Herrschaften, theils zur Regelung der Löhne u. s. w.

*) Das österreichische Heer ward von 1673—1705 von 60,000 auf 132,000 Mann vermehrt, das brandenburgische binnen etwa 30 Jahren von 4000 auf 28,500; auch Kurfürst Ferdinand Maria von Baiern hielt 20,000 Mann; in Kursachsen erhöhte sich der Beitrag des Landes zum Unterhalt des stehenden Heeres zwischen 1657 und 1675 von 80,000 auf 400,000 Thlr. u. s. w. (S. Raumer's „Hist. Taschenbuch", 1864, S. 19.)

Digitized by Google

haltungen zu entfalten und zu dem Ende ihre Unterthanen stärker zu besteuern*).

War durch alles dieses die landwirthschaftliche Production aufs höchste erschwert und vertheuert (weshalb auch thatsächlich wenig producirt ward), so war gleichzeitig trotzdem, wegen mangelnder Consumenten, der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und folglich der Güter ein so niedriger, daß auch von dieser Seite der darniederliegenden Landwirthschaft keine Förderung und Ermuthigung zu Theil ward. In jenen Zeiten des gegen heut unendlich erschwerten und vertheuerten Transportes war die Landwirthschaft (etwa mit Ausnahme der norddeutschen Marschen, die einen leichtern Export über See nach England u. s. w. hatten) ganz vorzugsweise auf die Abnehmer in nächster Nähe, also auf die inmitten einer Landschaft liegenden Städte angewiesen; diese aber waren damals kaum weniger entvölkert und verarmt, als das platte Land. So konnte es kommen, daß auf dem Markte zu Delitzsch der Scheffel Weizen, der 1625 27 Groschen gekostet, 1648 nur 10—12, 1652 20, 1655 12, 1657 gar nur 8 kostete, der Scheffel Roggen von 18—22 Groschen auf 8, ja auf 7 Groschen herabging (ähnlich auch in Süddeutschland), daß ein Gut in Baiern, das früher 2000 Fl. gekostet, für 80 Fl., ein Morgen Wiese bei Weinsberg um 4—12 Fl., ein Acker ebenda um 3—5 Fl. verkauft, ja daß im Altenburgischen ausgestorbene Güter dem überlassen wurden, der die rückständigen Abgaben darauf zahlte**).

Ward so der Preis der ersten Lebensmittel durch die mangelhafte Consumtion der städtischen Bevölkerung gedrückt, so litten wieder andere Zweige der Landwirthschaft, z. B. die Wollerzeugung, unter dem Darniederliegen derjenigen Gewerbe, die solche Rohproducte verarbeiteten.

---

*) Vergl. den vorigen Abschnitt.

**) Raumer's „Hist. Taschenbuch", 1864, S. 35 ff. Langethal, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft", S. 67. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß der damals gerade, infolge reicher Ausbeute der amerikanischen Silberminen, um $^1/_3$ verringerte Werth des Geldes diese Preise thatsächlich noch niedrig erscheinen lasse. Neben solchen niedrigen Preisen in vielen Gegenden kamen wieder in andern ungewöhnlich hohe vor infolge der mangelhaften Production. So stieg in Baiern 1648 der Preis für den (bairischen) Scheffel Roggen, der gewöhnlich 8—15 Fl. stand, bis auf 80 Fl., und es trat eine förmliche Hungersnoth ein.

Digitized by Google

Die traurigen Folgen aller dieser zusammenwirkenden Umstände zeigten sich darin, daß die Landwirthschaft wenig hervorbrachte, daß ganze Zweige der landwirthschaftlichen Production aufgegeben oder doch vernachlässigt wurden, daß ein großer Theil des Grund und Bodens lange Zeit ganz wüst lag oder doch nur sehr mangelhaft angebaut ward. Im Oberamt Weinsberg trugen 3 Morgen Wiesen kaum ein Fuder Heu, ein Acker von 150 □Ruthen höchstens 36 Garben Korn. In Thüringen waren 1616 in mehr als 300 Dörfern je 30—40 Acker Land mit Waid bepflanzt gewesen; schon 1629 trieben nur noch 30 Dörfer auf im Ganzen 675 Ackern Waidbau. Eine Hauptstätte des Hopfenbaues, das Fürstbisthum Bamberg, scheint diesen eine Zeit lang fast gänzlich eingebüßt zu haben und erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dahin zurückgekehrt zu sein*). Wol noch 40 Jahre lang nach dem dreißigjährigen Kriege lag in manchen Gegenden Norddeutschlands ein volles Drittheil des früher fruchtbar gewesenen Landes unbebaut. Im Calenbergschen, Grubenhagenschen, Göttingischen nahmen die Wölfe wieder überhand, so daß Wolfsjagden angestellt werden mußten, im Böhmer Wald und im Fichtelgebirge zeigten sich sogar Bären, ebenso im Erzgebirge. In Würtemberg und Baiern stand es nicht besser**).

Allmälige Wiederhebung der Landwirthschaft; Maßregeln der Regierungen für dieselbe.

Zur Hebung der so tief darniederliegenden Landwirthschaft boten manche Regierungen, so insbesondere die von Sachsen-Weimar (Ernst II.), Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg schon bald nach dem dreißigjährigen Kriege die Hand theils durch Steuererlasse, theils durch Beförderung der Einwanderung***), durch Anleitung und Ermunterung der Landbevölkerung zum Wiederanbau wüster Ländereien, durch Anordnungen über Hut- und Triftwesen, über Gesindelohn u. dgl. m. †).

Daß auch in Privatkreisen sich der Trieb nach Verbesserung der Landwirthschaft regte, bezeugt das Entstehen wenigstens der Anfänge einer landwirthschaftlichen Literatur. Schon 1682 erschienen „Curiosa

*) Ebenda, S. 39.

**) Ebenda S. 77 ff.

***) Solche Einwanderungen fanden statt aus der Schweiz nach Würtemberg (1651), aus Böhmen (aus religiösen Ursachen) nach Sachsen, aus Friesland (1650) auf Veranstaltung des Pfalzgrafen Carl Ludwig nach der Pfalz u. s. w.

†) Langethal, a. a. O. S. 57 ff.

Digitized by Google

georgica" von einem Freiherrn von Hochberg*). Diesen folgte der „Kluge und verständige Hausvater" von Becher 1709, die „Haus- und Landwirthschaft" vom Herrn von Feldeck 1718, das „Obersächsische Hauswirthschaftsbuch" von 1722 u. a.**).

Vielseitiger, zugleich wirksamer wurden diese Bemühungen von oben her für die Landwirthschaft nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs, der neuerdings derselben manche schwere Wunden geschlagen hatte.

Anstalten für Urbarmachung wüsten Landes, Geldunterstützungen u. dgl.

In der Linderung dieser durch die Kriegsfurie den Ländern geschlagenen Wunden ging allen deutschen Regenten mit glänzendem Beispiel Friedrich der Große voran. Sowol durch directe Veranstaltungen als durch die großartigen Geldvorschüsse, die er der Landwirthschaft bewilligte und die sich nur allein vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zu seinem Tode auf 24 Mill. Thaler beliefen, erstanden 800 Dörfer und Vorwerke wieder aus der Asche, wurden für 45,000 Familien theils neue Wohnplätze geschaffen, theils die zerstörten wieder aufgerichtet. Auch die Summen, die er zu Creditkassen für den, durch den siebenjährigen Krieg großentheils verarmten, ritterschaftlichen Grundbesitz vorstreckte und wodurch er diesem, der sonst nur zu drückend hohen Zinsen — oft bis zu 12 Proc. — Geld erlangen konnte, solches für 5 Proc. verschaffte***), so wie die durch die neue Hypothekenordnung von 1783 dem ländlichen Credit im allgemeinen gewährten Erleichterungen kamen dem allgemeinen Fortschritt des landwirthschaftlichen Gewerbes zu gute. Durch Herbeiziehung fremder Colonisten (aus Würtemberg und der Pfalz allein sollen unter seiner Regierung mehr als 42,000 in die preußischen Staaten eingewandert sein), durch Begünstigungen mancherlei Art, wodurch er derartige Ansiedelungen ermunterte, verschaffte er dem Ackerbau einen Zuwachs an tüchtigen Arbeitskräften und bahnte zugleich dadurch, wie durch Aussendung junger Oekonomen auf seine Kosten in solche Länder, welche bereits auf einer höhern Stufe landwirthschaftlicher Cultur standen, wie England, neuen Ideen und

*) Bis 1749 erschienen davon fünf Auflagen.

**) Langethal, a. a. O. S. 252 zählt 19 landwirthschaftliche Schriften aus jener Zeit auf, dazu 12 weitere speciell über Pferdezucht, Seidenbau, Gärtnerei ꝛc.

***) Im J. 1780 waren schon für 10 Mill. Thlr. Pfandbriefe der schlesischen Creditkasse im Umlauf. Pommern folgte 1780, die Kur- und Neumark 1782, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788.

Digitized by Google

Kenntnissen in diesem Zweige der Volkswirthschaft den Eingang in seine Staaten. Weite Strecken Landes, bis dahin vom Wasser bedeckt und versumpft, wie der Netze-, Warthe-, Oder-, Havel- und Rhinbruch, wurden auf seinen Befehl trockengelegt und der Cultur übergeben, und mit gerechtem Stolze mochte der greise König, auf diesem der Natur abgerungenen Boden stehend, ausrufen: „Hier ist ein Fürstenthum erworben, worauf ich keine Soldaten zu halten brauche*)!"

Sein Beispiel ahmte man in andern deutschen Ländern nach. Im hannöverschen Herzogthum Bremen wurden in den Jahren 1788—93 über 8000 Morgen Moorgrund unter den Pflug gebracht und viele neue Dörfer darauf angelegt. Jeder Colonist erhielt 25—30 Morgen; dafür mußte er zur Unterhaltung der Canäle beitragen, welche die Regierung auf ihre Kosten angelegt**). In Holstein gewann man durch Eindämmung des Vorlandes von Süderdithmarsen gegen eine Million Quadratruthen culturfähigen Landes, welches man meist an Ausländer verkaufte. Auch Carl Theodor von Pfalz-Baiern versuchte den Ackerbau Baierns theils durch Bewilligung von Abgabenfreiheit für die Urbarmachung wüster Strecken, theils durch Colonisirung bisher unbevölkerter Gegenden auf Staatskosten zu fördern. Auf die Entwässerung der Donaumoose bei Nöttmas und Oberstein (einer Fläche von 20 Stunden Umfang) verwendete er 1 Mill. Gulden, ohne doch, vielleicht wegen nicht ganz zweckmäßigen Anbaues oder auch wegen der zu großen Unwissenheit und Trägheit der Colonisten, nachhaltige Erfolge dadurch zu erzielen***). Derselbe Kurfürst stiftete in der Pfalz eine Hülfskasse, welche bedürftigen Landwirthen Geld zu $2^1/_2$ Proc. vorstrecken mußte. Eine ähnliche Anstalt kam in Lippe-Detmold durch Beiträge von dem Landesherrn und von Privaten zu Stande mit einem Fond von 18,000 Thlrn. und der Bestimmung, bei Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren†).

*) Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts"; Preuß, „Leben Friedrich's des Großen"; Löbe, „Die Landwirthschaft", 1. Bd., 1853 (6. Bd. von O. Wigand's „Bildungshalle im Geiste unserer Zeit"). Der Vater Friedrich's II. hatte in dieser letztern Beziehung ihm schon vorgearbeitet.

**) „Neue landwirthschaftl. Zeitung" von 1852, 8. Heft.

***) Zschokke a. a. O. Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 92.

†) Schlözer's Zeitschriften u. a.

Digitized by Google

Leitung der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes von oben.

In der allgemeinen Richtung der damaligen Volkswirthschaft, ganz besonders aber im Geiste des Friderizianischen Systems lag es, daß man auf die Cultur der Privaten durch Belehrung, Ermahnung, Beispiel, auch wol directen Befehl bestimmend einwirken zu müssen glaubte. Von Friedrich dem Großen namentlich existiren zahlreiche Erlasse, in denen er den landwirthschaftlichen Betrieb seines Volkes bis aufs kleinste hinab zu überwachen und zu regeln versucht. Da werden die Beamten angewiesen, für den Anbau gewisser Culturgewächse zu sorgen oder die Landleute mit gewissen neuen Betriebsarten bekannt zu machen; da wird der Nutzen der Bienenzucht und die Ersparniß, die man durch Anlegung von Gemeindebacköfen erzielen könne, weitläuftigst auseinandergesetzt; da wird ganz genau vorgeschrieben, wie hoch und stark die jungen Bäume sein müssen, die man pflanzen solle, wie klein man den Häcksel zu schneiden habe, damit er für das Vieh recht nahrhaft sei, und wie weit die Furchen fürs Wintergetreide zu ziehen, damit es sich gut bestocken könne.

Aehnliches geschah auch in andern deutschen Ländern. Fast allerwärts entstanden landwirthschaftliche Commissionen, Deputationen oder wie sonst die Behörden hießen, durch welche man von oben her die landwirthschaftliche Thätigkeit und Bildung zu fördern unternahm. Mancher nützliche Anstoß ward auf diesem Wege gegeben. Die Bildung und Selbstthätigkeit des Volks war damals noch zu mangelhaft, um nicht häufig einer solchen Nachhülfe, Leitung und Ermunterung zu bedürfen. Freilich aber ging man auch bisweilen in dieser Richtung zu weit oder fehl, zumal wenn die eingesetzten Behörden oder die Regierungen selbst über die Lebensbedingungen einer gesunden Volkswirthschaft sich nicht recht klar waren, oder wenn sie theoretischen Liebhabereien und Modeideen der Zeit huldigten, die sie zur Unzeit und auf die unrechte Weise ihren Schutzbefohlenen aufzudrängen suchten. So kam es wol vor, daß man die Bevölkerung eines Landes zum Anbau von Tabak anhielt, während das Land an dem nöthigen Brodgetreide Mangel litt, oder daß man die Cultur von Maulbeerbäumen und die Seidenzucht anbefahl, deren Ergebnisse mit den aufgewendeten Kosten und Arbeiten in keinem Verhältniß standen.

Nach den Regierungsmaximen der damaligen Zeit beschränkte man sich nicht darauf, den Unterthanen guten Rath zu ertheilen, für die

Digitized by Google

Verbreitung neuer ökonomischer Ideen und Erfindungen von Regierungswegen zu sorgen oder durch deren Ausführung auf den landesherrlichen Gütern das Beispiel und den Anstoß zur Nachahmung für die Privaten zu geben, sondern man hielt sich für berechtigt, diese letztern zur Befolgung der gegebenen Rathschläge, zur Annahme der von oben für gut befundenen Neuerungen auch gegen ihre eigene Ueberzeugung, nöthigenfalls sogar durch Strafandrohung oder andern Zwang zu veranlassen. Der wohlmeinende, aber rauhe König Friedrich Wilhelm I. von Preußen gebot seinen lithauischen Unterthanen, die wahrscheinlich etwas starr am Alten hielten, den Anbau des neuentdeckten Nahrungsmittels, der Kartoffel, „bei Strafe von Stockprügeln“ *). In Hannover untersagte man geradezu den Landesgerichten, Klagen der Unterthanen wegen solcher ihnen angethanen Nöthigung oder angedrohter Strafen anzunehmen **). In Baiern verbot man die Gänsetrift auf Viehweiden, „weil die ausfallenden Federn dem Vieh, wenn sie von diesem mit verzehrt würden, schaden könnten“. Ebendort bestimmte man von Regierungswegen die Höhe des ländlichen Tagelohns und strafte den, der mehr zahlte, wie den, der mehr nahm ***).

Gemeinheitstheilungen. Parcellirung von Domänen u. s. w.

Sicherer war der Erfolg jener Maßregeln, welche sich darauf beschränkten, der Privatthätigkeit im landwirthschaftlichen Betriebe freiere Bahnen zu eröffnen. Dahin gehörten, außer der Beseitigung oder Milderung der persönlichen Unfreiheit und der übermäßigen auf dem Boden haftenden Lasten, besonders die Aufhebung der Gemeinheiten und die Gestattung größerer Theilbarkeit des Privateigenthums. In Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt, später auch in Baiern, geschah Einiges in dieser Richtung, freilich nicht immer Zureichendes. Ein sorgfältiger Beobachter der landwirthschaftlichen Zustände jener Zeit †) findet eine wesentliche Ursache der mangelhaften Landwirthschaft Deutschlands in den zu großen Bauergütern, welche vier, sechs, acht Hufen enthielten und zu deren nachhaltiger Bewirthschaftung den Besitzern oft das nöthige Geld fehlte,

*) Sugenheim, a. a. O. S. 378.

**) Bergius, a. a. O. 4. Thl.

***) Zschokke, „Bairische Geschichten“, 1. Bd.

†) Baumann in seinen Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“, 1776.

Digitized by Google

zumal sie davon Frohnden leisten mußten. Aber eben der Frohnden wegen wollten die Obereigenthümer solcher Güter dieselben nicht zertheilen lassen.

Andere nachtheilige Beschränkungen des Verkehrs mit dem Bodeneigenthum hatten ihren Grund in politischen oder religiösen Vorurtheilen, von denen man sich nicht losmachen konnte. In mehreren katholischen Ländern durfte ein Akatholik ebensowenig Grundeigenthum besitzen, als ein Gewerbe betreiben, und das in Preußen bestehende Verbot, daß der Bauer kein ritterschaftliches, der Rittergutsbesitzer kein bäuerliches Grundstück durch Ankauf erwerben dürfe, verschwand erst durch die aufgeklärtere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts.

Die Presse unterstützte jene Bestrebungen der Regierungen; zahlreiche Schriften suchten die Vortheile einer verbesserten Gesetzgebung über das Grundeigenthum im Sinne größerer Freiheit des Gebahrens damit nachzuweisen*). Andere gingen noch weiter und verlangten eine Zertheilung der ausgedehnten Domänen, damit diese nicht blos einigen großen Pächtern, sondern einer Menge von kleinen freien Eigenthümern Wohnung und Nahrung bieten möchten**). Dazu entschlossen sich doch nur wenige Regierungen. In Preußen machte man vereinzelte Versuche damit in einigen Gegenden; in Holstein wurde ein Theil der Domänen parcellirt und dadurch 400 Familien ein freies Eigenthum verschafft, auch der Staatskasse ein beträchtlicher Gewinn zugewendet***).

Ungünstige Rückwirkungen der Handelspolitik der Regierungen auf die Landwirthschaft.

Während aber auf diese Weise die Regierungen durch allerhand nachhelfende und bevormundende Maßregeln die Landwirthschaft zu fördern suchten, bisweilen zu deren wirklichem Vortheil, nicht selten aber auch auf Kosten ihres wahren Gedeihens und der Entwickelung einer nachhaltigen, selb-

*) Dahin gehört z. B. die Schrift: „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen betrachtet", 1766. Zu denselben Zwecke erschien ebendort seit 1774 eine besondere periodische Schrift. Auch verordnete Friedrich II. selbst die Herausgabe einer populären Beleuchtung des Gegenstandes unter dem Titel: „Schreiben eines Landwirthes an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten", 1770.

**) So die Schrift: „Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes". Von A. S. v. Z., Straßburg, 1762.

***) Schlözer, „Briefwechsel", 9. Bd.

Digitized by Google

ständigen Gewerbskraft im Volke, thaten sie derselben auf der andern Seite vielfach Abbruch und zerstörten so theilweise wieder ihr eigenes Werk, indem sie durch eine übelberechnete Handels- und Finanzpolitik, durch Errichtung von Monopolen, Handelsprivilegien, Sperrmaßregeln und drückenden Ein- und Ausfuhrzöllen den freien Verkehr hemmten, die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse drückten, die Preise anderer, für die Landwirthschaft nothwendiger Handelsartikel steigerten und viele Capitalien der Bodencultur abwendig machten, weil letztere nicht so reiche und leichte Gewinnste in Aussicht stellte, als die durch Privilegien und Monopole aller Art begünstigten Zweige des Handels und der Fabrikation. So verbot man in manchen Ländern die Ausfuhr der Wolle oder gestattete den einheimischen Fabrikanten ein Vorkaufsrecht darauf, zwang wol gar den Landwirth, seine Wolle zu einem bestimmten Preise an die Staatsfabriken abzuliefern — in der Absicht, das Gewerbe der Tuchmanufactur zu heben, schadete aber dadurch der Schafzucht, diesem so wichtigen Zweige der Landwirthschaft. Dies war der Grund, weshalb Sachsen in Bezug auf Güte und Preis seiner Wolle den Vorrang vor Preußen behauptete und den Wollhandel nach England, Frankreich, Holland zum größern Theil an sich zog, während allerdings Preußen in der Entwickelung der Wollmanufacturen es überflügelte. Ebenso mußte unstreitig das Verbot der Kaffeeeinfuhr, welches Friedrich erließ, der Ausfuhr des preußischen Getreides nachtheilig sein, da Colonialwaaren sonst eine gewöhnliche Rückfracht gegen die auf der Nord- und Ostsee verschifften Bodenproducte Deutschlands waren *).

Fortschritte der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit im Volke.

Das Beste für die Hebung der deutschen Landwirthschaft mußte doch immer die eigene Thätigkeit und der Eifer der Bevölkerung thun. Die traurigen Verwüstungen der langen und wiederholten Kriege hatten das Bedürfniß und den Anreiz des Wiederanbaues der vielen öde gelegten Fluren, der Ausfüllung der in die Bevölkerung gerissenen Lücken durch Gründung neuer Haushaltungen den Einzelnen noch dringender als den Regierungen nahe gelegt. Der nach 1763 eingetretene längere Friede ermuthigte die Betriebsamkeit, spornte zu weiter aussehenden Unternehmungen und vermehrte durch die rasch nachwachsende Bevölkerung die Zahl der

*) Scheerer, „Geschichte des Welthandels", 2. Bd., 1853.

Digitized by Google

fleißigen Hände. Der allgemeine Aufschwung der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, wirkte auf die Landwirthschaft befruchtend zurück, und das Beispiel der in letzterer bereits weiter vorgeschrittenen Nachbarländer veranlaßte zu eifriger Nachahmung. Schon früher hatten die aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderten Colonisten die deutsche Landwirthschaft mit den Erfahrungen ihrer Heimath bereichert. Jetzt fing man an, die staatswirthschaftlichen, technologischen, naturwissenschaftlichen Schriften der Engländer und Franzosen emsig zu studiren und die darin entwickelten Ideen oder mitgetheilten Verbesserungen sich zu eigen zu machen. Landwirthschaftliche Vereine. wirthschaftliche Vereine, gewöhnlich unter der Leitung größerer, durch Bildung, Reichthum und Einfluß hervorragender Grundbesitzer (wie z. B. des Consistorialpräsidenten Grafen Hohenthal in Sachsen), von den Regierungen meist unterstützt und aufgemuntert, bisweilen sogar, so namentlich in Oesterreich, als regelmäßige Organe ihrer Einwirkung auf den ländlichen Betrieb der Privaten und ihrer Kenntnißnahme von den Fortschritten dieses letztern benutzt, breiteten sich über viele Theile Deutschlands aus*) und strebten mit gemeinsamen Kräften auszuführen, wozu der Einzelne zu schwach erschien. Zum Theil auf ihren Antrieb, zum Theil durch den Eifer einzelner Schriftsteller und Praktiker, wuchs rasch die landwirthschaftliche Literatur empor, welche in der Form populärer Zeit- und Flugschriften den Landmann aufzuklären, sein Nachdenken zu wecken und ihm die für einen rationellen Betrieb seines Geschäfts nothwendigen Kenntnisse mitzutheilen versuchte. In diesem Sinne wirkten die „Leipziger" und die „Breslauer ökonomischen Nachrichten", die „Berliner Landwirthschaftsbibliothek", das „Technologische Magazin", der „Thüringische „Bote" von Salzmann, die „Physikalische Brieftasche", die „Zwickauer Sammlung nützlicher Bemerkungen für Stadt- und Landwirthschaft", die „Bauernzeitung", der „Hausvater" von dem schon oben erwähnten Herrn v. Münchhausen, der „Land- und Gartenschatz" von Reichard, das „Journal für Gartenkunst", sowie die meisten der zahlreichen Wochenblätter, welche einen großen Theil ihrer Spalten mit solchem und ähnlichem gemeinnützigen Stoffe füllten. Umfäng-

Ausdehnung der landwirthschaftlichen Literatur.

*) Es entstanden solche zu Weißensee 1762, zu Leipzig 1765, zu Halle 1764, in Franken 1765, in Laibach 1767, im Badischen 1769, in Breslau 1772, in Celle 1780 u. s. w. Löbe a. a. O.

Digitized by Google

lichere wissenschaftliche Schriften in populärer Haltung schlossen sich dieser flüchtigen Literatur an, vor allen die, ihrerzeit hochgeschätzte „Oekonomische Encyklopädie" von Krünitz.

Die Regierungen kamen diesem Eifer der Privaten in mehreren Ländern durch Gründung wissenschaftlicher Anstalten für Landwirthschaft entgegen. Schon Thomasius hatte in Halle öffentlich über Oekonomie und Cameralwissenschaft gelesen, später in Leipzig Zinke und Frankenstein; allmälig entstanden förmliche Lehrstühle für dieses Fach an mehreren Universitäten und anderen höheren Lehranstalten, in Frankfurt a. O., Halle und Braunschweig (1745), Wien (1752), Prag (1766), Lautern (1774), Flensburg, Gießen, Worms, Stuttgart*).

Einzelne, durch wissenschaftliche und praktische Befähigung gleichmäßig hervorragende Männer sammelten diese zerstreuten Keime einer bessern landwirthschaftlichen Cultur und brachten sie in ein System, welches sie gleichzeitig durch die Ausführung der neuen Ideen in wohleingerichteten Musterwirthschaften praktisch erprobten und in ausführlichen wissenschaftlichen Werken begründeten und verbreiteten. Schon seit 1771 wirkte in diesem Sinne namentlich Schubart in zahlreichen Schriften, und noch unmittelbar vor dem Schlusse des Jahrhunderts (1798) erschien Albrecht Thaer's epochemachendes Werk: „Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft", welches den Anfang einer neuen Periode in der Geschichte der deutschen Landwirthschaft bezeichnete.

Vorangehen der größeren Landwirthe in ökonomischen Verbesserungen.

Von den rein praktischen Landwirthen waren es vorzugsweise die größeren Grundbesitzer und die Pächter ausgedehnter Güter, besonders der fürstlichen Domänen, welche in der Einführung rationellerer Betriebsweisen den kleineren Landwirthen mit aufmunterndem Beispiel vorangingen. Der Adel, welcher die längste Zeit den Ertrag seiner Güter an den Höfen oder im Auslande verpraßt, die Güter selbst Verwaltern oder Pachtern zur Bewirthschaftung überlassen hatte**), begann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern, theils nothgedrungen, theils veranlaßt durch das von oben her gegebene bessere Beispiel, an eine andere Lebensweise sich zu gewöhnen, zog sich auf seine Güter

*) Löbe a. a. O., Langethal, a. a. O. S. 252.

**) S. oben Dritter Abschnitt: „Landstände".

Digitized by Google

zurück, suchte diese emporzubringen und dadurch seine zerrütteten Vermögensumstände zu verbessern. Dies geschah in Sachsen nach dem Aufhören der polnischen Wirthschaft am Hofe, in Preußen nach dem schlesischen und dem siebenjährigen Kriege. Ein Theil der adeligen Güter war inzwischen durch die geschilderten Verhältnisse in die Hände reicher Capitalisten aus dem Bürgerstande übergegangen*); denn das, in vielen Ländern der Form nach noch fortbestehende, in frühern Zeiten vom Adel selbst eifrig betriebene Verbot des Verkaufs adeliger Besitzungen an Bürgerliche ward jetzt in der dringenden Noth auf dessen eigenen Betrieb häufig außer Wirksamkeit gesetzt. Die neue Klasse großer Grundbesitzer, welche solchergestalt zu den bisherigen hinzutrat, betrachtete ihr Landeigenthum gewöhnlich als einen Gegenstand gewerblicher Speculation, möglichst vortheilhafter Ausbeutung und Verwerthung; dabei standen ihr meist bedeutendere Geldkräfte zu Gebote, als den früheren, verarmten Besitzern, und so war sie vorzugsweise geneigt und befähigt, neue Entdeckungen der Wissenschaft und neue Erfindungen der Technik sich anzueignen, umfänglichere Versuche mit neuen Betriebsmethoden anzustellen, ihren Viehstand durch kostspielige Anschaffungen von Zuchtthieren zu veredeln und andere dergleichen Verbesserungen vorzunehmen, welche dann, wenn sie sich erprobt hatten, von den kleineren Landwirthen nachgeahmt wurden. Auch die nähere Berührung der Landwirthschaft mit dem städtischen Gewerbe und Verkehre durch die ackerbauenden Bürgerschaften vieler kleinen und mittlern Städte war der Aufnahme rationellerer Betriebsarten günstig; ganz besonders aber zeigte sich ein nicht geringer Theil der protestantischen Landgeistlichen beeifert, durch Nutzbarmachung ihrer allgemeinen Bildung für die Verbreitung besserer ökonomischer Ansichten und durch

*) Von 58 Rittergütern im Umkreise von Leipzig, die Sicul in seiner Fortsetzung der Vogel'schen Annalen, Section XXVI, beim Jahre 1726 aufzählt, waren damals bereits 32 in bürgerliche Hände übergegangen (29 in die von Privaten, 2 in die der Universität, 1 in die des Rathes zu Leipzig). Eine zweite solche Liste vom Jahre 1744 (meist nach einer andern Seite der Stadt hin) enthält noch 7 Rittergüter, deren Besitzer Bürgerliche sind, und zwar meist Kaufleute, Juristen, Universitätsprofessoren aus Leipzig, aber auch ein durch sein Gewerbe reich gewordener Fuhrherr, Homann, der Stammvater der späteren Grafen von Hohenthal. Er allein hatte 13 Rittergüter in der Umgegend Leipzigs angekauft. Der Uebergang aus adeligem in bürgerlichen Besitz hatte, so weit sich dies verfolgen läßt, allermeist in der Zeit von 1700—1720 stattgefunden.

Digitized by Google

eigenes Vorangehen in zweckmäßiger Bewirthschaftung ihrer Pfarrgüter ebenso für die materiellen, wie für die religiösen und sittlichen Zustände der ihnen anvertrauten Gemeinden zu sorgen.

Praktische Resultate aller dieser Bestrebungen für die Landwirthschaft während des vorigen Jahrhunderts.

So hob sich in den meisten Gegenden Deutschlands, namentlich während der letzten Jahrzehnte dieses Zeitraums, der Ackerbau zu einem höheren Grade der Vollkommenheit. Neue Betriebsarten, neue Culturpflanzen kamen in Aufnahme*). Die Benutzung der Brache zur Futtererzeugung, die Stallfütterung, der Kleebau wurden eingeführt, und der Name „von Kleefeld", welcher dem Hauptvorkämpfer dieser letzten Neuerung, Schubart, von dem Kaiser Joseph II. ertheilt ward, blieb ein ehrendes Zeugniß ebensowol für den damit Geschmückten, wie für den Fürsten, welcher auf solche Weise seine Achtung und sein Interesse für den Landbau, diese sicherste Grundlage des Völkerwohlstandes, bekundete.

Die Jahre des Mißwachses, 1771 und 1772, machten die Nothwendigkeit eines vervollkommneten Getreidebaues noch fühlbarer, ließen zugleich die Unentbehrlichkeit und den hohen Werth der Kartoffel, dieser Retterin vor der äußersten Hungersnoth, erkennen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Kartoffel aus Schottland nach dem sächsischen Voigtlande, aus Belgien nach der Pfalz und Würtemberg gebracht worden; jetzt fing man an, diese Frucht in größerer Ausdehnung zu bauen, und es gelang dies in einzelnen Ländern so gut, daß z. B. in Sachsen die Kartoffelernte in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege allmälig bis auf das Achtfache des früheren Ertrages stieg. Auch die Viehzucht machte bedeutende Fortschritte. Noch im Anfange des Jahrhunderts war der Viehstand durch die häufig wiederkehrenden Seuchen öfters decimirt worden. Im Jahre 1775 führte man zuerst in Mecklenburg die Impfung der Seuche ein und brach dadurch die Kraft dieses verheerenden Uebels**). Die Schafzucht erhielt einen neuen Aufschwung

*) Für das Folgende ist, neben Büsching's „Erdbeschreibung", Mirabeau's öfters angeführtem Werke und einzelnen Notizen aus periodischen Schriften und Reisebeschreibungen der damaligen Zeit, besonders auch Langethal's Aufsatz: „Geschichte der deutschen Landwirthschaft" im 1. Bde. der „Germania" (1851), sowie dessen „Geschichte der deutschen Landwirthschaft" benutzt worden.

**) „Praktisches Wochenblatt" von 1852, 8. August. Ein holländischer Arzt, Camper, hatte schon 1771 eine Schrift über die Rinderpest, die damals in Holland allein über 140,000 Stück Hornvieh wegraffte (unter dem Titel: „Vorlesungen

Digitized by Google

durch die Zuchtschafe, welche der Kurfürst von Sachsen nach dem siebenjährigen Kriege aus Spanien bezog und in den großen Landesschäfereien zu Stolpen und Hohenstein zur Gewinnung eines tüchtigen Stammes verwendete. Lange Zeit behauptete Sachsen den bevorzugten Ruf seiner Electoralwolle, welche zahlreiche Käufer aus England, Holland und Frankreich herbeizog, obschon andere deutsche Staaten, wie Preußen 1786, ihm in der Beziehung spanischer Merinos nachahmten. In Sachsen gab es im Jahre 1787 $1^1/_2$ Mill. Schafe, was auf eine Wollerzeugung von beinahe 30,000 Centnern schließen läßt. Für die Mark Brandenburg wird letztere auf etwa 15,000 Centner angegeben. Schlesien hatte 1776 etwas über 1,800,000 Schafe. Man rechnete damals eine jährliche Wollerzeugung von 1,8 Pfund auf das Schaf in Schlesien, von 1,7 Pfd. in der Kurmark, von 1,5 Pfd. in der Neumark, von 1,4 Pfd. in Westpreußen, von 1 Pfd. in Pommern*). Auch die Pferde- und Rinderzucht hob sich durch die sorgsam betriebene Veredelung der einheimischen Racen mittels Herbeiziehung fremder Zuchtthiere**). Die Bienenzucht behauptete sich in manchen Gegenden fortwährend als ein einträgliches Nebengewerbe. In den kurbraunschweigischen Landen allein schlug man deren Gewinn auf jährl. 100,000 Thlr. an***). Für die Holzcultur, die Schonung der Forsten und die Verringerung des Holzbedarfs durch Anwendung anderer Brennstoffe war man in mehreren Ländern eifrig bemüht †). Der Weinbau, der im Osten Deutschlands, wo er früher

über das herumgehende Viehsterben"), veröffentlicht, und diese Schrift war auch ins Deutsche (von Lange) übersetzt worden. Allein die orthodoxen Geistlichen predigten dagegen als gegen eine Auflehnung wider das Strafgericht Gottes („Sömmering's Leben", 2. Bd. S. 27).

*) Kotelmann, „Die preußische Landwirthschaft", 1852. Nach dieser Schrift kam 1849 in Preußen ungefähr 1 Schaf auf einen Kopf der Bevölkerung. Danach hätte der Schafbestand im vorigen Jahrhundert kaum niedriger gestanden, als jetzt, denn Schlesien z. B. zählte damals etwa 2 Mill. Einw. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er gegen das vorige bedeutend gesunken und hob sich erst später wieder.

**) Vereinzelt kommt dies schon bald nach dem dreißigjährigen Krieg vor, z. B. der Ankauf von Schweizer Vieh. („Aus einem Haushaltungsbuche des 17. Jahrhunderts, in der Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte", 1858, S. 130.)

***) „Kurbraunschweigische Verordnung wegen der Bienenzucht von 1765", vgl. Bergius, a. a. O. 4. Thl.

†) Zeugen dessen die vielen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allerwärts erlassenen „Forstordnungen", die Verordnungen Friedrich's II. wegen Hebung der Torfgräberei, Benutzung der Steinkohlen, Anlegung von Gemeinde-

Digitized by Google

in nicht unbedeutender Ausdehnung geherrscht zu haben scheint, in dieser Zeit (einzelne Punkte ausgenommen) vollends verschwand und andern, für diese Gegenden besser geeigneten Fruchtarten den Platz räumte, stieg dagegen im Westen zu immer größerer Blüthe empor. Neue Traubensorten wurden angesiedelt, die vorhandenen besser cultivirt. Der Obstbau dehnte sich vom Rhein und von Schwaben her, wo er schon längst auf einer ziemlich hohen Stufe der Vollkommenheit gestanden hatte, immer mehr auch nach Thüringen, Franken, Hessen, Sachsen und Hannover aus. Im Gartenbau und in der Cultur der Handelsgewächse war schon längst der Norden Deutschlands, besonders das gesegnete Thüringen, dem Süden überlegen gewesen. Außerdem baute man in Böhmen und Franken viel Hopfen. In Preußen wollte derselbe, trotz aller von Friedrich II. dafür aufgewendeten Mühe, wenig gedeihen. Die Bereitung des Bieres, in älteren Zeiten und wiederum heutzutage ein so einträglicher und zu so großer Vollkommenheit gediehener Zweig der deutschen Gewerbsthätigkeit, befand sich gerade damals auf einer weit niedrigern Stufe und ward in vielen Gegenden von der, seit Kurzem sich rasch entwickelnden Industrie des Branntweinbrennens überflügelt. Der Tabaksbau, schon im 17. Jahrhundert in verschiedenen deutschen Ländern, wie Brandenburg, Baiern, der Pfalz, Thüringen, eingeführt, hob sich durch die fortwährend steigende Verbreitung der Gewohnheit des Rauchens und Schnupfens, sowie in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts durch die Unterbrechung der Einfuhr virginischen Tabaks während des nordamerikanischen Kriegs. Die Pfälzer Tabake stiegen damals von 5 Fl. auf 20 Fl. der Ctr. Der Anbau der Runkelrübe, deren Zuckerstoff um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Berliner Chemiker Marggraff entdeckte, ward namentlich in Preußen von der Regierung begünstigt, blieb aber damals noch ohne bedeutende praktische Resultate.

Allgemeiner Stand der deutschen Landwirthschaft im 18. Jahrhundert.

Trotz dieser Fortschritte im Einzelnen stand dennoch die deutsche Landwirthschaft des vorigen Jahrhunderts im Großen und Ganzen hinter der mancher andern Länder, namentlich Englands und Hollands, bei weitem zurück. Höchstens Holstein und Mecklenburg konnten sich einigermaßen mit den genannten Staaten messen. In diesen, durch die unmittelbare Nähe der See

backöfen, Einrichtung einer sparsameren Feuerung dabei u. a. m. (s. Bergius a. a. O.).

und die leichtere Ausfuhr vorzugsweise zum Wettkampf mit dem Auslande aufgestachelten und durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens unterstützten Landstrichen hatte man sich schon früher den neuen Systemen landwirthschaftlichen Betriebes zugewendet, welche im übrigen Deutschland erst nach dem siebenjährigen Kriege allmälig Eingang und Verbreitung fanden. Die verbesserte Koppelwirthschaft hatte zuerst in Holstein, bald auch in Mecklenburg das alte Dreifeldersystem verdrängt. Die trefflichen Weiden beider Länder förderten die Entstehung einer blühenden Viehzucht. Einen beschleunigten Aufschwung nahm der Landbau in diesen Gegenden am Ende des Jahrhunderts, als viele durch die Revolution aus Frankreich vertriebene Capitalien sich dorthin wendeten und die Preise der Güter beträchtlich steigerten. Man hat berechnet, daß der Gesammtwerth der adeligen Güter in Mecklenburg, der sich 1632 auf 10 Mill. Gulden belief, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 21 Mill. Gulden gestiegen war.

Die nächste Stufe nach diesen beiden Ländern nahmen in Bezug auf den Stand der Landwirthschaft die preußischen Marken, Sachsen mit Thüringen, Hannover und Westphalen ein; auch Würtemberg stand, trotz seines theilweise minder ergiebigen Bodens, kaum hinter letztern zurück. Gleichwol gab es noch immer in manchen Gegenden der Mark Brandenburg Felder, welche nur im dritten, fünften und siebenten, ja zum Theil nur im neunten oder zwölften Jahre Frucht trugen*). Sachsen, zu welchem damals noch die Kornkammer Thüringen gehörte, mußte angeblich**) jährlich ungefähr 900,000 Berliner Scheffel Getreide vom Auslande beziehen. Gegen das Ende des Jahrhunderts scheint indeß die sächsische Landwirthschaft einen stärkern Aufschwung genommen zu haben, wenn es wahr ist, daß der Getreideertrag daselbst, der 1755 nur 6 Mill. Scheffel betrug, bis 1801 sich auf 17 Mill. Scheffel gesteigert hatte***).

Baiern, durch Lage und Bodenbeschaffenheit zu einem ergiebigen Ackerbau befähigt, vermochte diese natürlichen Vortheile wegen der Unwissenheit und Rohheit seiner, in den Banden eines herrschsüchtigen

*) Dies behauptet wenigstens Büsching in seiner „Erdbeschreibung".

**) Nach Mirabeau „De la monarchie prussienne". Für unrichtig erklärt diese Angabe der Verfasser der „Lettre d'un Saxon à Mr. Mirabeau", 1789.

***) Böttiger, „Geschichte Sachsens", 2. Bd.

Digitized by Google

Clerus liegenden Bevölkerung und der großen Mängel seiner Gesetzgebung und Verwaltung nur höchst unvollständig zu benutzen. Während der Landmann beinahe den dritten Theil des Jahres in feiertäglichem Nichtsthun, bei Processionen und Wallfahrten verbrachte, blieb ein Drittel des Landes unbebaut, standen wol 5000 Höfe öde, sanken immer mehr der kleinen Grundbesitzer zu „Leerhäuslern", d. h. Tagelöhnern herab, aus denen zuletzt häufig Vagabonden, Bettler und Diebe wurden*). Die Güterpreise waren mäßig, aber die gerichtlichen Kosten beim Kauf so enorm, daß sie fast ein Drittel der Kaufsumme erreichten; die Schreibgebühren allein beliefen sich bei einer Kaufsumme von 1500 Fl. auf nahezu 100 Fl. Nur seiner natürlichen Fruchtbarkeit und der verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung seines Gebiets hatte es Baiern zu verdanken, wenn es trotz alledem Getreide ausführte**). Dagegen stieg aber auch in den Hungerjahren 1771—72 der Preis des Scheffels Korn daselbst auf 30 Fl. (im Salzburgischen gar auf 40—45 Fl.), während er selbst im sächsischen Erzgebirge nur auf 13 Thlr. stand***).

Im Kurhessischen ward der Rohertrag eines Ackers vom besten Land im Jahre 1764 (bei der damals vorgenommenen Katastrirung) zu 28½ Metzen berechnet; 1628 hatte er 35 Metzen betragen†).

Die gesammte landwirthschaftliche Production Deutschlands im vorigen Jahrhundert soll, nach der Berechnung eines neueren Nationalökonomen††), eben nur den Bedarf der heimischen Bevölkerung gedeckt und eine Ausfuhr deutscher Ackerbauerzeugnisse ins Ausland bis zur französischen Revolution nur in geringem Maße stattgefunden haben. Zeitgenössische Schriftsteller†††) nehmen auch für die damalige Zeit einen nicht unbedeutenden Ueberschuß der landwirthschaftlichen

*) Nicolai's „Reisen", Schlözer's „Briefwechsel", Zschokke's „Bairische Geschichten".

**) Nach einer Angabe 400,000 Scheffel, nach Scheerer („Geschichte des Welthandels", 2. Bd.) nur ein geringes Quantum.

***) Zschokke a. a. O.

†) Hildebrand, „Statistische Mittheilungen".

††) Gülich, „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit", 4. Bd., 1844. Mit ihm stimmt im Ganzen überein Scheerer a. a. O.

†††) Z. B. Unger, „Von der Ordnung der Fruchtpreise".

Digitized by Google

Erzeugung Deutschlands über den Verbrauch im Lande an, wenn sie sagen, man habe Deutschlands Kornausfuhr auf jährlich 10 Mill. Thlr. geschätzt, und außerdem von einem Absatz mehrerer Tausende von Ochsen und Pferden ins Ausland sprechen. Gewiß ist, daß aus dem westlichen Deutschland eine ziemlich starke Viehausfuhr nach Frankreich stattfand. Etwas Festes hierüber wird schwerlich zu ermitteln sein: die Kenntniß von der Bewegung des Handels, der Production und Consumtion war in der damaligen Zeit noch allzu unvollkommen, und die handelspolitische Zerrissenheit Deutschlands machte es fast unmöglich, zu unterscheiden, was von den über die Grenze eines einzelnen Staates ausgeführten Waaren wirklich ins Ausland oder nur in einen andern deutschen Staat überging.

In einem sehr wichtigen Artikel der Landwirthschaft war das Deutschland des vorigen Jahrhunderts dem heutigen entschieden überlegen, nämlich im Flachsbau. Deutschland verkaufte damals für ziemlich bedeutende Summen Flachs ins Ausland*). Und noch dazu ward ein sehr beträchtlicher Theil des gewonnenen Flachses im Inland verarbeitet und bildete als Gespinnst oder Gewebe einen wichtigen Ausfuhrartikel des deutschen Handels.

Große Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Production; Mangel an Gelegenheit für den Landmann zur nutzbaren Anlegung seiner Ersparnisse und Folgen davon.

Es ist immer ein Zeichen mangelhafter Bodencultur und eines noch wenig entwickelten volkswirthschaftlichen Lebens, wenn die Preise der ersten Lebensmittel so bedeutenden und plötzlichen Schwankungen unterliegen, wie wir dies nicht blos in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege**), sondern noch weit herein ins vorige Jahrhundert wahrnehmen***). Im Jahre 1763 war der Mittelpreis des

*) Das östliche Westphalen allein für 5—7 Mill. Gulden. Dies behauptet wenigstens der „Reisende Franzose".

**) 1661 kostete der Scheffel Korn 2 Thlr. 12 g. Gr., 1662 bis 6 Thlr. („Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte", 1858, S. 137).

***) Daß bei verbesserten und gesteigerten Verkehrsmitteln der gleichmäßigere Preis des Brodgetreides sich herstellt und daß ein solcher für Producenten wie Consumenten viel günstiger ist, als jener frühere, sprungweise wechselnde, führt eine vom Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe, 1868, herausgegebene Denkschrift: „Die landwirthschaftlichen Verkehrsverhältnisse Norddeutschlands" ziffernmäßig aus. Der Unterschied in den Roggenpreisen zwischen der wohlfeilsten und theuersten Provinz (Preußen und Rheinland) betrug in dem Zeitraum 1817—41 (der Voreisenbahnzeit) durchschnittlich 60 Proc., in dem von 1842—66 38 Proc.

Digitized by Google

Scheffels Korn 3 Thlr. 18 Gr., 1764 1 Thlr. 17 Gr., 1771 während der ersten zehn Monate des Jahres 3 Thlr. 22 Gr., im November 8 Thlr. (in einzelnen Gegenden 13, 16, ja 20 und 24 Thlr.), 1774 wieder 1 Thlr. 22 Gr. Wenn bei den hohen Preisen ein großer Theil der Bevölkerung darbte oder geradezu Hunger litt, so kam auch dem Landmanne der Gewinn, den er daraus zog, selten recht zu Gute. Es fehlte ihm an Gelegenheit, das Geld, das er in guten Jahren vielleicht überreichlich einnahm, nutzbar anzulegen. Alle die wohlthätigen Einrichtungen, welche für diesen Zweck die neuere Zeit ins Leben gerufen hat, wie Sparcassen, Landrentenbanken u. s. w., kannte man damals noch nicht. Um aber seine Erübrigungen in Bodenverbesserungen, in der Vermehrung oder Veredelung seines Viehstandes, in der Anschaffung vervollkommneter Werkzeuge für seinen Feldbetrieb oder in zweckmäßigen Umgestaltungen seiner Wohn- und Wirthschaftsräume anzulegen, dazu war der deutsche Bauer des vorigen Jahrhunderts in den meisten Ländern nicht gebildet genug, zum Theil auch zu sehr unterdrückt und der Früchte seines Erwerbes, ja seines Besitzes selbst zu wenig sicher. Und so geschah es häufig, daß der augenblickliche Ueberfluß den Bauer nur zu einem ausschweifenden Luxus in Kleiderpracht und Gaumenkitzel verführte, welcher nicht allein das Gewonnene rasch aufzehrte, sondern auch eine schwer wieder abzulegende Gewöhnung an Wohlleben und Müßiggang zurückließ, die in vielen Fällen eine rasche Abnahme des scheinbaren Wohlstandes, bisweilen sogar wirkliche Verarmung herbeiführte.

Der deutsche Handel, seine ehemalige Blüthe und sein späterer Verfall.

Die Blüthezeit des deutschen Handels fällt in die Periode vom 13. bis ins 16. Jahrhundert. In jener Zeit war Deutschland, nach den damaligen Verhältnissen des allgemeinen Verkehrs, der natürliche Vermittler zwischen dem Osten und Westen, dem Süden und Norden. Durch die Kreuzzüge waren

In dem Theuerungsjahr 1817 betrug die Differenz sogar 133 Proc., während der Theuerung 1855—56 dagegen nur 24 Proc. Aehnlich dem räumlichen, hat sich auch der zeitliche Unterschied gemindert. Im Durchschnitt war im Jahre 1825 der niedrigste Preis, nämlich 20 Sgr., der höchste 1817, nämlich 85 Sgr., mehr als das Vierfache des ersteren; im zweiten Abschnitt dagegen niedrigster Preis (1849) 31 Sgr., höchster (1855) 90 Sgr., also nicht ganz das Dreifache.

Digitized by Google

Handelsverbindungen mit dem Orient angeknüpft, mittelſt deren deſſen Waaren über Italien nach Deutſchland, von dort einerſeits nach den ſcandinaviſchen Ländern und nach Rußland, andererſeits nach dem heutigen Holland und Belgien und hinüber nach England gingen. Die ſogenannten „oberdeutſchen Städte", Ulm, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, ebenſo die ſchweizeriſchen, Zürich und Baſel, empfingen die Waaren von Italien; von da gingen ſie entweder nördlich nach Leipzig oder Erfurt und weiter nach der Oſt- und Nordſee, oder nordweſtlich nach dem Main und dem Rhein hin. Der Verkehr über See und überhaupt nach den nordöſtlichen, nördlichen und nordweſtlichen Nachbarländern war in den Händen der Hanſa, deren Bundesſtädte, in der beſten Zeit mehr als hundert, in weitem Bogen von den Ufern der Nord- und Oſtſee (an welcher letztern hin ſie bis Riga reichten) ins Binnenland herein und wieder hinüber nach dem Rhein ſich aneinanderſchloſſen. Die Hanſa hatte es verſtanden, meiſt durch Klugheit, zuweilen auch durch Gewalt (beherrſchte ſie doch eine Zeit lang mit ihren Kriegsſchiffen die Oſtſee und den Sund und machte die nordiſchen Königsſtädte erzittern), in allen den Ländern, mit denen ſie verkehrte, ſich für den Einkauf und Verkauf von Waaren, für ihre Schifffahrt, für ihre Factoreien und Niederlagen die weitgehendſten Privilegien zu verſchaffen, ſo weitgehende, daß z. B. in England der deutſche Kaufmann beinahe unumſchränkt den Markt beherrſchte und der dortige Producent wie Conſument, der Verkäufer von Wolle wie der Käufer von Tuchen, völlig von ihm abhängig war.

Dieſes für Deutſchland ſo vortheilhafte Verhältniß erlitt eine weſentliche Veränderung, als durch die Auffindung des Seewegs nach Oſtindien und durch die Entdeckung eines neuen Welttheils, Amerikas, der ganze Handel eine veränderte Geſtalt annahm, aus einem bloßen Ueberland- und Küſtenhandel, was er bis dahin eigentlich nur geweſen, zu einem überſeeiſchen, zu einem Welthandel ward. An dieſem überſeeiſchen Handel, der theils ganz neue Märkte des Abſatzes erſchloß, theils nach den ſchon bekannten ganz neue, directere Wege einſchlug, hatten natürlich diejenigen Völker einen bevorzugten Antheil, welche unmittelbar an den großen Meeren lagen, auf welchen derſelbe nunmehr ſich bewegte: Engländer, Franzoſen, Holländer, Spanier, Portugieſen. Die deutſchen Städte an dem rückwärts gelegenen Theil der Nordſee, vollends die an der Oſtſee, ſahen ſich von dieſem Wett-

Digitized by Google

kampfe der seefahrenden Nationen ausgeschlossen, oder doch zu einer sehr ungleichen und ungünstigen Lage bei einem solchen verurtheilt. Zwar wagte hanseatische Unternehmungslust, gestützt auf alte kaufmännische Verbindungen und auf ein angesammeltes solides Capital, sogar den Versuch, auch aus dieser weiten Entfernung, durch Filiale unmittelbar am Atlantischen Ocean, an dem neuen Weltverkehr sich zu betheiligen; wir lesen von einer solchen Filiale, die ein großes Hamburger Haus noch Ende des 17. Jahrhunderts in Lissabon besaß*); allein, so lobenswerth der Muth dieses Unternehmens, so wenig lohnend auf die Länge ist doch wahrscheinlich dessen mercantiler Erfolg gewesen.

Wenn so der Handelsgeist der Holländer, Engländer, Norweger auf die Ausbeutung ganz neuer, werthvoller Absatzwege hingelenkt, dadurch überhaupt gekräftigt und ermuthigt ward, so konnte nicht ausbleiben, daß früher oder später auch die Handelspolitik in diesen und andern Nachbarländern Deutschlands in Bezug auf deren Verkehr mit Deutschland eine andere Wendung nahm. Denn es war völlig unnatürlich und erklärt sich nur entweder aus der damaligen großen Unreife des englischen Gewerbes, oder aus der Geldbedürftigkeit englischer Könige, welche die Hansa zu benutzen verstand, daß der englische Wollproducent seine Wolle nur an den hanseatischen Kaufmann verwerthen durfte, daß der englische Tuchhändler wiederum seine Waare vom hanseatischen Kaufmann nehmen mußte. Unmöglich konnte dies länger so bleiben, wenn erst die Regierungen dieser Länder ihren und ihrer Völker wahren Vortheil recht einsehen lernten. Und es ward denn auch in der That anders. In einem der Nachbarländer nach dem andern wurden die Privilegien der deutschen Hansa entweder gänzlich aufgehoben, oder doch immermehr beschnitten, bis zuletzt wenig oder nichts davon übrig blieb. Damit ging aber den Hanseaten der Zwischenhandel, der wesentlich auf solchen Monopolen beruht hatte, so ziemlich verloren, und damit büßten auch die deutschen Hinterländer, welche von diesem Handel profitirt und neben den von weiterher kommenden Waaren auch ihre heimischen Producte (Tuche, Laken, Metallwaaren, Bier ꝛc.) nach England, Holland und Scandinavien verschifft hatten, einen bedeutenden Theil ihres Absatzes ein.

*) „Briefe des Hamburger Bürgermeisters Schulte an seinen Sohn in Lissabon", 1685.

Digitized by Google

Nicht lange, so war sogar das frühere Verhältniß in sein Gegentheil verwandelt; hatte sonst der deutsche Kaufmann den englischen, holländischen, scandinavischen Markt ausgebeutet, so kamen jetzt von dort her Concurrenten, welche ihm den Absatz auf dem eignen deutschen Markte streitig machten. In England entstand eine große Handelsgesellschaft — die sogenannten „wagenden Kaufleute“ (merchants adventurers), welche anfangs nur den englischen Markt mit den Hanseaten zu theilen verlangten und welche, als die letzteren, gestützt auf ihre Privilegien, dies hartnäckig verweigerten, die kluge Königin Elisabeth dahin brachten, daß sie diese Privilegien aufhob, dann aber sich nach Deutschland selbst hinüberwagten, in Hamburg (obschon man ihnen anfänglich den Aufenthalt dort versagen wollte) nach kurzer Zeit sich festsetzten und von da aus allmälig die deutschen Märkte zu beherrschen begannen*).

Verschlimmerung dieser Zustände durch den dreißigjährigen Krieg.

Zu diesen allgemeinen Ursachen des Rückganges, den Handel und Gewerbe seit dem 16. Jahrhundert erlitten,

*) Das erste Auftreten der „wagenden Kaufleute“ in Deutschland fällt in das letzte Drittheil des 16. Jahrhunderts. Auf dem Reichstag von 1582 beklagen sich schon die Stände über das Umsichgreifen dieser Kaufleute; 1594 erneuern sie diese Klagen. Es wird die Ausweisung der merchants adventurers beschlossen. Diese erfolgt denn auch durch ein kaiserliches Mandat Rudolph's II. von 1595. Aus diesem Mandat ersieht man, wie der Kaiser, auf die Vorstellungen der Hansa, sich alle Mühe gegeben hat, deren alte Privilegien in England zu retten, wie er aber damit von der Königin Elisabeth gar schnöde (das Mandat hat dessen gar kein Hehl) abgewiesen worden ist. Durch die Verfassung des von den merchants adventurers nachgesuchten Aufenthaltsrechts in Hamburg seitens des dortigen Senats war die Königin, wie es scheint, noch mehr gereizt worden. Genug, die Hanseaten büßten ihre Privilegien in England vollends ein. Uebrigens scheint das kaiserliche Mandat in diesem Falle eifrig vollstreckt worden zu sein (was sonst bekanntlich nicht gerade Sitte war); wenigstens bezeigt sich der Leipziger Rath sehr thätig; er hat das Mandat zuerst direct — „durch einen Kammergerichtsboten“ — erhalten; dann wird es ihm auch von Dresden aus (vom Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, als Vormund des jungen Herzogs Christian) mitgetheilt und zur Nachachtung empfohlen; ferner benachrichtigt ihn der Rath zu Lübeck: es werde dem Vernehmen nach eine „englische Flotte“ von 3—4 Schiffen in die Elbe einfahren, um englische Waaren auf die deutschen Märkte zu werfen; der Rath zu Leipzig möge daher aufsehen. Der Rath zu Leipzig meldet dies nach Dresden und erhält darauf den Bescheid, er solle die fremden Waaren, wenn sie nach Leipzig kämen, anhalten und die Sache dem Fiscal melden. (Acten des Leipziger Rathsarchivs, Tit. XLV. A. Nr. 3, „Commercien betreffend“.)

Digitized by Google

kamen nun die furchtbaren Nachwirkungen des dreißigährigen Krieges. Viele der größeren Reichsstädte wurden namentlich davon hart betroffen. Theils litten sie große Baarverluste durch Zerstörung oder Plünderung ihres Eigenthums und durch Kriegscontributionen, theils mußten sie ihre Neutralität mit namhaften Opfern erkaufen*).

Wie der Krieg, so brachte auch der endlich geschlossene Friede dem deutschen Handel mannigfachen Nachtheil. Durch die nun auch formell vollzogene Abtrennung der Schweizer Eidgenossenschaft und Hollands vom Reiche erstanden letzterm zwei gefährliche, durch keinerlei Rücksichten gegen das Reich ferner gebundene Concurrenten. Die Holländer namentlich sperrten nicht nur den Unterrhein und suchten den Rheinhandel an sich zu ziehen, sondern sie entrissen auch den deutschen Seestädten den von der Hansa, so lange sie mächtig war, stets eifersüchtig und erfolgreich gegen die holländische Mitbewerberschaft abgesperrten Ostseehandel nach Scandinavien, Rußland, Polen. Durch den Anfall des Elsaß an Frankreich faßte letzteres am Oberrhein Posto, und, obschon eigentlich nur die eine Hälfte des Flusses der französischen, die andere der deutschen Schifffahrt zubehören sollte, so wußte doch die erstere mehr und mehr der letzteren auf dem ganzen Flusse den Rang streitig zu machen. Vom Norden her wurde die Unterelbe von Dänemark aus mit Zöllen belastet, der Verkehr Hamburgs durch die Förderung des Handels von Altona bedrängt, während Bremen ähnliche Bedrückungen von Dänemark und Oldenburg aus erfuhr. Die oberdeutschen Städte konnten nothdürftig ihre Beziehungen zu Italien aufrecht erhalten mit Hülfe von Schutzbriefen bald vom Kaiser, bald von Wallenstein u. s. w. — natürlich nicht ohne mannigfache Opfer und Verluste. Der große Hansabund,

*) Wenn selbst so kleine und von den Hauptkriegstheatern vergleichsweise so weit abgelegene Städte wie Eßlingen ihren Verlust im Kriege auf über 2 Mill. Fl. berechneten („Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte", 1858, S. 2), wie groß mußten die jener größeren Städte sein, die, wie Nürnberg, theils die Kriegsfurie näher und öfter empfunden hatten, theils wegen ihres Wohlstandes viel stärkeren Anreiz zur Ausbeutung den kriegführenden Parteien boten. Auch werden betreffs dieser zum Theil sehr hohe Summen, freilich wol nur nach annähernder Schätzung, genannt. Für ihre Neutralität zahlten u. a. Lübeck an Gustav Adolph 72,000 Thlr., Hamburg erst einmal 80,000, dann wieder 150,000 Thlr., desgleichen an Dänemark 280,000 Thlr., Bremen 100,000 Thlr. u. s. w. (Joh. Falke, „Geschichte des deutschen Handels", 2. Bd. S. 157.)

Digitized by Google

der schon lange in Verfall gerathen, hatte sich schon während des Kriegs (1632) vollends aufgelöst: ein Theil seiner, früher so werthvollen, später freilich immer mehr eingeschränkten Handelsverbindungen war sammt dem Namen auf die drei Städte am Ausfluß der Trave, Elbe und Weser übergegangen. Doch vermochten selbst die der Nordsee zugekehrten Handelsstädte Bremen und Hamburg wegen der Ungunst der Zeiten ihren früheren bedeutenden Activhandel nicht aufrecht zu erhalten und mußten froh sein, als Stapelplätze Englands und Hollands für den Verkehr mit dem innern Deutschland zu dienen. Schon seit 1611 finden wir die merchants adventurers in Hamburg in fester Niederlassung und mit allerhand Privilegien versehen. Auch holländische Kaufleute (zum Theil vertriebene Mennoniten) siedeln sich dort an und bringen willkommene Capitalien mit. 1629 war die Hamburger Bank errichtet worden; das Geschäft, durch die Neutralität Hamburgs begünstigt, blüht, so weit dies während des Kriegs möglich ist, aber freilich, es ist mehr ein ausländisches, als ein eigentlich deutsches Geschäft*).

Schädlicher Einfluß der deutschen Vielstaaterei auf den Handel: Zölle, Stapelrechte ꝛc.

An gemeinsame Maßregeln zum Schutz oder zur Förderung des deutschen Handels war schon lange nicht mehr zu denken. Wenn es dem Kaiser einmal beifiel, durch ein allgemeines Verbot die Concurrenz gewisser ausländischer Waaren auszuschließen, so konnte man sicher sein, daß ein solches Verbot von dem einen Theil der Stände gar nicht beachtet ward, während es von Seiten des andern die lebhaftesten Reclamationen und Beschwerden hervorrief. Und freilich pflegte bei solchen Verboten weniger das Interesse des deutschen Gesammthandels, als das specielle Interesse der habsburgischen Staaten maßgebend zu sein**).

Zu alledem kam nun noch jene schon im Mittelalter von einem englischen Beobachter***) angestaunte mira insania Germanorum — der „unbegreifliche Wahnsinn der Deutschen" —, ihren Handel im Innern von Land zu Land, von Ort zu Ort mit Zöllen und allerhand sonstigen

*) Falke, a. a. O. 2. Bd. S. 164, 179, 193 u. s. w.

**) So bei dem Handelsverbot gegen Spanien und Frankreich von 1703, welches erst bei Gelegenheit des Rastadter Friedens, 1714, wieder aufgehoben ward. (S. „Gründliche Vorstellung, die Beschaffenheit des deutschen Commercienwesens und dessen Verbot mit Frankreich und den spanischen Ländern betreffend", 1703.)

***) Thomas Wickes: Chronicon.

Digitized by Google

Belastungen zu erschweren, während derselbe nach außen der Concurrenz des Auslandes schutzlos offen lag. Zwar hatten wiederholte Reichsgesetze seit Rudolph I. die „Freiheit des innern Handels" anerkannt und verkündigt. Zwar ging die 1441 auf dem Reichstage zu Mainz vom Kaiser Friedrich III. vorgeschlagene „Reform des Reichs" wesentlich mit auf die Beseitigung aller innern Beschwerungen des Handels, und eine beigefügte Denkschrift sprach sich sehr stark darüber aus, „daß die Landesherren mit solchen Beschwerungen den gemeinen Mann so hart überladen, als ob sie ihn dazu nöthigen wollten, sie ihres bösen Regimentes zu entsetzen". Zwar hob der westphälische Friede*) alle während des Kriegs reichsverfassungswidrig eingeführten Zölle und sonstigen Belastungen des Handels auf und erklärte die „völlige Freiheit und Sicherheit des Verkehrs" im ganzen Reiche für wiederhergestellt. Zwar mußte endlich jeder neue Kaiser in der Wahlcapitulation versprechen, nach Kräften auf diese „Freiheit der Commercien zu halten". Allein trotz aller dieser Versprechungen, Versicherungen, Gesetze und Verträge — fast möchte man sagen, denselben zum Hohn! — thaten die Stände doch, was sie wollten, sperrten sie nicht blos ihre Länder gegen einander durch Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle ab, sondern belasteten auch die Schifffahrt mit zum Theil fast unerschwinglichen Flußzöllen selbst auf den mehreren Ländern gemeinsamen Wasserstraßen**).

*) Art. IX.

**) Von Straßburg bis zur holländischen Grenze gab es auf dem Rhein nicht weniger als 30 Zollstätten, von Bingen bis Coblenz, auf eine Strecke von etwa fünf Meilen, neun, also beinahe auf jede Stunde eine. Oefters lagen diese Zollstätten, jenachdem die Ländergrenzen wechselten, ziemlich nahe bei einander, aber an den entgegengesetzten Ufern des Stromes, so daß die Schiffer häufig mit ihren Fahrzeugen herüber und hinüber kreuzen, auch bei der Bergfahrt die Pferde, welche sie zum Ziehen brauchten, von einem Ufer aufs andere übersetzen mußten. Welchen Zeitaufwand und welche Kosten dies verursachte, läßt sich denken. Jede dieser Zollstätten am Rhein gab im Durchschnitt einen Jahresertrag von 18—20,000 Gulden; die zu Mainz schätzte man gar auf 60,000 Gulden. Für die ganze befahrene Strecke des Flusses von Straßburg bis zur holländischen Grenze ergiebt dies ungefähr 600,000 Thlr. (etwa 100,000 Thlr. mehr, als sämmtliche Rheinzölle 1831 betrugen — trotz des gegen damals doch gewiß bedeutend vermehrten Schifffahrtsverkehrs). Ein Ohm Wein zahlte an jeder Zollstätte durchschnittlich 24 Kreuzer, also von Rheinbaiern bis Holland ungefähr 9 Gulden oder 5 Thlr., ein Fuder bis Rotterdam 60 Fl. Für einen Malter Korn, 6—7 Fl. an Werth, ward so viel Zoll erhoben, daß der Transport desselben von Mainz bis Amsterdam nicht unter

Digitized by Google

Ja selbst die wichtigste, weil der nackten Nothdurft des Lebens dienende, Handelsfreiheit, die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln, ward zwischen den einzelnen Reichsländern vielfach schwer verletzt*).

Eine der fabelhaftesten Einrichtungen außer den Zöllen, angeblich zur Hebung, in der That zur Lähmung von Handel und Verkehr, war das im alten Reiche ebenfalls sehr stark entwickelte System der Stapelrechte. Es bestanden solche sowol auf den Flüssen, als auch zu Lande. Dort hatten sie die Wirkung, daß die auf einem Flusse verschifften Güter an den mit Stapelrecht versehenen Orten ausgeschifft, in die städtische Niederlage gebracht und in der Regel eine gewisse Zeit lang daselbst feilgeboten werden mußten, ehe sie weiter verfrachtet werden durften. Daneben bestanden noch allerhand andere Beschränkungen der Flußschifffahrt. Ein Regensburger Schiffer durfte zwar jede beliebige Waare nach Wien bringen, von dort zurück aber nur österreichische Weine als Ladung einnehmen. Der Wiener Schiffer seinerseits durfte stromaufwärts nur bis Regensburg, der Regensburger nur bis Ulm laden; stromabwärts mußten beide leer fahren. Umgekehrt durfte der Ulmer sich nicht weiter als bis Regensburg verdingen. Aehnlich war es auf den andern Flüssen; Köln tyrannisirte den Rhein, Magdeburg die Elbe durch seine Stapelrechte. Ueberdies durften Güter von Köln nach Holland nur von einer bestimmten holländischen Schiffer-

5 Fl. zu haben war. Dagegen waren Kaffee und andere holländische Producte ungleich milder besteuert. Weniger hoch waren die Zölle auf der Donau. Hier zahlte man von Regensburg bis Passau 24 Kreuzer für den Centner ohne Unterschied der Waare bairischen Zoll, in Passau 30 Kreuzer bischöflichen, ebenso viel von da bis Wien österreichischen, also im Ganzen auf eine Strecke von 120 Stunden 1 Fl. 24 Kr. Auch die Weser und Elbe waren mit Zollstätten dicht besetzt. Nach der Wahlcapitulation Carl's VI. (S. 45) gab es auf der Weser auf eine Strecke von 27 Meilen oberhalb Bremens 26, auf der Elbe zwischen Hamburg und Magdeburg 19 Zollstätten. Zwischen Dresden und Magdeburg rechnete man wiederum 16. Ein einziger dieser Zölle, der zu Elsfleth, ward auf 40,000 Thlr. jährlich geschätzt. (Büsching, „Erdbeschreibung"; Höck, „Statistische Tabellen"; Grellmann a. a. O.)

*) „Kritik der deutschen Reichsverfassung", 3. Bd. S. 387. Bei der großen Theuerung 1770/71 beantragte Mainz auf dem Reichstage: es solle eine Fruchtsperre in einem deutschen Lande nur gegen das Ausland, nicht gegen ein anderes deutsches Land errichtet werden dürfen. Es kam auch wirklich ein Reichstagsbeschluß in diesem Sinne 1772 zu Stande, allein mit der Clausel: „so weit thunlich", was zur Folge hatte, daß solche Fruchtsperren auch innerhalb des Reichs mehrfach vorkamen. (Ebenda, 3. Bd. S. 240.)

Digitized by Google

gesellschaft, solche von Hamburg nach Magdeburg und umgekehrt nur von einer kurmärkischen Schiffergilde verfrachtet werden *).

Ungleich störender für die freie Bewegung des Handels, und zwar für einen viel weitern Umkreis, waren die Stapelrechte auf dem Lande. Eines der umfänglichsten und beschwerlichsten dieser Art war das schon seit dem 15. Jahrhundert im Besitze der Stadt Leipzig befindliche und von der Stadt natürlich eifersüchtig gehütete. Kraft dieses (mit dem Meßprivilegium verbundenen) Stapelrechts durfte 15 Meilen im Umkreise von Leipzig keine Waarenniederlage und kein Jahrmarkt oder Messe gehalten werden; die Waarenzüge, welche diesen Rayon berührten, mußten auf bestimmt vorgeschriebenen Straßen nach Leipzig dirigirt, die Waaren dort ausgeladen und von dort erst wieder neu verfrachtet werden; jede auf einer andern als diesen „Hauptstraßen", also auf sogenannten „Schleifwegen" betroffene Waarenladung verfiel sammt Pferden und Wagen der Confiscation, der Fuhrmann aber einer namhaften Geld- oder Freiheitsstrafe **).

*) Nicolai, „Reisen"; Bruns, „Neues Geograph. Handbuch"; Grellmann, „Historisch-statistisches Handbuch".

**) Das Leipziger Meßprivilegium ward 1497 vom Kaiser Maximilian I. bereits „erneuert" und bestätigt. Das damit verbundene Stapelrecht, das früher „wider die gesammten Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg, Naumburg ertheilt war" (so daß innerhalb aller dieser Gebiete keine Niederlage und kein Markt stattfinden durfte), ward 1507 dahin regulirt, daß es auf 15 Meilen „gerings um die Stadt Leipzig" eingeschränkt sein sollte. Jedes Dawiderhandeln war „bei Pön (Strafe) der Reichsacht und Aberacht und 50 Mark lötbigen Goldes" untersagt. Dieses Privilegium ward von Carl V. und spätern Kaisern wiederholt bestätigt. Weil aber gleichwol das Privilegium vielfach umgangen und verletzt ward, erbittet der Stadtrath zu Leipzig 1741 und wiederum 1745 von dem Kurfürsten Friedrich August II., der damals Reichsvicar war, die Bestätigung dieses Privilegiums, insbesondere auch eine neue Regulirung der gestatteten oder verbotenen Straßenzüge, worauf vom Kurfürsten in seiner Eigenschaft als Vicar des Reichs unterm 5. Jan. 1742 der zusagende Bescheid erfolgt: Fiat petita confirmatio! Ebenso unterm 12. August 1745 auf das zweite Gesuch. Wegen strenger Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame hat nun Leipzig viel Noth und Streit mit seinen Nachbarn. 1687 hat der Kurfürst von Brandenburg beim kaiserlichen Hofe um zwei privilegirte Messen für Magdeburg nachgesucht, auch bereits im gleichen Jahre dieselben gleichwie bestätigt angekündigt und am 29. Juli 1687 auf eigene Hand (ohne daß gesagt ist, ob die kaiserliche Verleihung inzwischen eingegangen) der Stadt Magdeburg eine Messe (vom 18. bis 28. September alljährlich) verliehen. Der Rath zu Magdeburg sendet das betreffende Patent an den

Digitized by Google

Schlimmer Zustand des Münz-, Maß- und Gewichtwesens.

Wie in Betreff der Zölle und sonstigen Erschwerungen des freien Verkehrs im Innern, so zeigte sich die Vielgetheiltheit Deutschlands auch noch in einer andern Be-

Rath zu Leipzig (Acten des Leipziger Rathsarchivs, Tit. XLV. A. 5) mit dem Ersuchen, es in Leipzig anheften zu lassen; letzterer sendet es aber mit Protest zurück, wendet sich gleichzeitig an seinen Landesherrn und bittet denselben um seine Dazwischenkunft am Kaiserhof, um Leipzig bei seinen Privilegien zu schützen. Er beruft sich dabei vornehmlich auf folgende Gründe: 1) daß nach der Wahlcapitulation kein neues Meßprivilegium vom Kaiser verliehen werden soll außer „nach Anhörung der Nachbarn"; 2) daß Leipzig nach dem Privilegium vom Kaiser Maximilian I. ein jus prohibendi (ein Verbotsrecht) auf 15 Meilen im Umkreise habe, „weshalb auch schon die in Halle und Naumburg errichteten Jahrmärkte wieder hätten cassirt werden müssen". Der Kurfürst Johann Georg III. fügt denn auch diesem Gesuche, macht Vorstellungen beim Kaiserhof und erfordert zugleich von seinem Agenten bei letzterem gutachtlichen Bericht darüber, „wie er sich zu verhalten habe, falls Brandenburg via facti (mit thatsächlicher Errichtnng der Messe zu M.) vorgehen sollte". 1675 sucht der Herzog von Braunschweig um Confirmation eines, angeblich schon 1505 von Maximilian I. ertheilten Privilegiums zu einer Messe in Braunschweig nach. Leipzig (sammt Frankfurt a. M.) protestirt dagegen beim Reichshofrath, beruft sich auf sein älteres Privilegium von 1497. Nichtsdestoweniger richtet der Herzog „in Hoffnung der versicherten kaiserlichen Ratification" 1681 wirklich zwei Messen in Braunschweig ein. Diesmal hilft man sich sächsischerseits so, daß am 14. April 1683 ein Rescript ergeht, welches allen sächsischen Handelsleuten den Besuch der Braunschweigischen Messe verbietet. Dieses Rescript wird jedoch 1717 wieder aufgehoben. Weitere Conflicte wegen des Leipziger Stapelrechts sind u. a. folgende: Die Leipziger Fischer beschweren sich wegen einer in Halle von einem gewissen Caspar Junge in Halle angelegten Fischniederlage, worauf der Rath zu Leipzig besagten Junge, sobald er in Leipzig betreten wird, arretiren läßt. Die Hallenser protestiren dagegen. Mit dem oben nur beiher erwähnten Jahrmarkt zu Halle hatte es folgende Bewandtniß. Kaiser Friedrich III. hatte das Privilegium zu einem solchen ertheilt, jedoch, auf die Vorstellung des Leipziger Raths, dasselbe wieder cassirt. Erneuerte Versuche der Stadt Halle, das Privilegium sich zu sichern, führen zu neuen Protesten Leipzigs; die Sache wird endlich „durch kaiserl. Inhibition" — wie man annehmen muß, zu Gunsten Leipzigs — geschlichtet. 1702 erhält Halle ein Privilegium vom Kaiser Leopold II. — abermaliger Protest Leipzigs! Eine Niederlage zu Gera wird von Leipzig aus angefochten, ein Kaufmann, der Waaren dahin verfahren hat, deshalb in Strafe genommen. Allein zu Anfang des 18. Jahrh. klagt der Rath zu Leipzig wiederholt beim Kurfürsten, daß in Gera große Tuchniederlagen beständen, auch die Schleifwege, trotz kurfürstlichen Mandats, häufig befahren würden. Ueberhaupt werden im 18. Jahrhundert die Klagen über Umgehung des Stapelrechts, Benutzung der „Schleifwege" ꝛc. immer häufiger. (Acten des Leipz. Rathsarchivs, Tit. XLV. A. 5. G. 70 d.) Auch mit Städten des eigenen Landes gab es Streit. Freiberg

Digitized by Google

ziehung für das wirthschaftliche Gedeihen des Volkes höchst nachtheilig. Wir meinen das Münzwesen. Die Zahl der in Deutschland bestehen-

---

ficht 1755 das Stapelrecht Leipzigs an, beruft sich auf ältere Privilegien seinerseits (von 1318 ff.), durch welche jenes spätere Privilegium Leipzigs (1497 ff.) hinfällig werde. Es sind das freilich blos landesherrliche Privilegien, die aber hier ganz kecklich den kaiserlichen, als diesen derogirend, entgegengestellt werden. Aus allem Obigen erhellt, beiläufig bemerkt, wie unsicher es mit dem der Verfassung nach freilich den Kaisern zustehenden Recht, „Privilegien zu ertheilen", in der Praxis aussah. Dies ist auch der Grund, weshalb ich oben S. 16 unter den „persönlichen Vorrechten" der Kaiser dieses Privilegienrecht nicht mit aufgeführt habe, denn in der Wirklichkeit bestand ein solches Recht so gut wie gar nicht. Kaum weniger verzwickt, als das Stapelrecht mit seinen für uns heute kaum begreiflichen Hemmungen und Verkünstelungen des Verkehrs, ist die Art und Weise, wie durch Zölle, namentlich Durchgangszölle, abgesehen von der Belastung des Verkehrs, auch dessen freier Bewegung Gewalt angethan und bisweilen ein Zustand völligster Willkür und Verwirrung geschaffen wird. So z. B. bestand unter Friedrich d. Großen im Magdeburgischen ein „Transitozoll", der sich aus drei Posten zusammensetzte, einer „Durchgangsaccise", einem „Pacificationszoll" und einem „Aufschlag". Was der „Pacificationszoll" sei, wußten die vom Rath zu Leipzig befragten Sachverständigen nicht zu sagen; ebenso waren sie über Höhe und Art dieser verschiedenen Abgaben theils völlig unklar, theils unter sich abweichender Ansicht; es kann also die Erhebung dieser Abgaben nicht wohl auf klaren und bestimmt normirten Sätzen beruht haben. Dabei wurden die Waaren verschieden besteuert je nach ihrer Bestimmung. Solche, die „ins Reich" gingen, d. h. nach Nürnberg, Regensburg u. s. w., zahlten früher gar nichts, später die Hälfte von dem vollen Zoll, der die nach Sachsen, speciell also nach Leipzig gehenden traf. 1768 wurde dieser Durchgangszoll insofern vereinfacht, als er ferner nicht mehr von der Waare, sondern von der Zahl der Pferde erhoben werden sollte, und zwar wieder so, daß nach Sachsen pro Pferd $2^1/_2$ Rthlr. gezahlt wurde, „ins Reich", ebenso nach Böhmen, nach Altenburg, nach Gera 2c. $1^1/_2$ Thlr. Schlesische Waaren gingen frei, daher lange Zeit (bis der Betrug entdeckt ward) Leipziger Spediteure sich Hirschberger Pässe für ihre Fuhrleute zu verschaffen wußten. Um jenen Zoll zu ersparen, nahmen die Fuhrleute bei guter Jahreszeit den Weg von Hamburg nach Leipzig über den Harz, wo freilich, abgesehen von dem großen Umweg, auch die Straßen furchtbar schlecht waren. Es kam aber auch vor, daß gegen diese Fuhrleute da, wo sie ganz nahe der preußischen Grenze vorüberpassiren mußten, von den preußischen Zollwächtern — mit Zulassung der braunschweigischen — Gewaltthätigkeiten geübt wurden. Naiv war es, daß die Erhebung des Transitozolles großentheils Gastwirthen anvertraut war, was natürlich den Fuhrleuten, wenn sie mit diesen sich gut stellten, sehr zu Statten kam. Als daher der Waarenzoll in einen Pferdezoll verwandelt ist, wird in den officiellen Verhandlungen beim Leipziger Rathe ganz unumwunden sich dahin ausgesprochen: obschon dieser neue Zoll niedriger, als der frühere, habe sich doch der Handel bei dem früheren besser gestanden „wegen der leichteren Defraudation". Das ist nur

Digitized by Google

den Münzfüße in Silber gab man im vorigen Jahrhundert auf 10 bis 12 an, von denen fünf in allgemeinerem Gebrauch waren: der 20-Gulden- oder Conventionsfuß (nach der Convention von 1753), der in Oesterreich, Sachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel und dem größeren Theil von Niederdeutschland galt ($13^1/_3$ Rthlr. oder 20 fl. österreichisch auf 1 Mark feinlöthiges Silber); der 24-Guldenfuß in Schwaben, Franken, Baiern, der Pfalz, in Frankfurt, am Rhein und Main (16 Rthlr. auf 1 Mark); der lübische Fuß in Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg ($11^1/_3$ Rthlr. auf 1 Mark); der hannoverische in Braunschweig-Lüneburg und Schwedisch-Pommern ($12^1/_9$ Rthlr. auf 1 Mark); endlich der preußische Courant (14 Rthlr. auf 1 Mark). Dazu eine Unmasse der allerverschiedenartigsten Scheidemünzen. Zur Herstellung einer Münzeinheit im Reiche waren zwar noch neuerlich einige Anläufe gemacht worden (1660, 1738), allein das landesherrliche Münzregal stand der Durchführung einer solchen Maßregel entgegen, und ebenso wenig vermochten Kaiser und Reich selbst nur den Mißbrauch dieses Regals, die Ausprägung unterwerthiger Münzen, wirksam zu verhindern, obschon jede Wahlcapitulation das Reichsoberhaupt dazu verpflichtete. Vergebens erließ Carl VI., getreu dieser Verpflichtung, eine ernste Mahnung gegen die Münzverschlechterung an die Stände — sie fruchtete nichts. 1748 regte der oberrheinische Kreis die Sache wieder an, und so kam ein „kaiserliches Commissionsdecret wegen Verbesserung des Münzwesens" wenigstens bis auf den „Reichstagsansagezettel". Allein dort scheint es auch geblieben zu sein*). „Das machte", sagt K. Fr. v. Moser, „es hatten zu viel Fürsten ihren Profit davon**)." Und so wurden denn die Unterthanen durch Münzverschlechterungen, die bisweilen ins Ungeheure gingen, rücksichtslos und schutzlos geschädigt***).

eines der wahrscheinlich zahllosen und im Ganzen einander wol sehr ähnlichen Beispielen von dem wetteifernden Bemühen — der Behörden hier, der Handeltreibenden dort — sich gegenseitig zu überlisten und zu übervortheilen, wovon der Hauptnachtheil schließlich ebenso den Wohlstand, wie die Moralität der Bevölkerungen traf (s. Acten des Leipz. Rathsarchivs XLV. C. 24).

*) Der „Neue Europ. Staatssecretarius" fand es daselbst 1750, und ebenso wieder K. Fr. v. Moser, als er seine Schrift „Vom deutschen Nat.-Geist" schrieb, also 1766.

**) K. Fr. v. Moser, a. a. O.

***) Auf das „Kipper- und Wipperwesen" im dreißigjährigen Krieg, als einen

Digitized by Google

Mit der Vielheit der Maße und Gewichte und mit der Unsolidität in deren Anwendung stand es begreiflicherweise nicht besser*).

Die Ausländerei der Höfe als Schädigung der heimischen Gewerbe.

Das Ueberwuchern der Landeshoheit in Deutschland und die damit verbundene Verschwendungssucht und Ausländerei der meisten Höfe**) schädigte indirect sehr empfindlich das deutsche Gewerbe, indem dadurch an Stelle der einfacheren deutschen Producte fast überall die feineren, geschmackvolleren oder doch von der Mode vorgezogenen des Auslandes, besonders Frankreichs, traten. Für solche Mode- und Luxusartikel, desgleichen für französische und andere Weine und Liqueure, Gewürze und sonstige Delicatessen gingen große Summen ins Ausland, die der heimischen Industrie entzogen wurden. Die Subsidien, welche verschiedene deutsche Fürsten vom Auslande zogen, später auch die Blutgelder für als Soldaten dorthin verkaufte Landeskinder dienten, da sie wol vielfach in Wechseln gezahlt wurden, zur Erleichterung und Belebung dieses Passivhandels mit dem Auslande. So ist es begreiflich, daß die deutsche Einfuhr allein aus Frankreich gegen die Ausfuhr dorthin einen bedeutenden Ueberschuß zu Ungunsten Deutschlands ergab***), daß Deutschland, um diesen Aus-

Ausnahmezustand, sei hier nur beiläufig verwiesen (Falke, a. a. O. 2. Bd. S. 283. Grenzboten, 1858, Nr. 34. „Die volkswirthschaftl. Folgen des dreißigjähr. Krieges für Deutschland" in „Raumer's Hist. Taschenbuch", 1864, S. 78 ff.). Aber auch im siebenjährigen Kriege wiederholte sich dieses Unwesen, wennschon nicht in ganz so hohem Grade. Friedrich der Große, durch die Noth getrieben, ließ so leichte Münzen ausprägen, daß davon nicht 14 Thlr. (wie der preuß. Münzfuß festsetzte), sondern 33, ja 45, oder etwa 67 fl. auf die Mark gingen („Wissenschaftl. Beilage zur Leipz. Zeitung, 1855, 3. Mai). Weil der König sich scheute, so schlechtes Geld in seiner Münzstätte zu Berlin prägen zu lassen, überließ er dieses Geschäft einem Juden, Ephraim, der sich dazu der (damals in preußischen Händen befindlichen) Münzstätte zu Dresden bediente, daher der Name „Ephraimiten", den der Volkswitz diesen unterwerthigen Münzen gab.

*) Gab es doch in der Stadt Augsburg allein fünferlei Arten von Ellen, mußte doch für die Grafschaft Mark erst durch die Verordnung von 1775 ein gleicher Garnhaspel eingeführt werden (Grellmann a. a. O.; Bergius, a. a. O. 2. Bd.).

**) Wegen letzterer ist auf den 2. Bd. 1. Thl., Vierter Abschnitt zu verweisen.

***) Bruns a. a. O. berechnet denselben für die Jahre 1785—89 zu etwa 32 Mill. Mark jährlich. Fischer in seiner „Geschichte des deutschen Handels" nimmt für das Jahr 1720 eine Mehreinfuhr von Frankreich von etwa 8 Mill. Mark, 1789 von etwa 64 Mill. Mark an, und etwa ebenso viel von England (?). Gülich a. a. O. berechnet den Gesammtausfall in der Handelsbilanz mit Frankreich von 1700 bis 1790 auf etwa 1650 Mill. Mark, also jährlich 18 Mill.

Digitized by Google

fall zu bestreiten, trotz des schmutzigen Gewinnes an Subsidien ꝛc., fort und fort von seinem angesammelten Capital zusetzen und solchergestalt mehr und mehr in seinem Wohlstand zurückgehen mußte*), und daß nur in wenigen Artikeln, wie Leinwand und Eisen, es zum Theil noch sein früheres Uebergewicht zu behaupten vermochte**).

---

*) Schon Leibnitz in seinem „Bedenken, welchergestalt securitas publica im Reiche festzustellen" (1670) — s. „Deutsche Schriften von Leibnitz", herausgeg. von Guhrauer, 1838, 1. Bd. S. 238 — sagt: „Alle Jahre geht zum Wenigsten $^1/_{10}$ unserer Substanz (unseres Capitals) nach Frankreich, ohne etwas Anderes, als Lumpereien, dagegen zu haben". Fast um dieselbe Zeit, 1680, spottet Johann v. Horneck in seiner Schrift „Ueber die Manufacturen in Deutschland": „Die französischen Manufacturen belangend, so ist es bereits so weit damit gediehen, daß uns Deutschen beinahe kein Kleid mehr recht ist, wenn es nicht in Frankreich gemacht worden; ja die französischen Scheermesser putzen unseren deutschen Bart besser als andere, die französischen Scheeren und Zangen beschneiden die Nägel besser, reißen die Haare besser aus als unsere. Die Uhren gehen besser, wenn sie die Deutschen in Paris gemacht haben. Die Coiffuren, Garnituren, Bänder, Kettchen, Schuhe, Strümpfe, ja sogar die Hemden sind viel besser, wenn sie die französische Luft parfümirt hat. Man fährt in keinem anderen Wagen besser, als in einem französischen. Die französische Perruque schickt sich besser auf deutsche Köpfe, als die deutschen Haare selbst; so läßt sich auch das französische Haar von keinem anderen als von einem französischen Kamme kämmen oder mit keinem anderen als mit einem französischen Puder bestreuen. Das deutsche Gold läßt sich nur mit französischen Karten vorspielen und in keinen anderen als französischen Beuteln oder Schatullen aufbewahren. Die französischen Pflästerchen halten auf deutschen Gesichtern besser, als die unsrigen, und so geht es mit tausend anderen Dingen". Und etwa 100 Jahre später klagt J. Möser in seinen „Patriotischen Phantasien": „Wir wollen nach Bremen reisen, um den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe schieben zu helfen, welchen sie als Ballast einladen; wir wollen uns von den Franzosen zu Nantes auf die Sandberge führen lassen, welche dort am Hafen von den Bremensern wieder ausgeschoben werden und unter dem Titel: Les produits de l'Allemagne bekannt sind".

**) Die Gesammtausfuhr von Leinenwaaren aus Deutschland wird von Schriftstellern der damaligen Zeit, Schlözer, Gilbert, Zimmermann („Ernste Hinsicht auf sein Vaterland, von einem biedern Deutschen", 1795) auf 60—90 Mill. Mark geschätzt. Die Production der Oberlausitz allein veranschlagte man auf 13—14 Mill., ihren Absatz außerhalb Deutschlands auf 5—6 Mill.; auf den 1770 im Osnabrück'schen angelegten „Schaustätten" (zur Prüfung der Waare auf ihre Solidität) wurden 1778 (nach Möser's „Osnabrück'scher Geschichte", 1. Bd. S. 107) 27,241 Stücke ausgelegt, das Stück zu 3—4 Pistolen, also im Ganzen für ungefähr 3 Mill. Mark; etwa ebensoviel mag das Minden'sche geliefert haben. Ueber den Betrag der schlesischen Leinenproduction schwanken die Angaben zwischen 15 bis 39 Mill. Mark (Schneer, „Die Noth der schlesischen Leinwirker, 1746). Jedenfalls

Digitized by Google

Uebergang der Gewerbe aus den Reichsstädten in die fürstlichen Gebiete.

In dem deutschen Handels- und Gewerbewesen vollendete sich im vorigen Jahrhundert ein bedeutsamer Umschwung, dessen Anfänge schon in das 16. und 17. zurückreichen. Vor Zeiten waren die großen Freien Städte, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise die Mittelpunkte der deutschen Handels- und Gewerbsthätigkeit gewesen. Nur einzelne Landstädte, die entweder durch ihre Lage, oder durch die thätige Fürsorge ihrer Landesherrn für ihr Erblühen besonders begünstigt waren, wie z. B. Leipzig, hatten mit ihnen wetteifern können. Allein die Handelsmacht, welche die Städte durch ihre Bündnisse, insbesondere die Hansa, eine Zeitlang behauptet hatten, war mehr und mehr geschwunden; die Vortheile ihrer geographischen Lage waren ihnen durch die allgemeine Wandlung in den Verkehrsverhältnissen verloren gegangen; der dreißigjährige Krieg hatte ihre Capitalien erschöpft, ihre Handelsverbindungen zerrissen; endlich aber forderte die ganze Eigenthümlichkeit des Handels, wie solche in den letzten Jahrhunderten sich gestaltet hatte, zu seinem Gedeihen das Vorhandensein eines viel ausgedehnteren Landgebietes, als über welches selbst die größten Reichsstädte verfügten, um die Concurrenz mit andern Ländern nur einigermaßen erfolgreich zu bestehen. Bei dem fast allerwärts vorherrschenden Mercantil- oder doch Schutzsystem sahen die Reichsstädte mit ihrem meist nur kleinen Gebiete sich ringsum durch Zoll- und Sperrmaßregeln ihrer Nachbarn, der Landesherren, eingeengt, ihren Verkehr gehemmt, ihre Zufuhr vertheuert, ohne daß sie im Stande waren, durch Repressalien oder auf sonstige Weise sich deren zu erwehren oder sich dafür schadlos zu halten. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn Handel und Gewerbe in den meisten der vordem reichen und blühenden Reichsstädte mehr und mehr verkümmerten (diejenigen etwa ausgenommen, die, wie Hamburg und Bremen, Stapelplätze fremdländischen Handels wurden), dagegen in den landesherrlichen Gebieten, den größern wenigstens, ein allmäliger Wiederaufschwung der Industrie begann, zum Theil künstlich erzeugt oder doch gefördert durch allerhand directe oder indirecte Begünstigungen von Seiten der Regierungen.

---

war der Leinenexport Deutschlands im vorigen Jahrhundert um das Drei- bis Vierfache größer, als heutzutage. Auch Stahl- und Metallwaaren setzte damals die deutsche Industrie sogar nach England ab.]

Digitized by Google

Mangel einer nationalen Handelspolitik und Sehnſucht nach einer ſolchen.

Von einer gemeinſamen deutſchen Induſtrie war freilich dabei nicht die Rede. In der Blüthezeit des großen Hanſabundes hatte es eine deutſche Induſtrie wenigſtens in gewiſſem Sinne gegeben: jetzt gab es nur eine öſterreichiſche, preußiſche, ſächſiſche u. ſ. w. Wir haben oben an einzelnen ſchlagenden Beiſpielen geſehen, wie feindlich oftmals dieſe verſchiedenen Landesinduſtrien einander gegenüberſtanden. Der Gedanke einer Vereinigung deutſcher Fürſten zur Erzielung einer Gemeinſamkeit des Handels und der Induſtrie — ein Gedanke, den Leibnitz noch zu hegen und zu äußern gewagt, wenn freilich auch damals ſchon als eine bloße Stimme in der Wüſte*) — erſchien am Ende des vorigen Jahrhunderts dem einen nur wie ein ſchönes Phantaſiebild, dem andern wie ein Gegenſtand wohlbegründeten Spottes. „Nichts Heilſameres möchte wol Deutſchland widerfahren können", heißt es in einer handelspolitiſchen Schrift aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts**), „als wenn es in der Vereinigung zu einem Handelskörper und der Einrichtung einer zweckmäßigen Reichshandelspolizei wieder neu würde. Kein Mann von deutſchem Herzen lieſt ohne innigen Antheil, wie oft in dieſer Hinſicht vor der Zeit des dreißigjährigen Kriegs die Reichsnothdurft ein Gegenſtand der Reichstagsberathſchlagungen war, wie nachdrücklich man in einer Reihe von Reichstagsabſchieden die Ausfuhr der deutſchen Wolle verbot, mit welchem Ernſte man im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts auf die Anwendung der Reichsgeſetze gegen die dem deutſchen Handels- und Manufacturweſen verderblichen engliſchen Geſellſchaften der Stapler und wagenden Kaufleute drang; keiner enthält ſich des Bedauerns, daß man ſeit dem dreißigjährigen Kriege den Handel nicht ferner als Nationalſache betrachtet. Aber auch keiner verſagt ſich den Wunſch, daß irgend ein deutſcher Fürſt von Anſehen und Patriotismus, dies Unglück von dem gemeinſamen Vaterlande hinwegzuheben, bei ſeinen Mitſtänden in nachdrückliche Anregung bringen möge. Welche Wiedergeburt dürfte Deutſchland in ſeinen einzelnen Theilen erwarten, wenn unter denſelben, mit Beſeitigung kleinlicher Rückſichten, ein Verein der Art wirklich zu Stande käme, wenn man dem Streben einer fremden

*) Das Nähere hierüber im 1. Tbl. des 2. Bd., in dem fünften Abſchnitt über Leibnitz.

**) „Memorial an Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht von Sachſen in Betreff des dem Verderben nahen Manufactur- und Handelsweſens", von M. Sörgel.

Digitized by Google

Nation nach dem Handelsdominate im Innern des Reichs gemeinschaftliche Maßregeln entgegenstellte, wenn die Reichsfriedenstractate auch von Handelstractaten begleitet wären. Wäre vielleicht dies Glück zu groß und die Politik mancher Großen zu klein, als daß dessen Erlangung mit einiger Zuversicht erwartet werden dürfte, so wird auch schon durch die Verbindung eines Theils von Deutschland zu einem Handelskörper wenigstens diesem Theile Hülfe geschehen. Die Erfahrung läßt keinen Zweifel zu, daß auch aus einem kleinen Anfange bald etwas Großes werden würde. Schon die Vorstellung gewährt süßen Genuß, wie dann dem von außen einstürmenden Verderben gewehrt, wie die Hansa in veränderter Gestalt mit ihren Segnungen wiedergefunden, wie jeder der vereinigten Staaten neue Strebepfeiler gewinnen und die Industrie der Tausende, welche jetzt mit dem Elend kämpfen, nicht blos vor dem Untergange bewahrt, sondern auch durch freieren Verkehr und durch Tractate mit näheren und entfernteren Staaten zu einer noch nie gesehenen Höhe gebracht werden würde."

„Sollte denn", ruft ein anderer Patriot zu derselben Zeit aus*), „keine Fürstenhansa möglich sein, nachdem vor Jahrhunderten schon eine Städtehansa wirklich gewesen ist? Wäre auch nur der größte Theil des nördlichen Deutschlands in einen solchen Handelsverein zu bringen, so würde derselbe schon bedeutend genug sein, um die günstigsten Tractate zu schließen und damit für die verbündeten Länder die Quelle zu einem Wohlstande zu öffnen, den sie bisher noch nie gesehen."

Ein dritter Schriftsteller aber wirft diesen beiden Schwärmern (die nicht ahnten, daß kein halbes Jahrhundert später ihr patriotischer Wunsch Wahrheit geworden sein würde) höhnend entgegen: „Eher werdet Ihr einen Handelstractat mit dem Kaiser von Fez und Marocco und mit den Japanesen zu Stande bringen, als einen dieser Träume, bei so verschiedenem Interesse der vielen deutschen Länder und Reichsstädte, je erfüllt sehen".

Dies ist ein allgemeines Bild der Handels- und Gewerbsthätigkeit Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Fügen wir dem einige einzelne Züge hinzu, Schatten und Licht, jenes nach Seiten des immer mehr

*) „Etwas zur Würdigung der Schrift: „Ist die sächsische Wollenmanufactur ihrem Verderben nahe?""

Digitized by Google

verfallenden Verkehrs der Reichsstädte, dieses nach Seiten der sich hebenden Industrie der fürstlichen Gebiete.

Beispiele von dem gewerblichen Rückgange der Reichsstädte.

Die einst so reichen und mächtigen oberdeutschen Städte, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, waren kaum noch ein Schatten ihres früheren Glanzes. Das stolze Augsburg, die Stadt der Fugger, jener fürstlichen Kaufleute, von denen Carl V. rühmte, daß sie den ganzen königlichen Schatz zu Paris mit baarem Gelde auskaufen könnten, bewahrte kümmerlich einen Rest seines früher so großartigen Handels als Wechselplatz und Mittelpunkt eines Verkehrs, der sich jetzt fast nur noch zwischen Oesterreich, Schwaben, der Schweiz und dem nördlichen Italien hin und her bewegte und wenig mehr von jenen großartigen Dimensionen hatte, in denen einst die Waarenzüge aus der Levante und die aus Flandern, England und Scandinavien in seinen Mauern sich begegneten. Sein Eigenhandel nach dem Südosten ward durch österreichische Sperrmaßregeln geschädigt, der nach dem Nordwesten von den Holländern ihm verkümmert. Seine Kunst, einst neben jener Nürnbergs der Stolz Deutschlands und der Neid des Auslandes, sank immer mehr und mehr und verzettelte sich zum großen Theil in einen kleinlichen Handel mit geschnitzten oder gemalten Heiligenbildern und Amuleten*). Seine Goldarbeiter und Juweliere, die noch im 17. Jahrhundert für den Czar von Rußland und den König von Frankreich gearbeitet hatten**), verfielen später, ebenso wie seine Holzschneider, in steife Geschmacklosigkeit und ließen sich von der modernen französischen Kunst überflügeln. Die ehemals so blühende Weberei Augsburgs***) war durch den dreißigjährigen Krieg sogut wie vernichtet: von 6000 Webern, die es vorher dort gegeben, waren nur noch 500 übrig†).

Auch für Nürnberg waren die glänzenden Zeiten seines Reichthums, seiner weltberühmten Kunst und des zugleich behaglichen und geschmackvollen Wohllebens seiner Bürger längst vorüber, jene Zeiten, in denen der päpstliche Gesandte Aeneas Sylvius schrieb: „Die

*) Nicolai, „Reisen".

**) Reblen, „Gesch. d. Gewerbe", S. 413.

***) Zu Ende des 14. Jahrhunderts wurden in Augsburg jährlich an 350,000 Stück Barchent gefertigt.

†) Stetten, „Kunst- und Gewerbgeschichte von Augsburg", S. 210. „Die volkswirthschaftl. Folgen" u. s. w. S. 59.

Digitized by Google

Könige von Schottland möchten wünschen, so prächtig wohnen zu können, wie ein mittelmäßiger Bürger von Nürnberg". Kaum ein schwacher Abglanz ehemaligen Kunstsinnes hatte sich erhalten. Auch dort hatte der dreißigjährige Krieg die besten Blüthen des Gewerbes abgestreift. Noch kurz vorher herrschte dort die alte Rührigkeit, wie das die 1621 errichtete Bank, das 1616 erbaute prächtige Rathhaus bezeugen. Nun aber war eine gewisse Erstarrung eingetreten: man verschmähte es, mit der Zeit fortzugehen, und sah sich daher bald überflügelt, nicht blos vom Auslande, sondern auch von deutschen Nachbarstädten, wie Anspach, Baireuth, Erlangen, wo französische Hugenotten sich angesiedelt *). Mühsam erhielt sich, in weitem Abstande von dem einstigen großartigen Kunstgewerbe Nürnbergs, eine beschränkte, doch nicht unergiebige Betriebsamkeit in der Verfertigung aller Arten von Spielzeug und anderer Kurzwaaren, kunstreicher Arbeiten aus Holz, Metall, Elfenbein, sowie in gewissen Zweigen des Buch- und Kunsthandels, namentlich dem Landkartendruck **).

Schlimmer noch erging es den Städten Ulm und Regensburg, welche ihren früheren Handelsbetrieb durch die neuere Umgestaltung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse vernichtet sahen, ohne in sich die Mittel zu finden, um auf anderem Wege sich wieder aufzuhelfen. Mühsam behauptete Ulm einen Rest des früher viel bedeutenderen Leinenhandels nach Italien, und Regensburg mußte froh sein, durch die regelmäßige Versammlung des Reichstags in seinen Mauern sich eine neue Nahrungsquelle erschlossen zu sehen.

Nicht besser sah es aus in den vor Zeiten so wohlhabenden Rheinstädten. Cöln, die Metropole des Rheinhandels, war in Schmutz und

*) Lochner, a. a. O. S. 244. Pöllnitz „Memoiren", 1. Bd. S. 244. In Nürnberg waren die meisten Handwerke sog. „gesperrte" d. h. es durften nur Bürgerssöhne als Lehrlinge darin angenommen werden, und diese mußten eidlich geloben, sich nirgends anders als in ihrer Vaterstadt niederzulassen, auch ihre Kunst keinem, der nicht Nürnberger Bürger, mitzutheilen. Aehnliche Gewerbebeschränkungen bestanden in Augsburg, Aachen u. s. w. Die Folge war, daß die betreffenden Gewerbe hinter der Zeit zurückblieben, daß betriebsame Handwerker, die sich dort in ihrem Fortkommen gehemmt fanden, in Nachbarorte auf fürstlichem Gebiete, aus Nürnberg nach Erlangen, aus Aachen nach Burtscheid, aus Augsburg nach Kaufbeuern übersiedelten. (Rabiosus d. J., „Reisen"; Bruns, „Geogr. Handbuch"; Nicolai, „Reisen" ꝛc.)

**) Rehlen a. a. O.

Digitized by Google

Armuth versunken. Zwar fesselte noch das streng aufrechterhaltene Stapelrecht und die Gunst seiner Lage den Schifffahrtsverkehr des gewaltigen Stromes an seinen Hafen, aber dieser Verkehr war zum größern Theil den Händen seiner Bürger entglitten und in die Hände Fremder übergegangen; seine Gewerbe, durch die Zurücksetzung der Protestanten der geschicktesten Hände und der hellsten Köpfe beraubt, verkümmerten und verfielen, und mit schmerzlichem Erstaunen sah der Reisende die Straßen der einst so glanzvollen und mächtigen Stadt jetzt fast nur noch von Mönchen und Bettlern wimmeln*).

Auch Aachen, die alte Kaiserstadt, lag tief darnieder. Von den 100,000 Einwohnern, die es ehemals in seinen Mauern beherbergt, war kaum mehr als der vierte Theil noch übrig. In dem kleinen Burtscheid war ihm unmittelbar vor seinen Thoren ein gefährlicher Nachbar erstanden, welcher mit jugendlicher Rührigkeit dem alten reichsstädtischen Zopfthum eine Quelle nach der andern des Verkehrs und Erwerbs abgrub.

Einen erfreulicheren Anblick gewährte Frankfurt am Main. Hier zeigte sich noch behäbiger und solider Wohlstand, genährt durch den Geldhandel, zu welchem die vielen rings umherliegenden reichsunmittelbaren Herrschaften mannigfache Gelegenheit boten, und durch seine Messen, welche die Versorgung des westlichen und südlichen Deutschlands mit französischen und holländischen Waaren vermittelten.

Die Hansestädte unterhielten fortwährend einen lebhaften Handelsverkehr über See mit England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, Scandinavien und Rußland. Auch nach dem Zerfallen des großen Hansabundes im 17. Jahrhundert hatten diese drei Seestädte, begünstigt durch ihre Lage, durch angesammelte Capitalien, durch Verbindungen, welche sie seit Jahrhunderten nach allen Ländern hin unterhalten, und durch eine traditionell gewordene, festbegründete, umsichtige Handelspolitik, sich eine geachtete und gewinnreiche Stellung im Welthandel zu erhalten gewußt. So bewegte sich der Verkehr dieser Städte und namentlich Hamburgs auch während des vorigen Jahrhunderts noch in ziemlich großartigen Verhältnissen. Im Hafen Hamburgs zählte man 2000 jährlich aus- und eingehende Schiffe, darunter freilich nur 150—160 eigne. Die dortigen Seeassecuranz-

*) v. Lang, „Memoiren", 1. Bd.; G. Forster, „Ansichten vom Niederrhein".

Digitized by Google

gesellschaften sollen Versicherungen bis zu der Summe von 60—120 Mill. Thlr. übernommen haben*). Zwischen Hamburg und Lübeck gingen jährlich etwa 20,000 Commerzlasten hin und wider. Die Schifffahrtsbewegung im Lübecker Hafen ward auf 800—950, die im Bremer auf 480 geschätzt. Die Losreißung der nordamerikanischen Colonien, die als solche nur mit dem Mutterlande hatten verkehren dürfen, von letzterem bereitete eine für die deutschen Hansestädte günstige Wendung vor, deren Folgen sich freilich nur allmälig entwickeln konnten. Unmittelbarer wirkte namentlich auf den Verkehr Hamburgs die französische Revolution. Während das Reich mit Frankreich Krieg führte, unterhielt die Freie Reichsstadt Hamburg einen lebhaften Handel mit diesem Lande, meist unter dänischer Flagge, nachdem ihm durch besondere Verträge mit Dänemark (1769, 1789) Neutralität in allen Reichskriegen gesichert war. Als später England, im Kriege mit Frankreich, den ganzen Seehandel in Beschlag genommen, ward Hamburg dessen Vermittler für das Festland, der Stapelplatz englischer Waaren, der Einkaufsort für Korn, Schiffsbauholz u. a. festländische Artikel, deren England bedurfte, der Zahlungsplatz für den ganzen englisch-festländischen Handel vermittelst seiner Bank. Auch hatten viele französische und holländische Kaufleute und Capitalisten, den unsichern Zuständen ihrer Heimath entfliehend, sich nach Hamburg gewendet und große Capitalien dahin mitgebracht, die sie in Handelsunternehmungen anlegten. Aber auch viele Abenteurer kamen, welche sich und andere in gewagte Speculationen verstrickten. Der lange bewährte und besonnene Charakter des Hamburger Handels hielt diesen vielen Versuchungen nicht Stand. Der plötzlich rasch zufließende Reichthum, die Leichtigkeit des Erwerbs und Gewinnes, das Beispiel der lockern Flüchtlinge brachte bald eine unerhörte Verschwendung, einen maßlosen Leichtsinn des Ausgebens und des Speculirens in allen Klassen der Bevölkerung hervor. Die Preise aller Bedürfnisse stiegen ins Ungeheure. Der Lohn eines Tagearbeiters, wird berichtet, sei höher gewesen, als der eines preußischen Lieutenants. Große Massen von Colonialwaaren wurden aufgestapelt, um sie nach Frankreich und andern Ländern, deren Schifffahrt durch den Krieg unterbrochen war,

*) Bruns, „Neues Geogr. Handbuch"; „Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland von verschiedenen Verfassern", 1786.

Digitized by Google

zu versenden. Allein plötzlich ward dieser Handel unterbrochen durch den von England geltend gemachten Grundsatz, daß die Flagge nicht die Waare decke. Fast zu gleicher Zeit sperrte Rußland seine Grenzen; in Deutschland stellte sich, in Folge der Kriege und der dadurch veranlaßten Mehrausgaben, Geldmangel ein, die Preise fielen, die auf Speculation angehäuften Waaren wurden werthlos. Ein furchtbarer Rückschlag geschah; Bankerott folgte auf Bankerott; von 1790 bis 1798 betrugen die Passiva der sämmtlichen Fallissements doch nur erst 28 Mill. Mk. Banko, aber in dem einen Jahre 1799 erfolgten nicht weniger als 137 große Bankbrüche mit einer Gesammtsumme von 36 Mill., ungerechnet die vielen kleineren. Bei manchen derselben kamen nur 7, 5, 3, ja bei einem nur $^5/_{16}$ Proc. heraus. Ein so trauriges Bild gewährte Deutschlands erste Handelsstadt am Ausgange des 18. Jahrhunderts*)!

Entwickelung der Industrie in den landesherrlichen Gebieten.

Während so das Gewerbe in den Reichsstädten trotz aller Mühe, die man sich gab, es zu halten, täglich mehr verfiel, waren neue Mittelpunkte des Verkehrs und der industriellen Thätigkeit entstanden in den Hauptstädten und selbst manchen Landstädten der fürstlichen Territorien. Schon früher hatten einzelne einsichtige und wohlwollende Fürsten sich der Pflege des Gewerbfleißes in ihren Ländern planmäßig angenommen. In größerem Umfange geschah dies, als die durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführte allgemeine Noth und Verarmung die landesväterlich gesinnten Fürsten veranlaßte, der um die gleiche Zeit unmäßig gesteigerte Luxus der Höfe und die dadurch eingerissene Finanznoth auch die eigensüchtigeren zwang, einer erhöhten Thätigkeit in dieser Richtung sich zu befleißigen. Die Grundsätze, von denen man dabei ausging, waren freilich meist sehr beschränkte und einseitige. Das Mercantilsystem, welches in Frankreich Colbert, anscheinend mit glücklichstem Erfolg für die Hebung der Industrie und die Steigerung der Steuerkraft des Landes, in Anwendung gebracht hatte, diente den meisten staatswirthschaftlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts zum Vorbilde. Die Summe dieses Systems faßte sich in dem Satze zusammen: „um jeden Preis das baare Geld im Lande zurückhalten!" Im Geiste dieser

*) „Das Leben von Fr. Perthes", von seinem Sohne, 1850; W. Hoffmann, „Geschichte des Handels", 1844.

Digitized by Google

Theorie war es, wenn Friedrich der Große die Ausfuhr des gemünzten Goldes und Silbers sowie aller gemünzten Gold- und Silbersorten mit Ausnahme der preußischen Ducaten und des preußischen Courants verbot, Reisenden vom Adel oder vom Militär höchstens 400, Kaufleuten 250 Thlr. in Gold bei sich zu führen gestattete, wenn er den Besuch fremder Universitäten untersagte ꝛc.

Selten erhob man sich zu den schon naturgemäßeren Lehren der physiokratischen Schule, welche eben damals erst in Frankreich durch Turgot's Bestrebungen zu praktischer Anerkennung gelangten, und noch weniger konnte in dieser Zeit von dem Einfluß der helleren Ansichten eines Adam Smith die Rede sein, dessen berühmtes Werk „Vom Nationalreichthum" erst im Jahre 1794 durch die Uebersetzung von Garve in Deutschland eingeführt ward.

So bestanden denn die Maßregeln, durch welche die meisten deutschen Regenten in damaliger Zeit die Industrie ihrer Länder zu heben, den Verbrauch an Manufacturwaaren möglichst vom Auslande unabhängig zu machen, den Abfluß des baaren Geldes zu verhindern suchten, hauptsächlich in Ausfuhrverboten für die Rohproducte, namentlich die Wolle, um der einheimischen Industrie möglichst billiges Material, freilich auf Kosten der Landwirthschaft, zu verschaffen, Einfuhrverboten gegen fremde Manufacturwaaren, bisweilen aber auch gegen fremde Ackerbauerzeugnisse, womit man wieder die Gewerbe durch Vertheurung des Unterhalts der Arbeiter benachtheiligte, Monopolen, die man einzelnen Gewerbtreibenden, besonders bei Einführung neuer Industriezweige, verlieh (in Sachsen erhielten die ersten Baumwollenfabrikanten zwanzig- bis dreißigjährige Privilegien für den allgemeinen Handel mit solchen Waaren in einem gewissen Umkreise), zwangsweiser Versorgung gewisser Fabrik- oder Handelsetablissements mit dem erforderlichen Rohmaterial (wie in Preußen, wo man den Bauer nöthigte, sein gesponnenes Garn zu einem bestimmten Preise an das Lagerhaus für Tuche abzugeben), auch wol directen Ankäufen von Rohmaterial auf Staatskosten und Vertheilung desselben an die Fabrikanten, denen man dann wieder die fabricirten Waaren abkaufte, endlich Prämien, Vorschüssen, Steuerbefreiungen und anderen Unterstützungen der Gewerb- und Handeltreibenden aus Staatsmitteln. Freilich kam das auf solche Weise im Lande gewonnene Fabrikat nicht selten ganz unverhältnißmäßig theuer zu stehen; freilich beutete man die Steuerpflichtigen aus,

Digitized by Google

legte dem verzehrenden Publicum schwere Opfer auf und ruinirte oft naturgemäßere und gewinnreichere Gewerbszweige, um einige bevorzugte mühsam zu einer zweifelhaften Blüthe emporzutreiben; aber „man behielt doch das Geld im Lande!“ Glücklich noch, wenn die mit dieser künstlichen Pflege der Manufacturen und des Handels betrauten Behörden — „Commerzdeputationen“ oder wie sie sonst hießen — wenigstens mit Umsicht und richtiger Auswahl verfuhren, nicht aus Unkenntniß und einseitiger Liebhaberei oder nach persönlicher Gunst und Bestechung solche Industriezweige begünstigten, welche nur mit großen Opfern und ohne entsprechenden Nutzen für das Land lebensfähig gemacht werden konnten. „Man affectirte“, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller*) rügt, „an vielen Höfen Kunstfleiß, aber man suchte blos diejenigen Manufacturen in Aufnahme zu bringen, welche das meiste Aufsehen machten, wie die Verfertigung von Mode- und Luxusgegenständen, Seiden- und Porzellanmanufacturen.“ Damit konnten die betreffenden Beamten am leichtesten vor dem Fürsten, der Fürst vor fremden Besuchern glänzen. Was verschlug es, wenn unterdessen die Unterthanen sich in fremdes Tuch kleiden mußten, weil man im übertriebenen Eifer für jene Luxusfabriken die nützlichern Wollenmanufacturen vernachlässigt hatte? In Baiern förderte man die moderne Baumwollenmanufactur, ließ aber das uralte und vormals so blühende Tuchgewerbe verfallen**). Umgekehrt verbot Friedrich Wilhelm I. von Preußen bei schwerer Strafe die Betreibung von Baumwollengewerben, um die Tuchmanufactur aufrecht zu erhalten, wodurch er natürlich, bei dem unabwendbaren Vordringen der Baumwolleninduſtrie, sein Land nur in Nachtheil gegen andere Länder brachte. Von sonderbaren volkswirthschaftlichen Ansichten zeugte es auch, wenn man in Würtemberg die Ausfuhr des Eisens und des Druckpapiers aus dem Lande verbot, „dafern nicht zuvor nachgewiesen wäre, daß diese Artikel

*) Der „Reisende Franzose“. Bestätigt wird dessen Urtheil von Nicolai in seinen „Reisen durch Deutschland“.

**) Im J. 1780 wurden in ganz Baiern nicht 5000 Stück Tuch mehr gefertigt (in Berlin allein dagegen 7700), während man 100 Jahre früher deren 70,000 zählte. In München war die Zahl der Tuchmacher im Jahre 1682 72 mit 180 Gesellen, 1716 noch 12 mit 8 Gesellen, 1782 5 mit 9 Gesellen, im ganzen Lande 1652 399 mit 740 Gesellen, 1716 171 mit 125 Gesellen, 1782 99 mit 85 Gesellen. (Nicolai, „Reisen“.)

Digitized by Google

im Lande nicht gebraucht würden", wenn man einer zu Calw errichteten Handelsgesellschaft das Privilegium verlieh, daß gewisse Artikel allemal ihr zuerst zum Verkauf angeboten werden mußten und nicht eher in den freien Verkehr übergehen durften, als bis sie von ihr, zum Zeichen des Verzichts auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, gestempelt waren, wodurch sie natürlich im Preise verloren, wenn man dem bairischen Kaufmann für jeden Eimer Wein, den er aus dem Würtembergischen holte, 5 Fl. Prämie zahlte, dem einheimischen dagegen, welcher denselben Artikel nach Baiern ausführte, nur dann, wenn er ihn auf feste Bestellung, nicht auf bloße Speculation, dorthin sendete.

Die Staatsweisheit jener Tage hielt sich berechtigt und berufen, dem Volke die Wege seines Verkehrs wie die Gegenstände seines Verbrauchs vorzuschreiben. Friedrich der Große ließ durch eine Verordnung an seine Unterthanen die Weisung ergehen: Warmbier sei ein viel gesünderes Getränk, als Kaffee; man möge sich daher mit jenem begnügen und das viele schöne Geld, welches für diesen aus dem Lande gehe, in der Tasche behalten.

Der Mangel zuverlässiger statistischer Kenntnisse von den Wirkungen staatswirthschaftlicher und finanzieller Maßregeln auf das Gewerbsleben und die Production trug wesentlich dazu bei, der Handels- und Gewerbspolitik der meisten Regierungen den Charakter der Einseitigkeit, Unsicherheit, nicht selten der völligen Verkehrtheit aufzuprägen. Unter allen deutschen Staaten erfreute sich fast nur Preußen wenigstens der Anfänge einer systematischen und, nach dem damaligen Stande dieser Wissenschaft, auf ziemlich guten Grundsätzen beruhenden Statistik. Friedrich der Große ließ es seine eifrigste Sorge sein, das Beispiel der Engländer und Holländer nachzuahmen, welche auf diesem Gebiete bereits weiter vorgeschritten waren; er hielt streng darauf, daß seine Behörden ihm über alle Theile der Staatsverwaltung und alle Vorkommnisse des Volkslebens regelmäßig genaue, mit Zahlen belegte tabellarische Uebersichten einsenden mußten. Täuschungen waren freilich auch dabei möglich, denn es fehlte an ausreichender Controle; die Wissenschaft der Statistik selbst war noch zu wenig ausgebildet, und viele Beamten mochten weder den rechten Eifer noch die nöthige Bildung besitzen, um die Gedanken des Königs in der Ausführung richtig wiederzugeben. Dennoch legte Friedrich dadurch zu einer rationelleren

Digitized by Google

Verwaltung seiner Länder den Grund, auf welchem spätere Regierungen mit glücklichem Erfolge weiter gebaut haben*).

Aber auch die wohlwollendste und weiseste Pflege der Gewerbe, wie sie von einzelnen Regierungen geübt ward, zeigte sich unfähig, jene Tüchtigkeit industriellen Schaffens, jenen kühnen und unermüdlichen Unternehmungsgeist wieder hervorzuzaubern, welcher in frühern Zeiten aus dem Schooße eines selbstthätigen, freien und kräftigen Bürgerthums emporgewachsen war. Gewiß hatte der patriotische J. Möser Recht, wenn er in die Klage ausbrach**): „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem ächt engländischen Stücke antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt noch von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldungen angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?"

Allerdings war diese ganze Industrie, welche sich in den landesherrlichen Gebieten entwickelte, mehr oder weniger eine Treibhauspflanze und als solche nicht zu vergleichen mit der Solidität des alten deutschen Gewerbes und insbesondere des Kunstgewerbes, wie es vor Zeiten in den meisten großen Reichsstädten betrieben worden war. Indeß war es immerhin ein Gewinn für die betreffenden Länder, wenn ihre Regierungen, das Bedürfniß möglichsten Schritthaltens mit den allgemeinen Fortschritten der Industrie fühlend, die Gewerbsthätigkeit ihrer Bevölkerungen, die für sich allein der Concurrenz mit dem Auslande nicht gewachsen war, planmäßig zu fördern, zu ermuntern, zu erziehen suchten, obschon freilich die Opfer, die man zu Gunsten dieser Fortschritte der Industrie dem Ackerbau und dem consumirenden Theile des Volks auferlegte, nicht allemal im rechten Verhältniß zu den gewonnenen Ergebnissen standen.

---

*) Die ersten Schritte für eine planmäßige Statistik hatte übrigens schon um fast 100 Jahre früher Ernst der Fromme in seinem kleinen Thüringen gemacht. Im Archiv zu Gotha finden sich noch (nach einer mündlichen Mittheilung des Archivraths Brückner zu Meiningen) Fragebogen, von der Hand des Herzogs entworfen und dann wieder, nach ihrer Einsendung an ihn durch die Behörden, corrigirt. Ueber Leibnitzens Anregung zur Herstellung einer deutschen Statistik wird in dem Abschnitt über ihn im 1. Theil des 2. Bandes zu sprechen sein.

**) In seinen „Patriot. Phantasien".

Digitized by Google

Oesterreich. In Oesterreich waren schon frühere Regenten bemüht gewesen, Gewerbe und Handel planmäßig zu heben*). Carl VI. ging auf diesem Wege fort: durch große Privilegien zog er viele reiche protestantische Kaufleute nach Wien; 1725 erklärte er den Seehafen zu Triest zu einem Freihafen und legte dadurch den Grund zu der späteren Handelsgröße dieses so wichtigen Platzes. Er hob den Absatz der flandrischen Manufacturen, die unter der spanischen Herrschaft tief darniedergelegen hatten. Er errichtete in Ostende eine ostindische Compagnie, deren Erfolge so bedeutend waren, daß England, Frankreich und die Niederlande 1725 sich dazu verbanden, durch Drohungen die Auflösung dieser Compagnie zu erwirken.

Maria Theresia setzte das Werk ihres Vaters fort. Sie berief aus Frankreich, Holland, England, den Niederlanden, der Schweiz, Sachsen geschickte Manufacturisten, woran es damals in Oesterreich noch fehlte, legte Spinnschulen an, belegte die Ausfuhr der Materialien mit hohen Zöllen und verbot sie endlich ganz. Zur Leitung des gesammten Handels- und Gewerbewesens ward 1752 in Wien ein „Commerzienrath" niedergesetzt, welchem wieder besondere „Commerzienconsesse" an den Hauptorten der einzelnen Länder untergeben waren. Mit diesem Commerzienrathe ward eine „Commerziencasse" verbunden, aus welcher u. a. unverzinsliche Vorschüsse von 20-, 50- bis 100,000 Fl. zur Anlegung von Fabriken u. dgl. gegeben wurden. In den vornehmsten Handels- und Seeplätzen Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der europäischen und asiatischen Türkei wurden Consulate errichtet (im Ganzen 18), und mit den meisten bedeutenden Handelsstaaten schloß man „Commerztractate". Zur Verbesserung der Landescultur und zur Aufmunterung der Gewerbsthätigkeit entstanden zu Wien und in den Hauptstädten der Provinzen „Agriculturgesellschaften" und „Patriotische Gesellschaften", welche Preisaufgaben ausschrieben, Bibliotheken errichteten und Correspondenzen führten. Sie standen meist unter dem Protectorat vornehmer Herren und fanden den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen in der Hofkanzlei. Obgleich sie wol häufig mehr schrieben als handelten, auch meist bald wieder ein-

*) Für das Folgende sind verglichen worden: Büsching, „Erdbeschreibung"; Bruns, „Neues Geogr. Handbuch"; Nicolai, „Reisen"; Schlözer, „Staatsanzeigen"; die Werke von Fischer, Scheerer, Falke über den deutschen Handel; das Journal „Lloyd" v. 1845, u. a.

Digitized by Google

gingen, so trugen sie doch zur Erweckung eines regeren gewerblichen Sinnes im Volke und zur Veranlassung manches Fortschrittes bei. Besonders der Anbau der Farbekräuter und der Seide ward dadurch gefördert. Die Regierung selbst legte Spinnmühlen für Seide an. Auch für Verbesserung der Schafzucht ward gesorgt. Die Gesammtkosten, die man solchergestalt für Hebung des Ackerbaues und der Manufacturen aufwendete, wurden auf 2 Mill. Fl. berechnet. Kaiser Franz I. warf sich selbst mit großem Eifer auf Handels- und Manufacturspeculationen und veranlaßte durch sein Beispiel die Großen, ihr Geld ebenfalls darin anzulegen. Während des siebenjährigen Kriegs suchten und fanden viele Hunderte geschickter Arbeiter aus Sachsen und andern durch das Kriegsunglück besonders schwer getroffenen deutschen Ländern Zuflucht in Oesterreich und halfen die dortigen Manufacturen heben.

Nachdem letztere durch derartige Vorkehrungen einigermaßen erstarkt waren, begann man (hauptsächlich seit 1764) durch eine Reihe immer gesteigerter Verbote die ausländischen Gewerbsartikel von den österreichischen Ländern auszuschließen. Im Jahre 1770 hatte dieses Ausschließungssystem seinen Höhepunkt erreicht: das Verbot traf selbst manche Artikel, die im Inlande gar nicht fabricirt wurden, so daß man theilweise wieder davon zurückgehen mußte. Indeß erreichte man damit so viel, daß die einheimischen Manufacturen, besonders in Eisen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle und Seide, nicht blos die eignen Länder versorgen, sondern sogar Waaren ins Ausland absetzen konnten. Wien ward der Mittelpunkt eines großartigen Handelsverkehrs. Die einheimischen Großhändler — „Niederleger" genannt —, Nachkommen jener von Carl VI. herbeigerufenen Protestanten, bildeten einen besondern politischen Körper mit bedeutenden Vorrechten, Freiheit von bürgerlichen Abgaben u. s. w. Es gab deren 48. Außerdem hatten sich in Folge des Belgrader Friedens von 1739, welcher zwischen Oesterreich und der Türkei wechselseitige Handelsbegünstigungen festsetzte, viele türkische Unterthanen in Oesterreich niedergelassen und betrieben von da aus den Handel in ihr Vaterland. Zur Beförderung dieses sich entwickelnden großartigen Verkehrs mit fernen Ländern traten verschiedene große privilegirte Handelscompagnien ins Leben. Es ging indeß allen diesen künstlich erzeugten und nur durch Monopole aufrechterhaltenen Handelsgesellschaften nicht viel besser, als einer frühern,

Digitized by Google

schon unter Carl VI. begründeten, die, wie sich ein zeitgenössischer Schriftsteller ausdrückte, „gar bald einen Knacker that". Auch jene bestanden nur kurze Zeit und gingen dann ein.

Andere wichtige Maßregeln waren die Errichtung einer Akademie für Zeichner und Kupferstecher, einer Graveur- und Steinschneiderschule und einer Handlungslehranstalt zu Wien, ferner die Verbesserung der Schifffahrt auf der Donau, Sau, Elbe und Moldau.

Im Jahre 1774 befreite man mehrere Arten fremder Waaren von dem bisher darauf gelegten Verbote und gestattete ihre Einfuhr gegen hohe Zölle. Doch blieben gänzlich ausgeschlossen alle Baumwollen-, Wollen- und glatte Seidenwaaren, Blei, Eisen (sonderbarer Weise aber nicht Eisenwaaren), Kupfer- und Kupferwaaren, Messing und Zinn. Der neue Tarif von 1775 milderte auch jene hohen Einfuhrzölle in etwas, hob zugleich die Zwischenzölle auf, die bis dahin die einzelnen österreichischen Länder von einander getrennt hatten*). Nur gegen Ungarn blieb die Zolllinie bestehen.

Zwei Jahre darauf schien man sich aller bisher entworfenen Handelspläne entschlagen zu wollen; man beseitigte den Commerzienrath zu Wien, übermachte den Commerzialfond der Hofkammer und überließ das ganze Handelswesen seinem Schicksal. Joseph II. hob 1783 die Gesellschaft der Großhändler zu Wien auf und erlaubte jedem, der ein Vermögen von 30,000 Fl. besäße, den Handel im Großen. Allein im Jahre 1784 kehrte man zu dem Systeme der Einfuhrverbote auf fremde Manufacturwaaren und Ausfuhrverbote auf Rohstoffe zurück. In der That stieg die Zahl der Fabriken in Böhmen, welche 1780 erst 50 betrug, bis 1786 auf 172 mit etwa 400,000 männlichen Arbeitern, und in den drei Jahren 1785—88 kamen 14,497 neue Webstühle in Gang, welche 126,962 Arbeiter beschäftigten, ungerechnet die Spinner, die dadurch ebenfalls ihre Nahrung fanden. Den gesammten Arbeitsverdienst, den die böhmischen Webereien den unmittelbar darin angestellten Arbeitern gewährten, schätzte man auf 11 Mill. Fl. und einschließlich der mittelbar dadurch beschäftigten Spinner auf 17 Mill. Fl. Die Ausfuhr aus Böhmen veranschlagte man auf

*) So mußten z. B. Klagenfurter Tücher, die nach Wien gingen, in Kärnthen den Ausgangszoll, in Steyermark den Durchfuhrzoll und in Oesterreich den Consumtionszoll zahlen. (Büsching, „Wöchentliche Nachrichten".)

Digitized by Google

12 Mill. Fl., davon 3 Mill. für Leinenwaaren. In letzteren arbeiteten über 37,000 Stühle, welche im Ganzen für 11 Mill. Fl. jährlich producirt haben sollen. Vielleicht trugen zu diesem Resultat mehr noch, als die directen handelspolitischen Maßregeln, die übrigen Reformen Joseph's bei, besonders die Freiheit, die er den Nichtkatholiken einräumte, die Beschränkung der katholischen Feiertage u. a. m.

Nächst Böhmen waren Wien und Linz die Hauptsitze der österreichischen Industrie. Die Seidenfabriken Wiens beschäftigten auf 3100 Stühlen 20,000 Menschen, und die Kattunfabriken waren nicht minder bedeutend. Die Gesammtzahl der Fabriken in Wien soll im Jahre 1784 117 gewesen sein, die der Fabrikanten und Kaufleute 12,600, die der Arbeiter 50,400. Linz war nächst Reichenberg in Böhmen der Mittelpunkt der österreichischen Wollenmanufactur; 30,000 Weber lebten dort und in der Umgegend von diesem Gewerbszweige; die Kattunfabrikation Niederösterreichs nahm 135,000 Menschen in Anspruch.

Triest war damals einer der bedeutendsten Seehäfen des europäischen Festlandes. Im Jahre 1788 kamen daselbst 4288 Schiffe an, 1790 6750 (einschließlich der kleineren Fahrzeuge 7280), wobei jedoch die österreichische Flagge nur mit 466, also mit wenig über 6 Proc., vertreten war. Den Werth der durch Triest vermittelten Aus- und Einfuhr schätzt ein Correspondent der Schlözer'schen Staatsanzeigen im Jahre 1782 auf beziehungsweise 13 und $8^1/_2$ Mill. Fl. Joseph II. hatte auch den Plan, das Schwarze Meer für den Handel und die Schifffahrt Oesterreichs zu gewinnen und eine regelmäßige Schifffahrt auf der Donau bis zu ihren Mündungen einzurichten. Durch den Vertrag von Kainardschi, den Rußland 1774 mit der Türkei abgeschlossen, hatte dieser Staat festen Fuß am Schwarzen Meere und freie Schifffahrt auf der Donau erlangt; Joseph hoffte, bei seinen freundschaftlichen Verhältnissen zu Rußland von dessen Fortschritten in jenen Gegenden auch für den Handel seiner Länder Vortheil zu ziehen.

Preußen. Zu dem Aufblühen der Manufacturen in Preußen hatte schon der Große Kurfürst den ersten Grund gelegt durch den Schutz, welchen er den um ihres Glaubens willen aus Frankreich vertriebenen Reformirten gewährte*). Diese, sowie die durch eine gleiche

*) Die Notizen über den Handel und die Gewerbe Preußens im vorigen Jahrhundert sind größtentheils entnommen aus: Büsching a. a. O.; Bruns a. a. O.;

Digitized by Google

Politik der Begünstigungen ins Land gezogenen Pfälzer und Holländer brachten Gewerbfleiß und Kenntniß neuer Manufacturen mit. Die folgenden Regenten förderten diese Richtung; namentlich verwandte König Friedrich Wilhelm I. ansehnliche Summen zur Aufnahme gewisser Fabrikationszweige. Ungleich planmäßiger jedoch wirkte dafür Friedrich der Große. Jeder Unternehmer nützlicher Manufacturen hatte sich von ihm thätigen Beistandes zu versehen. Viele erhielten namhafte Geldvorschüsse zu geringen Zinsen, Andern wurden geradezu bedeutende Summen geschenkt oder Fabrikanlagen auf königliche Kosten errichtet. In der Neumark allein soll er auf solche Weise für die Fabriken $2^1/_2$ Mill. Thlr. aufgewendet haben. Ganz besondere Gunst wendete der große König der Seidenmanufactur zu. Nicht blos die Erzeugung von Seide im Inlande ward auf alle Weise gefördert — und wirklich hatte dies den Erfolg, daß, während 1746—50 nur 100 Pfund Seide in Preußen gewonnen wurden, 1779 der Seidenbau in der ganzen Monarchie nicht weniger als 12,000 Pfd., 1786 14,000 Pfd. lieferte (ein Ertrag, der 1791 wieder auf 5388 Pfd. gesunken war) —, sondern er erleichterte auch den Fabrikanten den Bezug ausländischer Seide durch Anlegung eines Seidenmagazins und Begründung eines Fonds von fast 100,000 Thlrn., aus welchem alle Sorten fremder Seide angekauft und den Fabrikanten auf Credit (den großen auf 9, den kleinen auf 6 Monate) gegen eine mäßige Provision abgelassen wurden. Desgleichen übernahm das Seidenmagazin die rohe Seide von den inländischen Erzeugern, welche sich mit deren Zubereitung nicht abgeben wollten, zu einem nach dem Maßstabe der ausländischen festgesetzten Preise. Auch erhielten die Seidenfabrikanten eine Vergütung von 6—8 Proc. des innern Werthes der verarbeiteten Seide.

Für die Hebung der Wollenmanufactur hatte schon König Friedrich Wilhelm I. Schritte gethan. Gleich im Anfang seiner Regierung schützte er die Wollweber durch ein Verbot der Ausfuhr inländischer Wolle*), ließ auch noch von auswärts mit großen Kosten Weber,

---

Schlözer, „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen"; Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; Nicolai, „Beschreibung von Berlin"; „Berliner Monatsschrift" von 1787; „Zeitschrift für Statistik" von Reden, 1849; Karmarsch, „Geschichte der Technologie", und den Werken von Fischer, Scheerer, Falke.

*) Und zwar unter Androhung von Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle des Galgens für die Uebertretung. Friedrich II. schärfte das Verbot von neuem

Digitized by Google

Färber u. a. zur Förderung dieses Gewerbes nöthige Arbeiter kommen. Im Jahre 1713 errichtete ein Geh. Rath v. Kraut in einem ihm dazu vom Könige überlassenen Gebäude ein Lagerhaus, wo den unvermögendern Tucharbeitern die Wolle zum Verarbeiten gegeben und die fertige Waare gegen sofortige baare Bezahlung abgenommen wurde. Schon 1716 ward die ganze Armee aus diesem Lagerhause gekleidet. Im Jahre 1764 erhielt es das ausschließliche Recht, das ganze Land mit feinen Tüchern zu versorgen, weswegen alle fremde feine Tücher und sonstige wollene Waaren verboten wurden. Außerdem bestanden noch besondere Fonds zum Ankauf von Wolle im Großen für unbemittelte Weber während der Berliner Wollmärkte. Diese Wolle ward aufbewahrt, und der einzelne Weber konnte sich davon so viel, als er brauchte, gegen baare Bezahlung holen. Der Baumwolle, als einem fremdländischen und modernen Artikel, welcher das alte gute deutsche Wollengewerbe zu verdrängen drohte, war Friedrich Wilhelm I. feindlich gesinnt; er verbot den Gebrauch baumwollener Zeuge und ließ eine Generalvisitation im ganzen Lande nach solchen anstellen, die mit großer Strenge und vielen gehässigen Plackereien durchgeführt ward, bis das Staatsministerium mit Vorstellungen dagegen einschritt, welche Gehör fanden*). Friedrich II. sah wol ein, daß diese neue Industrie nicht zu unterdrücken sei, und suchte daher dieselbe vielmehr in seinen Staaten heimisch zu machen. Zu dem Ende ermunterte und unterstützte er durch Vorschüsse die großentheils aus Böhmen eingewanderten Baumwollenweber.

Auch andere Gewerbszweige wurden theils von auswärts ins Land gezogen, theils in ihrer Concurrenz mit dem Auslande unterstützt. Aus Ruhla zog Friedrich II. Eisenarbeiter herbei und legte eine förmliche Colonie für sie an. Das Berg- und Hüttenwesen hob sich durch seine Begünstigungen so sehr, daß, während im Jahre 1779 man noch fremdes Eisen einführte, 1788 angeblich 11,723 Centner schlesisches Eisen nach England gingen. Die Einfuhr des ausländischen, namentlich des schwedischen Eisens ward verboten. Durch hohen Eingangs-

---

ein, und, weil in Folge dieser Beschränkung des Absatzes viele Schäfereibesitzer ihre Schäfereien eingehen ließen, ward auch darauf eine Geldstrafe von 1000 Ducaten gesetzt. (Kotelmann, „Die preußische Landwirthschaft".)

*) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", 1. Bd.

Digitized by Google

zoll auf raffinirten Zucker brachte Friedrich die Anlegung von Zuckerraffinerien im Lande zuwege. Den Vertrieb inländischer Producte ins Ausland unterstützte er durch Prämien oder Zollerlasse. Daher kostete z. B. 1 Pfd. Kanaster in Berlin $1^2/_3$ Thlr., bei der Ausfuhr aber nur $^2/_3$ Thlr. Eine „russische Handelsgesellschaft" hatte schon Friedrich Wilhelm I. 1725 errichtet*). Friedrich II. verlieh 1751 einem Ritter de la Touche ein Privilegium zur Begründung einer großen Handelscompagnie in Emden. Die Urkunde dieser Verleihung bezeugt, welchen hohen Werth der König auf die Entwickelung eines großartigen, namentlich überseeischen Ausfuhrhandels aus seinen Staaten legte und welche kühne Hoffnungen er an Unternehmungen dieser Art knüpfte. Es mochte ihm dabei das Beispiel des Großen Kurfürsten vorschweben, der sich bereits an die Gründung einer preußischen Kriegsflotte und die Gewinnung von Colonien in fremden Welttheilen gewagt hatte. Diese Emdener Compagnie (der man die stolzen Titel einer orientalischen oder indischen Handelsgesellschaft, auch wol einer Compagnie prussienne ertheilte) sollte u. a. die Erlaubniß haben, jährlich zwei Schiffe nach China zu schicken und die von dort bezogenen Waaren, auch wenn dieselben übrigens in den königlichen Ländern verboten wären, in Emden frei zu verkaufen. Ferner sollte sie Schiffe auf den Herings-, Kabeljau- und Wallfischfang aussenden dürfen. Für die einheimischen Waaren, welche sie an Ausländer absetzen würde, ward ihr Accisefreiheit gewährt. Die freie Ausfuhr des Getreides aus den Ostseehäfen ward ihr gleichfalls gewährleistet. Den Mitgliedern der Compagnie wurden ungewöhnliche Begünstigungen und Befreiungen zugestanden. Jeder Fremde, der daran Theil nähme, sollte gleiche Vortheile und Freiheiten mit den königlichen Unterthanen haben. Adelige und andere Personen von Stande konnten, ihres Ranges unbeschadet, in dieselbe eintreten. Wenn Krieg entstünde, sollte die Compagnie ermächtigt sein, gegen die Feinde des Königs Schiffe auszurüsten; die von ihr bei solcher Gelegenheit gemachten Prisen und Eroberungen sollten ihr überlassen bleiben sammt dem Recht auf die in den eroberten Ländern etwa zu entdeckenden Metallgänge und auf den Sclavenhandel; nur sollte sie Sr. Majestät den Eid der Treue leisten**). Die Compagnie bestand bis 1799.

*) Mémoires de la maison de Brandebourg par Frédéric II.

**) „Neuer Europäischer Staatssecretarius" von 1750.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Handelsmonopolen lag im Geiste der Friderici-anischen Handelspolitik, nicht minder die Betreibung solcher auf eigene Rechnung. So wurden besondere Getreidehandelsgesellschaften für die Elbe und die Oder, so eine Bauholzcompagnie in Berlin mit dem Vorrecht des ausschließlichen Verkaufs der betreffenden Artikel bekleidet. Das Kaffeebrennen und den Vertrieb des gebrannten Kaffees behielt sich eine Zeit lang der König selbst vor und ließ dieses Monopol von der durch ihn aus Frankreich berufenen Regie verwalten. Den Privaten war untersagt, sich ihren Kaffee selbst zu brennen, und, weil das gewöhnliche Aufsichtspersonal der Regie nicht ausreichte, um die strenge Durchführung dieser Maßregel zu controliren, so stellte man ausgediente Krieger als sogenannte „Kaffeeschniffler" an. Auch der Tabakhandel und die Porzellanmanufactur waren königliche Monopole*).

Den Geldverkehr suchte Friedrich II. ebenfalls in die Hand zu nehmen. Im Jahre 1765 entstanden Giro- und Leihbanken in Berlin und Breslau, welche Banknoten unter Mitunterschrift eines königlichen Commissars ausgaben, die Staatsabgaben eincassirten, Anweisungen auf andere Handelsplätze ertheilten, Depositen annahmen, die sie mit $2^1/_2$ Proc. verzinsten (Pupillen- und Stiftsgelder mußten auf des Königs Befehl dahin gegeben werden), Wechsel discontirten und auf andere Werthgegenstände Geld auf 6 Monate zu 5 Proc. Zinsen ausliehen. Durch Filialbanken zu Königsberg, Stettin, Colberg, Memel, Magdeburg, Minden, Frankfurt a. O. verzweigte dieses Institut seine Operationen über die ganze Monarchie. An den Plätzen, wo sich solche Banken befanden, mußten die Handeltreibenden alle ihre Geldgeschäfte, die Einlösung von Wechseln, die Zahlung für verkaufte Waaren u. s. w. durch diese Institute besorgen lassen; Uebertretungen dieser Vorschrift wurden bestraft**).

Weit entschiedener, als durch diese künstlichen Treibhausmittel, hob sich die preußische Industrie unter Friedrich dem Großen durch die Toleranz, welche er allen religiösen Meinungen gewährte, durch den

*) Das Tabaksmonopol ward anfangs, 1765, einer Actiengesellschaft übergeben, aber schon vom Jahre darauf an, weil diese nicht mehr solvent ward, auf königl. Rechnung verwaltet. Zur Aburtheilung von Hinterziehungen dieses Monopols wurden eigene Tabaksgerichte eingesetzt.

**) „Reglement der Giro- und Leihbanken zu Berlin und Breslau" von 1766. (Bergius, a. a. O. 6 Thl.)

Digitized by Google

Schutz, den jeder um seiner Ueberzeugung willen Verfolgte in dem Reiche dieses Monarchen zu finden sicher war, durch die Aufklärung und den geistigen Schwung, den sein Beispiel und sein Regierungssystem unter seinem Volke verbreitete. Mehr, als die Begünstigungen, deren jeder kühne Unternehmer neuer Industriezweige sich von dem Könige zu versehen hatte, lockte nach den preußischen Staaten den gewerbfleißigen Ausländer die Gewißheit, hier unter gesichertem Rechtsschutz, in ungekränkter Gewissensfreiheit, überhaupt menschenwürdig leben, erwerben und das Erworbene genießen zu können. So strömten nach Preußen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern Professionisten aller Gewerbzweige, trugen ihre Kunstfertigkeit und ihren Fleiß dorthin als ein wucherndes Capital und sahen sich daselbst mit offenen Armen empfangen und auf jede Weise unterstützt. In Schlesien allein sollen während des Zeitraums von 1763—77 nicht weniger als 30,000 Gewerbtreibende aus der Fremde eingewandert sein. Binnen 10 Jahren, von 1746—1756, legte Friedrich II. 280 neue Dörfer an, meist zur Aufnahme der durch Glaubensdruck aus ihrem Vaterlande vertriebenen Zweibrücker und Rheinländer. Sächsische Arbeiter und Handwerker, welche nach Preußen übergesiedelt, gründeten in Berlin das sogenannte neue „Voigtland". Nicht selten lockte wol auch der König solche fremde Einwanderer durch bestimmte Versprechungen oder lieh ihnen seinen mächtigen Schutz, wenn ihrer Uebersiedelung Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Zwar ist es unrichtig, was manche Schriftsteller erzählt haben, daß er im siebenjährigen Kriege eine Anzahl sächsischer Kunstdamastweber nebst ihren Stühlen aus der Umgegend Zittaus mit militärischer Gewalt habe entführen lassen; richtig dagegen ist, daß er dieselben unter dem Schutze seiner Soldaten ihre Uebersiedelung nach Preußen bewerkstelligen ließ, da eigentlich die Zunftgesetze jener Damastweber denselben verboten, anderswo als in dem Heimathsorte ihre Kunst zu üben*).

Durch alles dies hob sich das preußische Manufacturwesen zu einer bedeutenden Höhe. Gegen das Ende der Regierung Friedrich's des Großen schätzte man den Gesammtwerth der preußischen Fabrikate auf 30 Mill. Thlr., die Erzeugnisse der Wollenindustrie auf 8 Mill. Thlr.,

*) Wieck, „Industrielle Zustände Sachsens", 1840. Es waren 270 Personen mit 43 Stühlen.

Digitized by Google

der Leinenindustrie auf 9 Mill. Thlr., der Seidenindustrie auf 3 Mill. Thaler*). Schlesien allein soll dazu 12½ Mill., nach anderen Angaben 14 Mill. geliefert haben. Dasselbe beschäftigte in seinen sämmtlichen Fabriken 60—70,000 Arbeiter, verbrauchte für 8½ Mill. Thlr. Rohmaterial und sandte für 8 Mill. Waaren ins Ausland.

Einen bevorzugten Antheil an den der Industrie gewährten Begünstigungen hatte natürlich die Residenz des Königs. Berlin ward von dieser Zeit an ein Brennpunkt industriellen Lebens. In Folge der künstlichen Maßregeln Friedrich's des Großen concentrirte es damals in sich fast alle bedeutenden Manufacturzweige. Manche davon sind später wieder von dort entwichen oder zur Unbedeutendheit herabgesunken, andere haben sich erhalten und zum Theil zu nachhaltiger Blüthe entfaltet.

Angeblich**) waren im Jahre 1783 in Berlin: 2316 Seidenwebstühle mit 2316 Arbeitern und einer Production im Werthe von 1,800,000 Thlr., wovon 1,200,000 verbraucht, 600,000 ins Ausland abgesetzt wurden; 2566 Stühle in Wolle mit 3022 Arbeitern und 1,255,000 Thlr. Waare, wovon 1,192,000 Thlr. zum innern Verbrauch; 238 Stühle auf Leinwand mit ebenso viel Arbeitern, 123,000 Thlr. Waare und einem innern Verbrauch von 95,000 Thlrn.; 1048 Baumwollenwebstühle, die für 596,000 Thlr. Waaren fabricirten, wovon 470,000 Thlr. fürs Inland. Die Zahl der arbeitenden Stühle in sämmtlichen 4 Hauptzweigen zusammen betrug 6168 mit über 7000 Arbeitern. Diese fertigten für 3,774,000 Thlr. Waare, wovon ins Ausland für 817,000 Thlr. ging. Die Arbeitslöhne betrugen 2,117,000 Thlr., so daß auf den einzelnen Arbeiter durchschnittlich 278 Thlr. fürs Jahr kamen. Andere fabrikmäßig betriebene Manufacturen beschäftigten zur gleichen Zeit 2530 Arbeiter mit einem Arbeitsverdienst von 438,000 Thlrn. (249 Thlr. auf den Mann), producirten einen Werth von 1,367,000 Thlr. und setzten davon für 522,000 Thlr. ins Ausland ab. Die Gesammtsumme der in allen Gewerbszweigen zusammen angelegten Arbeiter betrug 10,113, die Summe der Arbeitslöhne 2,600,000 Thlr., der producirten Werthe 6 Mill., der davon ins Ausland verkauften 1,712,000 Thlr. Im Jahre 1785 zeigte sich

*) Bruns a. a. O., nach einem officiellen Bericht des Ministers v. Herzberg.
**) Nach v. Reden's „Statistischen Mittheilungen".

Digitized by Google

in allen diesen Ansätzen eine Verminderung von 10—12 Proc. Die ganze Kurmark Brandenburg lieferte (nach Büsching's Angaben) 1777 für 7,660,000 Thlr. Manufacturwaaren und exportirte davon für 1,840,000 Thlr. Sie verbrauchte dazu für 2,200,000 Thlr. inländische, für 2,400,000 Thlr. ausländische Rohstoffe, so daß an Arbeitslöhnen und Fabrikationsgewinn über 3 Mill. Thlr. übrig blieben.

Die Schifffahrt Preußens und der Verkehr in seinen Häfen waren schon damals nicht unbedeutend. Die Zahl der aus- und eingehenden Schiffe zusammengerechnet betrug in den drei Haupthäfen Stettin, Königsberg und Elbing alljährlich gegen 5000 ohne die kleinern Küstenfahrzeuge. Zur Beförderung der Binnenschifffahrt verband Friedrich II. die sämmtlichen Flüsse in seinen östlichen Provinzen, Weichsel, Oder, Spree, Havel, Elbe, durch ein Netz von Kanälen. Sogar die Idee der Gründung einer Kriegsmarine und der Erhebung Emdens zu einem Kriegshafen war dem großen König nicht fremd. Wenigstens findet sich die Notiz, daß zur Ausrüstung eines Kriegsschiffes von 140 Fuß Länge mit 30—32 Kanonen und 100 Mann Besatzung 260,000 Thlr. bestimmt worden seien, und es wird dabei erwähnt, daß der Hafen von Emden sich zur Aufnahme größerer Schiffe ganz besonders gut eigne*).

Bei alledem fand Mirabeau**) den preußischen Handel im Ganzen flau, künstlich erzeugt, ohne nachhaltige Grundlage. Die Ausfuhr der Linnen und der Ackerbauproducte Ost- und Westpreußens erschien ihm als das einzige recht Solide daran. „Die strenge Ordnung in der Verwaltung", so urtheilt er, „die Consequenz in Durchführung der, wennauch an sich nicht immer richtigen Grundsätze und die Geschenke des Königs erhalten die Maschine im Gange; aber im Ganzen giebt es doch in Preußen im Handel, in der Industrie und im Ackerbau nichts als — Tagelöhner."

Sachsen. Ungleich weniger, als in Oesterreich und Preußen, war die Industrie im Kurfürstenthum Sachsen durch Monopole und Staatsunterstützungen großgezogen worden. Einiges der Art existirte zwar auch hier — wie Steuerbefreiungen, Verkaufsprivilegien, Vorschüsse und Gratificationen für neue Fabrikationszweige, partielle Be-

*) „Neuer Europäischer Staatssecretarius" von 1750.

**) De la monarchie prussienne. Mirabeau war freilich ein grundsätzlicher Gegner aller Schutzmaßregeln.

Digitized by Google

schränkungen der Wollausfuhr u. dgl.; auch hier ward durch eine „Landesökonomie- und Commerzdeputation" das Gewerbswesen und der Handel überwacht; allein so planmäßig, wie in den beiden größeren Nachbarländern, kümmerte sich die Regierung Sachsens um Handel und Gewerbe keineswegs. Der üppige Hof der beiden polnischen Auguste, der dadurch unter den höhern Ständen eingerissene Luxus und die durch beides in Umlauf gesetzten Capitalien hatten einen künstlichen Aufschwung gewisser Gewerbszweige hervorgerufen, der mit dem Verschwinden jener erregenden Kräfte ebenfalls verschwand. Eine solche kurzlebige Industrie war z. B. die Seidenweberei, die eine Zeit lang in Sachsen 350 Weber beschäftigte (davon 200 allein in Leipzig) und sich vorzugsweise mit der Verfertigung seidener Tressen, Borden, Strümpfe u. dgl. abgab. Der unter Xaver gemachte Versuch eines Schutzzollsystems erwies sich als nachtheilig und ward unter Friedrich August III. wieder aufgegeben. Dagegen besaß Sachsen die Bedingungen einer dauernden Handels- und Gewerbsblüthe in seiner günstigen geographischen Lage als natürlicher Knotenpunkt der großen Verkehrsstraßen zwischen dem Osten und Westen, dem Norden und Süden Europas, in der seit der Reformation mehr und mehr durch alle Schichten seiner Bevölkerung verbreiteten Bildung und Betriebsamkeit, in dem Zufluß gewerbfleißiger und vermögender Glaubensverwandten, welche despotischer Gewissenszwang aus anderen Ländern vertrieben hatte, in dem alten Flor seiner Leipziger Messen und einer schon früh durch seine natürlichen Güterquellen, besonders die reiche Ausbeute an mineralischen Schätzen, geweckten und gepflegten Gewerbsthätigkeit. So kam es, daß, wie Mirabeau sich ausdrückt*), die sächsische Industrie zwar weniger schwunghaft und hitzig nach neuen Fabrikationszweigen, aber solider und ausdauernder als die preußische erschien. An der Spitze der industriellen Unternehmungen standen hier, sagt derselbe Schriftsteller, nicht von der Regierung angestellte Beamte, nicht durch Monopole herbeigelockte Projectenmacher, sondern Privatpersonen, welche mit eigenen Kräften und auf eigenes Risico den industriellen Wettkampf mit dem Auslande begannen, bisweilen einfache Arbeiter, welche ihr bescheidenes Geschäft allmälig erweitert und sich zu selbständigen Fabrikanten emporgeschwungen hatten.

*) A. a. O.

Digitized by Google

Der siebenjährige Krieg brachte den sächsischen Manufacturen bedeutenden Schaden; nicht weniger litten sie durch die Sperrmaßregeln, Aus- und Einfuhrverbote, mittels deren Sachsens Nachbarstaaten, zumal die beiden großen, seinem Verkehr nach allen Seiten hin Hemmnisse entgegensetzten. Sogar der Durchfuhrhandel durch Preußen war schwer belastet; unter Friedrich II. lag darauf ein Zoll, den erst sein Nachfolger 1788 aufhob. Außerdem gaben sich die preußische wie die österreichische Regierung alle Mühe, geschickte Arbeiter und vermögende Unternehmer aus Sachsen an sich zu locken, um die in Sachsen heimischen Industriezweige in ihre Länder zu verpflanzen. Nichtsdestoweniger erhoben sich die sächsischen Manufacturen unter dem Schutze des Friedens bald zu neuer Blüthe. Im Jahre 1785 schätzte man den Absatz der sächsischen Kattune ins Ausland auf 1 Mill. Thlr.; der Werth der von sämmtlichen Baumwollenfabriken in Chemnitz, dem Voigtlande und anderen Gegenden Sachsens gelieferten Waaren mochte 2—3½ Mill. Thlr. betragen. Schon in den achtziger Jahren begann man kleine Spinnmaschinen für Baumwolle in Sachsen einzuführen, und am Schlusse des Jahrhunderts sehen wir dieses Land in der Benutzung größerer Maschinenkräfte mit England wetteifern. Chemnitz, damals erst eine Stadt von 8000 Einwohnern, strebte doch bereits dem Ziele entgegen, das es seitdem glücklich erreicht hat, das deutsche Manchester zu werden. Da seine einst blühenden Tuchmanufacturen im Laufe der Zeit bedeutend verloren hatten (statt der 800 Meister und 300 Gehülfen, die es 100 Jahre früher in diesem Gewerbe beschäftigte, bot dasselbe jetzt kaum noch 50 Personen Arbeit), suchte es sich der modernen Baumwollenindustrie zu bemächtigen, und dies gelang ihm so gut, daß, während man bis 1756 fast nur ausländischen Kattun in Sachsen hatte, schon in den achtziger Jahren 750, 1799 aber 1500 Webstühle in dieser einen Stadt in Arbeit waren, daß 1780 auf 40, 1790 auf 110, 1794 auf 200, 1801 auf 300 Tischen Kattun gedruckt wurde, daß eine einzige Kattunfabrik (Pflugbeil u. Comp.) 1200 Menschen beschäftigte, daß, während es 1728 daselbst erst 50 Arbeiter in Strumpfwaaren gab, funfzig Jahre später diese Zahl sich versechsunddreißigfacht hatte. Das sächsische Voigtland lieferte in den zwölf Jahren von 1790—1802 3 Mill. Stück (90 Mill. Ellen) Mousseline. Die Strumpfmanufactur Sachsens erzeugte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einige 70,000 Dutzend Strümpfe und Handschuhe —

Digitized by Google

freilich eine Kleinigkeit im Vergleich zu den wol 2 Mill. Dutzend, die derselbe Gewerbzweig gegenwärtig liefert. Dagegen blühte damals noch, ungefährdet durch die Concurrenz der übermächtigen Maschinenkraft, das alte sächsische Gewerbe der Spitzenklöppelei und gewährte nicht weniger als 27,000 Personen eine ausreichend lohnende Beschäftigung, ungerechnet die, welche dasselbe als Nebenarbeit betrieben*).

Neben Chemnitz waren die lausitzischen Städte die Hauptsitze einer blühenden Industrie. Bautzen unterhielt damals einen lebhaften Handel in Wollenwaaren nach außerdeutschen Ländern. Der wichtigste Artikel der lausitzer Gewerbthätigkeit war jedoch die Leinwand. Zittau allein, damals größer und bevölkerter als Chemnitz (es zählte 10,000 Einwohner), producirte von diesem Artikel für 1 Mill. Thlr. auf 28,000 Stühlen.

Der Werth der mineralischen Ausbeute Sachsens betrug 1788 700,000 Thlr., 1794 beinahe 800,000 Thlr., die Zahl der damit beschäftigten Arbeiter 50,000. Zur Vervollkommnung des Bergwesens hatte man 1765 die Freiberger Bergakademie errichtet, welche sich bald eines europäischen Rufes erfreute; 1787 wandte man zuerst die Kunst des Amalgamirens mit Quecksilber an. Zum Erztransport und zur Entwässerung der Gruben ward bei Freiberg ein Canal gebaut. Das Porzellan, eine sächsische Erfindung, behauptete seinen Vorzug vor allen den Nachbildungen, die man in andern deutschen Ländern versuchte, und gab fortwährend 700 Arbeitern Verdienst. Im allgemeinen nahm man an, daß der dritte Theil der Bevölkerung Sachsens von Fabriken und Handwerken lebte.

Den jährlichen Umsatz auf den Leipziger Messen veranschlagten Statistiker der damaligen Zeit auf 18 Mill. Thlr.**). Nach Mirabeau's Beschreibung kamen nur allein die russischen Kaufleute in Zügen von 200 und mehr, jeder mit einem Wagen, worauf Baarschaften im Durchschnittsbetrage von etwa 3000 Thlrn., sodaß eine solche Karawane über $^1/_2$ Mill. Thlr. bei sich führte, für welche sie meist französische Seidenwaaren einkaufte. Diese bildeten überhaupt den wichtigsten

*) Wieck, „Industrielle Zustände Sachsens"; „Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; „Darstellung der Unrichtigkeit des Sörgel'schen Memorials", 1802; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Grellmann, „Historisch-statistisches Handbuch von Deutschland".

**) Bruns, „Neues geographisches Handbuch".

Digitized by Google

Handelszweig auf den Leipziger Messen. Seit dem Widerruf des Edicts von Nantes hatten sich eine Menge französischer Kaufleute in Leipzig niedergelassen, welche vorzugsweise diesen Handel betrieben. Später faßten neben den französischen auch die englischen Manufacturwaaren hier Posto, gewannen zum Theil jenen den Rang ab. Aber auch in sächsischen und andern deutschen Manufacturwaaren wurden Geschäfte gemacht. Den jährlichen Handelsgewinn Sachsens veranschlagte Büsching *) auf 3 Mill. Thaler. Man weiß freilich jetzt, wie unsicher alle dergleichen Berechnungen und Handelsbilanzen sind und namentlich zu jener Zeit sein mußten.

Andere deutsche Länder.

Von den übrigen deutschen Ländern konnte sich an Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit keines mit den drei vorgenannten messen. Am nächsten kam ihnen noch das Herzogthum Jülich-Berg, schon damals der Sitz einer äußerst regsamen Industrie, deren jährliche Production angeblich einen Gesammtwerth von 15 Millionen Gulden hatte. Namentlich genossen die dortigen Seidenfabriken bereits eines hohen Rufes. Dagegen versuchte man in Baiern vergeblich, einen künstlichen Aufschwung der Industrie mit den in den beiden Großstaaten geübten Mitteln zu erzeugen; die Rohheit und Unwissenheit des Volks stand dem im Wege, und die natürlichen Verhältnisse wiesen das Land ohnehin mehr auf den Ackerbau hin, der ihm, obschon gleichfalls noch auf ziemlich niedriger Stufe stehend, doch, zeitgenössischen Angaben nach, ein Mehr der Ausfuhr gegen die Einfuhr von 1 Million Gulden verschaffte **). Die beiden braunschweigischen Länder (besonders Hannover) und Westphalen erhielten sich im Besitz ihrer alten Leinwandindustrie, deren wohlberufene Solidität durch eine von Regierungswegen geübte strenge Aufsicht und zahlreiche Verordnungen über Maß und Güte der Waare sorgfältig überwacht ward ***). Die Stadt

*) „Erdbeschreibung."

**) Nach Schlözer's „Briefwechsel" und Zschokke's „Bairischen Geschichten" hätte Baiern für etwa 13½ Millionen Gulden eingeführt, für etwa 14½ Millionen ausgeführt.

***) Von den „Schaustätten", welche die Regierung zu dem Zwecke anlegte, ist schon die Rede gewesen. Das Verarbeiten des selbstgebauten Flachses war in Westphalen eine allgemeine Beschäftigung des Landvolkes. Mann, Frau, Kind, Gesinde — Alles spann. „Der Stuhl beim Rade ist gleichsam die Ruhestätte von anderer Arbeit", sagt Möser („Osnabrückische Geschichte", 1. Bd. S. 104). Selbst

Digitized by Google

Braunschweig war der Mittelpunkt eines lebhaften Garnhandels, welcher ihr, wie man wissen wollte, einen Gewinn von 1 Mill. Thlr. jährlich abwarf. In Hessen-Kassel, in Mainz u. a. Ländern ahmte man jene Fürsorge für Emporbringung des Leinwandhandels und der Garnspinnerei nach, doch nicht überall mit dem gleichen Erfolge*). In einzelnen Zweigen der Wollen- und Baumwollenmanufactur, besonders der Strumpfwirkerei, Barchent- und Kattunweberei, wetteiferten manche Orte Thüringens, wie Apolda (das jährlich über 50,000 Dutzend Paar Strümpfe lieferte), Suhl, Eisenach, Schwabach im Anspachischen, Kaufbeuern und Calw in Schwaben u. a. nicht ohne Erfolg mit den Fabriken Sachsens, Preußens und Oesterreichs. In der Eisenindustrie behaupteten das kleine Suhl in Thüringen, Remscheid, Iserlohn und Solingen in Westphalen, in kunstreichen und gediegenen Gold- und Silberarbeiten Pforzheim im Badischen ihren alten Ruf; für leichtere Bijouterie- und andere Modeartikel war Hanau durch wiederholte Einwanderungen vertriebener Protestanten aus den Niederlanden und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert ein bedeutender Mittelpunkt geworden. Ein lebhafter Handel ward auch mit Holzwaaren getrieben; geringere Arbeiten zum gewöhnlichen Gebrauch lieferte das Nassau-Siegensche; im Schwarzwalde blühte bereits die Fabrikation hölzerner Uhren, deren jährlicher Absatz auf 50 bis 60,000 Gulden geschätzt ward.

In Schifffahrt und Seehandel that sich neben den größern Küstenstaaten Deutschlands und den Hansestädten am meisten Mecklenburg hervor. Ihm gehörten von den 1649 deutschen Schiffen, welche im Jahre 1792 den Sund passirten, 338, also etwa ein Fünftel. In seinem Haupthafen, Rostock, liefen 1783 718 Schiffe ein, 702 aus (1786 aber nur 562 und 542). Für Verbesserung der Flußschifffahrt im Lande brachte man ein Actiencapital von 700,000 Thlrn. zusammen. Hannover, zu welchem damals noch nicht das für Seeschifffahrt so wichtige Ostfriesland gehörte, machte bedeutende Anstrengungen, um auf diesem Gebiete mit seinen Nachbarstaaten an der Nordsee zu wetteifern: Schiffbau und Seehandel wurden durch Prämien ermuntert. Auch das kleine Oldenburg blieb nicht zurück; zu der oben erwähn-

wenn nichts dabei verdient ward, konnten die Leute es doch nicht lassen. Darum konnte keine Fabrik damit concurriren.

*) Bergius, a. a. O. 4. u. 5. Thl.

Digitized by Google

ten Ziffer der Sundschifffahrt stellte es sein Contingent mit 35 Schiffen. Holstein, das meerumschlungene, betrieb emsig das von der Natur ihm angewiesene Geschäft eines Vermittlers zwischen Ost- und Nordsee. Durch den holsteinischen Canal gingen i. J. 1789 910 Schiffe, darunter 672 holsteinische. Bei alledem verkaufte Deutschland noch so manchen schönen Stamm aus seinen Forsten zu Planken und Masten ins Ausland, den es besser zum Bau eigner Schiffe verwendet hätte*).

Hülfsmittel und Hindernisse des allgemeinen Verkehrs.

Um die Leistungen der deutschen Gewerbthätigkeit im vorigen Jahrhundert recht zu würdigen, muß man sich auch noch den Zustand der Einrichtungen und Anstalten vergegenwärtigen, unter deren Einfluß dieselbe stand. Die Formen, in denen das deutsche Verkehrswesen während des vorigen Jahrhunderts sich bewegte, waren zum Theil noch unausgebildete oder veraltete, die ökonomischen Hülfsmittel seiner Förderung meist ungenügende, die Hindernisse, welche die allgemeine Unvollkommenheit der öffentlichen Zustände, der Gesetzgebung, der Verwaltung ihm entgegenstellte, mannigfache und bedeutende.

Gewerbsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts.

Die innere Organisation des Gewerbswesens hatte noch ganz überwiegend den alten, zunftmäßigen Charakter größter Ausschließlichkeit und Beschränkung. Die Abschließung der einzelnen Gewerbszweige gegen einander, der Gewerbsbann, den die Städte über das Land übten, die strenge Regelung der Verhältnisse unter den einzelnen Zunftgenossen, dazu allerhand, zum Theil sehr rohe und überlebte Zunftgebräuche, bestanden im allgemeinen noch fort und wurden durch die Innungen selbst, zum Theil auch durch die öffentlichen Gewalten (letzteres besonders in den Reichsstädten), mit eifersüchtiger Strenge festgehalten. Doch begegnen wir einzelnen kaiserlichen oder landesherrlichen Verordnungen, welche manches allzu veraltete Herkommen, manche den allgemeinen Verkehrsinteressen allzu hinderliche Beschränkung aufheben oder mildern**).

---

*) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Schlözer's Zeitschriften; Büsching, „Erdbeschreibung"; Grellmann a. a. O., u. a.

**) So wird in der „Königl. preuß. Handwerkerordnung für Westpreußen" von 1774 verordnet, daß keine anderen Meisterstücke gefertigt werden sollen, als solche, welche leicht Abnehmer finden und nicht zu kostbar sind; es wird die Einstellung aller bisher dabei üblichen Schmausereien und Unkosten (wie Bewirthung der Schaumeister u. dgl.) bei Strafe doppelter Erstattung (halb an den angebenden

Digitized by Google

Es konnte nicht ausbleiben, daß die neueren volkswirthschaftlichen Theorien die Schranken des alten Zunftmonopols bald hier, bald dort durchbrechen, neue Formen und neue Bahnen für das sich immer mächtiger entfaltende Gewerbswesen suchen mußten. In manchen Ländern sah man sich veranlaßt, Industriezweige, die bis dahin an einzelne Orte gebunden gewesen waren, für das ganze Staatsgebiet freizugeben (so im Anspachschen die Weberei); anderwärts zog der Staat selbst gewisse Gewerbe an sich oder ertheilte Privaten Concession zu deren Betrieb, ohne die entgegenstehenden Zunftgerechtsame zu beachten. Der strenge Gewerbszwang, welchen die Städte lange Zeit über das platte Land geübt hatten*), ward hier und da etwas gemildert, indem manche Ge-

---

Meister, halb an die Armencasse) untersagt; unwichtige Fehler beim Meisterstück sollen nicht mit Geld gestraft, überhaupt „den angehenden Meistern von den Gewerken keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht und sie auf keinerlei Weise in ihrem Vorhaben gehindert oder in unnöthige Kosten gebracht werden". Ausländische Meister, von deren Profession noch keine genugsame Anzahl Meister in einer Stadt sich finde, sollen, wenn sie sich über das an ihrem frühern Wohnorte erworbene Meisterrecht und ihre ehrliche Aufführung gebörig legitimiren, „ohne einiges Entgelt aufgenommen werden". Ferner wird darin die Beschränkung der Meister auf eine gewisse Zahl von Gesellen oder Stühlen abgeschafft, das Feiern der Gesellen am Montag streng verboten, allerhand läppische und schädliche Gebräuche, die noch hier und da üblich, werden untersagt, u. dgl. m. — Aehnlich, doch in beschränkterem Umfange reformirend, behandelt diese Verhältnisse die „Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig" von 1765 (Bergius, a. a. O. 2. u. 5. Thl.). In Oesterreich erging eine diesfallsige Verordnung 1771; auch ein paar Reichsgesetze (von 1731, 1764) suchten Mißbräuchen im Zunftwesen zu steuern (Karmarsch, „Geschichte der Technologie").

*) Ein Beispiel dieser Strenge, zugleich der Starrheit, womit man in manchen Ländern damals noch (ja sogar zum Theil bis weit ins gegenwärtige Jahrhundert herein) an dergleichen Bannrechten festhielt, liefert Mecklenburg. Daselbst war durch den Erbvergleich von 1755 u. a. bestimmt: „daß bei jedem Gute nur ein Grobleinweber mit drei Getauen zu dulden"; ein Gesetz von 1748 (welches noch zu Ende des Jahrhunderts in Kraft bestand) gestattete Grobleinwebern die Niederlassung auf den Domänen nur in der Entfernung von zwei Meilen von einer Stadt; nach einem Rescripte von 1794 durften im Umkreise von zwei Meilen um Rostock überhaupt keine Handwerke betrieben werden u. s. w. Nur den Rittergutsbesitzern stand es frei, ihre Unterthanen „für ihre Nothdurft" arbeiten zu lassen. (S. Langermann, „Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg", 1786.) Anderwärts war es nicht viel besser. Die wiederholten Verordnungen des Leipziger Raths wegen der Landfleischer, Landbäcker, Holzhändler ꝛc. bekunden sämmtlich einen sehr beschränkten volkswirthschaftlichen Standpunkt. Nach einer

Digitized by Google

werbszweige, entweder mit Gestattung der Regierungen, oder in Folge von Freiheiten, welche die Rittergutsbesitzer für sich und ihre Hintersassen in Anspruch nahmen, auf die Dörfer verpflanzt wurden. Besonders mit der Bierbrauerei war dies häufig der Fall, und es ertönen daher um das Ende des vorigen Jahrhunderts aus vielen Städten laute Klagen über die Schmälerung ihrer Nahrung *). Die aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderten Gewerbtreibenden hatten mit den neuen Industriezweigen, die sie einführten, auch eine neue Art des Betriebes, die sogenannte fabrikmäßige, auf einer durchgeführten Arbeitstheilung beruhende, mitgebracht, und diese Betriebsart gewann allgemeinere Verbreitung, als man allmälig anfing, sich in immer mehr Manufacturzweigen der Maschinenkraft zu bedienen.

So trat das deutsche Gewerbswesen von allen Seiten her in ein Uebergangsstadium ein, wo man das Alte noch schonen und doch das Neue nicht zurückweisen, dem geschichtlich Bestehenden sein Recht widerfahren lassen, aber auch die Grundsätze der modernen Staatsökonomie und die unabweisbaren Forderungen einer vorgeschrittenen Cultur zur Geltung bringen wollte **).

---

solchen von 1691 soll jeder Einw. nur so viel Getreide und Holz kaufen dürfen, als er unmittelbar für seine Haushaltung benöthigt. Die Landbäcker dürfen ihre Waare nicht in die Häuser tragen, müssen die nichtverkaufte wieder mitnehmen u. s. w. (Sicul, a. a. O.).

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen"; „Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der meisten Landstädte", 1799; Schlözer, „Staatsanzeigen", u. s. w.

**) Die Klagen über die „Pfuscher" oder „Störer" (unzünftige Handwerker) werden im vorigen Jahrhundert immer häufiger, aber auch immer erfolgloser. Das Bedürfniß größerer Freiheit ließ sich eben nicht mehr zurückdämmen, und um so weniger, je schroffer die Zünfte an unzeitgemäßen Absperrungsmaßregeln festhielten. Theils gaben die Behörden selbst sog. „Licenzen" (Erlaubnißscheine zum Arbeiten an Unzünftige), theils suchten letztere sich auf andere Weise einzuschleichen. So klagen die Leipziger Gewerbtreibenden (1732) über „Pfuscher und Störer, welche sich den Accisinspectoren als Gehülfen anbieten, um so ungestört ihr Geschäft treiben zu können"; so wird ebenda (schon 1711) von Rathswegen verordnet, es solle kein „Störer" sich in der Stadt aufhalten dürfen — „weder bei Bürgern, noch in Studentenstuben, bei Doctoren oder Professoren", vielmehr soll sowohl er, als, der ihn beherbergt, gestraft werden. (Gedruckte Patente des Leipziger Rathes, 1701 bis 1763, Acta XLV. G. „Verfall der Commercien", im Leipziger Rathsarchiv.) Sehr viel Noth machte den Behörden auch die Abgrenzung der Gewerbe gegen einander. So ward in Leipzig schon 1664 einmal die Arbeit zwischen Schmieden und

Digitized by Google

Beschränkungen des Verkehrs durch die politische und religiöse Gesetzgebung.

Neben jenen Beschränkungen durch Zunft- und Bannrechte waren es namentlich allerlei engherzige politische, besonders aber religiöse Rücksichten, welche dem Verkehr in damaliger Zeit empfindliche Hemmungen bereiteten. Die Reichsstädte, wie sie das Innungswesen in seiner verrottetsten Gestalt am zähesten festhielten, glaubten auch in anderen Beziehungen jede fremde Concurrenz von sich fernhalten zu müssen. Während ein Friedrich II. und andere Fürsten mit weiser Umsicht geschickte und vermögende Ausländer durch alle mögliche Begünstigungen in ihre Länder zu ziehen suchten, bestand z. B. in Augsburg ein Gesetz, wonach Bürger ihre Grundstücke nicht ohne besondere Erlaubniß des Senats an Nichtbürger verkaufen durften *).

Ungleich störender jedoch, als dieser reichsstädtische Monopoliengeist, dessen Einfluß nur auf engstem Raume sich geltend machen konnte, wirkte die religiöse Intoleranz, welche in vielen Ländern den Andersglaubenden die Gleichheit bürgerlicher Rechte und die freie Mitbetheiligung am gewerblichen Verkehr versagte und dadurch, zum größten Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt, der Industrie dieser Länder eine Menge tüchtiger Kräfte entzog. In Baiern war den Nichtkatholiken der Ankauf von Liegenschaften und die Niederlassung in der Residenz

---

Schlossern „vertheilt" und diese Verordnung ward 1743 wieder eingeschärft. Da sind in 15 §§ die Arbeiten aufgeführt, welche die Schmiede, in 10 §§ die, welche die Schlosser privative (d. h. ausschließlich), in weitern 18 §§ solche, welche Schmiede und Schlosser cumulative (d. h. beiderseits) fertigen dürfen. Unter den etwa 700 Actenstücken im Archiv der Leipziger Kramerinnung, die zwischen 1500 und 1830 angelegt sind, handeln gut 600 von solchen Grenzstreitigkeiten oder sonstigen Conflicten zwischen dieser und andern Innungen. Nicht selten müssen auch die landesherrlichen Behörden das letzte Wort sprechen. So erging am 18. Oct. 1784 eine kurfürstlich sächsische Verordnung, worin das Fertigen von Schnürbrüsten, Steifsätzen u. s. w. „mit Fischbein" den Schneidern privative, das Fertigen solcher ohne Fischbein den Schneidern und den Putzmacherinnen cumulative zugesprochen ward. In einer kurfürstl. sächsischen Verordnung vom 17. Juni 1780 wird die „Maler-Innung" aufgehoben „wegen der so ganz veränderten Umstände" und den Malern (es sind darunter wirkliche Künstler gemeint, die also bis dahin auch noch zünftig waren) freigegeben, Lehrlinge zu halten ꝛc. Eine Appellation der Maler-Innung dagegen wird unterm 24. Oct. abgewiesen. Welch kostbare Zeit ging landesherrlichen und städtischen Behörden, sowie den Betheiligten selbst durch solche Innungsstreitigkeiten verloren!

*) Nicolai, „Reisen".

Digitized by Google

verboten, und noch das bürgerliche Gesetzbuch von 1756 schloß jeden, der sich nicht zur Staatskirche bekannte, von dem Rechte zu erben aus*). Es ward als ein besonderer Zug von Toleranz öffentlich gerühmt, als man im Trierschen einem Nichtkatholiken erlaubte, sich niederzulassen und ein Gewerbe zu treiben. Erst 1786 räumte der Kurfürst Clemens Wenzeslaus durch eine allgemeine Verordnung den evangelischen Religionsgenossen das Recht der Niederlassung, jedoch unter mannigfachen Beschränkungen, ein**).

Und nicht blos in den katholischen Ländern übte man solche Unduldsamkeit. In dem protestantischen Kursachsen konnte nur ein Lutheraner Grundbesitz erwerben und das Meisterrecht erlangen. Lediglich Handel und Manufacturen waren auch den anderen Glaubensverwandten freigegeben***). Hatte sich doch die orthodoxe sächsische Geistlichkeit anfangs sogar der Aufnahme der 1685 aus Frankreich vertriebenen Hugenotten widersetzt†)! Glücklicherweise dachte der damalige Landesherr, Johann Georg III., freisinniger, und unter seinem und seines Nachfolgers Schutz siedelte sich eine Anzahl jener Flüchtlinge in Dresden und Leipzig an; allein die Stände, auf ihre alten Religionsprivilegien pochend, legten der freien Religionsübung der Fremden immer neue Hindernisse in den Weg, und so kam es, daß der bei weitem größte Strom dieser, für Deutschlands Gewerbe und Wohlstand so wohlthätigen Einwanderung sich von Sachsen ab- und anderen Ländern zuwandte.

Die Wunden, welche religiöse Verfolgungssucht dem Wohlstande ganzer Länder schlug, waren um so tiefer, als die, gegen welche sich dieselbe richtete, gewöhnlich den thätigsten, geschicktesten, wohlhabendsten Theil der Bevölkerung bildeten. Denn die protestantische Bevölkerung Deutschlands behauptete fast in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit ein unbestrittenes Uebergewicht über die katholische. Es bezeugt dies der viel höhere Standpunkt, auf welchem sich fast ohne Ausnahme die Volkswirthschaft im allgemeinen in den protestantischen Ländern Deutschlands im Vergleich zu den katholischen und namentlich den geistlichen befand; es bezeugt dies die frappante Thatsache, daß selbst

*) Zschokke a. a. O.

**) „Reise auf dem Rhein", 1789.

***) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Bd.

†) Moser, „Patriotisches Archiv", 8. Bd.

Digitized by Google

strengkatholische Regenten, wie Carl VI. und Maria Theresia von Oesterreich, sich veranlaßt fanden, um den Wohlstand ihrer Staaten zu heben, die Einwanderung protestantischer Gewerbtreibender und Geschäftsleute zu fördern, ja manche Gewerbszweige (z. B. den Großhandel und den Buchhandel) beinahe ausschließlich in deren Hände zu geben. Protestanten waren es auch, deren vermittelnder Geschäftsthätigkeit man den größten Theil des Handelsverkehrs zu danken hatte, welcher dem bigotten Cöln von seiner ehemaligen Größe noch übrig geblieben war.

Keine der geringsten Ursachen dieses Uebergewichts der Protestanten über die Katholiken in allen Arten des Gewerbsbetriebes war die erzwungene Beschränkung der Arbeitsamkeit, welche die katholische Kirche durch die übergroße Zahl der Feiertage, Wallfahrten und Processionen allen ihren Angehörigen auferlegte. In Baiern schätzte man die Zeit, welche dadurch der Werkeltagsthätigkeit verloren ging, auf nicht weniger als ein Drittheil des ganzen Jahres*). Erst in der zweiten Hälfte, zum Theil erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fing man, nach Joseph's II. Vorgange, in den meisten katholischen und selbst in einigen geistlichen Ländern an, dieses Uebermaß feiertäglicher Muße zu beschränken und mit den Anforderungen des gewerblichen Verkehrs einigermaßen in Einklang zu setzen. Bisweilen aber widersetzte sich das Volk solchen Reformen und wollte sich die Gelegenheit, unter dem Scheine gottgefälliger Werke dem Müßiggange zu huldigen, nicht nehmen lassen. So ward Carl Theodor von Baiern, als er einen Theil der überzahlreichen Feiertage einzustellen befohlen, von vielen Seiten um deren Wiederherstellung bestürmt**).

Auch die Aufrechthaltung gewisser trennender Standesunterschiede durch die Gesetzgebung war der freien Entwickelung des Verkehrs nicht günstig. In Preußen durften Nichtadelige nur mit besonderer Erlaubniß des Königs adelige Güter kaufen, und auch dann nur unter Beschränkungen, welche den bürgerlichen Capitalisten wol die Lust verleiden mußten, ihr Geld auf diese Weise anzulegen. Das war auch die Absicht des Königs: die Bürgerlichen, hieß es ausdrücklich in der betreffenden Verordnung, sollten ihre Capitalien nicht dem Handel ent-

*) „Bairische Beiträge zur schönen und nützlichen Literatur" (von Westenrieder), 1779.

**) Zschokke a. a. O.

Digitized by Google

ziehen*). Umgekehrt durften die Adeligen keine Grundstücke kaufen, welche nicht die Eigenschaft von Rittergütern hatten, auch gewisse Gewerbe nicht betreiben**). Es war eine besondere Ausnahme, welche Friedrich II. zu Gunsten der von ihm privilegirten Emdener Handelscompagnie machte, wenn er in das Statut derselben setzen ließ: „Es sollen daran auch Adelige und andere Personen von Stande, ihres Ranges unbeschadet, Theil nehmen können“ ***).

Freizügigkeit — diese Lebensbedingung eines regen gewerblichen Verkehrs — existirte damals nicht einmal überall zwischen den verschiedenen Orten eines und desselben Landes, geschweige denn zwischen den verschiedenen Ländern. In der Regel war die Uebersiedelung eines Unterthanen aus seinem bisherigen Wohnorte in einen neuen von der ausdrücklichen Genehmigung der Landesregierung, beziehentlich der Gutsherrschaft, und von der Zahlung eines Abzugsgeldes abhängig, welches bisweilen ziemlich viel (in Augsburg z. B. 10 Proc. des Vermögens) betrug. Die Reichsgesetze erkannten zwar eine unbedingte Freiheit des Wegzugs an, lediglich unter Vorbehalt einer Nachsteuer, allein die meisten Landesregierungen beharrten auf ihrem Rechte, die Erlaubniß zum Wegzug zu ertheilen oder zu verweigern. Nur in Würtemberg waren die Unterthanen kraft alten Landesvertrags von diesen Verbindlichkeiten frei. Zwischen manchen Staaten bestanden Verträge, welche die gegenseitige Freizügigkeit ihrer Unterthanen, unter Wegfall der Nachsteuer, feststellten, so zwischen Würtemberg, Bamberg, Kurpfalz, Mainz, Speyer einer vom Jahre 1760, der aber nach zehnjähriger Dauer wieder erlosch †).

Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege.

Der Mangel einer zuverlässigen, raschen und wohlfeilen Rechtspflege sowie einer einfachen, klaren und vollständigen Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Verkehrs war für letzteren ebenfalls ein Hinderniß kräftiger Entwickelung. Welche unübersehbare Schwierigkeiten und Verwickelungen mußten selbst für die gewöhnlichsten Rechtsgeschäfte aus der unendlichen Vielgetheiltheit der Rechtspflege und der Gesetzgebung in den zahllosen deutschen Territorien entspringen! Gab es doch einzelne Ortschaften von sehr

*) „Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandeburgensium“, 1775.

**) „Allg. Landrecht“, II. Thl. Tit. VII. VIII.

***) „Neuer Europ. Staatssecretarius“ von 1749.

†) Häberlin, „Staatsrecht“; Böttiger, „Gesch. Sachsens“; Nicolai a. a. O.

Digitized by Google

mäßigem Umfange, die unter ein Dutzend oder mehr verschiedene Gerichtsherrschaften gehörten, im fränkischen Kreise allein weit über hundert solcher, betreffs deren die Landeshoheit und folglich auch die Gerichtsbarkeit streitig war*)! Zwar stellte das gemeine deutsche Recht, welches in den meisten Territorien noch eine mehr oder weniger unbeschränkte Geltung behauptete, eine Art von Einheit inmitten jener Vielgetheiltheit her, allein auch diese Einheit war keineswegs eine zweifel- und ausnahmslose, und die gemeinrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen selbst erwiesen sich je länger je mehr als unzureichend für die Bedürfnisse des entwickelteren Verkehrs und des immer vielgestaltiger sich ausbreitenden bürgerlichen Lebens.

In den größeren Staaten begann man zuerst die Nothwendigkeit einer Beseitigung dieser Uebelstände zu fühlen und seine Aufmerksamkeit auf zeitgemäße Umgestaltungen der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtspflege zu richten. Am energischsten (zu hastig vielleicht in einzelnen Punkten) ging hierin Friedrich II. voran. Am 4. October 1746 rescribirte er an seinen Großkanzler Cocceji:

„Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursache überall über eine ganz verdorbene Justizadministration geklagt wird, Ich aber dazu nicht stillschweigen, sondern Mich selbst darein meliren werde, so sollet Ihr an alle Meine Justizcollegien eine nachdrückliche Circular-Ordre deshalb ergehen lassen, worin dieselben von den bisherigen, leider eingerissenen und oft himmelschreienden Mißbräuchen durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz nach der alten Leier, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlich tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig, bei Vermeidung Meiner höchsten Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung, allein darauf zu arbeiten, daß Jedermann, ohne Ansehen der Person, eine kurze und solide Justiz, sonder großes Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung der gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instanzen, administrirt und Alles dabei blos nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und der Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge."

*) Bernhard a. a. O.; Lang a. a. O. In einem Ort, Remlingen, dessen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fürsten von Wertheim und dem Grafen von Castell getheilt war, klagte die Postmeisterin, daß sie einen Erbschaftsstreit seit 24 Jahren führe (Büsching a. a. O. 2. Bd. S. 39).

Digitized by Google

Noch in demselben Jahre erließ der König eine „Constitution, wie die Processe in Pommern nach Sr. königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plane in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen". In der That wurden auf Grund dieser Constitution und durch die eifrigen Bemühungen Cocceji's in Pommern binnen acht Monaten 2400 alte anhängige Processe erledigt. Schon 1747 erschien sodann das von Cocceji ausgearbeitete „Project des Codicis Fridericiani", welches zuerst in Pommern, im folgenden Jahre aber in allen Provinzen des preußischen Staats, mit Ausnahme des Herzogthums Geldern, eingeführt ward. Diese Proceßordnung beseitigte eine Menge Weitläuftigkeiten des bisherigen Proceßganges, hob die provinziellen Abweichungen im Rechtsverfahren auf und verbot die Versendung der Acten an auswärtige Spruchcollegien. Kein Proceß sollte ferner länger als ein Jahr dauern, und, um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, mußten dem König jährliche Proceßlisten, d. h. Uebersichten aller anhängig gewordenen, beendigten und noch laufenden Processe eingereicht werden. Dennoch fand der König die Erfolge dieser Reform noch nicht befriedigend. Nach wiederholten Klagen über Verschleppung der Processe und wiederholten Mahnungen an die Behörden wegen Abkürzung derselben beauftragte er den Kanzler von Carmer mit der Ausarbeitung einer neuen, verbesserten Proceßordnung, wieder nach einer von ihm selbst entworfenen Anweisung *). Diesmal hatte der König die Wurzel des Uebels in der Sportel- und Intriguensucht der Advocaten zu finden geglaubt und, um dem gründlich abzuhelfen, beschlossen, den ganzen Advocatenstand zu beseitigen und für die Folge überflüssig zu machen. Er führte an der Stelle der bisher gebräuchlichen Verhandlungsmaxime die sogenannte Instructionsmaxime ein, d. h. der Richter sollte nicht mehr blos auf Grund der Beweismittel urtheilen, welche ihm die Parteien, beziehentlich deren Advocaten, an die Hand geben würden, sondern sollte von Amtswegen die Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsachen durch Vernehmung der persönlich vorgeladenen Parteien ermitteln. Dadurch schien allerdings, nach dem etwas hyperbolischen Ausdrucke eines Zeitgenossen **), „der ganze Orden der Advocaten so unwiderruflich und

*) Sie erschien 1782 unter dem Titel: „Corpus Juris Fridericianum", 1. Buch: „Von der Proceßordnung".

**) „Deutsches Museum", 1. Stück.

Digitized by Google

ohne alle Ausnahme aufgehoben, daß die Vertilgung der Advocaten nach der Niederlage des Varus in dem nördlichen Deutschland nicht so vollständig gewesen sein kann, als es die jetzige in den gesammten preußischen Landen ist". Indeß war der Sieg des großen Königs über die Advocaten von viel weniger dauernden Folgen, als jener unserer Altvordern über den Varus. Schon die Umarbeitung der Proceßordnung von 1782, deren Resultat die „Allgemeine Gerichtsordnung" von 1795 war, machte jene Vernichtungsmaßregel gegen den Advocatenstand zum Theil rückgängig, wenn sie auch im allgemeinen die Instructionsmaxime beibehielt*).

Friedrich ließ es aber bei der bloßen Verbesserung der Gerichtsverfassung nicht bewenden. Er war der Ansicht, daß „die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen römischen Rechte herrühre", und befahl daher dem Großkanzler Cocceji 1746, nebst der neuen Proceßordnung auch ein „deutsches allgemeines Landrecht" zu entwerfen, „welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründet". Ein Anfang zur Verwirklichung dieses königlichen Gedankens ward schon 1749 gemacht, allein diese Arbeit**) genügte dem König nicht, und er ließ daher dieselbe später wieder aufnehmen und während seiner ganzen noch übrigen Regierungszeit daran fortbauen. Die Vollendung dieses großen Werkes erlebte der König nicht; allein im Wesentlichen ist doch das Allgemeine Landrecht, welches 1794 ins Leben trat, seine Schöpfung; sowol die Art der Zustandebringung als der Inhalt desselben tragen den Stempel des Fridericianischen Geistes. Es war etwas Außergewöhnliches und Großes für die damalige Zeit, daß der „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten", vorbereitet von den tüchtigsten Mitgliedern der höhern Justizbehörden und revidirt von zwei Juristen ersten Ranges, Carmer und Suarez, auf die liberalste Weise der öffentlichen Kritik unterbreitet, an einzelne Gelehrte, z. B. Schlözer, direct mit dem Ersuchen einer Besprechung eingesandt, ja daß sogar durch ausgesetzte Prämien zu seiner Beurtheilung aufgefordert ward!

*) Preuß a. a. O.; Jacobson, „Der preußische Staat, eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung", 1854.

**) Sie erschien unter dem Titel: „Project eines Corporis Juris Fridericiani", wurde aber nur theilweise in einzelnen Provinzen publicirt.

Digitized by Google

Auch Joseph II. legte Hand an eine Reform der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Staaten. Die von ihm hervorgerufene „Allgemeine Gerichtsordnung“ erschien fast genau zu derselben Zeit wie das Corpus Juris Fridericianum. Sie ging weniger tiefeinschneidend zu Werke, strebte nur nach Vereinfachung des Proceßverfahrens durch Aufstellung möglichst klarer und einfacher allgemeingültiger Normen, nach Beseitigung alles dessen, was zur Verschleppung der Processe Anlaß zu geben schien, endlich zwar nicht nach Aufhebung, aber nach Reinigung und Veredelung des Advocatenstandes.

Seinen Staaten ein vollständiges neues bürgerliches Gesetzbuch zu hinterlassen, war ihm so wenig als Friedrich dem Großen vergönnt. Nur den ersten Theil eines Civilcodex für die sämmtlichen deutschen Länder der österreichischen Monarchie (1786) und eine Sammlung der bestehenden Gesetze (1786—91) brachte er zu Stande; ein vollständiges Civilgesetzbuch für Oesterreich sah erst dieses Jahrhundert ins Leben treten*).

Unstreitig war die Verbesserung des Proceßwesens und die Anbahnung einer größern Einheit und Einfachheit der bürgerlichen Gesetzgebung in den beiden Hauptstaaten Deutschlands ein nicht geringer Gewinn für den allgemeinen Verkehr. Noch directer kamen demselben die Reformen zu Gute, welche in den speciell auf Handel und Credit bezüglichen Theilen der Gesetzgebung eben jene beiden Monarchen zu Stande brachten: die Verbesserung des Hypothekenwesens in Preußen durch Friedrich's II. Hypothekenordnung von 1783 und die durch Joseph geschaffene neue Concursordnung.

Auch in Baiern ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1753—56) eine neue Gerichtsordnung und ein bürgerliches Gesetzbuch erlassen, die erstere einigermaßen auf Vereinfachung und Abkürzung des Rechtsverfahrens gerichtet, das letztere noch wenig vom Hauche der neuen Ideen berührt, namentlich im Punkte religiöser Toleranz**).

In den übrigen Ländern Deutschlands kam es zu umfassenderen Reformen auf diesem Gebiete nicht. In Kursachsen, wo die letzten Gesetzgebungsfortschritte, die Erläuterte Proceßordnung und das Ban-

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II.“; „Deutsches Museum“, 1. Stück.
**) Zschokke a. a. O.

Digitized by Google

kerottirermandat, aus der Regierungszeit Augusts des Starken stammten, gelangte man, bei viel gutem Willen, aber zu großer Gründlichkeit, zu keiner der so nothwendigen, schon unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege von der „Restaurationscommission" als dringend anerkannten Reformen der bürgerlichen Gesetzgebung. Zwar war der Entwurf einer Proceßordnung 1781 schon so weit vollendet, daß er auf dem Landtage vorgelegt werden konnte, allein ins Leben trat er nicht, und auch die 1791 niedergesetzte besondere Gesetzgebungscommission brachte es nicht weiter, als zur Veröffentlichung jenes Entwurfs durch den Druck im Jahre 1803 *).

Geld- und Creditverhältnisse.

Das Geld- und Creditwesen war in damaliger Zeit, wie sich denken läßt, ungleich weniger ausgebildet, als heutzutage. Die Summe der Circulationsmittel war geringer, ihre Vertheilung ungleichmäßiger, ihr Umlauf schwerfälliger und langsamer. Der Zinsfuß war im allgemeinen höher, als heute, auch oft sehr verschieden in den verschiedenen Gegenden. In Schlesien soll vor der Errichtung der Creditanstalten und dem Erscheinen der Hypothekenordnung der Zinsfuß für ländliche Hypotheken bisweilen auf nicht weniger als 12 Proc. gestanden haben, und selbst jene Einrichtungen brachten ihn nicht unter 5 Proc., während Oesterreich den Zinsfuß seiner Staatsschuld bereits 1780 auf $3^1/_2$ Proc. herabsetzen konnte (freilich mit der Begünstigung für die Staatsgläubiger, von ihren Staatsschuldscheinen keine Vermögenssteuer zu entrichten). Andrerseits gab es Gegenden (z. B. das Clevesche), wo durch eine günstige Entwickelung der Landwirthschaft die Masse des Geldes in kurzer Zeit dermaßen anwuchs, daß der Zinsfuß von 6 auf $3^1/_2$ und 3 Proc. herabsank, ja wo man froh war, sein Geld zu $2^1/_2$ Proc. bei der Bank unterzubringen, weil es an Gelegenheit fehlte, dasselbe im Handel oder in Fabriken anzulegen und dadurch höher zu verwerthen. Auch in Sachsen sank gegen Ende des Jahrhunderts der Zinsfuß von 6 Proc. (auf Wechsel) und 5 Proc. (auf sicheres Pfand) auf 4, $3^1/_2$, ja 3 Proc. **).

Der Geldverkehr unter den Privaten, das Anlegen von Capitalien in gewerblichen Unternehmungen, das Ausleihen derselben auf Hypo-

*) Böttiger a. a. O.

**) „Freimüthige Gedanken über Banken."

Digitized by Google

theken u. dergl. war im allgemeinen noch so wenig ausgebildet, daß eine Menge Capitalien müßig im Kasten liegen blieben, besonders bei den Bauern. Als Friedrich II., um diesem Uebelstande abzuhelfen, bei der 1765 in Berlin errichteten Bank und deren Provinzialcomptoirs Depositencassen errichtete, war der Zudrang von Capitalien dahin so groß, daß er schon 1778 sich genöthigt fand, die anfangs gewährten 3 Proc. auf $2^1/_2$ Proc. herabzusetzen.

In dem (1750 erlassenen) Judenprivilegium ward den preußischen Juden unter gewissen Verhältnissen erlaubt, 8—12 Proc. Zinsen zu nehmen; weil sie aber damit „viele adelige und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute ruinirten", erließ Friedrich II. 1755 eine neue Verordnung, wodurch ihnen untersagt ward, beim Geldverleihen gegen Pfand mehr als 6 Proc., ohne Pfand mehr als 7 Proc. zu nehmen. Bei Summen unter 10 Thlrn. sollten Juden und Christen nicht mehr, wie bisher, 1 Pfennig vom Thaler, d. i. über 18 Proc., sondern nur $^1/_2$ Pf. Zinsen nehmen*).

Das Bankwesen, jetzt ein so wichtiges Hülfsmittel des Geldumlaufs, war damals erst im Entstehen. Nur die Hamburger Girobank war älteren Ursprungs, bewegte sich aber, wenn auch in großen Verhältnissen, doch streng innerhalb des Kreises von Geschäften, welchen ihr Name bezeichnete. Ein ähnliches Institut war seit 1703 auch in Wien im Gange. Die ebenda 1762 gegründete Zettelbank war fast ausschließlich ein Werkzeug des Staats für seine Finanzoperationen. Vielseitiger wirkten die 1765 in Berlin und Breslau mit einem Capital von 8 Mill. Thlrn. errichteten, durch eine Menge von Zweigcomptoirs über die ganze Monarchie verbreiteten preußischen Banken, welche neben dem Girogeschäft auch das Lombard-, Depositen- und Discontogeschäft umfaßten. Die preußischen Banken und die Wiener Zettelbank gaben auch Banknoten aus. Diese und eine mäßige Summe Cassenbillets, welche die kursächsische Regierung geschaffen hatte, waren das einzige Papiergeld, das im vorigen Jahrhundert in Deutschland circulirte.

Transportmittel. Flußzölle, Stapelrechte.

Eines der größten Hindernisse des Verkehrs war die Unvollkommenheit der Communicationsmittel im Innern Deutschlands und die erschwerte Benutzung jener natürlichen Trans-

*) Bergius a. a. O. 1. Thl.

portwege, welche noch am ersten als Bahnen des großen Güterverkehrs hätten dienen können, der Wasserstraßen. Für die Instandhaltung und Verbesserung dieser letzteren geschah so gut wie nichts; nur Friedrich der Große sorgte für die Vervollständigung des Wassernetzes in seinen Staaten durch die Anlegung mehrerer wichtiger Kanäle. Am allerwenigsten glaubte man damals für die mehreren Ländern gemeinsamen Ströme im Interesse des allgemeinen Verkehrs Kosten aufwenden zu dürfen, während man sich nicht bedachte, diese Verkehrsadern durch Zölle als ergiebige Finanzquellen für die allezeit lechzenden fürstlichen Cassen zu verwerthen.

Die Reisen zu Wasser waren zu jener Zeit in Deutschland, wie freilich in den meisten Ländern, noch etwas äußerst Langweiliges und Unbequemes. Langsam und bedächtig schwamm das Marktschiff, ein plumpes Fahrzeug, auf welchem von der Eleganz und den Bequemlichkeiten unserer heutigen Dampfschiffe nicht die kleinste Spur zu finden war, während der Sommermonate regelmäßig von Mainz nach Cöln hinunter und man schätzte sich glücklich, wenn man nach zwei langen Sommertagen, die man auf dem Strome zugebracht, im Angesicht des alten Domes anlegte, also in etwa dreißig Stunden eine Strecke zurückgelegt hatte, wozu man jetzt kaum acht Stunden braucht. Den Rückweg machte man selten zu Wasser, weil man da wenigstens drei Tage unterwegs sein mußte, sondern schlug den Landweg über die Bäder ein. Eine Tour von Frankfurt nach Cöln, auf diese Weise gemacht und mit einem Tage Aufenthalt in letzterer Stadt, erforderte sieben Tage. Von Mainz bis Coblenz, eine Strecke, die man jetzt zwischen dem Frühstück und dem Mittagsessen zurücklegt, brauchte man damals einen ganzen langen Sommertag von früh 5 bis Abends 8 Uhr. Von Frankfurt bis Mainz fuhr man einen halben Tag.

Die Preise für eine so unbequeme und beschwerliche Fahrt waren keineswegs billig. Von Mainz bis Cöln zahlte man über 3 Thaler, bis Coblenz halb so viel. Wer irgend mit einiger Bequemlichkeit die Reise machen wollte, war genöthigt, sich ein eigenes Fahrzeug, eine sogenannte Yacht, zu miethen, einen bedeckten Nachen mit Fenstern; dafür wurden von Mainz bis Coblenz 16—27 Thaler gefordert.

Man rechnete auf dem Rheine jährlich 1300—1400 Schiffe, welche belastet stromauf- und abwärts fuhren, darunter etwa 200 mit Reisenden. Wenn man die letztern auf die gute Jahreszeit, die Monate

Digitized by Google

Mai bis Mitte October, vertheilt, so kommt etwa eine Fahrt durchschnittlich auf den Tag *).

Auf der Donau fuhr man von Regensburg bis Wien mit der gewöhnlichen Gelegenheit ungefähr 6 Tage. Dafür zahlten sogenannte „gemeine" Personen 2 Gulden oder 1 Conventionsthaler, dagegen „gepuderte" oder Leute von Distinction 1 Ducaten. Besondere Bequemlichkeiten gewährte diese Rang- und Preisverschiedenheit nicht, denn die Einrichtung der Schiffe war im allgemeinen eine schlechte. Mit eigenem Fahrzeug konnte man die 60 Meilen lange Strecke in 3—3½ Tagen zurücklegen, freilich um den hohen Preis von 11 Ducaten bis zu 20 Carolin je nach der Größe und Einrichtung der Yacht. Diese Schiffe wurden gewöhnlich von den Handwerksburschen gerudert, welche dafür die Reise umsonst mitmachten.

Auch überseeische Reisegelegenheiten in regelmäßigen Zeitfristen gab es damals schon, natürlich viel seltenere, langsamere und kostspieligere, als jetzt. Von Lübeck nach Stockholm oder Riga war man acht Tage unterwegs und zahlte für einen Platz in der Kajüte 2 Ducaten. Dieselbe Zeit brauchte man für die Reise von Kiel bis Kopenhagen, ebenso von Cuxhaven bis England **).

Landstraßen. Fast schlimmer noch, als mit den Wasserwegen, war es mit den Landstraßen bestellt. Zwar von Frankfurt bis Wien, von da nach der Schweiz und von der Schweiz nach Frankfurt fuhr man in allen Richtungen auf leidlich guten sog. Dammwegen. Die würtembergischen, bairischen, fuldaischen, würzburgischen und baireuthischen Chausseen gehörten, nach dem Zeugniß von Reisenden, wenigstens am Ende des vorigen Jahrhunderts zu den besseren; ihnen am nächsten kamen die österreichischen, badischen und meiningischen; je weiter nördlich aber, desto schlechter wurden die Wege. Nur Dessau machte darin eine Ausnahme; erst später fingen Kursachsen und einzelne Theile der herzoglich sächsischen, hessischen und hannöverschen Länder an, sich mit Kunststraßen zu bedecken. Am längsten blieb Preußen zurück, welches nicht vor 1787 die ersten Chausseen erhielt ***). Friedrich der Große

*) Gilbert, „Handbuch"; Reichard, „Der Passagier auf der Reise durch Deutschland"; Grellmann a. a. O., u. a.

**) Gilbert, Reichard, Grellmann, Bruns a. a. O.

***) Noch im Jahre 1816 besaß Preußen in seinen sämmtlichen diesseit der Elbe gelegenen älteren Landestheilen (mit Ausschluß Schlesiens und Sachsens) nicht

Digitized by Google

erließ zwar mehrfache Verordnungen in Betreff der Wegebesserung; sie bezeugen aber nur, welche bescheidene Anforderungen dieser Monarch an die Güte der Wege in seinem Lande stellte. Schriftsteller der damaligen Zeit schreiben ihm übrigens die Aeußerung zu: je schlechter die Straßen, desto länger müßten die Fuhrleute im Lande verweilen, desto mehr Geld ließen sie darin zurück. Wegweiser gab es damals bereits an den preußischen Straßen, Meilensteine aber nicht. Sachsen hatte die letztern schon seit August dem Starken*).

Postwesen. Ebenso behauptete in Bezug auf das Postwesen Süddeutschland den Vorrang vor den meisten nördlichen Ländern. Dort waren die Postwagen fast durchgängig bedeckt; hier dagegen fuhr man meist auf offenen Karren mit ungepolsterten Sitzen, welche oft nicht einmal eine Lehne hatten. Nur die hannöverischen Postwagen machten eine Ausnahme davon, und die preußischen waren wenigstens auf den Hauptcursen bedeckt. In Federn hängende Postwagen kamen selbst auf den bedeutenderen Routen erst zu Anfang dieses Jahrhunderts in Gebrauch. Man fuhr im Süden rascher, wozu die bessern Wege nicht wenig beitrugen, expedirte schneller und war gegen die Reisenden zuvorkommender. In Preußen ward durch die Postordnung von 1782 eingeschärft, daß die ordinäre Post binnen einer Stunde abgefertigt werden müsse. Auf Extrapostpferde brauchte man, wie ein Berichterstatter damaliger Zeit rühmend erwähnt**), auf den Hauptcursen selten über eine Stunde zu warten, auf den Nebenstraßen freilich oft länger. Vorschriftsmäßig sollte die Post auf guten Wegen (die freilich selten waren) eine Meile in $1^1/_4$ Stunde, auf schlechten in $1^1/_2$ Stunde zurücklegen. Dagegen war es in Süddeutschland die Regel, daß man eine Post oder zwei Meilen in $1^1/_2$ Stunden fuhr und auf den Stationen kaum 10 bis

---

mehr als 44,3 Meilen Staatschausseen, in Ost- und Westpreußen und Posen nur 1,2 Meilen. (Kotelmann, „Die preuß. Landwirthschaft".) Nach Karmarsch (a. a. O.) war eine Straße über den Sömmering schon 1728 vollendet; 1737 erging im schwäb. Kreise eine Verfügung der Kreisstände wegen Anlegung von „Steinwegen"; 1752 folgte die würtembergische Wegeordnung; 1753 ward eine kleine Chaussee (mit aufgeschütteten Steinen) zwischen Nördlingen und Oettingen erbaut, angeblich die erste in Deutschland; seit den 60er Jahren folgten allmälig Anspach, Kurtrier, Sachsen, Baiern, Preußen nach.

*) Rabiosus d. J. a. a. O.; Nicolai, „Reisen"; Reichard, „Passagier"; Bruns, „Geogr. Handbuch"; Bergius, „Landesgesetze", 1. Bd.

**) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

Digitized by Google

15 Minuten Aufenthalt hatte. So konnte man denn wol in Einem Tage allenfalls 15—18 Meilen zurücklegen, „was", wie ein Reiseschriftsteller jener Zeit bemerkt, „in Norddeutschland ganz unglaublich scheint".

Auch die Preise waren in Süddeutschland meist niedriger, als im Norden. Auf den Reichsposten zahlte man für eine Meile, einschließlich des Trinkgeldes, 26 Kreuzer rheinisch (etwa 75 Pfennige), ebensoviel in Oesterreich; in Hessen, Sachsen, Hannover, Braunschweig 90 Pfennige bis 1 Mk., in Preußen, ohne Trinkgeld, 60 Pfennige.

Wer einigermaßen bequem reisen wollte, nahm Extrapost. Diese kostete für eine Person nebst Bedientem (Leute von Stande reisten selten ohne einen solchen) ungefähr $1\frac{1}{2}$ Thaler ($4\frac{1}{2}$ Mk.) auf die Meile. Im Preußischen mußte man der schlechten Wege halber für einen viersitzigen Wagen mit 1—3 Personen 4 Pferde, mit 4 Personen 5, für zweisitzige mit 1—2 Personen 3 Pferde nehmen. In manchen Gegenden, wo die Wege allzu bodenlos waren, zog man vor, zu Pferde zu reisen. Andere Arten des Fortkommens waren schon durch den in den meisten deutschen Staaten (Oesterreich ausgenommen) streng gehandhabten Postzwang ausgeschlossen, demzufolge jeder, der an einem Orte mit Post ankam, binnen der nächsten 24 Stunden nur mit gleicher Gelegenheit weiter reisen durfte. Mit Miethpferden war nicht gestattet weiter als eine Station zu fahren, und auch dann mußte ein Erlaubnißschein von der Post gelöst und mit 25 Pfennigen für jede Person und Meile bezahlt werden.

Reiseverkehr. Bei solchen Verhältnissen war das Reisen im vorigen Jahrhundert ein sehr aristokratisches Vergnügen, insofern es viel Zeit und Geld erforderte; in anderer Hinsicht freilich wieder das Gegentheil, wenn man nämlich die Unbequemlichkeiten und den Mangel an Comfort in Betracht zieht, welchem selbst der verwöhnteste und reichste Aristokrat auf einer Reise durch Deutschland damals sich unterwerfen mußte*). Gewiß hat man es als einen wohlthätigen Sieg der verall-

*) Selbst fürstliche Reisende mußten alle Qualen der schlechten Wege aushalten. Ein Prinz, der durch Sachsen hindurch reiste, zerbrach auf dieser Tour nicht weniger als 25 Wagenräder; zum Glück führte er einen besondern Wagen voll solcher mit sich. („Tagebuch", 1. Bd.) Eine ganz halsbrechende Reise von Baireuth nach Anspach schildert die Markgräfin von Baireuth („Denkwürdigkeiten", 2. Bd. S. 836): „Indem wir einen ungeheuren Abgrund hinabfuhren, kam das

Digitized by Google

gemeinernden und gleichmachenden Tendenzen unserer modernen Cultur auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu begrüßen, daß heutzutage der arme Handwerksbursche ungleich schneller, sicherer und mit größerer Bequemlichkeit Reisen von Hunderten von Meilen machen kann, als damals der reichste Baron. Es gehörte in jenen Zeiten ein großer Entschluß dazu, sich auf eine weitere Reise zu begeben, und man darf sich daher nicht wundern, wenn selbst Gelehrte von europäischem Ruf, wie z. B. Kant, ihr Leben beschlossen, ohne jemals den nächsten Umkreis ihres Wohnortes überschritten zu haben. Eine Reise Schlözer's nach Süddeutschland und Italien erscheint in dessen Briefen wie ein wahrhaftes Ereigniß, und, da er vollends beschließt, seine Tochter mitzunehmen, so erregt dieser heroische Entschluß in den weitesten Kreisen kopfschüttelnde Verwunderung*). Schlözer las ein besonderes „Reisecollegium" für seine reichen und vornehmen Zuhörer in Göttingen. Darin berechnete er die Reisekosten für eine Person (natürlich eine vornehme) zu einem Ducaten auf die deutsche Meile. Das gäbe auf die Tour von Leipzig bis Frankfurt etwa 420 Mk., während man gegenwärtig mit dem vierzehnten Theil dieses Aufwandes höchst comfortabel reist**).

Vorderrad aus dem Gleise, und ohne die Hülfe von Heiducken, welche den Wagen bei den Hinterrädern zurückhielten, wären wir hinuntergestürzt". Bald darauf führte der Weg über einen Fluß ohne Brücke. „Er war zugefroren, aber kaum waren wir darauf, so brach das Eis, und Pferde und Wagen blieben, ganz zur Seite hängend, darin stecken. Mit Hülfe von Winden und mit der größten Vorsicht zog man uns wieder heraus." Daher nahmen bemittelte Reisende (nicht blos fürstliche) besondere Leute zum Wagenhalten mit. So erzählt Frhr. v. Bielefeld („Freundschaftl. Briefe", 1. Bd. S. 282), er sei (mit Gesellschaft) von Münden nach Herworden (2 Meilen Wegs) früh 6 Uhr aufgebrochen, 12 Postpferde vor jedem Wagen, 12 Bauern nebenhergehend; gleichwol hätten sie bis Mittag nicht mehr als eine Stunde Wegs zurückgelegt gehabt. Das Gerücht, der König von Preußen habe von Berlin bis Cleve Relais dergestalt eingerichtet, daß er diesen Weg in vier Tagen (Tag und Nacht fahrend) machen könne, erschien dem Landgrafen von Hessen wie eine Fabel. (Rommel, „Leibnitz und der Landgraf von Hessen", 3. Bd. S. 258.) Aehnliche Züge gefährlichen Fortkommens enthält der handschriftl. Bericht über eine Reise von Schwäbisch-Gmünd nach Ellwangen (1721), den Scherr („Deutsche Culturgeschichte", 4. Aufl. S. 299) mittheilt.

*) „Schlözer's Leben, von seinem Sohne beschrieben."

**) Für gewöhnliche Reisende gab es auch billigere Gelegenheiten. Zwischen Brüssel und Wien ging regelmäßig eine Kutsche (Dauderer) hin und her; da zahlte

Digitized by Google

Für eine Vergleichung der Zahl der Reisenden in der damaligen und in der jetzigen Zeit fehlen uns die sichern Anhaltpunkte. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man die Steigerung des Reiseverkehrs auf mehr als das Zehntausendfache anschlägt. Welch ungeheurer Fortschritt nicht blos in dem Behagen der Menschen, nicht blos in der größeren Leichtigkeit des materiellen Verkehrs, der persönlichen Erledigung von Geschäften, der Befriedigung gemüthlicher Bedürfnisse durch den Besuch von Freunden und Verwandten, der Pflege der Gesundheit durch Ortsveränderung oder Aufsuchung entfernter Heilquellen, sondern ganz vorzüglich in dem beschleunigten Ideenaustausch, der vertausendfältigten Berührung und Reibung von Personen aus allen Ländern und von allen Ständen und der dadurch hervorgebrachten allseitigen Circulation jenes geistigen Fluidums, welches die bewegende und belebende Kraft in dem großen Culturprocesse der Menschheit ist!

Nur Einen Vorzug hatte das damalige Reisen vor dem in einer etwas spätern Zeit; man kannte noch nicht das Paßwesen, jene furchtbare Plage der Reisenden in der Blüthezeit des deutschen Bundestages. Wenigstens bis 1795 gab es keine Reisepässe*).

Briefverkehr. Nicht viel minder erschwert, als der persönliche Verkehr in die Ferne, war in jener Zeit die briefliche Gedankenmittheilung. Der Briefverkehr litt unter denselben Hindernissen, welche das Reisen so schwierig machten. Es erregt heutzutage fast ein ungläubiges Lächeln, wenn man liest, wie im vorigen Jahrhundert ein Brief von Frankfurt bis Berlin, der seinen Weg jetzt in ungefähr 12 Stunden macht, nicht weniger als 9 Tage brauchte, oder einer von München bis Augsburg, der jetzt in 2 Stunden befördert wird, nicht unter 2 Tagen an seine Adresse gelangte. Dabei war der Briefpostdienst so wenig geregelt oder so unbeholfen, daß oft ein Brief auf einer kleineren Strecke nicht weniger lange unterwegs blieb, als auf einer ungleich größeren. So langten die Frankfurter Briefe sowol in Hannover als in Hamburg erst am fünften Tage an, obgleich das letztere 50, das erstere nur 36

man für die Meile einschließlich Beköstigung und Nachtquartier ½ Gulden, für die ganze Tour etwa 70 Fl. rh. oder 120 Mk. Die Reise dauerte 14—16 Tage. („Leben in Frankfurt", 2. Bd. S. 70.) Edelmann („Selbstbiographie", S. 54) accordirte (1724) mit dem „Nürnberger Boten" von Erfurt bis Nürnberg 24 Mk. einschließlich Essen.

*) „Pfaff's Leben", S. 91.

Digitized by Google

Meilen von dem Absendungsorte entfernt war. Für die $8\frac{1}{2}$ Meilen von München bis Augsburg brauchte man zwei Tage, für die 17 Meilen weiter bis Bamberg nur einen Tag mehr. Bisweilen lag der Grund einer solchen Verzögerung darin, daß jede Postanstalt, die Taxische sowol als die verschiedenen ständischen, die ihr übergebenen Briefe so lange als möglich in ihrem Bereiche zu spediren suchte, mochte dies auch auf Umwegen und mit Zeitverlust geschehen*). Und doch war der Briefverkehr zwangsweise an die Beförderung durch die Posten gebunden**).

Zu alledem kam endlich noch die Langsamkeit und Unregelmäßigkeit der Bestellung von angekommenen Briefen am Orte selbst. Sogar in der preußischen Residenz beschwerte man sich, daß die Briefe oft erst 1—2 Tage nach ihrer Ankunft abgegeben würden, und eine besondere Verordnung von 1770 schärfte den Briefträgern ein, nicht blos einmal täglich, wie bisher, sondern zweimal die Briefe vom Postamte abzuholen***).

Man kann sich denken, wie langsam und unregelmäßig unter solchen Verhältnissen die Tagesneuigkeiten, welche die wenigen damals vorhandenen täglichen Zeitungen brachten, von Ort zu Ort und von Land zu Land gelangten. Ein Bewohner Berlins aus dem vorigen Jahrhundert, der gewohnt war, die Nachrichten des Frankfurter „Reichspostreuters" (so nannte man die dortige Postamtszeitung wegen ihrer Vignette) frühestens am neunten oder zehnten Tage nach ihrem Erscheinen zu lesen, würde, wenn er hörte, daß man jetzt in Berlin einen

*) „Briefe von Carlsruhe nach Arolsen werden in Frankfurt nicht zum dasigen hessischen Postamte abgegeben, sondern von den Taxischen Officianten nach Amöneburg spedirt, von wo sie ein Bote Montags nach Marburg bringt; dort bleiben sie bis zum Abgange der Post am Mittwoch Abend, da sie durch die hessische Post zu Frankfurt am Sonntag schon nach Marburg und von da gleich fort hätten spedirt werden können." („Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.)

**) Die Botenfuhrleute, welche zwischen den größern Handelsstädten, z. B. Nürnberg und Leipzig, den Verkehr vermittelten, durften Briefe und Pakete nur aus Nürnberg selbst und nach dem Endpunkte ihrer Reise annehmen. Es fanden darüber wiederholte Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Nürnberg und dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, auch gewaltsame Visitationen des Nürnberger Boten durch Taxische Beamte, zuletzt Reichshofrathserkenntnisse (und zwar zu Ungunsten Nürnbergs) statt. (J. J. Moser's „Neues Reichsstaatshandbuch", 1. Bd. S. 149.)

***) Bergius, „Landesgesetze", 1. Bd.; Gilbert und Reichard a. a. O.

Digitized by Google

Beschluß des Parlaments zu London fast unmittelbar nach seiner Verkündigung mittelst des Telegraphen kennt, nicht anders glauben müssen, als: man erzähle ihm ein Märchen aus Tausend und einer Nacht.

Natürlich war auch die Zahl der regelmäßig abgehenden Posten zur Brief- und Personenbeförderung ungleich geringer als jetzt. Wenn dermalen zwischen den Hauptorten Deutschlands täglich drei-, vier-, auch sechsmal der Dampfwagen hin und wider eilt, wenn selbst die kleinsten und entlegensten Städte, ja viele Dörfer, mindestens einmal täglich Gelegenheit haben, durch die Post mit einander zu verkehren, so erfreuten sich damals auch die größten Orte solcher täglichen Gelegenheiten nicht. Nur von Berlin nach Hamburg konnte man sechsmal in der Woche mit der Fahrpost gelangen, von Berlin nach Dresden und Leipzig nur zweimal, ebenso von Stuttgart nach Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Ulm, von Mainz nach Frankfurt ꝛc. *).

Das Briefporto war um ein bedeutendes theurer, als es heutzutage seit den Erleichterungen ist, welche erst der deutsche Postverein, dann der Weltpostverein, die großartige Schöpfung unsres Stephan, uns gebracht hat. Von Berlin bis Memel zahlte man 8 gute Groschen (= 1 Mk.), bis Neiße in Schlesien $5\frac{1}{2}$, bis Wesel 4, bis Halberstadt $4\frac{1}{2}$, bis Minden $3\frac{1}{2}$ gute Groschen u. s. w. Und noch dazu wurden die taxmäßigen Sätze von den Postbeamten nicht immer streng innegehalten. Außerdem bestand die Unbequemlichkeit, daß Briefe außer Landes meist nur bis an die Grenze frankirt werden konnten. Die Post ward von den Regierungen fast nur als fiscalisches Institut, wenig oder gar nicht als ein Hebel volkswirthschaftlichen und culturgeschichtlichen Fortschritts angesehen. Man wollte möglichst viel davon einnehmen und möglichst wenig dafür thun. Aber selbst von diesem Standpunkte aus verfehlte man seinen Zweck, weil man nicht wußte, daß die Benutzung eines solchen Verkehrsmittels und folglich auch dessen Ertrag in dem Verhältniß steigt, in welchem man diese Benutzung einem größeren Publicum durch Wohlfeilheit zugänglich und anlockend macht. Daß man durch Herabsetzung des Portos bis auf ein ganz Geringes den Gesammtertrag desselben dermaßen steigern könne, wie dies die neuesten Erfahrungen gelehrt haben, hätte ein Staatswirth des vorigen Jahrhunderts für ein abgeschmacktes Hirngespinnst gehalten. Friedrich

*) „Leben in Frankfurt", 4. Heft S. 66. Vogel's „Annalen Leipzigs".

Digitized by Google

der Große setzte in seinem Budget eine bestimmte Summe als Ertrag der Posten an (1,300,000 Thlr., sagt man) und verordnete, daß, sobald in einem Monate nicht der entsprechende Theilbetrag dieser Summe einginge, die Portosätze erhöht werden sollten.

Das Briefgeheimniß wurde wenig respectirt. Nach des Ritter v. Lang Versicherung war das Auffangen und Eröffnen der Briefe in den meisten deutschen Staaten an der Tagesordnung, und auch in andern Schilderungen jener Zeit*) ist von „geheimen Briefcommissionen" zu solchem Zwecke die Rede. Einzelne Fälle polizeilichen Eindringens in den Privatbriefverkehr kommen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor**). In der Regel waren es weniger politische Correspondenzen von Privatpersonen, als diplomatische Geheimnisse der Regierungen und ihrer Agenten, deren man habhaft zu werden suchte. Indeß fehlt es auch schon in jener Zeit nicht an Beispielen von Verletzung des Briefgeheimnisses zu politisch-polizeilichen Zwecken. Schlözer ließ sich daher von seinen Correspondenten vieles unter einer unverdächtigen Adresse (nicht an ihn selbst) einschicken. Zur Zeit der Verfolgung des Illuminatenordens wurden in Baiern und Oesterreich förmliche Brieferöffnungsbureaus auf den Posten errichtet und in Folge der dadurch gemachten Entdeckungen mehrere Personen in Untersuchungen verwickelt***).

*) Z. B. Salzmann's „Carl von Carlsberg".

**) „Es war eine Zeit in Dresden, da man Vielen ihre Briefe abforderte", heißt es in dem handschriftl. Tagebuch eines adligen Hofmeisters aus dem Jahre 1744, 1. Bd.

***) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", 3. Bd. S. 284.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Bevölkerungsverhältnisse.

Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche.

Nach dem Vorgange der Engländer und Franzosen fing man auch in Deutschland schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an, mit den Bevölkerungsverhältnissen und ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Staaten sich ernstlicher zu beschäftigen*).

*) Den ersten Versuch zur Herstellung einer planmäßigen Statistik der Bevölkerung in Deutschland machte Ernst der Fromme von Gotha. Von ihm finden sich noch (wie mir Archivrath Brückner in Meiningen mündlich erzählt hat) im Archiv zu Gotha Fragebogen von seiner Hand geschrieben, dann ins Land versandt, nach der Einlieferung wiederum von ihm durchgesehen, berichtigt und abermals hinausgesandt. Die Anstrengungen, welche Leibnitz machte, um eine Nachahmung der englischen Bevölkerungslisten in Deutschland zu erwirken, werden in dem Abschnitt über ihn (im 1. Tbl. des 2. Bds.) Erwähnung finden. Im vorigen Jahrh. war es Friedrich II., der sich die größte Mühe für Einrichtung einer Statistik in seinen Landen gab. Diesen Bemühungen verdanken wir eine Menge statistischer Notizen, die z. B. in Büsching's „Wöchentl. Nachrichten" und sonst sich finden. Süßmilch's „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" (mit den Zusätzen und Anmerkungen von Baumann dazu in der 4. Aufl. 1775) ist der erste wissenschaftliche Versuch einer Theorie der Bevölkerungsbewegung in Deutschland. Die große Unsicherheit seiner Aufstellungen und der daraus gezogenen Folgerungen ergiebt sich freilich daraus, daß von regelmäßigen, systematisch eingerichteten allgemeinen Volkszählungen in einem ganzen Lande oder auch nur in einer ganzen Provinz damals noch nirgends in Deutschland die Rede ist. Das Aeußerste, wozu es in dieser Richtung etwa gekommen, scheinen partielle Zählungen (etwa in einer Stadt oder auf ein paar Dörfern) gewesen zu sein, die Süßmilch dann benutzte, um durch Ver-

Digitized by Google

Die Regierungen sahen in der Zunahme der Bevölkerung ein günstiges volkswirthschaftliches Moment und, was in den Augen der damaligen Staatskunst ungleich mehr galt, eine ergiebige Quelle für die Staatsfinanzen. Von anderer Seite gab man sich bereits Besorgnissen vor Uebervölkerung und dadurch herbeizuführendem Nahrungsmangel hin. Die Sorge war damals jedenfalls für Deutschland noch sehr verfrüht, da nach den höchsten Schätzungen der Statistiker jener Zeit durchschnittlich kaum 2400 Menschen auf die Quadratmeile kamen, nach andern nur etwa 2100 *), also in jedem Falle um mindestens 60, wo nicht fast 100 Proc. weniger, als das heutige Durchschnittsverhältniß beträgt **). Die am stärksten bevölkerten Gegenden Deutschlands waren schon damals das Herzogthum Berg in Westphalen oder das Wupperthal, das Kurfürstenthum Sachsen und das Herzogthum Würtemberg. Die dünnste Bevölkerung fand sich in dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Pommern. Im Wupperthale rechnete man schon damals nahe an 5000, in Sachsen und Würtemberg gegen 3000 Einwohner auf die Quadratmeile, während Preußen nur etwa 1000, Pommern nur 800 Menschen auf gleichem Raume nährte ***).

---

gleichung der gefundenen Zahl der „Lebenden" mit der aus den Kirchenbüchern ersichtlichen Zahl der Geburten und Todesfälle ein gewisses Verhältniß jener zu diesen herauszufinden. Mit diesen Verhältnißzahlen construirt er dann wieder rückwärts die Zahl der Lebenden zu jeder andern Zeit, auch wol für einen ganzen Bezirk oder ein ganzes Land. Natürlich giebt das nur sehr unsichere Annahmen, da die Zahl der Aus- und Einwanderungen dabei gar nicht mit in Rechnung gebracht wird. Bisweilen half man sich wol auch damit, daß man die Zahl der Bewohner eines oder mehrerer Häuser zählte und dann diese Zahl mit der Zahl der Häuser in einem Orte multiplicirte. Einzelne „Zählungen" werden erwähnt, z. B. in Leipzig eine 1699 („Vogel's Annalen"); welcher Art dieselbe aber gewesen, weiß man nicht.

*) „Deutscher Zuschauer", 5. Bd., wo sich folgende speciellere Angabe über die Bevölkerung der einzelnen Reichskreise findet. Danach hätten nämlich damals gelebt: im österreichischen Kreise 1949, im bairischen 1570, im schwäbischen 2469, im fränkischen 2066, im obersächsischen 1850, im niedersächsischen 1640, im westphälischen 1840, im oberrheinischen 2000, im kurrheinischen 2401, im burgundischen 4008 Menschen auf 1 Q.-M.

**) Dieses ist etwas über 4000 Einwohner auf 1 Q.-Meile.

***) Bruns, „Geogr. Handbuch" und „Neues geogr. Handbuch"; „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen"; Hunger, „Gesch. der Abgaben in Sachsen", 1783; Randel's „Statistik"; „Geographie von Würtemberg"; Büsching's „Wöchentliche Nachrichten"; Baumann's Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttl. Ordnung".

Digitized by Google

Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land.

Ueber die Vertheilung der Bevölkerung Deutschlands nach Stadt und Land sind, wie leider über viele dieser Verhältnisse, die Angaben der Schriftsteller sehr abweichend und schwankend. Für die Mark Brandenburg nahm Mirabeau*) eine ungefähr gleichmäßige Vertheilung zwischen Land und Stadt an — eine viel zu hohe Schätzung der Städtebevölkerung**). In Kursachsen soll, nach der einen Angabe***), im J. 1766 $^1/_4$, dreißig Jahre später nur $^1/_7$ der Bevölkerung in den Städten gelebt haben; nach einer andern†) hätte das Verhältniß zwischen Stadt und Land 1766 wie 1 : 2 gestanden und wäre so auch annähernd durch die ganze letzte Zeit des Jahrhunderts geblieben.

Die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert, verglichen mit der vor dem 30jährigen Kriege.

Es haben manche Schriftsteller, sowol der damaligen als der neueren Zeit††), die Behauptung aufgestellt, Deutschland sei vor dem dreißigjährigen Kriege bevölkerter gewesen, als selbst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Volle anderthalb Jahrhunderte hätten sonach nicht hingereicht, um die Verwüstungen jenes Kriegs und der in seinem Gefolge durch Pest, Hungersnoth und Verkehrsstörungen aller Art über Deutschland gekommenen Entvölkerung vollständig wieder auszugleichen! Für einzelne Gegenden, welche besonders hart von jenen Verwüstungen betroffen wurden, besteht diese Behauptung wirklich in unzweifelhafter trauriger Wahrheit, so für manche Theile Frankens und Thüringens, wo z. B. von 1773 Familien in 19 Dörfern nach dem dreißigjährigen Kriege nur noch 316 übrig waren und erst in neuerer Zeit die frühere Zahl wieder erreicht oder um ein Weniges überstiegen worden ist†††). Für das gesammte Deutschland und selbst für die einzelnen deutschen Länder im Ganzen wird dies jedoch von den sorgfältigsten Statistikern

*) De la monarchie prussienne.

**) Kotelmann a. a. O. nimmt dieses Verhältniß an wie 1 : 2; Bernoulli („Populationistik", 1841) und ein Artikel der „Nationalzeitung" v. 5. März 1854 setzen es wie 1 : 4.

***) „Ueber die Beförderung des Zutrauens zwischen Regent und Unterthan", 1795.

†) „Das Grabmal des Leonidas", 1798, unter Berufung auf die seit 1766 angelegten Listen der Taufen und Todesfälle. Dieses Verhältniß nimmt man noch gegenwärtig für Sachsen an.

††) Unter andern Gülich in seiner „Geschichte des Handels".

†††) S. oben S. 254 ff.

Digitized by Google

aus dem vorigen Jahrhundert in Abrede gestellt. So versichert Süßmilch *): jener Verlust der Bevölkerung durch den dreißigjährigen Krieg sei bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts nicht nur größtentheils ersetzt, sondern es seien auch viele Gegenden Deutschlands schon wieder so reichlich mit Bewohnern versehen gewesen, daß sie Colonisten nach Amerika und in andere Länder aussenden konnten. Pestartige Krankheiten, die am Anfange des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung in verschiedenen Gegenden Deutschlands aufs Neue decimirten, dann neue Kriege auf deutschem Boden, insbesondere der siebenjährige, hatten zwar einen abermaligen Stillstand dieser aufsteigenden Bewegung hervorgebracht **), allein in Folge des seit 1763 nicht wieder ernstlich unterbrochenen Friedens nahm die Bevölkerung Deutschlands trotz der Hungersnoth der Jahre 1771 und 1772 in so raschem Verhältnisse zu, daß sie zu Anfange der achtziger Jahre die oben angegebene Höhe erreicht hatte.

Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen.

Gleichwol stand, sowol was die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen, als was die Lebensdauer der Bevölkerung betrifft, das vorige Jahrhundert im allgemeinen dem gegenwärtigen nach. Zwar unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege, wo die Zerstörung so vieler Familien und Haushaltungen weiten Raum für die Bildung neuer und ein dringendes Bedürfniß rascher Wiedervermehrung der Bevölkerung erzeugt hatte, wuchs die Zahl der Ehen so außerordentlich, daß z. B. in Preußen auf nicht ganz 88 Einwohner eine Ehe jährlich kam. Allmälig indeß stellte sich das Gleichgewicht her, Anreiz und Gelegenheit zur Gründung neuer Haushaltungen verminderten sich, und so kam es, daß kurz vor dem siebenjährigen Kriege das Verhältniß der jährlichen Ehen zu der Einwohnerzahl nur noch wie 1:105 stand. Es scheint sich später noch ungünstiger gestaltet zu haben, wenn es wahr ist, was Bickes ***) behauptet, daß in Preußen während des Zeitraumes von 1785—1796 nur eine Ehe auf 120 bis

*) In seinem, für den damaligen Stand der Bevölkerungsstatistik sehr verdienstvollen oben angeführten Werke: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts".

**) Von 1754—1766 ging in Pommern die Bevölkerung von 368,996 auf 339,947 Seelen, in der Neumark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg von 328,636 auf 317,323, im Mindenschen von 162,916 auf 160,577, in der Grafschaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Kotelmann a. a. O.

***) „Die Bewegung der Bevölkerung in mehreren europäischen Staaten", 1835.

Digitized by Google

121 Einwohner gekommen sei. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert hat sich (nach derselben Quelle) dieses Verhältniß wieder zum Besseren gewendet, indem es von 1817—1830 wie 1 : 109, nach 1830 wie 1 : 108 stand.

Leider fehlen uns für die übrigen deutschen Länder ähnliche gründliche und zuverlässige Nachrichten über diese Verhältnisse, wie wir für Preußen durch die schätzbaren Untersuchungen von Süßmilch besitzen. Von dem Bisthum Bamberg wissen wir*), daß eine Ehe auf 166 Einwohner kam. Daß ein gleich ungünstiges Verhältniß mehr oder weniger in den sämmtlichen geistlichen Ländern stattgefunden, dürfte keine zu gewagte Voraussetzung sein, wenn man erwägt, daß die Zustände, welche die Bildung von Familien verhinderten, in allen diesen Ländern die gleichen waren, und daß Bamberg in Bezug auf seine bürgerliche Verwaltung noch eine der ersten Stellen unter den geistlichen Fürstenthümern einnahm.

In den größern Städten zumal waren die Ehen durchschnittlich selten und verspätet, und zwar mehr noch in den obern als in den mittlern Ständen**). Man schrieb dies wol mit Recht dem übermäßigen Luxus, der die Erhaltung eines Hausstandes außerordentlich kostspielig machte, ganz besonders der Kleiderpracht, Vergnügungssucht und geringen Wirthschaftlichkeit des weiblichen Geschlechtes zu***). Auch die Fruchtbarkeit der Ehen war an solchen Orten, wol aus dem gleichen Grunde, ungewöhnlich gering, wie sie denn auch im allgemeinen Durchschnitt hinter der gegenwärtigen zurückstand. Die Zahl der aus einer Ehe entsprossenen Kinder ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für die sämmtlichen preußischen Länder auf 4,2 geschätzt; in Berlin betrug sie nur 3,8, in Augsburg 3,3, in Leipzig 2,9 und um 1780 gar nur 2,6, wogegen zwischen 1815 und 1830 für Sachsen 4,58, für Würtemberg 4,76, für Preußen 4,22, für Oesterreich 4,12 und nur für Hannover etwas unter 4, im Ganzen also über 4,3 gerechnet wurden †).

*) Bernhard a. a. O.

**) „Auffallend ist, daß so viele den ersten Ständen angehörige Personen sich erst im 28. oder 30. Jahre verheirathen, und zwar sowol Jungfrauen wie Männer, im Handwerkerstande dagegen junge Frauen von 16 bis 17 Jahren in den Todtenlisten vorkommen." („Leben in Frankfurt", Vorrede S. 2.)

***) Süßmilch a. a. O.

†) Bernoulli, „Populationistik".

Digitized by Google

Zahl der Geburten.

Das Verhältniß der Geborenen zu der Einwohnerzahl war im vorigen Jahrhundert, wenn nicht ein ungünstigeres, doch keinesfalls ein günstigeres, als heutzutage. Zu Anfange des Jahrhunderts hatte man es wie 1:25 gerechnet; um die Mitte desselben war es im Durchschnitt auf 1:27 herabgesunken; in Berlin stand es zwischen 1780—1790 wie 1:30. Dreißig Jahre später hatte es sich auf 1:27 gehoben, und im 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts konnte man es im Durchschnitt der verschiedenen deutschen Länder auf 1:26 setzen*).

Ob eine raschere Zunahme der Ehen und Geburten als ein Glück oder als ein Unglück für den Staat und die Bevölkerung anzusehen sei, darüber ward schon im vorigen Jahrhundert gestritten. Die Einen**) sahen darin einen Vortheil und verlangten von den Regenten die möglichste Beförderung der Ehen und des raschen Nachwuchses neuer Bevölkerungselemente durch Erleichterung des Erwerbs und der selbständigen Haushaltungsbegründung, während von andern Seiten schon damals auf die Gefahren der durch das raschere Wachsthum der Bevölkerung gesteigerten Preise des Bodens und der Lebensmittel und die vermehrte Concurrenz in allen Erwerbszweigen aufmerksam gemacht ward. Die beschränkten Rechts- und Erwerbsverhältnisse der damaligen Zeit, Leibeigenschaft, Zunftzwang, Mangel an Freizügigkeit und dergleichen, hinderten allerdings, namentlich in den untern Schichten der Bevölkerung, manche zu frühe und leichtsinnige Ehe, welcher die in einer späteren Periode zur Geltung gelangten freieren Grundsätze auf diesem Gebiete einen bisweilen nicht ganz unbedenklichen Vorschub geleistet haben; aber sie zerstörten auch manches Familienglück und verleiteten zu mancher Ausschweifung, welche dem Einzelnen wie dem Ganzen unbedingt größeren Schaden brachte, als die etwas verfrühte Begründung einer eigenen Familie nur immer hätte bringen können. Wenn die Folgen dieser Ausschweifungen weniger sichtbar zu Tage treten, wenn insbesondere die Zahl der unehelichen Geburten in der damaligen Zeit nicht so groß ist, als man nach diesen Voraussetzungen vermuthen sollte, ja im Durchschnitt geringer, als heutzutage, so darf man daraus keineswegs ohne weiteres Folgerungen

Zahl der unehelichen Geburten.

*) Bernoulli, Ebenda.

**) So ganz entschieden Süßmilch a. a. O.

Digitized by Google

zu Gunsten jener Zeit und zum Nachtheil des lebenden Geschlechtes ziehen. Allerdings zählte man in Berlin von 1789—98 erst auf 10,7 Geburten eine uneheliche, 1799—1803 auf 9,3, 1804—1808 auf 7,2, und zwischen 1830 und 1840 auf 6—7, in Stuttgart von 1750—80 auf 29, von 1790—99 auf 12,5, von 1831—35 auf 6. In Leipzig, Göttingen, Jena rechnete man freilich schon damals unter 6—7 (ja wol schon unter 5) Geburten eine außereheliche*), in Dresden unter 5, und in München gar schon unter 4. Der allgemeine Durchschnitt war in jener Zeit: für die großen Städte 1:10, für die kleineren und das flache Land 1:16, im Mittel 1:13 oder 14, während er jetzt für die großen Städte 1:5 oder 6, für das Land 1:12 oder 13 und im allgemeinen 1:10—12 angenommen wird**). Allein leider ist es nur zu wahrscheinlich, daß die anscheinend größere Ehrbarkeit der damaligen Zeit sehr häufig nur die trügerische Maske eines im Grunde viel verderbteren sittlichen Zustandes war. Die außerordentlich harten, ja grausamen Strafen, welche damals diejenigen bedrohten, deren außergesetzliche Verbindungen durch die natürlichen Folgen eines solchen Verhältnisses verrathen wurden (z. B. öffentliches Auspeitschen), wozu noch, wenigstens bis gegen das letzte Drittheil des vorigen Jahrhunderts, in vielen Ländern beschämende Kirchenbußen kamen, die größere Seltenheit der Findelhäuser und ähnlicher Anstalten, durch welche heutzutage die Humanität zu verhindern sucht, daß nicht ein Fehltritt auch noch ein Verbrechen nach sich ziehe, daneben der bei alledem herrschende furchtbare Leichtsinn in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse, alles dies macht es begreiflich, daß in jener Zeit die armen Geschöpfe, welche der Verführung unterlagen, zu jedem, auch dem verbrecherischsten und scheußlichsten Mittel griffen, um nur die äußeren Folgen ihres Fehltritts zu verbergen und wo möglich ungeschehen zu machen, und nicht blos die Angaben zeitgenössischer Schriftsteller, sondern auch amtliche Urkunden, erheben diese Vermuthung zu einer beinahe zweifellosen traurigen Gewißheit***). Daß im allgemeinen die Generation vor 60, 80 Jahren

Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältnisse mit den heutigen.

*) 1798 waren in Leipzig unter 1036 Geburten 227 uneheliche, also über 1/5 („Leipzig im Profil", S. 93).

**) Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung"; Bernoulli, „Populationistik"; Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik", 1865.

***) So z. B. befindet sich im Leipziger Rathsarchiv ein Actenstück vom Jahre

Digitized by Google

in Bezug auf dieses wie auf andere sittliche Verhältnisse keineswegs reiner und tadelloser, als die jetzt lebende, vielmehr die Sittenverderbniß, Ueppigkeit und Ausschweifung damals weit verbreiteter, weit scham- und zügelloser gewesen sei, als gegenwärtig, daran lassen die übereinstimmenden Aussagen und Klagen in den mancherlei Sittenschilderungen jener Zeit ebenso wenig zweifeln, als der Geist und Ton der meisten jener Schriften, welche damals die Lieblingslectüre der großen Masse des Publicums bildeten*). Woher hätte auch Sittenreinheit und Sittenstrenge kommen sollen in einer Zeit, wo beinahe in den meisten Ländern von oben herab das böse Beispiel der Ueppigkeit, Leichtfertigkeit und geflissentlichen Nachahmung französischer Sittenlosigkeit gegeben ward oder doch bis vor ganz Kurzem noch gegeben worden war; wo ein großer Theil des Adels es für eine Art von Vorrecht seines Standes ansah, über die bürgerliche Sitte sich hinwegzusetzen, und ein nicht geringer Theil des Bürgerthums sich es zur Ehre rechnete, das Heiligthum seines Hauses und seiner Familie zum Tummelplatz hochadeliger Leidenschaften herzugeben; wo eine zahlreiche, für ihr ganzes Leben zur Ehelosigkeit verdammte Geistlichkeit, nach den unter ihr herrschenden roheren Begriffen von der sündenvergebenden Macht ihrer Kirche, sich und Andern Alles erlauben zu dürfen glaubte, sobald sie nur den äußeren Scandal nothdürftig vermied; wo der Schein der Frömmigkeit selbst bei den zahllosen Wallfahrten und andern dergleichen Gelegenheiten nur zu häufig zum Deckmantel der Lüsternheit und Liederlichkeit mißbraucht ward; wo mehr als die Hälfte der stehenden Heere aus Söldlingen bestand, welche, heimathlos, aus allen Familienbeziehungen herausgerissen, beinahe jeder Hoffnung beraubt, jemals an die Begründung eines eigenen Herdes denken zu können, dazu ver-

---

1732 (XLIV, das Hebammenwesen betreffend), welches sich speciell auf „die wider die vielen Abortus und die Wegsetzung, auch Ermordung unehelicher Leibesfrüchte vorzukehrenden Anstalten" bezieht. In der Schrift: „Leipzig im Profil" (aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts) heißt es S. 148: „Wenn 200 uneheliche Kinder geboren werden, so werden vielleicht noch 100 abgetrieben — außer den heimlichen Geburten und den Morden. Der größte Theil von Allen, die sich gesegnet fühlen, braucht Mittel zum Abtreiben".

*) Man vergl. die Berichte Nicolai's, des reisenden Franzosen und Anderer, die „Memoiren" des Ritter v. Lang, Salzmann's „Carl v. Carlsberg", Miller's „Siegwart", „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen" u. s. w.

Digitized by Google

wildert durch ein langes, rohes Garnison- oder Lagerleben, sich für berechtigt hielten, ihr trauriges Loos durch den ausschweifendsten Genuß sinnlicher Vergnügungen möglichst zu lindern, und wo endlich in den Schichten der Gesellschaft, welche vielleicht noch am meisten an der alten Ehrbarkeit und Sitte festhielten, dem Bürger- und Bauernstande, durch engherzige Zunftgesetze, fiscalische Maßregeln und feudale Freiheitsbeschränkungen dem natürlichen Triebe zur Gründung einer Familie häufig unnatürliche Schranken gesetzt wurden?

Zahl der Todesfälle.

Zweifelloser, als im Punkte des raschen Nachwuchses neuer Generationen durch Ehen und Geburten, erweist sich die Gegenwart dem vorigen Jahrhundert überlegen in Bezug auf die Verminderung der Sterblichkeit. Diese Verminderung betrug nach den Angaben von Bickes*) z. B. in Oesterreich zwischen den Jahren 1790 und 1830 etwas über 16 Proc.**). In Böhmen rechnete man 1784—1814 einen Todesfall auf 30, von 1815—28 einen auf 34 Einwohner. Für den preußischen Staat giebt der berühmte Statistiker Dieterici***) die Sterblichkeit in den Jahren 1748—93 auf 1:32 bis 34, in den Jahren 1816—49 auf 1:33—37 an; in Pommern verringerte sich dieselbe von 1:37,75 im vorigen Jahrhundert auf 1:39,75 im gegenwärtigen; in der Kur- und Neumark von 1:34,49 auf 1:38,65; im Herzogthum Magdeburg und Halberstadt von 1:30,37 auf 1:38,12; in Berlin rechnete man von 1780—90 durchschnittlich einen Todesfall auf 28 oder 28,5 Einwohner, von 1820—36 einen auf 31—35. Für Hannover war dies Verhältniß im vorigen Jahrhundert wie 1:34,8, im dritten Jahrzehnt des gegenwärtigen wie 1:38,2 und in einer noch neueren Zeit sogar wie 1:44,5. In Mecklenburg soll es damals gewesen sein wie 1:38,9, um 1830 wie 1:46,07†). Kurz, wir können nicht daran zweifeln, daß die „Kunst,

*) A. a. O.

**) Anderer Ansicht ist allerdings Schubert in seiner „Allgemeinen Staatskunde des Kaiserthums Oesterreich". Nach seinen Ermittelungen wäre in Oesterreich die Zahl der Ehen, Geburten und Todesfälle während der Jahre 1787—94 und 1828—34 genau die gleiche gewesen.

***) In seinem, in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gehaltenen Vortrag über die Sterblichkeitsverhältnisse in Europa. Siehe „Abhandlungen der Akademie aus dem Jahre 1851".

†) Süßmilch und Bernoulli a. a. O.

Digitized by Google

das menschliche Leben zu verlängern", deren theoretische Begründung durch den berühmten Hufeland noch eine der letzten Errungenschaften des vorigen Jahrhunderts auf wissenschaftlichem Gebiete war, ihre erfolgreichere Anwendung erst dem gegenwärtigen verdankt.

Ursachen der größeren Sterblichkeit des vorigen Jahrhunderts.

In der That standen sowol die vorbeugende Gesundheitspflege, als die Heilwissenschaft, namentlich aber das öffentliche Medicinalwesen, in dem größten Theile von Deutschland während des vorigen Jahrhunderts noch auf einer ziemlich niedrigen Stufe. Einen der schlagendsten Beweise dafür giebt die traurige Thatsache, daß unter den während der Jahre 1783—91 in Berlin Verstorbenen, 47,367 an der Zahl, sich nicht weniger als 4315 Kinder befanden, welche von den Pocken hinweggerafft wurden, während 1814—22, in einem Zeitraume von gleicher Länge, unter 51,389 Todten nur 535 Opfer jener Krankheit waren, ein Verhältniß, welches in dem nächsten Jahrzehnt sich noch ungleich günstiger gestaltete. In Würtemberg starben 1772—96 fast $^1/_{13}$ aller Kinder an den Pocken, 1822—33 nur $^1/_{1600}$. In einem westphälischen Orte (Badbergen) waren 1768 unter 104 Gestorbenen 46, also nahezu die Hälfte, Pockenkranke, und im Durchschnitte kamen wenigstens $^1/_3$ aller Todesfälle daselbst auf diese furchtbare Krankheit *).

Mangelhafte Arzneikunde und Gesundheitspflege.

Zwar hatte schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts der englische Arzt Jenner ein wirksames Gegengift gegen diese furchtbare Krankheit in der Kuhpockeneinimpfung entdeckt, und viele einsichtige deutsche Aerzte und Philanthropen waren beeifert, seiner wohlthätigen Erfindung in ihrem Vaterlande Eingang und Verbreitung zu verschaffen. Allein sie stießen dabei auf manchen Widerstand, sogar von Seiten solcher, wo man es nicht hätte erwarten sollen. In Oesterreich widersetzte sich der berühmte van Swieten, Leibarzt der Kaiserin, der Einführung der Kuhpockeneinimpfung, die er für wirkungslos hielt, konnte indeß nicht verhindern, daß dieselbe noch bei seinen Lebzeiten (also spätestens zu Anfang der 70er Jahre) durch den holländischen Arzt Inghouhßen in Oesterreich Eingang fand **). Doch mag es immerhin sowol dort als im übrigen Deutschland (wie die oben angeführten Thatsachen bezeugen) noch geraumer Zeit bedurft haben, ehe diese Bemühungen die entgegen-

*) „Nützliche Beilage zum Osnabrücker Intelligenzblatt", 28. Mai 1768.

**) Weckherlin, „Chronologen", 1. Bd.

Digitized by Google

stehende Macht des Vorurtheils und der Trägheit allerwärts zu durchbrechen vermochten.

Auf ähnliche Weise spotteten andere verheerende Krankheiten der damals noch unvollkommnen ärztlichen Kunst. So raffte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein sogenannter böser Hals, wahrscheinlich eine Art von Bräune, eine ungeheure Zahl von Kindern in der preußischen Neumark hinweg, und an den Masern starben in Berlin im Jahre 1751 binnen 18 Wochen 500 Kinder, was gerade ein Viertel sämmtlicher Todesfälle in diesem Zeitraume ausmacht. Die pestartigen Epidemien, welche im 17. und noch zu Anfange des 18. Jahrhunderts wiederholt Deutschland entvölkert hatten (noch im Jahre 1709 unterlag einer solchen fast ein Drittel der Bevölkerung des Herzogthums Preußen)*), kehrten zwar in den späteren Abschnitten dieses letzteren Zeitraumes nicht wieder, indessen kommen immer noch von Zeit zu Zeit Epidemien vor, welche namentlich auf dem platten Lande große Verwüstung anrichten. Denn hier fehlte es fast gänzlich an aller ärztlichen Pflege, und die in der Mehrzahl noch sehr unwissenden und abergläubischen Landleute nahmen in solchen Fällen ihre Zuflucht gewöhnlich zu Quacksalbern und alten Weibern. Nicht selten trat auch religiöser Irrglaube, wenn nicht absichtliche Täuschung, hinzu, um das Uebel zu vermehren. Viele Klöster hatten ihren besonderen „Hexendoctor", d. h. einen Klosterbruder, welcher Menschen und Vieh, wenn sie von Krankheit befallen wurden, unter dem Vorgeben, sie seien behext, mit übernatürlichen Mitteln herzustellen unternahm. Eine natürliche Ursache der Erkrankung ward von diesem Standpunkte aus gar nicht zugegeben, das Hülfesuchen bei einem Arzt wol gar als freventlicher Zweifel an der wunderthätigen Kraft des Heiligen, den man als alleinigen Helfer in solcher Noth anpries, verschrieen und verdammt**). Auf welcher niedern Stufe selbst das

Aberglaube und Unwissenheit.

*) Binnen wenig Monaten starben daselbst 247,000 Menschen (Gallus, a. a. O. 4. Bd. S. 467). Der letzte große Ausbruch der Pest fand 1713 statt; dafür trat aber seit 1700 das gelbe Fieber auf (Whewell, „Geschichte der inductiven Wissenschaften", 1. Bd. S. 342).

**) Noch 1784 ward in Baiern von Amtswegen verordnet, daß ein von der Hundswuth Befallener nicht Arznei nehmen, vielmehr sich an die Fürbitte des heiligen Hubertus wenden solle (Baas, „Grundriß der Geschichte der Medicin", 1876, S. 614).

Digitized by Google

öffentliche Medicinalwesen sich damals noch in vielen Ländern befand, zeigen unter anderem die wiederholt ergangenen Verordnungen wegen Ausschneidens des Tollwurmes bei den Hunden. Man glaubte nämlich, die Wuthkrankheit der Hunde rühre von einem Wurme her, welcher sich unter der Zunge des Thieres im Fleische festnistete und den Ausbruch der Wuth verursache, wenn er nicht zeitig entfernt werde, und so quälte man die armen Thiere durch die Ausschneidung von Drüsen und verursachte ihnen Leiden, welche leicht gerade das herbeiführen konnten, was man verhüten wollte. Alle diese Uebelstände machten sich vorzugsweise auf dem Lande und in den kleinen Städten, überhaupt in den niederen Schichten des Volkes fühlbar und verursachten hier eine bisweilen über alles Maß gesteigerte Sterblichkeit.

Eines bessern Medicinalwesens erfreuten sich in der Regel die größern Städte und namentlich die Residenzen. Da gab es doch meist öffentliche Krankenanstalten, unter denen vor allen das treffliche Juliushospital in Würzburg sich auszeichnete, dem unter Franz Ludwig von Erthal ein ähnliches in Bamberg sich zur Seite stellte, deren aber auch Berlin, Wien, Leipzig, Dresden und andere Städte allmälig erhielten, Rettungsanstalten für Ertrunkene und Erstickte, wie die in Berlin errichtete u. dgl. m. Indeß fällt doch entweder die Errichtung oder mindestens die rationellere Gestaltung der meisten dieser Anstalten erst in die letzte Zeit des vorigen Jahrhunderts *).

Für die Hebung des Medicinalwesens im allgemeinen ward in mehreren deutschen Ländern von den Regierungen Sorge getragen. Freilich brauchte es Zeit, bis diese Maßregeln Frucht trugen. Für Preußen hatte schon Friedrich Wilhelm I. 1725 eine Medicinalordnung erlassen; 1768 folgte Kursachsen, 1778 Hessen-Kassel, 1789 Lippe-Detmold u. s. w. Die preußische Medicinalordnung unterstellte das ganze Medicinalwesen einem Obermedicinalcollegium in Berlin und Provinzialcollegien. Sie ordnete bestimmte Prüfungen der Aerzte vor dem Obermedicinalcollegium, der Chirurgen, Apotheker und Hebammen vor den Provinzialcollegien an, verbot übrigens den Chirurgen und Apothekern das ärztliche Prakticiren, ausgenommen in solchen Orten, wo kein ordentlicher Arzt bestehen könne. Sie verpflichtete die Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen. Sie verbot aufs strengste

*) Baas, a. a. O. S. 616.

Digitized by Google

den „Marktschreiern, Bruchschneidern, Wurzel- und Wasserkrämern“ ꝛc. das Feilbieten von Medicamenten und das Vornehmen von Curen. Auch wenn sie die Erlaubniß zum Feilbieten von Arzneiwaaren erhielten, mußten sie diese aus den Apotheken nehmen. Studenten, Prediger, Schäfer, Juden, alte Weiber und Segensprecher sollten gar nicht prakticiren*). Für eine wissenschaftliche Ausbildung auch der Chirurgen, Hebammen, Geburtshelfer wurden besondere Anstalten errichtet, so in Berlin die medicinisch-chirurgische Anstalt, die 1724 in eine solche für Ausbildung von Militärärzten verwandelt ward, so die chirurgische Klinik zu Dresden 1751, die medicinisch-chirurgische Akademie zu Wien 1785 u. a. m., die Hebammenschule zu Dresden 1781, die in Jena 1788 u. s. w.**).

Unnatürliche Lebensweise der höhern Klassen.

Wie die niederen Klassen durch Unwissenheit und Aberglauben, so wurden die höheren durch unnatürliche Lebensweise, namentlich durch eine weitverbreitete Verweichlichung, Abneigung gegen stärkende Leibesübungen und allerhand, meist den Franzosen abgelernte, ungesunde Gewöhnungen in Kleidung und Lebensart häufigen Krankheiten preisgegeben. Das regelmäßige „Purgiren“ der Kinder zu bestimmten Zeiten, welches in vielen Familien und Erziehungsanstalten üblich war, ist nur eine von den mancherlei Verkehrtheiten, in denen die damalige Zeit sich gefiel und von denen sie selbst dann nur schwer zurückkam, als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl aufgeklärter Männer mit den Waffen des Spottes wie mit Gründen ärztlicher und anthropologischer Wissenschaft jene Unnatur bekämpften und zur Rückkehr auf den Weg naturgemäßerer Lebensweise mahnten. Von einer geregelten Ausbildung und Kräftigung des Körpers, wie sie heutzutage fast allerwärts von der Jugend und selbst von den Erwachsenen geübt zu werden pflegt, war bis zum Auftreten der neuen pädagogischen Schulen, Francke's und der Philanthropen, welche hierin das naturgemäße Bedürfniß wieder zur Geltung brachten, kaum irgendwo die Rede, und selbst nachher blieb das dort eingeführte Turnen fast lediglich auf diese Erziehungsanstalten beschränkt. Ja, so sehr scheute ein großer Theil der älteren Leute, namentlich aus dem Gelehrtenstande, selbst die nothwendigste kräftige Körperbewegung in der freien Natur,

*) Baas, a. a. O. S. 601 ff.

**) Ebenda, S. 621.

Digitized by Google

daß man als jämmerliches Surrogat dafür besondere „Motionsmaschinen“ erfand (eine Art von Reitsattel, wie es scheint, mit auf- und niedersteigender Bewegung), durch welche man mit aller Behaglichkeit im warmen Zimmer sich das nöthige Maß von Bewegung zu verschaffen glaubte*).

Vernachlässigte Pflege der Kinder.

Eine der verderblichsten unter den herrschenden Unsitten der damaligen Zeit war die von Frankreich angenommene Mode, die Kinder von den ersten Anfängen ihres Lebens an fremder Pflege und Aufsicht zu übergeben. Vergebens eiferten, nach Rousseau's Beispiel, deutsche Philosophen und Philanthropen gegen dieses Unwesen. Wie viele der jungen zarten Geschöpfe durch die Gewissenlosigkeit solcher Miethlinge und die noch größere der eigenen Mütter, welche sie diesen überließen, zu Grunde gegangen oder verkümmert sein mögen, läßt sich nicht ermitteln; nur eine auffallende Thatsache in dieser Hinsicht wird von den Statistikern der damaligen Zeit und sogar von der Gesetzgebung constatirt, nämlich die Menge der von ihren Müttern oder Ammen während des Schlafes todtgedrückten Kinder. So arg war dieser Uebelstand, daß die Verfasser des preußischen Landrechtes sich veranlaßt fanden, in dasselbe eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei schwerer Strafe den Müttern und Ammen verboten ward, Kinder unter zwei Jahren mit ins Bett zu nehmen. Auch die unsinnige Mode der Frauen, sich aufs engste, fast bis zum Ersticken, zu schnüren und damit auch dann noch nicht aufzuhören, wenn sie ein Kind unter dem Herzen trugen, ebenso das leidenschaftliche Tanzen und andere rauschende Vergnügungen kosteten nicht wenigen Kindern, oftmals aber auch den Müttern selbst das Leben**).

Mangelhafte Geburtshülfe.

Nicht wenige Kinderleben fielen auch dem herrschenden Gebrauche zum Opfer, die Neugebornen möglichst bald,

*) Prof. Baumgarten in Halle sägte zwar aus Gesundheitsrücksichten Holz, aber — in der Stube. Semler ging spazieren oder warf Ball, aß außerdem zur Beförderung der Verdauung jeden Vormittag 16—20 Wachholderbeeren („Semler's Leben“, 1. Bd. S. 284). Kant pflegte das Spazierengehen mit militärischer Pünktlichkeit. Alle solche Beispiele werden im vorigen Jahrhundert als etwas Absonderliches aufgeführt.

**) „Leipzig im Profil“, S. 287. Nach der Vorrede zum „Leben in Frankfurt“ (S. 2) starben in Frankfurt sehr viele junge Frauen im Wochenbett; ebenso war die Zahl der todtgebornen oder sogleich nach der Geburt gestorbenen Kinder dort wie in Leipzig auffallend groß (in Leipzig fast 10 Proc.).

Digitized by Google

oft innerhalb der ersten 24 Stunden, in die kalten Kirchen zur Taufe zu bringen. Noch andere verunglückten sogleich bei ihrem Eintritt ins Leben aus Mangel einer kunstreich helfenden Hand. Man weiß aus Goethe's „Dichtung und Wahrheit", daß selbst das reiche Frankfurt erst der schweren Geburt, welche beinahe Deutschland um einen seiner größten Dichter betrogen hätte, die Errichtung einer Hebammenschule verdankte. Nur langsam folgten, wie wir oben sahen, andere Städte nach.

Sonderbare Ansichten waren freilich selbst unter den gescheidtesten Männern damaliger Zeit in Bezug auf derartige Dinge im Schwange. Süßmilch, der im Uebrigen diese Verhältnisse mit so verständigem Blicke betrachtet, macht bei Anführung der außerordentlichen Sterblichkeit unter den Kindern die eigenthümliche Bemerkung: „Die große Sterblichkeit der Kinder ist eine weise Einrichtung Gottes, um wenigstens die eine Hälfte der Menschen den Verführungen der Welt zu entziehen". Und einer ähnlichen Anschauungsweise scheint der Verfasser von „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen" zu huldigen, eines damals viel gelesenen und geschätzten Romans, wenn er ein paar hochgebildete Frauen am Bett eines sterbenden Kindes ganz ernstlich die Frage erörtern läßt: ob wol das Kind selbst oder seine Eltern durch ihre Sünden daran schuld seien, daß es so viel leiden müsse.

Mißernten. Auch Mißernten waren in einer Zeit, wo die Mittel zur Abwehr dieses Uebels geringer, die Kenntniß der Gesetze des Verkehrs beschränkter, der Organismus der Volkswirthschaftspflege noch um vieles unvollkommener und der Geist der freien Association unter den Einzelnen wenig oder gar nicht entwickelt war, gar häufig eine gewichtige Ursache größerer Sterblichkeit. Nach der Angabe eines glaubwürdigen Schriftstellers*) hätte die Theuerung der Jahre 1771 und 1772 in Sachsen allein 150,000 Menschen hinweggerafft, das ist ungefähr den zwölften Theil der ganzen damaligen Bevölkerung. Allerdings stieg der Preis des Scheffels Korn im Erzgebirge bis auf mehr als das Sechsfache des gewöhnlichen. In Preußen hatten Friedrich's des Großen vorsorgliche Maßregeln (er schrieb an seine Beamten: sie müßten ihm dafür haften, wenn seine Unterthanen kein Brod hätten)**), namentlich seine umfassenden Magazinirungsanstalten,

*) Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen".

**) Schlözer, „Briefwechsel", 1. Bd.

dem Uebel einigermaßen vorgebeugt, welches auch wol dort nicht ganz so heftig auftrat, als in dem durch den siebenjährigen Krieg erschöpften und noch nicht überall wieder hinlänglich angebauten Sachsen. Dennoch stieg auch dort die Sterblichkeit in Folge jenes Mißwachses ganz bedeutend, im Durchschnitt um ein Viertel bis ein Drittel der gewöhnlichen Zahl. Aerger war es in Baiern, wo fast noch einmal so viel Menschen, als in anderen Jahren, starben *).

Bevölkerungsbewegung in den größeren Städten.

Auffallend ist das Mißverhältniß, welches das vorige Jahrhundert in der Bevölkerungsbewegung der meisten großen Städte Deutschlands aufweist. In diesen erscheint vom Anfange des Jahrhunderts an (hier und da noch früher) bis in die zweite Hälfte desselben, wol auch bis gegen das Ende des letzten Drittheils, die Zahl der Todesfälle regelmäßig größer als die der Geburten, und zwar zum Theil in nicht unbedeutendem Maße. So verhielt sich in Leipzig die Zahl der Geborenen zu der Zahl der Gestorbenen im Mittel etwa wie 3:4; es kam ein Todesfall auf 27 Einwohner, eine Geburt auf 35 **). In Berlin war das Mißverhältniß weniger groß, aber immerhin übertraf die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen im Verhältniß von 28,9:28,6. In Wien stieg in dem Zeitraume von 1753 bis gegen 1780 die Zahl der Geburten in Folge der vermehrten Einwohnerzahl in dem Verhältniß von 52:73, die der Todesfälle dagegen in dem von 45:93, d. h. jene erhob sich auf das Anderthalbfache, diese auf mehr als das Doppelte. In Bamberg rechnete man eine Geburt auf 36, einen Todesfall auf 32 Einwohner ***). Aehnlich verhielt es sich in Dresden, Breslau, Frankfurt a. M., Augsburg, Ulm, Nürnberg, München, Braunschweig, Halle. Nichtsdestoweniger stieg die Bevölkerung der meisten dieser Städte während des gleichen Zeitraumes, zum Theil sogar sehr beträchtlich. So hatte Berlin, welches im Jahre 1661 erst 6500 Einwohner zählte, im Jahre 1721 bereits das Zehnfache hiervon, 40 Jahre später 119,219, und im Jahre 1777, einschließlich der Garnison, 140,719 Einwohner. Diese Erscheinung beweist einen außerordentlich starken Zufluß aus den übrigen Theilen

*) Ebenda.

**) Gegenwärtig kommt 1 Todesfall auf 40, 1 Geburt auf 27 Einwohner (Ernst Hasse, „Die Stadt Leipzig" 1878).

***) Süßmilch a. a. O.; Bernhard a. a. O.

Digitized by Google

des Landes nach den Hauptstädten, welche durch glänzende Hofhaltungen, zahlreiche Staatsanstellungen und eine mit Privilegien und Begünstigungen aller Art ausgestattete Gewerbsthätigkeit Alle anlockten, welche gern ihr Glück machen wollten. Dies bestätigen auch die Schriftsteller jener Zeit. „Das junge Volk in Oesterreich", sagt der bekannte Reisende Anselmus Rabiosus, „läuft, sobald die Beine es tragen können, nach Wien, um die Livree anzuziehen und in den Ställen, Kucheln und Zimmern zu dienen. Wenn sie dann wieder aufs Land zurückkommen, haben sie Ekel an der Arbeit." Es war im Ganzen ein unnatürliches, ungesundes, parasitisches Leben, welches die meisten jener durch künstliche Mittel großgezogenen Städte führten, vielfach verderbenbringend, wie wir aus der angeführten treffenden Andeutung des geistvollen Reisenden entnehmen, für ihre Umgebungen in den weitesten Kreisen und nur von sehr zweideutigem Vortheil für sie selbst. Die künstliche Anhäufung der verschiedenartigsten Bevölkerungselemente von außen her, die hastige Jagd nach Erwerb, worin sich diese unter einander überboten, die große Menge unselbständiger, auf keinen soliden Erwerb gestellter, auch wol geradezu abenteuernder Personen, die dort zusammenströmten*), alles dies hatte sicherlich einen großen Antheil an dem geringen inneren Wachsthum der Bevölkerung jener Orte, während die Ueppigkeit und der Luxus, die daselbst in den höheren und mittleren, die Verarmung, Verwilderung und Entsittlichung, die theilweise in den niederen Klassen herrschten, die Sterblichkeit ungewöhnlich steigern mochten. Wo sich in diesen großen Mittelpunkten mit der Zeit eine nachhaltige innere Entwickelungskraft, eine lebensfähige und auf eigenen Füßen stehende Gewerbs- oder Handelsthätigkeit ausbildete, wie z. B. in Wien und Berlin, da erfuhr jenes ungünstige Verhältniß der inneren Bevölkerungsbewegung allmälig eine Umgestaltung zum Besseren. Wo dies nicht der Fall war, da verfielen die früher blühenden Städte, sobald der künstliche Reiz der Anziehung nach außen hin wegfiel oder doch nachließ. Ein solches Schicksal traf z. B. Dresden nach dem Verschwinden jenes prunkenden Hoflebens, welches die polnischen

*) So z. B. waren in Berlin im Jahre 1777 unter 140,719 Einwohnern über 21,000 unverheirathete und keiner einheimischen Familie angehörige Personen vom Civil (Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten), dazu 32,000 Mann von der Garnison, zusammen 53,000, also weit über ein Drittel der ganzen Bevölkerung. (Nicolai, „Beschreibung Berlins", 1779.)

Digitized by Google

Auguste hier geschaffen hatten. Die Einwohnerzahl, noch unter dem zweiten polnischen August auf 60—70,000 geschätzt, sank auf 50 bis 45,000 herab. Aehnlich ging es manchen Reichsstädten; so zählte Aachen statt der 100,000 Einwohner, die in seinen besten Zeiten seine Mauern füllten, kaum noch 30,000, und Nürnbergs Bevölkerung, die zu Ende des 16. Jahrhunderts 60,000 betrug, war 1740 auf zwei Drittel, 1780 auf die Hälfte jener Zahl herabgegangen*).

Dagegen zeigt sich zu der gleichen Zeit in vielen sogenannten Mittelstädten, wie Zittau, Bautzen, Chemnitz, Altenburg, Görlitz, Eisenach, Erfurt u. s. w., ein ziemlich rasches und stetiges Wachsthum der Bevölkerung, und zwar nicht blos durch Zufluß von außen, sondern durch einen regelmäßigen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle — ein erfreuliches Zeugniß für das gesunde und selbstkräftige Leben dieser aufstrebenden Mittelpunkte freier Gewerbsthätigkeit im Gegensatz zu dem künstlich emporgetriebenen, aber innerlich hohlen Wesen mancher Residenzen und zu der überlebten Größe der einst blühenden Reichsstädte.

*) Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; Forster, „Ansichten vom Niederrhein"; Nicolai, „Reisen" u. a.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Materielle Zustände der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Lebensgenüsse und Bequemlichkeiten. — Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen. — Der Arbeiterstand und die Arbeitslöhne. — Armenwesen. — Sociale Einrichtungen. — Auswanderung.

Unvollständigkeit und Unsicherheit der Angaben über diese Verhältnisse in der damaligen Zeit.

Von dem materiellen Befinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, ihren Erwerbs- und Nahrungszuständen, dem Maß ihrer Lebensbedürfnisse und ihrer Ansprüche auf den Lebensgenuß und den Mitteln zu deren Befriedigung, dem Verhältniß von Wohlstand und Armuth und den Veranstaltungen zur Unterstützung dieser letztern — von alle diesem, was heutzutage die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers, Staatsmannes und Philosophen vorzugsweise auf sich zieht, läßt sich für das vorige Jahrhundert nur ein unvollständiges und schwankendes Bild entwerfen. Wie die meisten statistischen Angaben aus jener Zeit, sind auch die auf die erwähnten Verhältnisse bezüglichen in hohem Grade dürftig, mangelhaft und unzuverlässig. Manches, worauf die neuere Wissenschaft ganz besonders ihre forschende Thätigkeit gerichtet hat, wie die Arbeiter- und Lohnverhältnisse und die Mittel zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen, hielt man damals noch so wenig einer genauern Beachtung werth, daß in den zahlreichen Zeitschriften, Reisebeschreibungen und sonstigen Schilderungen öffentlicher Zustände kaum hier und da einmal eine vereinzelte Mittheilung darüber sich findet. Wir müssen daher, wenn wir nichtsdestoweniger den Versuch wagen, wenigstens in einigen Zügen die Physiognomie der materiellen Lebensverhältnisse jener Zeit zu zeichnen, im Voraus auf das Verdienst der Vollständigkeit und apodictischen Gewißheit verzichten und

Digitized by Google

müssen für diesen Theil unserer Arbeit noch mehr als für die übrigen jene Nachsicht in Anspruch nehmen, welche den redlichen Eifer des Forschens auch da anerkennt, wo demselben die Erreichung des angestrebten Zieles nur zum Theil möglich war.

Der Verbrauch an nothwendigen sowie an feineren Genußmitteln im vorigen Jahrhundert.

Die neuere Statistik sucht den Wohlstand einer Bevölkerung dadurch auf bestimmte Ziffern zu bringen, daß sie deren Verbrauch sowol an den nothwendigen Lebensbedürfnissen als an den Gegenständen eines verfeinerten Lebensgenusses berechnet. Für eine derartige Berechnung haben wir hinsichtlich der deutschen Zustände des vorigen Jahrhunderts nur wenige, unzusammenhängende und zum Theil nicht einmal ganz zuverlässige Thatsachen als Anhaltepunkte aufzufinden vermocht.

Getreide.

Den Verbrauch an Getreide zur Nahrung für die Menschen schätzt Mirabeau*) für das Kurfürstenthum Sachsen zu 7—8 Berliner Scheffel auf den Kopf, indem er auf einen männlichen Einwohner 10, auf eine Frau 8, auf ein männliches Kind 5 und auf ein weibliches 4 Scheffel rechnet. Für Berlin giebt Nicolai**) einen Gesammtverbrauch von beinahe 2 Mill. Scheffeln an, was bei einer Bevölkerung von 140,000 Menschen (freilich ohne die Fremden) über 14 Scheffel auf den Kopf betragen würde. Das Herzogthum Baiern, mit etwa 850,000 Einwohnern, soll, nach Zschokke***), 3,829,150 bairische Scheffel verbraucht haben, was, auf Berliner Scheffel zurückgeführt, etwa 15 Scheffel auf den Kopf gäbe, also noch mehr, als angeblich die Berliner Bevölkerung verzehrte. Dabei ist wol der Verbrauch zum Bierbrauen mit inbegriffen, der schon damals in Baiern ein ziemlich starker war. Für Oesterreich schätzt Sonnenfels†) den Verbrauch von Getreide durchschnittlich auf 8 österreichische Metzen, d. i. ungefähr $8^3/_4$ Berliner Scheffel. In der Mühlenordnung König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen werden durchschnittlich 6 Scheffel Getreide auf den Kopf gerechnet††).

Freilich sind alle diese Berechnungen nur sehr unsichere. An

*) „De la monarchie prussienne", IV. Bd.

**) „Beschreibung Berlins."

***) „Bairische Geschichten."

†) „Politische Abhandlungen."

††) Dieterici, „Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preußischen Staate", 1838.

Digitized by Google

amtlichen Ermittelungen von nur einiger Vollständigkeit fehlte es damals noch. Auch darf man, wenn man den damaligen Gebrauch an Brodfrucht mit dem heutigen vergleicht, zweierlei nicht vergessen: einmal, daß heut zu dem Getreide als Lebensmittel erster Klasse die Kartoffel in ungleich reicherem Maße tritt, als damals, zweitens, daß der Fleischverbrauch sich bedeutend gesteigert hat und einen Theil der Nahrung aus Getreide überträgt*).

Fleisch. Hinsichtlich des Verbrauchs von Fleisch im vorigen Jahrhundert haben wir in den zeitgenössischen Mittheilungen keinen recht sicheren Anhalt finden können. Doch wird man schwerlich mehr als durchschnittlich einige 20 Pfd. per Kopf annehmen können**).

Die Fleischpreise anlangend, so finden wir um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1752) bei einem officiellen Diner der Domherren zu Meißen das Pfd. Rindfleisch auf die herrschaftliche Tafel mit 2 gGr., für die Dienerschaft mit 1 gGr. 8 Pf., das Pfd. Kalbfleisch ebenso, das Pfd. Pökelfleisch mit 1 gGr. 6 Pf., das Pfd. Lachs mit 5 gGr. angesetzt***). Erstaunlich billig im Vergleich zu heut (eine Folge des damaligen überreichen Wildstandes) war das Wildpret, namentlich das edlere. Nach der kursächsischen Wildprettaxe von 1694 kostete ein Hirsch über 5 Centner 12 Gulden (zu 16 gGr.), also 24 Mk., ein gemeiner Hirsch 9 Fl., ein Reh 2 Fl. 12 gGr., ein Rehkalb halb so viel, ein hauendes Schwein 8 Fl., ein Frischling 1 Fl. 6 gGr. Der Preis des niedern Wildes war verhältnißmäßig höher; ein Hase ist taxirt zu 14 gGr. †).

---

*) Man nimmt heutzutage einen Durchschnittsverbrauch von etwa 5 Scheffel Getreide für den Kopf an, dazu vielleicht ebensoviel oder mehr (in den tiefern Volksschichten namentlich) an Kartoffeln.

**) Für Leipzig rechnet das Schriftchen „Leipzig im Profil" bei dem Jahre 1799 500,000 Pfd. „frisches Fleisch", das wäre nach der damaligen Bevölkerungszahl von etwa 25,000 Köpfen ca. 20 Pfd. auf den Kopf. Wie viel dazu eingesalzenes u. s. w. kam, ferner, ob etwa das Wildpret nicht darunter begriffen war, bleibt freilich ungewiß. Ebenda werden 60,000 Scheffel Getreide gerechnet, offenbar zu wenig. 1806 betrug die Fleischconsumtion in Preußen (nach den „Mittheilungen des Statistischen Bureau zu Berlin") 33 Pfd. für den Kopf, 1849 40 Pfd. Jetzt wird sie ca. 50 Pfd. betragen.

***) Nach handschriftlichen actenmäßigen Rechnungsbelegen aus dem Archive des Domstiftes zu Meißen.

†) Flemming, „Forst- und Jagdbuch", 1719.

Digitized by Google

Wein, Branntwein und Bier.

Für die Abſchätzung der Weinconſumtion im vorigen Jahrhundert fehlen uns ebenfalls die Daten. Nur ſo viel erſieht man aus Acciſeordnungen der damaligen Zeit*), daß bereits alle mögliche Sorten in- und ausländiſcher Weine in Deutſchland getrunken wurden: Malvaſier, Tokaier, Alicante, Burgunder, Champagner, Rhein-, Franken-, Moſel-, Neckar-, Tyrolerwein, aber auch Eislebener, Hallenſer, Erfurter, Jenaiſcher und ſonſtiger „Landwein". Wenn man lieſt, daß „den deutſchen und franzöſiſchen Predigern nicht mehr als 3 Eimer jährlich Wein acciſefrei paſſiren ſollen", ſo könnte dies rückſichtlich der Einnahmen und der Lebensweiſe der damaligen Prediger ſonderbare, mit den heutigen Verhältniſſen dieſes Standes ſtark contraſtirende Vorſtellungen erwecken, müßte man nicht annehmen, daß entweder jenes Maximum ſich auf die günſtiger geſtellte Geiſtlichkeit Berlins bezogen, oder daß die Prediger an der ihnen gewährten Acciſefreiheit bisweilen ihre Nachbarn und guten Freunde haben Theil nehmen laſſen.

Der Genuß des Branntweins nahm im vorigen Jahrhundert in manchen Gegenden, beſonders Norddeutſchlands, reißend ſchnell zu. In einem mäßigen Städtchen des Hochſtifts Hildesheim befand ſich noch zu Anfange des Jahrhunderts kein einziger Kaufmann, der mit Wein, und nur einer, der mit Branntwein Handel trieb. Der Letztere verkaufte von dieſem Artikel alle 14 Tage etwa ein Dutzend Quart. Nur wohlbemittelte Leute tranken damals etwas Branntwein, und beim Landmann wurde auf Hochzeiten und Kindtaufen blos dem Pfarrer ein Spitzglas voll vorgeſetzt. Im Jahre 1784 dagegen verkauften die Kaufleute und Krämer deſſelben Orts jährlich 4—500 Faß — ohne dasjenige, was die einheimiſchen Brennereien lieferten**).

Die Bierconſumtion ſcheint ſchon damals, wenigſtens in Süddeutſchland, eine ziemlich ſtarke geweſen zu ſein. Im Bamberg'ſchen wurden, bei einer Bevölkerung von etwa 200,000, über 150,000 Eimer in einem Jahre gebraut***), von denen doch wol, bei dem damaligen erſchwerten Transport, nicht gar viel außer Landes gegangen ſein mag. Im allgemeinen begnügte man ſich meiſt mit dem einheimiſchen oder

*) Z. B. der preußiſchen von 1766 (ſ. Bergius, a. a. O. 3. Thl.).

**) „Journal von und für Deutſchland", 1784, 2. Bd.

***) Bernhard a. a. O.

Digitized by Google

einem nachbarlichen Gebräu; nur die wohlhabenden Klassen scheinen auch ausländische Biere getrunken zu haben. In Preußen kommt, neben vielerlei im Lande gebrauten Sorten, sodann dem merseburger und braunschweiger, auch englisches und schwedisches Bier vor*). Die Preise des gewöhnlichen Bieres aus Gerste standen, je nach der Stärke, auf $2^1/_8$, $2^1/_3$ bis $2^2/_3$ und 3 Thlr., aus Weizen auf $3^1/_3$ Thlr. die Tonne**).

Kaffee. Was die feineren Lebensgenüsse betrifft, so war der Genuß des Kaffees bereits im vorigen Jahrhundert in Deutschland heimisch, freilich noch lange nicht in dem Umfange, wie heutzutage. Man weiß, welche Rolle in der „Luise" von Voß die trauliche Familienkaffeekanne spielt. Ein holländischer Arzt, Bontekoe, hatte 1680 das erste Kaffeehaus in Hamburg angelegt. Von da breitete sich der neue Luxusartikel ziemlich rasch in Deutschland, besonders in Norddeutschland, aus. Der „Kaffeebaum" zu Leipzig, jenes classische Haus, welches Zachariä in seinem „Renommisten" als den Sitz des Kaffeegottes feiert, verdankt sein Entstehen ebenfalls noch dem 17. Jahrhundert. Im Süden bekamen Wien (1683) und Nürnberg (1687) die ersten Kaffeehäuser***). Im ganzen griff das Kaffeetrinken im Süden weniger um sich, als im Norden. In den norddeutschen Städten war es bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts in weiten Kreisen üblich; auf die Dörfer fand es seinen Weg erst einige Jahrzehnte später. Nach dem siebenjährigen Kriege, wo überhaupt mit dem wieder steigenden Erwerb und Wohlstand auch der Luxus stieg, ward das Kaffeetrinken mehr und mehr zu einer allgemeinen Sitte. In einem einzigen holsteinischen Dorfe, wo um die Mitte des Jahrhunderts noch kaum 4 Pfd. Kaffee jährlich verbraucht worden waren, gab es 1786 zwei Krämer, die allein lothweise an die ärmeren Einwohner 200 Pfd. im Jahre verkauften†). Nach den amtlichen Einfuhrlisten bezogen die preußischen Länder östlich von der Weser jährlich etwa 2 Mill. Pfd. Kaffee. Mirabeau rechnet dazu noch einmal so viel als

*) Bergius, a. a. O. 4. Thl.

**) Ebenda und die „Handschriftlichen Rechnungsbelege".

***) Rehlen, „Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen", 1853 (3. Bd. der „Bildungshalle im Sinne und Geiste unserer Zeit").

†) Grellmann a. a. O. nach den „Schleswig-holsteinischen Provinzialberichten" von 1787.

Digitized by Google

Contrebande, was einen Geſammtverbrauch von 6 Mill. Pfd. ergäbe. Andere*) nehmen nur $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. an. Da die Bevölkerung dieſer Länder damals etwa 4 Mill. betrug, ſo würden (vorausgeſetzt, daß der eingeführte Kaffee ſämmtlich im Lande verblieben) nach der höhern Annahme $1\frac{1}{2}$ Pfd., nach der niederen (jedenfalls richtigeren) noch nicht 1 Pfd. auf den Kopf kommen.

Thee. An Thee wären nach Mirabeau in den ſämmtlichen preußiſchen Landestheilen öſtlich der Weſer nicht mehr als 24,000 Pfd. im Jahre verbraucht worden. Die einzige Provinz Oſtfriesland, die Nachbarin des theetrinkenden Hollands, machte eine Ausnahme; ſie ſoll ſo viel Thee verbraucht haben, als alle jene Provinzen zuſammen.

Zucker. Den Verbrauch an Rohzucker in Preußen kann man für die letzte Zeit des vorigen Jahrhunderts auf etwa $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Pfd. für den Kopf veranſchlagen**).

Für Zucker und Kaffee zuſammen berechnete Mirabeau die Ausgaben einer Perſon (in Kurſachſen) durchſchnittlich zu nicht ganz 1 Thlr., was einen Verbrauch von etwa 1 Pfd. Kaffee und $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Pfd. Zucker darſtellen, alſo mit den obigen Angaben ſo ziemlich zuſammenſtimmen würde***).

Tabak. Ein anderer Luxusartikel, welcher gegenwärtig in den öffentlichen Zollregiſtern wie in den häuslichen Budgets der meiſten Privaten eine ſo wichtige Rolle ſpielt, der Tabak, war auch ſchon im vorigen Jahrhundert ein nicht ganz unbedeutender Gegenſtand des Verbrauchs, wennſchon bei weitem nicht in dem Maße wie jetzt. Zwar laſtete auf dem Genuſſe des Tabaks („Dobacktrinken" hieß es anfangs)

*) Z. B. Rehlen a. a. O.

**) Mirabeau in ſeinem oft angeführten Werke giebt eine officielle Einfuhr von 10 Mill. Pfd. Zucker (denn ſo muß es heißen, nicht 100 Mill. Pfd., was jedenfalls ein Verſehen iſt) für die ſämmtlichen preußiſchen Staaten an. Damit ſtimmt nahezu eine Angabe Grellmann's a. a. O. überein, nach welcher 1796 (alſo etwa 20 Jahre ſpäter) ungefähr $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. für Rohzucker aus den preußiſchen Ländern gegangen wären, eine Summe, die, bei dem damaligen Preiſe von $4\frac{1}{2}$ bis 5 gGr. für das Pfund Rohzucker, einem Quantum von etwa 12 Mill. Pfd. gleichkommt. Die Bevölkerung Preußens betrug damals ungefähr 7 Millionen.

***) Der Preis des Kaffees war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachſen $\frac{1}{2}$ Thlr., der des raffinirten Zuckers 7 gGr. das Pfd. („Handſchriftliche Rechnungsbelege.")

Digitized by Google

nicht mehr in eben dem Maße, wie noch etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts, der Makel einer Art von Teufelswerk; immerhin ward es dem Freidenker Dippel von seinen zelotischen Gegnern als ein Beweis seiner „frechen Gottesleugnerei" angerechnet, daß er Tabak rauche*). Andererseits erhielt die Sitte des Rauchens eine Art von Legitimation durch ihre Einführung selbst an manchen Höfen. Berühmt ist das Tabakscollegium des alten preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. Aber auch am Hofe zu Weimar ward das Rauchen heimisch unter dem derbnatürlichen Herzog Ernst August**).

In den biertrinkenden Ländern, wie Baiern, wo vorzugsweise stark geraucht ward, rechnete man damals auf den Kopf der Bevölkerung etwa 1 Pfd. Rauchtabak jährlich. Das Tabaksmonopol in Oesterreich trug 1784 nicht ganz $2^1/_2$ Mill. Fl.***). Als Instrument dieses eigenthümlichen Genusses behauptete im vorigen Jahrhundert die Pfeife eine noch fast unbestrittene und ausschließliche Herrschaft; ihre, heutzutage so entschieden über sie triumphirende Nebenbuhlerin, die Cigarre, war damals in Deutschland noch unbekannt. Zwar hatten schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts französische Truppen dieselbe dahin mitgebracht, allein wirklichen Eingang fand sie erst am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch das Beispiel der spanischen Soldaten Napoleon's †).

Beschaffenheit und Werth der Wohnungen.

Die Beschaffenheit der Wohnungen ließ großentheils noch viel zu wünschen übrig. Die Residenz Braunschweig hatte 1729 noch fast lauter hölzerne Häuser, ebenso Wolfenbüttel, Stuttgart, Carlsruhe, am letztgenannten Orte sogar einschließlich des markgräflichen Schlosses††). In der Reichsstadt Mühlhausen war es nicht anders †††). In den sämmtlichen Städten Schlesiens gab es 1763 erst 4034 Ziegeldächer, welche Zahl sich zwar bis 1777 auf 12,060 vermehrt hatte, aber doch noch immer nicht ein Drittheil der vorhan-

*) Br. Bauer, a. a. O. 1. Bd. S. 170.

**) v. Pöllnitz, „Memoiren", 1. Bd. S. 205.

***) Schubert, „Allgemeine Staatskunde des Kaiserthums Oesterreich".

†) „Das Westland" von Andree, Jahrgang 1853.

††) v. Pöllnitz, „Memoiren", 1. Bd. S. 110 und 380. Erst 1752 wurden (in der neuen Bauordnung) Prämien für den Bau steinerner Häuser ausgesetzt (Längin, „Hebel's Leben", S. 66).

†††) „Chronist Lucä", S. 252.

Digitized by Google

denen Gebäudezahl (38,000) erreichte, so daß mehr als zwei Drittheile mit Holz oder Stroh gedeckt waren*). Und Schlesien galt für eins der wohlhabendsten Länder Deutschlands.

Demgemäß waren auch die Preise der Häuser noch meist ziemlich niedrige. In Cöln wurde im Jahre 1788 ein Haus für 1800 Thlr. verkauft, welches 1825 schon 5133, 1838 gar 9000 Thlr. galt**). In Leipzig hob sich der Kaufpreis eines bestimmten Hauses von etwa 14,000 Mark im J. 1677 auf 42,000 Mark im J. 1793 und auf 90,000 Mark im J. 1867***). Die 6500 Häuser, welche Berlin im J. 1777 hatte, waren versichert zu 16 Mill. Thlr., die 6644 Vordergebäude, die man 1785 daselbst zählte, zu 19 Mill. Thlr.†). Es kamen also durchschnittlich auf ein Haus 1777 2462 Thlr., 1785 2859 Thaler. Im Jahre 1853 war dieser Durchschnittswerth 9 bis 10,000 Thaler††). Auf den Kopf der Bevölkerung ergab der Versicherungswerth der Gebäude in Berlin 1777 nicht ganz 130 Thaler, 1853 dagegen 298 Thaler.

Ein Bauerngehöft in der Kurmark durfte damals nach den Statuten der kurmärkischen Feuerassecuranz nicht höher als 400 Thlr., ein Kossätenhof nicht über 200 Thlr. geschätzt werden. Anderwärts, z. B. im Hildesheimischen, kommen allerdings auch höhere Ansätze vor†††). Die Aufrichtung der Gebäude ganz von Holz, mit Lehmwänden und

*) Schlözer, „Briefwechsel".

**) v. Reden, „Zeitschrift für Statistik".

***) Der gegenwärtige Besitzer des betreffenden Hauses (Ecke des Thomasgäßchens und des Thomaskirchhofs) hat auf einer großen Tafel an der Außenseite des Hauses sowol die Namen der Besitzer, als auch die Kaufpreise desselben seit 1504 mit Metallbuchstaben vermerkt: ein schätzbarer Beitrag zur Culturgeschichte, dem recht häufige Nachfolge zu wünschen wäre. Der gesammte Grundwerth (bez. Häuserwerth) der Stadt Leipzig betrug 1640 (nach einem amtlichen Grundsteuerkataster aus jenem Jahre) etwa 7 Mill. Mk. Den dermaligen Steuercapitalwerth sämmtlicher Leipziger Grundstücke veranschlagt Hasse („Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung", S. 63) nach den amtlichen Einschätzungslisten für 1877 auf 195½ Mill. Mark. Davon kommt ein großer Theil auf die Erweiterung der Stadt, also die Vermehrung der Hausgrundstücke, ein sehr bedeutender aber gewiß auch auf die Preissteigerung jedes einzelnen Grundstücks.

†) Nicolai, „Beschreibung Berlins".

††) „Nationalzeitung" vom 12. März 1854 auf Grund eines Berichts des Berliner Magistrats.

†††) Bergius, „Landesgesetze", 4. Thl.

Digitized by Google

schindelbeschlagenen Giebelseiten, die kleinen, mit Blei eingefaßten, runden Fenstertafeln, die ungedielten, nur mit Steinen oder Ziegeln belegten Vorsäle, auch in den obern Stockwerken, waren auf dem Lande und in kleineren Städten noch so ziemlich die Regel*). In so manchen Bauernhäusern waren Stube, Küche, Kammer, Stall, Mensch und Vieh, Alles in Einem Raume beisammen**).

Hausgeräth, Kleidung.

In Bezug auf Hausgeräth und Kleidung erscheint die Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts viel mannigfaltiger und ungleichartiger, als die heutige. Jene annähernde Gleichmäßigkeit darin, welche gegenwärtig in weiten Schichten der Bevölkerung verbreitet ist, ward damals vermißt.

Der Verbrauch an Kleidungsstoffen (Tuch, Leinwand, Seide, zumal aber Baumwolle***)) war im vorigen Jahrhundert ein geringerer, als heute, was auf einen noch weniger entwickelten Wohlstand, namentlich der breiteren Schichten des Volkes, hindeutet. Auf dem Lande und in den untern Bürgerklassen behielt man größtentheils während des vorigen Jahrhunderts die alten vaterländischen Stoffe, Tuch und Leinwand, sammt den einfachen altväterischen Schnitten bei. Die wohlhabenderen Bürgerhäuser zeigten auch noch häufig einen alterthümlichen, aber soliden Geschmack und einen gesunden Sinn bürgerlichen Behagens, besonders in der Ausschmückung der Wohnungen. Freilich aber begann schon bald nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in Wohnung und Kleidung ein Luxus um sich zu greifen, der mit dem eigentlichen materiellen Wohlstande derer, die ihn trieben, oft in keinem Verhältniß stand und von dem daher nicht hier, sondern in dem Abschnitt von den sittlichen Zuständen des Volkes †) die Rede sein muß.

Anstalten für Reinlichkeit, Bequemlichkeit ꝛc. in den Städten.

In Bezug auf Reinlichkeit, Zierlichkeit und alle jene Anstalten, mittels deren eine auf engem Raume beisammenwohnende Bevölkerung sich gemeinsam ihr Leben angenehmer, bequemer und vor Gefahren sicherer zu gestalten sucht, war die Physiognomie der meisten Ortschaften Deutschlands im vorigen

*) Bergius, ebenda; Langethal, „Die deutsche Landwirthschaft im 19. Jahrhundert", im 2. Bande der „Germania".

**) „Chronist Lucä", S. 137.

***) Von Baumwolle wurden noch 1806 in Preußen nur 3/4 Elle auf den Kopf verbraucht, 1849 16 Ellen („Mittheilungen des statist. Bureaus zu Berlin").

†) Im 2. Bande.

Digitized by Google

Jahrhundert unstreitig viel weniger wohlthuend, als heutzutage. Es fehlte der weitverbreitete Gemeinsinn, welcher allein solche Einrichtungen in umfassender Weise zu schaffen und zu erhalten vermag, und es fehlten zum Theil auch die ausgebildeten technischen Hülfsmittel, deren es dazu bedarf. Während jetzt nicht blos alle großen, sondern selbst viele Städte zweiten und dritten Ranges mit Hülfe vervollkommneter Beleuchtungsapparate und des stärkeren und reineren Gaslichtes eine weithin strahlende Helle über ihre Straßen und öffentlichen Plätze, ja bis in die Höfe, Hausfluren, Gewölbe und Vorsäle der Privathäuser ausgießen, galt es damals schon für etwas Außerordentliches, wenn eine Stadt nur überhaupt einer öffentlichen Beleuchtung sich erfreute, d. h. wenn in ihren vornehmsten Straßen und auf ihren Hauptplätzen hier und dort durch einige Stunden der Nacht ein paar schlechtconstruirte und dürftig unterhaltene Laternen mit qualmendem Oelduft ihren trübseligen Schimmer verbreiteten. Nicht blos ansehnliche Mittelstädte, wie das damals so blühende Zittau, sondern selbst manche Residenzen entbehrten dieser Annehmlichkeit gänzlich, z. B. Cassel noch im Jahre 1775*). Braunschweig erhielt 1765, Darmstadt ebenfalls um die gleiche Zeit eine dürftige Straßenbeleuchtung, die sich an letzterem Orte längere Zeit auf die nächsten Umgebungen des herrschaftlichen Schlosses, die angrenzenden Plätze und einige Hauptstraßen beschränkte, auch nur „vom Neumond des September bis zum ersten Viertel des April", und selbst während dieser Zeit nur an je sechszehn Tagen im Monate stattfand. In einer landgräflichen Verordnung von 1767 wird über die vielen Schwierigkeiten geklagt, welche sich dem „so gemeinnützigen und der Residenz zu einem besonderen Ansehen gereichenden Institute" entgegenstellten**). Leipzig erfreute sich einer öffentlichen Straßenbeleuchtung schon seit 1702; in dem Patente, worin der Rath diese Einrichtung ankündigt, wird der fernere Gebrauch der Pech- und sonstigen Fackeln verboten, mit deren Hülfe bis dahin Fußgänger und Wagen ihren Weg durch die finstern Straßen suchen mußten***). Die

*) Dies läßt sich wenigstens daraus schließen, daß in der Feuerordnung von 1775 verfügt wird: „An allen Häusern soll, sobald gestürmt wird, ein jeder Einwohner bei Nachtzeit eine brennende Leuchte aushängen, damit das Volk bei finsterer Nacht fortkommen könne". (Bergius, „Landesgesetze", 5. Thl.)

**) Bergius, a. a. O. 4. Thl.

***) „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" (aus dem dasigen Rathsarchive).

Digitized by Google

neue Einrichtung ward als das Nonplusultra von Glanz und Pracht in Prosa und Versen gefeiert. Dresden folgte 1705 *). In Berlin hatte der Große Kurfürst durch Beharrlichkeit und Strenge es schon 1682 dahin gebracht, daß eine Anzahl Straßenlaternen aufgestellt und von der vergebens dagegen remonstrirenden Bürgerschaft unterhalten werden mußte. Zuvor hatte man sich mehrere Jahre lang damit begnügt, aus jedem dritten Hause abwechselnd eine Laterne auf die Straße herauszuhängen, um den Vorübergehenden zu leuchten **). Hundert Jahre später, 1782, hatte Berlin 2354 Laternen auf königliche Kosten. Wien machte 1687 den Anfang mit der Straßenbeleuchtung und hatte etwa 100 Jahre später 3445 Laternen. Am frühesten (1675) hatte mit der Straßenbeleuchtung Hamburg begonnen ***).

Als einen besonderen Vorzug Leipzigs rühmten Reisende, daß daselbst die Straßen mittels hindurchgeleiteten Wassers (der Schleußen) gereinigt würden, während andere über den furchtbaren Schmutz und den verpestenden Geruch klagten, der namentlich gewisse Gegenden Berlins verunzierte †). Und doch ließ man es an polizeilichen Verfügungen zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen hier so wenig wie dort fehlen. Aber den meisten städtischen Bevölkerungen der damaligen Zeit fehlte nicht blos jener thätige Gemeingeist, der durch eigene Kraft dergleichen öffentliche Einrichtungen und Verbesserungen ins Leben ruft und fördert, sondern sogar das passive Gemeingefühl, welches die schaffende und ordnende Hand der Behörden wenigstens durch Schonung des Geschaffenen und durch Befolgung der erlassenen Anordnungen unterstützt ††).

---

*) Rehlen, a. a. O. S. 22.

**) Nicolai, „Beschreibung Berlins".

***) Beckmann, „Beiträge zur Geschichte der Erfindungen", 1. Bd. S. 81 ff.; Nicolai, „Beschreibung Berlins", 2. Ausg., Einleitung u. S. 308, 971; Behse, „Höfe", 22. Bd.

†) Nicolai, „Reisen" und „Beschreibung Berlins"; „Berliner Monatsschrift" von 1785, 1. Bd.

††) So klagt die obenerwähnte darmstädtische Laternenordnung, daß nicht nur den Laternen und Laternenstöcken muthwilliger und boshafter Weise Schaden zugefügt, sondern auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellten Laternenknechte in ihrer Dienstverrichtung behindert würden, und ein königl. preußisches „Patent gegen die Beschädigung und Diebereien an den öffentlichen Laternen der königlichen Residenzen" von 1764 (Bergius, a. a. O. 3. Thl.) findet für nothwendig, „allen

Digitized by Google

Auch die Pflasterung der Städte ist nicht allzu alten Datums. In Berlin und Potsdam begann sie gegen das Ende der Regierung des Großen Kurfürsten. Bis dahin hatten die Hofleute, wenn sie ins Schloß zu Potsdam wollten, bei schmutzigem Wetter sich öfters der Stelzen bedienen müssen*). Leipzig erhielt eine solche 1742, Braunschweig 1753.

Die damals viel häufiger als jetzt, selbst in bedeutenderen Orten, vorkommende Verbindung der ländlichen mit den städtischen Gewerben that der Zierlichkeit und Sauberkeit solcher Städte nicht wenig Abbruch und erschwerte den Behörden die Handhabung der Straßenpolizei. Noch im J. 1784 mußte in einer für die Stadt Stralsund erlassenen „Gassenreinigungsordnung" ausdrücklich und bei Strafe eingeschärft werden, daß man auf den Gassen nicht Schweine wühlen und Hühner scharren lasse, daß der Bauer nicht auf offener Straße sein Zugvieh füttere, und daß vor den Hausthüren keine Breter gefügt oder Balken gezimmert würden**). Und in einer Polizeiverordnung für die „Residenzstadt Gotha" von 1681 werden „die Hirten bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten und solches nicht über die Platten (Trottoirs) laufen zu lassen"***). Selbst in Berlin war es noch bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts allgemeine Sitte gewesen, Mastschweine in großer Menge in der Stadt umherlaufen zu lassen und Schweineställe unmittelbar vor den Häusern, auf offener Straße, anzubringen. Mit Mühe und nur durch ein allgemeines Verbot des Schweinemästens

Ernstes zu verbieten, daß Niemand, er sei wer er wolle, sich unterfange, an den Laternen sich im Geringsten zu vergreifen, noch dabei einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schneeballeinwerfen, Stöcken oder andern Instrumenten, Entwendung des Dochtes und Oeles, auch selbst der Lampen, Einhauung und Zersplitterung der Laternenpfähle, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, noch weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden, auch nicht an die Laternenpfähle Unreinigkeiten und Schutt auszugießen, noch die Laternen zu öffnen, Tabakspfeifen, Fackeln oder Licht dabei anzuzünden". Auffallend sind auch die zahlreichen polizeilichen Einschärfungen an die Hausbewohner, nicht durch Herabfallenlassen von Blumenstöcken von den Fenstersimsen das Leben der Vorübergehenden zu gefährden. Unter einer Gesammtzahl von ungefähr 100 Patenten des Leipziger Raths, die in einer gewissen Reihe von Jahren ergangen, befinden sich nicht weniger als fünf solcher Verbote.

*) Friedrich II., „Mémoires de la maison de Brandebourg", 2. Bd. S. 264.

**) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

***) Bergius, a. a. O. 6. Thl.

Digitized by Google

(von 1681) gelang es dem Großen Kurfürsten, diesem Unwesen zu steuern*). Auch die gänzliche Entfernung der Scheunen und Schuppen aus der Stadt und ihre Verlegung vor die Thore war ebendort erst ungefähr um dieselbe Zeit vor sich gegangen. In vielen und selbst nicht unbedeutenden Orten sah man noch während des vorigen Jahrhunderts mitten zwischen den städtischen Wohnhäusern die, gewöhnlich mit Schindeln oder Stroh gedeckten, Wirthschaftsgebäude der ackerbautreibenden Bürger stehen**). Anderwärts wieder lagen mitten in der Stadt, zwischen Häusern und Straßen, große wüste, unangebaute Stellen oder auch sumpfartige stehende Gewässer, deren Ausdünstung ihre Umgebungen ungesund und unwohnlich machte. Die städtischen Brunnen waren größtentheils noch von jener unvollkommnen Construction, welche heutzutage selbst auf den Dörfern fast überall verschwunden ist — offene Ziehbrunnen mit Schwengeln und Kübeln an Seilen oder eisernen Ketten. Der Anlegung öffentlicher Spaziergänge und freier Plätze — so wichtig für die Gesundheit und so angenehm für die Erholung der dichtzusammengedrängten städtischen Bevölkerungen — setzten die an vielen Orten noch bestehenden alten Befestigungswerke zum Theil sehr enge Schranken. Doch wurden einzelne Städte, entweder durch die Thätigkeit ihrer eigenen Behörden, oder durch die Freigebigkeit und Prachtliebe ihrer Fürsten, schon damals mit Anlagen ausgestattet, welche noch heut ihre vornehmste Zierde und Annehmlichkeit bilden. München und Mannheim, Dresden und Cassel, Leipzig und Hamburg und noch manche andere Stadt gewannen auf diese Weise an Schönheit und Behaglichkeit. Nach dem siebenjährigen Kriege trug man in manchen Städten die Wälle ab und füllte die Gräben aus. Leipzig erhielt 1779 eine „Esplanade" und 1787 ward der große Platz vor dem Grimma'schen Thore mit Linden umpflanzt. Der große schöne Wald „das Rosenthal" war schon 1663 vom Rathe angekauft worden (für 45,000 Mark); 1704 ward dort der erhöhte Weg für Spaziergänger eingerichtet***). In Wien wurde der Augarten, früher ausschließlich den Vergnügungen des Hofes vorbehalten, von Joseph II. dem Publicum geöffnet (oder, wie er es in einer Inschrift

*) Nicolai, „Beschreibung Berlins".

**) Aus Berlin waren dieselben im letzten Drittheil des 17. Jahrhunderts (1678) entfernt worden. Nicolai, a. a. O.

***) Vogel's „Annalen"; Sicul a. a. O., u. a.

Digitized by Google

über dem Eingange ausdrückte, „der Menschheit gewidmet von ihrem Schätzer"), in Berlin der Thiergarten von Friedrich II. zu einem allgemeinen Erholungsorte der hauptstädtischen Bevölkerung erweitert *).

Eine besondere Sorgfalt verwendete man im vorigen Jahrhundert auf die Abwendung und Unterdrückung von Feuersgefahr. In den Städten wie auf dem Lande gab es Vorkehrungen für diesen Zweck, so vollkommene, als es eben der damalige Stand der technischen Hülfsmittel gestattete. Allgemeine Feuerordnungen, wiederholt eingeschärft, regelten die Thätigkeit sowol der besonders dafür Angestellten, als der übrigen Ortsbewohner, bei ausbrechenden Feuersbrünsten. In den größeren Städten gab es zum Theil schon förmlich organisirte Lösch- und Rettungsmannschaften. Gleichwol kommen noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hölzerne Rauchfänge und andere feuergefährliche Einrichtungen vor, welche selbst den strengsten Verboten nicht weichen zu wollen schienen, und in manchen Städten fehlte es sogar an öffentlich bestellten Kaminfegern, so daß die Hauseigenthümer das Geschäft des Schornsteinausputzens selbst besorgen mußten.

Alles in Allem genommen, wird man dem vorigen Jahrhundert schwerlich Unrecht thun, wenn man behauptet, daß in Bezug auf die öffentlichen Veranstaltungen für Reinlichkeit, Bequemlichkeit, Lebensbehagen und Schutz der Personen und des Eigenthums vor Unfällen heutzutage der Bewohner einer kleinen Stadt besser gestellt ist, als damals der einer Stadt zweiten Ranges, und daß die meisten unserer Mittelstädte an Vollkommenheit derartiger Einrichtungen auch die größten Hauptstädte und Residenzen jener Zeit weit übertreffen.

Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung im 18. Jahrhundert.

Die Vertheilung des Erwerbes und Besitzes unter die verschiedenen Klassen der Bevölkerung — eines der wichtigsten Momente der materiellen Culturentwickelung — war im vorigen Jahrhunderte entschieden viel mangelhafter, als heutzutage. Wie alle künstlichen nationalökonomischen Systeme, so hatte auch das damals in fast allen deutschen Staaten herrschende System der Leitung und Begünstigung der Industrie von Staatswegen zur natürlichen Folge die Bereicherung

Anhäufung des Wohlstandes an einzelnen Punkten.

*) Bergius, a. a. O. 5. u. 6. Thl.; Nicolai, „Beschreibung Berlins" u. a.

Digitized by Google

einer Anzahl von Gewerbsunternehmern*), die Ansammlung der Capitalien an einzelnen Punkten und in einzelnen Händen. Eben darauf hin wirkte die Finanzwirthschaft der damaligen Zeit, welche aus allen Theilen des Landes das Geld in die fürstlichen Kassen zu leiten suchte, aber nur ein geringes Quantum davon wieder ebendorthin, woher sie es gezogen, austheilte, ein weit größeres in der nächsten Umgebung des Fürsten zurückhielt, auch wol (für die damals vorzugsweise gesuchten fremden Luxusartikel) ins Ausland entsandte. Die unvollkommenen, zum Theil geradezu widersinnigen Grundsätze der Besteuerung, welche das tägliche Brod des Armen vertheuerten, das Vermögen des Reichen dagegen oft kaum antasteten, trugen gleichfalls dazu bei, die Ungleichheit der Vermögenszustände immermehr zu steigern.

Abhängigkeit und Unsicherheit der ökonomischen Existenzen.

Als eine andere Folge der eben geschilderten Verhältnisse stellt sich die große Menge ökonomisch unselbständiger und unsicherer Existenzen dar, welche es damals in den Mittelklassen gab. Die Zahl derer, welche mit ihrem Erwerb und Besitz von den wandelbaren Verhältnissen künstlicher Staatseinrichtungen, von den Zufälligkeiten der Lebensdauer, des Geschmacks, der Launen und Einfälle einer fürstlichen Persönlichkeit oder von der Gunst und dem Einfluß eines Beamten abhingen, war im vorigen Jahrhundert eine außerordentlich beträchtliche. Die Aufhebung eines gewerblichen Monopols, die Wiederentziehung eines Vorschusses oder einer anderen Begünstigung von Staatswegen, die Sperrung einer der zahllosen Grenzen, zwischen denen der allgemeine Verkehr sich mühsam hin und her bewegte, der Tod eines prachtliebenden und freigebigen Fürsten oder die Erschöpfung seiner Mittel, die Verlegung einer Hofhaltung von einem Orte an einen andern — solche und ähnliche Ereignisse, welche bei der Masse von Einzelstaaten, bei der in den

*) Auffallend ist die große Zahl von Gratificationen, Prämien, Vorschüssen u. s. w., welche von den Regierungen an einzelne Gewerbsunternehmer zur Einrichtung neuer Gewerbsvorrichtungen, Herstellung bestimmter Erzeugnisse der Industrie ꝛc. gegeben werden. Man sieht daraus, wie wenig damals noch die Industrie auf eignen Füßen stand, oder doch wie verwöhnt die Bevölkerung war, ihren Verdienst von oben her zu erwarten, statt ihn sich selbst zu verdanken. Im Leipziger Rathsarchiv finden sich zahlreiche darauf bezügliche Actenstücke („Handelssachen", Acta 41, 42, 50, 51, 53, 54, 58 ꝛc.). Natürlich wird das nicht blos in Leipzig so gewesen sein.

Digitized by Google

meisten herrschenden Planlosigkeit der Volks- und Finanzwirthschaftspflege und bei den ungeregelten Zuständen des Verkehrs zwischen denselben nur zu häufig vorkamen, mußten allemal die weitgreifendsten Schwankungen und Erschütterungen in den Erwerbsverhältnissen, dem Wohlstande und dem Lebensbehagen jener großen Masse von Menschen hervorbringen, die schlingpflanzengleich mit allen Wurzeln ihrer Existenz sich an die fürstlichen Budgets oder an den Bestand eines künstlichen Verwaltungssystems anklammerten. Wenn man sich die beinahe dritthalbhundert fürstlichen Hofhaltungen des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, von denen die größeren Tausenden, die kleineren mindestens Hunderten von Familien direct oder indirect Beschäftigung und Verdienst gewährten, so kann man sich annähernd ein Bild machen von dem ungewissen, schwankenden Zustande, worin diese Hunderte und Tausende rücksichtlich ihrer Nahrungsverhältnisse sich fortwährend befanden, von der Hast, womit ein Jeder aus jenen Quellen des Wohlstandes zu schöpfen suchte, so lange sie flossen, aber auch von den Verlusten, womit deren plötzliches Versiegen ganze Klassen und ganze Gegenden bedrohte. Wohl mochten sich in damaliger Zeit, bei kluger Benutzung der Umstände, leicht und rasch bedeutende Vermögen erwerben lassen, aber ebenso rasch mochten sie auch zerfließen und nicht selten einer um so bedrängteren Lage Platz machen, als die Natur des noch wenig entwickelten, meist auf engsten Raum beschränkten und auf allen Seiten durch künstliche Einrichtungen gehemmten Verkehrs den so Bedrängten das Wiederemporkommen durch eigene Kraft wesentlich erschwerte.

Unzulänglichkeit der Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens.

Dieser jähe Umschlag von Glück in Bedrängniß, von Wohlstand in Dürftigkeit mußte um so häufiger eintreten und um so einschneidender sich fühlbar machen, als die Vorkehrungen zur Sicherung gegen derartige Wechselfälle des Lebens theils noch gänzlich fehlten, theils nur in sehr unvollkommener Gestalt vorhanden waren. Was wir dergleichen im vorigen Jahrhundert antreffen, dient nur dazu, uns die großen und segensreichen Fortschritte erkennen zu lassen, welche seit jener Zeit sowol die Wissenschaft als die Praxis auf diesem, für die menschliche Wohlfahrt so wichtigen Gebiete gemacht haben.

Sparkassen.

Von dem wohlthätigen Institute der Sparkassen, worin gegenwärtig in den verschiedenen deutschen Ländern zusammen ein

Digitized by Google

Capital von etwa 2000 Mill. Mark niedergelegt ist*), finden wir bis zum Ende des Zeitraums, den wir schildern, kaum einige schwache Anfänge. Die von Friedrich d. Gr. errichteten Banken kann man nur uneigentlich hierher zählen, da sie so kleine Summen, wie unsere neueren Sparkassen, nicht annahmen, obgleich immerhin ihr Nutzen auch in dieser Beziehung kein geringer war, indem sie die Ansammlung von Capitalien ermöglichten, welche bis dahin aus Mangel an Gelegenheit nutzbarer Anlegung entweder todt gelegen hatten oder vergeudet worden waren. Auch das in Braunschweig im Jahre 1765 mit der Bestimmung, zugleich als Sparkasse zu dienen, vom Herzog begründete Leihhaus nahm in der Regel nur Einlagen von 25 Thlrn. und darüber an und gestattete lediglich Vormündern, Curatoren und öffentlichen Instituten die verzinsliche Anlegung auch geringerer Beträge. Die erste wirkliche Sparkasse in Deutschland von größerem Belang (wenn wir die 1767 in einem kleinen badischen Bezirk, Bonndorf, begründete**) ausnehmen) scheint die 1787 in Oldenburg errichtete gewesen zu sein, deren Statut aus jener Zeit noch heut in fast unveränderter Geltung besteht. Als Bestimmung der Anstalt gab das Statut an: „Personen von geringerem Stande und Vermögen die Gelegenheit zu geben, den kleinen Gewinn, den sie über ihren nothdürftigen Unterhalt erwerben, zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren und ohne Gefahr des Verlustes zu benutzen". Der Zinsfuß ward auf $3^1/_8$ Proc., das Minimum einer Einlage auf $13^1/_4$ Sgr., das Maximum aller Einlagen einer Person in einem Jahre auf 25 Thlr. gestellt. Rückzahlung erfolgte zu jeder Zeit. Die Wirksamkeit der Sparkasse war beschränkt auf das Herzogthum Oldenburg sammt der Grafschaft Delmenhorst. Der Anklang, den diese Anstalt fand, war anfangs gering, wuchs aber von Jahr zu Jahr. Bis zum Ende des Jahrhunderts hatte sich die Summe der in der Kasse verbliebenen Einlagen in Gold auf das 35fache, derjenigen in Courant auf das 31fache vermehrt.

*) Schon vor sechs Jahren, 1874, betrug dasselbe ungefähr 1880 Millionen Mark (Statistique internationale des caisses d'épargne, combinée par le bureau de statistique du royaume d'Italie, présentée à la IX session du congrès international de statistique, 1876). Vor 30 Jahren (1850/51) waren in den deutschen Sparkassen nur erst etwa 226 Millionen Mark eingelegt (Hübner, „Jahrbuch für Statistik", 1852).

**) Karmarsch, „Geschichte der Technologie", S. 43.

Digitized by Google

Von 1800—1852 haben ſich dieſe Beiträge wiederum ungefähr verachtzigfacht. Die Einlagen des Jahres 1852 übertrafen diejenigen des Jahres 1787 in Gold um mehr als das 700fache, in Courant um mehr als das 1300fache; die Capitalſummen der Anſtalt verhielten ſich zu den damaligen in Gold wie 3088 zu 1, in Courant wie 2421 zu 1 *). Aus demſelben Jahre mit der Oldenburger Sparkaſſe datirt eine zweite, von der „Patriotiſchen Geſellſchaft" zu Hamburg „zum Nutzen geringer, fleißiger Perſonen beiderlei Geſchlechts, als Dienſtboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute u. ſ. w." begründete, „um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen und ihren ſauer erworbenen Noth- und Brauchpfennig ſicher zu einigen Zinſen belegen zu können". Die Einlagen wurden hier blos mit $2^7/_9$ Proc. verzinſt; das Minimum derſelben war 15 Mark Banko (6 Thlr.), das Maximum 150 M. B. (60 Thlr.), Rückzahlungen fanden nur halbjährlich ſtatt. In Folge dieſer erſchwerenden Beſtimmungen ſcheint dieſelbe keine große Verbreitung gefunden zu haben; doch erhielt ſie ſich bis zur Beſetzung Hamburgs durch die Franzoſen (1810) in Thätigkeit **).

Schon früher war ebendaſelbſt eine andere Anſtalt ähnlicher Art,

---

*) Es betrugen nämlich (in runden Summen):

	die Einlagen		die Rückzahlungen		die verbleibenden Einlagen	
	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.
1787	156	$11^1/_2$	6	$^1/_2$	150	11
1788	348	19	63	$5^1/_2$	436	25
1789	548	35	196	20	789	40
1790	703	49	312	11	1179	78
1791	680	70	421	35	1438	113
1792	305	97	315	25	1428	185
1793	691	66	362	53	1756	197
1794	514	15	305	11	1966	201
1795	782	25	307	45	2441	181
1796	1390	90	323	12	3508	260
1797	1446	38	523	—	4431	298
1798	1294	63	528	—	5197	361
1799	1509	2	1540	—	5166	363
1800	1328	13	1071	30	5423	346

1852 betrugen dieſelben Poſten:

109,064 Thlr., 15,470 Thlr., 56,465 Thlr., 3518 Thlr., 463,186 Thlr., 26,629 Thlr. („Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen zu Berlin", Neue Folge, 1. Heft, 1853).

**) Ebenda.

Digitized by Google

eine eigenthümliche Verbindung von Spar- und Hypothekenkasse, ins Leben getreten. Bereits 1778 in Angriff genommen, begann sie ihre Wirksamkeit 1782, wie es scheint, mit gutem Erfolge. Man konnte bei dieser Bank durch allmälige Einschüsse, welche zu $2^1/_2$ Proc. verzinst wurden, sich ein Capital zur Erwerbung eines Grundstückes sammeln, oder man konnte, wenn man bereits im Besitze eines Grundstücks war, durch Ansammlung eines Capitals auf ähnliche Weise sich in den Stand setzen, Hypotheken, welche darauf lasteten, abzuzahlen. Andererseits verschaffte das Institut Grundstücksbesitzern bis zu drei Viertel des Taxwerthes ihrer Grundstücke Geld zur Abtragung gekündigter Hypotheken zu 4 Proc. Zinsen und mit allmäliger Amortisation in kleineren Summen, oder sie übernahm eine Art von Garantie, um die Kündigung zu verhüten. Auf letzterem Wege ward sogleich im ersten Jahre des Bestehens der Bank das günstige Resultat erzielt, daß von 80,000 Mark gekündigten Hypothekengeldern 70,000 Mark den Nutznießern derselben noch weiter belassen wurden. Der Capitalwerth, zu welchem die Bank theils als Creditinstitut, theils als Sparkasse Geschäfte machte, betrug während desselben Zeitraums $1^1/_2$ Mill. Mark Species *).

Eine andere wohlthätige Anwendung und Erweiterung erfuhr das Institut der Sparanstalten in Kiel. Dort ward mit der 1796 errichteten Sparkasse 1799 eine Leihanstalt vereinigt zu dem Zwecke: „Professionisten, Künstlern und sonstigen Einwohnern, die ein sicheres Gewerbe treiben, in Betreff ihrer Mittel zur Wiedererstattung keinem Zweifel Raum lassen und einen annehmbaren Bürgen stellen, verzinsliche Vorschüsse von höchstens einem Jahre zu machen" **).

Die gemeinnützige Idee, bedürftigen und nothleidenden Bürgern durch Gewährung von Vorschüssen die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zu verschaffen (eine Idee, durch deren Ausführung im Großen sich in unserem Jahrhundert Schulze-Delitzsch ein so unvergängliches Verdienst erworben hat), war schon früheren Jahrhunderten, namentlich jenen Zeiten, wo der bürgerliche Gemeinsinn in den Freien Städten

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd. — Jedenfalls ist es dieses Institut, welches Sulzer („Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit", 1852) im Auge hat, wenn er sagt, Hamburg habe in Deutschland die erste Sparkasse, und zwar im J. 1778, erhalten.

**) „Mittheilungen des Centralvereins", Neue Folge, 1. Heft.

Digitized by Google

auf einer ſo hohen Stufe ſtand, nicht fremd geweſen, und ſie lebte im vorigen Jahrhundert, wenn auch nur an der äußerſten Grenze deſſelben, hier und da wieder auf. Schon die Nürnberger Armenordnung von 1522 hatte dieſen Gedanken angeregt*). Nach jahrhundertelangem Schlummer ward er 1792 durch die zu Nürnberg entſtandene „Geſellſchaft zur Beförderung vaterländiſcher Induſtrie“ wieder auferweckt, indem dieſe eine Leihkaſſe „zur Unterſtützung nothleidender Handwerker durch unverzinsliche Darlehen“ errichtete**). Eine ähnliche Anſtalt entſtand in Lübeck (1800) durch die Bemühungen der dortigen „Geſellſchaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit“, in Bamberg durch den Biſchof F. L. von Erthal***).

Viel früher, theilweiſe ſchon im 17. Jahrhundert, hatte man, nach dem Beiſpiele Frankreichs, auch in Deutſchland öffentliche Leihanſtalten errichtet, welche gegen Unterpfand Geld auf kürzere Zeit liehen. Solche Anſtalten beſtanden zu Berlin, Breslau, Braunſchweig, Dresden, Lübeck u. ſ. w. Als Schutzmittel gegen den unmäßigen Privatwucher und als legale Abhülfe eines nun einmal vielfach vorhandenen Bedürfniſſes hatten ſie ihre guten Seiten; allein freilich verführten ſie auch durch die gebotene Gelegenheit zu noch größerem Leichtſinn des Borgens und halfen durch die hohen Zinſen, die ſie nahmen (6, 7 bis 8 Proc.), dazu, die Borger in immer tiefere Schulden zu ſtürzen.

Lebensverſicherungs-, Renten-, Wittwenpenſions-geſellſchaften u. dergl.

Auch Lebensverſicherungsgeſellſchaften und ähnliche Anſtalten finden ſich bereits im vorigen Jahrhundert. Doch fehlte ihnen meiſt noch die feſte Grundlage zuverläſſiger Berechnungen für die Sterblichkeitsverhältniſſe, und ſie wurden daher häufig zu einem Gegenſtande des unſichern Glücksſpiels, wenn nicht gar der betrügeriſchen Speculation. Eigentliche Renten-

*) Es hieß darin: „Wo etwa fromme Handwerker, ſo ſich mit harter, ſchwerer Arbeit gern ernährten, und aber, daß ſie ſo gar keinen Anfang gehabt, einigen Vorrath ihres Handels zu machen, denſelben ſoll mit ſonderem Fleiß nachgefragt werden, ob ſie nicht ſpielen, ſaufen oder ander unehrlich Weſen an ſich haben. Wenn man dann der frommen wüßt' und findet, denen möchte alsdann mit einer ziemlichen Hülfe ein oder zehn Gulden, mehr oder minder geholfen und ihnen das geliehen werden auf bequeme Zeit, das wieder zu bezahlen“. (Landau, „Die materiellen Zuſtände der untern Klaſſen in Deutſchland ſonſt und jetzt“, im 2. Bande der „Germania“, 1852, 1. Artikel.)

**) W. Hoffmann, „Geſchichte des Handels aller Völker“, 1844.

***) „Mittheilungen des Centralvereins“, N. F., 2. Heft; Bernhard a. a. O.

Digitized by Google

anstalten, wie man sie bereits in England und Holland kannte, gab es in Deutschland bis in die letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts nicht, und ihre Stelle wurde nur schlecht ersetzt durch die in einigen größern Städten (wie Hamburg und Nürnberg) bestehenden Tontinen, die mehr Lotterien, als wahren Sparanstalten glichen. Lebensversicherungsgesellschaften kommen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor, besonders in Norddeutschland, wohin sie von England aus ihren Weg gefunden haben mögen*). „Sterbekassen", „Todtenpfennig-", „Sterbethaler-" oder „Sterbebeisteuergesellschaften" pflegte man sie damals zu nennen. Ihre gewöhnliche Einrichtung war die, daß beim Tode eines Mitgliedes jedes der übrigen Mitglieder einen Beitrag zahlte und die Summe dieser Beiträge den Hinterlassenen des Gestorbenen zugestellt ward. Die Mitgliederzahl dieser Gesellschaften war fast immer eine beschränkte und geschlossene, 150 bis 300 oder 400; der Beitrag des einzelnen Mitgliedes belief sich etwa auf $^1/_2$ bis 1 Thlr., die Summe, welche die Hinterlassenen erhielten, auf 150, 200, höchstens 400 Thlr. In der Regel waren die Beiträge gleichmäßig normirt, ohne Ansehen des Alters der einzelnen Beitragenden, was zu einer unbilligen Belastung der jüngeren Theilnehmer führte. Daher legten manche Gesellschaften (z. B. die 1783 in Hildesheim entstandene) das richtigere Princip einer Abstufung der Beiträge nach dem Lebensalter der Beitragenden zu Grunde**).

Eine geregelte Fürsorge des Staats für die Hinterlassenen seiner

*) Z. B. in Bremen, Hildesheim (2), Stade, Lüneburg, im Sternberg'schen Kreise in Mecklenburg. In Berlin wurden zwischen 1776 und 1779 zwölf freiwillige Sterbekassen von Privatpersonen errichtet. In Weimar entstanden 1763 vier „Leichencommunen", die 1773 in zwei verschmolzen wurden.

**) So zahlten in der erwähnten Gesellschaft Personen von 40—45 Jahren bei einem Sterbefalle 24 Mariengroschen, solche von 45—50 1 Thlr., von 50—55 1 Thlr. 12 Ngr., von 55—60 1 Thlr. 24 Ngr., über 60 2 Thlr. Wer so lange lebte, daß er für seine Person den vollen Betrag der beim Tode eines Mitgliedes aufzubringenden Summe (400 Thlr.) nach und nach beigesteuert hatte, erhielt solche noch bei seinen Lebzeiten zurück. Ob er damit aufhörte, Mitglied der Gesellschaft zu sein und Ansprüche auf den Sterbethaler für seine Hinterlassenen zu haben, ist in den Statuten nicht gesagt; doch läßt es sich vermuthen. Nach den Statuten einer der Berliner Gesellschaften erhielt Jeder, welcher nach und nach 150 Thaler beigesteuert hatte, 200 Thlr. heraus und konnte sich von Neuem einkaufen („Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd. S. 261; Nicolai, „Beschreibung Berlins", 2. Bd. S. 498).

Digitized by Google

Beamten gab es damals noch nirgends; selbst eine gesetzlich festgestellte Pensionirung der in Ruhestand versetzten Staatsdiener fand nur in wenigen Staaten statt. Dagegen war der Associationsgeist, häufig unterstützt durch den Gemeinsinn einzelner Fürsten oder wohlhabender Privaten, geschäftig, diese Lücke auszufüllen. Namentlich die Geistlichen und Lehrer hatten schon früh zu Witwen- und Waisenverpflegungsgesellschaften sich vereinigt. In Berlin allein gab es deren im Jahre 1779 neun; außerdem noch fünf andere Anstalten zu gleichem Zwecke, welche durch Privatstiftungen begründet waren und unterhalten wurden. Sämmtliche protestantische Geistliche in Preußen mußten an solchen Vereinigungen Theil nehmen. Aehnliche Einrichtungen bestanden in mehreren Ländern. Auch für „königliche Civilbediente und andere Privatpersonen", mit Ausschluß der Militärs, der Subalternbeamten, der Professionisten und Künstler, bildete sich eine derartige Gesellschaft in Berlin mit besonderer königlicher Genehmigung (1773), und drei Jahre darauf folgte ihr eine vom Könige selbst angeregte und unter seine besondere Obhut genommene „allgemeine Witwenverpflegungsanstalt". In Dresden bestand schon früher eine Witwen- und Waisenversorgungsanstalt von Staatsbeamten unter königlicher Confirmation; eine ähnliche gab es in Gotha u. s. w. In Fulda trat zu der schon früher errichteten Witwenversorgungsanstalt für Hof- und Militärbeamte 1789 eine solche für nichtadelige Civilstaatsdiener hinzu. In Hildesheim war eine solche schon 1770 entstanden. In Bremen, Kassel, Weimar, Stuttgart, im Calenbergischen, im Mecklenburg-Schwerinschen u. s. w. bildeten sich ähnliche Gesellschaften meist im 6. und 7. Jahrzehnt. Ein großer Theil dieser Anstalten ging aber schon nach kurzem Bestehen wieder ein. Gewöhnlich scheiterten sie an der Mangelhaftigkeit ihrer Berechnungen und der darauf basirten Ansätze. Die in Stuttgart (unter des ältern Moser Beirath) errichtete „allgemeine freiwillige Witwen- und Waisenkasse" hatte zwar nach dem Alter abgestufte Beiträge (bis zum 20. Jahre $1\frac{1}{2}$ Fl., vom 20. bis 25. Jahre $1\frac{3}{4}$ Fl., bei 50 Jahren $5\frac{1}{2}$ Fl., bei 60 Jahren 30 Fl. jährlich), zahlte aber die Pensionen nicht nach voraus bestimmten Sätzen, sondern vertheilte die jedesmal vorhandene Summe der Einlagen an die ihr zur Unterstützung anheimfallenden Witwen und Waisen. So konnte sie im Anfange freilich sehr reichliche Pensionen gewähren (in den ersten zwei Jahrzehnten erhielt eine Witwe

Digitized by Google

jährlich 30 Fl. und außerdem noch jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre eine kleine Summe), allein je länger, je mehr mußte dieses Verhältniß sich in das entgegengesetzte umkehren.

Die Witwenkasse für die preußischen Civilstaatsdiener, sowie die für die fürstbischöflich Hildesheimischen Beamten bestimmten die Pensionen im Voraus nach den Beiträgen der Mitglieder, welche sie daher in verschiedene Klassen theilten, sorgten auch für die Ansammlung eines Reservefonds*). Die „allgemeine Berliner Witwenkasse" nahm noch außerdem auf den Altersunterschied zwischen der versichernden und der Person, für welche versichert ward, sorgfältig Rücksicht**).

Auch Aussteuergesellschaften („Heirathskassen", „Junggesellen- und Jungferkassen") finden wir bereits an mehreren Orten Deutschlands im vorigen Jahrhundert***). Sie litten aber sämmtlich an denselben Mängeln der Einrichtung, wie die anderen Versicherungsanstalten, und konnten daher ebensowenig auf Dauer rechnen. In dem einen Stifte Quedlinburg entstanden zwischen 1755 und 1760

*) In der Hildesheimischen Witwenkasse (zu welcher der Bischof aus seiner Kasse jährlich 300 Thlr. beisteuerte) bestanden acht Klassen (in der Berliner vier) der Beitragenden und der Pensionen. Einem Beitrag der untersten Klasse — 2 Thlr. jährlich — entsprach eine Pension von 40 Thlrn. jährlich, einem der zweiten — 4 Thlr. — eine Pension von 80 Thlrn. u. s. f.; der höchste Beitrag war 20 Thlr., die höchste Pension 400 Thlr. jährlich. Wer nicht mindestens 2 Thlr. jährlich zahlen konnte, war ausgeschlossen. Jeder neuangestellte oder in eine höhere Stelle aufrückende Staatsdiener mußte das erste Quartal seiner Besoldung dieser Witwenkasse überlassen. Die angegebenen jährlichen Beiträge zahlten lediglich die Verheiratheten, wogegen Unverheirathete nur 1 Proc. ihrer jährlichen Besoldung beisteuern mußten. Auch Nichtstaatsdiener konnten zugelassen werden, mußten sich aber durch ein entsprechendes Eintrittsgeld (von 30 bis 300 Thlrn., je nach der Klasse) einkaufen. (S. „Fürstl. bischöfl. Hildesh. Ordnung der Witwenkasse für die weltliche Dienerschaft" vom 25. März 1770, in Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4. Thl.) — Nach ähnlichen Grundsätzen war die Berliner Anstalt eingerichtet. — Die Hildesheimische hatte, wie man aus einer spätern Verordnung von 1782 (s. Bergius, a. a. O. 6. Thl.) ersieht, bis dahin einen sehr günstigen Fortgang gehabt.

**) Nicolai, „Beschreibung Berlins"; Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's Göttl. Ordnung".

***) Schon 1732 ist von dem Project einer solchen Kasse in Pommern in den „Briefen der Frau Gottsched" (1. Bd. S. 46), im Jahre 1737 von einer ähnlichen in Elbing in der Moral. Wochenschrift „Der Einsiedler" (S. 242), desgleichen an anderen Orten (Breslau, Berlin ꝛc.) die Rede (Ebenda, S. 356).

Digitized by Google

sieben verschiedene Heiraths- und Todtenkassen; davon war aber schon 1764 keine einzige mehr im Gange. Dennoch versuchte man immer von Neuem die Errichtung solcher Anstalten, und immer nach den gleichen fehlerhaften Grundsätzen*).

Die vielseitigste, bestеingerichtete und dauerhafteste von allen derartigen Anstalten des vorigen Jahrhunderts war die, ihren Grundzügen nach noch heut bestehende, „Allgemeine Versicherungsanstalt" zu Hamburg, welche im Jahre 1787 durch die Bemühungen der „Patriotischen Gesellschaft" ins Leben trat. Sie vereinigte in sich die meisten der bisher genannten Einrichtungen. Außer der schon erwähnten Sparkasse enthielt sie sechs verschiedene Arten von Leibrentengesellschaften, eine

*) Die eine dieser Gesellschaften (eine Heiraths- und Todtenkasse zugleich) stellte folgende Bestimmungen auf: Die Gesellschaft soll aus 420 unverheiratheten Frauenspersonen, nicht unter 10 und nicht über 40 Jahre alt, bestehen. Jede Person erlegt bei der Aufnahme 16 Gr. 4 Pf. und, so oft ein Mitglied sich verheirathet, 3 Gr. 4 Pf. Beim Sterben eines Mitgliedes zahlt jedes andere Mitglied 1 Gr. 4 Pf. Wenn ein Mitglied 180 Mal den Beitrag von 3 Gr. 4 Pf. erlegt hat, ist es von allen ferneren Abgaben frei. Sobald ein Mitglied sich verheirathet, erhält es aus der Kasse eine baare Aussteuer, und zwar: wenn es bis 16 Mal den Beitrag gezahlt hat, 30 Thlr., wenn 16—40 Mal, 40 Thlr., wenn über 40 Mal, 50 Thlr. Ein Mitglied, das seines Alters wegen aus der Gesellschaft tritt, bekommt die Hälfte der Aussteuer. Stirbt eine Jungfer aus der Gesellschaft, so erhalten deren Erben 10 Thlr. zum Begräbniß. Schon nach Ablauf eines Jahres sah man ein, daß die Kasse bei dieser Einrichtung nicht bestehen könne, steigerte die Beitragspflicht und setzte die Höhe der Aussteuer herab. Dennoch konnte sich die Kasse nur kurze Zeit halten. („Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Thl. S. 16.) In Berlin entstanden gleichzeitig (1777) zwei Aussteuergesellschaften. In der einen derselben, welche aus 451 Mitgliedern bestand, zahlte jedes Mitglied beim Eintritt 3½ Thlr. und bei der Verheirathung eines andern Mitgliedes einen Beitrag, der nie über 22 gGr. 4 Pf. steigen sollte; dafür erhielt dasselbe bei der eignen Verheirathung eine Aussteuer, die nach der Länge der Zeit, seit welcher es der Gesellschaft angehörte, verschieden war und von 50 Thlrn. an alle Vierteljahre, bis zuletzt auf 400 Thlr., stieg. Die Erben eines unverheirathet gestorbenen Mitglieds, welches 200 Mal beigesteuert, bekamen dessen Antrittsgeld und Beiträge zurückgezahlt; wer 451 Mal beigesteuert, erhielt, ohne Rücksicht der Verheirathung, 400 Thlr. In der andern Gesellschaft war das Eintrittsgeld nur 1 Thlr. 4 Gr., der jedesmalige Beitrag 9 Gr., die Aussteuer von 18⅔—200 Thlr.; wer 175 Thlr. beigetragen, erhielt 200 Thlr. zurück. (Nicolai, „Beschreibung Berlins".) Auch eine in Leipzig errichtete „Jungfernkasse" mußte ihre Zahlungen suspendiren. Später wurden die meisten dieser Anstalten, als betrügerisch, von Obrigkeitswegen aufgehoben. („Journal von und für Deutschland", 1788.)

Digitized by Google

Witwenkasse, eine Waisenkasse und eine Beerdigungsanstalt. Sie zuerst gründete ihre Berechnungen hinsichtlich des Verhältnisses der Beiträge zu den Pensionen auf bewährte Sterblichkeitstabellen und schützte sich dadurch vor dem Schicksal, welches fast alle anderen in der damaligen Zeit entstandenen Anstalten ähnlicher Art traf. Endlich sorgte sie durch Ermöglichung des Ankaufs sehr kleiner Renten ebensowol für die minder Bemittelten als für die Wohlhabenderen*).

Feuer-, Hagel-, Vieh-, Schiffahrts-Versicherungsanstalten.

Früher, als die bisher erwähnten Versicherungsanstalten, war die Anwendung des Princips der Gegenseitigkeit auf die Ersetzung des durch Naturgewalten verursachten Schadens auch in Deutschland gekannt und geübt. Brandversicherungen für Gebäude finden wir in einzelnen deutschen Ländern schon im ersten Drittheil oder doch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (in Sachsen seit 1729, in manchen Theilen Preußens seit 1742, in Braunschweig und Hannover seit 1750); bald nach dem siebenjährigen Kriege folgen andere Länder nach, wie Hildesheim und die Kurmark 1765, Gotha 1772. Gewöhnlich entstanden solche Anstalten auf landesherrlichen Befehl oder doch unter landesherrlicher Autorität und Aufsicht. Die Fürsorge der Regierungen für diese Angelegenheit scheint in Norddeutschland größer gewesen zu sein, als im Süden. Zum Theil ward sie hervorgerufen und unterstützt von den hier noch in lebendigerer Wirksamkeit bestehenden ständischen Corporationen. In Darmstadt trat erst 1777 durch landesherrliche Verordnung eine Brandkasse ins Leben; für Schwaben regte 1784 die Reichsritterschaft des Cantons Neckar-Schwarzwald die Errichtung einer solchen an; das Herzogthum Baiern entbehrte dieser Einrichtung noch um die gleiche Zeit. Daselbst bestand der Brauch, daß bei Feuerschäden der Landesherr den Abgebrannten ein Capital zum Wiederaufbau vorschoß, welches er sich von dem Lande oder dem Kreise mittels einer nach dem Grundsteuerfuß auferlegten „Brandsteuer" zurückerstatten ließ. Diese „Brandsteuer" ward gewöhnlich zu einem höheren Belange, als das vorgeschossene Capital betrug, ausgeschrieben, so daß die landesherrliche Kasse dabei noch ein Geschäft machte**). Oder man half sich da, wo keine Feuerversicherungsanstalt bestand, mit

*) „Mittheilungen des Centralvereins", N. F., 1. Heft.

**) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. u. 2. Bd.

Digitized by Google

Brandcollecten, welche man den durch Brandunglück Beschädigten im Lande zu veranstalten gestattete. Bei der Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalten spielte das fiscalische Interesse ebenfalls eine Hauptrolle. Man wollte dadurch der Steuererlasse und sonstigen Hülfeleistungen ledig werden, wozu sonst bei Unglücksfällen solcher Art die Mildthätigkeit der Landesherren in Anspruch genommen zu werden pflegte. Der Beitritt zu diesen Anstalten war daher in der Regel für die Grundsteuerpflichtigen, zumal die Bauern, ein gezwungener, während dem steuerfreien Adel, bisweilen auch den städtischen Grundstücksbesitzern nachgelassen war, ihr Eigenthum zu versichern oder nicht*).

Die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr, in England und Frankreich schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Uebung, kam nach Deutschland zuerst 1779, wo eine Anstalt dieser Art in Hamburg begründet ward. Durch eine englische Gesellschaft erhielt dieselbe 1786 größere Verbreitung und einen ausgedehnteren Wirkungskreis. Doch vermochten im Ganzen während des vorigen Jahrhunderts die englischen Gesellschaften für Mobiliarversicherung in Deutschland noch wenig Fuß zu fassen. Ein in Kursachsen 1784 unter Autorität der Regierung gemachter Versuch zur Errichtung einer Mobiliarbrandkasse hatte keinen dauernden Erfolg**).

Von anderen Versicherungsanstalten gegen Naturereignisse kommen nur geringe Anfänge vor. In dem getreidereichen Mecklenburg entstand 1797 eine Hagelschädenversicherungsgesellschaft, welche guten Fortgang hatte, aber ohne Nachfolge blieb. Für Schlesien ward 1765 durch königliche Verfügung eine Versicherungsanstalt gegen Schaden durch Viehseuchen ins Leben gerufen. Schifffahrtsassecuranzen entstanden in Berlin 1765 und 1792, in Triest 1789, in Hamburg 1792***).

Allgemeine Charakteristik des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf soziale Einrichtungen. Der Norden und der Süden.

Alles in allem genommen, waren die Fortschritte, welche der Associationsgeist auf diesem Gebiete während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland machte, verglichen mit denen der neueren Zeit, nur sehr dürftige und

*) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 1., 3., 4. Bd.

**) Masius, „Die Lehre der Versicherung und statist. Nachweis aller Versicherungsanstalten Deutschlands", 1846.

***) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Masius a. a. O.; Bergius a. a. O.

Digitized by Google

unsichere. Von der außerordentlichen Ausdehnung und der wohlthätigen Wirksamkeit, deren das Princip der Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit in seiner Anwendung auf die Linderung unvorhergesehener Unglücksfälle, auf die Abwehr von Nahrungssorgen und die Förderung des Wohlstandes der Einzelnen fähig ist, hatte man noch durchaus keine klaren Vorstellungen. Vereinzelte, unzusammenhängende und darum in ihren Wirkungen beschränkte, überdies oft schlecht berechnete und daher entweder bald wieder eingehende, oder gar ihrem eigenen Zwecke widersprechende Versuche — das war alles, wozu es das vorige Jahrhundert auf diesem Gebiete brachte. Und auch dazu bedurfte es fast immer erst einer Anregung von außen, sei es durch das Vorangehen oder den Befehl der Regierungen, sei es durch das vom Auslande her gegebene Beispiel. Im Ganzen erwies sich der Norden Deutschlands an praktischem Gemeinsinn und Unternehmungseifer für sociale Veranstaltungen dem Süden überlegen. Er verdankte diesen Vorzug theils dem schöpferischen Geiste Friedrich's II., der hierin, wie in so vielen Dingen, anregend und ermunternd auf die eigenen wie auf die Nachbarländer wirkte, theils den lebhafteren Berührungen, welche Norddeutschland, namentlich die Hansestädte und Hannover, mit England und Holland unterhielten, zwei in socialen Verbesserungen damals schon weiter vorgeschrittenen Staaten. Ganz besonders waren es die Freien Städte an der Nord- und Ostsee, in denen sich der Associationssinn, genährt durch die Ueberlieferungen und den fortwirkenden Geist früherer Zeiten und unterstützt durch den neuerblühten Wohlstand, in vielversprechenden Blüthen zu entfalten begann. Einigermaßen zwar wetteiferten darin mit ihnen die eine und andere Reichsstadt im Binnenlande, wie Nürnberg und Frankfurt; allein keine der letztern hat aus jener Zeit Einigungen von solcher Lebensdauer, von so vielseitiger und so fruchtbarer Thätigkeit aufzuweisen, wie die „Patriotische Gesellschaft" zu Hamburg und die „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit" zu Lübeck, oder Einrichtungen, wie die von diesen Gesellschaften ins Leben gerufenen.

Die arbeitenden Klassen. Allgemeines Bild der Verhältnisse derselben im vorigen Jahrhundert.

Was wir von der Dürftigkeit zuverlässiger Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert in Bezug auf die materiellen Zustände der Bevölkerung im allgemeinen gesagt haben, das gilt in ganz besonderem Maße von den Verhältnissen

Digitized by Google

der arbeitenden Klassen. Ein specielles Studium dieser Verhältnisse lag der damaligen Wissenschaft um so ferner, als ihr überhaupt der Begriff einer „arbeitenden Klasse", als eines eignen, von den übrigen Klassen scharf getrennten Standes, noch völlig fremd war. Die ländliche Arbeiterbevölkerung befand sich damals in einem halb patriarchalischen, halb sclavischen Verhältniß zu ihren Herren, den großen Grundbesitzern, einem Verhältniß, welches sie zwar vor gänzlicher Nahrungslosigkeit in der Regel schützte, aber auch zur Erarbeitung einer etwas selbständigeren und gesicherteren Existenz fast niemals kommen ließ. Eine massenhafte, an einzelnen Punkten zusammengedrängte Fabrikbevölkerung gab es noch fast nirgends. Das Hauptgewerbe der damaligen Zeit, die Leinenmanufactur, ward größtentheils als Nebenbeschäftigung auf dem Lande betrieben. Die Maschinen hatten noch nicht die Menschenkraft verdrängt oder an sich gefesselt, und bis gegen das Ende des Jahrhunderts kannte man in Deutschland kaum jene ungeheuern geschlossenen Werkstätten, in denen heutzutage Hunderte von Arbeitern nach dem Winke eines Einzigen, um die Wette mit den mechanischen Naturkräften und gleichsam selbst nur wie Räder in einem alles beherrschenden Mechanismus, ihre Arbeit verrichten. Die Humanitätsbestrebungen jener Zeit, wie lebhaft und ausgebreitet auch immer sie sein mochten, waren doch noch nicht bis zu jener Sphäre hinabgedrungen, in welcher sie heut ihre regste und ausgedehnteste Wirksamkeit entfalten. Die politische, gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheit, der Druck von oben, überhaupt die Mißstände aller Art waren zu allgemein, als daß man hätte versucht sein können, einen einzelnen Stand als deren ausschließlichen oder vornehmsten Träger und Märtyrer zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit, Bemitleidung und Unterstützung zu machen.

Der Arbeitsverdienst der niederen Klassen im vorigen Jahrhundert, verglichen mit dem heutigen.

Die wenigen, vereinzelten und dürftigen Notizen, welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse des Arbeiterstandes und insbesondere die Höhe der Arbeitslöhne (meist aus handschriftlichen oder doch außerhalb des literarischen Verkehrs stehenden Quellen) zu gewinnen vermocht haben, führen mit ziemlicher Uebereinstimmung auf die allgemeine Schlußfolgerung, daß der Verdienst der mit rein mechanischen oder handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Klassen, sowie der Dienstboten, im

Digitized by Google

vorigen Jahrhundert, selbst wenn man den verschiedenen Geldwerth in Anschlag bringt, ein geringerer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher sein Unterkommen in besonders begünstigten Industriezweigen oder an besonders vortheilhaften Oertlichkeiten fand, eines ziemlich guten Erwerbes sich erfreute, ein anderer und wahrscheinlich viel größerer dagegen sich mit einem sehr kärglichen Verdienste begnügen mußte.

Die Löhne der Tagearbeiter; Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts 25, 40, 50, höchstens 55 Pf. Ein Chausseearbeiter im Fuldaischen erhielt 43 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niederhessen 55 Pf. Für Leipzig ward der Lohn eines Handlangers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Taxordnung von 1763 auf 50 Pf. festgestellt*). Nach der Holzhackertaxe von 1763 für Leipzig war daselbst für eine Klafter hartes Holz, einmal zu spellen, 63 Pf., zweimal zu spellen 1 Mk. 13 Pf., für weiches 50—88 Pf., für das Hinauftragen 1—2 Treppen hoch 38 Pf., 3—4 Treppen hoch 50 Pf. zu zahlen. In Hessen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu schneiden 1 Mk. 50 Pf. oder den Geldwerth von $3^1/_3$ Metzen Korn**).

der Dienstboten; Die Löhne der Dienstboten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr mäßig. Es wird den Neid unserer Hausfrauen erwecken, wenn sie hören, daß man damals eine „excellente Köchin" für 10 Thlr. (30 Mk.) jährlich haben konnte, einen „braven Kutscher oder Bedienten" zu demselben Preis, eine Kammerjungfer zu 8 Thlr. (24 Mk.), eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thl. (18 und 15 Mk.) Die Gehalte der Hofmeister, Secretäre und Verwalter (welche damals ziemlich unterschiedlos mit zum Hausgesinde gerechnet wurden) standen in dem gleichen Verhältniß; man bekam einen Geistlichen als Hofmeister für 18—20 Thlr. (54 bis 60 Mk.), für eben diesen Preis einen Secretär oder „Hauskellner" (Haushofmeister). Ein Verwalter war etwas theurer***). Und doch waren diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes

*) „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig" (1700—1765).

**) Weber, „Staatswirthschaftl. Versuch über das Armenwesen", 1807; „Reise durch Thüringen"; Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt", in der „Germania", 1852.

***) „Rhein. Antiquarius", Mittelrhein, 1. Abthl. 1. Bd. S. 602.

Digitized by Google

Jahrhundert früher gewesen, denn nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 erhielt eine Köchin 5—8 Thlr. (15—24 Mk.), eine Magd 3—4 Thlr. (9—12 Mk.)*).

der Handwerker; Der gewöhnliche Satz für einen Maurer- und Zimmergesellen in einer sächsischen Mittelstadt (Meißen) war 75 Pf. und 3 Pf. „Cosentgeld". Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 50 Pf. vor; dagegen zeigt sich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groschen, welche sich erst seit 1770 wieder vollständig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchschnitt setzt. In Kurhessen betrug der Sommerlohn eines Zimmergesellen um die Mitte des Jahrhunderts 1 Mk. 10 Pf. In einer hessen-darmstädtischen Bauordnung von 1777 ist der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit 85 Pf. für den Meister, 77 Pf. für den Gesellen, 56 Pf. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 77, 63 und 45 Pf.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit 1 Mk. 13 Pf. für den Meister, 85 Pf. für den Gesellen, 45 Pf. für den Jungen, im Winter mit 85, 68 und 34 Pf. Für Leipzig setzte die 1766 daselbst erlassene Taxordnung den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergesellen auf 1 Mk., den Winterlohn auf 88 Pf., und in Meißen finden wir 1 Mk. für die Tagesarbeit eines Tischlergesellen, 1 Mk. 25 Pf. für die des Meisters berechnet**).

der Fabrikarbeiter. Bei der sogenannten Manufactur- oder Fabrikindustrie des vorigen Jahrhunderts fällt uns eine im Verhältniß zu jetzt viel größere Ungleichmäßigkeit der Arbeitslöhne auf. Die Natur des damaligen Industriebetriebes, der sich vorzugsweise auf Monopole und andere künstliche Förderungsmittel angewiesen sah, der fast gänzliche Mangel an Freizügigkeit und die Unvollkommenheit der Communicationsmittel brachten nicht selten die Erscheinung hervor, daß ein irgendwo besonders günstig situirter Gewerbszweig seinen Arbeitern reichlichen Verdienst gewährte, während derselbe dicht daneben, aber ohne die gleichen Begünstigungen, die seinigen kaum nothdürftig ernährte. In der preußischen Residenz verdiente während der achtziger Jahre ein Arbeiter in einem der vier Hauptzweige der dortigen In-

*) Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen".

**) „Handschriftliche Rechnungsbelege aus dem Stiftsarchiv in Meißen"; Landau a. a. O.; Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 4 Bd.; „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig".

Digitized by Google

dustrie (Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenmanufactur) angeblich 278 Thlr. (834 Mk.) im Jahre, also etwa $5^1/_3$ Thlr. (16 Mk.) in der Woche, in den andern Gewerben 260 Thlr. (780 Mk.) jährlich oder 5 Thlr. (15 Mk.) wöchentlich; der Verdienst einer Arbeiterfamilie in der Gold- und Silbermanufactur ebendaselbst ward schon 1707 auf ungefähr 218 Thlr. (654 Mk.) im Jahr oder $4^1/_5$ Thlr. (12.60 Mk.) in der Woche geschätzt. Dagegen mußte sich ein Leinweber in einer Mittelstadt, und zwar zur Zeit eines schwunghaften Betriebes dieses Industriezweiges, mit $1—1^1/_2$ Thlr. (3—4.50 Mk.) die Woche begnügen, und ein Kattunweber, der 1756 wöchentlich $2^1/_5$ Thlr. (6.60 Mk.) verdienen konnte, sah sich, wie Süßmilch berichtet, durch die Theuerung des folgenden Jahres (vielleicht mehr noch durch die Störungen, welche der Krieg den Gewerben brachte) gezwungen, die gleiche Arbeit um $^1/_5$ billiger zu liefern*).

Der ebengenannte Schriftsteller theilt folgende Berechnung über die Lohnsätze der verschiedenen Arbeiter in der Baumwollenmanufactur mit: Ein Spinner erhielt für 1 Stück Gespinnst 15 Pf. (für eine Kette von 130 Stück 6 Thlr. 23 Ngr. (20.30 Mk.) und verdiente bei solchem Preise wöchentlich 20—25 Ngr. (2—2.50 Mk.); da aber an dieser Arbeit auch Frauen und Kinder theilnehmen konnten, so belief sich das Einkommen einer Familie von drei Personen auf $2—2^1/_2$ Thlr. (6—7.50 Mk.). Auf dem Lande und in kleinen Städten war jedoch der Verdienst geringer. Dem Kratzer wurden für 1 Pfd. Garn 25 Pf., für die Kette $1^1/_2—1^2/_3$ Thlr. (4.50—5 Mk.) gezahlt, dem Spuler für eine Kette (ungefähr die Arbeit einer Woche) 1.87 Mk., dem Drucker für eine Elle gewöhnlichen Kattuns 30 Pf. Das Weberlohn für ein Schock Leinwand stand um 1772 auf $1^1/_6$ Thlr. (3.50 Mk.). Eine Kette Kattun (d. i. ein Stück von 82 Berliner Ellen Länge, $1^1/_2$ Ellen Breite) kostete gedruckt und gebleicht 24 Thlr. (72 Mk.), wovon etwa $^1/_7$ auf den Rohstoff, $^6/_7$ auf den Verdienst der Arbeiter kamen.

Höhere Löhne finden wir in einer Druckerei zu Chemnitz; dort verdiente in der Woche der Formstecher 5 Thl. (15 Mk.), der Drucker 4 Thlr. (12 Mk.), der Glätter 3 Thlr. (9 Mk.), der Färbe- und Bleichknecht $1^1/_2$ Thlr. (4.50 Mk.), der Streichjunge 1.25 Mk. Der Ver-

*) Reden, „Zeitschrift für Statistik"; Nicolai, „Beschreibung Berlins"; Salzmann, „Carl von Carlsberg"; Süßmilch's „Göttliche Ordnung".

Digitized by Google

dienſt des Webers, der den rohen Kattun lieferte, betrug früher 1 2/3 Thlr. (5 Mk.), ſtieg aber im Jahre 1791 auf 3 Thlr. (9 Mk.). Ebenſo hob ſich, bei dem Aufſchwung, den der ganze Gewerbzweig in Folge der politiſchen Verhältniſſe während der letzten Jahre des Jahrhunderts nahm, der Druckerlohn vorübergehend bis auf 10 Thlr. (30 Mk.) *). Eine kurmainziſche Verordnung von 1753 ſetzte den Spinnerlohn für 80 Docken (1 Docke zu 400 Fäden) auf 1.6 Mk., für 60 auf 80 Pf., für 10 Docken auf 12 Pf. **).

Dagegen berichtet Garve ***) aus Breslau, daß ein Wollſpinner bei noch rüſtiger Kraft und emſiger Arbeit nicht über 20—30 Pf. den Tag verdiene; im höheren Alter ſinke dieſer Verdienſt auf 5 Pf., und manche bejahrte und ſchwächliche Arbeiter brächten es in der Woche zu nicht mehr als 20 Pf. Der allerfleißigſte Stricker ebendaſelbſt könne, wenn er von früh 5 Uhr bis Abends 10 Uhr arbeite, 4, höchſtens 5 Paar Strümpfe in der Woche fertigen; für ein Paar, welches früher 25 Pf. gekoſtet, würden jetzt nur noch 20 Pf. gezahlt; mehrere tauſend Stricker in Breslau müßten alſo mit 80 Pf. bis 1 Mk. in der Woche auskommen.

Der Culturgeſchichtſchreiber hat zwar zunächſt nur die Vergangenheit zu ſchildern. Allein in Fällen, wie der vorliegende, drängt ſich ihm unabweisbar auch das Bedürfniß auf, mit einigen Worten dieſe Vergangenheit mit der Gegenwart zu vergleichen. Um ſo unabweisbarer, als gewiſſe Behauptungen, von ſocialiſtiſchen Wortführern mit größter Beſtimmtheit vorgebracht, von der leichtgläubigen Maſſe prüfungslos als wahr hingenommen und weitergegeben, leicht die Geltung unbeſtrittener und unbeſtreitbarer Wahrheiten erlangen könnten, wenn ſie

---

*) Wieck, „Induſtrielle Zuſtände Sachſens“. Etwa 50 Jahre ſpäter erhielt in einer Kattunfabrik zu Chemnitz ein Graveur oder Formſtecher 6 1/2 Thlr., ein Aufſeher 6 Thlr., in einer Spinnerei der Krempelmeiſter 7 Thlr., der Spinnmeiſter 6 Thlr, in einer Maſchinenbauanſtalt ein geſchickter Schmiede- oder Schloſſergeſell bis zu 7 Thlr. (Dörfling, „Die Arbeitgeber und die Löhne der Arbeiter“, 1847.) Eine Bijouterie- und Silberwaarenfabrik zu Breslau zahlte um ungefähr dieſelbe Zeit ihren Gehülfen bis zu 8 Thlr. die Woche, eine Kattunfabrik daſelbſt ihren Formſtechern und Coloriſten bis zu 10 Thlr. (Schneer, „Ueber die Zuſtände der arbeitenden Klaſſen in Breslau“, 1845.)

**) Bergius, a. a. O. 5. Bd.

***) In dem „Anhange“ zu ſeiner Ueberſetzung von Macfarlan's „Unterſuchungen über die Armuth“, 1785.

Digitized by Google

nicht widerlegt und entkräftet würden. Das aber zu thun, ist recht eigentlich Aufgabe der Culturgeschichte.

Bekanntlich hat Lassalle unter dem Namen des „ehernen Lohngesetzes" den Satz aufgestellt: der Arbeiter könne nie mehr verdienen, als was zur Fristung der Existenz, höchstens zur Erhaltung einer Familie nothdürftig ausreiche. Er hat damit jede Möglichkeit einer Verbesserung der Lage des Arbeiters, also auch jede Möglichkeit eines nach dieser Seite hin wirksamen und wohlthätigen Culturfortschrittes ein für allemal geleugnet.

Der Beweis von der Unwahrheit dieser Behauptung ist nun freilich damit allein noch nicht geführt, daß man zeigt (was leicht ist), wie die Löhne in allen Arbeitszweigen gestiegen, in den allermeisten sogar sehr bedeutend gestiegen sind. Denn auch die Lebensmittel und die sonstigen Verbrauchsgegenstände des Arbeiters sind im Preise gestiegen (oder, anders ausgedrückt, der Werth des Geldes ist gesunken), und die Frage ist: ob bei den heutigen, wenn auch an sich höhern Löhnen der Arbeiter sich wirklich besser steht, als früher.

Bei den Dienstboten ist eine solche Gegenrechnung nicht nöthig, denn sie erhalten Wohnung, Nahrung, Beleuchtung, meist auch einen Theil der Kleidung von der Herrschaft, und wenn daher diese Lebensbedürfnisse jetzt theurer sind, als sonst, so trifft der Schaden nicht den Dienstboten, sondern die Herrschaft. Dennoch ist auch bei den Dienstboten, ja gerade bei ihnen, eine bedeutende Lohnsteigerung zu constatiren. Wenn im vorigen Jahrhundert eine Hausmagd für 18 Mk., eine „excellente Köchin" für 30 Mk. zu haben war, so ist heut (wenigstens in den größern Städten) die erstere kaum mit 100 Mk., die andere kaum mit 150—180 Mk. zufriedengestellt. Ein Schirrmeister auf dem Lande wurde damals mit 30—40 Mk. ausgelohnt, während ein solcher jetzt nicht leicht unter 250 Mk. gedungen werden kann. Also eine fünf- bis sechsfache Erhöhung des Lohns — ungerechnet die gegen früher jedenfalls nicht schlechtere, für die Herrschaft aber ungleich kostspieligere Verpflegung des Dienstboten.

Aber auch hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche von ihrem Lohne sich selbst erhalten müssen, stellt sich in der Gegenwart ein wesentlich günstigeres Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe heraus, als im vorigen Jahrhundert. Ein Handarbeiter in Leipzig erhielt 1763 taxmäßig 50 Pf. den Tag. Jetzt beträgt der Lohn eines einfachen

Digitized by Google

Tagelöhners in einer Großstadt selten unter 2 Mk. Sogar auf dem Lande ist der Tagelohn durchschnittlich in Sachsen im Sommer 1.60 Mk., im Winter 1.20 Mk., in Würtemberg und am Rhein 1.80 Mk. und 1.30 Mk. Die Taxe für Maurer- und Zimmergesellen war 1763 in Leipzig bei zwölfstündiger Arbeit 90 Pf. bis 1 Mk.; jetzt beträgt der Lohn dieser Gehülfen 23—25 Pf. pro Stunde, das ist für zwölf Stunden 2.25 Mk. bis 3 Mk. auf den Tag.

Vergleichen wir damit die Ausgaben dieser Arbeiter! Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts kostete ein sächsischer Scheffel Roggen durchschnittlich 6—7 Mk.; jetzt kann man denselben im Durchschnitt der letzten zehn Jahre mit 10—12 Mk. berechnen. Nun veranschlagen Statistiker für eine Arbeiterfamilie von 5 Köpfen, die vorzugsweise von Brod und andern Getreideproducten (Mehl, Graupen, Nudeln ꝛc.) lebt, im Jahre 15 Scheffel Getreide. Das machte nach damaligen Preisen etwa 90 Mk. Der Tagelöhner, der 50 Pf. im Tage verdiente, mußte somit für Brod, Mehl ꝛc. $^3/_5$ seines Lohnes verausgaben; der Maurer- oder Zimmergeselle, der sich auf 1 Mk. stand, $^3/_{10}$. Der erste behielt etwa 60 Mk., der zweite 210 Mk. für andere Ausgaben übrig. Jetzt, wo 15 Scheffel Getreide 180 Mk. kosten, behält der Tagearbeiter 420 Mk., der Gehülfe 570—720 Mk. übrig, die er auf andere Ausgaben, insbesondere auf bessere Nahrung (Fleisch, Butter, Eier ꝛc.) verwenden kann. Dies ist auch wesentlich mit die Ursache, weshalb diese letzteren Lebensmittel (Fleisch, Butter, Eier) eine so starke Steigerung im Preise gegen früher erfahren haben (auf das Doppelte bis Zweiundeinhalbfache), eine Steigerung, welche aber doch mit der Steigerung der Löhne nur etwa gleichen Schritt hält.

Die Wohnung des Arbeiters mag heutzutage um ebenso viel theurer sein, als sein Lohn höher ist, vielleicht noch um etwas mehr, aber dafür ist sie gewiß ganz unvergleichlich besser, menschenwürdiger, gesünder, als ehemals. Heizung und Beleuchtung sind wegen der billigeren Surrogate für Holz und Oel (Kohlen und Petroleum) wol kaum im Verhältniß zum Lohne gestiegen. Dagegen ist die Kleidung und überhaupt Alles, was menschliche Arbeit hervorbringt, gegen früher billiger, zum Theil sehr bedeutend billiger geworden. Daher kommt es, daß die arbeitenden Klassen jetzt in großen Massen Stoffe verbrauchen, die sie früher gar nicht trugen, z. B. baumwollene, von denen

Digitized by Google

noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kaum 1 Elle auf den Kopf der Bevölkerung kam, heutzutage mehr als 26 Ellen.

Nehmen wir dazu die vielen trefflichen Einrichtungen für Sicherheit des Lebens, für Gesundheit, für Bequemlichkeit, welche heutzutage die Gemeinden, zumal die städtischen, ihren Angehörigen, also auch den Arbeitern, gewähren (Pflasterung, Straßenbeleuchtung, Wasserleitung ꝛc.), und wofür gerade diese letzteren nach dem heutigen System der Besteuerung verhältnißmäßig äußerst wenig, zum Theil gar nichts zahlen, nehmen wir ferner die vielen Mittel geistiger Bildung und Erholung, die den Arbeitern zugänglich gemacht sind, öffentliche Schulen, Volksbibliotheken, unentgeltliche Vorträge ꝛc., so wird man gestehen müssen, daß die ganze Lebensweise eines heutigen Arbeiters von der seines Vorgängers vor 100 Jahren unendlich verschieden, daß ihm nicht blos die Beschaffung der ersten Nothwendigkeiten des Lebens, die „Fristung der Existenz", um vieles erleichtert, sondern auch der Genuß einer Menge von Annehmlichkeiten, materiellen und geistigen, an die er früher gar nicht denken konnte, zugänglich gemacht ist.

Eben dieser Beweis, daß der allgemeine Culturfortschritt dem Arbeiter eine wesentliche Verbesserung seiner Lage, auch seiner materiellen, verschafft hat, daß es also Unrecht ist, zu sagen, der Arbeiter könne sich niemals über das bloße Niveau der äußersten Nothdurft des Lebens erheben, könne niemals mehr erwerben, als so viel, daß er und vielleicht noch seine Familie nur eben nicht verhungere — dieser Beweis läßt sich auch indirect durch eine Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart führen. Die Statistik weist nach (speciell für Preußen), daß der Verbrauch von Kaffee, Zucker, Thee, Bier, Branntwein, Wein, Tabak (Verbrauchsgegenstände, die nicht zu den sog. ersten Lebensbedürfnissen gehören) seit dem vorigen Jahrhundert auf etwa das Dreifache gestiegen ist. Nun ist nicht anzunehmen, daß diejenigen Klassen, die schon vorher Kaffee, Thee, Zucker ꝛc. regelmäßig consumirten, ihren Verbrauch darin um so viel gesteigert haben sollten; vielmehr liegt die Vermuthung nahe, daß der Kreis derer, welche diese Artikel verbrauchen, sich erweitert hat, daß auch von den arbeitenden Klassen, die sich diese Genüsse früher versagen mußten, ein großer Theil jetzt in der Lage ist, sich solche zu verschaffen.

Noch deutlicher zeigt sich dies bei einem anderen, wichtigeren Verbrauchsartikel, dem Fleisch. In Sachsen stieg der durchschnittliche

Digitized by Google

Fleischconsum, der im vorigen Jahrhundert und noch im ersten Drittheil des jetzigen auf einige 20 oder 30 Pfd. für den Kopf veranschlagt wurde, bis 1875 auf 59 Pfd., also nahezu aufs Doppelte. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß die besitzenden Klassen jetzt doppelt so viel Fleisch verzehren sollten, als vor 50 oder 100 Jahren; viel wahrscheinlicher ist, daß solche, die früher kein oder nur ganz wenig Fleisch sich schaffen konnten, jetzt um so viel mehr davon consumiren. Dafür spricht auch der Umstand, daß die stärkste Steigerung in derjenigen Fleischsorte stattgefunden hat, welche mit Vorliebe die minderbemittelten Klassen genießen, weil sie ihnen am leichtesten zugänglich ist, dem Schweinefleisch. Der Verbrauch von Schweinefleisch hat sich auf mehr als das Doppelte, der von Rindfleisch nur wie 3:5 gehoben*).

Der rühmlichst bekannte Statistiker Prof. Dr. Böhmert, Director des Statistischen Büreaus in Dresden, dem wir diese Notizen verdanken, bemerkt ausdrücklich dazu: „Die Vermehrung des Schweinefleisch-Consums beweist, daß der gestiegene Fleischverbrauch vorzugsweise die mittleren und unteren Volksklassen trifft, und daß die letzten Jahrzehnte einer besseren Ernährung des Volkes außerordentlich günstig gewesen sind". Ganz dasselbe, nur in noch viel stärkerem Maße, zeigt sich in Leipzig. Während die Bevölkerung der Stadt von 1858 bis 1875 nur um 71 Proc. stieg, hob sich der Verbrauch an Schweinefleisch um 247 Proc., also um mehr als das Dreifache des Bevölkerungszuwachses. Dazu bemerkt — ganz im gleichen Sinne wie Böhmert — der verdiente Statistiker Director Hasse: „Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß der Wohlstand der unteren, vorzugsweise Schweinefleisch verzehrenden Klassen in höherem Maße gestiegen ist, als derjenige der oberen, die mehr Rindfleisch verzehren".

Aber nicht blos das läßt sich nachweisen, daß der Arbeiter heute im Durchschnitt entschieden besser lebt, besonders sich reichlicher nährt,

*) Die gleiche Wahrnehmung ist auch in andern Culturländern gemacht worden. Nach Macaulay (in seiner „Geschichte Englands", 3. Kapitel) aßen zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts 440,000 englische Arbeiterfamilien höchstens einmal in der Woche Fleisch; jetzt ist der englische Arbeiter unzufrieden, wenn er nicht täglich sein Fleisch und seinen Thee mit Zucker genießen kann. Ein französischer Statistiker, Foville (Les variations des prix en France depuis un demi-siècle) weist durch genaue Daten nach, daß der Arbeiter in Frankreich, namentlich der ländliche, jetzt dreimal so gut lebt, als zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Digitized by Google

als vor hundert Jahren, sondern auch, daß er trotzdem von seinem Arbeitsverdienste noch etwas übrig behalten und sparen kann. Die Behauptung Lassalle's, daß der Arbeiter schlechterdings nichts ersparen könne, erweist sich, angesichts schlagender Thatsachen, als ebenso unstichhaltig, wie sein „ehernes Lohngesetz". Zunächst sind schon die Summen, welche die Arbeiter in die verschiedenen Kranken- und Unterstützungskassen zahlen, gewiß beträchtlich, wenn auch die Gesammtsumme dieser Einzahlungen sich nicht angeben läßt. Sodann entfällt von dem gewaltigen Capital, welches in den Sparkassen liegt, ein nicht unbeträchtlicher Theil auf die Ersparnisse von Arbeitern. Zwar besitzen wir über den Antheil der arbeitenden Klassen an diesem Capital nur sehr unvollständige Nachrichten, weil eine Statistik der Spareinlagen nach Berufsklassen nur selten versucht worden ist. Für Würtemberg haben wir eine solche auf die Jahre 1869 bis 1874. Daraus ergiebt sich, daß die Spareinlagen der unselbständigen Arbeiter etwa ein Drittel, die der Dienstboten über die Hälfte, beide zusammen etwa fünf Sechstel aller Einlagen betrugen, daß ferner die Summen der Arbeitereinlagen von 1869 bis 1874 sich verdoppelten. Rechnen wir für Arbeiter und Dienstboten in ganz Deutschland zusammen auch nur die Hälfte sämmtlicher Spareinlagen, so ergiebt dies die namhafte Summe von 900 bis 1000 Millionen Mark an Ersparnissen der arbeitenden Klassen — ungerechnet die mancherlei sonstigen Gelegenheiten zum Sparen (Vorschußkassen, Sparvereine ꝛc.), die Anlegung von Ersparnissen im Ankauf von Land u. dergl. m. Genug: die Thatsache, daß die arbeitenden Klassen heutzutage von ihrem Erwerb einen nicht unbeträchtlichen Theil auffammeln können und auch wirklich auffammeln, steht außer allem Zweifel*).

Der häufige und meist sehr plötzliche Eintritt ungewöhnlich hoher Fruchtpreise im vorigen Jahrhundert war für den damaligen Arbeiterstand eine Ursache von Bedrängnissen, welchen der heutige bei weitem nicht in gleichem Maße ausgesetzt ist. Da jene Preissteigerungen damals meist so rasch kamen und so bedeutend waren (sie betrugen oft das Fünf-, Sechs- und Achtfache des gewöhnlichen Preises), so konnten die Löhne sich nicht in ein ausgleichendes Verhältniß zu denselben setzen.

*) Vergl. meinen Aufsatz: „Der Arbeiter sonst und jetzt" in der „Gartenlaube" 1879, Nr. 19; Landau, „Die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen in Deutschland, sonst und jetzt", in der „Germania" von 1852.

Digitized by Google

Bisweilen waren sogar die Arbeiter genöthigt, um nur das Leben bei solchen theueren Zeiten zu fristen, ihre Arbeit billiger als sonst zu geben. In Betreff der Tagelöhner und Handwerker verhinderten schon die obrigkeitlichen Taxordnungen meistens eine Steigerung ihrer Löhne, und, wenn ja einmal ungewöhnliche Zeiten zu einer solchen geführt hatten, so versäumte man nicht, sobald als nur thunlich die frühere Taxe wieder herzustellen*).

Beispiele von Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber im vorigen Jahrh.

An Klagen über willkürliche Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber fehlt es schon im vorigen Jahrhundert nicht**). Auch Auslohnungen der Arbeiter mit

*) In Leipzig finden wir in den „Gedruckten Rathspatenten" ganz die gleiche Taxe für Tagelöhner, Holzhacker u. s. w. 1763, 1765, 1776 eingeschärft, obschon der Kornpreis (nach Hunger, „Geschichte der Abgaben in Sachsen") 1763 auf 3 Thlr. 18 gGr., 1764—65 und 1776 auf 1 Thlr. 16 gGr., dazwischen, 1771/72, auf 8 Thlr. stand. Von einer Erhöhung derselben in den theuerern Zeiten lesen wir nichts, ja es ward sogar ausdrücklich gegen einen Versuch, den die Arbeiter i. J. 1763 (vielleicht in Folge der gestiegenen Getreidepreise) machten, durch Arbeitsverweigerung eine solche Erhöhung zu erzwingen, mit Strafandrohungen eingeschritten. Die auswärtigen sollten ausgewiesen, die einheimischen mit Zwangsarbeit bestraft werden; die Arbeitgeber aber, welche einen höheren als den taxmäßigen Lohn bewilligten und so „durch übelangebrachte Freigebigkeit zur Bedrückung der Armuth (d. h. wol der unvermögendern Arbeitgeber) und zur Vereitelung guter Anstalten beitrügen", sollten eine Geldbuße von 20 Thlrn. (zu $^3/_4$ an das Almosenamt, zu $^1/_4$ an den Angeber) zahlen. Eine kurfürstlich sächsische Verordnung vom 10. Nov. 1764, die unterm 25. Juni 1779 von neuem eingeschärft ward, besagte: „Handwerker (d. h. Handwerksgehülfen, also Arbeiter), die sich zusammenrotten und die Arbeit weigern, bis ihren Prätensionen gefügt ist, oder austreten (die Arbeit einstellen), sollen mit Gefängniß, Zuchthaus, Festung, Galeere, nach Beschaffenheit der Umstände (bei großer Renitenz) mit dem Leben gestraft werden". Die „Polizeiordnung für die Stadt Gießen von 1776" (Bergius, „Sammlung der deutschen Landesgesetze", 5. Bd.) verordnet: „In Ansehung der Tagelöhner und sonstiger Arbeiter ist die Fügung zu treffen, daß der Lohn, welcher nach den pretiis rerum im letzten Kriege gestiegen, nach dem jetzigen Falle wieder auf den vorigen Fuß gesetzt werde".

**) In der „Biographie Chr. Gottlob Heyne's" von Heeren (S. 6 ff.) findet sich eine „Nachricht Heyne's von seiner Jugendgeschichte", worin Heyne (der aus einer Arbeiterfamilie stammte) schreibt: „Es giebt in diesen Gegenden (Sachsen) sog. Kaufleute, die eigentlich nichts anderes als Aufkäufer sind, die den Aermeren die verfertigte Leinwand um den geringsten Preis abkaufen, und sie um den höchsten auswärts zu verkaufen suchen. Mit allem Stolze eines Satrapen sah ich oft einen und andern dieser kleinen Tyrannen die ihnen angebotene Arbeit zurückgeben, oder eine Kleinigkeit vom verlangten Arbeitslohn abbrechen. Die Noth zwang den

Digitized by Google

Waaren statt mit baarem Gelde (das sogenannte Tucksystem) oder in schlechten und ungangbaren Münzsorten kamen, wie es scheint, ziemlich häufig vor; denn mehrere Regierungen sahen sich veranlaßt, dagegen ernstlich einzuschreiten*).

Vergleichung der allgemeinen Verhältnisse des Arbeiterstandes sonst und jetzt.

Haben sich aber (wie oben nachgewiesen) die Erwerbsverhältnisse des Arbeiterstandes im Ganzen und Großen seit der Zeit, welche wir hier schildern, verbessert, so sind auch in den allgemeinen Verkehrszu-

Armen, um ein paar Groschen weniger seinen Schweiß zu verkaufen. Gegen diese Reichen war ich mit Grimm erfüllt. Das erste Mal, als ich in der Schule von Tyrannenmord hörte, ward die Vorstellung lebhaft in mir, ein Brutus an allen den Unterdrückern der Armuth zu werden, die die Meinigen so oft in Mangel hatten schmachten lassen, und das erste Mal fand die Bemerkung statt, die ich oft nachher zu machen Gelegenheit fand: daß der Unglückliche nicht zum Verbrecher wird, ist blos eine Wohlthat der Umstände, in welche die Vorsehung ihn versetzt".

*) In einem „königl. preuß. Circular an sämmtliche Steuerräthe wegen der Bedrückung der Fabrikanten beim Verkauf ihrer Waaren und derselben Abhelfung" von 1765 (Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 3. Bd.) heißt es:

„Wir haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß in den mehresten, wo nicht allen Orten die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Kaufleute die Fabrikanten mit allerhand Sachen und Victualien, so öfters verderben und nicht besser angebracht werden können, bezahlen und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottpreis abdringen. Diese unerlaubte Bedrückung geht so weit, daß, wenn die armen Fabrikanten sich dagegen moviren und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern, so wird ihnen wol gar die Waare nicht abgenommen, sondern überm Halse gelassen. Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabrikanten niemalen vorwärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern beständig herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen Landesfabriken (d. h. den im Lande bestehenden Fabrikationszweigen) aber dadurch der größte Nachtheil zuwächset, dieser landesverderblichen Gewinnsucht daher nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß in Zukunft kein Kaufmann sich unterstehen soll, den Fabrikanten vor ihre verfertigte Waare statt der baaren Bezahlung Victualien oder andere Sachen zu obtrudiren" u. s. w. (Unter „Fabrikanten" sind Arbeiter verstanden.) — Desgleichen heißt es in der „kurmainzischen Verordnung wegen der Garnspinnerei" von 1753 (Bergius, a. a. O. 5. Bd.): „Die Spinnherren werden ernstlich erinnert, das Armuth auf keinerlei Weise zu drücken, mithin die Spinner nicht allein mit guter trockner und tüchtiger Wolle zu versehen, sondern auch das, in gutem Geld, nach hiesigem, durch die dieserhalben ergangenen Patente festgesetzten Münzlauf zu bezahlende Spinnlohn im Mindesten nicht zu verkürzen, noch statt baarer Zahlung einige Waaren wider Willen aufzudringen, worauf der Stadtrath eine genaue Aufsicht zu richten und dergleichen gewissenlose Mißhandlungen der Armuth mit einer Strafe von 20 Thlrn. zu ahnden hiermit angewiesen wird".

Digitized by Google

ständen und den socialen Einrichtungen vielfache Fortschritte geschehen, welche diesem Stande direct oder indirect zu gute kommen. Die verbesserten Culturmittel, die Entdeckungen der Wissenschaft und die Vervollkommnungen der Technik haben eine Menge Annehmlichkeiten und Erleichterungen des Lebens selbst den unbemittelten Klassen zugänglich gemacht, von denen das vorige Jahrhundert noch kaum eine Ahnung hatte. Der Arbeiter von heut findet sich in den Stand gesetzt, zu seiner Erholung und Belehrung Bücher und Journale zu lesen, zu seinem Vergnügen oder auch zur Aufsuchung neuer Erwerbsgelegenheiten Reisen zu machen oder einen Briefwechsel zu unterhalten, woran der Arbeiter von ehemals nicht denken konnte. Der unendlich erleichterte und verwohlfeilerte Verkehr der Briefe wie der Personen setzt den Arbeiter von heute in den Stand, selbst auf weite Entfernungen leichter einen bessern Arbeitsverdienst zu erkunden und durch rasche Ortsveränderung ihn auch zu benutzen, und die gewaltigen Fortschritte unsrer wirthschaftlichen und socialen Gesetzgebung, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, machen heutzutage Vorgänge unmöglich, wie jenen, wo eine Anzahl von Zimmer- und Maurergesellen in Leipzig nach einer andern sächsischen Stadt, die durch Schadenfeuer gelitten hatte, unter sehr günstigen Bedingungen entboten, von der eignen Obrigkeit aber diesem Rufe zu folgen verhindert und somit gezwungen wurden, um geringern Lohn in Leipzig fortzuarbeiten. Das macht, der Arbeiterstand ward im vorigen Jahrhundert, wie auch der Bauernstand, noch beinahe ausschließlich als ein Werkzeug, als eine bloße Sache, gleich dem Sclaven, angesehen, während er heut der Gegenstand sorgfältigster Beachtung und eines Wetteifers humaner Maßregeln von Seiten der Verwaltung, der Gesetzgebung und der besitzenden Klassen ist. Der Umstand selbst, daß wir im vorigen Jahrhundert so wenig, im jetzigen so viele Klagen über die Noth der Arbeiter vernehmen, weit entfernt, etwa ein Anzeichen dafür zu sein, daß diese Noth jetzt größer sei, als damals, beweist vielmehr nur, daß damals die besser gestellten Stände es nicht der Mühe werth fanden, um die Zustände der arbeitenden Klasse sich zu bekümmern, die Arbeiter selbst aber es meist für ganz vergeblich hielten, das Gerechtigkeitsgefühl oder die Menschenliebe der herrschenden Klassen anzurufen, und daher ihr Loos mit stumpfer Ergebung trugen, während jetzt der Arbeiterstand, politisch allen andern Ständen gleichberechtigt, geistig ungleich mehr, als früher, unterrichtet

Digitized by Google

und aufgeklärt, sowol den Drang empfindet, als auch die Fähigkeit besitzt, auch für die Verbesserung seiner ökonomischen und socialen Lage in der Oeffentlichkeit zu streben und zu wirken.

Wäre uns vergönnt, die physischen und geistigen Zustände des Arbeiterstandes im vorigen Jahrhundert ebenso genau zu kennen und in ein Bild zu fassen, wie die in der Gegenwart, gewiß, wir würden in diesem Bilde vieles vermissen von dem ökonomischen Wohlbefinden, von der Sauberkeit und Nettigkeit in der Kleidung, von dem Behagen und der Solidität der Wohnungen, von den mancherlei kleinen Annehmlichkeiten und Erholungen, namentlich aber auch von der Bildung, der Aufgeweckteit, dem Triebe der Selbstveredelung und der Energie, sich selbst zu helfen, welche heutzutage das Eigenthum eines so großen Theils unserer Arbeiter geworden sind; statt dessen aber würden wir wahrscheinlich dort als den vorherrschenden Typus des Arbeiterstandes im allgemeinen jene Dürftigkeit, jenen Schmutz, jene Verdumpftheit und Selbstverzagtheit finden, welche wir gegenwärtig glücklicherweise nur noch in seltenen Fällen zu beklagen haben.

Physiognomie des Armenwesens im vorigen Jahrh.

Jener trübe Niederschlag der Gesellschaft, der aus Störungen der Besitzverhältnisse und Unzulänglichkeit der Erwerbsmittel, aus Lässigkeit im Verdienen und Leichtsinn im Verzehren entsteht, war im vorigen Jahrhundert wesentlich anders gefärbt als heutzutage. Was den Charakter des Armenwesens in jener Zeit namentlich kennzeichnet, das ist die merkwürdige Keckheit des Forderns auf Seiten der Hülfesuchenden und die ebenso merkwürdige Schwäche und Planlosigkeit des Gebens auf Seiten der Hülfeleistenden. Bis in das letzte Drittheil des Jahrhunderts hinein, ja zum Theil bis nahe an dessen äußerste Grenze, bietet die schamloseste und ausgebreitetste Bettelei sowol den strengsten obrigkeitlichen Verboten, als den wohlmeinendsten Anstrengungen der Gemeinden und der Privaten Trotz. Häufiger fast, als die wirkliche Bedürftigkeit, war es die Unlust des Arbeitens und die Gewohnheit tagedieberischen Müßigganges, welche die Freigebigkeit, auch wol die Furcht der Besitzenden in Contribution setzte und Städte, Dörfer und Landstraßen mit einem Gesindel erfüllte, das in der Regel noch mehr Abscheu, als Mitleid erregte. Schaarenweise zogen gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, von Land zu Land, Musik machend, Almosen heischend, nach Befinden auch stehlend und raubend. Ganze Familien mit

Ausgebreitete Bettelei, Zigeuner- und Gaunerthum.

Digitized by Google

all ihrem Hausrath sah man so auf einer beständigen Wanderschaft*). Die verschiedensten Gesellschaftsklassen lieferten ihr Contingent zu diesem flottirenden Proletariate, und ebenso mannigfaltig waren die Formen und die Vorwände, unter denen dasselbe sich Almosen zu erbetteln, nöthigenfalls zu ertrotzen wußte. Vergebens hatten schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert Reichs- und Landesgesetze wider das Unwesen der „Vaganten" oder umherstreichenden Bettler angekämpft; während des ganzen vorigen Jahrhunderts sehen wir diesen Kampf fortdauern, und erst gegen das Ende desselben neigt sich der Sieg endlich auf die Seite der von den gemeinnützigen Anstrengungen der Privaten kräftig unterstützten Armenpolizei. Schon 1695 eiferte eine Verordnung des Stadtraths zu Leipzig gegen das viele Betteln, besonders von gesunden, starken Leuten, die ihr Brod mit Arbeit wol verdienen könnten, von jungem Volk, das auf falsche Briefe und Zeugnisse betteln gehe. Niemand solle betteln dürfen „außer mit einem Erlaubnißschein des Raths" **). Auch der Kurfürst von Cöln warnte in einem Edicte von 1715 vor den Bettlern, welche als Kesselflicker, Mausefallenhändler, Hechler, Glaser, Rosenkranz-, Nadel-, Brillen- und Waarenhändler herumzögen***). Fast ein halbes Jahrhundert später, 1747, klagt die markgräflich baden-durlachische Regierung über das viele Umherziehen von „bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Witwen und Waisen, Officiers und deren Angehörigen, Pfarrern und Schullehrern, entlassenen Beamten, Bekehrten, reisenden Sängern und Studenten, Jägern und andern abgedankten Domestiken, Unterofficieren, Collectanten, Musikanten, Glückshäfnern" †) u. s. w. Und wieder nach mehr als einem vollen Menschenalter war dieses Uebel noch immer so groß, daß es die Strenge der Gesetzgebung gegen sich herausforderte. Die Kreisstände Schwabens verbanden sich 1784 zur unnachsichtlichen Fortschaffung aller auswärtigen Bettler aus ihren Gebieten, namentlich „der Convertiten, Siechen, Waldbrüder, angeblichen italienischen

*) v. Lang, „Memoiren", 1. Bd.; Salzmann, „Carl von Carlsberg", 1. Bd.

**) „Der Stadt Leipzig Ordnungen, auch Statuten und Privilegien", 1701.

***) Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt" („Germania", 2. Bd.).

†) Bergius, „Landesgesetze", 2. Bd. Unter den „Collectanten" gab es z. B., außer den Brandcollectanten, welches die gewöhnlichsten waren, solche, welche für den Loskauf von Christen aus der türkischen Sclaverei Geld sammelten. (Rochow, „Versuch über Armenanstalten", 1789.)

Digitized by Google

Geistlichen, Prinzen vom Berge Libanon*), Officiers mit ihren Frauen und Töchtern, Kammerdiener, Kutscher, Schreiber, Brandcollectanten, polnischen Betteljuden" u. s. w. 1785 erging eine fürsterzbischöflich salzburg. Verordnung gegen die „Quacksalber, Wurzelkrämer, Pilgrime, Eremiten" u. s. w.**). Allein alles dieses half gegen das Massenbetteln nur wenig. Noch im Jahre 1803 wurden in Leipzig an 8438 fremde Bettler öffentliche Almosen im Betrag von 1185 Thlrn. geschenkt, darunter 175 Thlr. in Summen von $^1/_2$—3 Thlrn. an „Personen aus höheren Ständen"***). Von den Studenten und den Adeligen versichert zwar Garve im J. 1785, daß in diesen Ständen das Betteln nur noch bei wenigen verworfenen Individuen und Tauge-

*) Ueber diese „Prinzen vom Berge Libanon" erhielt ich durch freundliche Vermittlung eines Lesers dieses Werks in der ersten Auflage folgende schätzenswerthe Mittheilung aus einer zu Neusalza im Königreich Sachsen befindlichen handschriftlichen Chronik: „Am 13. Sept. 1769 ist ein aus einer syrischen Familie vom Berg Libanon herstammender Comes Palatinus (Pfalzgraf) und römischer Cavalier, Namens Giuseppe Domitius Neimi, mit einem Dolmetscher und Bedienten durch eine Fuhre von Budissin allhier angekommen, und weil derselbe nach einem bei sich habenden Churfürstl. Sächs. Paß und producirten Buche dargethan, daß er an denjenigen Orten hier und andern Landen, wo er durchgereiset, mit Geld, freier Fuhre und Zehrung versehen worden, so hat derselbe auch hier ein freies Nachtquartier nebst Zehrung erhalten und ist mit einem vierspännigen Wagen p. Spremberg (nächstes Dorf), dann weiter bis Rumburg gratis fortgeschafft worden!" (Folgt Abschrift des Passes, gegeben zu Dresden am 30. Aug. 1767 von der Churfürstl. Sächs. Geheimen Cabinets-Canzlei.) „Desgleichen am 9. April 1770 ist ein Prinz vom Berge Libanon, Bonifacius Altem, mit einem Dolmetscher und Bedienten zu Pferde anhero gekommen, war mit einem Churfürstl. Sächs. Cabinets-Canzlei-Paß sub dato Leipzig den 26. April 1769 versehen und verlangte eine Beisteuer. Ob man nun wol demselben die drückende Beschaffenheit des Ortes gänzlich zu erkennen gab und ihm sein Begehren abschlug, so wollte er sich damit doch nicht begnügen lassen, sondern vermeinte, daß er solche Beisteuer kraft seines Passes zu fordern berechtigt, inmaßen er in allen Orten hiesiger Lande, wo er hingekommen, dergleichen, wie auch Auslösung an Futter und Zehrung vor sich und seine Leute erhalten habe, welches er auch durch viele Attestata verificirete. Um denselben los zu werden, so hat er endlich aus hiesiger Commun-Casse 16 gGr. erhalten. Dieser Prinz ist auch bei hiesigem Herrn Pfarrer gewesen, und bat ebenfalls aus hiesigem Kirchen-Vermögen eine Beisteuer begehret, welches ihm aber versagt worden, doch hat ihn der Herr Pfarrer nicht eher los werden können, als bis er ihm ex propriis was gegeben."

**) „Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.

***) „Anzeigen von der Leipziger Armenanstalt" von 1803—1833.

Digitized by Google

nichtsen vorkomme, daß auch Nachgelassene von Gelehrten sich selten unter den Almosenempfängern fänden, eher bisweilen weibliche Personen aus dem Adelsstande. Dagegen erzählt er von einem förmlichen Bettlerorden in Schwaben, den sogenannten „Freileuten", welche nichts thäten, als betteln, und sich damit täglich 20 Kreuzer im Durchschnitt verdienten. Sie entschuldigten sich damit, daß sie keine Arbeit gelernt hätten*). In den geistlichen Gebieten rechnete man durchschnittlich auf 1000 Einwohner 260 Bettler. In Schaaren von 50 und mehr umgaben sie dort die durchpassirenden Postwagen**).

Auch Zigeunerbanden waren damals nichts Seltenes. In Baiern mußte man (ebenfalls in den achtziger Jahren) 4 Regimenter Cavallerie aufbieten, um die über das ganze Land verstreuten fremden Bettler aufgreifen zu lassen***). Denn die Bettelvögte, Hatschiere, oder wie die dafür eingesetzten gewöhnlichen Aufsichtspersonen hießen, waren nicht im Stande oder wagten auch nicht, gegen diese Leute Gewalt zu brauchen, obschon ihnen in manchen Staaten eine besondere Belohnung für jeden eingebrachten Vaganten und Bettler versprochen war†). In Nord- und Mitteldeutschland waren gegen die Zigeuner schon früh äußerst strenge, selbst grausame Verordnungen ergangen††).

Die Belästigung durch diese herumziehenden Bettler war sehr groß, besonders auf dem flachen Lande, über welches auch die benachbarten Städte gewöhnlich ihre Armen ergossen. Am allermeisten hatten die Prediger davon zu leiden. Herr von Rochow schätzt die Summe, welche ein Pfarrer auf dem Lande jährlich an Almosen ausgebe, im

---

*) Garve, „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen über das Armenwesen".

**) Perthes, „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution", S. 116. Edelmann's Selbstbiographie, S. 54.

***) Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen", 1807.

†) In Baden-Durlach z. B. 1 Fl. für einen Vaganten, 1/2 Fl. für einen Bettler. Bergius, a. a. O. 2. Bd.

††) Nach einer 1697 zuerst erlassenen, 1726 erneuerten Verordnung für Böhmen und Mähren sollten daselbst betroffene männliche Zigeuner über 18 Jahre gehenkt, alle andern mit Abschneidung der Ohren bestraft und gekennzeichnet werden; würden sie dann wieder betroffen, so sollten sie ohne Unterschied hingerichtet werden. („Schriften der hist.-statist. Section der schles.-mährischen Gesellschaft für Ackerbau" 2c. 12. Bd.) Ein kursächsisches Mandat von 1722 gegen eine aus Hessen vertriebene Zigeunerbande verfügt: Erschießen der Männer, Abführung der Weiber und Kinder ins Zuchthaus. (Sicul, „Geschichte Leipzigs".)

Digitized by Google

Durchschnitt auf 40 Thlr., den Beitrag des Schullehrers auf 12 Thlr., den eines Bauern, je nach der Größe des Gutes, zwischen 12 und 25 Thlr., ungerechnet die Almosen in Lebensbedürfnissen. Die Gesammtsumme der jährlichen mildthätigen Gaben, welche im preußischen Staate an fremde und einheimische Bettler gegeben würden, glaubt er mit 2 Mill. Thlrn. noch um die Hälfte zu niedrig anzuschlagen. Andere zeitgenössische Schriftsteller bekräftigen diese Angaben. Nach Garve's Versicherung*) brauchte ein Pfarrer in Schwaben jährlich zu Almosen 70 Fl., in Sachsen (vor Einrichtung der bessern Armenpflege) wöchentlich über 1 Thlr., und in einer 1801 erschienenen Schrift**) wird noch immer diese Ausgabe für einen sächsischen Landprediger auf mindestens $8^1/_3$, noch öfter wol 12, 30—40 Thlr. gesetzt.

Aber auch in den Städten, selbst in den größten und reichsten, wie Hamburg, konnte man sich vor Bettlern kaum retten. Auf den Promenaden, wo die Armenpolizei weniger streng war, als im Innern der Stadt, fanden die Spaziergänger sich von Ansprechenden förmlich umlagert, so daß ihnen jeder Genuß der freien Natur verkümmert ward. Sie abzuweisen, war bedenklich, denn man setzte sich dabei leicht Insulten aus. „Mit Bitten und Beten fingen sie an", wie ein damaliger Schriftsteller sagt, „wenn das nicht half, folgten Scheltworte und Drohungen." Den Hausbesitzern drohten sie ganz offen mit Brandstiftung, drangen auch wol mit Gewalt in die Stuben ein und gingen nicht eher fort, als bis man sie befriedigt hatte. Um das Mitleid der Leute zu erregen, stahlen oder borgten sie verkrüppelte Kinder oder richteten die eignen dazu ab, Siechthum und Schmerzen zu heucheln***). Ziemlich nahe verwandt mit dem Bettler- und Zigeunerwesen, tritt auch das Gaunerthum, das Diebes- und Räuberhandwerk nicht weniger frech auf. Die zahlreiche Literatur über dasselbe, die während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland erschien, bekundet die große Verbreitung und Hartnäckigkeit des Uebels †).

*) „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen."

**) Rostiz und Jänkendorf, „Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern".

***) v. Rochow a. a. O.; Büsch, „Schriften über das Armenwesen", 1702 (dessen „Erfahrungen", 3. Bd.); Weber a. a. O.

†) S. dieselbe bei Avé-Lallemant, „Das Deutsche Gaunerthum" (1858), 1. Bd. S. 222 ff. Ueberhaupt finden sich dort sehr specielle Nachrichten über den Gegenstand.

Digitized by Google

Ursachen dieser Erscheinung.

Mancherlei Verhältnisse der damaligen Zeit leisteten diesem Unwesen Vorschub. Schon die Vielheit der Landesgebiete begünstigte die Schliche der Vagabunden und erschwerte eine planmäßige Handhabung der Polizei. Von einer kraftvollen Reichsgesetzgebung war ebenso wenig, wie von Vereinbarungen der verschiedenen Landesherren unter einander zu wirksamer Abhülfe des Uebels die Rede. Erst in den letzten Jahrzehnten dieses Zeitabschnittes sehen wir hier und da Kreisstände die Sache in die Hand nehmen. In den einzelnen Ländern selbst fehlte es an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über Heimathsangehörigkeit, Umfang und Grenzen der Verpflichtung zur Versorgung Hülfsbedürftiger. Während die meisten Gemeinden sich des Andrängens gesunder, arbeitstüchtiger Bettler nicht zu erwehren wußten, war es hergebrachte und von den Regierungen lange Zeit geduldete Sitte, erkrankte Arme aus der Fremde auf den Schub (mit „Krüppelfuhre", wie man es nannte) von Ort zu Ort zu schaffen, und zwar so lange, bis der Kranke entweder wieder gehen konnte oder, was wol das Gewöhnlichere sein mochte, seinen Geist aufgab *).

Ein ganz besonders fruchtbarer Boden für das wuchernde Gedeihen des Bettler- und Vagabundenwesens war jener südwestliche Winkel Deutschlands, Schwaben und Franken, wo zahllose reichsritterliche Gebiete, mit einer ebenfalls nicht geringen Menge von Klöstern und geistlichen Stiftern gemischt, durcheinanderlagen. Die Reichsritter pflegten gegen ein mäßiges Schutzgeld alles nur mögliche Gesindel bei sich aufzunehmen, welches dann von diesen sichern Schlupfwinkeln aus heuschreckenartig in die benachbarten größeren Gebiete einfiel; die katholischen Kirchen und Klöster aber nährten das Bettelwesen durch die reichlichen Almosen, die sie ohne Wahl und Prüfung austheilten, durch die häufigen Wallfahrten, welche ergiebige Ernten für das umherschweifende Gesindel zu sein pflegten, und durch das von gewissen geistlichen Orden selbst gegebene Beispiel des Almoseneinsammelns **). Der mißverstandene Begriff der religiösen Pflicht des Wohlthuns mußte dazu dienen, die Faulen und Liederlichen in ihren unverschämten Ansprüchen auf den Beistand der Fleißigen und Ordentlichen zu bestärken. An manchen Orten auf dem Lande war den Armen verstattet, zu ge-

*) Nostiz und Jänkendorf a. a. O.
**) v. Lang a. a. O.

Digitized by Google

wissen Tagen unter öffentlichen Gebeten und Gesängen, mit dem Kreuz voran, herumzugehen und das Mitleid der Einwohner anzusprechen *).

Eine andere reiche Quelle der Bettelei und Landstreicherei war das Werbesystem und die Entlassung ausgedienter, oftmals siecher oder verkrüppelter Soldaten ohne hinreichende Mittel des Fortkommens. Wiesen doch manche Landesregierungen geradezu diese Leute auf das Betteln an! Waren solche verabschiedete Krieger alt und schwach, so erschien es grausam, ihnen ein Almosen zu verweigern; bei jungen und rüstigen war es gefährlich, denn sie nahmen leicht mit Gewalt, was man ihnen nicht gutwillig gab. Auch Aberglaube und Schwärmerei leisteten dem Unwesen des Bettelns und Vagabundirens mannigfachen Vorschub. Nicht Wenige gab es damals noch (und nicht blos in den untersten Schichten der Gesellschaft), welche der Fürbitte eines bettelnden Landstreichers eine segenbringende, seinem Fluch eine unheilschwangere Kraft beimaßen, an die Kunst des „Festmachens" bei reisenden Jägern und an die Möglichkeit einer Verhexung durch Zigeuner glaubten, oder begierig waren, ihr künftiges Schicksal aus den Linien ihrer Hand, dem Kaffeesatze, dem Erdspiegel oder den Karten sich wahrsagen zu lassen, verborgene Schätze mit Hülfe der Wünschelruthe zu entdecken, das Goldmachen zu lernen oder in den Besitz von Lebenselixiren, Liebestränkchen und anderen dergleichen Zaubermitteln zu gelangen. Diese Leichtgläubigkeit der Thorheit und der Habsucht gab zahlreichen Gaunern und Abenteurern aller Art Gelegenheit, dasselbe Geschäft im Kleinen auszubeuten, welches, im Großen betrieben, den Cagliostros und St. Germains Reichthümer, Berühmtheit und eine glänzende Stellung in der vornehmen Gesellschaft verschaffte.

So lange die Regierungen sich darauf beschränkten, diese flottirende Masse von Liederlichkeit und Elend einander gegenseitig zuzuschieben, indem jede nur bemüht war, dieselbe von ihren Landesgrenzen zu entfernen, ward das Uebel natürlich immer ärger. Erst als man anfing, die fremden Bettler, statt sie blos auszuweisen, im Betretungsfalle einzufangen und zu Zwangsarbeiten anzuhalten, als zugleich die An-

*) Ziegler, „Versuch zur Beantwortung der von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg zum Besten des Armenwesens im J. 1787 höchstihren Landeskindern vorgelegten Preisfragen", 1790.

Digitized by Google

stalten für Beseitigung der inneren Bettelei in den verschiedenen deutschen Ländern besser wurden, mehr Einklang und Zusammenhang unter einander erhielten, ward jenes, bisher völlig außerhalb der polizirten Gesellschaft stehende und im steten Kampfe mit ihr befindliche Element allmälig entweder gebessert derselben zurückgegeben oder wenigstens unschädlich gemacht.

Bestrebungen für Verbesserung des Armenwesens.

An gutem Willen und sogar an werkthätiger Aufopferung für die Verbesserung des Armenwesens fehlte es dem vorigen Jahrhundert keineswegs, wol aber die längste Zeit hindurch an einem festen Plane solcher Bestrebungen und an der richtigen Einsicht in die Mittel zum Zweck. „Kaum gab es ein Land" — so urtheilt ein Schriftsteller der damaligen Zeit*) —, „wo die Summen, welche öffentliche und Privatwohlthätigkeit der Armuth widmete, nicht mehr als hinreichend zu diesen Absichten gewesen wären, wenn nur nicht eine unrechte Vertheilung sie meistentheils blos als einen Lohn für Faulheit, Müßiggang, Unverschämtheit und Unredlichkeit verwendet hätte, wodurch neue Geschlechter von Nothleidenden entstanden, die an eine sittenlose und lasterhafte Lebensart gewöhnt und für diese erzogen waren."

Daher blieben auch die Versuche, welche die Gesetzgebung machte, die öffentliche Armenpflege besser zu regeln, während des größeren Theils dieses Zeitraumes beinahe gänzlich wirkungslos. Erst als die immer wachsende Noth, durch außerordentliche Unfälle noch gesteigert, zu verdoppelten Anstrengungen anspornte, und zugleich die inzwischen vorgeschrittene allgemeine Bildung, der einigermaßen wieder erstarkte Gemeingeist und der weitverbreitete Sinn für Humanität den Bestrebungen der öffentlichen Gewalten fördernd und aufmunternd entgegenkamen, sehen wir durch solch vereintes Wirken tiefer greifende und nachhaltigere Erfolge auf diesem Gebiete erzielt. Die furchtbare Theuerung der Jahre 1771 und 1772 gab den ersten Anstoß zu einer allgemeineren und planmäßigeren Thätigkeit für Verbesserung der Armenpflege. Doch blieb es auch diesmal noch im Ganzen bei vereinzelten und unvollständigen Ansätzen. Einen neuen Anlauf nahm man in Folge des Nothstandes, welchen die schweren Winter der Jahre 1783—84 und 1784—85 über einen großen Theil Deutschlands,

*) Vogt, „Ueber Hamburgs Armenwesen", 1796.

Digitized by Google

namentlich des nördlichen, brachten. Zwar brauchte es auch jetzt noch geraume Zeit, bevor die Früchte dieser Thätigkeit in der Herstellung eines nur einigermaßen vollständigen Systems wohleingerichteter und nach gleichmäßigen Grundsätzen auf einen gemeinsamen Zweck hinarbeitender Armenanstalten und Armengesetzgebungen zu Tage traten, und selbst das scheidende Jahrhundert sah in den meisten deutschen Staaten kaum erst schwache, noch große Vervollkommnung bedürftige Anfänge eines solchen; allein der Ruhm gebührt der damaligen Generation, wenigstens den Grund zu einer verbesserten Armenpflege gelegt und die richtigen Wege zur Erreichung dieses so wichtigen Zieles der Humanität ihren Nachkommen vorgezeichnet und geebnet zu haben.

Bemühungen der Privaten, der Vereine und der Presse in dieser Richtung.

Es ist wohlthuend, den Eifer zu beobachten, womit im letzten Viertheil des 18. Jahrhunderts Private, Vereine, Gemeinden und Regierungen ihre gemeinnützigen Bestrebungen für diesen Zweck vereinigten. Männer der Wissenschaft und Männer des praktischen Lebens wetteiferten mit einander in der Aufsuchung von Mitteln zur Linderung der Noth ihrer Mitmenschen, die Einen durch die Presse, wie der Philosoph Garve, die Pädagogen Basedow und Resewitz, Andere zugleich mit der That, wie Justus Möser in Osnabrück, Domherr von Rochow auf Rekahn unweit Berlin, Graf Rumford in München, Graf Buquoi in Böhmen. Gesellschaften bildeten sich zu gemeinsamer Thätigkeit theils für die augenblickliche Linderung, theils für eine nachhaltige Abhülfe der Armuth, so die „mildthätige Gesellschaft zu München", welche sich besonders der Hausarmen und der hülflosen Kinder annahm, die „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" zu Kiel, welche die aus den Armenanstalten entlassenen und in Dienstverhältnisse eingetretenen Knaben und Mädchen rücksichtlich ihres Wohlverhaltens beaufsichtigte, die „Gesellschaft zur Einrichtung des Armenwesens" in Zerbst, das „Bündniß der Nächstenliebe" in Eichstedt u. a. m.*).

In gleicher Richtung wirkten mit reichen und nachhaltigen Mitteln die in mehreren der größeren Reichsstädte, z. B. Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M., bestehenden gemeinnützigen Gesellschaften. Kleinere

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Garve a. a. O.; „Das Armenwesen in Abhandlungen und historischen Darstellungen", 1806.

Digitized by Google

Vereine für Unterstützung der Armen mit Geld, Lebensmitteln und Arbeit fanden sich, zum Theil schon aus frühen Zeiten, an vielen Orten, oder, wo es deren noch nicht gab, da entstanden solche in den Zeiten außerordentlicher Noth. In großem Maßstabe widmete der Freimaurerorden, der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts weitere Verbreitung in Deutschland fand, seine Thätigkeit den Zwecken der Menschenliebe, besonders der Pflege und Erziehung armer Kinder. Auch die verschiedenen Kirchengenossenschaften, namentlich in den bedeutenderen Städten, wie Berlin, wetteiferten miteinander in der Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Glaubensverwandten. Zum Theil entfalteten diese mannigfachen Vereine eine völlig selbständige, von der Staatsgewalt unabhängige Thätigkeit, zum Theil stellten sie ihre Kräfte dieser oder den einzelnen Gemeindeverwaltungen für Armenpflege zur Verfügung. Letzteres thaten besonders die zahlreichen „Armengesellschaften", welche unter Leitung der Ortsobrigkeiten in den Städten an der Sorge für das Armenwesen Theil nahmen *).

Die Wissenschaft und die Tagespresse entwickelten eine erfreuliche Thätigkeit auf dem Gebiete socialer Fragen. Besondere Zeitschriften entstanden für diesen wichtigen Theil der Volkswirthschaftspflege, so das vortreffliche „Göttingische Magazin für Industrie und Armenpflege" (1789—1803), die „Schwäbischen Provinzialblätter für Armenversorgung und Erziehung" (1796—98), die „Wohlfahrtszeitung" von Steinbeck (1798 ff.) u. a. m. Gelehrte Gesellschaften wetteiferten mit gemeinnützigen Vereinen in der Aufsuchung von Mitteln für Abhülfe des Nothstandes. Die kurfürstlich Mainzische Akademie zu Erfurt beschäftigte sich mit Erörterung der Frage über Erziehung älternloser Kinder **). Die „Societät der Wissenschaften" zu Göttingen und die „Patriotische Gesellschaft" zu Hamburg schrieben Preisfragen über wichtige Theile der Armenpflege aus und riefen dadurch eine Anzahl tüchtiger Schriften ins Leben ***). Der edle Bischof

*) So z. B. in Leipzig die zum Theil schon seit dem 30jährigen Kriege wirksamen Vereine der „Sechzehner", der „Vertrauten" ꝛc.

**) „Intelligenzblatt zur Neuen Allg. Deutschen Bibliothek", 1799, Nr. 48.

***) Z. B. die von Rulph über Werk- und Arbeitshäuser (1785), die von Wilke und Keller über zweckmäßige Zwangsarbeiten für Arme (1791), die von Stark und Heun über die Frage, ob die Waisenversorgung zweckmäßiger in geschlossenen Anstalten oder durch Unterbringung bei Privaten stattfinde (1780).

Digitized by Google

Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, nicht zufrieden, auf diesem indirecten Wege die Sache der Humanität zu fördern, schrieb mit eigener Hand mehrere Anweisungen zur besseren Regelung des Armenwesens in seinen Ländern*). Genug, von allen Seiten war man bemüht, dem leidenden Theile der Menschheit Linderung seiner Noth, dem Staate und der Gesellschaft Rettung vor ihrem gefährlichsten Feinde, einer dem Müßiggange und der Liederlichkeit verfallenen Bevölkerungsmasse, zu bringen.

Die Thätigkeit der Regierungen und Gemeinden für das Armenwesen zu Ende des Jahrhunderts.

Die öffentlichen Gewalten blieben hinter diesem Eifer der Privaten nicht zurück. Die kursächsische Regierung war die erste, welche mit dem Beispiel einer verbesserten Armengesetzgebung zu Anfang der 70er Jahre voranging. Durch ein Mandat von 1772 und ein dasselbe einschärfendes und erläuterndes Generale von 1773 regelte sie die Versorgung der einheimischen Armen und die Abstellung des Bettelwesens. Für jeden Ort sollte eine eigene Armenkasse errichtet und eine Armenbehörde eingesetzt werden. Als Einnahmequellen wurden der Armenkasse die von den Einwohnern zu zeichnenden freiwilligen Beiträge, gewisse Abgaben bei Käufen, Contracten, Todesfällen, Zuschüsse aus den Kirchenfonds, den städtischen und Innungskassen, Collecten in den Kirchen und einige andere dergleichen Zuflüsse angewiesen. Eigentliche Armensteuern sollten nur im Nothfalle ausgeschrieben werden. Lediglich „wahrhafte Arme", d. h. Eingeborne des Orts, Ansässige und solche Personen, welche die letzten zwei Jahre dort gewohnt, auch Dienstboten, welche einige Jahre lang daselbst in Diensten gestanden, sollten, wenn sie nicht arbeitsfähig wären, auch nicht von ihren Verwandten erhalten werden könnten, Almosen empfangen, und zwar, so viel möglich, nicht in Geld, sondern in Naturalien. Arbeitsfähigen Armen hätten die Armenbehörden Arbeitsverdienst zu verschaffen, alte und schwache in Armenhäusern oder Hospitälern zu versorgen, armen und verwaisten Kindern

*) Im Jahre 1787 richtete er zwei Preisfragen, die eine an seine „weltlichen, bediensteten und unbediensteten Landeskinder" über verschiedene Punkte der Armenpflege, und eine zweite an seine Geistlichkeit „über die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers in Beziehung auf das geistliche Wohl seiner Untergebenen, besonders der Armen". Sodann erließ er 1798 ein „Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizei auf dem Lande", nachdem er schon zuvor (1780 und 1790) in mehreren Hirtenbriefen von seiner eigenen Hand dasselbe Thema abgehandelt hatte.

Digitized by Google

Unterricht, Kleidung und Kost zu gewähren und nach der Schulzeit dieselben in Dienste oder Arbeit zu bringen. Alles Betteln, sowol Einheimischer als Fremder, ward aufs Allerstrengste untersagt, das Almosengeben an Bettler bei 5 Thlrn., das Ausstellen von sogenannten Bettelpässen bei 10 Thlrn. Strafe verboten. Die den einheimischen Bettlern angedrohten Strafen waren: Anhalten zur Wegebesserung, Gefängniß- und Zuchthausarrest nebst Willkommen, Karren mit Beinklötzen, Landesverweisung solcher Aeltern, die ihre Kinder betteln schickten, und Ruthenstreichen der Kinder selbst. Fremde Bettler sollten aus den Grenzen gewiesen, im Wiederbetretungsfalle aber nachdrücklichst bestraft und abermals außer Landes geschafft werden.

Eine wesentliche Ergänzung dieses Systems der örtlichen Armenpflege freilich, die Einrichtung zweckmäßiger Arbeitshäuser für größere Bezirke zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen, blieb ausgesetzt und kam, trotz wiederholter Berathungen der Stände und mehrmaliger Einforderung ansehnlicher Beiträge dazu von den Rittergutsbesitzern, nicht zu Stande. In den vier Landesanstalten aber, welche dem gleichen Zwecke dienen sollten, behielt man (in den neuerrichteten ebensowol wie in den älteren) das verderbliche Princip der fast unterschiedlosen Vermischung der Armen und Gebrechlichen mit Blödsinnigen, Verrückten und Züchtlingen in einer und derselben Räumlichkeit bei*).

In den beiden Hauptstädten Sachsens, Dresden und Leipzig, ging man alsbald an eine Durchführung dieser neuen Armenordnung. Für Dresden trat schon 1773 eine aus Mitgliedern der höchsten Landesbehörden und des Stadtraths gebildete Armencommission ins Leben und entwarf ein Regulativ für das Armenwesen. Allein die freiwilligen Beiträge und die sonstigen Einnahmen der Anstalt flossen so kärglich, die Gelegenheiten zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen waren so unzureichend**), daß weder den wirklich Hülfsbedürftigen hinlängliche Unterstützung gewährt, noch das Publicum vor der Bettelei

*) „Das Armenwesen" ꝛc.; Nostiz und Jänkendorf, „Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern"; Arndt, „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens", 2. Bd.

**) Die freiwilligen Beiträge waren von 1774—1788 von 4900 Thlr. jährlich auf fast 2000 Thlr. herabgesunken. In den J. 1789—90 betrugen dieselben gegen 13,000 Thlr., waren aber 1799 abermals auf 4747 Thlr. gefallen. („Das Armenwesen" u. s. w.)

Digitized by Google

geschützt werden konnte. Erst seit 1788 gelang es (besonders durch die Freigebigkeit des Kurfürsten, der binnen zehn Jahren fast 160,000 Thlr. beisteuerte), die Armenpflege in der Residenz mit ausgiebigeren Mitteln und zugleich nach verbesserten Grundsätzen einzurichten. In Leipzig entstand 1791 ein Arbeitshaus, auch ergingen verschiedene Verfügungen gegen das Betteln und wegen Versorgung der Armen mit Handarbeit, Kost und Almosen, wozu die nöthigen Gelder durch eine Hauscollecte aufgebracht wurden; allein die umfassende und planmäßig eingerichtete Armenanstalt, welche im Wesentlichen noch heut auf denselben Grundlagen fortbesteht und von jeher eine Zierde Leipzigs gewesen ist, trat erst im Jahre 1803, hauptsächlich durch die Bemühungen einer „Gesellschaft deutscher Armenfreunde", ins Leben*). Im Stifte Merseburg wurden seit 1784 die Armenanstalten in den Städten und auf dem Lande neu organisirt, in vielen Orten Gemeindehäuser zur Aufnahme der Armen errichtet. Ebenso in Zeitz seit 1797. Die Oberlausitz hatte ihr besonderes, ziemlich gut eingerichtetes und von den Provinzialständen verwaltetes Armenwesen.

Die an Sachsen angrenzenden kleinen Länder ahmten das hier gegebene gute Beispiel nach. Vor Allem gerühmt ward die Einrichtung der Armenanstalten, sowol der städtischen als derer auf dem flachen Lande, im Herzogthum Altenburg (seit 1796). In Weimar, wo schon vor 1772 gute Armenanstalten, durch den hohen Sinn der Herzogin Amalie ins Leben gerufen, bestanden hatten, welche die Noth dieses Jahres wesentlich milderten**), war man späterhin namentlich auch bemüht, die Waisenversorgung nach den neuen Grundsätzen zu reformiren, welche seit den 70er Jahren in der Wissenschaft und Praxis sich Bahn zu brechen angefangen. Man schaffte die Waisenhäuser ab und brachte die Waisen bei Privaten auf dem Lande unter***). Dasselbe

*) Siehe, außer den in der vorigen Note angeführten Schriften, die „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" und „Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanstalt zu Leipzig".

**) „Paulus und seine Zeit" von Reichlin-Meldegg, 1853, 1. Bd.

***) Das zu Weimar ward 1784 aufgehoben. Die Erfahrungen, die man bei der neuen Methode machte, waren sehr günstige. Von 64 Waisen, die man in Weimar 1784—89 vertheilte, starben nur zwei, und das Waisenamt bezahlte für alle 64 nur 20 Thlr. Arznei, da sonst für 32 Kinder, die in Waisenhäusern lebten, während der gleichen Zeit wenigstens 100 Thlr. bezahlt worden waren. Ueber-

Digitized by Google

geschah im Badischen und Nassauischen. Auch die anhalt-dessauischen Lande zeichneten sich durch gute Armenpflege aus.

In Preußen hatte Friedrich der Große die Reform des Armenwesens mit der Einrichtung eines verbesserten Arbeitshauses in Berlin (1774) zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen und zur Bestrafung müßiggängerischer Bettler begonnen, gleichzeitig das Verbot des Almosengebens bei 10 Thlr. Strafe eingeschärft*). Wirklich ward dadurch, wie Nicolai versichert**), das Straßenbetteln in der Residenz abgestellt. Berlin war reich an wohlthätigen Anstalten, welche es zum großen Theil den beiden ersten Königen von Preußen verdankte. Außer andern Hospitälern bestand daselbst schon seit 1727 die große Kranken- und Versorgungsanstalt unter dem Namen Charité, welche jährlich im Durchschnitt 2000 Personen beiderlei Geschlechts aufnahm. Im Jahre 1777 wurden in sämmtlichen Anstalten Berlins zusammen 5489 Arme verpflegt. In 78 Schulen erhielten mehr als 2000 Kinder freien Unterricht, ungerechnet die Garnisonschulen. Die verschiedenen kirchlichen Genossenschaften, Lutheraner, Reformirte, die französische Gemeinde, Juden, hatten jede ihre besondern Anstalten für Armenversorgung, Krankenpflege und Kindererziehung. An der Spitze des öffentlichen Armenwesens stand ein 1699 zuerst begründetes Armendirectorium, welches jährlich öffentliche Rechnung ablegte***). Die Mittel, worüber dasselbe verfügte, waren für die damalige Zeit ziemlich bedeutend. Man berechnete die jährlichen Ausgaben nur allein für die Charité, das Friedrichshospital, das Irrenhaus und das Arbeitshaus zusammen auf beinahe 80,000 Thlr.†).

In den übrigen Theilen der preußischen Monarchie ging die Verbesserung des Armenwesens langsamer vor sich. Zwar hatte Friedrich II. schon seit dem siebenjährigen Kriege mehrere Zwangsarbeitshäuser in

---

haupt kosteten diese 64 Waisen nur halb soviel, als sie nach der alten Verpflegungsart gekostet haben würden. Anderswo fand man sogar eine Verringerung der Kosten um das Dreifache. (Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen".)

*) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 2. Bd.

**) „Beschreibung Berlins."

***) Dies scheint bei den meisten ähnlichen Anstalten, wenigstens gegen Ende des Jahrhunderts, eingeführt worden zu sein.

†) Nicolai, „Beschreibung Berlins".

Digitized by Google

den östlichen Provinzen bauen lassen, und später entstanden solche auch in manchen der westlichen. Allein eine zweckmäßigere Einrichtung erhielten dieselben (zum Theil mit Berücksichtigung der trefflichen Ansichten Rochow's) doch erst zu Anfang der 90er Jahre, wo auch durch das Allgemeine Landrecht die Gesetzgebung über das Armenwesen neugestaltet ward *).

In den anderen norddeutschen Staaten, in Hannover, in Hessen-Kassel, in Mecklenburg, in Holstein u. s. w., entstanden ebenfalls neue und verbesserte Armenanstalten ungefähr nach denselben Grundsätzen, denen man in Sachsen und Preußen gefolgt war. Der Landgraf von Hessen errichtete auf seine Kosten im Jahre 1785 bei Kassel ein großes Krankenhaus nach dem Muster der Berliner Charité und unter dem gleichen Namen, worin 400 Kranke Aufnahme finden konnten. In Kassel, Rotenburg, Marburg und Homburg bestanden wohleingerichtete Armenanstalten; auch Arbeitsschulen gab es an mehreren Orten. Dasselbe war im Hannöverischen der Fall, wo man auch mit der Versorgung der Waisenkinder auf dem Lande gelungene Versuche machte. Besonders kräftig regte sich im Holsteinischen der Gemeinsinn und der Wohlthätigkeitstrieb, unterstützt und ermuntert von der damals so wohlwollenden dänischen Regierung. In Altona wurden für Errichtung eines Krankenhauses durch freiwillige Beiträge 40,000 Fl. gezeichnet; in Kiel wirkte, neben der Gesellschaft der Armenfreunde und der sogenannten „Bürgerrettungsanstalt" (der Vorschußkasse des Leihhauses), ein aus Mitgliedern der Regierung und der Stände und anderen Notabilitäten zusammengesetztes Armendirectorium, welches sich in eine „Abhörungs"- (Ermittelungs-), Beschäftigungs-, Verpflegungs- und Erziehungscommission theilte. Im Hildesheimischen erging 1782 eine Verordnung, daß man erkrankte auswärtige Arme nicht auf sogenannten „Krüppelfuhren" fortschaffen, sondern verpflegen solle **).

Aber auch der Süden blieb in dieser Angelegenheit hinter dem Norden nicht zurück. In Anspach entstand schon 1773 eine Arbeitsanstalt, welcher man 400 Arme, die bis dahin nur von Almosen gelebt

*) Rostiz a. a. O.; Rau, „Politische Oekonomie", 2. Thl.

**) Rostiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch"; „Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.; Bergius, „Landesgesetze", 6. Bd.

Digitized by Google

hatten, zur nutzbaren Beschäftigung zuwies. Die kleine Stadt verwendete jährlich 10—11,000 Fl. auf ihr Armenwesen. Aehnliches geschah in Baireuth. Ein Muster guter Armenpflege stellten die Bisthümer Würzburg und Bamberg dar. Franz Ludwig ruhte nicht, bis die Bettelei in seinen Ländern verschwunden, die Zahl der Armen, welche in Bamberg allein 2000 betragen und für welche er in einem Jahre 22,000 Fl. ausgegeben hatte, auf 1500 herabgesunken war. Fern von jedem Souveränetätsdünkel, erholte er in persönlichem Briefwechsel mit dem Domherrn von Rochow sich Rath und Belehrung bei diesem erfahrenen Armenfreunde. Verarmten Gewerbtreibenden ließ er auf seine Kosten das nöthige Material reichen, welches sie erst nach dem Verkauf der daraus gefertigten Waare wiederzuerstatten brauchten. Nach seinem Vorgange und auf seinen Betrieb errichteten die fränkischen Kreisstände allgemeine Arbeitsanstalten zur Verminderung der Armuth und Bettelei in ihrem Bereiche. Aehnliches geschah im schwäbischen Kreise, wo man (1783) zu Ravensburg ein Zwangsarbeitshaus erbaute, in welches die „Vaganten" mit Frau und Kind gesperrt wurden. Auch Kurmainz ward wegen seiner guten Armenanstalten gerühmt; Erwerbsschulen, Vorschüsse an arme Handwerker zur Einlösung ihres verpfändeten Handwerkszeuges, unentgeltlicher Unterricht der Kinder und Unterstützung der verschämten Armen, mehr mit Arbeit als mit Almosen, das waren die Mittel, durch welche man dort der Armuth zu steuern suchte. In Darmstadt erhielt die schon 1695 gegründete Landeswaisenanstalt 1750 ein eigenes Gebäude. Die väterlich gesinnten Regenten von Baden und Fulda blieben natürlich nicht zurück, und in Würtemberg nahmen sich die Landstände des Armenwesens eifrig an*). Auch in Pfalzbaiern folgte Carl Theodor dem allgemeinen Zuge der Zeit, jedoch ohne wahre Hingebung und darum ohne rechten Nachhalt. Die wohlmeinenden und durchaus praktischen Bestrebungen des Herrn v. Hompesch und des Engländers Thompson (der zum Grafen Rumford erhoben ward) wurden eine Zeit lang von ihm unterstützt, allein fallen gelassen, sobald sie in die angewöhnte und alles beherr-

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd.; Nicolai, „Reisen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Rostiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch".

Digitized by Google

schende Mätressen-, Pfaffen- und Beamtenwirthschaft störend eingriffen*).

Für die österreichischen Staaten und insbesondere Böhmen gab das 1779 auf den gräflich Buquoischen Gütern errichtete Armeninstitut den Anstoß zu Einführung ähnlicher Anstalten auf allen Dörfern, welche, in Böhmen wenigstens, bis zum Jahre 1786 ziemlich vollständig ins Werk gerichtet waren. Diese Einrichtung bestand darin, daß in jeder Gemeinde allwöchentlich von einem der Einwohner abwechselnd von Haus zu Haus Beiträge, in Geld oder Naturalien, eingesammelt, die gesammelten Beiträge aber von dem Seelsorger im Einverständniß mit der Gemeinde vertheilt wurden. Durchreisende Arme erhielten ein Almosen beim Richter, arme erkrankte Fremde ärztliche Hülfe — beides auf Kosten der Armenkasse. Armen Kindern ward unentgeltlicher Unterricht gewährt. Die Rechnung der Armenkasse, gewöhnlich vom Schullehrer geführt, ward nebst dem Verzeichniß der unterstützten Armen alljährlich von der Kanzel verlesen, auch der Bestand der Anstalt bei den Kreis- und Kirchenvisitationen regelmäßig untersucht. Eine zweite wohlthätige Maßregel, von Joseph II. zuerst angeordnet, von Franz II. bestätigt und erweitert, war die Errichtung von Dorfmagazinanstalten, in welche jeder Grundbesitzer jährlich den zwanzigsten Theil seiner Aussaat an Winter- und Sommergetreide so lange einzuschütten hatte, bis ein hinlänglicher Vorrath gesammelt war, aus welchem dann in schlechten Jahren der bedürftige Landmann unterstützt ward. Solche Anstalten traten seit 1788 in Böhmen, Mähren, Schlesien ins Leben**). Auch in anderen Theilen der Monarchie ward durch Joseph's Bemühungen das Almosenwesen verbessert. Für Freiburg im Breisgau erschien 1781 eine Verordnung, welche die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen mit Almosen oder Nahrung, der arbeitslosen mit Arbeit, die Bestrafung der muthwilligen Bettler mit Zwangsarbeit verfügte, das Almosengeben bei Geldstrafe verbot, den mit Pässen versehenen durchreisenden Armen einen Zehrpfennig aus der Armenkasse zubilligte, „reisende Bettler vom gelehrten Fach" dem Rector der Hoch-

*) In diesem Urtheil stimmen Häusser („Geschichte der Pfalz", 2. Bd. S. 923) und von Lerchenfeld („Geschichte Baierns", S. 4) überein.

**) Rostiz a. a. O.

Digitized by Google

schule zuwies, eine oberste Armenbehörde und Bezirkscommissionen einsetzte und jährliche genaue Rechnungsablegung befahl *).

Joseph überwies alle Kassen der zahlreichen kirchlichen Brüderschaften in seinen Staaten, insbesondere soweit sie bisher auf Processionen, Gastereien und andere dergleichen von ihm verbotene geistliche Werke verwendet worden waren, den Zwecken der Armenversorgung und der öffentlichen Erziehung. Es sollte fortan nur eine einzige große Brüderschaft bestehen, die der „Vereinigung aus Liebe des Nächsten". Diesen Namen gab er den in Böhmen errichteten Armenanstalten; unter diesem Namen rief er 1783 ein allgemeines Armeninstitut ins Leben. Freiwillige Sammlungen wurden zur Unterhaltung desselben veranstaltet. Die Armen erhielten, nach genauer Erforschung ihrer Umstände, Unterstützungen, welche nach ihrer größern oder geringern Hülflosigkeit bemessen wurden; dem ganz Mittellosen ward eine ganze Portion (zu 8 Kr. in der Stadt, zu 4 Kr. auf dem Lande), dem, der sich noch etwas verdienen konnte, eine halbe, Viertel- oder Dreiviertelportion zu Theil. Zur Beschäftigung arbeitsloser Armer ward im selben Jahre in Wien ein sogenanntes „Rettungshaus" gebaut, leider, nach dem alten Systeme, in unmittelbarer Verbindung mit einem Besserungshaus für Polizeiverbrecher.

Wien war schon seit lange im Besitze mehrerer bedeutender und reich dotirter Armen- und Krankenanstalten. Das Bürgerspital allein verpflegte, in verschiedenen Häusern, im Durchschnitt täglich über 2000 Menschen (Kranke, Sieche, Genesende, Schwangere, Irre) und hatte eine Jahreseinnahme von beinahe 200,000 Fl.; das große Armenhaus gab jährlich etwa 1600 Menschen Unterhalt und nahm gegen 100,000 Fl. ein. Das Waisenhaus ward im vorigen Jahrhundert mit einer Summe von 175,000 Fl. Baukosten erweitert, daneben, auf Joseph's Anordnung, ein großes Findelhaus errichtet und dazu 250,000 Fl. angewiesen **).

In den Reichsstädten, den größern namentlich, hatte schon vor Zeiten thatkräftiger Gemeinsinn treffliche Anstalten für Linderung der Armuth und Wiederaufhülfe der herabgekommenen Mitbürger ge-

*) Bergius, „Landesgesetze", 5. Bd.

**) Nicolai, „Reisen", 3. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Band.

Digitized by Google

schaffen. Allein der Geist ihrer Stifter war meist aus diesen Anstalten gewichen, und so vergeudeten sie nicht selten die zum Theil noch immer bedeutenden Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, in planlosem Almosengeben und verschlimmerten damit nur das Uebel, das sie heilen sollten*). Und doch wäre gerade dort ein geordnetes Armenwesen dringend nöthig gewesen, denn die Verarmung und die Bettelei in diesen, ökonomisch wie politisch und moralisch heruntergekommenen Städten hatte zum Theil einen furchtbaren Grad erreicht. Am berüchtigtsten in dieser Hinsicht war Cöln. Die geringste Schätzung**) gab ihm 10—11,000 Bettler unter 40,000 Einwohnern, also ein Viertel; Andere rechneten ein Drittel***), Forster†) beinahe die Hälfte der Bevölkerung zu dieser Klasse. Nach des Letztern Beschreibung hatten viele der dortigen Bettler bestimmte Plätze an den Kirchthüren, die sie erblich oder als Heirathsgut ihren Kindern überließen. Manche, wird erzählt, hätten sich täglich bis auf 1 Thlr. verdient und Geld auf Pfänder ausgeliehen. Die zahlreichen Klöster Cölns unterstützten dieses Unwesen durch ihr unbedachtsames Almosenspenden. In Augsburg, in Ulm, in Nürnberg, in Regensburg waren ebenfalls Armuth und Bettelei zu Hause, und nichts Wirksames geschah zur Abhülfe.

Besser sah es aus in Frankfurt und den drei Seestädten. In Frankfurt ließ das Hospital-Pflegamt Korn malen und verkaufte dasselbe im Einzelnen unter dem Marktpreis an arme Bürger††). Das Bremer Armenhaus rühmt Sömmering, der es auf einer Reise nach Holland 1778 besuchte†††). In Hamburg hatte es schon zu Anfang des Jahrhunderts allerhand öffentliche Anstalten, außer vielen Privatstiften, für Arme und Kranke gegeben. Sie wurden größtentheils durch reiche Vermächtnisse aus früheren Zeiten erhalten. Der „Patriot" klagt über „Abnahme der Liebe"†*). Die Noth der 80er Jahre führte auch hier zu einer durchgreifenden Umgestaltung der ganzen Armenversorgung. Noch 1785, während des strengen Winters, waren

*) Nicolai, „Reisen".

**) „Statistik des niederrheinischen Kreises", citirt in Nicolai, „Reisen".

***) Z. B. das „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

†) „Ansichten vom Niederrhein."

††) „Leben in Frankfurt", 2. Bd. S. 102.

†††) „Sömmering's Leben", 2. Bd. S. 23.

†*) Jahrgang 1724, S. 351.

Digitized by Google

wenigstens 5000 Menschen in Hamburg ($^1/_{17}$ der ganzen Bevölkerung) ohne Betten gewesen, und fast ein Zehntel der Einwohner lebte in Spitälern oder ging betteln*). Dem berühmten Büsch gebührt das Verdienst, Anstoß und Anleitung zur gründlichen Verbesserung dieser Zustände gegeben zu haben. Nach seinen Rathschlägen entstand die neue Armenordnung, welche nicht blos als die erste vollständigere Ausführung der neuen Ansichten auf dem Gebiete der Armenpflege, sondern auch wegen der trefflichen Erfolge, die sie erzielte, ein Muster für andere Städte ward. Durch besonders sorgfältige Ermittelung der Verhältnisse der Hülfesuchenden und fortwährende strenge Ueberwachung ihres Verhaltens (dazu und zum Einsammeln der Armenbeiträge ward die Stadt in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk ein Armenvorsteher nebst einer Anzahl Armenpfleger bestellt), durch unnachsichtliche Vollziehung der auf das Almosengeben gesetzten Strafen und durch wohlbemessene Einrichtungen zur Wiederaufhülfe der Verarmten brachte man es dahin, daß, während 1788 noch 9757 Arme zu unterstützen waren, diese Zahl zehn Jahre darauf sich, trotz der gestiegenen Bevölkerung, auf 6013 vermindert hatte**). Eine 1788 freiwillig gebildete „Armengesellschaft" unterstützte die Behörden bei Ausführung dieser Maßregeln, übte daneben auch selbständig Wohlthätigkeit im größten Maßstabe. Eine besonders treffliche Maßregel war die „Bürgerrettungsanstalt", welche 1798 in Hamburg ins Leben trat und deren Bestimmung war, verarmten Familien durch kleine Vorschüsse wieder emporzuhelfen. Sie gab im ersten Jahre an 325 Familien 17,000 Mark, im folgenden an 665 Familien 46,000, 1799 an 468 Familien 31,000 Mark. Ihr Verlust binnen drei Jahren — während deren sie mit der Summe von 94,000 Mark etwa 1400 Familien unterstützte und davon 941 wirklich rettete, d. h. dahin brachte, daß sie sich wieder selbst forthelfen konnten — betrug 21,000 Mark, also zwischen $^1/_5$ und $^1/_4$ des angelegten Capitals***).

Vergleichende Betrachtungen über die Mittel und die Resultate der Armenpflege im vorigen Jahrhundert und heut.

Der Betrag der Summen, welche das vorige Jahrhundert auf Zwecke der Wohlthätigkeit verwendete, war im Verhältniß zur Bevölkerungszahl nicht geringer, eher größer, als der heutige. Wir sprechen hier nicht von

*) Büsch, „Ueber das Armenwesen".

**) Weber a. a. O.

***) Ebenda.

Digitized by Google

jenen Summen, welche während eines großen Theils dieses Zeitraumes plan- und zwecklos an zudringliche Straßenbettler verschwendet wurden, sondern von denen, welche, nach Herstellung eines geordneten Systems der Armenpflege, in geregelter Weise den verschiedenen Anstalten für Linderung und Abhülfe der Armuth zuflossen. Man bedurfte damals noch eines verhältnißmäßig größeren Aufwandes für solche Zwecke, weil die Ausscheidung der wirklich Hülfsbedürftigen von den nur aus Trägheit oder Liederlichkeit fremde Unterstützung Beanspruchenden, sowie die Verminderung der Zahl jener erstern durch Veranstaltungen für Wiederemporbringung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit, nur allmälig vor sich gehen konnte*). Zum Glück kam diesem höheren Aufwande der Armenpflege eine große und allgemeine Freigebigkeit der vermögenden Klassen in Darbietung der Mittel dazu entgegen, eine Freigebigkeit, welche uns für die Gegenwart, die darin, wie es scheint, der Vergangenheit den Vorrang einräumen muß**), erröthen machen

*) In Hamburg betrugen (nach einem neueren Berichte der dortigen Armenbehörde) die Ausgaben bei dem 1787 errichteten „Armencomptoir": 1789 88,501 Thlr., 1790 92,232, 1795 100,664, 1799 164,160, 1800—1810 zwischen 120,000 und 160,000, 1832 130,000, 1846 140,000. Hamburg hatte 1789 etwa 90,000 Einwohner, sodaß nahezu auf einen Einwohner 1 Thlr. kam. Im Jahre 1846 war die Einwohnerzahl Hamburgs über 150,000; die Ausgaben des Armencomptoirs waren also nicht im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen. In Leipzig ist der Gesammtaufwand für das Armenwesen von 1803—1852, also in etwa 50 Jahren, von 32,170 Thlrn. auf nur 41,580 Thlr. angewachsen, während die Bevölkerung sich von 33,003 auf 66,682, also auf mehr als das Doppelte erhoben hat („Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanstalt").

**) In Leipzig betrugen die freiwilligen Subscriptionsbeiträge von 1843 bis 1852 im Durchschnitt mehr als ein Viertel weniger, als 1803—13 trotz der doppelt so großen Einwohnerzahl. Dagegen war der Durchschnittsbetrag der Vermächtnisse für die Armenanstalt im ersten Jahrzehnt kaum 2500 Thlr., 1843—52 über 6000 Thlr. Schon das „Tableau von Leipzig" (1783) klagt über die zu geringe Zahl von Vermächtnissen für die Armen in Leipzig. In Dresden mußte man das System der Freiwilligkeit, welches im vorigen Jahrhundert (freilich auch nur mit Hülfe bedeutender Unterstützungen aus der landesherrlichen Kasse) zur Bestreitung der Ausgaben der Armenpflege wenigstens so ziemlich ausreichte, aufgeben und an seiner Stelle eine Armensteuer einführen. — Einzelne Summen, die aus dem vorigen Jahrhundert als Beiträge für Zwecke des Armenwesens angeführt werden, sind überraschend hoch. Im Hochstift Lübeck gab Jeder $1\frac{1}{2}$ Proc. seines Einkommens als Armenbeitrag. Für die Stadt Osnabrück berechnete Möser („Patr.

Digitized by Google

würde, ließe sich nicht nachweisen, daß jetzt noch auf manchen anderen Wegen, als dem der directen Armenpflege, mit rühmlichen Anstrengungen und zum Theil bedeutenden Opfern von Einzelnen, Vereinen und Gemeinden auf denselben Zweck hingearbeitet wird, und dürfte man nicht außerdem annehmen, daß die veränderten Verkehrs- und Besitzverhältnisse überhaupt manche Veränderung auch auf diesem Gebiete, aber nicht zum Nachtheil der ärmeren Klassen, hervorgebracht haben. Man wird nicht behaupten können, daß der wirklich Hülfsbedürftige heutzutage auf eine weniger regelmäßige oder weniger ausreichende Unterstützung zu rechnen habe, als früher, aber man wird vielleicht nicht irren, wenn man annimmt, daß die Zahl derer, welche öffentliche Unterstützung beanspruchen (oder wenigstens der eigentlichen Almosenempfänger), im allgemeinen Durchschnitt nicht im Verhältniß zur Bevölkerungszahl gewachsen sei und daß in Folge dieses Umstandes und der immerfort verbesserten Einrichtungen des ganzen Armenwesens der gleiche Zweck mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln ebenso vollständig, wenn nicht vollständiger, als ehemals, erreicht werde*). Dabei

---

Phant.", 1. Bd.) die Summe der jährlich für die Armen gesammelten oder vor den Thüren als Almosen ausgetheilten Beiträge auf wenigstens 40,000 Thlr. In Leipzig, versichert Weber a. a. O., hätten mehrere einzelne Familien 2—300 Thlr. jährlich subscribirt.

*) Die Zahl der Almosenempfänger in Leipzig betrug im Jahre 1803 999, im Jahre 1852 939, d. h. dort 1 auf 33 Einwohner, hier 1 auf 70, wogegen freilich die Zahl derer, welche von dem unentgeltlichen Unterrichte für ihre Kinder und von der Bekleidungsanstalt für Arme Gebrauch machten, bedeutend gewachsen war. In Städten wie Magdeburg, Halle u. s. w. hat man eine verhältnißmäßige Abnahme der Armuth wahrgenommen (s. Hasemann, „Die Armuthsfrage", 1847). Für München nahm Nicolai („Reisen") bei 33,000 Einwohnern 3000 Almosenempfänger an, das wäre 1:11, für Berlin Gilbert („Handbuch") 17,000 Arme, das wäre, bei 112,000 Einwohnern (das Militär abgerechnet), etwa 1:6—7. Der Fürstbischof von Bamberg (in seiner Correspondenz mit Herrn v. Rochow) rechnete für seine Länder durchschnittlich einen Armen auf 20 Einwohner (Rochow hatte 1 auf 10 angenommen), auf dem flachen Lande im Durchschnitt 1:40, in einzelnen Gegenden nur 1:50—60. Das Verhältniß von 1:20 ist dasjenige, welches neuere Statistiker, z. B. Villeneuve-Bargemont (in seiner „Economie politique", 1834), als Durchschnitt für Deutschland angenommen haben (für Oesterreich 1:23, für Preußen 1:30). — Was das Maß der den einzelnen Armen gewährten Unterstützungen betrifft, so haben wir darüber folgende Einzelheiten gefunden: In Hamburg rechnete man als Minimum für den Unterhalt einer Armenfamilie bis

Digitized by Google

darf man nicht vergessen, daß manche der wichtigsten Zwecke der Armenpflege, welche in früherer Zeit dieser allein oblagen, heutzutage durch andere Veranstaltungen entweder ihr gänzlich abgenommen oder doch zu einem wesentlichen Theile mit übertragen werden. So sind an die Stelle der Arbeitsanstalten, welche im vorigen Jahrhundert den arbeitslustigen Armen direct Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen suchten, in vielen Städten Arbeitsnachweisungsanstalten getreten, welche sich darauf beschränken, Angebot und Nachfrage der Arbeit unter den Privaten zu vermitteln, und, wie man sich überzeugt haben will, den gleichen Zweck besser, sicherer und mit weniger Kosten erreichen*). Den Armenkrankenhäusern ist ein Theil ihrer Arbeit abgenommen worden durch die an vielen Orten eingerichteten Polikliniken, welche den Armen ebenfalls eine unentgeltliche ärztliche Behandlung gewähren. Neben die Austheilung von Brod und anderen Nahrungsmitteln an die Armen sind neuerlich Speiseanstalten getreten, welche dem noch nicht ganz Verarmten, aber Unbemittelten seinen täglichen Lebensunterhalt erleichtern. Wo man damals öffentliche Magazine zur Anschaffung anderer Lebensbedürfnisse zu demselben Zwecke nöthig fand, da hat die

---

1797 wöchentlich 18 Ngr.; in diesem und den folgenden Jahren (wo das Leben in Hamburg ungewöhnlich theuer war) erhöhte man dasselbe um 50 Proc., setzte es aber später wieder herunter. (Im Jahre 1832 war die jährliche Unterstützung eines Armen in Hamburg 24 Thlr. im Durchschnitt.) Im Dessauischen kostete die Versorgung eines Dorfarmen an Ort und Stelle etwa $8^1/_2$ Thlr. jährlich. In der Oberlausitz erhielt ein zu jeder Arbeit untüchtiger Armer 16 Thlr. In Oesterreich betrug die volle Unterstützung für einen Armen (der sich gar nichts selbst verdienen konnte) täglich in den großen Städten (z. B. Wien) 8 Kr. (= $2^2/_3$ Ngr.), auf dem Lande die Hälfte (das Bouquoisische Institut gab den ganz Armen wöchentlich 7 Kr. in Geld, 7 Pfd. Brod, 8 Seidel Mehl oder Zugemüse). Dies würde aufs Jahr ungefähr 32 und 16 Thlr. betragen. Im Altenburgischen rechnete man auf einen erwachsenen Dorfarmen 2—2,6 Groschen den Tag, was der vollen Unterstützung eines Armen in Wien gleichkommt. In Kiel war der Satz 30 Thlr. jährlich (Nostiz und Weber a. a. O.). Rochow nahm an, daß die Unterstützung da beginnen müsse, wo eine Person nicht 9 Pf. im Tage verdiene. (Rau, „Politische Oekonomie", 2. Thl.)

*) Schon Garve in seinem „Anhang" zu Macfarlan's „Untersuchungen" empfahl (1772) dergleichen Arbeitsnachweisungsanstalten. Doch finden wir nicht, daß sie, wenigstens in der jetzt üblichen zweckmäßigen Form, damals schon zur Anwendung gekommen wären.

Digitized by Google

Neuzeit durch Begründung von Sparanstalten*) den ärmeren Klassen die Gelegenheit eröffnet, sich selbst die Beschaffung des zum Leben Nothwendigen um einen billigeren als den gewöhnlichen Marktpreis zu sichern, und hat damit zugleich, neben dem ökonomischen, einen wichtigen moralischen Zweck erreicht. Ueberhaupt ist eine wesentliche und, wie uns scheint, günstige Veränderung unserer ganzen socialen Einrichtungen seit den letzten 50—80 Jahren darin bemerkbar, daß man immer mehr die Selbstthätigkeit des Armen, seine sittliche Kräftigung und geistige Entwickelung in den Kreis der Veranstaltungen für ökonomische Hebung hineinzubeziehen sucht und daß man in diesen Bemühungen sich vielfach unterstützt findet durch den lebhafteren Aufschwung und die freiere Gestaltung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse, welche für die Erleichterung der Lage der ärmeren Klassen und ihre Wiederaufhülfe durch eigene Kraft heutzutage so manche natürliche Hülfsmittel gewähren, welche in früherer Zeit erst künstlich herbeigeschafft werden mußten.

Für zwei wichtige Fortschritte in der Armenpflege bleibt das gegenwärtige Jahrhundert dem vorigen verpflichtet: für die Einführung des Systems der freiwilligen, aber geregelten und einheitlich verwalteten Beiträge und das System der Mitwirkung von Privaten bei der Einsammlung der Beiträge wie bei der Vertheilung der Wohlthaten an die Armen. Durch diese beiden, noch kurz vor dem Uebergange ins 19. Jahrhundert in den meisten deutschen Armenanstalten zur Geltung gelangten Principien geschah ein wesentlicher Schritt zu der verbesserten Armenpflege, welche als eine dankenswerthe Erbschaft des 18. Jahrhunderts die neuere Zeit überkommen und mit löblicher Sorgfalt weiter ausgebildet hat.

Auswanderung.

Der Drang in die Weite, der heutzutage Tausende und aber Tausende unserer Landsleute in fremde Länder treibt, fehlte auch dem vorigen Jahrhundert nicht, wennschon

*) Auch diese Idee findet sich bereits, aber nur als Wunsch, bei Garve a. a. O. ausgesprochen.

Digitized by Google

er noch weniger regelmäßig und zum Theil unter anderen Gestalten auftrat. Massenauswanderungen fanden, wie es scheint, bald nach dem dreißigjährigen, dann nach dem siebenjährigen Kriege und den darauf folgenden Nothjahren, später wieder in den achtziger Jahren statt*). Nach Amerika, als dem vermeintlichen „Lande des Glücks für Jedermann", gingen, wie Grellmann**) versichert, seit dem Hubertusburger Frieden Tausende von Deutschen***); andere Tausende folgten den Einladungen der russischen Kaiserin Katharina an die Ufer der Wolga oder der Newa, der österreichischen Regierung nach dem Banat und nach Galizien, auch wol den spanischen Werbern, welche Ansiedler zur Urbarmachung der Sierra Morena sammelten. K. Fr. v. Moser spricht in seinen „Patriotischen Briefen" von 200,000 Unterthanen, welche binnen etwa 10 Jahren (von 1756—1766) aus den verschiedenen Ländern Deutschlands ausgewandert wären, und im „Deutschen Zuschauer" wird die Zahl der Auswanderer für das eine Jahr 1784 auf 17,000 angegeben. Von den gesegneten Ufern des Rhein, Main und Neckar, aus dem Pfälzischen, Badenschen, Mainzischen, Nassauischen und Würtembergischen, zogen die Auswanderer schaarenweise nach Polen und Ungarn. Das kleine Ländchen Baden-Durlach allein verlor in einem Jahre 800 Familien auf diese Weise. Die Zahl der durch das Anspachische Hindurchziehenden berechnete man in einem einzigen Frühjahr (1784) auf 6—7000, den ganzen Verlust an Menschen, den jene Länder binnen zwei Jahren (1783—1784) durch Auswanderungen erlitten, auf 16—17,000. Es gab Dörfer, wo ein Drittheil der Einwohner seine Heimath verließ. Viele von diesen Auswanderern kehrten verarmt zurück und fielen dann den

*) Gäbler in seinem Aufsatz: „Die Statistik der deutschen Auswanderung" (in Hübner's „Statistischem Jahrbuch") spricht diese Ansicht ebenfalls aus, ist jedoch der Meinung, daß über die Zahl der Personen, welche damals das Vaterland verließen, uns nicht einmal annähernde Nachrichten überkommen seien. Ich habe versucht, wenigstens einige solche Nachrichten aus zeitgenössischen Quellen zusammenzustellen.

**) „Historisch-statistisches Handbuch für Deutschland."

***) Schon 1742 betrug nach Struve („Die Union", 1855) und Löher („Zustände der Deutschen in Amerika", 1847) die deutsche Bevölkerung in Pennsylvanien allein über 100,000. Von 1740 an landeten im Hafen von Philadelphia jedes Jahr mehrere tausend Deutsche. 1759 stieg deren Zahl auf 22,000.

Digitized by Google

Gegenden zur Last, durch die sie zogen. Besonders Hamburg und Lübeck hatten von Durchzügen der nach Rußland Auswandernden viel zu leiden*). So arg war diese Sucht des Fortziehens und so groß erschien der Nachtheil, der den deutschen Ländern durch Entvölkerung, den Fortziehenden selbst durch leichtsinniges Aufgeben ihrer Heimath drohte, daß nicht blos in einzelnen deutschen Staaten, sondern in ganzen Reichskreisen, ja endlich sogar von Reichswegen eingeschritten ward. Ein Edict des kurrheinischen Kreises von 1766 verbot den „Abzug außer des Reiches Grenzen" und gebot, „die Verführer und Emissäre beim mindesten Verdacht beim Kopfe zu nehmen und nach Befinden mit Leibes-, auch allenfallsiger Lebensstrafe zu belegen" **). Auch ein kaiserliches Edict von 1768 verbot das Auswandern in Länder, die mit dem Deutschen Reich in keiner Verbindung ständen, und bedrohte die Anwerber mit Leibes- und Lebensstrafe. Die heimlich Fortziehenden sollten mit Zuchthaus, Schanzarbeit oder Einziehung ihrer Güter bestraft werden. Der Verkauf von Gütern zum Zweck des Auswanderns ward für rechtsungültig erklärt; Contracte über Anleihen sollten nicht bestätigt, Vermögensauszahlungen inhibirt werden ***). Aehnliche, zum Theil noch strengere Verordnungen ergingen in vielen der einzelnen Länder, in Braunschweig, Mainz u. a. 1766 erschien eine Verordnung des Kurfürsten von Baiern, nach welcher überführte Anwerber zum Auswandern binnen 24 Stunden gehenkt werden sollten. Auch im Zweibrückischen war das Auswandern gänzlich verboten; die Auswanderungslustigen gingen aber bei Nacht fort. Im Pfälzischen sah man durch die Finger; ein kurfürstliches Edict von 1785 mahnte nur vom Auswandern unter der Drohung ab, daß die aus der Ferne etwa nach Hause Zurückkehrenden nicht wieder aufgenommen werden sollten. Im Würtembergischen gehörte der freie Abzug zu den alten, durch den Vergleich von 1770 aufs neue verbürgten Rechten der Unterthanen. In den kleinen gräflichen und adeligen Herrschaften pflegte man die Unterthanen gegen eine Loskaufung mit Geld zu entlassen †). Uebrigens

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Büsch, „Armenwesen".

**) J. J. Moser's „Neues Reichsstaatshandbuch", 1. Bd. S. 214.

***) Grellmann a. a. O.

†) Zschokke, „Bairische Geschichten"; „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd., 1785, 1. Bd.

Digitized by Google

ließ Joseph II., der als Kaiser jenes gestrenge Edict gegen die „Anwerber und Verführer zum Auswandern“ geschleudert, als Herrscher von Oesterreich durch Emissarien zu Frankfurt a. M., zu Rothenburg am Neckar u. s. w. deutsche Colonisten nach Sandomir anwerben*). In Preußen war das Auswandern den Unterthanen unverwehrt, ausgenommen die zum Enrollement verpflichteten**). Doch nahmen die preußischen Länder, wie überhaupt das ganze nördliche Deutschland, fast gar keinen Theil an den Auswanderungen des Südens. Nur eine Art von Auswanderung kam hier ziemlich häufig vor: die Uebersiedelung von Gelehrten oder „Studirten“ in fremde Länder, um dort als Hauslehrer oder auf andere Weise ihr Brod zu verdienen, auch wol eine bleibende Existenz sich zu gründen. Besonders das „Laufen und Rennen nach Rußland“ war sehr stark***). Katharina zog gern deutsche Gelehrte in ihr Reich, um durch sie die Cultur ihrer Länder fördern zu lassen.

Jene zahlreichen Auswanderungen aus den untern Klassen, besonders dem Bauernstande, wie sie von Süd- und Westdeutschland aus stattfanden, waren keineswegs immer durch materielle Noth oder Uebervölkerung veranlaßt, häufiger durch politischen oder religiösen Druck. Das erstere war namentlich in Würtemberg, das letztere in den pfälzischen Ländern der Fall, von wo beinahe das ganze vorige Jahrhundert hindurch Schaaren bedrückter Protestanten in andere Länder übersiedelten, meist unter den Schutz der aufgeklärten preußischen Herrscher, theilweise zu ihren Glaubensbrüdern in Ungarn, massenweise auch (über England) nach Amerika, so daß dort lange Zeit „Pfälzer“ und „Auswanderer“ gleichgeltende Begriffe waren†). Einen andern Grund der auffallenden Erscheinung, daß gerade die schönsten und fruchtbarsten Gegenden Deutschlands am häufigsten von ihren Bewohnern verlassen wurden, finden Schriftsteller der damaligen Zeit††) in einer gewissen Bequemlichkeit, welche jenen Bevölkerungen,

*) Schlözer, „Staatsanzeigen“, 9. und 12. Heft.

**) Süßmilch, „Göttliche Ordnung“.

***) „Schlözer's Leben.“

†) Häusser, a. a. O. 2. Bd. S. 938.

††) Z. B. Nicolai in seinen „Reisen“ und ein Correspondent desselben aus dem Würtembergischen; Grellmann a. a. O. u. a.

Digitized by Google

zumal den Schwaben, eigen sei, in Folge deren sie bei jeder ungünstigen Veränderung ihrer äußeren Lage, statt sich einer augenblicklichen Entbehrung zu unterwerfen, sogleich ans Fortgehen dächten, ferner in einer zu großen Leichtgläubigkeit und einer zu lebhaften Phantasie, welche ihnen in dem fremden Lande, wohin schon so viele ihrer Landsleute gezogen, ein Eldorado vorspiegle, in dem auch ihnen das Glück blühen müsse.

Rückblick. Dies waren die politischen, materiellen und socialen Zustände Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Auf politischem Gebiete: der morschgewordene und kaum noch mühsam sich fortschleppende Mechanismus einer Reichsverfassung, die nur eines Anstoßes von außen zu harren schien, um vollends auseinanderzufallen; in den Einzelstaaten allmächtige, fast nirgends mit verfassungsmäßigen Schranken umgebene, selbst an die Formen des Rechts und die Autorität der Gesetze sich selten bindende Regierungen; ein öffentlicher Geist, bisweilen keck in Worten und hochfliegend in Gedanken, aber ohne klares Bewußtsein praktischer Ziele und noch mehr ohne entschlossene Thatkraft; von dem rechten Gemeinsinn, von einer Selbstregierung des Volks beinahe keine Spur. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen: Anfänge einer kräftig wieder emporstrebenden Betriebsamkeit im Kampfe mit Hindernissen aller Art und dabei sich nur sehr zweideutiger Hülfe erfreuend von Seiten einer künstlichen, oft einseitigen, selten ganz uneigennützigen Gewerbspolitik der Regierungen. Auf dem socialen Gebiete endlich: viel Eifer und guter Wille zur Verbesserung der allgemeinen Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse, zur Beseitigung der diese bedrohenden Uebelstände, zur Linderung der Armennoth; aber noch viel Unklarheit und Mangel an Energie in der Wahl und Anwendung der zur Erreichung solcher Zwecke erforderlichen Mittel; in den untersten Schichten der Gesellschaft eine überwältigende Stumpfheit, Rohheit und Leichtfertigkeit, selbst in den oberen nur schwache Spuren eines thatkräftigen Associationsgeistes.

Digitized by Google

Immerhin zeigt uns das Deutschland des 18. Jahrhunderts das Bild einer Bewegung, welche nicht mehr die eines immer tieferen Herabsinkens von einer früher behaupteten Höhe ist, wie jene des 17. Jahrhunderts, sondern einer Wiedererhebung und Verjüngung, einer Vorbereitung und Grundlegung zu jenen gewaltigen Entwickelungen auf allen Gebieten des nationalen Lebens, dem politischen, dem gewerblichen, dem socialen, welche zu zeitigen unserem Jahrhundert theils schon beschieden war, theils, so hoffen wir, noch beschieden sein wird.

Digitized by Google

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

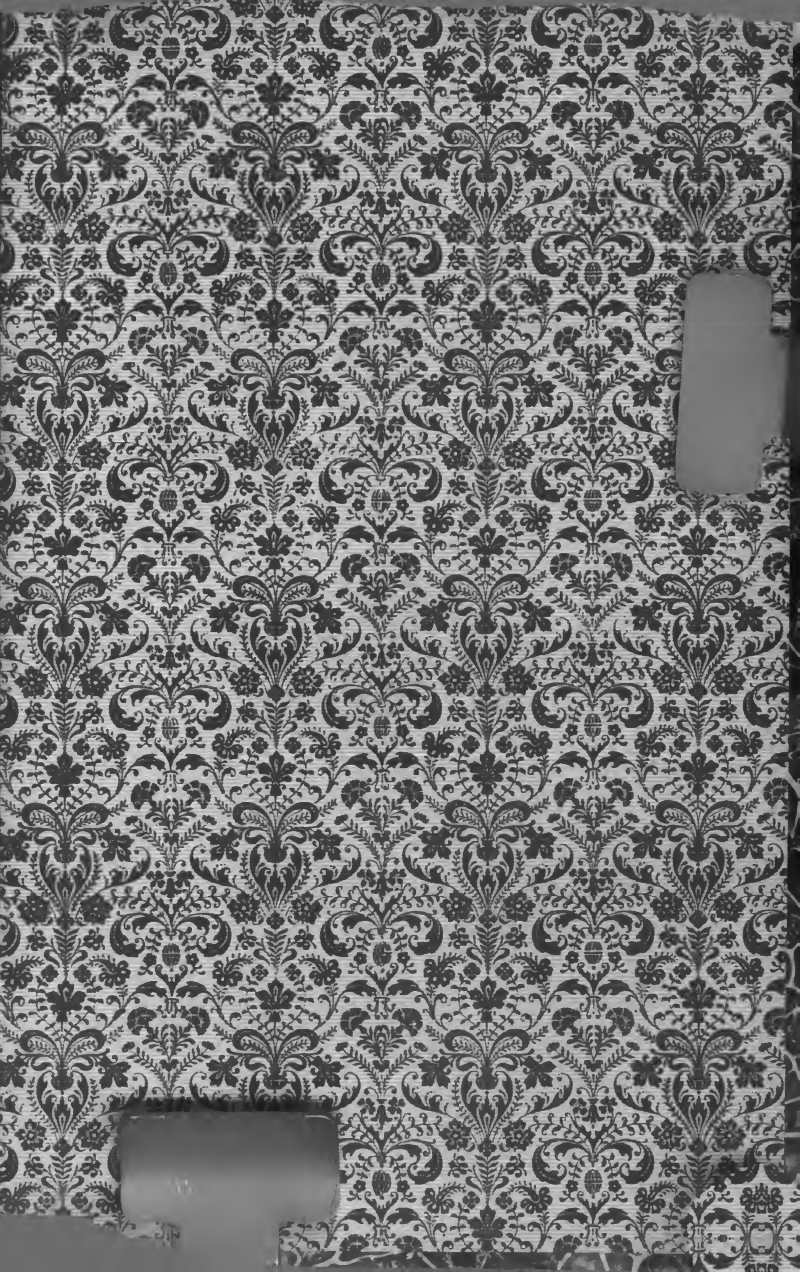

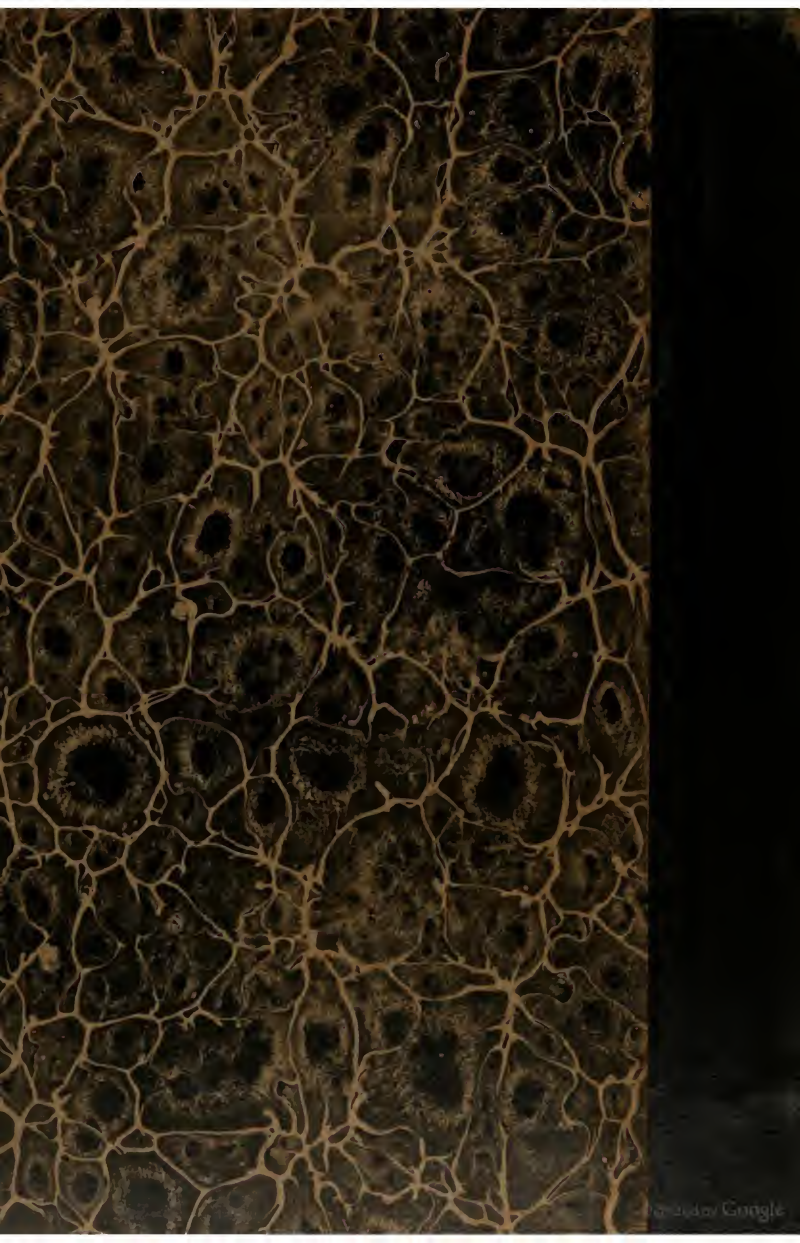
Digitized by Google